Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1947)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession [i.e. Wintersession]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Köniz, den 24. Oktober 1947.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Herbstsession angesetzt worden auf **Montag, den 10. November 1947.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tag um **14.15** Uhr im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die fakultative Einführung des Frauenstimmrechtes in der Gemeinde.
2. Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.
3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse.
2. Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940; Abänderung.
3. Dekret betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.
4. Dekret betreffend die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.
5. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948.
6. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1947.
3. Orientierung über den Stand der jurassischen Angelegenheiten.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1948.
2. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

3. Errichtung einer Fachbeamtenstelle beim Amt für Zivilstandsdienst der kantonalen Polizeidirektion (Schlussabstimmung).
4. Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten für die Jahre 1947 und 1948.

Forstdirektion:

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Kredit für den Wiederaufbau des abgebrannten staatlichen Bannwartenheims «Harderen» bei Lyss.
3. Verkauf des Hotels Heimwehfluh; Vertragsgenehmigung.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Genehmigung von Bauabrechnungen.
4. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.

Sanitätsdirektion:

1. Beiträge an Spitäler.
2. Beitrag an die Betriebskosten 1946 des Sanatoriums «Le Chamossaire» in Leysin.

Erziehungsdirektion:

1. Grossratsbeschluss betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars.
2. Beiträge an Schulhausbauten.
3. Kreditbewilligung für den Neubau des Botanischen Institutes der Hochschule.
4. Grossratsbeschluss betreffend die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura.

Armendirektion:

Kredit für Notstandsbeihilfen zugunster der minderbemittelten Bevölkerung im Jahre 1948.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

Motionen der Herren:

1. Dr. Bauder. — Abzugsberechtigung der Wehrsteuerzuschläge.
2. Schmidlin. — Korrektion von mit Postautomobilen befahrenen Nebenstrassen.
3. Stäger. — Korrektion der Staatsstrasse Bern-Thun.
4. Reusser. — Strassenkorrektion Bern-Thun, Teilstück Bären, Bernstrasse-Steffisburg bis Zulgbrücke.
5. Stünzi. — Vermeidung von Härtefällen bei Notstandsbeihilfen an Minderbemittelte.
6. Schneiter. — Einführung der stillen Wahl bei unbestrittenen Regierungsratswahlen.
7. Wirz. — Einführung von beeidigten Büchersachverständigen zur Ausfüllung der Steuererklärungen.
8. Perreten. — Bau der Alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen.
9. Burren (Utzenstorf). — Korrektion der Strasse Koppigen-Utzenstorf.
10. Stünzi. — Förderung des Wohnungsbaues.

Postulate der Herren:

11. Maurer. — Erstellung von Dienstbotenwohnungen in der Anstalt Münsingen.
12. Sägesser. — Revision des Dekretes zur Bekämpfung der Trunksucht.
13. Moser. — Aufhebung des Obligatoriums vom Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für Lehrtöchter.
14. Barben. — Förderung des Getreideanbaues in höher gelegenen Gegenden.
15. Luder. — Vermehrte staatliche Unterstützung beim Bau von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen.
16. Grütter. — Neuorganisation des Strafvollzuges (Beantwortung).
17. Will. — Bauliche Aenderungen an der landwirtschaftlichen Schule Waldhof.
18. Lehmann (Brügg). — Kostentragung für den fakultativen Französischunterricht an den obern Klassen der Primarschule.
19. Bleuer. — Bauliche Erweiterung des Technikums Biel.
20. Weber. — Streitigkeiten zwischen Aerzteschaft und Krankenkassen in oberländischen Aemtern.
21. Gfeller (Bern). — Reorganisation des Schulbetriebes der Techniken Burgdorf und Biel.
22. Müller (Herzogenbuchsee). — Erhöhung der Pflichtersatzsteuer im Feuerwehrwesen; Beantwortung.
23. Mosimann. — Ausbildungskurse von Kindergärtnerinnen für den Jura.
24. Kammer. — Korrektion der Strassen Wohlen-Frieswil-Aarberg und Halenbrücke-Uettligen-Innerberg.

Interpellationen der Herren:

25. Dr. Friedli. — Andrang zum juristischen Studium an der Berner Hochschule.
26. Schwarz. — Banknotenpolitik.
27. Egger (Frutigen). — Schadenvergütung an die Geschädigten aus dem Erdrutsch von Mitholz.
28. Piquerez. — Verwendung des Schlosses Pruntrut.
29. Dr. Tschumi. — Aufhebung von Einschränkungen im Subventionswesen für Stallsanierungen.
30. Walter. — Verkehrserziehung.
31. Althaus. — Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte.
32. Schneiter. — Erstellung einer Strassenverbindung über den Rawilpass.
33. Blatter. — Neuerstellung der Felsenau-Bremgartenbrücke.

34. Jaggi. — Korrektion der Staatsstrasse Uetendorf-Seftigen-Lohnstorf.
35. Bischoff. — Gemeindegarantie gegenüber der Hypothekarkasse.
36. Sägesser. — Kraftwerkbauprojekt Gamchi-Griesalp-Därligen.
37. Burren (Steffisburg). — Verpflichtung zum Lehrunterricht für Absolventen der Seminarien.
38. Stucki (Steffisburg). — Fliegerschiessplatz Uebeschisee.
39. Dr. Tschumi. — Ausbau des kantonalen Tierspitals.

Einfache Anfragen der Herren:

40. Fell. — Patentgebühr im Geflügel- und Kaninchenhandel.
41. Meuter. — Korrektion eines Teilstückes der Strasse Erlach-Vinelz-Lüscherz.
42. Meuter. — Renovation des Amthauses Erlach.
43. Thomet. — Ausbau der Strasse Aarberg-Siselen-Treiten-Ins.
44. Anliker. — Erhöhung der Passationsgebühr für Rechnungen der Fürsorgeeinrichtungen.
45. Luder. — Korrektion des Strassenstückes Bleienbach-Wynigen.
46. Hubacher. — Neuerstellung der Bremgartenbrücke.
47. Willemain. — Direktionsweise Verteilung von gewährten Beitragsleistungen auf die Landesteile pro 1945/46.
48. Willemain. — Landesteilweise Bekanntgabe der Steuererträgnisse 1945/46.
49. Piquerez. — Vereinfachung der Zollformalitäten bei Anlässen im Grenzgebiet.
50. Varrin. — Herabsetzung der Gebühren bei Güterzusammenlegungen.
51. Daepp. — Ausbau der Strassenstücke Münsingen-Tägertschi-Konolfingen und Rubigen-Worb-Station.
52. Maurer. — Einbezug des Flachlandes in die Ausmerzaktion des Faselviehs.
53. Weibel. — Verunstaltung der französischen Sprache im Verkehr mit dem Jura.
54. Gobat. — Sonntagsheiligung.
55. Gobat. — Reorganisation der Kavallerie und des Remontendepots.
56. Herren. — Korrektion der Staatsstrasse Lohnstorf-Seftigen-Uetendorf.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat.
2. Der Präsident des Bankrates der Kantonalbank von Bern infolge Ablaufes der Amtsdauer.
3. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht (Nichtwiederwählbarkeit der Austretenden).
4. Ein Mitglied der Rekurskommission an Stelle des verstorbenen E. Bucher.

* * *

Die Tagesordnung der ersten Sitzung weist folgende Geschäfte auf:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1947.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Voranschlag.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
K. Geissbühler.

Zur Kenntnisnahme!

Montag den 10. November findet abends 8 Uhr im grossen Kasinosaal in Bern der Grossratsabend des Berner Männerchors statt. Wir bitten, den Abend freizuhalten. Die Programme werden in der Eröffnungssitzung verteilt werden.

Erste Sitzung.

Montag, den 10. November 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Baumann, Brönnimann, Eggli, Gasser (Schwarzenburg), Haldemann, Küpfer, Michel, Piquerez, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jossi, Reusser, Wandfluh.

Präsident. Herr Regierungspräsident, verehrte Herren Regierungsräte, werte Ratskollegen!

Wir sind wieder zusammengekommen, um das Arbeitspensum, das in der Traktandenliste niedergelegt ist, zu bewältigen und uns zu bemühen, diese Arbeit so gut als möglich zu machen.

Seit der letzten Session hat das Bernervolk zwei Gesetzesvorlagen mit einem prächtigen Stimmenmehr angenommen, die der Grosse Rat den stimmberechtigten Bürgern vorgelegt hatte. Ich glaube, daraus schliessen zu dürfen, dass wir etwas Rechtes vorgelegt haben; denn der Bürger prüft in seiner kritischen Einstellung genau, ob er Ja oder Nein stimmen wolle. Nachdem unsere bernischen Stimmberechtigten die Vorlagen mit einem so glänzenden Mehr annahmen, glaube ich feststellen zu dürfen, dass wir wenigstens in dem Punkt das Vertrauen unserer Wähler erhielten. Bedauerlich ist nur die im Gesamten schlechte Stimmbeteiligung, gingen doch, trotzdem am gleichen Tag die Nationalratswahlen durchgeführt wurden, nur 67,8 % der stimmberechtigten Bürger an die Urne, in einzelnen Bezirken sogar weniger als 50 %. Es bleibt also noch viel zu tun, um unseren Bürgern klar zu machen, dass jeder von seinem Stimmrecht Gebrauch machen muss, wenn es darum geht, die Geschicke von Kanton und Eidgenossenschaft zu bestimmen.

Wir haben auch für diese Session wichtige Geschäfte auf der Traktandenliste. Ich weise nur auf die zwei Vorlagen hin, die mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Zusammenhang stehen. Ich zweifle nicht daran, dass wir in ernster Arbeit diese Gesetze so werden vorbereiten können, dass sie auch vor dem Bernervolk Gnade finden werden.

Mit diesen kurzen Worten erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat die Traktandenliste besprochen. Alle wichtigen Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, zweite Beratung. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, dass die Fraktionen noch einmal darüber sprechen sollen und nachher mitzuteilen haben, ob sie daran festhalten wollen, dass das Gesetz noch beraten werde, oder ob man es von der Traktandenliste absetzen könne, es eventuell erst später in Bearbeitung nehmen wolle. Ich erwarte hierüber später noch die Mitteilung der Herren Fraktionspräsidenten.

Ferner wird das Gesetz zur ersten Beratung über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die fakultative Einführung des Frauenstimmrechtes in der Gemeinde für die jetzige Session definitiv von der Traktandenliste abgesetzt, erstens weil die vorberatende Kommission einige rechtliche Abklärungen zu treffen wünscht, also mit der Verschiebung einverstanden ist. Zweitens suchten auch die interessierten Frauenverbände beim Ratspräsidenten um eine Verschiebung nach. — Nachdem nun Uebereinstimmung herrscht zwischen Kommission und Frauenverbänden, sehen wir nicht ein, weshalb wir das Gesetz gegen den Willen dieser Instanzen behandeln sollen. Wir beantragen Ihnen daher, es sei das Gesetz von der Traktandenliste zu streichen. Wir werden es eventuell in der Februarsession behandeln.

Als neues Direktionsgeschäft kommt das der Landwirtschaftsdirektion über die Behebung der Dürreschäden in Behandlung. Es soll schon heute Nachmittag hierüber beraten werden.

Die Sessionsdauer ist auf 3 Wochen vorgesehen. Angesichts der beiden wichtigen Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Dekretes über den Geschäftskreis der Hypothekarkasse und anderer Vorlagen, die beraten werden müssen, werden Sie begreifen, dass wir wahrscheinlich in zwei Wochen nicht durchkommen werden. Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen daher drei Wochen vor. Ferner beantragt sie, es seien, um Zeit einzusparen, vermehrte Nachmittagssitzungen einzuschalten. Ich schlage vor, diese Woche am Mittwoch und Donnerstag je eine Nachmittagssitzung abzuhalten, ebenso, je nach der Geschäftslast, auch in der zweiten Woche. Für die dritte Woche werden wir die Sitzungen je nach der Lage der Geschäfte ansetzen.

Ferner möchte ich wiederholen, was schon in der letzten Session beschlossen wurde, dass im Dezember der Grosse Rat an zwei Montagen wird einberufen werden müssen zur zweiten Lesung der beiden Gesetze, die im Zusammenhang mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung stehen, und zwar würden die Sitzungen so angesetzt, dass wir am ersten Montag wie üblich um 14.15 Uhr begonnen, am zweiten Montag aber schon am Vormittag, damit wir dann bis Montag abend durchkommen und nicht einen dritten Montag in Aussicht nehmen müssen. Es wurde beschlossen, nur diese beiden Geschäfte dann zu behandeln, höchstens eventuell noch die Vorlage über den Wohnungsbau.

Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen vor, es seien die Wahlen für den Ständerat am Donnerstag den 13. November durchzuführen. Von anderer Seite wurde gewünscht, man solle die Wahlen entweder schon am nächsten Mittwoch vornehmen, oder dann sie auf nächste Woche verschieben. Darüber müssen wir noch Beschluss fassen. Der Rat möge entscheiden, wann er diese Wahlen durchführen will.

Nun noch eine erfreuliche Mitteilung wegen des Grossratsabends, der vom Berner Männerchor durchgeführt wird. Sie haben die Einladungen persönlich ins Haus erhalten. Ich möchte nicht unterlassen, schon hier dem einladenden Verein den Dank des Grossen Rates auszusprechen und möchte die Herren Grossräte dringend bitten, der Einladung für heute Abend im Kasino Folge zu leisten und damit dem Gastgeber die Ehre zu erweisen.

Ich habe noch eine andere Pflicht zu erfüllen. Es betrifft die Disziplin des Grossen Rates. Wir haben diese Angelegenheit in der Präsidentenkonferenz eingehend besprochen. Sie hat mich beauftragt, dem bernischen Grossen Rat den Art. 13 unserer Geschäftsordnung speziell in Erinnerung zu rufen, wonach die Herren Grossräte verpflichtet sind, den Sitzungen beizuwohnen. Ich möchte nur feststellen, dass in der letzten Session manchmal morgens 8.30 Uhr mit nicht einmal zwei Dutzend anwesenden Grossräten die Beratungen begonnen werden mussten. Dass es für die Herren Referenten nicht angenehm ist, vor leeren Bänken zu referieren, werden Sie begreifen. Es ist auch nach aussen kein ehrendes Zeugnis, wenn zu Beginn der Sitzung die Reihen fast leer sind. Das gleiche gilt für die Nachmittagssitzungen. Von 4 Uhr an ist jeweilen fast niemand mehr hier. — Die Präsidentenkonferenz hat gefunden, die Disziplin müsse etwas anders gehandhabt werden. Sie hat beschlossen, es sei die Präsenzliste in Zukunft nicht mehr bis 2 Stunden nach Eröffnung der Sitzung aufzulegen, sondern diese Liste schon nach 1½ Stunden einzuziehen. Wir werden diesen Beschluss durchführen. Ferner hat mich die Präsidentenkonferenz ermächtigt, wenn die Disziplin nicht besser wird, jeweilen den Namensaufruf sofort vorzunehmen, und wenn der Rat nicht beschlussfähig ist, nach dem Reglement zu handeln und die Sitzung aufzuheben; denn ohne beschlussfähigen Rat können wir auch nicht rechtsgültig verhandeln. Ich möchte den Herren Ratskollegen ans Herz legen, die Mahnung, die ich Ihnen hier im Namen der Präsidentenkonferenz vorlegen musste, zu beachten und damit dem Ansehen des Bernischen Grossen Rates zu dienen.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose			Gesetz über die Krankenversicherung		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 268	3 452	708	236	3 212	906	278
Aarwangen	10 175	5 819	1 373	426	5 425	1 736	457
Bern	57 685	33 146	3 156	1 026	31 314	4 696	1 318
Biel	15 282	7 562	899	410	7 329	1 090	452
Büren	4 645	2 469	420	150	2 322	548	169
Burgdorf	10 915	5 968	1 413	377	5 505	1 790	463
Courtelary	7 469	2 599	645	198	2 506	719	217
Delsberg	6 154	1 980	720	125	1 827	844	154
Erlach	2 428	767	164	41	686	225	61
Franches-Montagnes	2 655	718	504	72	616	605	73
Fraubrunnen	5 246	3 097	666	182	2 875	869	201
Frutigen	4 334	1 381	682	191	1 171	845	238
Interlaken	9 574	4 674	741	246	4 381	929	351
Konolfingen	10 494	4 947	1 603	304	4 542	1 961	351
Laufen	3 112	1 076	334	93	972	407	124
Laupen	3 024	1 366	515	100	1 207	645	129
Münster	8 261	2 476	912	204	2 337	1 018	237
Neuenstadt	1 323	445	133	37	404	161	50
Nidau	5 127	2 765	384	154	2 633	480	190
Oberhasli	2 245	758	193	72	697	234	92
Pruntrut	7 619	2 161	718	179	2 067	812	179
Saanen	1 894	532	171	36	463	219	57
Schwarzenburg	3 018	924	420	105	737	585	127
Seftigen	6 671	2 984	1 018	225	2 638	1 323	266
Signau	7 729	2 404	1 230	244	2 051	1 558	269
Niedersimmental	4 671	1 696	556	130	1 459	752	171
Obersimmental	2 461	784	378	91	695	445	113
Thun	16 858	9 517	1 621	451	8 822	2 194	573
Trachselwald	7 638	2 938	1 300	280	2 481	1 707	330
Wangen	6 318	2 897	712	187	2 613	936	247
Militär	—	146	16	4	118	35	13
Zusammen	241 293	114 448	24 305	6 576	106 105	31 274	7 950

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

Herr M. Jobin, Saignelégier, an Stelle des verstorbenen Léon Queloz, St-Brais;

Herr E. Wyss, Herzogenbuchsee, an Stelle des verstorbenen Jakob Kunz, Wiedlisbach;

Herr G. Widmer, Bühl/Heimenschwand, an Stelle des zurücktretenden Herrn Jakob Schwendimann, Pohlern.

Die drei neuen Mitglieder werden vereidigt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1947.

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1947, beurkundet:

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose ist mit 114 448 gegen 24 305 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6346, die der ungültigen 230.

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Krankenversicherung ist mit 106 105 Stimmen gegen 31 274 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 7697, die der ungültigen 253.

Von den 241 293 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 161 326 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

* * *

Die Abstimmungsresultate gestalten sich in den einzelnen Amtsbezirken wie in Tabelle auf Seite 595 angegeben.

Präsident. Die Geschäfte der Erziehungsdirektion werden auf Wunsch des Regierungspräsidenten und Erziehungsdirektors auf die zweite Sessionswoche verschoben, die der Volkswirtschaftsdirektion ebenfalls, die letzteren, weil noch zwei neue Wohnbaugeschäfte dazu kommen, die von der Staatswirtschaftskommission noch behandelt werden sollen. Ich schlage vor, diese Geschäfte zusammen in der zweiten Woche zu behandeln. Dadurch erhält die Staatswirtschaftskommission noch Gelegenheit, darüber zu diskutieren.

Staatsstrassen und Brücken.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag der Baudirektion werden für die Instandstellung der Staatsstrasse in Malleray und des Gehweges längs der Staatsstrasse folgende Kreditzuteilungen bewilligt:

a) An die auf Fr. 75 000.— veranschlagte Instandstellung der Staatsstrasse mit einem bituminösen Mischbelag ein Staatsanteil aus der Automobilsteuer 1947 von Fr. 57 000.—.

b) An den Umbau des Gehweges längs der Staatsstrasse gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 einen Staatsbeitrag aus der Automobilsteuer von einem Drittel der auf Fr. 30 000.— veranschlagten Kosten im Höchstbetrage von Fr. 10 000.—.

Die Arbeiten sind nach Weisungen und unter Aufsicht des Kreisoberingenieurs V durchzuführen.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung.

II.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Instandstellung der Staatsstrasse in Vendlincourt mit Einbau eines bituminösen Mischbelages eine Kreditzuteilung von Fr. 65 000.— aus den Eingängen der Automobilsteuer 1948 bewilligt.

III.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für einen Umbau der Brücke über den Doubs in Soubey mit Auswechseln des Belages in Zoreseisen durch eine Fahrbahn in Eisenbeton ein Kredit von Fr. 49 700.— aus den Eingängen der Automobilsteuer 1947 bewilligt.

Staatsstrasse Konolfingen-Zäziwil; Walzung einer Schotterdecke; Kreditzuteilung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für das Einwalzen einer Schotterdecke als Tragdecke für den im Jahre 1948 einzubauenden Fahrbahnbelag auf der korrigierten Strecke der Staatsstrasse Konolfingen-Zäziwil eine Kreditzuteilung von Fr. 70 000.— zu Lasten der Automobilsteuer 1948 bewilligt.

Flusskorrektionen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 927 vom 15. Februar 1946 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen und -korrektionen wird der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis an die auf Fr. 115 000.— veranschlagte Korrektion der Kirrel in der Gemeinde Diemtigen nach der Projektvorlage IV / 1945 ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 5 % von Fr. 115 000.— = Fr. 5750.— aus der Budgetrubrik X a G 1 bewilligt.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis zu eröffnen.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 927 vom 15. Februar 1946 wird der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis an die auf Fr. 295 000.— veranschlagte Korrektion der Simme zwischen Oey und Wimmis nach der Projektvorlage I E ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 5 % von Fr. 295 000.— = Fr. 14 750.— aus der Budgetrubrik X a G 1 bewilligt.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis zu eröffnen.

St. Johannsen; Beamten- und Angestelltenwohnungen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Fawer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zu dem vom Grossen Rat am 16. Mai 1945 genehmigten Kredit von Fr. 154 000.— für die Erstellung von zwei Beamten- und zwei Angestelltenwohnungen auf der Staatsdomäne St. Johannsen wird gemäss vorgelegter Bauabrechnung ein Nachkredit von Fr. 8037.26 bewilligt.

Dieser Betrag ist dem Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug, welcher durch Regierungsratsbeschluss Nr. 5240 vom 24. November 1942 errichtet wurde, zu entnehmen. Die Bauabrechnung wird genehmigt.

Korrektion und Verbauung der Ilfis von Emmenmatt bis Kröschenbrunnen; Projekt 1947.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 29. September 1947 ist an die auf Fr. 500 000.— veranschlagte Korrektion und Verbauung der Ilfis von Emmenmatt bis Kröschenbrunnen ein Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 140 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Ilfisschwellenkommission Langnau ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 500 000.— = Fr. 125 000.— aus Budgetrubrik X a G 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Ilfisschwellenkommission haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Ilfisschwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 29. September wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.
5. Die Ilfisschwellenkommission hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau hat diesen Beschluss der Ilfisschwellenkommission Langnau zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Fawer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den nachstehenden Bauabrechnungen über die in den letzten Jahren ausgeführten Neu- und Umbauten des Hochbaues und erteilt ihnen im Nachgang zu den jeweiligen Jahresberichten die Genehmigung.

Objekt:	Beschluss:	Kredite und Einnahmen: Fr.	Erstellungskosten: Fr.
Bern, Pharmakolog. Institut, Umänderungen, Renovation, Erneuerung, Heizung .	G. R. 17. 5. 46 R. R. 7. 3. 46 R. R. 7. 3. 46	262 000.—	261 748.30
Bern, Kant. Frauenspital, Umbau, Aufzuganlage und Renovation . .	G. R. 15. 11. 44	80 000.—	79 428.25
Bern, Neufeld, Hochschulsportanlage	G. R. 4. 9. 45 R. R. 14. 8. 45	113 003.85	113 002.50

Verbauung des Hüttligrabens und des Oberlaufes der Zulg; Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen; Projekt III/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 29. März 1947 ist an die auf Fr. 250 000.— veranschlagte Verbauung des Hüttligrabens und des Oberlaufes der Zulg in den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen nach der Projektvorlage III/1945 ein Bundesbeitrag von 33 1/3 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 83 330.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Schwellenbezirk Eriz und Horrenbach-Buchen ein Kantonsbeitrag von 30 % von Franken 250 000.— = Fr. 75 000.— aus Budgetrubrik X a G 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk Eriz und Horrenbach-Buchen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 29. März 1947 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Im Hüttligraben ist eine Fläche von rund 16 ha und hinten im Talgrund gegen die Sichel eine Fläche von rund 40 ha nach den Projekten der Forstdirektion aufzuforsten.
5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.
6. Die Schwellenkommission des Schwellenbezirkes Eriz und Horrenbach Buchen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses und des Bundesratsbeschlusses vom 29. März 1947 deren Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Thun hat diesen Beschluss und den Bundesratsbeschluss vom 29. März 1947 der Schwellenkommission des Schwellenbezirkes Eriz und Horrenbach-Buchen zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Behebung von Frost- und Wasserschäden auf Staatsstrassen; Nachkredit.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Fawer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Behebung von ausserordentlichen Frostschäden auf Staatsstrassen vom Frühjahr 1947 und von Wasserschäden in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 1. Oktober 1947 ein Nachkredit von Fr. 477 000.— auf Budgetrubrik X a E 3 bewilligt.

Heubach-Verbauung in der Gemeinde Rüschegg; Projekt 1944; zusätzlicher Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 927 vom 15. Februar 1946 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen und -korrektionen wird der Gemeinde Rüschegg an die auf Fr. 90 000.— veranschlagte Verbauung des Heubaches in der Gemeinde Rüschegg nach der Projektvorlage 1944 ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 6 % von Fr. 90 000.— = Fr. 5400.— aus der Budgetrubrik X a G 1 bewilligt.

Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg hat diesen Beschluss der Gemeinde Rüschegg zu eröffnen.

Bellelay; Heil- und Pflegeanstalt.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Verbesserung der durch die katastrophale Trockenheit geschaffenen Notlage in der Trinkwasserversorgung der Anstalt wird für die Erstellung eines provisorischen Anschlusses des Reservoirs von Bellelay an die Wasserversorgung der Freiberge ein Kredit von Fr. 47 200.— bewilligt.

Dieser Kredit ist der Rubrik X a D 2 der Baudirektion pro 1948 zu belasten.

Kredit für die Verbilligung von Futtermitteln.

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Entschuldigen Sie, wenn ich zwei Minuten länger zu diesem Geschäft spreche als zu irgend einem andern Geschäft. In der Septembersession bewilligte der Grosse Rat zur Mil-

derung der Trockenheitsschäden in der Landwirtschaft 1 Million Franken. Ueber das Ausmass dieser Katastrophe und die Notwendigkeit der Milderung derselben durch öffentliche Mittel sind Sie durch die Begründung des Postulates Buri und der Interpellation Grunder, namentlich durch die treffenden Ausführungen des Landwirtschaftsdirektors genügend orientiert worden.

Am 8. Oktober 1947 beschloss die Bundesversammlung, 40 Millionen zur Milderung der Trockenheitsschäden zur Verfügung zu stellen. Sie tat das mit der Bedingung, dass die Kantone mindestens die Hälfte dieser Summe, das heisst 20 Millionen, zum gleichen Zwecke aufbringen, so dass total 60 Millionen zur Verfügung stehen würden. Unter den vier vorgesehenen Massnahmen, nämlich Verbilligung von Kraftfuttermitteln, Verbilligung von Heu, Frachtbeiträge an die Viehverstellung, Beiträge an den Wiederzukauf von Vieh im Frühjahr, sind die Verbilligung von Kraftfuttermitteln und Heu die dringendsten. Zur Durchführung dieser Aktion braucht der Kanton Bern 14,82 Millionen, wovon der Bund 9,88 Millionen übernimmt, so dass auf den Kanton noch 4,94 Millionen entfallen, also rund 5 Millionen Franken. Von diesem Betrag entfällt der Hauptteil auf die Verbilligung von Kraftfutter und Heu. Diese beiden Massnahmen drängen sich gebieterisch auf, wenn nicht die Milchversorgung in Frage gestellt werden und nicht durch übermässige Viehabschlachtungen die Hauptproduktionsbasis in der Landwirtschaft zerstört werden soll. Der Einstandspreis franko Schweizergrenze beträgt für Kraftfutter Fr. 60.— bis Fr. 66.— für Heu Fr. 30.— bis Fr. 35.—.

Für die Zone 1 (das sind Gebiete ohne grosse Trockenheitsschäden) ist für den ganzen Winter die Abgabe von 50 bis 100 kg Kraftfuttermitteln pro Kuh zum heutigen Preis von Fr. 45.— bis Fr. 50.— vorgesehen, also ohne zusätzliche Verbilligung. In Zone 2 (das ist das Trockengebiet) ist eine Kraftfutterabgabe von 200 kg pro Kuh und Winter zum Preise von Fr. 30.— bis Fr. 35.— vorgesehen und Heu zu Fr. 23.— bis Fr. 25.—. In der Zone 3 (dem eigentlichen Dürregebiet) ist eine Kraftfutterabgabe von 400 kg mit der gleichen Verbilligung vorgesehen, ebenso Heu zum gleichen Preise wie in der zweiten Zone. — Die Ablieferung dieses Futters erfolgt in zwei Raten. Die erste sollte reichen vom 1. Oktober bis ungefähr Mitte Januar, die zweite von Mitte Januar bis zur Grünfütterung. — Für die erste Rate sind 19 139 Tonnen Kraftfutter erforderlich. Wenn man mit einem Kantonsbeitrag von Fr. 10.— je Zentner, also einem Drittel der Gesamtverbilligung rechnet, brauchen wir Fr. 1 913 900.—. Dazu kommen die Kosten der Verbilligung von 245 Wagen Heu, ebenfalls mit einem Drittel, was Fr. 90 000.— kostet. Das macht zusammen für den Kanton für die erste Rate rund 2 Millionen Franken. Die erste Million wurde vom Grossen Rat bereits beschlossen. Die 4 restlichen Millionen glaubte man dem Volke in einer Gesamtvorlage zusammen mit der Strassen- und Wohnungsbauvorlage unterbreiten zu können, was auch der ordentliche Weg gewesen wäre. Um nun aber keine schweren Verzögerungen in der Abgabe dieser Kraftfutter und des Heus zu verursachen, wird der Grosse Rat ersucht, auf Rechnung des vom Volk zu beschliessenden Kredites diese für die Auslösung der ersten Rate nötige, fehlende zweite Million zu bewilligen. Mit einstimmigem Beschluss empfiehlt die Staatswirtschaftskommission die Bewilligung dieser zweiten Million. Das sind grosse Summen, die hier in Erwägung stehen. Aber im Verhältnis zu den tatsächlichen Schäden sind sie eigentlich sehr klein. Es ist nicht nur die Grösse der Summe, die von der Landwirtschaft anerkannt wird, sondern ebenso wird das Verständnis geschätzt, das alle Volksgruppen dieser Notlage in der Landwirtschaft entgegenbringen. Das darf ich in aller Form den Nichtlandwirten danken.

Bischoff. Vor mir liegt ein Kreisschreiben der Landwirtschaftsdirektion vom 30. Oktober an die Ackerbaustellen und Gemeinderäte. Darin heisst es: «Verbilligte Kraftfutter erhalten nur Betriebe mit einer Kulturfläche von mindestens 1 ha.» Es liegt uns ferne, den Kredit irgendwie bekämpfen zu wollen, sondern ich möchte wünschen, dass man Betriebe mit weniger als 1 ha Kulturfläche ebenfalls berücksichtige. Diese haben die Trockenheit genau wie die grösseren Betriebe durchgemacht. Das wäre meiner Ansicht nach Kleinbauernhilfe, von der man vor dem 26. Oktober lesen konnte. Sollte eidgenössisch die gleiche Abgrenzung vorhanden sein, so wäre ich der Auffassung, der Grosse Rat des Kantons Bern solle den Mut aufbringen, eventuell noch ein paar hunderttausend Franken mehr zu bewilligen als die 5 Millionen, und damit dann vom Kanton aus die Kleinbauern auch in die Dürreschäden-Aktion einbeziehen. Das könnten wir vor dem ganzen Bernervolk verantworten. Diejenigen Bauern, die auf dieser einen Hektare eine oder zwei Kühe haben, mussten relativ die gleichen Schäden erleiden wie diejenigen mit mehr Landbesitz. Man kann die Kraftfutter auch für ein bis zwei Kühe zuteilen, so dass meiner Auffassung nach keine grosse Mehrauslage entsteht.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist am besten, wenn ich gerade die Anfrage von Herrn Grossrat Bischoff vorwegnehme. Ich will die Begründung seines Wunsches nicht wiederholen, muss ihm aber die Bundesvorschriften vorlesen. Diese lauten gemäss Verordnung vom 24. Oktober: «Anspruch auf Beiträge haben Landwirte mit einer Kulturlandfläche von in der Regel nicht weniger als 1 ha in Gegenden, in denen infolge der ausserordentlichen Trockenheit im Sommer und Herbst ein starker Mangel an Viehfutter enstanden ist.» Es heisst also «in der Regel». Nun wird die Praxis in den Gemeinden zu entscheiden haben, wie weit man von der Regel abweichen will. Sie werden begreifen, dass ich nicht positiv sagen kann, auf Grund dieser Formulierung seien alle Betriebe unbekümmert um ihre Grösse mit einbezogen. Es gibt Rindviehbesitzer, die überhaupt kein eigenes Land haben. Es wird in den Gemeinden nötig sein, über die Abweichungen von der Regel zu entscheiden. Etwas anderes durften wir nicht in eine Wegleitung nehmen, nachdem es weiter heisst, dass man in den Kantonen im Rahmen des Gesamtkredites die gestellten Bedingungen erfüllen müsse. Der Gesamtkredit ist vom Bund für den Kanton Bern mit 10 Millionen Franken festgelegt.

Zur Sache selbst: Zunächst möchte ich Herrn Grossrat Berger für seine Bemühungen in der Staatswirtschaftskommission in dieser Frage danken. Festzuhalten ist, dass der Bund seine Richtlinien festgelegt hat, und zwar im Bundesbeschluss vom 8. Oktober. Dort heisst es, dass den Kantonen 40 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden, sofern sie gemeinsam mindestens 20 Millionen Franken aufbringen. Es existiert, wiederum von der Abteilung für Landwirtschaft, ein Verteiler. Darin sind 10 Millionen Bundesmittel für den Kanton Bern bereitgestellt. Infolgedessen müssen wir 5 Millionen Franken leisten, wovon 1 Million im September beschlossen wurde, 4 weitere Millionen müssen folgen.

Wiederum in den Bundesvorschriften ist der Rahmen der Aktion umschrieben. Daraus geht hervor, dass das Hauptgewicht auf die Beschaffung von Futtermitteln verlegt wird; denn diese Position, umfasst von diesen 60 Millionen deren 51 für Kraftfutter und Heu. Dann sind andere Positionen vorhanden, auf die wir später zurückkommen müssen. Die Futterverbilligung ist eine Besonderheit und ist im genannten Rahmen umschrieben. Weil die Sache drängte, musste man das vornehmen.

Nun sagte Herr Grossrat Berger, alle Schweizerkantone seien in verschiedene Gebiete eingeteilt. Das stimmt. Die Zoneneinteilung ist wiederum in der Verordnung des Bundes vom 24. Oktober 1947 festgelegt. Es wird unterschieden zwischen normalen, trockenen und dürren Gebieten. Die Kantone müssen ganze Gemeinden in die eine oder andere Zone einteilen. Für den Kanton Bern wurde eine Karte erstellt — um Irrtümern zu begegnen: Nicht von der Landwirtschaftsdirektion, sondern durch Zusammenarbeit verschiedener Stellen. Selbstverständlich gibt es Härten. Viele Leute glauben, es sei überall trocken gewesen, es würde daher überall die maximale Verbilligung ausgerichtet. Dem ist nicht so. In den Bundesbestimmungen ist umschrieben, welche Kriterien für die Einteilung massgebend sind. Das Wesentliche ist der Beginn der Trockenheit. Diese war zuerst in der Nordschweiz vorhanden.

Es wurde gesagt, wir seien im Kanton Bern langsam. Andere Kantone hätten bereits Volksabstimmungen durchgeführt. Das war nur in Basel-Land der Fall. In jener ausgesprochenen Dürregegend waren die Vorbereitungen einfacher. Andere Kantone behandelten die Angelegenheit in der gesetzgebenden oder in der vollziehenden Behörde. Wieder andere Kantone bereiten auch Volksabstimmungen vor wie wir.

Bei der Zoneneinteilung — jetzt spreche ich meine persönliche Auffassung aus, es steht das nicht in den Bundesvorschriften — wird man in den Randgebieten ausgleichen müssen, weil sonst grosse Härten entstehen. Solche Begehren um Ausgleich werden bei der kantonalen Ackerbaustelle gesammelt und nachher beurteilt. Vielleicht gibt es Aenderungen. Aber alles muss im gegebenen, finanziellen Rahmen bleiben; denn gestützt auf die jetzige Zoneneinteilung wurden die Futterberechnungen gemacht. Ich wiederhole die Zahlen vom September. In der Normalzone haben wir 45 000 Stück Milchkühe, in der Trockenzone 59 000 und in der Dürrezone 66 000. Damit sieht man, welche gewaltige Ausdehnung die Trockenheit annahm, wobei sich niemand vorstellen darf, dass sie gleichzeitig im Seeland, im Jura und im Emmental gleich intensiv auftrat; sie ging schrittweise weiter, wurde schwerer im August und September, hörte sogar im Oktober nicht auf; denn der Regen betrug im Oktober nur ein Drittel des Durchschnittes aus 80 Jahren. — Ich glaube, auf dem Wege des Gesuches könnten die grössten Härten bereinigt werden. Aber auch innerhalb der Gemeinden muss eine Bereinigung stattfinden. Das steht ebenfalls nicht in den Bundesvorschriften. Das kann aber nicht von einer kantonalen Stelle aus geschehen. Damit müssen sich die zuständigen Gemeindeorgane beschäftigen, seien es Ackerbaustellen oder Delegationen von Gemeinderäten, oder der Gesamtgemeinderat.

Warum ist die Futtermittelaktion die bedeutendste von den Massnahmen? Sie wird durchgeführt, damit der schweizerische, im vorliegenden Fall der bernische Viehstand nicht mehr als nötig verkleinert werden muss, ein möglichst grosser Viehstand durchgewintert werden kann, damit ferner die Fleischnutzung gewährleistet bleibt, das heisst das Vieh nicht zu sehr abmagert. In französischen Zeitungen konnte man von der Fettlücke lesen. Der grösste Lieferant von Fett ist der schweizerische Viehstand in der Gesamtheit. Das ist ein wichtiger Grund für die Futtermittelaktion. Wichtig ist ferner die Erhaltung der Milchleistung. Wenn kein Heu und Kraftfutter vorhanden ist, geht die Milchproduktion noch mehr zurück. Es kämen dann Reklamationen aus den grossen Städten des Schweizerlandes, die gemäss Bundesanordnungen auch mit bernischer Milch versorgt werden, zum Beispiel Basel und Genf. Auch ins Wallis schicken wir Milch.

Das sind die Hauptgründe für eine Futterverbilligung. Nun wird jedermann sagen, die Milch werde ja bereits durch einen höhern Preis bezahlt. Aber der gegenwärtig gültige Milchpreis entspricht einem Heupreis von maximal Fr. 25.— und einem Kraftfutterpreis von Fr. 30.— bis Fr. 32.—. Auf dem Weltmarkt kostet heute Kraftfutter je nach Qualität Fr. 60.— bis Fr. 66.—. Diese Preise müssen um ungefähr Fr. 30.— je Zentner verbilligt werden.

Diesen kurzen Ueberblick wollte ich geben, um die erste Position, «Verbilligung von Kraftfuttermitteln», ins richtige Licht zu rücken. Für später kommen noch Frachtverbilligungen für verstelltes Vieh in Betracht. Diese beiden Massnahmen werden allgemein durchgeführt.

Nun komme ich auf das Individuelle zu sprechen, auf die Wiederbeschaffung von Vieh bei Beginn der Grünfütterung im Jahre 1948, vielleicht auch 1949. Jedenfalls hat man bei Erlass der Bundesvorschriften auf diese Möglichkeiten Rücksicht genommen. Weiter sind vielleicht noch Beiträge an Sämereien, Kleesamen usw. in die individuellen Aktionen einzubeziehen. Bei diesen Massnahmen wird von Fall zu Fall die Vermögenslage berücksichtigt. Richtlinien hierüber sind bereits im genannten Bundesbeschluss enthalten. Wir können also nicht ohne Rücksicht auf die eidgenössischen Vorschriften beschliessen. Selbstverständlich hindert uns niemand, andere Wege zu gehen, aber dann leistet der Bund keine Beiträge. Gewisse Verschiebungen können wir vornehmen, müssen

sie jedoch vom Bund genehmigen lassen. Da wird es sich entscheiden, ob das noch in das Maximum von 15 Millionen Franken hineingehe, die der Kanton Bern für sämtliche Aktionen total zur Verfügung hat.

Herr Grossrat Berger hat Ihnen gesagt, wie sich die Aktion weiter abwickeln soll. Die erste Futterzuteilung sollte schon erfolgt sein. Aber man konnte sie nicht machen, bevor die Bundesvorschriften die Grundlage gaben. Wenn die letzte Bundesvorschrift das Datum vom 24. Oktober trägt, können Sie ungefähr ermessen, was es brauchte, um die Vorarbeiten soweit zu treffen, dass die 496 Gemeinden orientiert sind. Damit das möglich war, musste man etwas vorgreifen. Herr Grossrat Bischoff sagte Ihnen, dass man die Zirkulare schon am 31. Oktober verschickte, damit die Gemeindestellen für die Durchführung der Aktion eine erste Richtlinie haben.

Ueber die Verbilligung habe ich das Wesentliche schon gesagt. Die erste geht durch die eidgenössische Genossenschaft für Getreide- und Futtermittel. Die Kraftfutter werden von Fr. 60.— bis Fr. 66.— auf Fr. 45.— bis Fr. 50.— verbilligt. Das gilt für Alle, also auch für die der Zone 1. Wie Sie von Herrn Grossrat Berger hörten, teilt man in der Dürrezone als erste Etappe 200 kg zu, in der Trockenzone 100 kg und in der Normalzone 50 bis 100 kg. Der Unterschied liegt in der zweiten Verbilligung in den beiden Trockenzonen, wo sie weitere Fr. 15.— je Zentner ausmacht. Daran muss der Kanton Bern Fr. 10.— bezahlen. Nach der bestehenden Zoneneinteilung brauchen wir etwas mehr als 19 000 Tonnen. Die Verbilligung kostet somit 1,9 Millionen Franken. Dazu kämen noch die Kosten der Heuverbilligung. Ich muss leider mitteilen, dass diese im Bundeshaus noch nicht definitiv vorbereitet ist. Heute Morgen wurden dort wieder Aenderungen getroffen. Für die 245 Wagen, die in Frage kommen, sollen die Preise nach drei Qualitäten abgestuft werden, nämlich mit Fr. 23.—, Fr. 25.— und Fr. 27.—. Wenigstens war das heute Morgen so. Ich weiss aber nicht, ob in kurzer Zeit in bezug auf Heu vom Bundeshaus eine neue Orientierung kommt. Also bitte Vorsicht. Ich sage das nur, um Sie ein wenig an die Schwierigkeiten zu gewöhnen, die man in einem grossen Kanton hat, den Leuten positiv eine bestimmte Zahl zu sagen, wenn in der Zentrale des Bundes, wo die Vorschriften ausgelegt werden, noch Unsicherheit über die endgültige Regelung der wichtigen Frage besteht.

Ein weiterer Punkt betrifft die Dringlichkeit. Wir sind in einer gewissen Zeitnot. In der Septembersession wurde eine Million beschlossen. «Warum braucht man jetzt mehr», werden sie vielleicht fragen. Ganz einfach weil die erste Aktion viel mehr Futter erforderte als wir schätzungsweise, ohne genauere Grundlagen, annahmen. Die erste Futterverbilligungsaktion ist viel grösser als man sich ursprünglich vorstellte. Darum kostet sie den Kanton nicht 1 Million, sondern 2 Millionen. Damit macht man 4 Millionen Franken Bundesgelder flüssig, hat also insgesamt 6 Millionen zur Verfügung. Soviel brauchen wir für die erste Zuteilung.

Im Zirkular wurde darauf aufmerksam gemacht, dass man beim Versagen der Finanzierung auf weitere Verbilligungen verzichten müsste. Das sage ich nebenbei, im Zusammenhang mit den Bestimmungen.

Heute sind die Futtermengen da. Die Magazine der Handelsfirmen sind überfüllt. Sie haben darin viel Geld investiert, sollten nun von ihren Vorräten abgeben können. Sie wollen das aber nicht, bevor die Detailfragen der Aktion erledigt sind, wobei nicht alles Futter verbilligt wird, sondern nur das für die Milchkühe. Die Gründe hiefür habe ich bereits dargelegt. Trotzdem stockt auch der Absatz für Futter, das nicht verbilligt wird. Alle Käufer wollen warten. Die Viehbesitzer wollen wissen, was sie für 100 kg Kraftfutter oder 100 kg Heu bezahlen müssen. Vorher wollen sie in der Sache nichts unternehmen.

Die Herbstweide hört in den nächsten Tagen auf. Darum sollte die Aktion bereit sein. Alle, die damit zu tun haben, kamen zu mir auf die Direktion und betonten die Dringlichkeit der Massnahmen. Es sollte nun vorwärts gehen, das ist auch die Auffassung der Milchsachverständigen. Im Verlauf des Winters wird die Käsefabrikation wohl ganz aufhören. Die Sache ist dringlich.

Damit kommen wir nun zur Frage der Finanzierung. Die Bewilligung von 1 Million liegt klar In der Kompetenz des Grossen Rates. Ist er auch für die zweite Million kompetent? Hat das im Rahmen der Verfassung Platz? Der Regierungsrat hat diese Frage diskutiert und kam zum Schluss, es liege ein Notstand vor; denn man kann nicht warten, bis man eine Vorlage hat, in der, gemäss Beschluss des Regierungsrates, nicht nur die Finanzierung der Dürreschäden, sondern auch die Wohnbausubventionsfrage und die Finanzierung der verschiedenen Bauten gemäss Programm der Baudirektion geregelt sein soll. Also sind da noch andere Finanzprobleme vorhanden. Darum braucht es von Staates wegen grössere Vorbereitungen für die Finanzierung als man auf den ersten Blick meint. Weil man erst im Dezember eine weitere Session hat, kann man erst dannzumal die Vorlage bereinigen. Der Präsident sagte zwar, man beschränke sich in der Dezembersession auf die Behandlung der Wohnungsbau- und der mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Zusammenhang stehenden Vorlagen. Man wird die Vorlage über diese 4 Millionen in der Dezembersession auch in die Beratungen einbeziehen müssen, weil das einen wichtigen Bestandteil der kommenden Finanzbeschaffung bildet. Jedermann wird begreifen, dass man nicht weitere 2 Millionen nebst dem andern auf den Tisch legen kann. Der Regierungsrat legt Wert darauf, die Finanzierung mit den andern Vorlagen zu lösen. Die Frage bleibt offen, ob eine einzige oder zwei getrennte Vorlagen dem Bernervolk vorgelegt werden sollen.

Ist dieses Vorgehen verfassungsmässig? Darauf ist zu antworten, dass man ja in der Vorlage, die man dem Bernervolk unterbreitet, 4 Millionen aufnehmen wird, nicht nur deren 3, so dass dannzumal die Abstimmung darüber möglich ist. Im Schoss der Regierung sagte man, das Verfahren sei schon verschiedentlich praktiziert worden, zum Beispiel bei der Bewilligung von Wohnbausubventionen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie sehr bitten, dieser Vorlage zuzustimmen, wie das der Vertreter der Staatswirtschaftskommission bean-

tragt. Die Konferenz der Fraktionspräsidenten hat unlängst auch Zustimmung beschlossen. Sie beantragte dem Rat, man möchte diese Angelegenheit zwecks beschleunigter Erledigung hier schon zu Beginn der Session behandeln.

Was nun die administrativen Vorbereitungen anbetrifft, so sind diese seit heute im Gange. Die Herren von der Direktion werden Ihren Beschluss bald vernehmen. Von dem Moment an muss natürlich in den Käsereigenossenschaften, in den Gemeinden und Ackerbaustellen, oder durch die Gemeinderäte die ganze Sache in Gang kommen. Das schliesst Bereinigungen und Korrekturen nicht aus. Jedenfalls wurde bei der Beratung im Schoss des bernischen Bauernverbandes gesagt, man solle die Aktion beginnen, dann die Korrekturbegehren sammeln, dazu Stellung nehmen und auf Grund der Erfahrungen der ersten Zuteilung dann die zweite Zuteilung auf verfeinerter Basis vornehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie, wie das erste Mal, dieser zweiten Million zustimmen würden.

Bischoff. Ich bin von der Antwort des Landwirtschaftsdirektors nur teilweise befriedigt. Es wäre nach meiner Auffassung möglich, dem Volke eine Kreditvorlage statt von 4 von 4,2 Millionen zu unterbreiten. Dadurch könnten die Kleinbauern mit weniger als 1 Hektare Kulturland vom Kanton aus subventioniert werden. Das ginge den Bund nichts an; er würde daran nichts bezahlen.

Der Landwirtschaftsdirektor hat darauf hingewiesen, dass innerhalb der Gemeinden nicht alle Betriebe gleich stark unter der Dürre oder Trockenheit gelitten haben. Es kommt auf die Bodenbeschaffenheit, die Berglage usw. an.

Ich beantrage, der Landwirtschaftsdirektor sei zu beauftragen, im Dezember dem Grossen Rat eine Kreditvorlage für 4,2 Millionen zu unterbreiten.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bischoff hat uns den Weg gewiesen. Was es ausmacht, wenn man alle Betriebe in die Aktion einbezieht, unbekümmert um deren Grösse, weiss im Moment niemand. Aber weil wir eine Gesamtvorlage machen, besteht die Möglichkeit der Erweiterung. Nur gibt es für diesen Teil keinen Bundesbeitrag, wenn wir ihn nicht in den Rahmen des Gesamtkredites bringen. Mag die Erweiterung nicht in die 4 Millionen hinein, müssen wir einen Kredit von vielleicht 4¼ Millionen verlangen. Ich glaube, das sei für den Moment die Lösung. Wir kommen in der Dezembersession auf die Frage zurück.

Präsident. Ich bitte Herrn Bischoff, seinen Antrag zu präzisieren.

Bischoff. Ich kann mich mit der Auskunft des Landwirtschaftsdirektors einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag des Landwirtschaftsdirektors . . . . . Einstimmigkeit.

Genehmigt.

Beschluss:

Im Rahmen des zu bewilligenden Kredites für ausserordentliche Massnahmen wird der Landwirtschaftsdirektor für die Mitwirkung bei der Verbilligung von Futtermitteln für die Trockengebiete ein weiterer Kredit von 1 Million Franken zur Verfügung gestellt.

Präsident. Herr Gfeller (Oppligen) und 53 Mitunterzeichner haben eine Motion eingereicht, die ebenfalls in dieses Gebiet einschlägt. Für diese wird Dringlichkeit verlangt. Wir kennen das zwar nicht in unserem Geschäftsreglement. Ich nehme an, es werde sich ein Weg finden, die Motion noch in dieser Session zu behandeln. Ist Herr Gfeller einverstanden?

Gfeller (Oppligen). Ja.

Bannwartenheim Harderen: Kreditbewilligung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Wiederaufbau des abgebrannten staatlichen Bannwartenheims «Harderen» bei Lyss wird zu Lasten des Reservefonds der Staatsforstverwaltung ein Kredit von Fr. 68 000.— bewilligt.

Die von der Brandversicherungsanstalt auszurichtende Entschädigung von Fr. 33 300.— ist dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung wieder gutzuschreiben.

Die Forstdirektion wird gestützt auf Art. 29, Abs. 4, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 ermächtigt, mit dem Bau sofort zu beginnen. Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten besorgt das Hochbauamt des Kantons Bern.

Verkauf einer Liegenschaft; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem zwischen der Staatsforstverwaltung und Oskar Zbinden, Baumeister in Gunten, und Ernst Schmid, Wirt in Thun, am 5. September 1947 abgeschlossenen Kaufvertrag wird die Genehmigung erteilt.

Damit verkauft die Staatsforstverwaltung von ihrem «Gross Rugen-Wald Nr. 4, Grundbuch Matten bei Interlaken, einen ausgemarchten Bezirk Gebäudeplätze und Umschwung im Halte von 0,2487 Hektaren mit darauf stehendem «Restaurant Heimwehfluh» und Verkaufsmagazin zum Preise von Fr. 25 000. —; Grundsteuerschatzung Fr. 68 260. —.

Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die nichtständigen Sektionschefs.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern beziehen im Jahre 1948 eine Teuerungszulage von 14 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten und für Erweiterung von Sanatorien.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Kunz wünscht, dass künftig nicht nur bei der Klinik Manufacture in Leysin, sondern auch bei andern Anstalten Beiträge an die Hypothekarschuldzinse bezahlt werden. Ihm antwortet Sanitätsdirektor Giovanoli in zustimmendem Sinne, worauf folgende Anträge genehmigt werden:

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 28, Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin zum Ausgleich der Differenz zwischen den Kostgeldern plus Bundesbeitrag einerseits und den durch Vereinbarung auf Fr. 9.— je Pflegetag festgesetzten kantonsbeitragsberechtigten Betriebskosten des Jahres 1946 anderseits aus dem Tuberkulosefonds folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
1. In der II. Kostgeldklasse:	
Für 2275 Pflegetage je Fr. —.46	1 046. 50
2. In der III. Kostgeldklasse:	
Für 20 926 Pflegetage je Fr. 2. 86	59 848. 36
3. In der IV. Kostgeldklasse:	
Für 12 298 Pflegetage je Fr. 3. 96	48 700. 08
Insgesamt	109 594. 94

Auf Rechnung dieses Beitrages sind dem Sanatorium «Le Chamossaire» schon Teilzahlungen von insgesamt Fr. 95 075.— überwiesen worden, so dass ihm noch die Restanz von Fr. 14 519. 94 auszurichten ist.

II.

In Anwendung von § 28, Abs. 1 und 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin an die Betriebskosten des Jahres 1946 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

	Fr.
1. In der II. Kostgeldklasse:	
Für 29 697 Pflegetage je Fr. —.70	20 787. 90
2. In der IV. Kostgeldklasse:	
Für 8252 Pflegetage je Fr. 3. 30	27 231. 60
3. Für Hypothekarschuldzinse:	
Je Pflegetag Fr. —. 24 für vorerwähnte 37 949 Pflegetage . .	9 107. 76
Insgesamt	57 127. 26
oder aufgerundet	57 128. —

Auf ausdrückliches Verlangen und gestützt auf die ausgewiesenen Pflegetage von Bernern sind der vorerwähnten Klinik auf Rechnung dieses Beitrages quartalsweise schon vier Teilzahlungen von zusammen Fr. 56 875.— überwiesen worden, so dass ihr noch die Restanz von Fr. 253.— auszurichten ist.

III.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi an die Betriebskosten des Jahres 1946 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

	Fr.
1. In der III. Kostgeldklasse:	
Für 38 066 Pflegetage je Fr. —.80	30 452. 80
2. In der IV. und V. Kostgeldklasse:	
Für 30 611 Pflegetage je Fr. 1. 45	44 385. 95
Insgesamt	74 838. 75
oder aufgerundet	74 839. —

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 sind auf Rechnung dieses Beitrages schon Teilzahlungen von zusammen Fr. 60 000. — ausbezahlt worden, so dass noch die Restanz von Fr. 14 839.— auszurichten ist.

IV.

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an die mit den Staatsabgaben, Notariats- und Stempelgebühren Fr. 614 271.— betragenden Kosten für die Erwerbung der Klinik Solsana in Saanen sowie an die für deren Ausbau und Einrichtung als Heilstätte mit 70 Betten für tuberkulöse Kinder auf Fr. 445 804.50 berechneten Kosten von zusammen Fr. 1 060 075.50, die der Bund mit insgesamt Fr. 1 027 004.50 als beitragsberechtigt anerkannt und mit 25 % = Fr. 256 751.— subventioniert hat, ein Kantonsbeitrag zu Lasten des Tuberkulosefonds von ebenfalls 25 % = Fr. 256 751.— bewilligt unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge.

Der Kantonsbeitrag von Fr. 256 751.— kann nach Prüfung der Ausführungspläne und der Abrechnung mit den quittierten Belegen, frühestens im Jahre 1948, aus dem Tuberkulosefonds ausgerichtet werden.

V.

Gestützt auf die vom Regierungsrat in seinem Beschluss Nr. 3609 vom 20. Juli 1945 erteilten Ermächtigung hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose mit dem Sanatorium Bellavista in Davos einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich letzteres verpflichtet, in 80 Betten bernische Lungentuberkulöse zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung aufzunehmen.

In Anwendung von § 28, Abs. 1 und 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Sanatorium Bellavista in Davos von seinem im Jahre 1946 pro Pflegetag Fr. 10.72 betragenden Betriebskosten Fr. 9.50 als beitragsberechtigt anerkannt und für die nachgenannten Pflegetage von Bernern folgende Kantonsbeiträge zu Lasten des Tuberkulosefonds gewährt:

	Fr.
1. In der II. Kostgeldklasse, das heisst für Erwachsene in Zimmern mit 2 Betten:	
Für 1914 Pflegetage je Fr. 2.10	4 019.40
2. In der III. Kostgeldklasse, das heisst für Erwachsene in Zimmern mit mehreren Betten:	
Für 19 248 Pflegetage je Fr. 4.50	86 544.90
3. In der IV. Kostgeldklasse, das heisst für Erwachsene, für welche die unterstützungspflichtige Armenbehörde das Kostgeld trägt:	
Für 5033 Pflegetage je Fr. 5.60	28 184.80
Insgesamt	118 749.10

Gestützt auf den vorerwähnten Regierungsratsbeschluss vom 20. Juli 1945 ist dieser Kantonsbeitrag auf Grund der ausgewiesenen Pflegetage in quartalweisen Teilzahlungen dem Sanatorium Bellavista in Davos schon vollständig ausgerichtet worden.

Der zuerst auf Fr. 14 249.— festgesetzte Bundesbeitrag ist auf ein Wiedererwägungsgesuch der Sanitätsdirektion hin auf Fr. 29 862.— erhöht worden, so dass sich die Ausgaben des Staates Bern für den Kantonsbeitrag von Fr. 118 749.10 auf netto Fr. 88 887.10 reduzieren.

Verkauf von Liegenschaften; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem von Notar Paul Hofer, Bern, am 14. Oktober 1947 verurkundeten Kaufvertrag, wonach der Staat Bern Andreas Wüthrich, Schuhhandlung in Bern, Otto Dennler, gewesener Bäckermeister in Bern und Charles Bigler, eidgenössischer Angestellter in Muri, die Liegenschaften Viktoriarain 12 und 14 mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 469 100.— zum Preise von Fr. 495 000.— verkauft, wird die Genehmigung erteilt.

Voranschlag für das Jahr 1948.

(Siehe Nr. 38 und 39 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Vortrag zum Voranschlag weist die Finanzdirektion eingangs darauf hin, dass wir an einem Wendepunkt angelangt sind. Mit dem Jahr 1947 werden nämlich die aktiven Abschlüsse zu Ende gehen. Die Zahlen des Voranschlages beweisen das. Die Jahre 1945 und 1946 waren noch ausgeglichen, 1947 und 1948 sind im Ergebnis rückläufig. Der Finanzdirektor schreibt selber, dass er alles heranziehen musste, damit nicht das Defizit von 11,9 Millionen noch grösser wurde; das Budget habe keine Elastizität mehr. Eigentlich das Schlimmste ist, dass von vielen grossen Aufgaben nichts im Budget steht, wie Förderung des Wohnungsbaues, Aktion betreffend die Trockenschäden, Finanzierung des Hochbauprogramms (die meisten Anstalten müssen renoviert werden), Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits der Hilfskasse usw. — Anstatt in der Hochkonjunktur, die wir jetzt erleben, Abzahlungen machen zu können, Rückstellungen zu machen, müssen wir die Schulden vermehren. Das ist sehr schlimm. Aber so, wie die Situation heute liegt, bleibt uns nichts anderes übrig. Es gibt keinen andern Ausweg. Wir sind aber der Meinung, dass dieser Weg tatsächlich nur vorübergehend beschritten werden dürfe und dass man diese Anleihen möglichst rasch amortisieren müsse. Im Budget sind 6 Millionen für Amortisation aufgenommen. Wir müssen aber

mindestens 15 Millionen neu aufnehmen für Aufwendungen, die nicht im Budget aufgeführt sind.

Wohin führt der Weg der Anleihenspolitik? Auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen, muss ich das sagen. Ganz sicher liegt der Anleihenspolitik auf den ersten Blick eine gute Meinung zu Grunde. Wenn man etwas schaffen will, das der Volkswirtschaft auf lange Dauer dient, wenn aber das Geld hiezu fehlt, so darf man Anleihen aufnehmen. Solche Werke nützen nicht nur uns, sondern auch denen, die nachher kommen. Denen darf man einen Teil der Belastung überlassen. Das ist, wie ich sagte, auf den ersten Anhieb richtig. Wo das hinführt, sehen wir gerade an unserem Beispiel. Wir haben nun 270 Millionen Franken konsolidierte und rund 50 Millionen schwebende, unkonsolidierte Schulden. Das erfordert für Verzinsung und Amortisation jährlich 13,8 Millionen Franken, absorbiert also zirka 20 % unserer direkten Steuern, die nach Abzug von Veranlagungs- und Einzugskosten noch 67 Millionen ausmachen. Mit jedem neuen Anleihen geht das hinauf. Hätten wir diese Verzinsung und Amortisation nicht zu tragen, wären wir aller Finanzsorgen enthoben. — Die heutigen Schulden sind nach meiner Ansicht ein Höchstmass eines gesunden Staatshaushaltes. Weiter sollte es nicht gehen. Es wäre eigentlich Pflicht der Regierung, oder eine ihrer vornehmsten Aufgaben, hier zum Rechten zu sehen. Wenn sie es nicht fertig bringt, werden wir vom Grossen Rat aus helfen müssen. Wenn wir es auch nicht fertig bringen, so hat das Volk das letzte Wort. Wie soll es die Uebersicht und Einsicht haben? Es erkennt die Verhältnisse erst, wenn die Katastrophe da ist. — Man ist nach meiner Meinung in Finanzsachen einfach zu optimistisch. Man muss im allgemeinen optimistisch sein, auch in der Politik, sonst hat das Leben keinen Wert; aber in Finanzsachen war je und je Vorsicht am Platze. Wer dort nicht vorsichtig, haushälterisch umgeht, bringt es nie zu etwas Rechtem. Wenn das auch nicht ganz mit dem Staat verglichen werden darf, ist es dort doch ähnlich.

Bei diesem Optimismus wurde auf Schweden hingewiesen, dort werde alles Fortschrittliche vorgekehrt, es sei dort eine Pracht, man habe die wunderbarsten Spitäler. — Sie wissen, wie es jetzt in Schweden steht. Dieses Beispiel wollen wir nicht nachahmen. Der hohe Lebensstandard Schwedens kann nicht aufrecht erhalten werden. Unsere Leute haben nicht nordisches Blut. Ein derartiger Rückgang der Lebenshaltung würde bei uns Streik, vielleicht sogar Revolution bedeuten.

Das Personalproblem: Heute brauchen wir 41 Millionen Franken jährlich nur für die Verwaltung. Vor dem Krieg kostete sie 20,8 Millionen Franken. Mit Lehrerschaft, Hochschule, Kirchen usw. kostet die Verwaltung heute 75 Millionen. Ich glaube nicht, dass wir diese Saläre abbauen können. Vielleicht gelingt es, das Personal zu reduzieren. Das wird untersucht. Das ist aber nur eines der Personalprobleme. Ein anderes, noch wichtigeres, muss unbedingt geprüft werden. Man hat dem Staat in den letzten Jahren viel zu viel Aufgaben auferlegt, wie es beim Bund auch geschah. Es hat geradezu ein Wettlauf in der Ueberwälzung immer neuer Aufgaben an Gemeinde, Staat und die Oeffentlichkeit überhaupt stattgefunden. Hier heisst es zu überprüfen, was man wieder wegnehmen könne. Wir haben das in der letzten Session besprochen. Die Staatswirtschaftskommission beantragte, zu versuchen, den Staat von Aufgaben zu entlasten. So könnte man am ehesten den Beamtenapparat abbauen, aber nicht indem wir immer neue Aufgaben dem Staat zuschieben.

Man sagt uns in der Staatswirtschaftskommission immer, das und das sei unbedingt nötig, unabwendbar. Gerade die Frage, was nötig sei und was nicht, bildet den Kernpunkt des Problems. Jede Direktion hält alle ihre Aufgaben für wichtig. Darum setzt ein Wettlauf um das zur Verfügung stehende Geld ein. Wir werden mehr und mehr statt zu fragen, was nötig sei, fragen müssen: Was ist möglich? Was nützt es, alle Aufgaben zu übernehmen, deren Erfüllung wünschenswert ist, wenn es zur Katastrophe kommt? Man wird daher zum Rechten sehen müssen.

Unser stolzer Kanton Bern hat noch Staatsvermögen. Dürfen wir das aufbrauchen? Ich sagte schon in unserer Fraktion, wir seien uns im allgemeinen nicht bewusst, dass man in der ganzen Schweiz sehr auf uns schaut. Zwar wird manchmal gespottet, nicht nur wegen unserer angeblichen Langsamkeit; aber das ist nicht so ernst gemeint. Im Grossen und Ganzen verfügen wir über Achtung in der Eidgenossenschaft. Zu dieser heisst es Sorge zu tragen. Wir haben eine Tradition. Bern war nie ein Schuldenkanton. Wenn wir zu diesem Prestige Sorge tragen wollen, dürfen wir nicht ein überschuldeter Kanton werden.

Nun ein Wort an die Linke, die sich zu meiner Rechten befindet: In den letzten Jahren haben Sie Ihre Position bedeutend verbessert. Wir mögen Ihnen das gönnen, haben vielem gerne zugestimmt, weil die Mittel gereicht haben. Aber heute kommen wir in eine andere Situation. Wenn wir Alten mithelfen wollen, das Prestige unseres stolzen Bern zu wahren, werden wir uns gelegentlich in unseren Forderungen einschränken müssen. Soeben wurden die Dürreschäden behandelt. Ich ertrage es nicht als Bauer, dass man das wieder als Subvention an die Landwirtschaft behandelt. Man könnte die Aktion auch als Massnahme zur Versorgung der Bevölkerung mit Konsummilch und Fett betiteln. Wenn wir das nicht tun, so fehlt diesen Winter die Milch. Dies und noch etwas anderes wurde nicht gesagt: Auch die Brotversorgung wäre in Gefahr ohne diese Aktion. Wir Bernerbauern wären pflichtgetreu, aber in sehr vielen andern Kantonen würde vielleicht das Brotgetreide zurückbehalten, wenn es gleich teuer wäre wie die Kraftfuttermittel. Mancher Bauer würde sagen, er möchte lieber Weizen verfüttern als diesen «Dreck» von Kraftfuttermitteln. Sagen Sie also nicht, man habe den Bauern so und so viele Millionen gegeben; jetzt wollen Sie auch so und so viel. Darum habe ich das Problem aufgerollt. Dabei sollte es nun sein Bewenden haben, sonst kommen wir in eine schwere Zeit, wo es keinen Ausweg mehr gibt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission Eintreten auf die Vorlage.

Studer. Das einzig erfreuliche in der Botschaft habe ich auf Seite 3 gelesen, wo es heisst: «Wir haben in den Jahren 1940 bis 1946 unsere Ver-

mögensrechnung um 67 Millionen verbessert.» Wenn man weiter liest, sieht man, welche Mehrausgaben für das Jahr 1948 ins Budget aufgenommen werden mussten. Es heisst auf Seite 3, dass der Regierungsrat respektive die Finanzdirektion uns keine eigentlichen Vorschläge machen wolle zur Verbesserung des Budgets. Wir lesen sodann: «Wir möchten aber der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Grosse Rat für diese Notwendigkeiten Verständnis aufbringen möge.» Ich möchte diesen Wunsch ebenfalls anbringen, das Budget zum mindesten nicht zu verschlechtern, sondern es wenn irgend möglich zu verbessern. Der Regierungsrat, insbesondere der Finanzdirektor hat es nicht leicht, ein Budget zusammenzustellen, wenn man weiss, dass alle Direktionen weit über den Rahmen dessen hinausgehen wollten, was wir ertragen können. Es ist dann seine Aufgabe, zu kürzen, damit das Ganze noch einigermassen in den Rahmen mag. Auf Seite 3 ff. sehen Sie die Mehrausgaben. Ich möchte darüber beim Eintreten einige Fragen stellen, nicht bei der Einzelberatung. Es hat mich verwundert, dass man im Armenwesen eine Mehrausgabe von Fr. 432 000.— vorsah. Nicht dass man es denen, die es nötig haben, nicht gönnte. Aber auf Seite 1 lesen wir, dass wir 3,7 Millionen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgeben müssen. Das ist in Ordnung. Bei allen Vorträgen sagte man aber, dass sich durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Armenlasten reduzieren würden.

Nun haben wir trotz Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Mehrausgabe. Wie ist das mit dem, was man dem Volke sagte, in Einklang zu bringen? Ich bestreite die Zahlen nicht. Wir geben Fr. 500 000.— aus, statt wie bis jetzt Fr. 330 000.—. Ich frage mich nur, ob man nicht dadurch, dass mit 1. Januar 1948 die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft tritt, Einsparungen machen könne. Das scheint mir möglich zu sein. Ich möchte nicht, dass die zu kurz kommen, die es absolut nötig haben.

Wir wissen, dass der Bund nichts mehr für die Nachkriegsfürsorge gibt. Er hat diese Aktion sistiert. Wir haben 1 Million bewilligt, damit wir die Sache einigermassen weiterführen können. Ich möchte die Frage aufwerfen, wie lange das noch dauert. Wir leben in der Zeit der Hochkonjunktur. Was geschieht, wenn diese vorbei ist und nicht mehr die heutigen Einkommen vorhanden sind? Darauf wollte ich aufmerksam machen.

Ueber Forstwesen und Bergbau, Seite 9, kann vielleicht der Finanzdirektor Auskunft geben. Wir haben während des Krieges viel Bergbau getrieben, haben aus unseren Bergen Kohleflöze von nur 10 bis 17 cm Mächtigkeit herausgeholt. Der Bund hatte ein Bergbauinspektorat. Die Kontrollgebühren wurden nun herabgesetzt. — Es heisst hier, dass bei uns die Besoldung der Mineninspektoren erstmals in den Forstmeisterbesoldungen inbegriffen seien. Nachdem im Bergbau, im besondern bei der Kohlengewinnung, wesentlich abgebaut wurde, fragt es sich, ob man diese Inspektoren noch weiterhin benötige. Wahrscheinlich werden die Kohlenbergwerke als Schieferbrüche versteigert; in welchem Umfange, weiss ich nicht. Darüber wird vielleicht der Finanzdirektor Auskunft geben können.

Prinzipiell sind wir für Eintreten auf das Budget. Ich möchte ebenfalls dringend bitten, es zum mindesten nicht zu verschlechtern, nicht bei der Beratung mit neuen Wünschen zu kommen, wenn man weiss, wie das Budget steht.

Man darf die Lage immerhin nicht zu tragisch nehmen. Es hiess, man sollte das Budget zurückweisen und ein ausgeglichenes verlangen. Wenn wir wissen, dass die Rechnung pro 1947 nicht so abschliesst wie das Budget war, sondern eigentlich besser, so glaube ich, müssen wir nicht gerade den Kopf hängen lassen mit dem vorgelegten Budgetdefizit. Der Bericht sagt selber: «Es mahnt zum Aufsehen; die Lage verschlimmert sich zusehends in einem Ausmass, das zu ernsthaften Bedenken Anlass gibt.» Ich möchte wünschen, es sei das zu beherzigen und es seien bei der Detailberatung nicht weitere Forderungen zu stellen.

Neuenschwander. Beim Durchlesen des Budgets wurde mir fast schwarz. Wir haben ein Budget mit maximalen Steuereingängen, und es ist nicht ausgeglichen! Wie kommt es erst, wenn die Eingänge zurückgehen? Was wollen wir dann ändern? Wollen wir dann die Einnahmen erhöhen oder die Ausgaben abbauen? Wir wissen, dass bereits mit einem Mehrbetrag an Ausgaben gerechnet werden muss. Anderseits sind die Einnahmen bereits rückläufig. Denken Sie an die Erträge der Landwirtschaft. Diese werden nach dem Punktiersystem eingeschätzt. Der Bauer steuert heute weniger als früher nach Grossvieheinheiten. Auch infolge der Trockenheit werden sich weniger Steuereinnahmen ergeben. Darum frage ich den Finanzdirektor: Wo sollen Aenderungen eintreten, wenn die Einnahmen zurückgehen? Kommen Steuererhöhungen oder Rückgänge in den Ausgaben?

Bratschi. Unsere Fraktion wird dem Voranschlag im Grossen und Ganzen zustimmen. Wir haben festgestellt, dass ein erhebliches Defizit budgetiert ist. Wir werden, ohne wesentliche Abänderungsanträge zu stellen, dem Voranschlag unsere Zustimmung erteilen. Wir behalten uns aber vor, zu einzelnen Abschnitten kleine Abänderungsanträge zu stellen, die das Bild des ganzen Budgets nicht beeinflussen werden. Ich möchte mich nicht zum voraus verpflichten, dass von unserer Seite kein Antrag komme, der zu kleinen Mehrausgaben Anlass geben könnte.

Zur Bemerkung von Kollege Studer über die Höhe der Armenlasten im Zusammenhang mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung: Ich stelle mir vor, der Finanzdirektor werde uns darüber näheren Aufschluss erteilen. Man wird zur Hauptsache erst aus der Erfahrung sehen, welche Auswirkungen die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf das Armenwesen hat. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass die Armenlasten nicht im Verhältnis der Lebenshaltungskosten steigen, sonst müssten wir viel höhere Beträge einsetzen, als das jetzt der Fall ist. Dieses geringere Ansteigen der Lasten ist eine bedeutende Errungenschaft; denn in anderen Positionen unseres Voranschlages können wir nicht die gleichen Beträge einsetzen wie in früheren Jahren, sondern es muss den veränderten Verhältnissen in bezug auf Geldwert und Kosten der Lebenshaltung im Staatsbudget Rechnung getragen werden.

Ich möchte an den Finanzdirektor eine Frage stellen, die unmittelbar mit dem zukünftigen bernischen Voranschlag respektive den bernischen Finanzen im Zusammenhang steht. Das ist die der eidgenössischen Wehrsteuer. Wir konnten der Presse entnehmen, dass sich ein Komitee gebildet hat, das sich zur Aufgabe setzt, zu verhindern dass die eidgenössische Wehrsteuer eine ständige Bundeseinrichtung wird. Zu meiner grossen Ueberraschung stellte ich fest, dass diesem Komitee auch der bernische Finanzdirektor angehört. Ich war deshalb überrascht, weil ich glaube, dass man die Wehrsteuer nicht fallen lassen könne, ohne dass sich bedeutende Folgen für die bernischen Staatsfinanzen ergeben. Wenn die Wehrsteuer wegfällt, wird der Bund einen Ersatz haben müssen. Wahrscheinlich werden andere Bürger den Betrag aufbringen müssen. Es ist eine Reihe von Möglichkeiten vorhanden. Man kann die Umsatzsteuer und die Zölle erhöhen. Daran wird gedacht. Davon würde der Kanton Bern nicht direkt berührt. Man könnte auch die Ausgaben senken, zum Beispiel die Subventionen, auch die landwirtschaftlichen. Aber ein anderer Gedanke wird ventiliert im Zusammenhang mit dem Wegfall der Wehrsteuer, das ist der der kantonalen Kontingente. Bekanntlich haben wir in der Bundesverfassung eine Bestimmung, die vorschreibt, dass die Einnahmen des Bundes auch aus sogenannten kantonalen Kontingenten bestehen können, das heisst dass die Kantone nach Massgabe ihrer Bedeutung — der Schlüssel wäre zu suchen — dem Bund Leistungen zu machen hätten, damit er seine Finanzen in Ordnung bringen kann. Mit diesen kantonalen Kontingenten wird bekanntlich geliebäugelt von den Leuten des genannten Komitees. Sollten diese Kontingente Tatsache werden, hätte der Kanton Bern verschiedene Millionen aufzubringen. Dass das nicht ohne Auswirkung auf die bernischen Steuerzahler bleiben könnte, ist klar. Man müsste im Kanton Bern indirekt eine Wehrsteuer erheben und sie in Form von Kontingenten an den Bund weiterleiten. Dass es nicht die gleichen Bürger belasten würde wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer, ist klar. Die letztere wird aus den hohen Einkommen bezahlt. Eine bernische Steuer würde wahrscheinlich von den kleinen Einkommen der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Arbeiterschaft bezahlt. Es ist uns nicht gleichgültig, was da gespielt wird. Die Stellung des bernischen Finanzdirektors ist immerhin in der Schweiz so, dass es unserer Fraktion auch nicht gleichgültig ist, ob durch seine Zugehörigkeit zum genannten Komitee die bernischen Behörden irgendwie gebunden seien oder nicht. Daher möchte ich mir erlauben, im Zusammenhang mit dem Voranschlag an den Finanzdirektor die Frage zu richten, ob seine Mitwirkung in diesem Komitee rein persönlicher Art sei oder ob dadurch die Regierung irgendwie gebunden werde. Die Kantonsregierungen hatten sich, soweit ich orientiert bin, zur Bundes-Finanzreform auszusprechen. Ich nehme an, die Berner Regierung habe von diesem Recht ebenfalls Gebrauch gemacht. Wir möchten also in unserer Fraktion wissen, ob durch die Mitwirkung von Finanzdirektor Siegenthaler in jenem Komitee die Regierung rechtlich oder moralisch gebunden sei, vielleicht auch durch Aeusserungen, die sie an den Bund weitergegeben hat. Wir möchten jedenfalls im Grossen Rat nicht zum vornherein gebunden sein. Der Grosse Rat behält sich in dieser wichtigen Angelegenheit volle Handlungsfreiheit vor. — Jedenfalls sollte nichts geschehen, das später dazu führen könnte, dass der kleine, bernische Steuerzahler sehr unangenehme Ueberraschungen erlebt, indem er bei Wegfall der eidgenössischen Wehrsteuer durch indirekte oder direkte kantonale Steuern, die sozial ungerechter aufgebaut wären, die Rechnung bezahlen müsste. Es wäre uns angenehm, wenn der Finanzdirektor uns darüber Aufschluss geben könnte, damit vollständige Klarheit besteht, ob seine Zugehörigkeit zum genannten Komitee eine rein persönliche Angelegenheit sei, oder ob damit die Behörde unseres Kantons damit direkt oder indirekt gebunden sei.

Präsident. Da der Herr Finanzdirektor zur Eintretensdebatte längere Ausführungen machen wird, schlage ich Ihnen vor, dieses Votum morgen anzuhören und jetzt die Sitzung abzubrechen.

(Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. November 1947,

9 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Baumann, Brönnimann, Calame, Eggli, Gasser (Schwarzenburg), Hänni (Lyss), Jossi, Marti, Michel, Osterwalder; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1948.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 604 hievor.)

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss schon feststellen, dass es allerhand an Zumutung bedeutet, wenn ich jetzt das Wort ergreifen soll. Gestern kurz vor 5 Uhr wurde bei ziemlich kompakten Reihen Schluss gemacht; heute nun soll ich vor sozusagen leeren Bänken beginnen und auf eine Reihe von Fragen antworten. Es wurde gestern sehr viel und eindringlich von besserer Disziplin gesprochen; das hat Eindruck gemacht, aber dieser Eindruck scheint nicht lange angehalten zu haben. Heute müssen wir feststellen, dass nicht einmal die Herren da sind, die gestern Anfragen gestellt haben. Sie hören also die mündliche Antwort nicht und die Folge wird die sein, dass sie nachher Einfache Anfragen einreichen oder interpellieren.

Wir haben tatsächlich ein unbefriedigendes Budget vor uns: 11,9 Millionen Ausgabenüberschuss, wovon allerdings rund 6,6 Millionen Tilgungsquote und erstmals 3,7 Millionen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, zusammen 10,3 Millionen; das effektive Defizit im Rahmen der bisherigen ordentlichen Betriebsrechnung beträgt 1,6 Millionen. Allerdings ist das Budget für 1948 nicht vollständig; ich habe im gedruckten Vortrag darauf hingewiesen, dass man nichts für die Förderung des Wohnungsbaues und nichts für die Milderung der Dürreschäden in der Landwirtschaft aufgenommen hat, dass der zusätzliche Strassenbau nicht über das Budget finanziert wird, dass für Hochbauten lediglich 2 Millionen vorgesehen sind, wogegen wir pro Jahr mindestens 4 bis 5 Millionen einsetzen müssen. Wir haben ferner im Budget keine Leistung mehr zur Deckung des versicherungstechnischen Defizites der Hilfskasse, ebenso fehlen ausserordentliche Reserven. Das ist es, was das Budget so unbefriedigend macht.

Wenn alles, was zu erwarten ist, im Budget enthalten wäre, so wäre das Defizit von 11,9 Millionen zu verschmerzen. Ich schätze aber die zusätzlichen Aufwendungen, die im Lauf des Jahres notwendig werden, auf 14 bis 15 Millionen; wir werden sogar bremsen müssen, wenn wir mit diesem Betrag auskommen wollen. Auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, dass auch das Budget pro 1947 nicht so vollständig vorgelegt werden konnte, wie wir das gewünscht hätten. Zum Budgetdefizit von 8,6 Millionen kamen 1,3 Millionen gemäss Dekret über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse, die ergänzenden Teuerungszulagen von 4,6 Millionen, so dass wir bereits 1947 mit einem Defizit von rund 14,5 Millionen zu rechnen hatten, wobei auch dort für Wohnungsbau und ähnliches nichts budgetiert werden konnte.

Dieser Zustand ist also tatsächlich unbefriedigend; wir kommen jedenfalls um die Auswirkungen der Teuerung nicht so einfach herum. Unser Personalbestand ist gegenüber der Vorkriegszeit um rund einen Viertel erhöht; wir konnten auf der andern Seite durch Teuerungszulagen einen recht weitgehenden Reallohnausgleich herbeiführen. Unten ist der Ausgleich eher überschritten, oben noch nicht ganz erreicht. Aber wenn wir diese Millionenbeiträge ins Auge fassen, so stellen wir fest, dass die Mehrbelastung 1948 gegenüber 1938 so gewaltig ist, dass sich daraus ohne weiteres erklärt, warum wir trotz erhöhter Steuereingänge den Ausgleich nicht voll finden.

Neben den Besoldungen haben wir Aufwendungen für unsere Anstalten; wieviele Anstalten wir haben, sehen wir, wenn wir den Voranschlag oder die Staatsrechnung durchblättern: Heil- und Pflegeanstalten, Krankenanstalten, Erziehungsanstalten, Strafanstalten, Schulen, Techniken, Landwirtschaftsschulen usw. Alle diese Anstalten werden durch die Teuerung in sehr schwerwiegender Weise in Mitleidenschaft gezogen. Ich möchte bitten, einmal nachzusehen, in welchem Umfang der Staat zu Beiträgen beispielsweise an die Heil- und Pflegeanstalten, unsere teuersten Anstalten, herbeigezogen wird, und wieviel die Steigerung innert eines Jahrzehntes ausmacht.

Betrachten wir auf der andern Seite die staatlichen Bauaufgaben und die Steigerung der Baukosten. Ein Baukostenindex von 185 bis 190 gegenüber 100 vor dem Krieg ist bescheiden gerechnet. Während der Kriegszeit wurde vieles nicht gemacht, was normalerweise hätte ausgeführt werden sollen; wir haben die Mittel, die uns zugeflossen sind, zur Konsolidierung der Staatsbilanz, zur Schuldentilgung verwendet. Aber die Aufgaben, deren Erfüllung während der Kriegsjahre zurückgestellt wurde, drücken nun viel stärker, als sich die damalige Entlastung durch Einsparungen auswirkt. Die Arbeiten, die während der Kriegsjahre zurückgestellt worden sind, kommen uns heute wesentlich teurer zu stehen als die Einsparungen in den Kriegsjahren betragen haben.

So ist die Situation; wir müssen uns damit abfinden, dass die Lage unbefriedigend ist. Diese

Verschlimmerung lässt sich ohne weitere begründen, aber wir müssen in aller Offenheit feststellen, dass wir uns damit nicht abfinden können, indem wir sie als ein fait accompli hinnehmen.

Wir können selbstverständlich den Finanzhaushalt des Staates nicht privatwirtschaftlich organisieren; wir können nicht den Renditenstandpunkt in den Vordergrund stellen. Die Privatwirtschaft hat keine Armee, keine Polizei, keine eigenen Schulen nötig; sie braucht auch auf dem Gebiete der Spitalpflege nicht soviel vorzukehren wie der Staat. Es handelt sich um ganz unterschiedliche Aufgaben, der Staat muss Aufgaben übernehmen, die ursprünglich der selbständigen Sorge des Bürgers anheimfielen; er muss einen gewissen Dienst am Volke übernehmen, und ich glaube feststellen zu dürfen, dass das Bernervolk in seiner heutigen Mentalität diesen Dienst am Volke wünscht und verlangt.

In dieser Staatsauffassung liegt nun zweifellos ein Stück sozialen Ausgleichs; fraglich ist einzig, ob das gesunde Mass erreicht ist, nicht zu viel und nicht zu wenig geschieht. Das ist schliesslich die Frage, über die wir hier im Ratssaal zu diskutieren haben. Der eine möchte etwas weiter gehen, der andere ist zurückhaltender.

Wenn wir die unbefriedigende Aussicht, die uns das Budget und sicher auch die Rechnung 1948 eröffnen, im Auge behalten, so müssen wir zur Auffassung gelangen, dass in den kommenden Zeiten vom Staat einfach nicht mehr alles getragen werden kann. Ich habe schon bei früheren Anlässen darauf hingewiesen, wie dringend notwendig es ist, dass man in vermehrtem Masse zu sparen beginnt. Wenn wir die finanziellen Mittel für die wirklich dringenden und grossen Aufgaben zur Verfügung haben wollen, was schliesslich der springende Punkt ist, so darf man die Einnahmen nicht in kleinen Aktionen zersplittern. Man muss im Kleinen sparsam sein, damit man für die grossen Aufgaben wirklich auch die nötigen Mittel zur Verfügung hat.

Nach der heutigen Situation bringen wir die nötigen Mittel ohne weiteres auf, um den Anforderungen des laufenden Betriebes gewachsen zu sein; das wird auch in Zukunft der Fall sein. Aber was wir nicht herausbringen, das sind die ordentlichen Mittel für die ausserordentlichen Ausgaben, und auch dafür muss schliesslich Geld da sein.

Wenn wir die Ausgabenentwicklung bei den ordentlichen Aufwendungen sehen — ich habe die Zahlen im Vortrag gegeben — so mahnt das zum Aufsehen. Man sieht, wie von einem Jahr zum andern diese Ausgaben steigen. Sie können wohl sagen, auf der Einnahmenseite sei eine gleiche Entwicklung vorhanden, aber ich möchte bitten, zu bedenken, dass 1947 und 1948 auf einer gewissen gegebenen Grundlage budgetiert worden ist. Wenn das Budget 1948 Mehreinnahmen aufweist, so deshalb, weil man mit dem Anzapfen noch vorhandener Reserven einen gewaltigen Schritt weiter gegangen ist; denn wir wollten nicht ein allzugrosses Budgetdefizit aufweisen.

Ich bin der bestimmten Meinung, dass wir zum Rechten sehen müssen. Wir müssen verhindern, dass die Ausgaben noch weiter ansteigen. Im Gegenteil muss sich nach und nach eine gewisse Stabilität einstellen, eine gewisse gegebene Grösse, die man nachher mit aller Sorgfalt durchleuchten kann und von der aus ein Abbau überall dort erfolgen kann, wo das unbeschadet der Funktion, die erfüllt werden muss, verantwortet werden kann. Ich glaube nicht, dass wir diese 127,2 Millionen Nettoausgaben im Voranschlag 1948 als fait accompli für alle Zeiten ansehen wollen. Aber auf der andern Seite käme auch nicht eine rigorose Ausgabensenkungspolitik in Betracht, die den Staat daran hindern würde, die ihm gestellten Aufgaben auch wirklich zu erfüllen. Also wird man versuchen müssen, einmal ein gewisses oberes Niveau zu stabilisieren, über das man ohne zwingende Gründe nicht mehr hinausgeht.

Wenn nun bei diesem ausserordentlich stark belasteten Budget Anträge eingereicht werden, die in einzelnen Positionen weitergehen möchten, so müssen wir darüber klar sein, dass die Wünschbarkeit von Mehrausgaben von ihrer Tragfähigkeit abhängig gemacht werden muss. Ich möchte schon bitten, dass man wirklich nur dort, wo man die Ueberzeugung hat, dass die eingesetzten Mittel nicht genügen, Anträge einbringt; denn ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass wir das Budget mit den einzelnen Direktionen gründlich beraten haben, und dass ich mich nicht einfach stur auf Abstriche eingestellt habe. Ich habe mit mir reden lassen und wir haben sozusagen in allen Punkten eine Verständigung zwischen Finanzdirektion und den andern Direktionen erzielen können. Weil das der Fall ist, sollte man hier nicht mit weitgehenden Verschlechterungen rechnen müssen.

Wo sind heute Einsparungen möglich? Beim Personalsektor, aber nicht durch Besoldungsermässigung, sondern durch Personalreduktion. Personalentlassungen sind heute zu verantworten, da Abgebaute im Sektor der Privatwirtschaft leicht unterzubringen sind. Wir sind an der Arbeit. Dass dieses Problem nicht ganz einfach ist, zeigt das Beispiel des Bundes, wo in der Zentralverwaltung nach Auffassung der Expertenkommission eine Reduktion von rund 24 000 auf rund 18 000 angestrebt werden soll.

Vorläufig aber ist der Wagen voll belastet. Ohne Steuererhöhungen lassen sich die Einnahmen nicht mehr vermehren; wir müssen also Einsparungen zu erzielen versuchen, und zwar auch dann, wenn das Budget vom Grossen Rat angenommen worden ist, indem wir die einzelnen Posten sehr sorgfältig überwachen und sie nur voll ausschöpfen lassen, wenn dazu wirklich eine Notwendigkeit besteht.

Nun habe ich noch zu den Fragen Stellung zu nehmen, die der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission aufgeworfen hat. Er hat sich mit der Feststellung beschäftigt, dass wir genötigt sind, zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben den Kreditweg zu beschreiten. Ich muss gestehen, dass ich hier persönlich eine starke innere Wandlung durchzumachen hatte. Bisher war ich immer der Meinung, es sollte wenigstens in guten Jahren möglich sein, die nötigen Mittel zu erübrigen, um ausserordentliche Ausgaben zu finanzieren; es könne sich höchstens um die Beanspruchung kurzfristiger Kredite handeln, um gewisse Aufgaben grösseren Umfanges durchführen zu können. Aber es wird wahrscheinlich so kommen, dass man den Kreditweg in dem Sinne in Anspruch nehmen muss, dass wir nicht mit den ordentlichen Konto-

korrentkrediten durchkommen, sondern im Verlauf der nächsten Jahre vielleicht erstmals wieder bei einer Anleihenskonversion 1948, neue Tranchen werden auflegen müssen. Das sehe ich voraus und möchte daher den Grossen Rat bitten, an diese Möglichkeit jetzt schon zu denken und mitzuhelfen, damit dieser Betrag nicht allzugross wird; denn die Art und Weise, wie die Börse in den letzten Wochen reagiert hat, erweckt in mir grosses Bedenken. Wir haben unsere bernische Anleihe als prachtvollen Erfolg durchgebracht; sie wurde stark überzeichnet. Aber schon die Basler Anleihe ist vollständig im Sumpf erstickt; die Anleihensbedingungen, die man den Baslern eingeräumt hatte, sind ganz andere als diejenigen für den Kanton Bern. Wenn aber sogar das Anleihen der Kraftwerke Oberhasli der Börsenentwicklung zum Opfer fällt, so ist das schon allerhand.

Darum müssen wir vorsichtig sein; der Staat Bern muss eine gute und gesunde Finanzpolitik betreiben, wenn er auch in Zukunft auf dem Anleihensmarkt die Bedingungen herausholen will, die er in der Vergangenheit erhalten hat.

Wenn wir von Anleihen reden, so rechnen wir nicht damit, dass einfach ein Pump von 10 oder 20 Millionen aufgenommen wird. Wenn wir eine ausserordentliche Ausgabe beschliessen, die nur auf dem Anleihensweg finanziert werden kann, so muss auch sofort die Deckung beschlossen werden. Wir haben den bekannten 35-Millionenkredit von 1944 ergänzt durch einen 6-Millionenkredit 1945 und einen 4-Millionenkredit 1947. Zu deren Tilgung ist ein Steuerzehntel bestimmt, dadurch soll der gesamte Betrag von 45 Millionen innert 20 Jahren gedeckt werden. Wenn wir weiterfahren und im bisherigen Umfang neue Mittel beanspruchen müssen, können wir den einen Steuerzehntel nur noch verwenden, wenn man über 20 Jahre Tilgungszeit hinausgeht. Das würde ich persönlich ablehnen. Wir können nicht eine Budgetpolitik betreiben, die die sogenannte zyklische Budgetgestaltung so auffasst, dass man den Ausgleich im Zeitraum von 30 bis 50 Jahren sucht, sondern der Zyklus darf normalerweise 10 bis 15 Jahre im Maximum nicht überschreiten, und nur dann, wenn man voraussieht, dass Ausgaben gelöst werden müssen, die in Jahrzehnten eine analoge Nachfolge nicht finden werden, darf man darüber hinausgehen.

Wir werden diese Fragen dann überlegen müssen, wenn wir die ausserordentlichen Massnahmen zu finanzieren haben. Die entsprechende Deckung muss gefunden werden. Ich habe persönlich ein Projekt in petto, über das ich noch nicht zu viel sagen will, das aber ungefähr in der Richtung ginge, dass wir alle bisherigen Volksbeschlüsse in eine neue Kreditvorlage zusammenfassen und die nötigen neuen Mittel durch einen Steuerzehntel auf die Dauer von wiederum 20 Jahren zu beschaffen suchen. Wir würden dann anstatt 1964 erst 1967 aufhören können. Wenn es sich aber zeigt, dass wir mit einem Steuerzehntel in einem Zeitraum von 20 Jahren nicht auskommen, dann wird es unbedingt nötig werden, einen zweiten Steuerzehntel als Tilgungsquote für diese Aufwendungen heranzuziehen.

Zu einer Steuererhöhung, um das Budgetdefizit auszugleichen, sollten wir nicht kommen. Ich habe im Vortrag gesagt, dass wir an einem Wendepunkt stehen; ich bin felsenfest überzeugt, dass dem so ist. Der Wendepunkt zeigt sich darin, dass die Ausgaben so sehr steigen, dass die Einnahmen nicht mehr nachkommen können, obwohl auch sie erfreulich gestiegen sind. Wir kommen so in eine Periode, wo grosse Defizite unvermeidlich sind, wenn wir nicht zum Rechten sehen. Wir wollen gemeinsam daran arbeiten, dass wir einen Ausgleich schaffen, und zwar in der ordentlichen Rechnung, indem wir diese zugleich so gestalten, dass die nötigen Rücklagen für ausserordentliche Ausgaben gemacht werden können.

Nun noch eine kurze Antwort auf die gefallenen Voten. Herr Studer wirft die Frage der Mehrausgaben beim Armenwesen auf. Herr Bratschi hat darauf bereits geantwortet; es ist durchaus so, dass wir, wenn wir im Armenwesen heute die gleiche Ausgabensumme wie 1939 haben, eine Einsparung von so und so viel Prozenten gemacht haben. Auch auf die Armenausgaben hätte sich die Teuerung ausgewirkt, so dass sich die Ausgaben nicht um 10, sondern um 16 Millionen bewegen würden. Wir haben dort eine gute Politik betrieben; weitere Einsparungen werden sich im Verlauf der Jahre einstellen, wenn sich die Alters- und Hinterlassenenversicherung auswirkt.

Es wurde weiter gefragt, wie lange die Nachkriegsfürsorge dauern solle. Diese Frage kann ich nicht beantworten; auch der Armendirektor wird das nicht können. Als der Bund aus der Nachkriegsfürsorge zurücktrat, waren wir der Auffassung, dass der Kanton dort in die Lücke springen müsse. Ueber das Mass dieses Einspringens habe ich mich mit dem Herrn Armendirektor auseinandergesetzt; ich war etwas zurückhaltender, obwohl man auch ihm das Kompliment machen muss, dass er zurückhaltend war. Es wird so kommen: Der Aufwand für die Ergänzung der Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Renten wird nach und nach komprimiert, und zwar nach Massgabe der wirklich dringenden Notwendigkeit. Im Laufe der Zeit werden wir die Gemeinden noch etwas mehr partizipieren lassen, damit wir ja die Gewähr haben, dass nur in Fällen, wo eine dringende Notwendigkeit besteht, noch bezahlt wird. Wenn der Abbau der Zahlungen so eingeleitet ist, werden wir sehen, in welchem Zeitpunkt man ganz abbauen kann.

Nun zu den Mineninspektoren. Es ist nicht geplant, solche im ganzen Land herumzuschicken; die Aufgabe ist den Kreisoberförstern überwiesen, die Beanspruchung ist also auf ein Minimum reduziert. Der Landwirtschafts- und Forstdirektor ist einer von denen, der am meisten auf Personalabbau hält, überall da, wo er möglich ist. Diese Mineninspektoren bedeuten keine grosse Belastung; die Funktion muss als solche selbstverständlich erfüllt werden.

Herrn Neuenschwander habe ich bereits mit den allgemeinen Ausführungen geantwortet. Es darf selbstverständlich nicht so gehen, dass man die Sache schlitteln lässt, worauf eines schönen Tages der Steuerausfall kommt, während die Ausgaben nicht reduziert sind und nur der Weg über Anleihen bleibt. Ich bin persönlich absolut gewillt, und ich weiss, dass ich darin die Unterstützung der weitesten Kreise finde, den Kostenabbau syste-

matisch in die Wege zu leiten. Der Anfang ist gemacht, die Sache muss fortgesetzt werden, dann wollen wir sehen, wieweit wir kommen. Abbau, wo Möglichkeiten bestehen, aber vor allem Entzug der Mittel bei Staatsaufgaben, die heute keinem dringenden Bedürfnis mehr entsprechen.

Herr Bratschi hat mich interpelliert wegen meines Kampfes gegen die eidgenössische Wehrsteuer. Wir haben zusammen der Expertenkommission angehört; Herr Bratschi weiss, dass ich in der zweiten Session der Expertenkommission gegen die Wehrsteuer ins Feld gezogen bin, wie ich das bereits in der Finanzdirektorenkonferenz getan habe und auch in Zukunft tun werde. Aber die Erklärung kann ich abgeben: es kann keine Rede davon sein, dass die bernische Regierung mit dieser Haltung irgendwie festgelegt wäre. Wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat eine Haltung eingenommen haben wird, die absolut klar und eindeutig ist, und wenn es darum geht, dass der bernische Finanzdirektor diese Haltung vertritt, dann wird er sie auch vertreten, selbst wenn es gegen seine eigene innere Ueberzeugung geht. In dem Moment, wo der Grosse Rat oder der Regierungsrat einen anderslautenden Beschluss in dieser Sache gefasst haben wird, werde ich mich selbstverständlich nicht mehr in der vordern Kampffront bewegen.

Aber nun, nachdem ich einmal interpelliert worden bin, zu dieser Wehrsteuer ein grundsätzliches Wort. Die Wehrsteuer in der Form, wie sie in die Verfassung übergeführt werden soll, mit einem jährlichen Ertrag von 210 Millionen, betrachte ich vom Standpunkt des Staates und der Gemeinden aus als unannehmbar und untragbar. Ich weiss schon, dass da und dort Leute darauf spekulieren, dass diese Wehrsteuer einfach als bequemes Instrument in die Bundesverfassung übernommen werden muss, und dass der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes diese Wehrsteuer zur Hand haben soll, um die fehlenden Finanzmittel beschaffen zu können. Dem würde ich als bernischer Finanzdirektor nie, unter gar keinen Umständen zustimmen können,. deswegen, weil die direkten Steuern in erster Linie für die Kantone und Gemeinden verwendet werden müssen. Wir haben die indirekten Finanzquellen nicht, die der Bund hat. Dass Gemeinden und Kantone gewaltige Aufwendungen machen müssen, ist klar, wenn sich der Bund aus gewissen Aufgaben immer mehr zurückzieht, wie er es macht zum Beispiel bei der Nachkriegsfürsorge, beim Wohnungsbau und beim Strassenbau. Wer anders soll hier Ersatz leisten?

Nun kommt aber der Bund mit der Forderung auf Beibehaltung oder Verewigung der Wehrsteuer. Ich lasse persönlich durchaus mit mir reden, wenn man sagt: Für die Tilgung eines Teils der Bundesschuld benötigen wir während einer gewissen Zeit die Wehrsteuer. Aber wenn es einfach heisst, der Bund müsse nun einmal diese Wehrsteuer haben, als ewige, direkte Bundessteuer, so bin ich dagegen. Wenn Herr Bratschi sagt, man habe offenbar die Absicht, die kleinen Leute zu vermehrten Leistungen heranzuziehen, um die Grossen schonen zu können, so trifft das absolut nicht zu. Wir haben natürlich nicht Zeit, über diese Sache hier weitere Worte zu verlieren; ich möchte nur sagen, dass ich wahrhaftig der letzte wäre, der etwa die kleinen Einkommen mehr belasten wollte, um die grossen entlasten zu können. Wenn der Staat gewisse Verschlechterungen in Kauf nehmen muss, wenn die Wehrsteuer fällt, indem er keine Rückvergütungen mehr erhält, wenn er andere Konzessionen machen muss, kann keine Rede davon sein, dass wir den ganzen Ausfall auf die breiten Volksschichten abwälzen. Aber das sage ich in aller Ehrlichkeit, wie ich das schon anlässlich der Behandlung der Initiative der Partei der Arbeit festgestellt habe: Es kann keine Rede davon sein, dass wir nach unten vollständig entlasten, so dass man hier sozusagen überhaupt keine Steuern mehr übernehmen muss. Wir wollen eine gerechte Lastenverteilung, aber diese darf nicht den Sinn einer einseitigen Bevorzugung haben; denn wir haben heute schon eine recht massive Progression bei der Staats- und Gemeindesteuer. Wenn die Wehrsteuer fällt, und wenn der Staat gewisse Opfer bringen muss, so wird er diese entschieden durch Zuschläge auf der Staatssteuer wettmachen müssen, und zwar auch wieder durch Verschärfung der Progression. Aber wir können auf der andern Seite weder auf die Warenumsatzsteuer noch auf die Zölle als Finanzquelle verzichten oder uns so einstellen, dass wir sie nicht stärker heranziehen, als das heute der Fall ist. Wenn das Umsatzniveau entsprechend anwächst, so bleibt eine gewisse prozentuale Belastung mit entsprechendem finanziellem Ertrag durchaus am Platz.

Ich möchte nicht länger werden; man könnte sich stundenlang über diese Kampfposition auseinandersetzen. Es ist mir vollständig klar, dass Herr Bratschi hier anderer Auffassung ist. Es ist wirklich nicht nötig, dass wir gleicher Auffassung sind. Auf der einen Seite erklären die Sozialdemokraten: «Ohne Wehrsteuer keine Bundesfinanzreform!» Sie lehnen jede andere Lösung von vornherein als undiskutabel ab. Da hat es sich direkt aufgedrängt, von bürgerlicher Seite eine Gegenaktion zu starten. Jetzt wollen wir sehen, ob es wirklich mit diesem Ultimatum getan ist, ob man der Lösung dieser Fragen mit solchen ultimativen Forderungen einen Schritt näher kommt. Das ist der Grund, warum ich in dieser Aktion mitwirke.

Warten wir ruhig ab. Zuerst hat der Bundesrat das Wort, nachher die Bundesversammlung und schliesslich das Volk. Ich habe persönlich den Eindruck, es werde noch ziemlich viel Wasser in den prickelnden Wein gegossen werden müssen, und zwar von beiden Seiten, wenn man tatsächlich zu einer Bundesfinanzreform kommen will, die vor dem Volk Gnade findet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Nachruf auf alt Grossrat Schwendimann.

Präsident. Soeben ist die Nachricht vom Hinschied eines Mannes eingetroffen, der allerdings nicht mehr Mitglied des Grossen Rates war, aber bis zur letzten Session unserm Rat angehört hat und erst gestern durch seinen Nachfolger ersetzt

wurde: Herr alt Grossrat Schwendimann in Pohlern, der uns allen noch gut in Erinnerung ist. Er war freilich kein grosser Debatter, aber er war ein treues Mitglied unseres Rates, der es mit seiner Pflicht ernst nahm und seine Pflichtauffassung auch stets bezeugte. Herr Schwendimann wurde 1926 als Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in den Grossen Rat abgeordnet und hat dem Rat seither immer angehört. Bei jeder Neuwahl wurde er ehrenvoll bestätigt. Seine Fraktionskollegen wussten die Qualitäten des Herrn Jakob Schwendimann zu würdigen, indem sie ihn mit verschiedenen separaten Missionen betrauten. So war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Dekretes über das Morgenschnapsverbot im Jahre 1927, dann 1935 Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Art. 19 der Staatsverfassung, und 1936 Mitglied der Kommission für das Finanzprogramm II, ebenso 1939 Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Dekretes über die Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft und im gleichen Jahr Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Strassenpolizeigesetzes. Im Jahre 1942 wurde er vom Grossen Rat zum Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewählt; dieser Kommission hat er bis zu seinem kürzlich erfolgten Rücktritt angehört.

Namens des Grossen Rates möchte ich Herrn Schwendimann seine Arbeit im Dienste des Rates und des Bernervolkes bestens verdanken; wir werden ihn in gutem Andenken behalten. Namens des Grossen Rates möchte ich auch der Trauerfamilie unser Beileid aussprechen und möchte Sie bitten, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Der Zeitpunkt der Beerdigung ist noch nicht bekannt; in Anbetracht der Tatsache, dass Herr Schwendimann bis vor kurzem dem Grossen Rat angehört hat, möchte ich beantragen, eine offizielle Delegation zu schicken und ihm auch den üblichen Kranz zu widmen. Der Rat wird auch damit einverstanden sein, dass man einen offiziellen Redner bestimmt. (Zustimmung.)

Voranschlag für das Jahr 1948.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 608 hievor.)

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Lang, Ich möchte beantragen, den Posten F 1, Entschädigungen der Geschwornen von Fr. 8000.— auf 10 000.— zu erhöhen, damit die Tagesentschädigungen der Zeit entsprechend angepasst werden können. Es gehören den Geschwornengerichten auch Arbeiter an, diese erleiden Lohnausfälle. So ist mir kürzlich von einem Arbeiter berichtet worden, dass er wegen Teilnahme an einer Session des Geschwornengerichtes einen Lohnausfall von Franken 45.— zu übernehmen hatte. Das macht die Mitwirkung bei diesem Amt unmöglich. Sie werden aber doch damit einverstanden sein, dass auch diese Kreise als Geschworne beigezogen werden. Deshalb mein Antrag, um damit die Ausrichtung von Lohnausfallentschädigungen zu ermöglichen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Diese Frage wurde auch in der Staatswirtschaftskommission besprochen; man fand aber, das Budget sei so belastet, dass weitere Erhöhungen nicht tragbar seien. Wir haben eine einzige Erhöhung beantragt; hier möchte ich Ablehnung empfehlen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Rechnung 1945 betrug dieser Posten noch Fr. 5800.—, 1946 6700.—, und nun werden Fr. 8000.— beantragt. Mit diesem Kredit kann man nach meiner persönlichen Meinung vorläufig auskommen. Wenn der Betrag nicht ausreichen würde, so hätte die Justizdirektion abzuklären, welche Erhöhung effektiv nötig wäre. Man darf nicht einfach im Rate gewissermassen gefühlsmässig sagen, man hätte so und so viel nötig. Wenn wir überzeugt sind, dass die heutige Ordnung nicht mehr genügt, wird der Regierungsrat innerhalb seiner Kompetenz beschliessen. Ich beantrage Ablehnung.

Lang, Ich ziehe den Antrag zurück.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Erziehungswesen.

Freimüller. Ich möchte zum Posten B 14. a) Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute auf folgendes aufmerksam machen. Die Inselkorporation hat im Mai dieses Jahres dem Regierungsrat eine Eingabe eingereicht, in welcher um eine Er-

höhung des Staatsbeitrages um Fr. 200 000.— ersucht wurde. Wir hatten nun in den letzten Tagen Gelegenheit, mit dem Herrn Finanzdirektor Rücksprache zu nehmen. Er ist grundsätzlich bereit, diesen Posten zu erhöhen; diese Erhöhung soll aber nicht in der gegenwärtigen Budgeberatung erfolgen, sondern auf Grund einer Sondervorlage im Dezember. Ich möchte immerhin den Rat auf diese Situation aufmerksam machen, damit es nicht später heisst, man habe die Sache bei der Budgetberatung nicht angemeldet.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so: wir hatten diese Eingabe seit dem Mai; sie wurde bei der Regierung hin- und hergewälzt und immer wieder geprüft. Letzte Woche fand eine Besprechung statt, an der auch Herr Dr. Freimüller teilgenommen hat, ebenso wie der Inseldirektor. Ich habe mich davon überzeugen lassen, dass es keine gute Politik wäre, wenn man die Insel sich ausbluten lassen wollte, worauf man nachher doch staatliche Hilfe beschliessen müsste. Wir sagten aber, das könne nicht einfach durch einen Budgetbeschluss geändert werden. Die Aenderung kann sich auf einer andern Grundlage vollziehen: Wir haben einen Staatsvertrag mit der Insel, in welchem der Betrag, den wir der Insel ausrichten, genau festgelegt ist. Dieser Staatsvertrag soll neu gefasst werden, dort soll ein höherer Posten eingesetzt werden; wenn dieser vom Grossen Rat akzeptiert wird, so ist gleichzeitig auch die Ausrichtung dieses höheren Beitrages beschlossen. Ein solcher Beschluss wirkt gleich wie die Erhöhung eines Budgetpostens.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Unter L. 3. Beiträge des Staates zu 50 % an die Notstandsbeihilfen der Gemeinden sehen Sie auf Seite 31 unten einen Posten von 1 Million. Darüber besteht eine Sondervorlage, aber wir haben beschlossen, die Summe in das Budget hineinzunehmen. Im Februar hat der Grosse Rat die Weiterführung der Aktion beschlossen; nun handelt es sich um einen Beschluss darüber, ob die Aktion 1948 weitergeführt werden soll. Die Armendirektion wurde mit einer Untersuchung beauftragt; sie kam zum Schluss, die Weiterführung sei notwendig, aber nur provisorisch. Ob sie auch 1949 noch notwendig sei, wird sich aus einer späteren Untersuchung ergeben.

Ich möchte vorschlagen, diesen Posten zu genehmigen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Direktionsgeschäftes 5853.

Genehmigt.

IX a. Volkswirtschaft.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Unter D. 5. a) finden Sie für die Förderung der Berufslehre einen Posten von Fr. 70 000.—, während in der Rechnung 1946 und im Budget 1947 dafür Fr. 75 000.— eingesetzt sind. In der Staatswirtschaftskommission wurde der Herr Finanzdirektor angefragt, warum man hier zurückgegangen sei; er konnte in jenem Moment keine Auskunft geben. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Beitrag wieder erhöht auf Fr. 75 000.—, in Anbetracht der Tatsache, dass allemal bei diesen Budgetberatungen eine Erhöhung des Stipendienkredites verlangt wurde. Sie glaubte damit eine Diskussion abstoppen zu können. Wenn dadurch eine Verschlechterung des Budgets auf der ganzen Linie verhütet werden kann, sollen uns diese Fr. 5000.— nicht reuen. Ich beantrage also, Fr. 75 000.— einzusetzen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist dort so gegangen, wie an manchem andern Ort: Ich habe verlangt, dass man nicht so massiv steigere, sondern gewisse Abstriche vornehme. Diese wurden dann auf die einzelnen Rubriken verteilt. Ich bin einverstanden, diesen Kredit auf der früheren Höhe zu belassen.

Genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

Freimüller. Namens der sozialdemokratischen Fraktion sehe ich mich leider hier veranlasst, einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar beim Posten: Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten. Dort figurieren die Rohausgaben mit Fr. 944 563.—. Wir beantragen Erhöhung dieses Postens auf 1 Million. Sie wissen, dass wir im Kanton Bern eine ganze Anzahl von Bezirkskrankenanstalten haben, die durch eigene Initiative versuchen, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Es ist anzuerkennen, dass der Staat seit Jahren Beiträge leistet; Grundlage für diese Beitragsleistung bildet das bernische Armengesetz.

Nun sind diese Spitäler infolge der Teuerung in eine ausserordentlich pitoyable Situation gekommen. Ich erinnere an die Debatte in der letzten Session, wo der Grosse Rat Baubeiträge bis zum Maximum von Fr. 100 000.— beschlossen hat, je nach der ökonomischen Situation und nach den regionalen Verhältnissen. Dieses Dekret wurde von verschiedenen Vertretern im Grossen Rat warm empfohlen. Wir wollen dankend anerkennen, dass der entsprechende Beschluss gefasst wurde und dass nun für solche Baubeiträge ein Posten von Fr. 300 000.— ins Budget aufgenommen worden ist. Die bernischen Bezirkskrankenanstalten haben keine Möglichkeit, allein aus eigener Kraft einen Ausgleich für ihren defizitär gewordenen Haushalt zu finden.

Es ist so, dass der Staat sogenannte Normalarbeitsverträge genehmigt hat, die er zugleich als obligatorisch und verbindlich erklärte für die Bezirkskrankenanstalten, wenn sie überhaupt auf Bei-

träge des Staates Anspruch erheben wollen. Diese Normalarbeitsverträge für das Schwesternpersonal und die Assistenzärzte haben einerseits Arbeitszeitverkürzungen und anderseits Lohnerhöhungen mit sich gebracht; Erhöhungen, die bei einzelnen Spitälern 100 % übersteigen. In der Insel ist es so, dass die Assistenzärzte 100 bis 200 % mehr bekommen als früher. Ich möchte nicht missverstanden werden: Ich halte diese Neuerung für absolut richtig; wer die Verhältnisse in unsern Spitälern kennt, ist überzeugt, dass man einen Schritt nach vorwärts machen musste. Für die Insel macht aber allein die Erhöhung der Assistentenlöhne mehr als Fr. 200 000.— aus.

Die Spitäler haben nun für diese Erhöhungen keinen Ausgleich gefunden; sie können ihre Pflegegelder nicht beliebig erhöhen, sondern sind an die Weisungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle gebunden. Die Insel erhebt heute, abgesehen von den armen Bernern, die sie kostenlos verpflegt, ungefähr 23 %, Kostgelder von Fr. 6.—, 8.—, 10.— und 12.—; sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Kranken zu ganz niedrigen Ansätzen zu verpflegen. Heute ist sie aber nicht mehr in der Lage, das zu tun.

Gleich verhält es sich auch mit den übrigen Bezirkskrankenanstalten: auch sie haben nicht die Möglichkeit, die Pflegetaxen entsprechend der Geldentwertung zu erhöhen, so dass eine zusätzliche Hilfe des Staates nötig ist. Deshalb stellen wir unsern Antrag. Der Verband der bernischen Bezirkskrankenanstalten hat sogar die Auffassung, dass dieser Posten auf Fr. 1 130 000.— erhöht werden sollte. Soweit dürfen wir nicht gehen, weil gewisse Vorfragen abgeklärt werden müssen, insbesondere die vermehrte Beitragsleistung von Seite der Gemeinden. Ich will nicht auf Details eintreten; ich anerkenne durchaus, dass der Staat speziell auf dem Gebiet der Gesundheitspflege etwas zurückgeblieben ist und auf diesem Gebiet noch mit grossen neuen Ausgaben rechnen muss.

Es wird ferner geprüft werden müssen, was der Herr Finanzdirektor bereits versprochen hat, ob nicht das Inselhilfsgesetz einer Revision unterzogen werden muss. Von der Sanitätsdirektion haben wir vernommen, dass das Gesetz über die Beitragsleistung des Staates an die Bezirkskrankenanstalten revidiert wird; es wird von der Regierung zu prüfen sein, ob nicht eventuell die beiden Vorlagen zu vereinigen wären. Ich bin überzeugt, dass unser Bernervolk bereit ist, dafür zu sorgen, dass unsere Spitäler im Lande herum ihre Aufgabe einigermassen erfüllen können. Dabei muss auch geprüft werden, ob die Staatsbeiträge, die selbstverständlich unser Budget belasten, nicht durch eine besondere Steuer aufgebracht werden sollen. Ueber dieses Problem möchte ich mich nicht aussprechen, aber hauptsächlich betonen, wie notwendig es ist, die Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen und die Spitäler in der Erfüllung ihrer Aufgaben, die von Jahr zu Jahr wachsen, zu unterstützen. Man sollte hier rasch zugreifen und endlich die Lösung treffen, die ich skizziert habe. Das kann am besten durch Erlass eines Gesetzes über die finanziellen Leistungen an unsere bernischen Bezirksspitäler erfolgen, wobei wir prüfen müssen, auf welche Art und Weise der bernische Bürger auch eine Sondersteuer dafür aufbringen muss.

Ich möchte den Rat bitten, diesem Erhöhungsantrag zuzustimmen. Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Eintretensvotum gesagt, es dürfe nur dort korrigiert werden, wo es wirklich nicht möglich sei, mit dem ausgesetzten Posten auszukommen. Die bernischen Bezirkskrankenanstalten haben seit Jahrzehnten grosse Aufgaben erfüllt im Interesse unserer Volksgesundheit; sie befinden sich aber heute in einer derart misslichen Lage, dass man versuchen muss, ihnen zu helfen, indem man sofort an eine Gesetzesrevision herantritt.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss leider beantragen, auch diesen Antrag abzulehnen. Schon gestern habe ich erklärt, dass man allgemein immer mehr dazu kommt, alles dem Staat zu übertragen. Ich bin in dieser Frage nicht im Bild, ein solcher Antrag wurde in der Staatswirtschaftskommission nicht gestellt; man konnte dort nicht darüber beraten, wieviel die Bezirke selbst aufbringen sollen. Wenn jeder Bezirk für sich selbst sorgt, wäre für alle gesorgt.

Eine Lösung nach dem heutigen Antrag Freimüller wäre nur ein Provisorium; Herr Dr. Freimüller sagt selbst, es müsse noch mehr kommen. Er war der Chef der Delegation, die nach Schweden gegangen ist; ich nehme an, er werde Wasser in den Wein gegossen haben. Man wird diese Sache zuerst prüfen müssen; die Spitäler sollen eine Eingabe machen; nachher wird man prüfen müssen, ob eine Erhöhung tatsächlich nötig sei oder nicht. Herr Dr. Freimüller hat nicht gesagt, ob er die Rohausgaben oder die Reinausgaben auf 1 Million erhöhen will. Ich beantrage Ablehnung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir müssen auch diese Zahlen im Lichte der Entwicklung ansehen, um nachher zu überlegen, ob es wirklich à tout prix nötig ist, im heutigen Moment Fr. 115 000.— an neuen Ausgaben einzusetzen. Wenn Sie die Staatsrechnung 1945 nehmen, sehen Sie Ausgaben von Fr. 619 000.—, 1946 waren es Fr. 644 000.—, und das Budget 1948 enthält in dieser Rubrik 3 eine Summe von Fr. 885 000.—. Ich habe den Eindruck, dass es dort schon einen ganz gehörigen Schritt nach vorwärts gegangen ist. Dabei bitte ich, nicht zu übersehen, dass wir in diesem Budget erstmals einen Posten von Fr. 300 000.— für Baubeiträge eingesetzt haben. Das ist eine zusätzliche Leistung, die wir für unsere Bezirkskrankenanstalten übernehmen müssen, Mittel, die vorher aus dem Fonds für die Kranken- und Armenanstalten bei weitem nicht in diesem Umfang bestritten werden konnten. Es ist immerhin ein Aufbau in diesen Ausgaben festzustellen, so dass man nicht bei einer Budgetberatung neuerdings Fr. 115 000.— fordern sollte. Wenn der Sanitätsdirektor wirklich überzeugt gewesen wäre, dass er ohne diese Summe nicht auskommt, hätte er in der Regierung um diesen Posten gekämpft. Er hat das nicht getan, sondern wir haben uns verständigt; ich habe mich bereit erklärt, so weit entgegenzukommen, als unbedingt nötig ist, um der Sanitätsdirektion die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Ich möchte bitten, die Sache nicht so darzustellen, als ob alle Bezirkskrankenanstalten in gleich böser Lage steckten; ich weiss, dass sich viele in

ungünstiger Situation befinden, aber doch nicht alle. Zudem ist es nicht denkbar, dass der Staat die Folgen dieser Erscheinungen allein auf sich nehmen kann. Wir haben auch noch Gemeinden, die hinter diesen Bezirkskrankenanstalten stehen. Diese können dort, wo die Verhältnisse allzu misslich sind, ihrerseits gewisse Zuschüsse machen. Ich sehe also die Notwendigkeit nicht ein, die erhöhten Defizite in vollem Umfang auf den Staat zu überwälzen. Eine so massive Erhöhung der Beiträge innert eines Jahres ist nicht angängig. Ich beantrage Festhalten am Antrag der vorberatenden Behörden.

Wenn eine Erhöhung nötig sein sollte, so müsste sie durch Eingabe bei der Regierung anhängig gemacht werden. Herr Freimüller weiss auch, dass ich nicht Nein sage, wenn ich von der Notwendigkeit einer Massnahme überzeugt bin. Wir haben kein Interesse daran, die Bezirkskrankenanstalten in einer Notlage zu lassen, so dass schliesslich nichts mehr übrig bleibt als Betriebseinstellung oder Sanierung durch den Staat. Wir wollen zum Rechten sehen, aber nicht durch solche Anträge bei der Budgetdebatte.

Freimüller. Es scheint ein gewisses Missverständnis zu herrschen, wenigstens nach den Andeutungen des Herrn Finanzdirektors. Ich habe meinen Antrag ordnungsgemäss schriftlich eingereicht; dort habe ich Erhöhung der Rohausgaben von Fr. 944 563.— auf 1 Million beantragt.

Zum andern möchte ich sagen: wir sind nicht nach Schweden gegangen, um zu lernen, wie man Geld ausgeben soll, sondern wir sind gegangen, um zu sehen, wie man es nicht machen soll. .....

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen; wir können nicht nochmals auf die ganze Angelegenheit zurückkommen; es wird sowieso noch ein Antrag gestellt werden.

Freimüller. Ich möchte noch folgendes sagen, was zur Richtigstellung gehört. Der Herr Finanzdirektor macht auf die Steigerung der Ausgaben aufmerksam. Diese Steigerung auf dem in Behandlung stehenden Posten rührt zum grossen Teil davon her, dass die Krankenanstalt Tiefenau Bern vom Staat in letzter Zeit ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt anerkannt worden ist. Wenn man das berücksichtigt, bedeutete die Erhöhung im Budget 1948 für die übrigen Bezirksspitäler keine Verbesserung.

Stucki (Steffisburg). Ich beantrage, den Posten zurückzustellen und später zu behandeln. Wir haben in unserer Fraktion über die Sache noch nicht gesprochen. Das Bezirksspital Thun hat insbesondere den Grossräten aus dem Amt Thun seine finanzielle Lage dargestellt; wir sollten dazu noch in der Fraktion Stellung nehmen können.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Stucki . . Mehrheit.

X a. Bauwesen.

Genehmigt.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Flühmann. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission sagte mir soeben: Schon wieder einer! Das stimmt; ich glaube, die Herren Ratskollegen sind mit mir einverstanden, dass zum Abschnitt über die Förderung der Tierzucht einige Bemerkungen am Platze sind. Unsere Fraktion hat das Budget behandelt, und wir sind der Ansicht, dass man die drei Posten für Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht gemeinsam behandeln sollte.

Bevor ich auf meinen speziellen Antrag eintrete, möchte ich feststellen: Man hätte bei einer Neuregelung dieser Posten auch die Frage prüfen sollen, ob nicht das Viehprämierungsgesetz vom 20. Mai 1908 zu revidieren wäre, da die dort niedergelegten Ansätze nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen. Die Ansätze sind so geregelt, dass die Kommission bei der Kreditverwendung gebunden ist und dass sogar Kürzungen vorgenommen werden müssen. Die Revision des Gesetzes hätte auch den Vorteil, dass man die Zwiespältigkeit und Doppelspurigkeit, wie sie sich namentlich beim Grossvieh zeigt, beseitigt werden könnte. Dort haben wir neben den allgemeinen kantonalen Prämierungen auch die Beständeschauen; beim Kleinvieh haben wir einfach Beständeschauen.

Wenn Sie die Zahlen ansehen, die Ihnen vom Regierungsrat und der Staatswirtschaftkommission unterbreitet werden, so fällt ganz sicher etwas auf: die Kredite für die Grossviehzucht sind von Fr. 250 000.— auf Fr. 325 000.— erhöht worden. Die landwirtschaftlichen und Viehzuchtverbände hatten ursprünglich Fr. 350 000.— verlangt, man hat sich als Kompromiss auf Fr. 325 000.— geeinigt. Unsere Fraktion ist unter gewissen Voraussetzungen einverstanden, diesem Kredit zuzustimmen; sie hält aber dafür, dass die heutigen Verhältnisse eine Neuregelung notwendig machen. Bei der Pferdezucht sehen Sie eine Erhöhung von Fr. 68 000.— auf Fr. 75 000.—, bei der Kleinviehzucht von Fr. 68 000.— auf Fr. 70 000.—.

Ende August hat eine Konferenz stattgefunden, wo über diese Kreditfrage hätte gesprochen werden sollen. Man hat uns im September dahin orientiert, dass der Kredit für Grossvieh erhöht werde von Fr. 250 000.— auf Fr. 325 000.—, dass aber gleichzeitig auch die Kredite für Pferde- und für Kleinviehzucht je von Fr. 68 000.— auf Fr. 75 000.— erhöht werden sollen. Daraufhin wurde keine Eingabe mehr gemacht. Ich möchte die Ausführungen,

die der Herr Finanzdirektor zu diesem Punkt in seiner Fraktion gemacht hat, bestreiten. Die Eingabe unterblieb, weil wir uns mit einer Erhöhung auf Fr. 75 000.— hätten einverstanden erklären können.

Als das Budget in unsere Hand gelegt wurde, sahen wir darin andere Zahlen. Ich weiss nicht, von welcher Seite diese ungleiche Behandlung gekommen ist. Man kann uns bei der Kleinviehzucht den Vorwurf machen, die Prämierung der Mutterschafe, eingeführt 1931, sei ungesetzlich. Das ist ein weiterer Punkt, der eine Revision des Viehprämierungsgesetzes notwendig macht.

Auf der andern Seite aber möchte ich feststellen, dass die Schafzucht im Kanton Bern eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen hat. Man kann heute nicht einfach darauf hinweisen, dass die Schafhaltung im Kanton Bern zurückgegangen sei. Die Schafhaltung im allgemeinen ist zwar zurückgegangen, aber die Zuchtbuchtiere sind immer noch im Steigen begriffen, und diese sind es, die die Kredite beanspruchen.

Vor drei Jahren haben wir eine begründete Eingabe gemacht; sie wurde nicht berücksichtigt; der Rat hat nachher bei der Behandlung des Budgets den berechtigten Begehren entgegen den Anträgen der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission entsprochen. Ich hoffe, das werde auch heute der Fall sein. Wir verlangen Gleichbehandlung mit der Pferdezucht und Erhöhung des Kredites von Fr. 68 000.— auf Fr. 75 000.—. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch noch feststellen, dass der Bund die Pferdezucht ganz anders fördert als die Kleinviehzucht. Der Bund hat im Jahre 1946 sogar die bescheidenen Beiträge für die Kleinviehzuchtgenossenschaften gestrichen und ist im Begriff, für das Jahr 1947 die Beiträge für die Kleinviehversicherung zu kürzen: statt 50 Rappen wie bisher sollen pro Tier in Zukunft nur 40 Rappen bezahlt werden; 10 Rappen will er ersparen. Ich hoffe, dass damit das Gleichgewicht der Bundesfinanzen hergestellt werden kann.

Namens unserer Fraktion beantrage ich gemeinsame Behandlung der drei Kredite und Erhöhung des Kredites für die Kleinviehzucht auf Fr. 75 000.—.

Gfeller (Oppligen). So erfreulich auf der einen Seite die Vorschläge der vorberatenden Behörden für die Förderung der Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht sind, so bedauerlich ist auf der andern Seite die Feststellung, dass bei der Bemessung gewisse Irrtümer vorliegen müssen, indem, wie Herr Flühmann soeben feststellte, gegenüber der Kleinviehzucht eine Verkürzung eintritt. Es müssen offenbar Gründe vorliegen, die zu diesem Vorschlag geführt haben. Als ein solcher Grund ist beim Vorredner zum Ausdruck gekommen, dass man offenbar von einzelnen Gruppen der Kleinviehzüchter aus nicht richtig begründete Eingaben gemacht habe. Es ist mir gesagt worden, eine solche Eingabe sei seinerzeit gar nicht behandelt worden. Mir ist bekannt, dass die Gruppe der Schweinezüchter eine Eingabe gemacht hat, und zwar im Sinne der Förderung der gesamten Kleinviehzucht. Ich bedaure, dass der Finanzdirektor von dieser an die Landwirtschaftsdirektion gerichteten Eingabe offenbar keine Kenntnis erhalten hat.

Ist das nun ein Grund, die Kleinviehzucht weiterhin stiefmütterlich zu behandeln? Soll sie zurückgehen, ist sie verloren oder hat sie keine Bedeutung? Da ist auf eine Tatsache hinzuweisen: In den Dreissigerjahren hat die Landwirtschaft den Vorschlag gemacht, bei der Schafzucht auch die weiblichen Tiere zu prämieren und Züchtergruppen zu schaffen. Was war die Folge? Der Kanton hat eine Summe von Fr. 6000.— eingesetzt, und mit dieser Summe ist es gelungen, den ständigen Rückgang der Schafzucht nicht nur aufzuhalten, sondern jahrelang zu einer weitern Ausdehnung dieser Zucht beizutragen. Während in allen übrigen Kantonen die Schafzucht weiter zurückgegangen ist, ist im Kanton Bern, gestützt auf diese Massnahme, ein Fortschritt erzielt worden auf dem Gebiete der Zucht von Rasseschafen. Das Ergebnis war sehr erfreulich. Auf diese Art konnten im Oberland 10 000 Schafe gesömmert werden, und zwar auf ausgesprochenen Schafalpen und Schafbergen, wo früher keine Schafe mehr zu finden gewesen waren. Früher blieb dieses wertvolle Futter unbenutzt; nur die Gemsen, die staatlichen Geissen, konnten sich dort gütlich tun.

Aehnliche Erscheinungen treffen wir bei der Ziegenzucht: auch sie hat einen Aufschwung erfahren, als man daran ging, die Ziegenzuchtgenossenschaften staatlich zu fördern. Die Leistung der einzelnen Tiere konnte gehoben werden, wie bei der Rindviehzucht.

Es ist bedauerlich, dass die begründete Eingabe der Kleinviehzüchter, und namentlich der Subkommission für Schweinezucht der Oekonomisch-Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern an die Landwirtschaftsdirektion offenbar an die falsche Adresse gekommen ist, indem sie dem Finanzdirektor nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Wir müssen uns gegen den Einwand wehren, es hätte sich kein Bedürfnis gezeigt oder die Sache sei nur von einzelnen Ratskollegen aufgegriffen worden. Offenbar ist nicht der richtige Weg eingeschlagen worden und so sind diese Unstimmigkeiten entstanden. Die Erhöhung, die bei der Kleinviehzucht beantragt wird, soll offenbar für die Schweinezucht allein bestimmt sein. Das ist einfach ein Irrtum, darauf zurückzuführen, dass irgendwo eine Eingabe unberücksichtigt blieb. Man wird auch bei den Schweinen eine Erhöhung nicht für unnötig halten; es ist erwiesen, dass die Schweinezucht in der Schweiz zu einer bessern Futterverwertung geführt hat, und zwar um einen Fünftel gegenüber der Vorkriegszeit. Es ist auch erwiesen, dass wir bereits Anfragen aus dem Ausland bekommen; wir sollten also Zuchttiere dorthin liefern können. Das zeigt doch einen erfreulichen Fortschritt. Wir haben keinen Grund, hier durch eine stiefmütterliche Behandlung die Kleinen zurückzuschieben. Ich möchte daher bitten, den Kredit für die Förderung der Kleinviehzucht auf Fr. 75 000.— anzusetzen.

Neuenschwander. Wenn die Fr. 5000.—, die da mehr verlangt werden, an den richtigen Platz kommen, nämlich zu den Kleinbauern und Züchtern, nicht zu den Experten, dann kann ich dieser Erhöhung zustimmen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss auch Ablehnung dieses Antrages

beantragen. Es würde sich schlecht machen, wenn ich, nachdem ich überall Abweisung beantragt habe, hier, wo ich mich als interessiert betrachten könnte, zustimmen würde. Von stiefmütterlicher Behandlung kann schon gar keine Rede sein; Vergleiche lassen sich hier nicht nur von den jetzigen Zahlen aus anstellen. Herr Flühmann ist nicht das erste Mal vor uns getreten, bisher hatte er immer Erfolg, weil wir Verständnis hatten für die sogenannten kleinen Leute, wie Herr Flühmann sie nennt. Dabei ist man den andern vorausgeeilt; die Rindviehzucht ist lange zurückgeblieben; auch dort hat der Landwirtschaftsdirektor gesagt: auf jeden Fall nicht mehr als die Hälfte von dem bewilligen, was sie verlangen. Man könnte fast meinen, der Landwirtschaftsdirektor verstehe die Sache nicht; Herr Gfeller verstehe sie viel besser. Er hätte auch mit dem Landwirtschaftsdirektor reden können. Ich lehne es ab, in Abwesenheit des Landwirtschaftsdirektors hier zu entscheiden. Wenn Sie ihn sprechen hören, so müssen Sie staunen, wie er mit der Sache verwachsen ist. Er ist auch aus der Landwirtschaft hervorgegangen und ist in landwirtschaftlichen Fragen im Bild, und zwar in jeder Beziehung, er kennt bis in den Kleinbetrieb hinaus alles.

Ich bin der Meinung, in der Situation, in der wir uns heute befinden, müsse man sich nach der Decke strecken. Ich möchte Sie dringend ersuchen, diesen Antrag abzulehnen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin verwundert, dass die Sache, von der wir glaubten, wir hätten mit den Züchter-Vertretern eine Einigung erzielt, hier wieder aufgenommen wird. Die Pferdezüchter verlangten eine Erhöhung auf Fr. 78 000.—. Von Seite der Kleinviehzüchter erhielt ich keine Mitteilung, dass eine Erhöhung verlangt werde. Ich stimmte zu, bei den Pferdezüchtern auf Fr. 75 000.—, bei den Kleinviehzüchtern auf Fr. 70 000.— zu gehen. Der Ausgleich kann wieder hergestellt werden, wenn eine Begründung vorhanden ist. Es ist wie mit zwei Kindern. Gibt man dem einen etwas, muss man dem andern auch etwas geben, sonst ist es nicht zufrieden. Ich beantrage, den Kuchen zu teilen, den Pferdezüchtern Fr. 2500.— weniger, den Kleinviehzüchtern Fr. 2500.— mehr zu geben, dann erhalten sie je Fr. 72 500.—.

Flühmann. Den Vorschlag des Finanzdirektors können wir nicht annehmen. Es geht nicht darum, ob ein oder zwei Kinder. Ich möchte nur feststellen, dass nie mit einem Kleinviehzüchterverband Fühlung genommen worden ist. Ich halte am Erhöhungsantrag auf Fr. 75 000.— fest.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben nicht mit einem einzelnen Zuchtverband verhandelt, sondern mit dem bernischen Bauernverband, dem alle diese Zuchtverbände angeschlossen sind.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Flühmann . . . . 60 Stimmen.
Für den Antrag des Finanzdirektors 24 Stimmen.

Definitiv:

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Fr. 70 000.—) . . 76 Stimmen.
Für den Antrag Flühmann (Franken 75 000.—) . . . . . 67 Stimmen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen und Bergbau.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission kam noch einmal auf den Salzpreis zurück und fand, das Volk sei nicht richtig beraten gewesen, als es die Erhöhung ablehnte. In einem eventuellen neuen Vorschlag muss gesagt werden, wozu das Geld gebraucht werden soll. Was der Finanzdirektor machen wird, weiss ich nicht.

Genehmigt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier ist der einzige Punkt, wo Mehreinnahmen zu gewärtigen sind, indem nur Fr. 1.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung, berechnet mit 728 916 Seelen, eingesetzt sind. Dort ist bedeutend mehr zu erwarten, was sehr erfreulich ist.

Sägesser. Herr Häberli wird denken, es melde sich schon wieder einer mit Erhöhungsanträgen. Es ist wirklich unpopulär, hier für Erhöhungen zu sprechen. Ich nehme zum vornherein an, dass ich mit meinem Vorschlag keine grossen Aussichten auf Erfolg habe. Aber es ist nötig, darüber zu sprechen. — Auf Seite 66, Abschnitt XXIX, Nr. 2 c finden Sie unter «Armendirektion» Fr. 200 000.— Ausgaben budgetiert. Ich beantrage, diesen Betrag zur Bekämpfung des Alkoholismus auf Fr. 220 000.— zu erhöhen. Diese Erhöhung ist für das Fürsorgewesen im Kanton Bern absolut nötig. Ich werde im Laufe dieser Session ein Postulat zu begründen haben, das in der Sache eine Erhöhung der Subvention verlangt. Da ein Dekret geändert werden müsste, würde sich das 1948 noch nicht auswirken. So steht das Fürsorgewesen weiter in einer Notlage. Man soll uns nicht immer andeuten, wir seien ein räudiges Schaf, wenn wir immer wieder mit Gesuchen in der Sache kommen. Wir verlangen nur das, was nötig ist. Wir sind in dieser Hinsicht immer stiefmütterlich behandelt worden. Wegen der Teuerung der letzten Jahre sind wir im Fürsorgewesen in steter Geldnot. Ferner wurden verschiedene neue Fürsorgestellen geschaffen, die die Belastungen hinaufschraubten. Wir müssen im Kanton Bern sogar noch weitere Fürsorgestellen schaffen. Es ist Allen bekannt, dass mit privaten Sammlungen nicht mehr viel herausgeholt werden kann. Auch in den Gemeinden geht es immer sehr knorzig zu, wenn man mit einem grösseren Betrag sollte rechnen können. Wenn der Staat im letzten Jahr fast 1 Million Franken mehr aus dem Alkoholzehntel erhielt als vorher, so dürfte er für das Fürsorgewesen schon Fr. 20 000.— mehr auslegen. Man wird mir vorhalten, man sei gegenüber dem letzten Jahr um Fr. 50 000.— hinaufgegangen. Aber diese Fr. 50 000.— wurden auf ausserordentlichem Weg gesprochen, so dass wir eigentlich auf dem gleichen Stand sind wie letztes Jahr. Nun möchten wir diese Fr. 20 000.— mehr. Dadurch könnte man begründeten Gesuchen besser entsprechen. Ich ersuche Sie, dem Antrag auf Erhöhung um Fr. 20 000.— zuzustimmen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. So leid es mir tut, ich muss den Antrag ablehnen. Wenn die Erhöhung dieses Kredites so unbedingt nötig wäre, wüsste das Regierungsrat Mœckli. Sie können nicht sagen, er sei kein guter Armendirektor. Herr Mœckli spricht auch deutsch, nicht nur französisch. Sie können also gut mit ihm reden. Es wird nicht unbedingt nötig sein, den Kredit zu erhöhen, sonst wäre es sicher im Budget enthalten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist auch einer der Ausgabenposten, bei denen sich die Teuerung stark auswirkt. Im Jahre 1945 waren Fr. 120 000.— budgetiert, jetzt sind es Fr. 200 000.—. Ich weiss nicht, ob damit die Teuerung einigermassen ausgeglichen ist. Der Armendirektor sagt mir soeben, er könnte schon etwas anfangen mit dem Mehrbetrag von Fr. 20 000.—, von einer zwingenden Notwendigkeit aber weiss er nichts. Für 1947 wurde die nötige Nachzahlung gemacht. Ich glaube, der gleiche Betrag sollte auch für 1948, also für zwei Jahre, genügen. Wir haben etwas grössere Zuflüsse aus dem Alkoholzehntel. Wir können 10 % davon dem gesetzlichen Zweck nicht vorenthalten. Nachdem eine dringende Notwendigkeit zur Erhöhung dieser Rubrik nicht nachgewiesen ist, beantrage ich, bei Fr. 200 000.— zu bleiben.

Sägesser. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor nur sagen, da er darauf anspielt, die Teuerung sei ausgeglichen, dass die Hauptrolle im Mehrbedarf die neuen Stellen und die zu schaffenden weiteren Stellen spielen. Wenn wir nicht mehr unterstützt werden, ist dieser Ausbau nicht möglich.

Abstimmung.

Für den Antrag Sägesser	57 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	70 Stimmen.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXIII. Anteile an eidgenössischen Abgaben.

Genehmigt.

XXXIV. Verschiedenes.

Genehmigt.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Schlussabstimmung über den Voranschlag erst vorzunehmen, wenn die Sache betreffend die Bezirkskrankenanstalten in den Fraktionen vorberaten ist. Ich bitte die Herren Fraktionspräsidenten, mir sofort Mitteilung zu machen, wenn sie soweit sind. Es betrifft den Posten unter IX B 3, Beiträge an Bezirkskrankenanstalten.

Will ein Ratsmitglied auf einen Posten zurückkommen? Es ist dies nicht der Fall.

Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung im Jahre 1948.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der im Staatsvoranschlag für das Jahr 1948 unter Rubrik VIII L., Nachkriegsfürsorge, eingesetzte Kredit von Fr. 1 000 000.— wird für die Weiterführung der Notstandsfürsorge verwendet, wobei die allgemeinen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 19. Februar 1947 betreffend Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung anwendbar sind.

I.

Gesetz

über

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

II.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Präsident. Ich bitte um mehr Ruhe. Die Lautsprecheranlage funktioniert nicht ganz einwandfrei. Ein Monteur wird die Sache anschauen. Wir haben in den Kasten Geräusche, so dass man die grösse Mühe hat, ein Wort zu verstehen. Ich bitte Sie, darauf Rücksicht zu nehmen.

Studer. Ich beantrage, für diese beiden Gesetze jetzt nur die Referate der Berichterstatter anzuhören. Wir hatten keine Gelegenheit, in unserer Fraktion diese beiden Vorlagen zu behandeln. Ich weiss, dass das in andern Fraktionen auch noch nicht geschehen ist. Es wäre daher gut, nach Anhören der Eintretensreferate die Eintretensdebatte morgen weiterzuführen.

Präsident. Ich verstehe diesen Antrag so, dass die Referate sowohl von der Kommissionsberichterstattern wie vom Regierungsrat abgegeben würden, worauf die weitere Beratung auf morgen zu vertagen wäre.

Abstimmung.

Für den Antrag Studer . . . Grosse Mehrheit.

Segessenmann, Präsident der Kommission. I. Zum Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung liegt ein sehr ausführlicher Vortrag der Direktion des Armenwesens vor, so dass ich mich auch hier auf einige wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränken kann. — Wir wissen, dass mit dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht alle Wünsche erfüllt werden können, denn zahlreiche Personen würden infolge der teilweise ungenügenden Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung ohne zusätzliche Hilfe wiederum der Armengenössigkeit verfallen. — Die Alters- und Hinterlassenenfürsoge des Bundes wird bekanntlich durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung ersetzt, und dadurch fällt auch das kantonale Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 11. Juli 1943 dahin, gemäss dem Wortlaut von Art. 8 dieses Gesetzes. Durch das Gesetz vom 11. Juli 1943 gewährten der Kanton und die Gemeinden im Zeitraum vom 1. Januar 1944 bis Ende 1945, also während 2 Jahren, zusätzliche Fürsorgeleistungen bis zur Hälfte der Höchstansätze der Bundeshilfe, soweit letztere im Einzelfall nicht genügte, um einen Bezüger von der Armengenössigkeit zu bewahren oder ihn davon zu befreien. — Seit dem Inkrafttreten der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung werden zusätzliche Leistungen bis zur Hälfte der Höchstrenten gewährt; zudem werden an nichtrentenberechtigte frühere Bezüger von Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge die früheren Beiträge gewährt. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose des Bundes, die im Jahre 1938 eingeführt worden ist, läuft ebenfalls auf Ende dieses Jahres ab; der Bund zieht sich also auch von dieser Beihilfe zurück, so dass diese Fürsorge ab 1. Januar 1948 allein den Kantonen und Gemeinden überlassen werden muss, weil sie nicht aufgehoben werden kann.

Die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist daher, trotz Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, unbedingt weiterzuführen. Das Bedürfnis für die Fortsetzung ist bisher auch von keiner Seite bestritten worden. — Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Kanton

ist nun jedoch durch ein neues Gesetz zu ordnen. Man hätte sich auch fragen können, ob es nicht zweckmässiger wäre, eine Ergänzungsversicherung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung statt einer Fürsorge im Kanton Bern einzuführen. In Anbetracht der finanziellen Konsequenzen, die sich daraus für den Kanton ergeben hätten, musste man der Beihilfe den Vorzug geben.

Die Fürsorge soll dazu dienen, erstens bedürftigen schweizerischen Bezügern von Alters- und Hinterlassenen-Renten gewisse Zuschüsse zu gewähren, zweitens den Bezügern der früheren Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und der zusätzlichen kantonalen Fürsorgeleistungen, seien sie rentenberechtigt oder nicht, mindestens die bisherigen Bezüge zu gewährleisten, drittens die bisherigen Bezüger der dahinfallenden Fürsorge für ältere Arbeitslose und der Sonderhilfe für «ehemalige ältere Arbeitslose» zu übernehmen und ihnen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten. — All diese Fürsorgeleistungen sollen nur insofern gewährt werden, als sie dazu dienen, die Bezüger von der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

Mit den bisherigen gesetzlichen Krediten von insgesamt 2,7 Millionen Franken glaubt man vorderhand weiterhin auskommen zu können. Eine Herabsetzung derselben dürfte jedoch nicht in Frage kommen, weil dadurch der Zweck der Fürsorge, nämlich die Befreiung einer erheblichen Zahl von Rentenbezügern von der Armengenössigkeit, nicht mehr voll erfüllt werden könnte. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Wirksamkeit der Renten durch die Teuerung und die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltung geschmälert wird.

An der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Staates haben sich auch die Gemeinden zu beteiligen. Der Staatsanteil betrug bisher normalerweise 50 % bis 70 %, der Gemeindeanteil 30 % bis 50 %. Schwerbelastete Gemeinden wurden aber durch den Staat bis auf 10 % entlastet. Diese Entlastung ging nach der Auffassung der Armendirektion etwas zu weit, weil sie dazu führte, dass einzelne Gemeinden danach trachteten, einen möglichst grossen Teil ihrer Armenausgaben (an welche sie nur 40 bis 60 % Staatsbeitrag erhalten) in Fürsorgebeiträge umzuwandeln.

In der Kommission hat die Frage des Anteils des Staates und desjenigen der Gemeinden an den Fürsorgebeiträgen eine eingehende Diskussion ausgelöst. Ein Antrag ging dahin, den Anteil der Gemeinden mit 15 bis 50 % zu fixieren, ein anderer lautete auf 25 bis 45 %. — Von regierungsrätlicher Seite wurde diesen auseinandergehenden Wünschen kein Gehör geschenkt, indem an 20 bis 50 % festgehalten worden ist. — Schlussendlich schloss sich dann die Kommission mehrheitlich einem Vermittlungsantrag an, lautend auf 20 bis 45 % für die Gemeinden, wodurch sich der Anteil des Staates auf 55 bis 80 % belaufen würde. Dieser Vermittlungsantrag kam allerdings nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande. Es wird wohl auch noch bei der Detailberatung im Rate eine Diskussion hierüber zu erwarten sein, immerhin glaube ich, dass der Abänderungsantrag der Kommission letzten Endes das richtige Ausmass trifft und hoffe, dass er zu einer Verständigung führe.

In bezug auf die Frage, ob die Gemeinden verpflichtet seien, zusätzliche Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung auszubezahlen, möchte ich erwähnen, dass laut Art. 1 diese Fürsorge in erster Linie als eine Aufgabe des Staates, mit Beteiligung der Gemeinden, bezeichnet wird, und dass die Beteiligung der Gemeinden natürlich nur auf Antrag derselben erfolgen kann. Meines Erachtens wäre es aber notwendig, dass in den Ausführungsbestimmungen der Regierung ein Interventionsrecht zuerkannt wird, um gewisse Gemeinden, die sich trotz einer offensichtlichen Notwendigkeit weigern, Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung auszurichten, dazu verhalten zu können.

Herr Regierungsrat Mœckli hat am Schlusse seines Vortrages selbst erwähnt, dass das vorliegende Projekt im Verhältnis zu andern als bescheiden bezeichnet werden muss. Tatsächlich sind die Leistungen auch bei voller Ausnützung der gesetzlichen Kredite nicht zu hoch gespannt. Auch in bezug auf die Einkommensgrenzen (die durch das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgeschrieben sind) kann man im Hinblick auf die Verteuerung der Lebenshaltung eher von einem zu knappen Rahmen sprechen.

Damit steht meines Erachtens jedenfalls fest, dass Schmälerungen der Leistungen in diesem Falle ausser Frage stehen. So wird das Gesetz dennoch eine willkommene Hilfe für die Bedürftigen sein.

Die Kommission hat den Gesetzesentwurf, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist und wie er hier nun mit einem einzigen Abänderungsantrag vorliegt, einstimmig angenommen. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

II. Sie haben beschlossen, gleichzeitig das Eintretensreferat über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung anzuhören. — In einem ausführlichen und eingehenden Vortrag haben uns die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen den vorliegenden Gesetzesentwurf erläutert. Ich glaube deshalb, mich in meinen Ausführungen auf die wesentlichsten Punkte beschränken zu können.

Nachdem das Schweizervolk am 6. Juli 1947 die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit einem gewaltigen Mehr angenommen hat, mussten gemäss Art. 100 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes die Kantone dazu übergehen, die erforderlichen Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen auszuarbeiten. Diese beziehen sich in der Hauptsache erstens auf die Errichtung der kantonalen Ausgleichskasse, zweitens die Organisation der Zweigstellen, drittens die Bestimmungen der Verwaltungs- und Strafjustizbehörden und viertens auf die Beschaffung der Finanzmittel, die der Kanton aufzubringen hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die Grundsätze festzuhalten; Detailfragen und Einzelheiten, die sich weiter ergeben, sollen in einer speziellen Vollziehungsverordnung geregelt werden. Die Organisation sowie die Finanzierung sind aus Zweckmässigkeitsgründen in einem einzigen Erlass geregelt.

Zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung sollen die bestehenden Lohn-

und Verdienstausgleichskassen herangezogen werden. Es ist deshalb zu betonen, dass keine neue Organisation und kein neuer Beamtenapparat geschaffen werden muss. Das Einführungsgesetz kann daher ohne weiteres die Ordnung übernehmen, die sich in der Lohn- und Verdienstersatzausgleichskassen im Kanton Bern eingebürgert hat. Man glaubt, mit dem bisherigen Bestand von zirka 60 Personen bei der Ausgleichskasse auszukommen. In bezug auf die Organisation handelt es sich also im Grunde genommen lediglich um die Vornahme eines juristischen Aktes.

In bezug auf die Organisation der Rechtspflege hat man sich in der Kommission darüber besprochen, ob als Rekursbehörde die kantonale Steuerrekurskommission, das kantonale Verwaltungsgericht, oder die heute bestehende Schiedskommission gemäss Vorschlag der Regierung einzusetzen sei. Der Entwurf des Regierungsrates sieht praktisch die Beibehaltung der bestehenden Schieds- und Rekurskommission für das Ausgleichskassenwesen vor. Diese Lösung hat bestimmt den Vorteil der Einfachheit und der Parität, kann aber auch vom finanziellen Standpunkt aus befürwortet werden. Der Kanton ist in dieser Sache in der Legiferierung vollständig frei. Da die heute bestehenden Schiedskommissionen sowohl für den Wehrmannsschutz als auch für die landwirtschaftlichen Beihilfen bleiben, lag es auch aus diesen Gründen auf der Hand, die gleiche Rekursbehörde wie für den Wehrmannsschutz und die Beihilfeordnung auch für die Altersversicherung zu übernehmen. Die paritätische Zusammensetzung dieser Kommission ist ebenfalls ein Umstand, der für den Vorschlag der Regierung spricht, dem die Kommission für die erste Lesung denn auch zugestimmt hat in der Meinung, dass die Artikel betreffend die Rechtspflege, gestützt auf die Vollziehungsvorschriften des Bundes dann noch für die zweite Lesung zu überprüfen sind.

Der vorliegende Entwurf zu einem Einführungsgesetz ist dem Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet worden, und letzteres hat seine Zustimmung erteilt.

In bezug auf die Finanzierung ist vorerst festzuhalten, dass die Kantone während den ersten 20 Jahren vom Inkrafttreten des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes einen Drittel des jährlichen Aufwandes von 160 Millionen Franken aus öffentlichen Mitteln aufzubringen haben. Der Anteil aller Kantone beträgt somit $53\frac{1}{3}$ Millionen Franken, wovon der Kanton Bern jährlich mit 8,8 Millionen Franken belastet wird, was ungefähr einen Sechstel des Anteils aller Kantone ausmacht. Davon werden $\frac{2}{3}$ vom Kanton und $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden getragen; der Anteil der letzteren würde somit rund 2,9 Millionen Franken ausmachen. Das Verhältnis von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ wurde deshalb gewählt, weil diese Ordnung der Lastenverteilung in der Armenpflege entspricht. — Es ist in diesem Zusammenhange zu beachten, dass der Beitrag der einzelnen Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgestuft wird, indem auf die Steuerkraft und die Steueranlage Rücksicht genommen wird. Bei dieser Teilung ergibt sich für den Kanton selbst eine jährliche Belastung von rund 6 Millionen Franken.

Bei der Diskussion um die finanzielle Ordnung fand natürlich auch die Frage ein besonderes Interesse, welche Entlastung man durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf dem Gebiete der Armenpflege glaube erwarten zu können, beziehungsweise welche Einsparungen in der Armenpflege zu erwarten seien. Wir halten dafür, dass die Armenlasten unter dem Regime der Alters- und Hinterlassenenversicherung zurückgehen werden. Das ist auch ein Grund dafür, dass es gerechtfertigt ist, wenn man die Gemeinden zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung heranzieht. Anderseits macht die Armendirektion geltend, dass wohl eine gewisse Entlastung eintreten werde, doch werde diese durch vermehrte Unterstützungen und die Erhöhung der Kostgelder für die Versorgten, infolge der Teuerung, und infolge der immer mehr anwachsenden Belastung auf dem Hilfskonto zugunsten der zurückgekehrten Auslandschweizer zum Teil illusorisch. Es ist auch zu beachten, dass sich der Bund von den Notstandshilfen gänzlich zurückzieht. Er hat seine Subventionen bereits Ende März 1947 eingestellt, so dass sich der Kanton und die Gemeinden inskünftig je zur Hälfte in diese Kosten zu teilen haben.

Von der Armendirektion wird auch geltend gemacht, dass die ihr für 1948 zugeteilten Kredite nur dann ausreichen, wenn die gute Konjunktur anhalte und die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (die Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage ist) weitergeführt wird. Der Anteil des Staates an den Kosten der Alters- und Hinterlassenenversicherung von 6 Millionen Franken ist daher in jedem Fall als reiner Nettomehraufwand zu betrachten. Die Finanzdirektion betont nachdrücklich, dass es auf keinen Fall verantwortet werden könnte, diese neue, grosse Last in vollem Umfange aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren.

Damit stellte sich die Frage, wie dieser Nettomehraufwand aufgebracht werden könne. Die direkten Steuern haben in den letzten Jahren schon eine so schwere Belastung erbracht, dass an eine Erhöhung derselben nicht gedacht werden konnte. Somit stand einzig die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Frage. Diese soll nach dem Vorschlag der Finanzdirektion dem Staat einen Mehrertrag von rund 2,3 Millionen Franken einbringen. Der fehlende Betrag von 3,7 Millionen Franken würde zu Lasten der Staatskasse fallen. Notwendigerweise soll gegebenenfalls in einem geringen Ausmasse der kantonale Altersversicherungsfonds, der zurzeit einen Bestand von 4,6 Millionen Franken aufweist, zur Kostendeckung herangezogen werden. Der Ausweg über die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist bestimmt der geeignetste in diesem Moment. — Ein Mehrertrag aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer lässt sich erzielen: 1. durch die Erhöhung der Grundansätze, 2. durch Erhöhung der Steuerzuschläge (Progression) und 3. durch eine Beschränkung der Ausnahmen in der Steuerpflicht. — Dazu bedürfte es lediglich der Abänderung einiger Artikel des bisherigen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919. Es sollen aber bei dieser Gelegenheit der Revision auch noch einige andere Artikel abgeändert werden, namentlich solche, die dem Gesetz über die direkten Steuern angepasst werden müssen.

In der Kommission fragte man sich, ob Organisation und Finanzierung in einem einzigen Gesetz geregelt werden sollen, das heisst ob eine Verkoppelung als zweckmässig gelten könne. Die Tatsache, dass sich das Bernervolk vor der Abstimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bewusst war, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung der Leistungen des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht werden müsse, hat die Kommission veranlasst, dieser Zusammenlegung beizupflichten.

In bezug auf den Anteil der Gemeinden an der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat man sich in der Kommission darüber besprochen, ob die Verteilung der Gemeindeanteile nach der finanziellen Steuerkraft gerechtfertigt sei oder nicht. Von der einen Seite wurde betont, dass seit Bestehen des neuen Steuergesetzes gewisse Gemeinden bereits grosse Beiträge in den Steuerausgleichsfonds leisten müssen. Dieser Ausgleich könne nun nicht noch einmal erbracht werden, das heisst die Gemeinden, die in den Steuerausgleichsfonds mehr leisten, sollen hier nicht noch einmal zum Handkuss kommen. Von regierungsrätlicher Seite wurde indessen betont, dass der Steuerausgleichsfonds eine andere Bedeutung habe, indem er den Gemeinden, die durch das Steuergesetz geschädigt worden sind, einen Ausgleich bringt. Wenn für die Aufbringung der Leistungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mehr auf die vorhandene Finanzkraft Rücksicht genommen werde, wäre hier im Rate wohl mit einer sehr grossen Diskussion zu rechnen. Schlussendlich wurde dann aber in der Kommission auch in dieser Frage eine Verständigung mit der Finanzdirektion erzielt, indem die Spannung des Anteils der einzelnen Gemeinden an der Rentensumme auf 15 % abgeändert wurde.

In grundsätzlicher Beziehung ist auch von Bedeutung, dass der durch das Gesetz vom 6. April 1919 über den Salzpreis geschaffene Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und für die kantonale, zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu verwenden ist.

Bezüglich der Abänderungsanträge, die im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer notwendig sind, möchte ich ebenfalls nur die wesentlichsten Grundsätze streifen. Neu ist der Grundsatz, dass der Anfall des im Kanton Bern gelegenen, beweglichen Vermögens eines im Auslande wohnhaften Erblassers oder Schenkers ebenfalls der Steuerpflicht unterliegt, und dass dann, wenn eine im Kanton Bern wohnhafte Person von Todes wegen oder durch Schenkung bewegliches Vermögen erwirbt, der Anfall dieses Vermögens ebenfalls der Steuer unterliegt und zwar auch dann, wenn der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz im Auslande hat. Weiter soll im Gesetz verankert werden, dass alle Körperschaften und alle Anstalten, die bisher von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit waren, eine bescheidene Steuer von 2 % von jeder Zuwendung, die Fr. 1000.— übersteigt, zu bezahlen haben. Durch diese Umwandlung von einer Steuerbefreiung in eine Steuerermässigung wird ein Mehrertrag von schätzungsweise Fr. 200 000.— erwartet. Auch diese Frage gab in der Kommission zu reden, indem geltend gemacht worden ist, dass die Belastung dieser Körperschaften mit einer zweiprozentigen Steuer eventuell eine referendumspolitische Belastung des Gesetzes nach sich ziehen würde. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Einwohnergemeinden, den Kirchgemeinden und den Burgergemeinden einerseits, und den übrigen Körperschaften und Anstalten anderseits bestimmt eine Opposition von Seite der letzteren auslösen würde, und da alle diese Institutionen durch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung entlastet werden, sei eine Minimalleistung von 2 %, die sie für die Alters- und Hinterlassenenversicherung erbringen, zweifellos gerechtfertigt. Die Kommission erklärte sich mit der vorliegenden Fassung der Regierung einverstanden.

In bezug auf die Erhöhung der Grundansätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist zu sagen, dass diese Ansätze, um den notwendigen Mehrertrag von 2,7 Millionen Franken zu ergeben, nahezu verdoppelt werden müssen.

Im Gesetzesentwurf sind 10 Gruppen von «Bedachten» vorgesehen, das heisst zwei Gruppen mehr als im geltenden Gesetz. Für eine bestimmte Gruppe von Ehegatten wird der bisherige Ansatz beibehalten, für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen wird der Grundansatz mit 2 % festgesetzt und dann steigern sich die Ansätze für die weiteren Gruppen der «übrigen Nachkommen» stufenweise bis zum Ansatz von maximal 30 %. — Für die Begründung und die Ertragsberechnungen verweisen wir auf den zweiten Teil des gedruckten Vortrages auf Seiten 6 und 7, sowie auf die vergleichsweisen Zusammenstellungen der Steuerbelastung nach geltendem Gesetz und Entwurf. Diese neuen Grundansätze würden (ohne Einbezug einer Progression) nach dem gegenwärtigen Gesetz einen Mehrertrag von Fr. 2 674 700.— einbringen und nach dem neuen Vorschlag Fr. 4 634 300.—. Der Ertrag der Progression beläuft sich nach dem geltenden Gesetz auf Fr. 650 000.—, der Ertrag der bisherigen Progression, bei den neuen Ansätzen, wird auf Fr. 1 132 700.— berechnet. Es ergibt sich somit, dass die erhöhten Grundansätze auch bei Beibehaltung der bisherigen Progression schon einen Mehrertrag der Progression ergäben. Damit wird aber der notwendige Finanzbedarf von 6 Millionen Franken noch nicht erreicht. Wir sehen dies auch auf der Tabelle auf Seite 7, wo Auskunft erteilt wird, welche Totalerträge sich ergeben würden, berechnet nach den neuen Grundansätzen, aber nach der bisherigen Progression. Es genügt deshalb nicht, nur die Grundansätze zu erhöhen und die bisherige Progression beizubehalten, und so sieht der Gesetzesentwurf auch eine Erhöhung der Progression vor. Die bisherige Progression beruhte auf dem System der sogenannten Teilmengenstaffelung, das sich in erster Linie durch seine Kompliziertheit auszeichnete. Es drängte sich aber auch aus andern Gründen eine einfachere Lösung auf. Der Gesetzesentwurf sieht nun das System der Gesamtmengenstaffelung vor, für das sich auch die Expertenkommission ausgesprochen hat, da damit auch eine gerechtere Progression eingeführt werden kann. Dieses System lässt keine Stufen zu; die Progression ist langsam und gleichmässig.

Grundsätzlich werden die beiden Gruppen des geltenden Gesetzes «Nachkommen und Bedachte»

beibehalten. Der Beginn der Progression setzt im geltenden Gesetz für Nachkommen bei Fr. 50 000.— ein und für die «Bedachten» bei Fr. 25 000.—. Im Gesetzesentwurf ist der Beginn der Progression für Nachkommen bei einem Anfall von Fr. 25 000.— und für «übrige Bedachte» von Fr. 10 000.— an festgesetzt. In bezug auf das Maximum der Progression wird für Nachkommen das Dreifache und für die «übrigen Bedachten» das 1½-fache der Steuer in Vorschlag gebracht.

Der Vorschlag für die Gesamtmengenstaffelung, das heisst die Verwirklichung des Vorschlages, dass 1) Nachkommen ¼ % pro Fr. 1000.— (Vermögensanfall ab Fr. 25 000.— gerechnet), 2) Uebrige Bedachte ½ % pro Fr. 1000.— (Vermögensanfall ab Fr. 10 000.—) zu leisten haben, ergäbe, wie Sie auf Seite 8 unten des Vortrages ersehen, einen Totalertrag von Fr. 6 155 400.—.

Die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes ist auf den 1. Januar 1948 vorgesehen. In einer ausserordentlichen Dezembersession soll die zweite Lesung vorgenommen werden. Da die Abstimmung also nicht mehr vor Neujahr erfolgen kann, müsste die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes dann rückwirkend erfolgen.

Die Kommission hat in ihrer Schlussabstimmung die gesamte Vorlage mit einigen Abänderungen und Ergänzungen einstimmig angenommen. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzutreten.

Präsident. Herr Regierungsrat Mœckli teilt mit, dass er nichts beizufügen habe. Wünscht Herr Regierungsrat Gafner das Wort?

Segessenmann, Berichterstatter der Kommission. Wir haben das Einführungsgesetz in der Fraktion noch nicht beraten. Es scheint mir richtig zu sein, hier abzubrechen, damit die Fraktionen Gelegenheit haben diese Vorlagen zu beraten. Wir könnten morgen hier damit weiterfahren.

Präsident. Am Montag gab ich bekannt, dass wir heute Morgen diese Geschäfte behandeln werden. Wenn sie in den Fraktionen noch nicht besprochen wurden, kann das Bureau nichts dafür. Wir nahmen an, als wir die Traktandenliste festlegten, dass wir heute Vormittag genug Arbeit hätten mit der Diskussion über das Eintreten auf diese Gesetze.

Bickel. In der Präsidentenkonferenz wurde das so gesagt. Aber unsere welschen Mitglieder erhielten die Vorlagen erst am Samstag, zum Teil sogar erst am Montag vormittag; sie konnten sie noch nicht einmal durchlesen. Es ist daher nicht angebracht, diese Entwürfe übers Knie zu brechen. Man hat sowieso das Gefühl, die Sache werde schnell durchgepeitscht. Das muss zuerst in den Fraktionen behandelt werden. Es genügt nicht, wenn die Leute lediglich die Möglichkeit haben, auf der Reise nach Bern schnell ein wenig in den Vorträgen zu blättern.

Präsident. Die Herren der Staatskanzlei erklären, dass die welsche Vorlage am gleichen Tage wie die deutsche versandt wurde, nämlich am letzten Donnerstag. Bei etwelcher speditiver Beförderung durch die Post hätten die Herren Grossräte aus dem Jura diese Unterlagen jedenfalls vor dem Montag erhalten sollen.

Buri. Die Präsidentenkonferenz hatte bestimmt, dass in der ersten und zweiten Sitzung das Budget und das Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung beraten werde. Wir haben das Budget durchberaten, das war in den Fraktionen keine einfache Arbeit. Hier im Rate ging es verhältnismässig rasch. Nun sind alle Fraktionen mit den Vorberatungen etwas im Rückstand. Das ist kein Vorwurf; es ist sogar für den Staat ein Vorteil, wenn in den Fraktionen gute Arbeit geleistet wird. Nun ist auch vorgesehen, Motionen, Postulate und Interpellationen hier in den ersten Sitzungen zu behandeln. Wir konnten es gestern nicht begreifen, dass die Sitzung schon um 4.45 Uhr aufgehoben wurde, während doch der Finanzdirektor noch hätte Antwort erteilen können. Jetzt will man wieder vorzeitig schliessen. Es könnte gut noch etwas behandelt werden. Stoff ist genug vorhanden.

Betreffend die beiden Gesetze haben wir nun den Vortrag des Kommissionsberichterstatters gehört und werden für die weitere Behandlung an die Arbeit gehen.

Präsident. Herr Regierungsrat Gafner ist bereit, seine Mitteilungen, die er zum Einführungsgesetz anzubringen hat, jetzt hier vorzutragen. Ich nehme an, dass sein Votum mindestens bis 12.00 Uhr dauern werde.

Ich möchte die Herren darauf aufmerksam machen, dass unsere Lautsprecheranlage nicht richtig funktioniert. Um die Herren Votanten verstehen zu können, ist grössere Ruhe im Saale erforderlich. Ich bitte Sie, Ihre Privatgespräche zu unterbrechen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte eigentlich vorgezogen, meine Ausführungen erst am Schluss der Eintretensdebatte zu machen, um auf allfällige Anfragen oder Bemerkungen aus der Mitte des Rates gleichzeitig antworten zu können, so dass ich nicht zweimal das Wort ergreifen muss. Wenn es aber gewünscht wird, bin ich selbstverständlich bereit, einige ergänzende Ausführungen zum Gesetz jetzt zu machen.

Der organisatorische Teil im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung stammt von der Direktion der Volkswirtschaft; er wird deshalb von mir vor dem Grossen Rat vertreten, während dies bezüglich des von der Finanzdirektion ausgearbeiteten finanziellen Teils des Gesetzesentwurfes durch den Herrn Finanzdirektor geschehen wird.

Die im gedruckten Vortrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen enthaltenen Ausführungen über die Organisation der Alters- und Hinterlassenenversicherung in unserem Kanton darf ich als bekannt voraussetzen und möchte darauf nicht mehr zurückkommen.

Ich möchte lediglich ergänzend folgendes festhalten:

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zur Hauptsache auf dem System der Lohn- und Verdienstersatzordnung aufgebaut. Es war daher von allem Anfang an klar, dass mit der Durchführung der Altersversicherung die bestehenden Lohn- und Verdienstausgleichskassen betraut werden sollen. Somit teilen sich in den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung Verbandsausgleichskassen und kantonale Ausgleichskassen. Im vorliegenden kantonalen Einführungsgesetz ist nur die Organisation der kantonalen Ausgleichskasse zu regeln. Die auf dem Gebiete des Kantons tätigen Verbandsausgleichskassen werden durch Bundesvorschriften und Verbandsbeschlüsse errichtet.

Da die Ausgleichskasse des Kantons Bern schon heute als Lohn- und Verdienstausgleichskasse besteht und sich in ihrer Organisation bewährt hat, wurde diese Organisation im grossen und ganzen auch für die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Einführungsgesetz vorgesehen. Die Errichtung der kantonalen Ausgleichskasse durch das Einführungsgesetz ist deshalb lediglich ein juristischer Akt. Praktisch handelt es sich bei der so neu errichteten Ausgleichskasse um die gleiche Kasse, die schon in der Lohn- und Verdienstersatzordnung bestand. Es wird also durch das Einführungsgesetz keine neue Organisation geschaffen, sondern nur Bestehendes für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung übernommen.

Das Bundesgesetz bestimmt, dass alle Mitglieder eines Berufsverbandes, der eine Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gegründet hat, sich bei dieser zu versichern haben. Durch diese Bestimmung verliert die kantonale Ausgleichskasse eine Grosszahl bisheriger Kassenmitglieder. Praktisch werden in der Alters- und Hinterlassenenversicherung der kantonalen Ausgleichskasse verbleiben: die Landwirtschaft, die Nichterwerbstätigen und diejenigen Berufsgruppen, die sich mangels einer Verbandszugehörigkeit keiner Verbandsausgleichskasse anschliessen können. Es handelt sich bei diesen letztern in der Regel um wirtschaftlich schwache Personen. Industrie, Handel und Gewerbe sowie einige liberale Berufe, zum Beispiel Aerzte, gehen der kantonalen Kasse zum grossen Teil verloren. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern wird daher zur Hauptsache eine Landwirtschaftskasse sein. Diese Mitgliederabwanderung wirkt sich natürlich auch aus auf die Verwaltungskostendeckung. Es wird nötig sein, dass der Bund aus den zentralen Ausgleichsfonds den Kantonen grosse Zuschüsse an die Verwaltungskosten ihrer Kassen macht. Unser Kanton wird sich bei Regelung dieser Frage durch die Bundesbehörden kräftig für namhafte Bundeszuschüsse einsetzen. Es sollte deshalb auch künftig, wie bisher, so sein, dass sich die kantonale Ausgleichskasse durch die von den Kassenmitgliedern erhobenen Verwaltungskostenbeiträge, zuzüglich Zuschüsse des Bundes, selbst erhalten kann. Ob dies zwar gelingt, wird sich dann zeigen. Für allfällige Fehlbeträge müsste der Staat aufkommen.

Das Einführungsgesetz regelt nur die wichtigsten Grundsätze. Alles andere muss den Vollzugsvorschriften des Regierungsrates überlassen werden, da es sich bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung um neues Sozialrecht handelt, das sich dem Leben anpassen und daher flexibel sein muss.

Das vorliegende Einführungsgesetz wurde, soweit es die organisatorischen Vorschriften anbetrifft, das heisst die Art. 1 bis und mit 28, dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Stellungnahme vorgelegt, damit der spätern Genehmigung durch den Bundesrat, nach Annahme durch das Volk, nichts im Wege steht. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dem heute vorliegenden Gesetzestext zugestimmt.

Ich möchte noch erwähnen, dass bis vor ganz kurzem die Ausführungsbestimmungen des Bundes zum eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz noch ausstanden. In unserem Kanton wurde aber rechtzeitig alles vorgekehrt, was möglich war. Am 28. Juli 1947 hat der Bundesrat einen Beschluss gefasst über Massnahmen zur Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Durch diesen Beschluss, der am 1. August 1947 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem der Art. 101 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft gesetzt, wonach die Kantonsregierungen bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes die bestehende Lohn- und Verdienstausgleichskasse provisorisch mit der Durchführung der Altersversicherung beauftragen können.

Am gleichen Tage, an welchem dieser Bundesratbeschluss in Kraft getreten ist, trat auch der Regierungsratsbeschluss vom 29. Juli 1947 in Kraft, womit dieser Auftrag der bestehenden Ausgleichskassenorganisation erteilt worden ist. Dies hatte den Vorteil, dass wir in aller Ruhe das Einführungsgesetz vorbereiten konnten, ohne dass durch diese Vorbereitungsarbeiten die Einführungsarbeiten zur Alters- und Hinterlassenenversicherung verzögert werden. Wesentlich ist auch, dass sich infolge dieses Regierungsratsbeschlusses die Gemeinden schon haben ein Bild machen können über die Aufgaben, die den bestehenden Gemeindeausgleichskassen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung zufallen.

Unser Kanton ist somit für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung bereit.

Die Vollziehungsverordnung des Bundes wurde erst am 31. Oktober 1947 erlassen. Durch diese sehr späte Veröffentlichung wurde uns unsere Aufgabe nicht erleichtert, wenn wir anderseits dem Bund diesbezüglich auch keinen Vorwurf machen wollen. Er soll nämlich rund 100 Eingaben und Vernehmlassungen von Kantonen, Verbänden und Ausgleichskassen erhalten haben, die selbstverständlich geprüft und verarbeitet werden mussten. Eine erste flüchtige Durchsicht der bundesrätlichen Vollzugsverordnung ergab aber, dass voraussichtlich Aenderungen im Einführungsgesetz nicht stattfinden müssen; gegebenenfalls würden wir diese zwischen der ersten und zweiten Lesung anbringen. Anderseits können wir mit der Vorlage des Gesetzesentwurfes an den Grossen Rat nicht länger zuwarten, wenn wir noch in diesem Jahr die zweite Lesung des Gesetzes beenden wollen.

Namens der Regierungsrates beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Präsident. Nach dem Beschluss des Rates hätten wir nun die beiden Referenten angehört. Ich stelle es dem Rat anheim, zu entscheiden, ob er mit der Eintretensdebatte weiterfahren oder hier abbrechen wolle. (**Zwischenrufe:** Abbrechen.) Es wird Schluss der Sitzung gewünscht.

Wenn die beiden Gesetze zu Beginn des nächsten Jahres dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, müssen sie so rasch wie möglich behandelt werden, damit sie publiziert werden können. In der angekündigten Dezembersession muss eine zweite Beratung stattfinden. Wird eine Verschiebung der angesetzten Beratungen gewünscht?

Keller (Langnau). Diese Vorlagen greifen sehr stark in andere Rechtssphären hinein. Neue Verfahren sind vorgesehen, die man bisher nicht kannte. Um solches zu studieren, muss man mehr Zeit haben als vom Freitag bis Montag, während welcher Zeit man noch das Budget zu studieren hatte. Man muss sich nicht wundern, wenn das Volk das dann nicht schluckt. Wir wollen die nötige Zeit zur Verfügung haben, um die Sache zu studieren, so dass wir dem Volke mit gutem Gewissen die Annahme der Gesetze empfehlen können. Wir wollen die Katze nicht im Sack kaufen.

Präsident. Herrn Keller als früheren Ratspräsidenten möchte ich sagen, dass wir in dieser Session eine erste Lesung vornehmen. Im Dezember haben wir die zweite Lesung. Dazwischen liegen 4 Wochen Zeit. Bis dann sollte es möglich sein, alle die Fragen, die Herrn Keller beschäftigen, noch abzuklären, um sie eventuell bei der zweiten Lesung vorzubringen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. November 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Baumann, Brönnimann, Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Egger (Bern), Hueber, Jossi, Laubscher, Marti, Michel, Osterwalder, Schmidlin, Wüthrich (Trub), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Herren, Lang, Reist, Stucki (Riggisberg).

Präsident. Die Sitzung ist eröffnet. Ich stelle fest, dass die Bankreihen noch ziemlich leer sind und dass der Appell an die bessere Disziplin nicht sehr viel genützt hat. Wir werden uns vom Bureau aus schlüssig werden müssen, ob wir nicht noch andere Massnahmen ergreifen können, damit am Morgen nicht wiederum die Sitzung vor leeren Bänken eröffnet werden muss.

Wir verlesen zum Anfang die neuen Eingänge. Der Staatsschreiber ist krank und wird heute durch Herrn Dr. Roos vertreten.

Eingegangen ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, zur Durchführung des Bundesbeschlusses vom 24. Oktober 1947 über die Milderung der Notlage in den Trockengebieten, dem Grossen Rat baldmöglichst eine Vorlage zu unterbreiten. Dabei wären im besondern zu prüfen:

1. Wie individuelle Hilfsaktionen für finanziell schwache Kleinbauern und Pächter in Bezirken oder Gemeinden, sowie Leistungen von Verbänden usw. zu einer sinnvollen Gesamthilfe zusammengefasst und unterstützt werden können.

2. Wie eine gerechte Abstufung in den Uebergangsgebieten der ausgegebenen drei Zonen erreicht werden kann.

3. Ob zur Durchführung der gesamten Aktion im Kanton Bern der kantonalen Zentralstelle eine Kommission aus Vertretern der von der Dürre und Trockenheit betroffenen Gebiete beizugeben ist.

Für diese Motion wird dringliche Behandlung anbegehrt.

10. November 1947.

Gfeller (Oppligen).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Der Kanton Bern steht bereits vor einem empfindlichen Lehrermangel, der sich im Laufe der nächsten Zeit noch erheblich verschärfen wird.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise für vermehrten Lehrernachwuchs gesorgt werden kann.

11. November 1947.

Burren (Steffisburg).

(Die am 23. September 1947 gestellte Interpellation betreffend Verpflichtung zum Lehrunterricht für Absolventen der Seminarien wird zurückgezogen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Der Unterzeichnete zieht seine Motion vom 21. Mai 1947 zurück betreffend Abzugsberechtigung der Wehrsteuerzuschläge (Finanz) und reicht an deren Stelle folgende Interpellation ein:

Der Ausschluss der Abzugsberechtigung der Kriegsgewinnsteuer nach dem alten bernischen Steuergesetz hat anerkanntermassen zu einer unerträglichen fiskalischen Belastung der Wirtschaft geführt.

Art. 230 Steuergesetz, der die Kriegsgewinnsteuer oder eine andere an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer als vom Gewinn und Ertrag abzugsberechtigt erklärte, stellte deshalb eine fortschrittliche, für die Bedürfnisse der Wirtschaft verständnisvolle Lösung dar.

Nachdem die Kriegsgewinnsteuer auf Ende 1946 durch Bundesratsbeschluss abgeschafft und für die Jahre 1947 bis 1949 durch die Wehrsteuerzuschläge ersetzt worden ist, und nachdem sich über die Abzugsberechtigung dieser Steuer Meinungsverschiedenheiten ergeben haben, wird der Regierungsrat eingeladen, sich darüber zu äussern, ob er

1. der Ansicht ist, dass Wehrsteuerzuschläge abzugsberechtigt seien,
2. ob er geneigt ist, bei den Steuerveranlagungsbehörden dahin zu wirken, dass die Abzugsberechtigung gewährt werde.

10. November 1947.

Bauder.

II.

Durch die sporadisch auftretenden Fälle von Maul- und Klauenseuche sind die Viehbesitzer in den betroffenen Gegenden stark beunruhigt.

Ist der Regierungsrat in der Lage, Auskunft zu erteilen, ob

1. die Ursachen der verschiedenen Seuchenausbrüche in den Aemtern Trachselwald, Konolfingen und Bern einwandfrei festgestellt werden konnten;
2. die im Bereiche des Möglichen liegenden Massnahmen zur Verhinderung weiterer Seuchenausbrüche angeordnet sind, und
3. die prophylaktische Impfung nicht auf einen viel grössern Umkreis ausgedehnt werden könnte als dies zum Beispiel beim Seuchenausbruch in Worb der Fall gewesen ist?

10 November 1947.

Maurer
und 37 Mitunterzeichner.

III.

Gegen die Bodenspekulation und zur Verhinderung der Ueberschuldung der Landwirtschaft bestehen bestimmte Vorschriften. Trotzdem werden immer wieder Verkäufe von Bauerngütern an Nichtlandwirte bewilligt, was im Volk einfach nicht verstanden wird.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen er neuerdings einem Heimwesenverkauf in der Gemeinde Heiligenschwendi an die Burgergemeinde Thun hat zustimmen können?

11. November 1947.

Lanz
und 40 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis que vu les modifications intervenues dans l'industrie du bâtiment en matière d'indemnités pour vacances, il ne serait pas indiqué d'en faire autant pour les ouvriers forestiers et de porter leur indemnité de vacances du 3 au 4 %?

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis également que l'obligation de travailler 150 jours au minimum par an au service de l'Etat pour bénéficier de cette indemnité, est une mesure d'iniquité et qui devrait être abolie?

16 octobre 1947.

Diacon.

(Ist die Regierung nicht der Meinung, dass gestützt auf die im Baugewerbe erfolgten Aenderungen in Sachen Ferienentschädigungen diese nicht auch für die Waldarbeiter von 3 % auf 4 % erhöht werden sollten?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass eine staatliche Arbeitspflicht von jährlich wenigstens 150 Tagen, welche für die genannte Entschädigung verlangt wird, eine Ungerechtigkeit bildet, die beseitigt werden sollte?)

II.

Au vu du développement pris par des institutions privées en matière d'allocations pour enfants, ne serait-il pas indiqué de mettre sur pied, dans le canton de Berne, une caisse semblable à celles existantes dans plusieurs cantons de la Suisse romande?

16 octobre 1947.

Diacon.

(Wäre es gestützt auf die bei den privaten Unternehmungen erfolgte Entwicklung betreffend Ausrichtung von Kinderzulagen nicht angezeigt, im Kanton Bern eine Kasse einzuführen, wie sie bereits in verschiedenen welschen Kantonen besteht?)

III.

Le Gouvernement a sans doute connaissance des accords intervenus dans diverses industries, prévoyant une participation patronale à l'assurance maladie des salariés.

Ne lui paraît-il pas indiqué d'adopter la même attitude que les entreprises privées, à l'égard de toutes les personnes occupées par l'Etat, complètement ou en partie, mais qui ne sont pas au bénéfice d'une nomination?

Il semble que ce qui se fait dans l'industrie du bâtiment, soit une participation patronale au paiement des cotisations à une caisse d'assurance maladie, participation s'élevant au 2 % du salaire brut, pourrait être envisagé.

Qu'en pense le Gouvernement?

6 novembre 1947.

Diacon.

(Die Regierung hat zweifellos Kenntnis von den in verschiedenen Gewerben erfolgten Vereinbarungen betreffend Beteiligung der Arbeitgeber an der Krankenversicherung der Arbeitnehmer.

Ist er nicht der Meinung, dass eine ähnliche Regelung auch für alle beim Staat ganz oder teilweise beschäftigten, jedoch nicht gewählten Personen, anzuwenden sei?

Es will uns scheinen, dass die im Baugewerbe geltende Beitragsleistung der Arbeitgeber von 2 % des Bruttolohnes in Aussicht genommen werden könnte.

Wie denkt hierüber die Regierung?)

Gehen an die Regierung.

Expropriation für die Wasserversorgung Saurenhorn und Röschenz.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Grütter, Mitglied der Justizkommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgedheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Dem Gemeindeverband betreffend die Wasserversorgung Saurenhorn wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, von der Kollektivgesellschaft Alfred Brunschwylers Erben in Liq., mit Sitz in Bern, die Wasserversorgungsanlage Saurenhorn (Quellenrechte, Reservoire, Zuleitungen und Verteilungsnetz, letzteres, soweit es nicht bereits von einzelnen Gemeinden zurückgekauft wurde) mit allen darauf haftenden Rechten und Pflichten zwangsweise zu erwerben.

Die Gebühr, bestimmt auf Fr. 100. — nebst Stempel von 50 Rappen, hat der Gemeindeverband der Wasserversorgung Saurenhorn zu bezahlen.

II.

Der Gemeinde Röschenz wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, das Grundstück Nr. 1370 «Bleimatten» in Röschenz von den Eigentümern Marie Cueni und Konsorten zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 50. — nebst 50 Rappen Stempel = Fr. 50. 50, hat die Gemeinde Röschenz zu bezahlen.

Gesetz

über

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 619 hievor.)

Bickel. Einleitend möchte ich feststellen, dass meine gestrige Kritik am Versand der Vorlagen in keiner Weise die Staatskanzlei trifft, sondern sich gegen die vorberatenden Instanzen richtet, denn die Staatskanzlei kann natürlich die Vorlagen nicht versenden, bevor sie bereit sind.

Was das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betrifft, geht aus der Vorlage hervor, dass die Beratungen in Regierung und Kommission am 24. Oktober abgeschlossen waren. Wir erhielten aber die Vorlage erst am 7. und 8. November. In zwei Tagen kann man eine derart wichtige Vorlage nicht gründlich studieren, denn mit Fragen aus dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist nicht jedes Mitglied ohne weiteres vertraut. Es ist auch für

den Ratspräsidenten sicher nicht angenehm, wenn man in den Fraktionen in den ersten beiden Tagen der Session zu wenig Geschäfte vorberaten kann. Die Aufstellung einer Traktandenliste wird dadurch ausserordentlich erschwert. Man kann auch nicht Fraktionssitzungen in der Woche vor der Session abhalten, weil die Vorlagen nicht da sind. Auf jeden Fall sollte geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, Gesetzes- und Dekretsentwürfe sofort nach Erscheinen allen Ratsmitgliedern zuzustellen, nicht bloss den Mitgliedern der Kommission, ähnlich wie das in der Bundesversammlung der Fall ist. Auf jeden Fall sollten Gesetzes- und Dekretsentwürfe spätestens mit der Einladung zur Session, das heisst 10 Tage vor der Session in den Händen der Grossräte sein.

Nun einige Bemerkungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es handelt sich hier eigentlich um zwei Vorlagen, die miteinander verkoppelt werden. Einmal liegt das eigentliche Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung vor, dem wir zustimmen. Einzig über die kantonalen Rekursbehörden wird man noch sprechen müssen. Sodann bringt uns das Einführungsgesetz aber auch eine Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Man weiss, dass das Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung oppositionslos gutgeheissen wird, dass aber die massive Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Opposition stösst. Diese Verkoppelung ist gegenüber dem Bürger nicht fair. Schon unter dem geltenden Recht haben die Erben einen redlichen Teil zu den Lasten beizutragen. Der Bruttoertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beläuft sich im Kanton Bern auf 3,3 Millionen Franken. Man will weitere 2,3 Millionen herausholen. Dass man den lachenden Erben etwas mehr abnimmt, könnte man noch verstehen. Unverständlich ist jedoch, dass man die Erbschaftssteuer für Kinder und Ehegatten mit minderjährigen Nachkommen um 100 und mehr Prozent erhöht. Die Belastung wird rundweg von 1 auf 2 % heraufgesetzt. Dabei erfährt auch die Progression eine Verschärfung und beginnt schon bei einem Vermögensanfall von Fr. 25 000.— statt erst bei Fr. 50 000.— wie bisher. Das nennt der Staat offenbar Familienschutz. Wenn der Vater sein ganzes Leben hindurch spart, damit nach seinem Tod Frau und Kinder nicht der Armenfürsorge zur Last fallen, werden seine Nachkommen vom Staate bestraft. Wenn aber das ganze Einkommen in Alkohol und Vergnügen aufgeht, muss ja der Staat nachher für die Hinterbliebenen sorgen. So fördert man in der letzten Zeit den Sparsinn! Wer heute zu sparen sucht, wählt einen schweren Weg. Er muss sich täglich beschränken, sich stündlich im Entsagen und Verzichten üben. Der Weg ist lang, bis solche Opfer ein kleines Vermögen bringen.

Die Teuerung, der geringe Zinsertrag und die hohen Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden zehren ständig an der Substanz der Ersparnisse. Nun will man diese in noch grösserem Masse wegsteuern. Welchen Sinn hat da noch das Sparen? Die kalte Sozialisierung macht immer grössere Fortschritte. Man will den Bürger immer mehr vom Staat abhängig machen. Was man heute mit der Familie treibt, ist nicht Familienschutz, sondern mehr Enteignung der Familie unter Führung des Staates. Auf jeden Fall muss dafür gesorgt werden, dass Kinder und Ehegatten mit Nachkommen gegenüber dem Entwurf wesentlich entlastet werden.

Stossend ist die Regelung für Ehegatten mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern. Wie soll man aus dem Ertrag eines Vermögens von Fr. 10 000.— plus Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Rente leben können? Auch hier ist die Grenze zu tief angesetzt. Wir verzichten darauf, schon in der ersten Lesung materielle Anträge einzureichen zur Entlastung für Ehegatten mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, oder für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen. Die Zeit zur Ausarbeitung und Behandlung der Anträge fehlte uns. Es ist das nicht unsere Schuld. Wir möchten aber die Regierung dringend bitten, diese Frage für die zweite Lesung zu prüfen. Eine Entlastung dieser Kreise muss auch bezüglich der Progression gesucht werden. Mit der Gesamtmengenstaffelung können wir uns nur schwer befreunden. Es soll geprüft werden, ob ein Ausfall bei der Gruppe «Nachkommen» auf die Gruppe «übrige Nachkommen» verteilt werden könne.

Zum Schluss bitte ich zu prüfen, für den Fall, dass die Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes nicht vom Einführungsgesetz getrennt wird, den Titel des vorliegenden Gesetzes zu erweitern in «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer». Wir sind es dem Stimmberechtigten schuldig, dass hier mit offenen Karten gespielt wird.

Lehmann (Bern). Ich möchte ebenfalls einen Antrag auf Trennung der beiden Materien einbringen, die heute in einer Vorlage zur Behandlung kommen, nämlich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es wurde mit Recht gesagt, gegen die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung sei vernünftigerweise nicht viel einzuwenden, gegen die grundsätzliche Finanzierung durch Erbschafts- und Schenkungssteuer an und für sich vielleicht auch nicht, wohl aber gegen eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen und namentlich gegen das Mass der Erhöhung im Abschnitt über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Verkoppelt man beide Materien, die organisch gar nicht zusammengehören, so ergibt sich abstimmungstechnisch eine ganz unerträgliche Situation. Wenn der Bürger mit den Bestimmungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nicht einverstanden ist, kann er nicht etwa nein dazu sagen, sondern muss dann gegen ein ganz anderes Gesetz stimmen, nämlich gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das gibt eine Verschiebung, die niemand begreift. Es ist nach meiner Auffassung falsch, den Stimmberechtigten durch Verkoppelung zweier Vorlagen zu zwingen, eine richtige Vorlage wegen einer andern, unrichtigen, abzulehnen. Das Volk ist nicht so dumm, dass es die Absicht nicht merken würde und wird, wenn wir mit solchen Methoden weiterfahren, sicher nicht ja-freudiger werden für spätere Vorlagen. Es wird mehr und mehr hinter jeder neuen Vorlage einen Pferdefuss wittern, und das mit Recht.

Nun sagte man uns, in den Vorträgen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sei deutlich gesagt worden, für die Finanzierung müsse die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhöht werden. Das bestreite ich gar nicht, bezweifle aber, dass man dem Volk damals sagte, wie diese Erhöhung aussehen werde. Das ist aber das Wesentliche. Hat man dem Volk damals gesagt, dass Kinder und Witwen je 100 % mehr als bisher an Erbschaftssteuern bezahlen müssen, also 2 % statt wie bisher 1 %, mit verstärkter Progression? Hat man gesagt, dass beispielsweise die Enkel 3 % statt wie bisher 1 % bezahlen müssen? Ich bezweifle auch, dass man dem Volke gesagt hat, dass die Blinden-, Taubstummen-, Epileptischenfürsorge, die Trinker- und die Tuberkulosenfürsorge, die Spitäler, Erziehungsanstalten, Krankenkassen, Personalfürsorgestiftungen und -Kassen künftig werden Erbschafts- und Schenkungssteuern bezahlen müssen. Ich wenigstens habe davon nie etwas gehört. Man hat auch nicht gesagt, dass auf Zuwendungen an Armengüter künftig Erbschaftssteuern bezahlt werden müssen. Diese Institutionen waren seit Menschengedenken mit Recht steuerfrei und sollten es bleiben.

Ich behaupte, dass man diese Absichten dem Bürger vor der Abstimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung hätte sagen müssen. Nun darf man mit gutem Recht gegen solche Bestimmungen sein. Man soll es niemandem verargen, wenn er gegen das Einführungsgesetz stimmt, weil er dadurch die Bestimmungen, die eine ganz andere Materie betreffen, bekämpfen will. Man sollte dem Bürger die Möglichkeit lassen, zum Einführungsgesetz ja zu sagen und unabhängig davon über das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz zu entscheiden.

In der Botschaft wurde die Besteuerung der gemeinnützigen Institutionen mit dem Beispiel der Ostasienmission begründet. All die Werke, die ich aufzählte und die auf Seite 21 unter Art. 6 aufgeführt sind, befinden sich nicht in Ostasien. Trotz meiner mangelhaften Schulkenntnisse wage ich zu behaupten, dass der Staat Bern und seine Gemeinden bis heute nicht in Ostasien sind.

Ich will mich nicht weiter zu Art. 6 äussern; ich habe ihn nur herangezogen, um zu zeigen, wohin es führt, wenn man die beiden Sachen, die nicht zusammengehören, miteinander verkoppelt. Nach meiner Auffassung gibt es nichts anderes als eine offene, klare Trennung dieser beiden Vorlagen in ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und ein Abänderungsgesetz zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, sonst verlieren wir das Vertrauen weiter Volkskreise.

Man sagte mir, die Finanzierungsvorlage gehöre in das Einführungsgesetz hinein; als Einzelvorlage werde sie möglicherweise nicht geschluckt. Ist das nicht gerade der Beweis dafür, dass an diesem Vorgehen etwas nicht stimmt? Wenn wir dem Volk eine vernünftige Vorlage über die Erhöhung der Ansätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorlegen, wird es diese annehmen.

Man fragt mich, wo der Staat das Geld hernehmen soll. Sicher nicht da, wo er es jetzt holen will. Das Geld für die Alters- und Hinterlassenenversicherung andern gemeinnützigen Institutionen wegzunehmen, scheint mir widersinnig zu sein. Es wäre hundertmal gescheiter, es bei den Bars, Dancings usw. zu nehmen, dort, wo der Maßstab des Geldes überhaupt keine Rolle mehr spielt. Es gibt noch andere Erwerbsquellen für den Staat. Soviel ich weiss, bezahlt die Kantonalbank auch heute noch nur die Hälfte der Steuern, die sie als reine Privatbank bezahlen müsste. Auch dort wäre etwas herauszuholen. Warum soll die Kantonalbank weniger Steuern bezahlen als die andern Banken? Sie sehen, es lassen sich Einnahmequellen finden, um im Kanton Bern die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu finanzieren.

Ich beantrage, die Vorlage mit dem Auftrag an die Kommission zurückzuweisen, sie in 2 Gesetzesentwürfe zu trennen. Die Kommission hätte die Möglichkeit, bis zur dritten Sessionswoche das eigentliche Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung mit einem neuen Art. 31 vorzubereiten, der den Grundsatz der teilweisen Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer statuieren würde; die andere Vorlage müsste im Dezember in der ersten Lesung beraten, im Februar verabschiedet und dem Volke vorgelegt werden.

Teutschmann. Zum Einführungsgesetz betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung habe ich keine Bemerkungen zu machen. Ich möchte die regierungsrätliche Vorlage unterstützen. Ebenfalls möchte ich zum Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge Eintreten beantragen. Die kurze Zeit, die uns zur Verfügung steht, gestattet hier keine Rückweisungsanträge. — Ich möchte der Regierung, und besonders Regierungsrat Mœckli danken, dass das Postulat Fell so prompt erledigt wurde. Es ist wichtig, dass solche Sachen sehr speditiv an die Hand genommen werden. Im weiteren möchte ich der Regierung danken für den ausführlichen Vortrag, der sicher einen guten Ueberblick über die ganze Materie gibt.

Die Dringlichkeit dieser Fürsorge ist sicher unbestreitbar. Die Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Rente, wie sie im eidgenössischen Gesetz vorgesehen ist, ist, wie aus dem Vortrag hervorgeht, ungenügend. Es ist nötig, dass noch weitere Kreise erfasst werden, die durch das Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz nicht bedacht werden können. Wie wir aus dem Vortrag entnehmen, kann die zusätzliche Fürsorge eine ganze Reihe von Leuten davor bewahren, von der sozialen Fürsorge unterstützt werden zu müssen.

Bei der Vorlage wurde leider die Teuerung nicht berücksichtigt. Die gleichen Ansätze waren im Jahre 1943 richtig, sind aber heute ungenügend. Es ist deshalb nötig, noch gewisse Abänderungsanträge vorzubringen. Es wird vielleicht die Auffassung vertreten, dass eine Verbesserung der Leistungen finanziell nicht tragbar sei. Ich möchte hier erklären — das geht auch aus dem Vortrag deutlich hervor, dass diese Fürsorge keineswegs einfach eine finanzielle Belastung für den Staat Bern bedeutet, sondern wir sehen daraus sehr deutlich, dass sie eine Entlastung von der Sozialfürsorge bringt und infolgedessen keine zusätzliche Belastung für den Kanton bedeutet. Im Sektor der dauernd Unterstützten konnte schon durch die bisherige Fürsorge ein wesentlicher Rückgang konstatiert werden, an ein-

zelnen Orten bis zu zwei Dritteln und mehr. Im Bericht heisst es, dass die, welche künftig nicht mehr von der Sozialfürsorge direkt unterstützt werden müssen, meistens geistig und körperlich normale Personen sind. Das Fürsorgegesetz bedeutet also nicht eigentlich eine zusätzliche Belastung, sondern bei einem Teil der Leute muss die Sozialfürsorge nicht mehr einspringen.

Die Vorlage selber hat doch einige ernsthafte Mängel. Leider ist nicht wie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung ein Rechtsanspruch festgelegt, sondern das Ganze wird eigentlich mehr auf dem Almosenweg geregelt. Die Teuerung ist in den Ansätzen nicht berücksichtigt. Es wird deshalb nötig sein, in der Detailberatung einige Abänderungsanträge vorzubringen. Jedenfalls sind einzelne Verbesserungen nötig. Es ist schwierig, die Abänderungsanträge in dieser kurzen Zeit zu formulieren, weil man zu wenig Zeit hatte, um die Vorlage richtig zu bearbeiten. Es wird daher wahrscheinlich unerlässlich sein, dass auch in der zweiten Lesung noch gewisse Anträge eingebracht werden.

Studer. Es wurde in unserer Fraktion bemängelt, dass man die beiden Vorlagen so spät erhielt. Die Jurassier erhielten sie erst am Samstag oder Montag. Zum Studium solch wichtiger Entwürfe sollte man mehr Zeit haben. Wir bemerkten gestern in der Fraktion, dass verschiedene Mitglieder den Vortrag nicht gelesen hatten. Es wird in andern Fraktionen ähnlich gewesen sein. Daher wird man auf die zweite Lesung eine grosse Anzahl neuer Vorschläge erhalten. Das ist nicht gut.

Wir werden einstimmig auf das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge eintreten. Mit den vorgesehenen Mitteln kann man eine ganze Anzahl Unbemittelter von der Armengenössigkeit bewahren. Dieses Geld ist gut angelegt. Wir empfehlen Eintreten auf das Gesetz über die zusätzliche Fürsorge.

Auch auf das Einführungsgesetz haben wir einzutreten beschlossen. Hauptsächlich von bürgerlicher Seite wurde immer betont, bei neuen Vorlagen, die den Staat belasten, müsse man gleichzeitig die Deckung und Finanzierung beschliessen. Was müsste geschehen, wenn dem Volke zwei Vorlagen unterbreitet würden und dann das Einführungsgesetz angenommen, das Finanzierungsgesetz aber verworfen würde? Ich gehe mit Herrn Bickel einig, dass man im Titel und Ingress erwähnen soll, dass zur Finanzierung das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz abgeändert wird.

Zu den einzelnen Artikeln wird viel diskutiert werden. Wenigstens war das in unserer Fraktion der Fall. Ich glaube, die Finanzierung sei im Grossen und Ganzen richtig. Wenn einer Fr. 100 000.— erben kann, soll er davon dem Staat zirka Fr. 3000.— abliefern. Wenn ein entfernt Verwandter eines Erblassers 70 % erben kann, soll er damit zufrieden sein und mit den übrigen 30 % die Alters- und Hinterlassenenversicherung finanzieren. Es wurde von denen, die die Vorarbeiten geleistet haben, gut studiert, in welcher Weise die Alters- und Hinterlassenenversicherung finanziert werden könne. Die Sache wurde nicht übers Knie gebrochen. Herr Wälti als Kommissionsmitglied hat uns gut orientiert; er gehörte der Expertenkommission an. Es ist nicht einfach, für ein solches Werk Geld aufzubringen. Es ist einfacher, vor dem Volke eine Rede für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu halten als nachher zu sagen, jetzt müsse man bezahlen, um sie zu verwirklichen. Wenn man a sagt, muss man b sagen.

Den Antrag Lehmann auf Rückweisung möchte ich bekämpfen. Es ist leider so, dass die Sache pressiert. Wir haben keine Zeit zu verlieren. Am 1. Januar 1948 tritt das eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz in Kraft. Auch wir werden, wenn wir den Alten ihren Beitrag geben wollen, dieses Gesetz durchbringen. Ich bitte, darauf einzutreten. In der Detailberatung werden auch von unserer Seite Abänderungsanträge zum Vorschein kommen.

Buri. Ich möchte namens der Fraktion mitteilen, dass wir auf den Vorschlag über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung eintreten und dafür stimmen werden.

Was das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betrifft, möchte ich als Vertreter der grossen Mehrheit der Fraktion hier folgendes feststellen: Wir haben in den Vorträgen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung das Publikum keinen Moment im Ungewissen gelassen, dass Mehrleistungen zu erbringen sein werden. Man kann selbstverständlich dem Volk nicht sagen, das Einführungsgesetz sollte unbedingt angenommen werden, ohne gleichzeitig mitzuteilen, wo das Geld herkommen soll. Bevor ich seinerzeit zum ersten Vortrag antrat, hatte ich mich überzeugt, dass dieser Plan der Versicherung und Finanzierung genüge. Ich glaube noch heute daran, dass wir das einlösen können, was wir dem Bernervolk versprochen haben. Wir haben über die Finanzierung höchstens das festgehalten, dass sie nicht über die Erhöhung des allgemeinen Ansatzes gehen könne. Wo die Quellen für den Kanton herkommen, wurde dort recht ausführlich erwähnt. Es wurde gesagt, man müsse sich darauf gefasst machen, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine ziemlich starke Erhöhung erfahre. Das möchte ich deutlich festhalten. Ich stelle mich infolgedessen in Gegensatz zu Herrn Lehmann aus unserer Fraktion, der die beiden Materien trennen möchte. Das scheint mir unmöglich. Wir würden Annahme des Einführungsgesetzes und Verwerfung des Finanzierungsgesetzes riskieren. Diese Verkoppelung ist nicht einfach ein Zwang gegenüber dem Bürger, sondern man sagt, wenn er das eine wolle, müsse er das andere bezahlen. Ist man gegen diese Finanzierung, so muss man eben gegen das Ganze stimmen.

Ich gebe zu, dass Herr Lehmann gewisse Gründe hat, wenn er zum Beispiel sagt, dass die gemeinnützigen, wohltätigen und religiösen Anstalten nicht einbezogen werden sollten. Ueber diese Fragen kann man diskutieren. Wenn der Grosse Rat der Meinung ist, das sei zu streichen, haben wir dazu Gelegenheit.

Grundsätzlich empfehle ich, auf diese Vorlage einzutreten, unter Vorbehalt gewisser Aenderungen anlässlich der Detailberatung.

M. **Grädel** (Berne). Je désire attirer l'attention sur une petite particularité du projet de loi sur l'aide complémentaire aux vieillards et survivants. Cette aide complémentaire est certainement indispensable; elle se justifie du fait de la modicité des rentes fédérales et, dans certaines circonstances, du fait que les vieillards toucheraient une somme moins élevée que celle qu'ils ont reçu jusqu'à présent dans le canton.

Cependant, nous pensons que, dans une situation comme celle qui existe aujourd'hui, il faut prendre certaines précautions pour éviter que l'Etat ne paie les rentes supplémentaires pour d'autres institutions. Je m'explique: Il existe dans notre canton, comme d'ailleurs dans tous les cantons industriels, des entreprises qui ont créé des fonds sociaux, des caisses de retraite versant des sommes assez importantes, qui peuvent aller jusqu'à 1000 francs par année. Certaines de ces caisses ne réclament pas de prestations de la part de leurs ouvriers et il serait regrettable qu'en mettant en compte la totalité de ces rentes lors du calcul de la limite de revenus, on décourageât les caisses privées. Celles-ci peuvent être aussi des caisses d'assurances.

Il serait donc désirable de prévoir, non pas dans le texte même, mais dans l'ordonnance d'exécution, une disposition permettant de tenir compte pour une partie seulement de ces rentes ou de ces prestations sociales faites par des entreprises, des assurances ou des institutions privées.

Je voudrais donc demander à M. le chef du Département compétent de tenir compte de cette situation lors de l'établissement de l'arrêté d'exécution.

Bratschi. Ich möchte mir im Namen unserer Fraktion ein paar kurze Bemerkungen zum Eintreten auf das Gesetz erlauben. Die bisherige Diskussion ist eine Illustration zur Diskussion, die in der Oeffentlichkeit über kantonale Kontingente für den Bund ergeht. Wir diskutieren hier die Finanzierung einer kantonalen Aufgabe, nämlich des kantonalen Anteiles an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, einer Aufgabe, die im Volke absolut unbestritten ist. Das Bernervolk hat das durch die glänzende Annahme der Alters- und Hinterlassenenversicherung am 6. Juli 1947 gezeigt. Dass es die Alters- und Hinterlassenenversicherung will, darüber besteht kein Zweifel. Dann aber muss es auch die Finanzierung wollen. Sobald wir über den relativ kleinen Anteil sprechen, den der Kanton für diese wichtigste und populärste soziale Aufgabe aufzubringen hat, zeigen sich gerade aus jenen Kreisen Schwierigkeiten, die eine eidgenössische Wehrsteuer bekämpfen und sagen, die Kantone sollen dem Bund das Geld geben, eventuell in Form kantonaler Kontingente, damit er keine Wehrsteuer erheben müsse. Die heutige Diskussion zeigt, wie unmöglich derartige Projekte sind. Wir haben im Kanton Bern gerade genug mit den Aufgaben zu tun, die uns gestellt sind und wollen diese richtig zu lösen versuchen. Das wollen wir auch beim Einführungsgesetz tun.

Ich glaube nicht, dass eine Trennung der beiden Materien in Frage kommt. Im Titel und Ingress kann man die beiden Sachen nennen. Dann sieht das Volk sofort, um was es geht.

Den gleichen Weg mussten wir beim eidgenössischen Gesetz betreten, mussten die Tabaksteuer hineinbauen. Es wurde gesagt, das sei ein Schönheitsfehler, man solle das trennen. Aber dann hätte die Alters- und Hinterlassenenversicherung angenommen und die Tabaksteuer verworfen werden können. Die erdrückende Mehrheit des Volkes hat verstanden, dass, wenn man eine grosse soziale Tat verwirklichen will, dann die Finanzen bewilligt werden müssen. Ich bin überzeugt, dass wir das Bernervolk überzeugen können, dass, nachdem es am 6. Juli zum eidgenössischen Gesetz ja sagte, es auch zum kantonalen Einführungsgesetz ja sagen muss, trotz der finanziellen Belastung.

Ich machte es wie Herr Buri. Ich zeigte in allen Vorträgen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Kehrseite und sagte, wie die eidgenössischen und wie die kantonalen Mittel aufgebracht würden. Dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Vordergrund steht, wurde wohl in den meisten Versammlungen gesagt. Man kann also nicht behaupten, dass das dem Volke vollständig neu, nie darüber gesprochen worden sei.

Es kann auch nicht bestritten werden, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer die Steuer ist, die der Alters- und Hinterlassenenversicherung am nächsten steht. Darum wurde sie auch eidgenössisch erörtert. Es lag ein Projekt der Expertenkommission vor für die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer, um die eidgenössischen Finanzen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzubringen. Dieses Projekt wurde erst im Verlaufe der parlamentarischen Diskussion fallen gelassen, in der Meinung, dass man die Erbschafts- und Schenkungssteuer den Kantonen überlassen wolle. Das geschah hauptsächlich infolge der Bestrebungen von föderalistischer Seite, die den Kantonen die und die Steuerquellen überlassen wollten. Daher wurde auf die 30 Millionen verzichtet, die der Bund durch die genannte Steuer erheben wollte. Jetzt darf man es nicht wieder beanstanden, wie es hier geschieht, wenn der Kanton eine kleine Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorschlägt. Es ist nicht bestritten, dass diese von allen Steuern die gerechteste ist. Das ist von Theorie und Praxis anerkannt. Schliesslich ist doch das Erben noch eine der angenehmeren Seiten im Leben. Das Geld fliesst denen, die es zu gut haben, leichter zu als das, welches hart verdient werden muss.

Dazu kommt, dass die Erbschaftssteuer die einzige ist, die nicht umgelegt werden kann. Alle andern Steuern können zum Beispiel in die Produktionskosten eingerechnet werden.

Ich glaube, dass wir mit dieser Vorlage guten Gewissens vor das Volk treten können. Ich ersuche den Rat, ihr grundsätzlich zuzustimmen, in Verbindung von Einführung und Finanzierung, damit das Volk in einer Abstimmung dem Ganzen zustimmen kann. Wenn das Einführungsgesetz angenommen und die Finanzierung abgelehnt würde, wären wir auch nicht weiter, als wenn das Ganze verworfen würde. Wenn das Volk richtig aufgeklärt ist, wird es zum Ganzen ja sagen, wie es das am 6. Juli getan hat.

Ich beantrage im Namen der Fraktion, für Eintreten zu stimmen und die Vorlage, wie sie vorliegt, anzunehmen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Nach den Ausführungen von Herrn Grossrat Bratschi glaube ich mich kurz fassen zu können. Ich gehe mit seinen grundsätzlichen Darlegungen einig.

Zu den Ausführungen des Herrn Bickel betreffend die Zeitnot: Es mag sein, dass die Zeit für das Studium der Vorlagen knapp war. Aber wir müssen auch daran denken, dass die ganze uns zur Verfügung stehende Zeit, inklusive für alle Vorarbeiten, knapp war. Nachdem die Alters- und Hinterlassenenversicherung angenommen wurde, mussten die Kantone die Ausführungsbestimmungen respektive die -Gesetze schaffen. Das braucht gewisse Vorarbeiten.

Betreffend Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer möchte ich wiederholt betonen, dass die Regierung selber vor der Abstimmung deutlich erklärte, dass nachher die Deckung der Kosten durch Erhöhung dieser Steuer erfolgen müsse. Das wurde auch in den Referaten im Lande herum gesagt. Das Bernervolk war orientiert. Wenn man keine Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer will, muss man schliesslich sagen, woher das Geld kommen soll. Diesbezüglich fielen keine Anregungen oder Vorschläge.

Es ist auch nicht richtig, zu behaupten, die Alters- und Hinterlassenenversicherung sei infolge ihrer Finanzierung kein Familienschutz.

Es wäre nach meinem Erachten unklug, wenn man wichtige Anträge erst auf die zweite Lesung vorbereiten würde. Was gesagt werden will, muss jetzt gesagt werden, damit die Kommission Gelegenheit hat, diese Anregungen zu prüfen.

Mit der Titeländerung könnte man sich wahrscheinlich einverstanden erklären.

Schliesslich bin ich der Meinung, dass die Verkoppelung nötig sei, weil die stimmberechtigten Bürger in der gleichen Vorlage erkennen müssen, welche Rechte und welche Pflichten das Bernervolk damit erhält.

Den gemeinnützigen Anstalten usw. nimmt man nichts weg. Sie müssen nur einen kleinen Teil dessen abliefern, was sie geschenkt erhalten. Die 2 %, die man dort verlangt, sind sicher auch ein gerechtfertigter Beitrag für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern. Ich glaube deshalb, dass man nun auf beide Vorlagen im Sinne der Anträge der einstimmigen Kommission eintreten sollte. Wo Differenzen sind, können wir sie in der Detailberatung sichten und sie für die zweite Lesung besprechen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe ungefähr diese Art und Weise der Diskussion zum Einführungsgesetz, insbesondere zur Finanzierung, erwartet. Wir haben immer Zeitnot; denn die Sessionen liegen nahe zusammen. Dann müssen die Vorlagen auch gesetzt, gedruckt und korrigiert werden. Das braucht Zeit. Darum können sie gelegentlich erst relativ spät versandt werden. Wenn der gute Wille vorhanden ist, kann man sich aber ausnahmsweise auch noch im letzten Moment in die Vorlagen einarbeiten. Die Herren wissen, wann die Session beginnt und welches Material verarbeitet werden muss.

Zum Votum von Herrn Grossrat Bickel: Die Frage der Titeländerung kann man sich überlegen; ich glaube nicht, dass sie einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Die Finanzierung gehört jedenfalls mit in das Einführungsgesetz; dann weiss der Bürger, woran er sich halten muss. Wenn man nur den Grundsatz darin aufnähme, müsste man Vorsorge treffen, dass nicht nur das Einführungsgesetz, sondern auch das Finanzierungsgesetz angenommen würde. Wenn diese Garantie geboten werden könnte, würde ich eine solche Lösung nicht ablehnen.

Was die Entlastung nach unten betrifft, bin ich der Meinung, dass man sich sehr gut in die Verhältnisse hineindenken muss. Wenn auf diese Weise bei gewissen Vermögens- und Einkommensverhältnissen wirklich eine Entlastung herbeigeführt werden soll, erhalten wir in der Finanzierung einen Ausfall, der nicht tragbar ist. Diese Sache muss daher überlegt werden. Wir haben uns für die Ausnahmebestimmung an die Lösung gehalten, die bei den Bedarfsrenten der Uebergangszeit Anwendung findet. Wir haben ungefähr die gleiche Formulierung gewählt.

Zum Votum von Herrn Grossrat Lehmann betreffend Verkoppelung der Vorlagen: Ich habe gestern in der Fraktion bereits die Klinge mit ihm gekreuzt. Es ist sehr einfach, zu sagen, die beiden Materien gehören nicht zusammen. Das Einführungsgesetz bringt 6 Millionen Franken Lasten. Wenn dieses angenommen, aber die Finanzierung verworfen würde, könnte der Staat schauen, wie er sich aus der Sache zieht.

Ich glaube nicht, dass man die Finanzierungsvorschläge ernst nehmen kann, die Herr Lehmann anführte. Wie wollen Sie aus den paar Dancings im Kanton Bern einige Millionen Franken herausholen? Sie können dort prohibitiv einwirken, ohne auf entsprechende Erträge zu kommen. Soviel ich weiss, hat der Volkswirtschaftsdirektor dort auch bereits die Finger drin, nimmt in Form von Patentgebühren was er kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Frage der steuerlichen Entlastung der Kantonalbank wieder zur Diskussion kommt bei der Steuergesetznovelle. Die Kantonalbank zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung heranzuziehen, daran ist nicht zu denken. Wir haben mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer erst 2,3 Millionen Franken finanziert; 3,7 Millionen sind noch nicht beschafft. Wenn weitere Einnahmequellen flüssig gemacht werden können, machen wir das selbstverständlich gerne, aber nicht als Entlastung für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Ich betrachte es als falsche Argumentation, zu sagen, man verdopple die Steuern. Wenn wir von null ausgehen, wird der Aufschlag unendlich. Das ist mathematisch ganz klar. Die Erhöhung von 1 % auf 2 % bedeutet eine Verdoppelung. Wenn man anderseits bei den «lachenden Erben» von 20 % auf 30 % geht, ist das nur 50 % mehr. Im ersten Fall macht es aber nur 1 Prozent, im andern Fall 10 Prozente aus. Es wird verlangt, man solle unten entlasten. Vertiefen Sie sich bitte in die Zahlen und schauen Sie, wie rasch man an die Grenze der 50 % kommt. Wenn wir unten entlasten, ohne die Progression zu verschärfen, wird die ganze Vorlage zum vornherein weitgehend unwirksam gemacht. In dieser Beziehung hat die Expertenkommission eine sehr gute Arbeit geleistet.

Ich habe dort nicht mitgewirkt. Sie hat die Vorbereitungen in meinem Auftrag getroffen. Ich habe mich erst mit der fertigen Materie befasst, habe meine Abänderunganträge angebracht. Gewisse Aenderungen kamen dann in die Vorlage hinein. Was heute vorliegt, ist ein vernünftiger Entwurf. Ich muss daher Herrn Grossrat Lehmann entgegentreten, wenn er sagt, man solle eine vernünftige Vorlage bringen. Dieser Entwurf ist wohl abgewogen. Wenn vernünftig nur das wäre, was den Bürger nichts kostet, hätte Herr Lehmann recht. Aber ich glaube nicht, dass er es so meint.

Die Anstalten ziehen wir zur Finanzierung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung heran. Aber diese wird doch zum grössten Teil aus Arbeitseinkommen finanziert. Diese Belastung beträgt 2, respektive 4 % des Einkommens. Die Tabaksteuer wird als indirekte Abgabe aus dem Volk genommen, die Alkoholsteuer ebenfalls. Irgendwelche Kapitalleistungen haben wir in der Alters- und Hinterlassenenversicherung praktisch nicht. Nun wollen wir für den kantonalen Anteil eine effektive Kapitalleistung. Ist das am Platz oder nicht? Die Bundes-Nachlaßsteuer für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung wäre ein rigoroses Instrument gewesen, weil der Nachlass unbekümmert um die Erbfolge mit einem bestimmten Prozentsatz belastet worden wäre. Darum haben wir uns gegen die Bundes-Nachlaßsteuer gewehrt, auch weil wir glaubten, die Erbschafts- und Schenkungssteuer zur teilweisen Finanzierung der kantonalen Lasten für die Alters- und Hinterlassenenversicherung heranziehen zu müssen. Hier haben wir die Möglichkeit, ein subtiles Instrument zu schaffen, nach unten zu entlasten, soweit es irgendwie verantwortbar ist. Man sagt, die Belastung nach erfolgter Steuererhöhung sei untragbar. Wir haben schlussendlich einen Verwaltungsapparat an der Arbeit, dessen einzelne Mitglieder beurteilen können, ob eine Steuerbelastung wirklich untragbar sei oder nicht. Bisher hatten wir keine Steuernachlassmöglichkeit bei Erbschafts- und Schenkungssteuern. Jetzt soll diese geschaffen werden. In Härtefällen wird man also auf dem Steuernachlasswege eine gerechte Korrektur anbringen können. Generell zu entlasten, liesse sich nicht verantworten; denn der Ausfall wäre viel zu empfindlich.

Ein Wort zur Frage der Steuerfreiheit von Institutionen mit wohltätigem Charakter. Der Art. 6 war in der Erbschaftssteuervorlage der Expertenkommission nicht enthalten. Wir haben ihn nachträglich aufgenommen. Mit welcher Begründung? Wir haben so und so viele dieser Institutionen, die Legate und Geschenke bekommen und sich daher unter Umständen in einer ganz guten Situation befinden, und nicht, wie viele andere, aus dem letzten Loch pfeifen. Der Staat muss, wo Not am Mann ist, ohnehin Mittel zuschiessen; er muss den Bezirksspitälern, privaten Erziehungsheimen usw., weil sie öffentliche Zwecke erfüllen, helfen. Wir können aber nicht zwei Gruppen machen und sagen, wo der Staat besonders interessiert sei, gewähre er Steuerfreiheit, andernfalls nicht. Die Umschreibung der Institutionen finden Sie im Gesetz. Wenn wir diese generell frei lassen, geht die Steuer auch von jenen Institutionen verloren, die sie gerechterweise erbringen könnten und sollten. Das ist der springende Punkt. Darum müssen wir die Besteuerung gemäss Art. 6 vornehmen. Man sagte, das spiele keine Rolle, der Staat bezahle Steuern in sein eigenes Portemonnaie. Die Gemeinden haben aber 20 % davon. So werden diese gerecht behandelt. Dieser Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann sicher verantwortet werden. Das Opfer an die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann umso eher erbracht werden, als diese Institutionen bei den direkten Steuern eine Vorzugsstellung haben. Sie erhalten eine solche auch mit Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer, indem sie mit dem gleichen Satz wie direkte Erben belastet werden, obwohl selbstverständlich eine Verwandtschaft gar nicht vorliegen kann.

Herr Lehmann sagt, man habe dem Volk nie erklärt, wie die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhöht werden solle. Ich möchte feststellen, dass normalerweise kantonale Ausführungsgesetze noch nicht vorliegen, wenn Bundesgesetze zur Abstimmung kommen. Trotzdem haben wir dem Volk vor der Abstimmung klaren Wein eingeschenkt. Ich wurde in der Regierung angefahren, als ich mir gestattete, gestützt auf Anfragen in der Presse, zu sagen, wir sähen vor, einen Teil der Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu finanzieren. Nachher hat der Regierungsrat allerdings diese Auffassung restlos gedeckt. Heute erweist es sich als ein Glück, dass man das sagte, sonst würde es heute heissen, man habe das Volk angelogen. Das Volk konnte sich nicht einbilden, die Alters- und Hinterlassenenversicherung liesse sich ohne Opfer einführen. Ich habe immer darauf hingewiesen, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung Geld koste, und dass der kantonale Beitrag so weit wie möglich über die Erbschafts- und Schenkungssteuer finanziert werde.

Ich bin persönlich überzeugt, dass das Bernervolk diesem Einführungsgesetz inklusive Finanzierung zustimmen wird. Man darf ihm diese Belastung zumuten.

Herrn Grossrat Bratschi möchte ich jetzt nicht antworten wegen seiner Anspielungen auf die eidgenössische Wehrsteuer. Wir werden bei anderer Gelegenheit die Klingen kreuzen können.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Lors de la discussion du budget, hier ou avant-hier, deux questions d'intérêt général ont été soulevées.

Si je ne fais erreur, M. le député Studer a parlé des dépenses d'assistance dans le cadre des dépenses générales du canton. Il se serait étonné que les dépenses d'assistance ne fussent pas en plus grand recul ensuite de l'introduction des aides fédérales pendant la période transitoire avant l'application de l'assurance vieillesse.

Nous devons nous rendre compte que les espoirs que l'on nourrissait au début des discussions de cette question n'ont pas pu être réalisés dans toute leur ampleur. Je me souviens que, lors de la préparation de la loi fédérale, le chef du Département fédéral des finances, m'a déclaré que, de l'avis des experts, il devait être possible de réaliser une économie de 30 millions de francs sur les dépenses d'assistance des cantons, sur une

dépense totale de 110 millions de francs environ. Or, la conférence des directeurs cantonaux d'assistance publique estime qu'il ne sera pas possible de réaliser, sur les charges d'assistance publique, une économie supérieure de 12 à 15 millions de francs. Au surplus, certains milieux manifestent l'opinion que l'introduction de l'assurance vieillesse et survivants ne devrait entraîner aucune réduction dans les charges d'assistance publique.

Le rapport établi à l'appui du projet de loi explique quelles ont été les répercussions du régime transitoire sur les dépenses d'assistance publique et vous avez pu constater que le canton et les communes ont réalisé ensemble une économie d'environ 1,4 million de francs. Cette sommelà, cependant, ne vient pas en diminution des dépenses totales d'assistance en raison du renchérissement constant du prix de l'existence. Il n'y a donc pas eu d'économies dans les comptes de l'Etat, mais les dépenses d'assistance ont pu être réduites de 1,4 million sur un total de 4000 à 5000 cas.

D'autre part, en consultant les comptes de l'Etat, on constate que le Département de l'assistance publique est l'un de ceux dont le budget a subi le moins d'augmentations. L'exactitude de cette affirmation est démontrée par les tableaux statistiques qui se trouvent en fin des comptes de l'Etat. Ceux qui voudront bien se donner la peine de calculer les pourcentages s'en rendront aisément compte.

Une autre observation d'ordre général a été formulée par M. le député Teutschmann, qui a estimé que le projet de loi que nous présentons devrait prévoir non pas seulement la faculté de l'aide, mais un droit conditionnel à l'aide.

Cette question a été soigneusement examinée lors de l'élaboration du texte de loi et nous nous trouvons en face de la situation suivante: Voulons-nous instituer dans le canton une assurance complémentaire ou une aide complémentaire à l'assurance vieillesse? Le seul moyen, en effet, de garantir une prestation à un ayant-droit est le système de l'assurance et non pas celui de l'aide. Or, vu les vastes répercussions financières qu'aurait sur notre trésorerie l'introduction d'un système d'assurance, nous n'avons pas pu l'envisager. Vous connaissez la situation financière du canton. Elle est telle que nous n'avons pas osé assumer la responsabilité d'ajouter aux charges prévues pour l'assurance vieillesse les charges nouvelles qui résulteraient de l'introduction d'une assurance complémentaire. Nous nous sommes donc bornés à poursuivre le régime de l'aide, qui n'accorde pas un droit même conditionnel, nous le reconnaissons.

C'est dans le même sens que M. le député Fell, qui appartient au même parti que M. Teutschmann, avait développé une motion. M. Fell demandait en particulier que le régime introduit par la loi de 1943 fut continué, de manière à soulager l'assistance publique. Or, tel est précisément le but du projet qui vous est soumis. — Un mot à propos de la motion de M. le député Fell. Cette motion a été très rapidement mise à exécution en ce sens que nous avons déclaré en son temps que notre intention était de maintenir le régime institué par la loi de 1943 dès 1948 et que les projets étaient déjà en préparation.

Encore quelques observations d'ordre particulier M. le député Teutschmann — et nous sommes d'accord avec lui sous ce rapport — estime que nous n'avons pas tenu suffisamment compte du renchérissement du coût de la vie dans le projet de loi. Nous disons dans notre message que le projet est modeste, que nous ne pouvons pas prendre en considération toutes les circonstances. Pour régler les limites de revenus, nous nous en sommes tenus aux dispositions des art. 42 et 43 de la loi fédérale, de sorte que si ces dispositions sont revisées, nous serons obligés nous aussi de modifier la loi cantonale.

M. Grädel a déjà soulevé en commission la question de la prise en considération des prestations des entreprises privées, faites à titre volontaire, pour le calcul des limites de revenus. Nous avons dit à M. le député Grädel, à cette occasion-là, que nous tiendrions compte, dans la mesure du possible, du vœu exprimé dans l'arrêté d'exécution.

En raison de toutes ces considérations, je vous prie de bien vouloir voter l'entrée en matière.

Präsident. Das Eintreten auf das Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ist von keiner Seite bestritten. Damit ist Eintreten beschlossen.

Zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters -und Hinterlassenenversicherung wurden zwei Anträge eingereicht, der erste von Herrn Grossrat Bickel, man möchte den Titel des Gesetzes in dem Sinne abändern, dass man eine Zweiteilung vornehme und im Titel auch die Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verankere. Herr Grossrat Lehmann (Bern) stellt den Antrag, es sei das Gesetz zurückzuweisen und die Kommission zu beauftragen, in dem Sinne zwei Vorlagen auszuarbeiten, dass separat ein Einführungsgesetz und ein Gesetz über die Abänderung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgelegt werden.

Ich schlage vor, zuerst über den weitergehenden Antrag von Herrn Grossrat Lehmann abzustimmen betreffend Rückweisung und Trennung in zwei Vorlagen. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Lehmann	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, es sei besser, den Antrag Bickel zu Handen der Kommission entgegenzunehmen und darüber in der zweiten Lesung abstimmen zu lassen.

Bickel. Einverstanden.

Präsident. Der Antrag Lehmann ist abgelehnt worden. Ich lasse der Form halber noch über das Eintreten abstimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	Grosse Mehrheit.

Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Detailberatung.

Art. 1.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 1 verankert den Grundsatz, der bisher im Gesetz vorhanden war und besagt ferner, dass die Fürsorge als zusätzliche Einrichtung neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung bestehen bleiben soll. Die Gemeinden beteiligen sich an den Beiträgen. Diese können nur auf Antrag der Gemeinden selber ausgerichtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 1. Der Kanton richtet mit Beteiligung der Gemeinden zusätzliche Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus.

Art. 2.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier wird der Zweck der Fürsorge umschrieben und es werden die Bezügerkategorien definiert. Lit. a bezeichnet die Hauptkategorie, nämlich die Bezüger einer Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Rente gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946, und b) enthält die Besitzstandgarantie für die Bezüger früherer Notstandshilfen. — Im letzten Absatz von Art. 2 wird festgelegt, dass auf die Fürsorgebeiträge kein Rechtsanspruch besteht.

Teutschmann. Ich beantrage, Art. 2 lit. b an die Kommission zurückzuweisen in dem Sinne, dass sie einen bedingten Rechtsanspruch vorschlagen soll, ähnlich der Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Bedarfsrente, wobei allerdings all die Leute, die durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erfasst werden können, mit dieser Fürsorge zusätzlich ebenfalls einbezogen werden sollten.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois vous prier d'écarter la proposition faite par M. le député Teutschmann. J'ai déjà expliqué, lors de la discussion sur l'entrée en matière, la raison pour laquelle il n'avait pas été possible de prévoir un droit aux prestations, qui entraînerait des conséquences financières très vastes, se chiffrant par plusieurs millions de francs.

Cette simple considération nous empêche de faire droit à une proposition qui nous est sympathique, mais qui nous paraît inacceptable.

Quant à l'adjonction prévoyant que les catégories qui ne sont pas comprises dans la loi fédérale doivent tomber sous le coup des dispositions de l'article 2 b), elle me paraît inutile puisque tel est bien le cas. Par l'article 2 b), nous garantissons à tous les bénéficiaires actuels — qu'ils tombent ou non sous le coup de la loi fédérale — les prestations qu'ils ont reçues jusqu'à maintenant. Tel est en particulier le cas des vieux chômeurs transférés, qui touchent aujourd'hui des prestations supérieures à celles de l'assurance-vieillesse (loi fédérale). C'est le cas aussi pour toute une série de veuves, d'orphelins et d'enfants illégitimes. La proposition de M. Teutschmann est donc superflue et c'est la raison pour laquelle nous vous prions de la repousser.

Präsident. Herr Teutschmann beantragt, Art. 2 lit. b an die Kommission zurückzuweisen, damit geprüft werde, ob für diese Leute ein Rechtsanspruch konstruiert werden könne. Der Antrag wird von der Regierung bekämpft.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Zweck und Rechtsnatur.

Art. 2. Die Fürsorgebeiträge bezwecken:

a) bedürftige schweizerische Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

b) den bisherigen Bezügern von Fürsorgebeiträgen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941/30. November 1945 über Fürsorge für ältere Arbeitslose und im Sinne der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten.

Auf die Fürsorgebeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 3 bestimmt den Ausschluss von der Fürsorgeberechtigung und die Wartefrist. Die Ausschlussbestimmungen entsprechen den bisher angewendeten Grundsätzen. Wartefristen werden, im Gegensatz zur Regelung in andern Kantonen, nur noch in bezug auf Bürger anderer Kantone vorgesehen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais apporter une précision à l'alinéa 1er de l'article 3 qui stipule: «De ladite aide est exclu quiconque n'en est pas digne (cela va sans dire que sont exclus les criminels de droit commun et les condamnés), ou doit être placé ou demeurer de manière durable dans un établissement en raison de son état ou de ses particularités.» Il s'agit ici de cas particuliers et non pas des vieillards placés dans des établissements simplement en vertu de leur âge. Ceux-ci ne tombent pas sous le coup de l'article 3 et ne sont pas exclus de l'aide.

Je désirais apporter cette précision afin qu'aucun doute ne subsistât à ce sujet.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss von der Fürsorgeberechtigung; Wartefrist.

Art. 3. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer ihrer nicht würdig ist oder wegen seines Zustandes oder seiner Eigenschaften dauernd in einer Anstalt versorgt werden oder bleiben muss.

Bürgern anderer Kantone werden die Fürsorgebeiträge erst nach vierjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Bern gewährt. Vor Ablauf dieser Frist werden die Fürsorgebeiträge nur gewährt, wenn der Heimatkanton Gegenrecht hält.

Art. 4.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Dieser Artikel entspricht der geltenden Regelung. Im Rahmen der gesetzlichen Höchstansätze sollen die Beiträge noch durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Teutschmann. Ich beantrage, dass die Worte «den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbare Leistungen» gestrichen werden sollen. Ich bin der Ansicht, dass diese zusätzliche Fürsorge im Kanton nicht den Charakter eines Armengesetzes haben soll und dass deshalb die Verwandtenbeiträge nicht einzubeziehen seien.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, man könnte die Anregung von Herrn Teutschmann entgegennehmen.

Wirz. Ich glaubte, die Kommission würde den Antrag zurückweisen. Nachdem sie ihn aber zur Prüfung entgegennimmt, möchte ich den Ablehnungsantrag stellen. Die Beiträge von unterstützungspflichtigen Blutsverwandten müssen berücksichtigt werden. Die beantragte Erleichterung würde dazu Anlass bieten, dass man diese Beiträge weniger aufmerksam einkassieren würde als es bis jetzt der Fall war. Oft liegt die Situation vor, dass gut situierte Verwandte da sind, die nachher für ihre Blutsverwandten etwas leisten sollen. Das ist selbstverständlich. Der Staat muss eine Entlastung suchen, also diese Beiträge auch berücksichtigen. Daher stelle ich meinen Gegenantrag.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si le président de la commission est d'accord, nous nous déclarerons nous aussi prêts à examiner la suggestion de M. le député Teutschmann. Les parents qui sont en mesure de le faire doivent aider leurs parents, au sens des articles 328 et 329 du Code civil, de manière que ces derniers n'aient pas besoin de recourir à l'assistance publique. Nous désirons cependant nous renseigner plus exactement. Nous avons constaté que dans les cas traités jusqu'ici en vertu des dispositions en vigueur fédérales et cantonales et pour lesquels nous devions demander préalablement, l'aide des parents, bien peu de parents ont été en mesure de l'accorder.

Nous pourrions donc revoir la question de plus près avant la seconde lecture du projet par le Grand Conseil, et c'est dans ce sens que nous sommes d'accord d'examiner la suggestion de M. le député Teutschmann.

Dans ces conditions, je pense que M. le député Wirz pourra se déclarer d'accord. Nous pourrons revenir sur sa déclaration en deuxième lecture, lorsque nous serons à même de fournir des renseignements plus précis à ce sujet.

Präsident. Hält Herr Wirz seinen Antrag aufrecht?

Wirz. Ja.

Präsident. Zum Art. 4 haben wir den Antrag Teutschmann, der die Verwandtenbeiträge ausnehmen will. Der Antrag wird von Herrn Wirz bekämpft. Von Kommission und Regierung wird er zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Teutschmann . .	43 Stimmen.
Für den Antrag Wirz	77 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Höhe der Beiträge.

Art. 4. Die Fürsorgebeiträge im Sinne von Art. 2, Buchstabe a dieses Gesetzes betragen höchstens die Hälfte der in Art. 43 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 vorgesehenen Alters- und Hinterlassenenrenten. Dabei dürfen Einkommen, Bundesrente, den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbare Leistungen und der kantonale Fürsorgebeitrag zusammen die in Art. 42 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 genannten Grenzen nicht überschreiten.

Art. 5.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier liegt ein Abänderungsantrag der Kommission vor. Dazu möchte ich lediglich bemerken, dass der Staatsanteil bisher 50 % bis 70 % und der Gemeindeanteil 30 % bis 50 % betrug. Der Regierungsrat beantragt, wie Sie sehen, 50 % bis 80 % als Staatsanteil und 20 % bis 50 % als Anteil der Einwohnergemeinde. Die Kommission schuf hier einen Vermittlungsantrag, nämlich mit 55 % bis 80 % Staatsanteil und 20 % bis 45 % Gemeindeanteil. Ich beantrage, diesem Antrag zuzustimmen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois ici défendre le point de vue du gouvernement, qui est contraire à celui de la commission. C'est là du reste la seule divergence qui se soit élevée au cours des débats. Nous nous sommes dit que le projet devant faire

l'objet d'une deuxième lecture, la décision qui pourrait être prise aujourd'hui pourrait être revue ou amendée si cela était nécessaire.

Le gouvernement a prévu une contribution communale de 20 % à 50 %, tel que cela était le cas d'après la loi de 1943. La commission entend réduire la quote-part des communes de 20 % à 45 % et augmenter d'autant le pourcentage ou la quote-part de l'Etat, qui serait ainsi de 55 % à 80 %.

Comment ce système fonctionnera-t-il? Toutes les communes ne seront pas appelées à participer dans la même mesure aux frais de l'aide supplémentaire. Le dernier alinéa de l'article 5 stipule:

«Les communes municipales participent à l'aide à raison de 20 % à 50 % (texte du gouvernement). Leur quote-part se détermine d'après la capacité contributive par tête de population domiciliée et la quotité d'impôt.»

En tenant compte de ces deux facteurs, les communes seront classées en diverses catégories selon leur capacité financière. Les communes les plus fortes financièrement parlant contribuent par 50 % selon le projet du gouvernement, par 45 % selon celui de la commission.

Je n'ai pas besoin de vous donner de longues explications pour vous faire comprendre de quoi il s'agit et quelles sont les communes relativement fortes au point de vue financier. Je dis bien «relativement» fortes, car toutes les communes sont plus ou moins fortes ou plus ou moins faibles. Les communes relativement fortes sont les grandes communes, parmi lesquelles les communes de la campagne sont peu nombreuses. Les communes relativement faibles, classées dans les catégories les plus basses, sont surtout les communes de la campagne. Nous avons établi un classement provisoire et je pourrais vous citer différents chiffres. Je n'en vois cependant pas la nécessité. Il s'agit simplement de savoir si le Grand Conseil veut charger l'Etat de 5 % de plus au profit des communes ou non.

Au point de vue financier, d'après nos calculs, la différence en plus à la charge de l'Etat serait d'environ fr. 120 000.— à fr. 150 000.—, suivant le nombre des cas. La question est donc d'une certaine importance.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . 0 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Staats- und Gemeindeanteil.

Art. 5. Der Anteil des Staates an den Fürsorgeleistungen beträgt 55 bis 80 vom Hundert.

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Fürsorgebeiträgen mit 20 bis 45 vom Hundert. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Steueranlage festgesetzt.

Art. 6.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 6 enthält den Gesamtbetrag, den der Staat aufzuwenden hat. Im Sinne von Art. 2 lit. b werden jährlich höchstens Fr. 300 000.— aufgewendet, nämlich für die bisherigen Bezüger von Fürsorgebeiträgen, und im Sinne von Art. 2 lit. a höchstens Fr. 1 500 000.—, das heisst für die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten. Der Kredit von 1½ Millionen Franken soll vom Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz erhöht werden können, wenn sich herausstellen sollte, dass er nicht genügt.

Wirz. Gestatten Sie mir eine redaktionelle Anregung zu Handen der zweiten Lesung. Ich beantrage gleiche Systematik wie in Art. 2.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Wir werden das entgegennehmen.

Teutschmann. Ich möchte zu Art. 6 zwei Anträge stellen. Ich beantrage, in lit. a den Betrag von Fr. 300 000.— auf Fr. 400 000.— zu erhöhen, und in lit. b von 1,5 auf 2 Millionen. Zur Begründung dieser Anträge möchte ich ausführen, dass die Teuerung seit 1943 bedeutend zugenommen hat. Diese Entwicklung muss man unbedingt berücksichtigen. Ich weiss, dass diejenigen Kollegen, die auf das Sparen eingestellt sind, eine andere Meinung vertreten und finden, diese Erhöhungen seien nicht tragbar. Aber aus dem Vortrag der Armendirektion geht deutlich hervor, dass diese Erhöhungen nicht reine Belastungen darstellen, sondern dass diesen Aufwendungen auf der andern Seite Entlastungen gegenüberstehen. Wir haben es also mit einer gewissen Umschichtung der Ausgaben zu tun, mit einer Uebernahme der Fürsorge durch den Fürsorgeetat, unter gleichzeitiger Herausnahme aus dem Armenetat. Ich empfehle Zustimmung zu meinen Anträgen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Namens der Kommission kann ich diesen Anträgen nicht ohne weiteres zustimmen, sondern ich kann sie höchstens zur Prüfung entgegennehmen. Es ist festzustellen, dass die Ansätze sowieso erhöht werden und dass es sich hier eigentlich mehr um eine formelle Sache handelt, ob die Zahlen geändert werden oder nicht. Der Grosse Rat hat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz die Möglichkeit, die Kredite zu erhöhen. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Teutschmann.

Lehner. Herr Teutschmann hat im Grunde genommen recht, aber ich glaube, die Konsequenz, die er aus seinen Ueberlegungen zieht, sei nicht richtig. Die Geldentwertung geht weiter; wir wissen nicht, wo sie haltmachen wird. Wenn man ihr Rechnung tragen wollte, so müsste man von der Nennung von Zahlen überhaupt absehen, sobald wir ein Gesetz erlassen, das für eine Reihe von Jahren dauern soll. Wenn die Kommission die Sache nochmals ansehen wollte, müsste sie sich überlegen, ob wir nicht überhaupt auf eine ziffernmässige Fixierung verzichten wollen. Wenn man eine richtige Unterstützung schaffen will, muss man auch die richtigen Mittel bewilligen.

Steiger. Ich möchte bitten, an diesen Zahlen festzuhalten. Die Fr. 300 000.— in lit. a beruhen auf einer genauen Ausrechnung, die auf der Armendirektion gemacht wurde. Das sind die Leistungen, die notwendig werden für die Hilfe an ältere Arbeitslose; diese Institution geht nach und nach zurück; diese Hilfsaktion wird in die Altersfürsorge übergeführt und in zwei bis drei Jahren werden hier überhaupt keine Zuwendungen mehr nötig sein.

Die andere Summe, 1,5 Millionen, ist bereits im gegenwärtigen Gesetz enthalten. Wir sagten uns in der Kommission, wir wollen nicht etwas Neues, sondern wir wollen nur das fortsetzen, was wir bisher hatten. Das lässt sich vertreten; es hat keinen Sinn, der Kommission einen Auftrag zu geben, sie möchte eine Aenderung prüfen, die sich auf einem vollständig andern Boden bewegt. Ich beantrage Ablehnung.

Teutschmann. Ich schliesse mich dem Antrag Lehner an.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Je voudrais très brièvement exposer le point de vue du gouvernement et celui de la commission.

Une décision avait été prise et nous ne pouvions pas ne pas introduire l'aide complémentaire à l'assurance vieillesse, car il existe toute une série de cas dans lesquels les prestations de la loi fédérale sont inférieures aux prestations actuelles. Nous devions donc garantir les sommes actuellement payées. En outre, les rentes servies en vertu de la loi fédérale sur l'assurance vieillesse sont faibles et elles ne suffiront pas, dans de nombreux cas, à empêcher certaines personnes de recourir à l'assistance publique. Le canton doit donc faire un effort pour que toute une catégorie de gens ne s'adressent pas à l'assistance publique — et notamment des vieillards, des veuves et des orphelins.

La politique suivie à cet égard par notre canton pendant la guerre a porté ses fruits. En consultant les statistiques du paupérisme, nous constatons un recul constant et régulier dans certaines catégories d'assistés. Dans ce domaine, la démocratie bernoise a fait ce qu'elle devait faire et elle est décidée à continuer dans la même voie.

D'un autre côté, cependant, il ne faut pas oublier que le canton doit supporter, à partir de 1948, la charge de sa quote-part à l'assurance fédérale. Cette quote-part est, si je ne fais erreur, de près de 9 millions de francs. En conséquence, le gouvernement et la commission ont tenu le raisonnement suivant: l'aide complémentaire doit être continuée, mais étant donné la nouvelle charge obligatoire de 9 millions de francs que devra supporter le canton, celui-ci doit se limiter à ce qui a été fait par le passé. En vertu de la loi de 1943 et de l'action en faveur des vieux chômeurs, les prestations du canton ont atteint 1,8 million de francs. C'est le chiffre qui figure dans le projet de loi et nous avons ainsi voulu témoigner notre volonté de ne pas aller plus loin que jusqu'ici mais de ne pas rester en déçà. Ce raisonnement me paraît tout à fait plausible. En effet, si la loi ne mentionnait aucun chiffre, aucune garantie n'existerait que les effets de l'acte législatif ne dépasseraient pas les possibilités financières du canton. Si cependant les chiffres fixés ne sont pas suffisants, le Grand Conseil pourra accorder, dans les limites de ses compétences, de nouveaux crédits, ce qui nous donne une marge de 1 million de francs.

Pour la deuxième lecture, nous avons prévu de soumettre à la commission une modification à l'art. 4, afin qu'une revision de la loi fédérale dans quelques années en ce qui concerne les rentes transitoires ou la limite des revenus, n'entraîne pas obligatoirement une revision de notre loi cantonale pour la mettre en harmonie avec les nouvelles normes de la loi fédérale.

Si le Grand Conseil, comme le laisse entendre le président de la commission, est d'accord d'examiner une fois encore cette question lors de la deuxième lecture, le gouvernement n'y voit aucun inconvénient.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Unter dieser Voraussetzung ist es doch am besten, wenn wir die Sache nochmals prüfen, vor allem nach der Seite hin, die Herr Lehner erwähnte, dass wir überhaupt keine Ziffern anführen.

Präsident. Ist Herr Lehner einverstanden, dass sein Antrag als Anregung zuhanden der zweiten Lesung aufgefasst wird?

Lehner. Ja.

Steiger. Ich habe den Antrag gestellt, den Antrag Teutschmann abzulehnen; über den Antrag Teutschmann muss also abgestimmt werden.

Präsident. Herr Teutschmann hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Lehner zurückgezogen und Herr Lehner hat seinen Antrag in eine Anregung zuhanden der zweiten Lesung umgewandelt. Eine Abstimmung erübrigt sich.

Der Antrag Wirz, Umstellung von lit. a und b, ist nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesamtbetrag der vom Staate aufzuwendenden Mittel.

Art. 6. Der Staat stellt alljährlich zur Verfügung für Fürsorgebeiträge

a) im Sinne von Art. 2, Buchstabe b dieses Gesetzes höchstens Fr. 300 000.—.

b) im Sinne von Art. 2 Buchstabe a dieses Gesetzes höchstens Fr. 1 500 000.—. Hierfür kann der Grosse Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit nötigenfalls weitere Mittel bewilligen;

Art. 7.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um eine Soll-Vorschrift.

Lehmann (Brügg). Kann diese Bestimmung nicht weggelassen werden, nachdem alles das bereits in Art. 6 festgelegt ist?

Segessenmann, Präsident der Kommission. Gewiss hat diese Bestimmung einen bestimmten Zusammenhang mit Art. 6; man könnte sich also auch hier fragen, ob man mit der andern Formulierung dienen könnte. Wir werden also auch diesen Art. 7 nochmals ansehen, und dabei werden wir auch die Anregung von Herrn Lehmann berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesamtbetrag der von den Gemeinden aufzuwendenden Mittel.

Art. 7. Der Gesamtanteil der Gemeinden an den Fürsorgebeiträgen im Sinne dieses Gesetzes soll Fr. 900 000.— jährlich nicht übersteigen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beitragsberechtigung, die Höhe der Beiträge, das Festsetzungsverfahren, die Auszahlung der Beiträge und die Beteiligung der Gemeinden.

Art. 9.

Althaus. Sie wissen, dass wir in einzelnen Gemeinden sogeannte Altersbeihilfen haben, deren Leistungen durch die Gemeinden allein getragen werden. Von denen steht in dieser Vorlage nichts; wir sind aber der Meinung, dass die fernere Ausrichtung von sogenannten Altersbeihilfen durch die Gemeinden nicht tangiert wird, sondern dass die Gemeinden hier nach wie vor frei sind.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. En ce qui concerne la proposition présentée par M. Althaus, il est bien évident que si certaines communes, telles que Berne, Bienne, Interlaken ou d'autres, veulent faire quelque chose de plus que ce qui est prévu par le projet de loi, c'est leur affaire. Je n'y vois personnellement aucun inconvénient, sous réserve que cette question sera réglée par les instances compétentes.

Je puis donc rassurer M. le député Althaus à ce sujet.

Althaus. Befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schlussbestimmung.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal und das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Die Trauerfeierlichkeit für den verstorbenen alt Grossrat Schwendimann findet nächsten Freitag nachmittags 2 Uhr statt, im Trauerhaus Pohlern mit anschliessender Feier in der Kirche Blumenstein. Ich nehme an, dass die Herren noch eine Mitteilung von der Trauerfamilie bekommen werden. Als Delegation des Grossen Rates haben wir bestimmt die Herren Vizepräsident Hofer, Arn und Stäger. Herr Hofer wird zugleich im Namen des Grossen Rates sprechen.

Ferner habe ich mitzuteilen, dass das Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse auf Wunsch der Kommission und der Finanzdirektion diese Woche nicht behandelt werden soll, da der Herr Finanzdirektor noch Verhandlungen mit den bernischen Banken führen will. Das Dekret wird also für diese Woche abgesetzt und nächste oder übernächste Woche behandelt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Detailberatung.

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

Art. 1.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 1 handelt von der Errichtung einer selbständigen Ausgleichskasse. Die Selbständigkeit dieser Kasse ist in Art. 61 Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz vorgeschrieben.

Bergmann. Der erste Abschnitt, betitelt: Die Ausgleichskasse, bestimmt den organisatorischen und rechtlichen Ausbau der Ausgleichskasse. Art. 1 ist im Zusammenhang mit den Art. 3, 4 und 10 zu würdigen. In Abs. 2 von Art. 1 wird bestimmt: «Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.» Nach Art. 3 wird die Ausgleichskasse durch das kantonale Versicherungsamt besorgt und durch den Vorsteher des Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet. In Art. 4 werden die Kompetenzen des Kassenvorstehers festgelegt. Er vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die oberste Sprosse der Leiter finden wir in Art. 10, welcher bestimmt: «Die Oberaufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen steht der Volkswirtschaftsdirektion zu.»

Wir haben da im Gesetz selbst eine Ueberschneidung von Kompetenzen. Da sich die Bestimmungen in den verschiedenen von mir genannten Artikeln nicht vertragen, fürchte ich, dass später bei der organisatorischen Durchführung Kompetenzstreitigkeiten entstehen können oder müssen. Wir haben im Kanton Institutionen wie die Kantonalbank, die Hilfskasse, wo für Führung und Oberaufsicht besondere Kommissionen eingesetzt sind. Ich frage mich, ob man nicht auch für die Ausgleichskasse, die eine ausserordentlich wichtige Funktion zu erfüllen hat, die die bedeutungsvollste soziale Institution verwalten muss, um solche Kompetenzüberschneidungen zu verhindern, eine solche Kommission einsetzen sollte, wie wir sie für die Kantonalbank haben. Es ist mir auch nicht gerade sympathisch, dass das Gesetz in Art. 10 für alle Zeiten einer Verwaltungsdirektion die Kompetenz gibt, dringliche Massnahmen anzuordnen, so dass also eigentlich für alle Zeiten Vollmachten und Befugnisse delegiert werden. Ich glaube, man könnte diesen Bedenken die Spitze abbrechen, wenn man gleich wie bei der Kantonalbank hier eine spezielle Aufsichtskommission einsetzen wollte, die nachher die Leitung der Institution übernehmen würde.

Steinmann. Ich beantrage Streichung des Wortes «selbständige» in Abs. 1. Wenn die Ausgleichskasse eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen hat, ist sie selbstverständlich selbständig.

Luick. Herr Kollege Bergmann hat auf einen Punkt aufmerksam gemacht, dem wir in der Regel viel zu wenig Bedeutung beimessen. Ich möchte ihm übrigens gratulieren zu seiner Auffassung von der Verwaltungsorganisation; man sieht schon, dass er lange Zeit mein Mitarbeiter war (Heiterkeit) und etwas gelernt hat. Verwaltungsrecht, Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsorganisation sind getrennte Dinge. Wir messen der Sache viel zu wenig Bedeutung bei.

Im Lauf der Jahre sind wir dazu gekommen, sobald eine neue Aufgabe an die kantonale Verwaltung herantrat, provisorisch ein Bureau zu eröffnen; dieses hat sich nachher zu einem Amt entwickelt. Nachher wird die Sache definitiv, oder es werden diesen Aemtern neue Funktionen übertragen, und schliesslich sieht man, dass man die Sache nicht systematisch eingerichtet hat.

Nun sagt man, gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung, diese Ausgleichskasse sei eine öffentliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und eigenem Vermögen. Wieso kommt man dazu, dass man nachher die einzelnen Verwaltungsabteilungen und Direktionen dreinfunken lässt, wie das in Art. 4 und 10 vorgesehen ist, wo die Volkswirtschaftsdirektion plötzlich die Befugnis bekommt, in diese Kassensachen hineinzureden und die Geschäftsführung zu dirigieren?

Herr Bergmann hat mit Recht gesagt, dass wir im Kanton verschiedene Anstalten mit eigener juristischer Persönlichkeit haben, zum Beispiel die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, die Brandversicherungsanstalt, in gewissem Sinn auch die Hilfskasse des Personals. Ueberall haben wir dort Verwaltungsräte oder Verwaltungskommissionen, die die Richtung angeben. Das hat den enorm grossen Vorteil, dass man alle interessierten Kreise zur Mitwirkung beiziehen kann, und zwar von Anfang an, nicht erst im Rekursverfahren, wie das hier vorgesehen ist im Abschnitt über die Rechtspflege, Art. 15 ff., wo zwei Rekurskommissionen eingesetzt werden, die flicken sollen, was unter Umständen von den Vorinstanzen zerschlagen wurde.

Wenn man schon eine selbständige Anstalt mit eigener juristischer Person hat, so soll man diese mit einem Organ bedenken, das ihr Direktiven geben soll, wobei in dieser Aufsichts- oder Verwaltungskommission alle beteiligten Kreise sollen mitwirken können. Dann brauchen wir nachher nicht zu flicken, brauchen nicht einen komplizierten Apparat von Rekurskommissionen, sondern es genügt eine ganz einfache Organisation, deren Ordnung wir in einem bis zwei Artikeln zusammenfassen können. Wir brauchen dazu nicht ein ganzes Kapitel.

Ich glaube, wir sollten der Kommission den Auftrag geben, die ganze Organisation nochmals gründlich zu überprüfen, um zu sehen, ob nicht eine Organisation möglich ist, die mehr Gewähr für die reibungslose Abwicklung aller Geschäfte bietet, wobei nachher die Rechtspflege ganz nebensächlich werden muss. Wir sollten von Anfang an etwas Rechtes schaffen, dann brauchen wir nachher nicht zu flicken.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bergmann weist auf die vermutliche Ueberschneidung von

Art. 1, 3, 4 und 10 hin und beantragt für die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Schaffung einer besondern Verwaltungskommission. Ich glaube nicht, dass solche Ueberschneidungen vorhanden seien; man kann aber die ganze Sache nochmals ruhig prüfen. Ich bin bereit, die Anträge Bergmann in diesem Sinne zur Prüfung entgegenzunehmen. Wir würden dann bei der zweiten Lesung darüber berichten, denn ich nehme an, auch Herr Bergmann sei nicht der Ansicht, dass man diese wichtige Sache heute aus dem Handgelenk erledige.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Luick und zum Teil auch gegenüber denjenigen von Herrn Bergmann ist darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der Kantonalbank, der bernischen Hypothekarkasse einerseits und der Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung anderseits. Bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse handelt es sich um bernische Anstalten mit bernischen Aufgaben, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet, bei denen auch in hohem Masse staatliches Vermögen engagiert ist. Da ist es verständlich, dass eine Aufsichts- oder Verwaltungskommission besteht. Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung dagegen handelt es sich um eine uns vom Bund vorgeschriebene Institution, deren öffentlich-rechtliche Aufgaben vom Bund genau umschrieben sind. Hier haben wir keine Bewegungsmöglichkeit, sondern wir laufen innerhalb eines engen Rahmens, wie er uns vom Bunde abgesteckt wurde und können weder nach rechts noch nach links aus der Reihe tanzen. Auch der Kreis der Versicherten, deren Beitragspflicht und die Rentenzahlungen sind geregelt, so, dass ich glaube, man dürfe die Sache nicht miteinander vermengen und auf eine Ebene stellen.

Herr Dr. Luick hat erklärt, wenn man diese kantonale Aufsichtskommission schaffe, könne man vielleicht sogar den komplizierten Apparat von Rekurskommissionen fallen lassen oder doch wesentlich vereinfachen. Beide Organe haben aber völlig andere Aufgaben, die man auch schon wegen des Grundsatzes der Gewaltentrennung nicht miteinander verknüpfen darf. Die Schaffung einer Rekursbehörde ist uns vom Bund vorgeschrieben, ihre Kompetenzen sind genau bestimmt; darum kommen wir nicht herum, selbst dann nicht, wenn wir eine solche Aufsichtskommission schaffen würden. Es stimmt also nicht, dass die Rekurskommission unter Umständen «flicken» müsste, was die Vorinstanzen zerschlagen haben, soweit unter diesen die Volkswirtschaftsdirektion oder der Regierungsrat verstanden werden. Die Rekurskommission wird nur «flicken» können, was, um mit Herrn Dr. Luick zu reden, von der kantonalen Ausgleichskasse oder den Verbandsausgleichskassen «kaput gemacht» worden ist, indem sie die obere Instanz zur Ueberprüfung und Beurteilung der Beschwerden gegen deren Verfügungen ist. Unserseits beabsichtigen wir nicht, in die Kassenverfügungen «hineinzufunken». Wir sehen daraus, dass da gewisse Sachen miteinander verquickt werden, die man nicht vermengen darf. Aber wir werden das alles zusammen nochmals in der Kommission und im Regierungsrat besprechen und bei der zweiten Lesung Aufschluss geben.

Immerhin veranlasst mich gerade diese Diskussion noch zu einigen Ausführungen, weil die gedruckte Vorlage über den organisatorischen Teil des Einführungsgesetzes etwas knapp war, und zwar zugegebenermassen bewusst und gewollt, und weil es immer gut ist, wenn für die Abstimmungskampagne und nachher für die Handhabung des Gesetzes, um Missverständnissen und eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen, volle Klarheit darüber herrscht, welches der Wille des Gesetzgebers war. Darum werde ich bei der Kommentierung der einzelnen Artikel noch etwas ausführlicher sein.

So möchte ich zu Art. 1 sagen: Die rechtliche Form der selbständigen öffentlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit ist in Art. 61 Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz vorgeschrieben. Darum kann ich dem Antrag Steinmann nicht Folge geben. Er beantragt Streichung des Wortes «selbständig» in Abs. 1 von Art. 1. Wenn wir die Bedingung des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes in unser Gesetz aufnehmen, so halten wir uns genau an das Bundesgesetz; ich nehme an, auch der Bundesgesetzgeber werde sich die Sache überlegt haben und wissen, warum er im Gesetz von einer selbständigen öffentlichen Anstalt spricht, denn sie könnte schliesslich auch öffentlich, aber nicht selbständig sein. Den Antrag Steinmann muss ich also ablehnen.

Dagegen möchte ich sagen, und zwar in Beantwortung einer an mich persönlich gestellten Frage: dadurch, dass wir eine selbständige öffentliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit schaffen, ändern wir gegenüber dem bisherigen Zustand nichts, denn auch die schon bestehende kantonale Lohn- und Verdienstausgleichskasse hatte eigene Rechtspersönlichkeit.

Steinmann. Es freut mich, dass Herr Regierungsrat Gafner so bundestreu ist und eine so grosse Anhänglichkeit gegenüber dem eidgenössischen Gesetzgeber beweist. Er ist Jurist; er weiss ganz genau, dass es nicht nötig ist, von einer selbständigen öffentlichen Anstalt zu sprechen. Wenn in Alinea 2 deutlich von eigener juristischer Persönlichkeit und eigenem Vermögen die Rede ist, so weiss jeder Jurist, aber auch sozusagen jeder Laie, dass die Selbständigkeit in der eigenen juristischen Persönlichkeit gegeben ist. Es würde daher eher Verwirrung stiften, wenn man das Wort «selbständige» stehen liesse. Wir wollen, dass die Spiesse für alle Anstalten gleich lang seien; deshalb halte ich an meinem Antrag fest.

Präsident. Könnte sich Herr Dr. Steinmann mit der Prüfung dieser Frage durch die Kommission einverstanden erklären?

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin meinerseits mit der Prüfung einverstanden und möchte nur bemerken, dass ich mich bis heute nicht durch übertriebene Bundestreue ausgezeichnet habe. Ich bin sicher nicht so bekannt. Aber ich stelle fest, dass wir den Gesetzesentwurf dem Bund zur Genehmigung unterbreiten müssen. Wir haben das vorsorglich bereits gemacht. Er hat den Entwurf geprüft und genehmigt. Es wäre durchaus möglich, dass unsere Vorlage, wenn wir im Gegensatz zum Alters-

und Hinterlassenenversicherungsgesetz etwas daran ändern, nicht genehmigt würde. Wir dürfen gegenüber dem Bundesrecht keine Komplikationen schaffen.

Steinmann. Wenn Herr Regierungsrat Gafner an seiner Ansicht festhält, möchte ich beantragen, abstimmen zu lassen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind zur Prüfung bereit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Kantonale Ausgleichskasse.
1. Begründung.

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.

Art. 2.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Die Ziffern 2 und 3 sind vielleicht nicht ohne weiteres verständlich, aber sie müssen aufgenommen werden, weil der Wehrmannsschutz und die Beihilfe an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern auch nach dem 1. Januar 1948 weitergeführt wird, so dass also diese Obliegenheiten der Ausgleichskasse erhalten bleiben.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufzählung der andern Aufgaben der Kasse ist mir gegenüber als Fremdkörper in diesem Gesetz bezeichnet worden. Ich möchte aber feststellen, dass wir, wenn wir diese Aufzählung nicht hier unterbringen, gezwungen sind, ein zweites Gesetz zu erlassen, das ebenfalls die Ausgleichskasse angeht. Bis jetzt konnten wir diese Bestimmungen auf das Vollmachtenrecht stützen. Das gilt nun nicht mehr, sondern wir müssen die gesetzlichen Grundlagen für alle diese Aufgaben schaffen. Da ist es besser, man nimmt alles in ein Gesetz und sieht auch die Möglichkeit vor, die uns der Bund ausdrücklich einräumt, eventuell neu hinzukommende Obliegenheiten ebenfalls der Ausgleichskasse zu überweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Obliegenheiten.

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 63 AHVG) zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63 Abs. 4 AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.

Art. 3.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Diskussion über die Departementsverteilung: Baudirektion/Armendirektion zeigten sich im Grossen Rat verschiedene irrtümliche Auffassungen hinsichtlich des Einführungsgesetzes zum Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz. Da möchte ich ausdrücklich feststellen, dass die kantonale Ausgleichskasse ihrer Natur nach seit der Errichtung im Jahre 1940 der Volkswirtschaftsdirektion untersteht und dass die rechtliche Verbindung mit der Volkswirtschaftsdirektion ihren Ausdruck gefunden hat im Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft, gemäss welchem die Verwaltung der Ausgleichskasse durch das kantonale Versicherungsamt besorgt wird und dass die Kasse vom Vorsteher des Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet wird. Wir haben das kantonale Versicherungsamt gerade im Hinblick auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung geschaffen, um das gesamte Ausgleichskassenwesen umfassend organisieren zu können und weil wir die Behandlung der andern Versicherungsfragen auch dort konzentrieren wollten. Da war es gegeben, dieses Amt bei der Volkswirtschaftsdirektion zu behalten und nicht der Armendirektion einzugliedern, umsomehr, als es sich um Rechtsansprüche handelt und nicht auf die Bedürftigkeit abgestellt wird. Auch der Bund hat gewünscht, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung von der Armenfürsorge getrennt werde.

Steinmann. Ich möchte nur fragen, warum man die beiden Sätze von Absatz 1 nicht in einen Satz zusammenzieht. Wenn man die Bestimmung des ersten Satzes beibehalten will, muss man sagen, die Kasse werde geführt. «Besorgt» hat einen andern Sinn.

Präsident. Die Kommission wird diese redaktionelle Frage nochmals nachprüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Organisation.

Art. 3. Die Ausgleichskasse wird durch das kantonale Versicherungsamt besorgt. Sie wird durch den Vorsteher des Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Geschäftsführung.

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

Art. 5.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da es sich um einen sehr wichtigen Artikel handelt, möchte ich dazu folgende Bemerkungen anbringen: Entsprechend der bereits in der Schaffung kantonaler und Verbandsausgleichskassen zum Ausdruck gelangten Tendenz zur Dezentralisierung schreibt das Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz auch als Regel die Schaffung von Zweigstellen in den politischen Gemeinden vor.

Für die Verbandsausgleichskassen sind Zweigstellen nach Sprachgebieten oder in Kantonen mit einer grösseren Zahl von Mitgliedern vorgesehen. Darin kommt der Unterschied zum Ausdruck, wonach die Ausgleichskassen der Verbände in erster Linie eine wirtschaftliche Einrichtung sind, während die kantonalen Ausgleichskassen und die Gemeindezweigstellen eine Aufgabe der öffentlichen Hand darstellen.

Das bedeutet auch, dass mit Bezug auf Stellung, Verwaltung und Kontrolle die kantonalen Ausgleichskassen und die Zweigstellen in den Gemeinden einen andern Charakter aufweisen als die Verbandsausgleichskassen. Es ist daher einer Tendenz der Bundesbehörde nach Gleichschaltung von Verbands- und kantonaler Ausgleichskasse entgegenzutreten, was sich zum Beispiel da auswirkt, wo mit der Kontrolle privatrechtliche Institutionen, anstatt die Ausgleichskassen und die Zweigstellen selbst, beauftragt werden.

Dies hängt selbstverständlich davon ab, wie weit im Kanton die Ausgleichskasse als Verwaltungsaufgabe ausgestaltet und nicht als streng getrennte Einrichtung nach Art der Verbandsausgleichskassen organisiert ist. In der vorberatenden grossrätlichen Kommission ist die Frage diskutiert worden, ob im Einführungsgesetz nicht eine Kautionspflicht der Zweigstellenleiter vorgesehen werden sollte. Es wurde aber von einer entsprechenden Gesetzesbestimmung abgesehen, weil der Zweigstellenleiter ein Gemeindebeamter und die Führung der Zweigstelle eine Gemeindeaufgabe ist. Es liegt daher in der Kompetenz der Gemeinde, eine Kautionspflicht festzulegen oder nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Zweigstellen. 1. Allgemeines.

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

Art. 6.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier kam die Frage des Zusammenschlusses zu einem Gemeindeverband zur Sprache. Es wurde die Frage erörtert, ob hier überhaupt ein Zwang ausgeübt werden könne. Es herrscht die Meinung vor, dass man hier eventuell eine Formel finden sollte, durch welche die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt wird, die Gemeinden eventuell zu einem solchen Zusammenschluss zu verhalten, ohne dass man auf einen eigentlichen Zwang abstellen wollte.

Etter. Nach Art. 6 haben die Gemeinden ein besonderes Reglement zu erlassen, das sich auf die Geschäftsführung der Zweigstelle bezieht. Das Reglement muss nachher dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Wenn es wirklich nötig ist, für diese Sache noch ein besonderes Reglement auszuarbeiten, dann möchte ich zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion den Wunsch angebracht haben, dass sie den Gemeinden ein Normalreglement zur Verfügung stellen möchte. Persönlich habe ich zwar die Auffassung, dass man diese Sache auch mit einem einfachen Gemeinderatsbeschluss ordnen könne und dass man nicht noch die regierungsrätliche Sanktion einholen muss, um diese Aufgabe, die der Gemeinde zugewiesen wurde, zu lösen. Mir ist es gleichgültig, wie das gemacht wird; vielleicht reden wir noch darüber bei Anlass der zweiten Beratung. Wenn aber ein Reglement verlangt wird, möchte ich den Wunsch anbringen, dass man den kleineren Gemeinden entgegenkomme.

Bischoff. Ich möchte mich diesen Ausführungen anschliessen und Herausgabe eines Normalreglementes verlangen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wunsch von Herrn Grossrat Etter wird erfüllt werden. Das Versicherungsamt hat bereits den Auftrag, ein derartiges Normalreglement auszuarbeiten, das nachher den Gemeinden zugestellt wird. Im übrigen kommt auch diesem Artikel grundsätzliche Bedeutung zu. Der Kanton Bern hat bereits die Führung der Wehrmannsausgleichskasse als öffentliche Aufgabe aufgefasst und von allem Anfang an sehr grosses

Gewicht darauf gelegt, durch eine weitgespannte Dezentralisation im Ausgleichskassenwesen den Gemeinden die ihnen zukommende wichtige Aufgabe auch bei Durchführung der dem Staat obliegenden Sozialpolitik einzuräumen.

Diesem Umstand und der Absicht zur Dezentralisation Rechnung tragend, ist in unserm Kanton die Führung der Zweigstellen den Einwohnergemeinden als Gemeindeaufgabe nach Massgabe des Gemeindegesetzes (Art. 2, Ziffer 1) übertragen. Damit wird überdies der notwendige enge Kontakt mit der Bevölkerung geschaffen. Die Folge ist, dass die Zweigstellen in den Gemeinden den Charakter als blosse Agenturen verlieren und die Gemeinden für die Führung der Kassen verantwortlich sind. Ich verweise auf Art. 39 des Gemeindegesetzes. Im übrigen möchte ich bestätigen, was der Herr Kommissionspräsident zum letzten Absatz gesagt hat. Es ist nicht möglich, durch die Volkswirtschaftsdirektion oder den Regierungsrat die Gemeinden rechtlich zu zwingen, einen derartigen Gemeindeverband zu gründen. Aber wir werden das nochmals prüfen und wenn möglich dafür sorgen, dass dort, wo die Gemeinden säumig sind, der nötige moralische Druck ausgeübt werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. In den Gemeinden.

Art. 6. Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse anregen.

Art. 7.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 7 handelt von den Zweigstellen für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten. Diese Zweigstellen bestehen schon und werden heute von der Hilfskasse geführt.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ergänzend möchte ich noch beifügen, dass das Einführungsgesetz für regionale Berufsverbände und die Burgergemeinde Bern keine besondern Zweigstellen mehr vorsieht. Die Führung regionaler Berufsverbände bei den kantonalen Ausgleichskassen ist gemäss Art. 115 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung zum Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz unzulässig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonalbank, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65 Abs. 3 AHVG).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Art. 8.

Wirz. Art. 8 regelt die Deckung der Verwaltungskosten. Es steht hier eine ziemlich generelle Formulierung, indem es heisst, die Verwaltungskostenbeiträge werden in Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber (selbständig und unselbständig Erwerbstätige) erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Das ist eine etwas eigenartige Fassung. Ich frage mich, nach welchen Grundsätzen man die Leistungsfähigkeit ermitteln will. Soll das wieder Anlass geben zu neuen Bücheruntersuchungen, will man abstellen auf die Steuerregister oder stellt man den Beitragspflichtigen sonstwie auf den Kopf? Ich hätte gerne von der Regierung hierüber klare Auskunft, was man eigentlich darunter versteht, wie hoch sich die Beiträge ungefähr belaufen sollen und wie man die Leistungsfähigkeit feststellen will. Ich möchte immerhin feststellen, dass man diese Verwaltungskostenbeiträge einseitig vom Arbeitgeber einzieht, während man die Arbeitnehmer nicht belastet, im Gegensatz zur allgemeinen Regelung, die bei der Lohnausgleichskasse gilt. Ich hätte gern über diesen Punkt präzisen, klaren Aufschluss.

Steinmann. Im Anschluss an das Votum des Herrn Kollegen Wirz möchte ich beantragen, im zweiten Alinea zu sagen: «Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.» Es ist hier eine ausserordentlich einschneidende und weitgreifende Regelung zu treffen. Bei aller Bewunderung, die ich bekanntlich für die Regierung habe, muss ich doch sagen, dass es im Volk wohl unangenehm empfunden würde, wenn man feststellen müsste, dass über die Grundsätze, die für die Kostendeckung gelten sollen, nicht in aller Oeffentlichkeit verhandelt würde, sondern hinter geschlossenen Türen auf der Volkswirtschaftsdirektion. Dieses Recht sollte sich der Grosse Rat wahren.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Wirz kann ich antworten, dass sich die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen bei den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen auf Art. 69 Alters- und Hinter-

lassenenversicherungsgesetz stützt. Dort wird ausdrücklich gesagt, diese Beiträge seien nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Da diese Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten erfahrungsgemäss nicht ausreichen, erhält die Kasse nach Art. 69, Abs. 2, Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz noch Zuschüsse aus den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wenn das nochmals nicht ausreichen sollte, müssten kantonale Zuschüsse hinzukommen.

Nun die weitere wichtige Frage. Es steht fest, dass nicht etwa eine neue Veranlagung geplant ist, sondern die Ausgleichskassen müssen abstellen auf die rechtskräftige Wehrsteuerveranlagung, die ihnen von der Steuerbehörde gegeben wird. Die Ausgleichskasse hat also da nicht etwa eigene Erhebungen zu machen oder eigentliche Einschätzungen vorzunehmen, sondern es wird sich hier um einen rein rechnerischen Vorgang handeln.

Was den Antrag Steinmann anbetrifft, mag der Grosse Rat entscheiden, ob er diese Kompetenz wünscht. Ich frage mich nur, ob das wirklich zweckmässig ist. Es ist zu beachten, dass sich der Bund hier eine spätere und nähere Regelung vorbehalten hat. Wir bewegen uns also innerhalb eines engen Rahmens, den uns der Bund zieht, so dass vielleicht Herr Dr. Steinmann damit einverstanden ist, dass wir diese Frage bis zur zweiten Lesung prüfen.

Wirz. Ich möchte doch bitten, für die zweite Lesung die Frage nochmals zu prüfen, denn wenn es nach der Steuerveranlagung geht, können sehr krasse Ungerechtigkeiten vorkommen. Es kann grosse Betriebe geben, die bedeutende Arbeit verursachen und doch nicht viel zahlen müssen. Man sollte die Einführung eines prozentualen Zuschlages prüfen.

Präsident. Die vorberatenden Behörden sind mit der Prüfung der Anregung Wirz einverstanden, ebenso erklärt sich Herr Regierungsrat Gafner bereit, die Anregung von Herrn Dr. Steinmann zu prüfen. Aber Herr Dr. Steinmann verlangt Abstimmung.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: III. Deckung der Verwaltungskosten.
1. Ausgleichskasse.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69 Abs. 2 AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes, zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Art. 9.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bisher soll auch in Zukunft den Gemeinden an die Kosten der Zweigstellen ein angemessener Beitrag aus den der kantonalen Ausgleichskasse zufliessenden Verwaltungskostenbeiträgen gemäss Art. 8 Einführungsgesetz verabfolgt werden. Die Gemeinden werden aber nicht mit einer vollen Kostendeckung rechnen können. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass ihnen wohl zugemutet werden darf, einen Teil der Kosten selbst zu tragen, werden sie doch durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Armenausgaben wesentlich entlastet. Zudem hat die Führung von Zweigstellen den Vorteil, dass die Gemeindebürger durch einen Gemeindebeamten, den sie kennen und der ihre Verhältnisse kennt, individuell behandelt werden, was bei einer zentralen Organisation nicht in gleicher Weise möglich wäre.

Althaus. Es wird hier davon gesprochen, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ausrichtet. Wir möchten etwas genauer wissen, wie hoch ungefähr die Belastung der Gemeinden sein wird. In letzter Zeit wird den Gemeinden etwas viel zugemutet; am Schluss ergeben diese Zumutungen eine beträchtliche Last, so dass bei den Gemeinden eine gewisse Beängstigung entsteht und sie gern Genaueres wissen möchten.

Steinmann. Nachdem wir mit grosser Mehrheit beschlossen haben, dass der Grosse Rat die Grundsätze der Beitragsleistung festlegt, kann man sich fragen, ob man nicht auch in Alinea 2 von Art. 9 eine ähnliche Regelung einführen sollte. Das wäre konsequent. Ich beantrage, auch hier eine Regelung durch ein Dekret des Grossen Rates vorzusehen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden die Frage Althaus prüfen und dem Grossen Rat hierüber Auskunft erteilen. Auch hier können wir vor der Bekanntgabe der eidgenössischen Vorschriften unserseits nichts vorkehren.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 2. Vergütung an die Zweigstellen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 10.

Luick. Ich nehme an, es werde geprüft, ob die Oberaufsicht über die Ausgleichskasse dem Regierungsrat oder einem andern Organ übertragen werden soll. Wenn dem so ist, könnte ich auf einen Antrag verzichten.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich zu einer Prüfung der von Herrn Bergmann erwähnten Artikel bereit erklärt.

Steinmann. Redaktionell muss ich bemerken, dass im zweiten Satz das Verbum im Plural stehen muss; es soll also heissen: stehen, statt: steht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Aufsicht. 1. Allgemeines.

Art. 10. Die Oberaufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 12.

Luick. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Art. 11 und 12 Gebiete beschlagen, die zur Rechtspflege gehören. Dabei haben wir einen eigenen Abschnitt über Rechtspflege, beginnend bei Art. 15. Diese beiden Artikel gehören eigentlich in jenen Abschnitt.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auch hier einigen Aufschluss geben. Von den Verantwortlichkeitsfragen regelt das Einführungsgesetz lediglich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf den Rückgriff gegen die Gemeinde, sowie die disziplinarische Verantwortlichkeit, die im Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz nicht geregelt ist. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Strafgesetzbuch. In der grossrätlichen Kommission wurde die Frage gestellt, warum man bei den Verschuldensformen nur bis zu grobfahrlässiger Missachtung gegangen sei. Das wurde deshalb so beschlossen, weil Art. 70 Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz das vorschreibt. Auch hier sind wir gezwungen, uns an das Bundesgesetz zu halten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Verantwortlichkeit. 1. Schadenersatz.

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hülfspersonal verantwortlich.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

Art. 13. Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle.

Art. 14.

Steinmann. Auch hier muss es heissen: «werden», statt: «wird».

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Frage kommt hier die Ueberprüfung der Ausgleichskasse und Zweigstellen einerseits und der Arbeitgeber anderseits. Der Bund hat diese in Art. 68 Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz dem Grundsatz nach geregelt und behält sich den Erlass der näheren Vorschriften durch Verordnung des Bundesrates ausdrücklich vor. Dem Kanton bleibt somit ein

Gesetzgebungsrecht hiefür nicht übrig. Er wird aber durch seine Organe der besondern Stellung von Kasse und Zweigstellen im Kanton Bern im oben umschriebenen Sinne bei der Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Vorschriften Nachachtung verschaffen müssen.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Marginale: Revision; Kontrolle der Arbeitgeber.

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 15.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Wir haben über diese Frage bereits in der Eintretensdebatte gesprochen und festgestellt, dass die verschiedensten Lösungen geprüft worden sind. Es wurde die Frage erörtert, ob die kantonale Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht hier amten solle, oder dann die bereits bestehende Schieds- und Rekurskommission für das Ausgleichskassenwesen. Die Kommission hat sich schliesslich in erster Lesung für den Antrag, wie er hier vorliegt, ausgesprochen, einmal weil sie die Lösung für die einfachste hielt, dann auch aus der Ueberlegung heraus, dass die paritätische Zusammenstellung dieser Rekursbehörden sicherlich auch im Interesse der Versicherten ist. Die heute bestehende Schiedskommission muss sowohl für den Wehrmannsschutz wie auch für die landwirtschaftlichen Beihilfen beibehalten werden, so dass es uns auch aus diesem Grunde angebracht erscheint, die Lösung vorzusehen, für die wir uns entschlossen haben.

Steinmann. In Alinea 2 wird definitiv und kategorisch vorgeschrieben, dass als Präsidenten ordentliche Richter zu bezeichnen sind. Nun wissen wir ja, dass unsere Richter, seien es Gerichtspräsidenten oder seien es Oberrichter, ungeheuer belastet sind. Wenn man nun diese Richter auch noch zu den hier erwähnten Funktionen heranzieht, so würde die Ueberlastung noch grösser. Nachher wird dann wieder geschimpft über die Verzögerung im Gang der Justiz.

So kategorisch sollte man nicht an dieser Vorschrift festhalten, dass nur ordentliche Richter zu wählen seien. Ich nehme nicht an, dass man unordentliche Richter wählen müsse — es gibt auch solche! —, aber man könnte auch an andere Juristen denken; deshalb sollte man zum mindesten sagen: «In der Regel». Wir haben sehr viele tüchtige Juristen im Kanton, die nicht Richter sind, glücklicherweise, die alle Gewähr dafür bieten, dass sie die Präsidentschaft einer solchen Rekursbehörde versehen können. Es handelt sich hier wirklich um eine Frage, die man nicht sofort zu entscheiden braucht, sondern die man in der Kommission nochmals prüfen kann.

Aebi. Ich beantrage Rückweisung von Art. 15 an die Kommission. Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Dr. Luick gesagt hat. Er hat eine grundsätzliche Neuordnung der Rechtspflege verlangt. Da soll nicht an vorübergehende Neuschöpfungen angeknüpft werden. Es besteht nämlich die Möglichkeit, diese Sache durch das Verwaltungsgericht erledigen zu lassen. Es ist weiter zu beachten, dass nach Art. 85 des Gesetzes die Rekursbehörden von der Verwaltung unabhängig sein sollten. Wenn nun hier bestimmt wird, dass die Wahl dieser Behörden durch den Regierungsrat geordnet werde, so widerspricht das der Vorschrift des Bundesgesetzes. Wenn wir etwas vereinfachen können, sollten wir es tun. Wenn man die bisherigen Kommissionen aufheben und ihre Funktionen dem Verwaltungsgericht übertragen könnte, so läge das in der Linie der Vereinfachung. Man hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass sowohl Verwaltungsgericht wie Rekurskommission zufolge des neuen Steuergesetzes wesentlich weniger Arbeit haben; aus diesem Grund ist es durchaus angebracht, dass wir ihnen neue Funktionen überbinden.

Daher beantrage ich, diesen Artikel zu neuer Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. Das Budget ist uns allen noch lebhaft in Erinnerung; wenn wir irgendwo die kleinste dauernde Einsparung machen können, sollten wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Luick. Ich habe schon in der Debatte über Art. 1 auf die unzweckmässige Organisation der Rechtspflege aufmerksam gemacht; ich bin seither in meiner Auffassung bestärkt worden, dass man hier nicht eine besondere Rekurskommission schaffen sollte, sondern zu prüfen hat, ob man nicht einen andern Weg einschlagen kann. Ich kann mich daher dem Antrag Aebi anschliessen. Wir haben beim Voranschlag und bei andern Vorlagen immer wieder hören müssen, dass man im Begriffe sei, die Verwaltung zu vereinfachen; es wurde uns gesagt, dass Einsparungen nur auf dem Wege über den Personalabbau gemacht werden können, sowie dadurch, dass man Aufgaben, die neu an die Staatsverwaltung herantreten, bisherigen Instanzen überbindet. Hier haben wir diese Möglichkeit; nun wird aber vorgesehen, zwei besondere Rekurskommissionen zu schaffen, eine für den deutschen Kantonsteil und eine für den französisch sprechenden. Wir haben schliesslich ein einheitliches Obergericht, wir haben ein Verwaltungsgericht und ein Handelsgericht, ein Versicherungsgericht. Ich frage mich, ob nicht irgendeines dieser Organe die Behandlung dieser Rekursfälle übernehmen könnte. Wenn wir zwei Rekurskommissionen schaffen und jeder ein Sekretariat beigeben, wobei immer noch die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist, um diese Sekretariate zu bestellen, so sind zwei Voraussetzungen nicht erfüllt.

Einmal ist das nicht vorhanden, was Herr Dr. Steinmann erwähnt: die Unabhängigkeit, und zweitens das Erfordernis, dass man nicht neue Beamtenstellen schafft, wo es nicht absolut nötig ist.

Aus diesen Gründen möchte ich ebenfalls dem Wunsch Ausdruck geben, dass man die Organisation der Rechtspflege in diesem Gesetz neu überprüft, wobei man sich fragen kann, ob man nicht das, was in Art. 12 und 13 geordnet ist, hier hinübernehmen muss. Im übrigen ist das Eidgenössische Versicherungsgericht Rekursinstanz im Bund; warum brauchen wir da zwei Rekursinstanzen zwischenhinein, und wahrscheinlich noch eine kantonale Oberinstanz, Volkswirtschaftsdirektion oder Regierungsrat?

Man bekommt solche Vorlagen einfach zu spät und kann sie nicht richtig studieren. Hätte man die Vorlage früher erhalten, so könnten wir jetzt definitive Anträge stellen.

Bickel. Auch unsere Fraktion schliesst sich dem Antrag von Herrn Dr. Aebi an. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass der Vorschrift des Bundesgesetzes, dass eine von der Verwaltung unabhängige kantonale Rekursbehörde geschaffen werden soll, dadurch nachgelebt wird, dass eine bestehende Gerichtsbehörde damit betraut werden soll. Es ist möglich, das Verwaltungsgericht damit zu betrauen, und es wäre möglich, es in zwei Kammern zu teilen, wovon eine speziell für den Jura bestimmt wäre. Sollte in der Kommission oder nachher im Rat diese Auffassung nicht durchdringen, so möchte ich auf jeden Fall die Kommission bitten, die Frage zu prüfen, dass die Rekursbehörde, die hier vorgesehen wird, vom Grossen Rat gewählt wird, damit die Unabhängigkeit von der Verwaltung richtig betont werden kann.

Keller (Langnau). Man hat von der Rekurskommission und vom Verwaltungsgericht gesprochen. Ich möchte nicht beurteilen, was besser ist; es ist mir gar nicht bekannt, welchen Umfang diese Sache annimmt. Das sollte man aber zuerst wissen. Wenn Herr Aebi fürchtet, das Verwaltungsgericht könnte arbeitslos werden, so glaube ich, dass die erbrechtlichen Bestimmungen, die wir nachher zu behandeln haben, schon dafür sorgen werden, dass dem Verwaltungsgericht die Arbeit nicht ausgeht.

Ich kann das nicht beurteilen und möchte diese Frage der Kommission zur Prüfung überlassen. Aber wenn man dazu kommt, diese Sache dem Verwaltungsgericht zu übertragen, so müsste man ein vereinfachtes Verfahren finden und die entsprechenden Vorschriften aufstellen. Vor dem Verwaltungsgericht findet ein regelrechtes Prozessverfahren statt. Wenn daher einer im Falle ist, eine Einsprache gegen eine Verfügung der Ausgleichskasse zu erheben, so muss er zum Anwalt gehen, indem vor dem Verwaltungsgericht nur der Betroffene selbst oder ein Anwalt handeln kann.

Wirz. Ich möchte auf einen Widerspruch hinweisen. In Alinea 2 ist bestimmt, dass als Präsident ein ordentlicher Richter gewählt werden muss. Im ersten Satz dieses Alinea 2 wird bestimmt, dass Präsident und Mitglieder dieser Rekurskommissionen das kantonale Stimmrecht besitzen müssen. Ich kenne glücklicherweise keinen Richter, der nicht das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzt. Wenn dem so wäre, so gehörte er zu der Kategorie der Unordentlichen, von denen Herr Dr. Steinmann gesprochen hat.

Will. Es geht hier gleich wie in der Kommission und auch in unserer Fraktion. Man kann sich nicht darüber einigen, welche Rekursinstanz diese Sachen erledigen soll. Man sieht, dass sich die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht um diese Arbeit streiten; man hat die Auffassung, die Leute haben zu wenig Arbeit. Ich habe gestern in der Fraktion erklärt, man sollte sich das für den Fall merken, dass irgendeine Arbeit zu vergeben ist. Es scheint mir doch, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Rekursbehörde diejenige Instanz ist, die den Betroffenen am nächsten steht. Ich möchte daher den Antrag der vorberatenden Behörden unterstützen; immerhin wird die Kommission bereit sein, die Frage nochmals zu prüfen.

Berger (Linden). Es geht hier nicht in erster Linie darum, welche Kommission diese Beschwerden erledigen soll. Es scheint, es bestehe fast ein Streit zwischen den verschiedenen Institutionen. Es geht meiner Ansicht nach zuerst um die Vereinfachung und um die Verbilligung. Wenn wir die Arbeit einer bestehenden Institution übertragen können, sollten wir nicht eine neue schaffen. Man wird allerdings sagen, diese Rekursbehörde bestehe bereits, aber wenn man das letzte Alinea liest, so sieht man, dass jede dieser Kammern ein besonderes Sekretariat bekommt. Das geht nicht gratis. Man sagt, bei der Rekurskommission und beim Verwaltungsgericht wäre füglich Zeit, um diese Funktionen zu übernehmen; man braucht also nicht neue Bureaux und neue Institutionen zu schaffen.

Das ist der Grund, weshalb mir scheint, man sollte das der einen oder andern Stelle übertragen können, vor allem wegen der Kosten. Herr Keller hat nun Befürchtungen wegen der Kompliziertheit des Verfahrens. Das ist nicht mehr so wie früher, dass man starr am Buchstaben klebt, dass also eine Gesetzesverletzung oder Willkür behauptet werden müsse, sondern wenn wirklich eine handgeschriebene Beschwerde kommt, wird sie akzeptiert und behandelt. So kompliziert und weltfremd ist das Verwaltungsgericht nicht; es ist gleichgültig, ob es sich um eine kleine Sache handelt oder um Tausende von Franken; jeder Beschwerdeführer hat das Recht, zu verlangen, dass seine Beschwerde beurteilt wird.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Persönlich wäre ich bereit, die verschiedenen Fragen, die sich hier im Zusammenhang mit der Organisation der Rechtspflege stellen, nochmals in der Kommission zu prüfen. Ich bin aber der Meinung, dass die hier vorgeschlagene Ordnung des Rekursverfahrens die einfachste Lösung bringt, und auch wohl die billigste. Ich beantrage, dieser Lösung beizupflichten.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war zu erwarten, dass der Abschnitt über die Rechtspflege gewissermassen zur pièce de résistance gemacht werde. Sie müssen mir daher zu dieser Frage schon einige Ausführungen gestatten. Vorab die Feststellung, dass es für mich oder für den Regierungsrat in dieser Frage keine

Prestige-Rücksichten gibt. Aber ich muss mich, nachdem ich in diesen nicht einfachen Rechtsfragen mitgearbeitet habe, doch für die Lösung wehren, die meines Erachtens die vernünftige und zweckmässige ist. Ich wehre mich immer gegen die Anwendung des Grundsatzes: Weshalb soll man etwas einfach machen, wenn es kompliziert auch geht? Sie mögen entscheiden, wie Sie wollen; für uns gibt es keine Prestige-Frage.

Aber einen Antrag muss ich mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Das ist derjenige der Herren Dr. Aebi und Dr. Luick auf Rückweisung dieses Art. 15 an die Kommission. Wir müssen das Gesetz in erster Lesung in dieser Session verabschieden können, damit wir im Dezember die zweite Beratung vornehmen und das Gesetz nachher zur Volksabstimmung bringen können, um es auf 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen. Das will nicht heissen, dass man nicht unter Umständen in der zweiten Lesung auf einen in erster Lesung gefassten Beschluss zurückkommen kann. Ich erkläre mich zum Beispiel bereit, und der Herr Kommissionspräsident ist sicher einverstanden, dass wir die ganze Sache in der Kommission nochmals einlässlich besprechen und nach allen Richtungen gründlich prüfen wollen. Vielleicht werden wir zu einer andern Lösung kommen, aber heute dürfen wir die Frage nicht zurückweisen, sondern müssen entscheiden.

Nun noch einige Bemerkungen zu den andern Anträgen. Herr Dr. Steinmann möchte die Herbeiziehung eines ordentlichen Richters nicht obligatorisch erklären. Ich kann seine Argumentation verstehen; aber wenn man bei unserm System bleiben würde und für die Rekursbehörde einfache Leute aus dem Volke beizieht, ist wenigstens als Präsident ein Richter oder Jurist ausnahmslos angezeigt.

Wir sehen ausdrücklich die Parität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor, und dann begreife ich nicht recht, dass ausgerechnet von sozialdemokratischer Seite der Vorschlag kommt, man möchte das Verwaltungsgericht mit dieser Aufgabe betrauen, wo sicher diese Parität nicht besteht. Sicher müssten gerade die Sozialdemokraten vor allem dafür sein, dass man einfache Leute aus dem Volk in die Rekursbehörde nimmt. Da ist es aber dann vielleicht doch angebracht, als Präsidenten einen Berufsrichter zu bezeichnen.

Im übrigen reisst man sich direkt um diese Arbeit, sonst hätte man nicht Eingaben von der Rekurskommission und vom Verwaltungsgericht, die alle Hebel in Bewegung setzen, um unsern Vorschlag zu Fall zu bringen. Ich möchte erklären, ich habe persönlich nichts dagegen, dass Herr Halbeisen, Präsident des Verwaltungsgerichtes, auch Präsident dieser Rekursbehörde werde, und dass das Sekretariat nach dem Verwaltungsgericht verlegt wird, aber ich kann keine Zusicherung geben, weil wir in der Regierung noch nicht darüber gesprochen haben. Bis jetzt waren Präsidenten dieser Rekursbehörden: für den Jura Oberrichter Ceppi, für den deutschen Kantonsteil Oberrichter Wüthrich; beides vorbildliche Präsidenten und Juristen. Da wird man sich doch fragen müssen, ob man Männer, die ihre Sache recht gemacht haben, so ohne weiteres ersetzen will. Wenn das aber aus organisatorischen Gründen gewünscht wird, wird man nichts dagegen haben können.

Bezüglich der weitern Frage der Wahl dieser Rekursbehörde durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat möchte ich verraten, dass der Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Wahl durch den Grossen Rat vorsah. Der Regierungsrat hat dann die Wahl durch die Regierung beschlossen. Für den Regierungsrat ist das aber ebenfalls keine Prestige-Frage.

Nun die Unabhängigkeit von der Verwaltung. Diese soll nicht mehr bestehen, wenn der Regierungsrat die Rekursbehörden wählt. Die Bundesinstanzen haben die von uns vorgeschlagene Lösung gutgeheissen, weil man dort offenbar von der Ansicht ausging, das Schwergewicht liege nicht darin, wer diese Rekursbehörde bestimme, sondern wie sie bestellt sei. Wir brauchen uns nur an die bestehende Rekurskommission zu erinnern, der zum Beispiel auch Herr Grossrat Häberli angehört. Ich hatte bis jetzt nicht den Eindruck, dass Herr Häberli, weil er von der Regierung zum Mitglied dieser Kommission ernannt wurde, sich nachher als Beamter oder Angestellter unserer Direktion fühlte. Dafür hätte er sich sicher bedankt. Wir wollen das auch in Zukunft so machen. Eine unabhängige Instanz muss aus Leuten gebildet sein, die von der Verwaltung unabhängig sind.

Nun die finanzielle Seite. Ich bestreite, dass die Uebertragung dieser Funktionen an das Verwaltungsgericht billiger zu stehen kommt. Glauben Sie, die Herren des Verwaltungsgerichts verrichten diese Arbeit ohne Taggelder und der Präsident ohne Entschädigung? Bis jetzt hatten die Mitglieder unserer Rekurskommissionen ein Taggeld von Fr. 18.—; das Verwaltungsgericht kennt meines Wissens grössere Taggelder.

Die sämtlichen Kosten der bisherigen Rekurskommissionen, einschliesslich der Sekretariatsführung, Auslagen für Rechtsgutachten, Anteil an Bureaumiete, Heizung, Licht, Telephon, Entschädigung für Uebersetzungen, Angestelltenlöhne etc. belaufen sich für die Jahre 1941 bis Ende September 1947 auf Fr. 41 700, das macht jährlich nicht einmal Fr. 7000.—. Ich glaube nicht, dass eine andere Instanz billiger arbeiten könnte. Aber selbst wenn die vorgeschlagene Lösung ein paar hundert Franken mehr kosten würde, sollte das nicht ausschlaggebend sein. Entscheidend ist, dass die Lösung vernünftig ist.

Das Verwaltungsgericht ist unsere oberste kantonale Gerichtsinstanz; es hat sich unter anderem mit Entscheiden der Rekurskommission zu befassen, die nur wegen Gesetzesverletzung oder Willkür weitergezogen werden können. Und nun wollen wir das Verwaltungsgericht, das an der Spitze unserer kantonalen Gerichtsbehörden steht, mit zum Teil lächerlichen Dingen behelligen, wo der Streitwert vielfach nur ein paar Franken beträgt. Das führt denn doch zu weit.

Mit Recht wurde von Herrn Keller erwähnt, in diesem Fall müssten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht neue Bestimmungen erlassen werden; der gesetzlich umschriebene Aufgabenkreis müsste erweitert werden. Genau das gleiche gilt für die Rekurskommission. Ich weiss übrigens nicht, ob es im Volk sympathisch berühren würde, wenn ausgerechnet die Rekurskommission, die

Rekursinstanz für Steuerentscheide ist, in diesen Fällen entscheiden müsste. Das wäre psychologisch falsch. Im übrigen müssen durch die im Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehene Rekurskommission nicht Steuererhebungen gemacht werden, sondern auch für sie sollen die in Rechtskraft erwachsenen Wehrsteuerveranlagungen verbindlich sein.

Ein weiteres Argument: Lohn- und Verdienstersatz für den Wehrmann und die landwirtschaftliche Beihilfenordnung bleiben weiter in Kraft und damit bleiben auch diese Rekursbehörden in Funktion. Und nun soll der einfache Mann aus dem Volk plötzlich an eine andere Rekursinstanz gelangen, je nachdem es sich um den Wehrmannsschutz oder die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung handelt, wo doch für beide die gleiche Ausgleichskasse zuständig ist? Eine solche Aenderung wird das Volk nicht begreifen. Darum dürfen wir diese Fragen weniger nach formalrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen, sondern zweckmässig einen einfachen Apparat spielen lassen.

Ich beantrage also Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden.

Aebi. Ich möchte natürlich nicht irgendwie die Inkraftsetzung dieser Vorlage erschweren; ich sehe nicht recht ein, was für ein Unterschied ist, wenn die Kommission erklärt, man wolle bei der nächsten Beratung nochmals über die Frage diskutieren oder wenn ich beantrage, man solle die Sache zurücknehmen. Soweit ich orientiert bin, hat man sich vielleicht doch in den vorberatenden Behörden, inklusive Regierung, nicht völlig Rechenschaft abgelegt über die verschiedenen Möglichkeiten. Der Regierungsrat konnte die Stellungnahme des Verwaltungsgerichtes zu dieser Frage nicht mehr würdigen. Im übrigen hatte ich Gelegenheit, mit dem Finanzdirektor zu reden; er war der Meinung, es wäre durchaus richtig, wenn man auf die Anregung des Verwaltungsgerichtes einträte.

Ich kann das nicht beurteilen, aber auf jeden Fall können wir den Artikel in der vorliegenden Form nicht einfach akzeptieren, sondern man sollte diese Frage nochmals nach allen Richtungen prüfen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Behauptung von Herrn Dr. Aebi stimmt nicht; der Regierungsrat hatte Kenntnis von der Eingabe des Verwaltungsgerichtes; jedes Regierungsratsmitglied hat sie erhalten und wir haben sie beraten. Es wurde Herrn Halbeisen am 17. Oktober vom Regierungsrat geschrieben, warum der Regierungsrat auf seinen Vorschlag nicht eintreten könne. Ich habe mir persönlich auch noch die Mühe genommen, Herrn Halbeisen am 24. Oktober zu schreiben. Es scheint, dass er trotz dieser Antworten fortfährt, die Grossräte zu mobilisieren. Die anfängliche Gegnerschaft des Herrn Finanzdirektors entstammte reinen Ersparniserwägungen.

Bickel. Auch hier möchte ich den Antrag stellen, dass die Wahl durch den Grossen Rat, nicht durch den Regierungsrat zu erfolgen habe.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Eine Rückweisung kann überhaupt nicht in Frage kommen, sondern nur eine nochmalige Prüfung durch die Kommission.

Aebi. Ich bin bereit, meinen formellen Rückweisungsantrag zurückzuziehen, wenn eine nochmalige Prüfung im Sinne meiner Anregungen erfolgt.

Präsident. Damit fällt auch der Antrag Bickel dahin.

Grädel (Huttwil). Die Kommission sollte wissen, welches die Meinung des Grossen Rates ist.

Buri. Ich möchte doch bitten, zuerst über den Kommissionsantrag abzustimmen.

Präsident. Es ist klar, dass wer für den Antrag Bickel stimmt, damit die Vorlage der Kommission ablehnt. Dann weiss die Kommission genau, was der Grosse Rat beschlossen hat.

Burgdorfer (Burgdorf). Die beiden Anträge müssen doch einander gegenübergestellt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	75 Stimmen.
Dagegen	12 Stimmen.
Für den Antrag Bickel	51 Stimmen.
Dagegen	19 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: I. Verwaltungsrechtspflege. 1. Kantonale Rekursbehörde.

Art. 15. Zur Beurteilung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz wird für den deutschen und den französischsprachigen Kantonsteil je eine kantonale Rekursbehörde bestellt. Jede Rekursbehörde besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmännern, die durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ein Mitglied wird als Vizepräsident bezeichnet.

Präsident und Mitglieder müssen das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen. Als Präsidenten sind ordentliche Richter zu wählen. Die Mitglieder sind je zur Hälfte aus den Kreisen der Unselbständigerwerbenden und der Selbständigerwerbenden zu wählen.

Für die beiden Rekursbehörden wird je ein besonderes Sekretariat durch die Volkswirtschaftsdirektion bestellt.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 12. November 1947,

14.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Baumann, Brönnimann, Düby, Fawer, Gfeller (Oppligen), Hänni (Lyss), Hueber, Jossi, Kunz (Thun), Marti, Meyer, Michel, Osterwalder, Schäfer, Scherz, Schmidlin, Tannaz, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gilgen, Schlappach, Stettler.

Tagesordnung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 627 hievor.)

Detailberatung.

Fortsetzung.

Art. 16.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um die Beschwerdefrist; sie beträgt 30 Tage.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Beschwerden.

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Art. 17.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 17 betrifft die Untersuchung. Der letzte Absatz handelt von den Entschuldigungsgründen bei Fristversäumnis. Er wurde von der Kommission eingeführt.

Steinmann. Absatz 3 lautet: «Bei Versäumung der Beschwerdefrist trifft der Präsident einen Entscheid auf Nichteintreten.» Gemeint ist wahrscheinlich ein Entscheid auf Eintreten oder Nichteintreten, sonst braucht man es nicht zu sagen. Das ist der Sinn.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Beschwerdefrist versäumt wird, kann es sich nur um einen Entscheid auf Nichteintreten handeln.

Steinmann. Dann kann man es anders formulieren.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich möchte meinerseits Herrn Steinmann bitten, wenn er verschiedene Anregungen redaktioneller Art vorzubringen hat, diese der Kommission schriftlich zu unterbreiten. Wir sind gerne bereit, sie näher zu prüfen.

Steinmann. Selbstverständlich.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Steinmann nochmals sagen, dass bei Versäumung der Frist nicht ein Entscheid auf Eintreten erfolgen kann, sondern nur auf Nichteintreten. Zuerst hatten wir geschrieben: «... einen Nichteintretensentscheid.» Die Kommission fand, es sei schöner, zu sagen: «..... einen Entscheid auf Nichteintreten.»

Die Untersuchung des Falles wird durch den Präsidenten der Rekursbehörde, gestützt auf einen von der Ausgleichskasse zur Beschwerde abgegebenen Mitbericht nach Massgabe der Offizialmaxime geführt. Der Präsident der Rekursbehörde soll also in seinen Erwägungen für das Urteil vollständig frei sein.

Steinmann. Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident auf Nichteintreten. Das ist der Sinn des Absatzes 3.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Steinmann will, wäre eine stilistische Aenderung. Aber es ist juristisch klarer, zu sagen: «... trifft der Präsident einen Entscheid ...». Man kann nicht einfach sagen: «.... entscheidet auf Nichteintreten», sondern der Präsident muss einen Entscheid fällen. Ich bitte Sie, im Interesse der juristischen Klarheit die jetzige präzisere Fassung zu belassen.

Präsident. Herr Steinmann teilt mit, dass er seinen Antrag nicht aufrecht erhalte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Untersuchung.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung der Rekursbehörde zu übermitteln.

Der Präsident der Rekursbehörde führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen durch.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist trifft der Präsident einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit oder andern wichtigen Hinderungsgründen kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Art. 18.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach abgeschlossener Untersuchung fällt die Kommission den Entscheid, wobei in einfachen Fällen der Zirkulationsweg beschritten werden kann. Entsprechend der bisherigen Ordnung der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass die Rekursbehörden an die Parteianträge nicht gebunden sind, so dass der Beschwerdeführer besser oder schlechter gestellt werden kann (reformatio in peius), wodurch unter allen Umständen eine Richtigstellung der Verhältnisse ermöglicht wird. Ein Aussöhnungsversuch ist nicht vorgesehen. Die freie Form des Verfahrens erlaubt es auch dem Präsidenten der Rekursbehörde, einen Fall zur Berichtigung an die Ausgleichskasse zurückzusenden.

Laut Art. 84 des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes sind neben dem Betroffenen auch dessen Verwandte zur Beschwerdeführung berechtigt.

Steinmann. Im letzten Alinea muss es heissen: «Der Entscheid wird mit ...» statt «Er wird mit ...», sonst meint man, der Tatbestand müsse eröffnet werden.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Es ist nicht falsch, wie es hier steht; das Wort «Tatbestandes» im vorhergehenden Absatz steht im Genitiv.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Entscheidung.

Art. 18. Nach abgeschlossener Untersuchung legt der Präsident die Beschwerde der Kommission zum Entscheid vor. In einfachen Fällen kann die Entscheidung gestützt auf einen schriftlichen und begründeten Antrag des Präsidenten im Zirkulationsweg geschehen. Jedes Mitglied kann die Behandlung in einer Sitzung verlangen.

Die Rekursbehörde ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

Er wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz und die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

Art. 19.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. Nur bei leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde kann dem Beschwerdeführer ein Kostenbetrag auferlegt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Kosten.

Art. 19. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die ergangenen amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 50.— auferlegt werden.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Die Vorschriften der Art. 8, 10, 16, 18, 19, 21 bis 23, 25, 28 bis 32, 35 und 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind entsprechend anwendbar.

Art. 21.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier scheinen einige juristische Erläuterungen nötig zu sein. Nach Art. 90 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes haben die Kantone die Strafbehörden zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu bestimmen. Es handelt sich somit um die Regelung der Strafrechtspflege mit Inbegriff der Bussenverfügungen. Für die Strafrechtspflege sind mit bezug auf Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen, wie sie in Art. 87 bis 89 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz normiert sind, die ordentlichen Strafgerichte vorzusehen. Die Zuständigkeit des Richters ist in Art. 30 und 31 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 geregelt. Art. 30 betrifft das Amtsgericht. In erster Linie kommen Vergehen und Uebertretungen gemäss Art. 87 und 88 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes in Betracht. Hiefür ist der Gerichtspräsident zuständig, gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über das Strafverfahren (Gefängnis bis 6 Monate oder Busse). Das Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz behält aber

ausserdem die Tatbestände gemäss eidgenössischem Strafgesetzbuch vor. In diesem Falle kann das Amtsgericht zuständig sein, gestützt auf Art. 30 des Gesetzes über das Strafverfahren (Gefängnis über 6 Monate oder Zuchthaus). Diesen beiden Möglichkeiten trägt Art. 21 des Einführungsgesetzes Rechnung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Strafrechtspflege. 1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

Art. 22.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Ahndung von Ordnungsverletzungen, die nicht Straftatbestände im Sinne der genannten Artikel darstellen, und auf die lediglich Bussen bis zu Fr. 50.— fallen, ist in Art. 91 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes die Ausgleichskasse vorgesehen. Die Kompetenz wird im Einführungsgesetz, gemäss der bisherigen Regelung in der Lohn- und Verdienstersatzordnung, von vorneherein auf den Kassenvorsteher beschränkt, unter Einräumung des Beschwerderechts gemäss Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Ordnungsverletzungen.

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 bei der kantonalen Rekursbehörde Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 23.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier wird die amtliche Auskunftspflicht geregelt. Auskunftspflichtig sind alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden. Diese Auskunft hat unentgeltlich zu erfolgen. Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Kommissionspräsidenten dahin ergänzen, dass Art. 93 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes in allgemeiner Weise die Auskunftspflicht aller Behörden vorsieht. Das Einführungsgesetz präzisiert dies mit Bezug auf den Umfang und dehnt es zudem ausdrücklich auf die Beitragspflichtigen, Rentenberechtigten und Drittpersonen nach Massgabe des Steuergesetzes aus. Diese Erklärung gilt für die Art. 23 bis 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Auskunftspflicht: 1. amtliche;

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

Art. 24.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 24 betrifft die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten.

Stucki (Steffisburg). Ich glaube, diese Fassung gehe zu weit. Es heisst: «Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle verlangten Auskünfte zu erteilen ...». Wir sagen im Art. 23, wie weit die amtliche Auskunftspflicht geht, im Art. 25, wie weit die von Drittpersonen reicht, aber die Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten müssen jede Auskunft erteilen, die verlangt wird. Das geht zu weit. Ich schlage vor, zu sagen: «Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen ....».

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, die Anregung von Herrn Grossrat Stucki könne zu Handen der Kommission entgegengenommen werden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der gleichen Auffassung wie der Herr Kommissionspräsident.

Präsident. Ist Herr Stucki mit dieser Entgegennahme einverstanden, oder verlangt er Abstimmung?

Stucki (Steffisburg). Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle verlangten Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Art. 25.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 25 betrifft die Auskunftspflicht von Drittpersonen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. dritter Personen.

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

Art. 26.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Art. 11, Abs. 2 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes besagt, dass bei obligatorisch Versicherten die Bezahlung der Beiträge auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unterbleiben könne, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde. An Stelle dieser Versicherten hat der Wohnsitzkanton einen Beitrag von Fr. 1.— im Monat zu entrichten. Der Kanton ist befugt, die Gemeinde zur Mittragung heranzuziehen.

In diesem Artikel wurde die Frage zur Diskussion gestellt, ob erlassene Beiträge, für die die Gemeinden aufzukommen haben, auf die Armenrechnung übernommen werden dürfen. Diesbezüglich hat die Regierung eine bejahende Erklärung abgegeben.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Erklärung des Kommissionspräsidenten namens der Regierung bestätigen, dass in den Fällen, wo die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes Fr. 1.— pro Monat an Stelle des Nichterwerbstätigen oder Selbständigerwerbenden mit jährlichem Einkommen unter Fr. 600.— bezahlt, diese Leistungen auf die Armenrechnung gehen dürfen und damit die gesetzliche Rückerstattung erfolgt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Erlass von Beiträgen. 1. Beitrag der Gemeinden.

Art. 26. Der in Art. 11 Abs. 2 AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

Art. 27.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 11, Abs. 2, des Alters -und Hinterlassenenversicherungsgesetzes obliegt es dem Kanton, diejenige Behörde zu bezeichnen, die solche Erlassgesuche zuhanden der Ausgleichskassen zu begutachten hat. Da nicht nur die Ausgleichskasse des Kantons Bern sich mit dem Erlass zu befassen hat, sondern auch alle Verbandsausgleichskassen, wird zweckmässigerweise der Einwohnergemeinderat als begutachtende Instanz bestimmt. Dieser wird die Begutachtung in der Regel der Armenbehörde übertragen, da nach Art. 26 des Einführungsgesetzes der Minimalbeitrag von höchsten Fr. 12.— im Jahr aus Armengeldern bezahlt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Begutachtende Behörden.

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden sind stempelfrei.

Fünfter Abschnitt.

Finanzierung.

Art. 29.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Beitrag des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes zu zwei Drittel vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen sei.

Althaus. Wir haben in diesem Saale schon oft über die Notlage der Landgemeinden gesprochen. Wir wissen, dass es im Emmental und im Oberland Gemeinden gibt, deren Steueranlage bis auf vier geht und die einfach nicht in der Lage sind, vermehrte Lasten zu übernehmen. Darum wäre es wünschenswert — ich glaube, in der Kommission wurde der Gedanke ventiliert — zu sagen: «Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff AHVG wird vom Staat getragen.» Ich beantrage dies in Anbetracht der schwachen Gemeinden.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Bei Beurteilung des Antrages Althaus müssen wir auch Art. 30 ins Auge fassen. So gut ich seinen Wunsch verstehe, glaube ich, dass man die Gemeinden doch zu einem Anteil verpflichten muss. Dieser Grundsatz wird in Art. 29 aufgestellt.

Wälti. Ich möchte Herrn Althaus sagen, dass nach Art. 40 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes die Gemeinden von der Erhöhung der Erbschaftssteuer, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung dient, 20 % erhalten. Sie bezahlen an die Kosten der Alters- und Hinterlassenenversicherung $33^1/_3$ %. Einen Teil dieses Beitrages bekommen sie also auf dem Wege der Erhöhung der Erbschaftssteuer zurück. Daneben werden sie noch von den Kosten der Armenfürsorge entlastet.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Althaus . . . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Art. 30.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Schon im Eintretensvotum sagte ich verschiedenes über den Gemeindeanteil. Die jetzt vorgeschlagene Lösung scheint mir den richtigen Mittelweg darzustellen. Im ersten Entwurf wollte man die Gemeinden mit mindestens $^1/_5$ und höchstens $^1/_2$ belasten. Jetzt werden mindestens 25 % und höchstens 40 % vorgeschlagen. Die Spanne beträgt also noch 15 %. Ich empfehle Ihnen, dieser Formulierung zuzustimmen.

Hirsbrunner. Herr Althaus erinnerte Sie soeben an die schwer belasteten Gemeinden; er hat dabei das Emmental und das Oberland angeführt. Ich habe ebenfalls zu verschiedenen Malen versucht, für die finanzschwachen Gemeinden eine Lanze zu brechen. Hier besteht wiederum Gelegenheit, diesen noch etwas mehr entgegenzukommen. Das geht in der Richtung, die ich hier seinerzeit betreffend den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden, eventuell zwischen Gemeinden und Staat vertrat. Wir können die schwer belasteten Gemeinden noch in der Weise entlasten, dass wir den Satz von 25 % weiter herabsetzen. Ich stelle hier den Antrag, das Minimum auf 20 % zu reduzieren. Die maximale Grenze möchte ich bestehen lassen. In Anbetracht der Situation in den Gemeinden ist diese Forderung bescheiden. Den Herren Grossräten sind die statistischen Angaben über die Gemeindefinanzen zugekommen, aus denen Sie ersehen konnten, wie gross die Unterschiede in den Steuerlasten der Gemeinden sind. Die finanziell schwachen Gemeinden würden eine weitere Entlastung sehr anerkennen. Ich bitte um Annahme meines Antrages.

Althaus. Der Vorredner hat meinen Gedanken grundsätzlich dargelegt. Ich war nicht erstaunt über die einstimmige Ablehnung meines grundsätzlichen Antrages zu Art. 29. Wenigstens war ich auf eine Ablehnung gefasst und habe für diesen Fall zu Art. 30 ein Begehren bereitgestellt. Nun beantragt Herr Hirsbrunner, das Minimum auf 20 % anzusetzen. Das geht meines Erachtens immer noch zu hoch. Die Herabsetzung des Minimums um 5 Prozentpunkte wirkt sich fast gar nicht als Entlastung aus. Ich möchte daher grundsätzlich den gleichen Antrag stellen, aber das Minimum auf 10 % festsetzen. Man wies darauf hin, die Erbschaftssteuer gehe hinauf. In den Landgemeinden gibt diese nur geringe Erträge. Die Leute, welche viel Geld besitzen, wohnen nicht in den Dörfern mit hohem Steuerfuss. In den schwer belasteten Gemeinden gibt es Leute, die einfach nicht noch mehr Steuern bezahlen können. Hier kann man diese entlasten. Zum Ausgleich beantrage ich, das Maximum auf 50 % heraufzusetzen.

Herren. Ich möchte fragen, wie es sich bei den Gemeinden mit Anstalten verhält. Ich hatte die Frage schon gestellt, als es sich um die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose handelte. Die Anstalt in unserer Gemeinde zählt zirka 500 Insassen. Bisher zählten bei der Berechnung der Beiträge nach Bevölkerungszahl die Anstaltsinsassen mit. Das wäre nun für die Gemeinden unerträglich; denn es wird um grosse Summen gehen. Ich bitte den Finanzdirektor um eine Erklärung, wie das gehandhabt werden soll.

Steiger. Es wird Sache des Finanzdirektors sein, auf die Anfrage von Kollege Herren zu antworten. Ich stelle mir aber vor, dass die Gemeinden, welche die Leute versorgt haben, für die Anstaltsinsassen aufkommen müssen. Das scheint mir selbstverständlich.

Ich beantrage, die zu Art. 30 gestellten Anträge abzulehnen. Die Grenzen von 25 % und 40 % sind wohl erwogen. 25 % kann und soll jede Gemeinde aufbringen. Herr Häberli sagte mit Recht, man müsse im Staate dafür sorgen, dass auch die Gemeinden zum Rechten sehen. Sie tun es nicht, genügend, wenn sie nichts bezahlen müssen. Bei den Gemeinden, die nur mit 10 % belastet waren,

musste man zum Teil intervenieren. Sie hatten kein Interesse daran, genau zu prüfen, weil 90 % jemand anders bezahlte. Wenn man die Gemeinden an der Verantwortlichkeit anbinden will, sollte man daher nicht unter 25 % gehen. Anderseits wollen wir nicht über 40 % hinausgehen. Die finanzkräftigen Gemeinden bezahlen also statt ein Drittel das Maximum von 40 %. Für die Städte macht das sehr viel aus, weil dort auch mehr alte Leute wohnen. Darum glaube ich, der Rat tue gut daran, die Anträge der einstimmigen Kommission anzunehmen.

Bischoff. Der Art. 30 bedeutet natürlich für die schwer belasteten Gemeinden, die ohnehin einen grossen Steueransatz haben, eine Härte. Erstens würde man die Steueranlage in Betracht ziehen, und zweitens käme noch die Rentensumme in Frage. Nun sind gerade auf dem Lande für die Uebergangsperiode viele Rentenbezüger vorhanden, die also kein Vermögen haben, von dem sie leben könnten. Ich möchte darum den Antrag Hirsbrunner zur Annahme empfehlen. Eigentlich wollte ich ein Minimum von nur 15 % beantragen, kann mich aber nun dem Antrag von Kollege Hirsbrunner anschliessen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Der jetzige Vorschlag ist bereits ein Kompromiss, der in der Kommission zustande kam. Wir haben dort von den Finanzen gesprochen. Ich begreife, dass man zu Gunsten schwer belasteter Gemeinden weiter hinuntergehen könnte, wäre letzten Endes selbst nicht dagegen, 20 % festzulegen. Aber als Kommissionsreferent kann ich keinen andern Standpunkt einnehmen als den, dass man der vorliegenden Fassung zustimmen sollte, weil es bereits eine Verständigungslösung ist, welcher die gleiche Diskussion voranging, die jetzt hier gekommen ist, wie erwartet wurde.

Präsident. Herr Althaus teilt mit, dass er seinen Antrag zu Gunsten desjenigen von Herrn Hirsbrunner zurückziehe.

Abstimmung.

Für den Antrag Hirsbrunner . . .	77 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: 2. Gemeindeanteil.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffende Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

Art. 31.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist von der Deckung des Staatsanteils die Rede. Im ersten Satz sollte es heissen: «Die gemäss Art. 32, lit. ...» statt «Die gemäss Art. 31 ...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Deckung des Staatsanteils.

Art. 31. Die gemäss Art. 32, lit. a und c bis e dieses Gesetzes entstehenden Mehreinnahmen dienen zur teilweisen Deckung des Staatsanteils.

Der durch das Gesetz vom 6. April 1919 über den Salzpreis geschaffene Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung ist für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und für die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu verwenden. Er erhält die Bezeichnung Kantonaler Altersversicherungsfonds. Der Grosse Rat entscheidet jährlich bei der Behandlung der Staatsrechnung darüber, ob und in welchem Umfang der Fonds zur Kostendeckung herangezogen werden soll. Der Vermögensbestand des Fonds darf jedoch nie unter den Betrag von 4 Millionen Franken sinken.

Die Finanzierung des ungedeckt bleibenden Aufwandes erfolgt zu Lasten der Staatskasse.

Art. 32, Ingress und lit. a (Art. 4^{bis}).

Segessenmann, Präsident der Kommission. In Art. 4^{bis} des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein neuer Grundsatz verankert. Er soll ermöglichen, künftig den Anfall eines im Kanton Bern gelegenen beweglichen Vermögens auch dann zu erfassen, wenn der Erblasser oder Schenker im Auslande Wohnsitz hat. In Absatz 2 wird die Steuerpflicht auf den Fall ausgedehnt, wo bewegliches Vermögen von einem Erblasser oder Schenker im Ausland auf eine im Kanton Bern wohnhafte Person übergeht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

Art. 32. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Marginale: 4. Internationale Fälle.

a) Art. 4^{bis}.

Der Anfall des im Kanton Bern gelegenen beweglichen Vermögens eines im Ausland wohnhaften Erblassers oder Schenkers unterliegt ebenfalls der Steuerpflicht.

Erwirbt eine im Kanton Bern wohnhafte Person bewegliches Vermögen von Todes wegen oder durch Schenkung, so unterliegt der Anfall dieses Vermögens der Steuer, auch wenn der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

Im Ausland bezahlte Steuern und Gebühren können in diesen Fällen vom anfallenden Vermögen abgezogen werden.

Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Lit. b (Art. 5).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

b) Art. 5.

Steuerpflichtig ist, wer nach den vorangehenden Bestimmungen Vermögen erwirbt.

Lit. c (Art. 6).

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist ebenfalls neu, dass alle Körperschaften und Anstalten, die bis jetzt von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit waren, eine bescheidene Steuer von 2 % zu bezahlen hätten. Daraus würde ein Steuerertrag von Fr. 200 000.— resultieren. Es wurde die Meinung vertreten, dass man die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Körperschaften von der Steuerpflicht ausnehmen sollte, weil das eine referendumspolitische Belastung bedeuten könnte. Anderseits sagte man in der Kommission, dass alle diese Institutionen durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung selber auch entlastet werden; diese Körperschaften und Anstalten dürften daher diesen minimalen Beitrag von 2 % für die Alters- und Hinterlassenenversicherung wohl leisten. Ich beantrage Ihnen, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Lehmann (Bern). Nach meinem Votum von heute Morgen konnten Sie erwarten, dass ich mich zu diesem Punkt äussern werde. Ich kann zur Hauptsache auf das verweisen, was ich in der Eintretensdebatte sagte, möchte aber zu diesem Artikel noch einige Details anbringen. Es heisst auf Seite 4 der Botschaft zur Begründung dieses neuen Artikels 6: «Es ist nicht einzusehen, warum ein minderjähriges Kind 2 % bezahlen soll und zum Beispiel die Ostasienmission nichts.» Es geht mir auch so. Ich sehe nicht ein, warum ein minderjähriges Kind von den paar Franken, die es von seinen Eltern erbt, die das Geld sauer verdient haben, 2 % dem Staat geben soll, besonders wenn es für seine Existenz nicht genügend Mittel hat. Ich sehe auch nicht ein, warum man zum Beispiel einer Taubstummenanstalt, oder überhaupt einer Anstalt, die Aufgaben erfüllt, welche eigentlich dem Staat obliegen, 2 % von dem, was ihr gut gesinnte Leute schenken, zugunsten des Staates abnehmen soll. Was hat übrigens das Erbrecht eines Kindes mit dem zu tun, was einer gemeinnützigen Institution geschenkt wird, die den Staat direkt oder indirekt unterstützt? Der Vergleich, der in der Botschaft als Begründung für die Einführung der Steuerpflicht dieser öffentlichen, gemeinnützigen Werke gebracht wurde, ist nicht glücklich. — 2 % ist an sich ein mässiger Satz, wenn man ihn damit vergleicht, dass Nichtverwandte nach dem Entwurf 30 % plus die verschärfte Progression zu bezahlen haben. Aber wenn wir aus den Tabellen der Botschaft sehen, welche Werke von der Steuer betroffen werden, können wir uns schon fragen, ob es da nicht mehr um ein Prinzip gehe als um die 2 %. Es ist nicht richtig, wenn Werke, die sich speziell mit Infirmen, wie Blinden, Taubstummen, Krüppeln, Epileptikern usw. befassen, nun von Schenkungen oder Legaten dem Staat vorweg 2 % abgeben sollen.

Ich will nicht wiederholen, was ich heute Morgen sagte, nur an Hand einiger Beispiele darauf hinweisen, wie widersinnig die ganze neue Regelung eigentlich ist. Kürzlich kam ein Erbfall vor, wo ein Geschäftsherr der Personalfürsorgestiftung des betreffenden Geschäftes testamentarisch Fr. 50 000.— vermacht hatte. Diese Stiftung ist die Alters- und Hinterbliebenenversicherung des betreffenden Personals. Ich möchte nun doch fragen, mit welchem Recht der Staat dieser Kasse 2 % plus Progression, in dem Falle Fr. 1062.50 soll abknöpfen können, nachdem ja diese Kasse den genau gleichen Zweck verfolgt wie die allgemeine Alters- und Hinterlassenenversicherung? Nachdem Bund und Kanton gerade diese Personalfürsorgekassen förderten, allerdings zum Teil aus andern Motiven, aber mit Recht, und nachdem der Staat die Zuwendungen an diese Personalfürsorgekassen bisher steuerfrei liess, wäre die Belastung mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer unverständlich.

Wir haben im Budget den Staatsbeitrag für Bezirksspitäler auf 1 Million Franken erhöht. Ferner haben wir im Budget neu einen Posten von Fr. 300 000.— für Baubeiträge an Bezirksspitäler aufgenommen. Wenn aber ein solcher Spital ein Legat erhält, so serviert sich davon nach dem neuen Art. 6 vorab der Staat mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Man darf da sicher fragen, mit welchem Recht das geschehe und welchen Sinn es habe. — Wenn zum Beispiel eine Armenanstalt ein Legat bekommt, serviert sich wiederum zuerst der Staat, obschon die Garantiegemeinde vielleicht jährlich grosse Summen zuschiessen muss. Aehnlich verhält es sich bei unzähligen Institutionen, die alle in Art. 6, Ziffer 5 aufgezählt sind. Wir wissen, wie schwer es zum Beispiel die Erziehungsanstalten haben. Trotzdem nimmt vorerst der Staat 2 % plus die Progression. Hat es wirklich einen Sinn, gemeinnützige Institutionen zu besteuern, um mit dem Geld andere gemeinnützige Zwecke zu finanzieren? Ich glaube diese Frage ist beantwortet, wenn man sie stellt.

Aber die Besteuerung dieser Institutionen hat nun noch eine andere Wirkung, nämlich eine gewaltige, nachteilige Rückwirkung auf die Gebefreudigkeit im Volke. Darüber müssen wir uns Rechenschaft geben. Ich behaupte, dass die bisherige Steuerbefreiung der gemeinnützigen und wohltätigen Werke sich auch für den Staat lohnte. Darum sollte es vermieden werden, den jetzigen Zustand zu ändern. Wenn der Staat die Wohltätigkeit besteuert, unterhöhlt er mit der Zeit all diese Institutionen. Dann muss er sie später bedeutend stärker subventionieren oder sie am Ende ganz übernehmen. Dann sind wir auch dort bei der Ver-

staatlichung angelangt. Ich glaube, dass der Staat kein Interesse habe, die Gemeinnützigkeit auf diese Weise zu lähmen.

Im Interesse der betroffenen Institutionen, aber auch im wohlverstandenen Interesse des Staates möchte ich daher den Antrag stellen, der Art. 6 sei zu streichen; die bisherige Regelung soll auch bei der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung weiterhin gelten.

Wirz. Ich möchte den Antrag von Kollege Lehmann wärmstens unterstützen und speziell darauf verweisen, dass die Zuweisungen einzelner Firmen an die Pensionskassen nach diesen Bestimmungen künftig auch der 2-prozentigen Steuer unterlägen. Sie wissen, dass man im neuen Steuergesetz nach verschiedenen Kämpfen am Ende Zuwendungen bis 15 % der Lohnsumme steuerfrei erklärt hat. Das hat sich gut ausgewirkt. Jetzt will man doch noch 2 % in Form der Erbschafts- und Schenkungssteuer abknöpfen. Das wäre meines Erachtens verfehlt. Kollege Lehmann hat bereits ausgeführt, es sei paradox, ein wohltätiges Unternehmen zu Gunsten eines andern mit Steuern zu belasten. Ich gebe zu, dass durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung diese Stiftungen zum Teil entlastet werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die, die Liegenschaften haben, die Liegenschaftssteuer bezahlen müssen. Der Finanzdirektor wird für den Art. 6 kämpfen. Ich verstehe das; es ist seine Pflicht. Wenn er sich nicht dazu durchringen kann, darauf ganz zu verzichten, möchte ich zuhanden der zweiten Beratung beantragen, die Liste in Art. 6 nochmals zu durchgehen. Es gibt gewisse Institutionen, bei denen man sich fragen kann, ob ihre wohltätige Bedeutung für die Allgemeinheit so gross sei, dass sie die 2 % bezahlen könnten. Die Ostasienmission wurde aufgeführt. Wenn beabsichtigt wäre, den Leuten in Ostasien europäische Kultur zu übermitteln, dürfte man die Gelder, die für diesen Zweck nach dem Osten gegeben werden, ruhig mit 2 % besteuern; denn die europäische Kultur ist ohnehin nicht viel wert. Ueber diese Sache kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Die wohltätigen Anstalten usw. erhalten heute eigentlich nicht mehr die Zuwendungen, die man erwarten dürfte. Es gehört bald zum guten Ton, Bazars und andere Wohltätigkeitsveranstaltungen nicht für unsere Leute, sondern für das Ausland zu machen. Das ist bedauerlich. Wer für unsere Anstalten etwas leistet, erntet natürlich nicht viel öffentliche Anerkennung. Aber ich glaube, die stille Arbeit für unsere Anstalten rechtfertigt sich durchaus, und noch mehr zu tun, wäre wohl begründet.

Ich schliesse mich dem Antrag von Kollege Lehmann an und würde, wenn der Rat die Besteuerung nicht vollständig aufhebt, zuhanden der zweiten Lesung beantragen, es sei die Liste nochmals zu durchgehen, zu präzisieren, in erster Linie im Sinne der Befreiung von Zuwendungen an Pensionskassen und wohltätige Institutionen von der Steuer.

Präsident. Ist das ein Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Lehmann abgelehnt werden sollte?

Wirz. Ja.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Voten der Herren Grossräte Lehmann und Wirz muss ich natürlich als der «wüestest Hung» auftreten, der für alle Anstalten und ihre Wohltätigkeit keine Spur von Verständnis aufbringt. Es ist nicht ganz so. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung entlastet einen namhaften Teil dieser Institutionen ganz erheblich. Die Entlastung, die zum Beispiel die Burgergemeinde Bern mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung erfährt, ist sicher sehr bedeutend; Heil- und Pflegeanstalten, Armenanstalten usw. werden durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung besonders entlastet.

Heute Morgen machte ich darauf aufmerksam, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung in allererster Linie durch das Arbeitseinkommen finanziert werde. Man möchte nun eine ganz bescheidene Ergänzung durch die Besteuerung des Kapitals erreichen. Die gerechteste Form dieser Besteuerung ist die durch die Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Nun haben wir das «Toupet», auch die genannten Institutionen öffentlichen und privaten Rechts zu einer bescheidenen Besteuerung heranzuziehen. Ein Verwandtschaftsverhältnis liegt hier selbstverständlich nicht vor; es hätte also die dreissigprozentige Steuer, die mit der Progression bald bis auf 50 % gehen kann, Platz zu greifen. Wir hingegen verlangen 2 %; also ist die Entlastung ganz gewaltig. Kein Mensch wird sagen können, dass hier etwas ungebührliches gefordert werde.

Herr Lehmann versteht nicht, dass ein Kind, das kein Riesenvermögen erbt, dem Staat eine Erbschaftssteuer soll bezahlen müssen. Es gibt Leute, die überhaupt nicht verstehen, dass man Steuern bezahlen muss, wenn man nicht viel Geld übrig hat. Denken Sie an die Partei der Arbeit-Initiative. Kein Mensch versteht, dass man vom mühsam ersparten Geld so viel Steuern bezahlen muss. Es ist dies aber leider eine Staatsnotwendigkeit, um die wir nicht serumkommen. Nun will man von den 2,3 Millionen Fr. 200 000.— wegnehmen, obwohl diese sehr leicht verdaut werden könnten, besonders bei gewissen Personalfürsorgekassen. Ich weiss, wie viele Millionen Franken während der letzten Jahre im Kanton Bern in die Personalfürsorge-Institutionen geflossen sind, um der Kriegsgewinnsteuer zu entgehen. Ich weiss, wieviele Millionen dadurch der allgemeinen Besteuerung entzogen wurden. Wenn man dort 2 % als bescheidenen Beitrag an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung holt, begeht man offenbar kein Unrecht. Wir dürfen das verantworten. Jedenfalls wäre das Unrecht grösser, wenn wir dort auf die Steuer ganz verzichten und den vollen Finanzbedarf bei den natürlichen Personen holen würden.

Wir haben uns diese Sache gut überlegt. Die Steuerentlastung ist so bedeutend, dass die Gebefreudigkeit durch diese Steuer nicht leiden wird. Es gibt kein Legat und keinen Erbgang, wo der Staat weniger erheben würde als 2 %. Das ist wesentlich. Man kann also nicht sagen, die Gebefreudigkeit werde unterbunden. Sie sind deshalb gut beraten, wenn ich Ihnen beantrage, am Art. 6 festzuhalten. Wir wollen ihn auch nicht im Sinne

des Eventualantrages Wirz revidieren. Wenn wir da differenzieren, kommen wir an kein Ende; die einzelnen Institutionen würden gegeneinander abgewogen. Ich beantrage Festhalten am Antrag der vorberatenden Behörden.

Abstimmung.

I.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Lehmann . . . Minderheit.

II.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Wirz . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuerermässigung.

c) Art. 6.

Die folgenden, durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung bedachten Körperschaften und Anstalten zahlen eine Steuer von 2 % von jeder Zuwendung, die Fr. 1000.— übersteigt:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen;
3. die Kirchgemeinden;
4. die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringen private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgen, so haben sie ebenfalls Anspruch auf Steuerermässigung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrate zu. Dieser kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise die Steuerermässigung auch an ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art gewähren, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

---

lit. d (Art. 10).

Segessenmann, Präsident der Kommission. Die Erhöhung der Grundansätze ist die wichtigste Aenderung. Die Ansätze mussten nahezu verdoppelt werden, um zum vorgesehenen Mehrertrag zu kommen. Ich möchte über die einzelnen Positionen nicht sprechen, nehme an, es werde ohnehin von verschiedener Seite das Wort verlangt.

Schneiter. Ich möchte speziell zu Ziffer 1 Stellung nehmen. Diese wurde in der Kommission in letzter Minute abgeändert. Es hiess ursprünglich, dass Ehegatten mit Kindern ohne Vermögen und Einkommen bei einem Nachlassvermögen bis Fr. 25 000.— nur 1 % Steuer zu bezahlen haben. Nun stellt man fest, dass nach dem Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz jede Witwe eine Rente erhält, somit die Sache praktisch in diesen Fällen gar nicht zur Anwendung käme. Man suchte eine Lösung, die etwas gekünstelt aussieht und sicher nicht ganz überdacht ist. Ich habe mir diese Sache seit der Kommissionssitzung überlegt und möchte eine Abänderung vorschlagen. Ich habe das Gefühl, dass wir fast immer die Rekurskommission anrufen müssten, wenn wir den jetzigen Text bestehen liessen. Es gäbe sicher Streitigkeiten. Bei den kleinen Fällen bestünde kein Interesse, Streit heraufzubeschwören. Ich empfehle, lit. a und b zu streichen. Um aber die Sache für den Staat schmackhafter zu machen, könnte man nicht Ehegatten generell befreien, sondern würde sagen: «Für Witwen mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern besteht Steuerfreiheit, sofern das Nachlassvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt.» Im umgekehrten Fall ist der Mann immer noch erwerbsfähig; wenn nicht, wären das Ausnahmefälle, die auf dem Nachlassweg korrigiert werden könnten. Ich glaube, wenn eine Witwe mit minderjährigen Kindern Fr. 25 000.— erbt, so werden Witwe oder Kinder kaum grosses Vermögen haben. Wenn beide Erben etwas besitzen, ist es nicht am Platze, deshalb die höhere Steuer zu erheben. Man kann über die Ausnahme reden, ob man später hinauf will. Ich möchte Ihnen meinen Antrag empfehlen.

Präsident. Ich bitte Herrn Schneiter, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Keller (Langnau). Ich möchte zum gleichen Absatz sprechen und den Antrag Schneiter sehr empfehlen. Die litera a wurde sicher zu wenig überprüft. Güterrecht und Erbrecht sind zwei ganz verschiedene Dinge. Güterrecht ist das Eigentumsrecht, das zu Lebzeiten bestanden hat, mit der Auflösung der Ehe zu Ende geht und liquidiert werden muss. Dann kommt das Erbrecht. Ueber dieses wird hier legiferiert. Das Güterrecht ist im Zivilgesetzbuch geordnet; dort können wir nichts ändern. Hier werden plötzlich ganz fremde Faktoren herbeigezogen, nämlich das Eigenvermögen des Ehegatten; das kann eingebrachtes Gut sein. Der güterrechtliche Anteil besteht nicht nur aus dem Anteil am Vorschlag, sondern auch aus dem Eingebrachten. Nun will man das, sowie das Vermögen der Kinder herbeiziehen. Ist das Kindesvermögen gemeint, das das Kind aus dem Nachlass bekommt oder sein eigenes Vermögen? In der Steuererklärung muss das Kindesvermögen deklariert werden. Wenn wir inventarisieren, kommen die Büchlein von Minderjährigen zum Vorschein; wir müssen es im

Vorbericht erwähnen. Nun werden plötzlich zwei fremde Faktoren herbeigezogen. Es wird gesagt, wenn die Faktoren zusammen mit dem Eingebrachten der Frau Fr. 10 000.— nicht übersteigen, komme der Satz von nur 1 % zur Anwendung. Ich glaube, das beweist Ihnen, dass diese Sache nicht klar ist. Man wollte zweifellos bei kleinen Verhältnissen eine Vergünstigung herbeiführen. Da ist es richtig, was Kollege Schneiter beantragt, nämlich dass man sagt «Witwen mit minderjährigen Kindern». Dann ist die Situation klar. Diese Frauen werden nachher Mühe genug haben, mit dem Ertrag eines kleinen Vermögens und dem, was sie aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten, ihre Kinder durchzuhalten, zu erziehen und auszubilden. Wenn man die Witwen begünstigen will — wenn der Mann erwerben kann, ist eine Begünstigung weniger wichtig —, schlage ich vor, mit Rücksicht auf die Unklarheit und gesetzgeberische Unlogik, die im jetzigen Texte liegt, dem Antrag Schneiter zuzustimmen.

Lehmann. Ich möchte zu Ziffer 7 von lit. d (Art. 10) eine Ergänzung beantragen. Dort sind für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern 16 % vorgesehen. Ich möchte beifügen «Stiefgrosskinder».

Bickel. Den Antrag Schneiter möchte ich unterstützen.

Zu Ziffer 2 mache ich die Vorbehalte, die ich heute Morgen bei der Eintretensdebatte für die zweite Lesung angebracht habe.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich gebe zu, dass Ziffer 1 kompliziert ist, glaube aber gegenüber dem Antrag Schneiter, dass wir an der jetzigen Formulierung festhalten müssen. Herr Schneiter ist auch in der Kommission. Wir werden die Sache in der Kommission nochmals behandeln und sehen, ob wir eine noch klarere Fassung finden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass diese Fassung so unklar ist, wie man jetzt behauptet. Wir wollten diese Ausnahme zuerst auch nur mit knappen Formulierungen umschreiben, kamen aber immer mehr zur Ueberzeugung, dass eine genaue Umschreibung nötig sei. Wir müssen genau festlegen, in welchen Fällen Vergünstigungen eintreten sollen. Nehmen wir den Fall einer Witwe. Sie war eine Tochter aus vermöglichem Hause mit einem anwartschaftlichen Vermögen von Fr. 100 000.—, heiratete einen Mann, der selbst kein grosses Vermögen in die Ehe brachte, aber sehr schön verdiente. Nun stirbt der Mann ziemlich früh, unter Hinterlassung von zwei oder drei kleinen Kindern. Wäre hier eine solche Begünstigung am Platze, während man in anderen Fällen bei weit ungünstigeren Verhältnissen nicht entgegenkommen kann? Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, dass es hier sehr unterschiedliche Verhältnisse geben kann. Deshalb ist es wohl nicht anders möglich, als dass man diese Ausnahmen doch einigermassen umschreibt.

Herrn Grossrat Keller möchte ich antworten, dass die güterrechtliche Regelung klar umschrieben ist. Wenn Frauengut vorhanden ist, wenn die Frau Anteil am Erworbenen hat, wenn Kindesvermögen da ist, wenn die Kinder von Grosseltern oder Onkeln geerbt haben, muss man sich fragen, ob eine Vergünstigung am Platze ist oder nicht. Ich bin der Meinung, sie sei dann nicht am Platze, wenn gewisse Grenzen überschritten werden. Aber darum müssen wir diese Umschreibung vornehmen. Wir formulieren hier ungefähr gleich wie bei den Bedarfsrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das scheint mir richtig zu sein. Wir setzen die Bedingung, dass das eigene Vermögen nicht sehr gross sein darf, wenn die Vergünstigung der Erbschaftssteuer von bloss 1 % gewährt werden soll. Auf der andern Seite soll auch das Einkommen nicht entsprechend gross sein. Eine Rente aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung betrachten wir nicht als Einkommen, das eine Vergünstigung ausschliesst. Auf der andern Seite ist das Nachlassvermögen von Fr 25 000.— die dritte Komponente für die Umschreibung dessen, was wir in diesem Artikel sagen wollen.

Der Artikel ist also nicht so mangelhaft und kompliziert, dass man ihn deswegen ablehnen müsste. Eine Annahme des Antrages Schneiter würde absolut unbefriedigende Konsequenzen haben. Der Anregung Lehmann, die Stiefgrosskinder in Ziffer 7 aufzunehmen, steht nichts entgegen. Wir müssen immerhin noch genau prüfen, ob die Bestimmung dorthin passt.

Studer. Nachdem der Kommissionspräsident sich bereit erklärt hat, die Sache nochmals in der Kommission behandeln zu lassen, sollte man diese Frage der Kommission zur Behandlung übergeben.

Schneiter. Ich möchte bitten, dass über meinen Antrag abgestimmt wird.

Lehmann (Bern). Wir haben es beim Lohnausgleich erlebt, dass die Fonds, nachdem sie eine bestimmte Höhe erreicht hatten, für alle möglichen fremden Zwecke verwendet wurden. Ich kann mir vorstellen, dass auch bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Kanton die Mittel, die auf Grund des Einführungsgesetzes gesammelt werden, vielleicht mit der Zeit über die Bedürfnisse der Alters- und Hinterlassenenversicherung hinausgehen. Auf diesen Zeitpunkt hin könnte man schon eine Bestimmung in das Gesetz hineinnehmen, die besagt, dass, wenn die Mittel den Bedarf für die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen, der Ueberschuss in erster Linie zu verwenden sei für die Steuerentlastung bei denjenigen, die nach Ziffer 5 lit. c und Ziffer 1 lit. a, b und c steuerpflichtig wären.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneiter . . .	39 Stimmen.
Dagegen	55 Stimmen.

Präsident. Nun besteht noch der Antrag Lehmann die Ziffer 7 betreffend der Stiefgrosskinder. Dieser Antrag wird von den vorberatenden Behörden angenommen.

Ferner habe ich den Antrag gestellt, dass lit. a und b von Ziffer 1 nochmals durch die Kommission

geprüft werden. Wird diesem Antrag Opposition gemacht? Es ist nicht der Fall.

Damit hätten wir Art. 10 durchberaten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

d) Art. 10.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. Für Ehegatten mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, sofern:	
a) das dem Ehegatten kraft Güterrecht zukommende Vermögen und das Kindesvermögen zusammen Franken 10 000.— nicht übersteigen;	
b) das Einkommen einzig aus den AHV-Renten und dem Ertrag des Vermögens nach lit. a besteht;	
c) das Nachlassvermögen Franken 25 000.— nicht übersteigt	1 %;
2. für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen	2 %;
3. für übrige Nachkommen . . .	3 %;
4. für kinderlose Ehegatten . . .	5 %;
5. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder	8 %;
6. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie Grosseltern	12 %;
7. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder . .	16 %;
8. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte, Schwager und Schwägerin	20 %;
9. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base	25 %;
10. für andere Verwandte und Nichtverwandte	30 %;

Hausdienstangestellte, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie tätig waren sowie Pflegekinder werden zum Satze von 16 % besteuert. Ein Pflegekinderverhältnis liegt dann vor, wenn die Pflegeeltern ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes wie für ein eigenes sorgen und gesorgt haben und eine Kindesannahme nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des Art. 264 Zivilgesetzbuch fehlen.

Die ausserehelliche Verwandschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, wenn eine Anerkennung oder eine Zusprechung mit Standesfolge (Art. 303 und 323 Zivilgesetzbuch) stattgefunden hat.

---

e) Art. 11.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun das neue System der Progression zum Vorschein. Ich will mich über dasselbe nicht ausführlich verbreiten. Zum zweitletzten Absatz möchte ich sagen, dass die Bestimmung dem Art. 13 des Gesetzes über die direkten Steuern entspricht, also nicht neu ist.

Schneiter. Ich habe bereits in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass kinderlose Ehegatten, die man in Art. 10 ziemlich hoch besteuert, nämlich mit 5 %, gegenüber früher 2,5 %, nach unten in höhere Progressionsklassen kommen. Bei kleineren Vermögen ist das eine Benachteiligung, bei grösseren mag das Gegenteil der Fall sein. Ich habe angeregt, die Steuerverwaltung möchte prüfen, ob man eine Milderung eintreten lassen könne. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern einzig wiederholen, was ich in der Kommission gesagt habe, damit man in der zweiten Lesung prüfen kann, wie kinderlose Ehegatten etwas entlastet werden können.

Lehmann (Bern). Nachdem die Streichung von Art. 6 abgelehnt worden ist, möchte ich hier noch einen Vorschlag machen. In Art. 11 ist eine Steuerprogression vorgesehen für Nachkommen sowie für die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten. Es dünkt mich, es wäre ein berechtigtes Entgegenkommen von seiten der Regierung, wenn vielleicht bei diesen Anstalten und Körperschaften die Progression fallen gelassen würde. Ich möchte in diesem Sinne Antrag stellen.

Wirz. Ich möchte auch hier solidarisch sein und Kollege Lehmann und seinen Antrag sehr unterstützen, indem ich nochmals darauf hinweise, dass diese Bestimmung speziell die privaten Pensionskassen trifft. Es verwundert mich, dass die Linke dem Antrag der vorberatenden Behörden zugestimmt hat. Man muss annehmen, es seien alles Herren, die staatlichen Pensionskassen angehören, sonst würden sie Verständnis aufbringen für die Verhältnisse der privaten Pensionskassen. Die Gemeindekassen haben auch ihre Beiträge und unterstehen keiner Schenkungssteuer. Darin liegt eine krasse Ungerechtigkeit.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich wäre persönlich der Meinung, dass man den Antrag Schneiter prüfen könnte. Damit, dass man die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten von der Progression ausnimmt, könnte ich mich nicht einverstanden erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Prüfung des Antrages Schneiter einverstanden, wenn ich auch nicht glaube, dass man zu einer andern Lösung kommen werde, wenigstens soweit ich es beurteilen kann. Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich den Antrag Lehmann nochmals ablehnen muss. Herrn Grossrat Wirz möchte ich entgegnen, dass es nicht stimmt, dass man die Beiträge in unsere staatliche Hilfskasse nicht versteuern muss. Wenn ich mich recht erinnere, können wir Fr. 400.— abziehen; da aber die Prämie 7 % beträgt, müssen

immerhin die meisten Versicherten mehr als Fr. 400.— leisten und müssen das versteuern, was über Fr. 400.— hinausgeht.

Wirz. Das müssen wir alle auch. Das müssen auch die Arbeiter. Es handelt sich nicht um die Einkommenssteuer des Einzelnen, sondern darum, dass eine Firma, wenn sie einen ausserordentlichen Beitrag an die Pensionskasse gibt, davon 2 % mit Progression bezahlen muss. Das finde ich nicht richtig. Wir wissen, dass diese privaten Pensionskassen grosse Schwierigkeiten haben, dass die Prämienleistungen nicht langen.

Wälti. Den Antrag Lehmann könnte man schon noch in der Kommission beraten, und sehen, ob irgendwelche Möglichkeit besteht, ihn zu berücksichtigen. Ich wäre bereit, mitzuhelfen, die Frage nochmals zu prüfen. Meines Wissens hatte man ursprünglich die Auffassung, man sollte dort einen festen Satz anwenden. Man ist bei der Besteuerung dieser Körperschaften eigentlich von dem Gedanken ausgegangen, dass die Eidgenossenschaft bei Schaffung der Nachlaßsteuer das gleiche System wählen wollte. Wir haben in der Expertenkommission gefunden, dass man, weil die Eidgenossenschaft alle zusammen mit dem gleichen Ansatz ohne Progression belasten wollte, das übernehmen könne. Dem Antrag auf nochmalige Prüfung mache ich keine Opposition.

Bratschi. Ich möchte mich einer nochmaligen Prüfung dieser Sache durch die Kommission nicht widersetzen, um zu vermeiden, dass ungleiche Behandlung entsteht. Wir hatten das gleiche Problem beim Steuergesetz zu erledigen, bei der Besteuerung dieser Kassen, seien es öffentliche oder private. Wir wollten beide gleich behandeln. Es kommt darauf an, was das für eine Zuwendung ist. Wenn zum Beispiel in einer Pensionskasse, sei sie nun öffentlich oder privat, ein versicherungstechnisches Defizit vorhanden ist und wenn der Betrieb dieses Defizit mit ausserordentlichen Zuwendungen decken hilft, wird man das nicht als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes betrachten und entsprechend besteuern können. Anders ist es vielleicht, wenn es sich um eine andere Zuwendung handelt. Da hätte ich das Bedürfnis, dass diese Sache nochmals untersucht würde, um eine gleichmässige Behandlung aller dieser Wohlfahrtseinrichtungen zu garantieren.

Steinmann. Ich stehe ungefähr auf dem gleichen Boden wie Herr Kollege Bratschi, aber nach dem Wortlaut des Gesetzes kann man eine solche Zuwendung, wie er sie erwähnte, als eine Schenkung betrachten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einer nochmaligen Abklärung steht nichts entgegen, aber ich persönlich muss ehrlich gestehen, dass ich nicht für die Befreiung von der Progression bin. In den Fällen, wo massiv geschenkt wird, muss auch für den Staat, das heisst für die Alters- und Hinterlassenenversicherung etwas mehr herausschauen. Deshalb bin ich schon der Meinung, dass man sehr sorgfältig abwägen muss, ob wir ein neues Loch machen dürfen bei der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Wirz. Man könnte das limitieren auf 15 % der Lohnsumme wie im kantonalen Steuergesetz.

Lehmann (Bern). Wenn der Kommissionsreferent bereit ist, die Sache in der Kommission nochmals zu behandeln, beharre ich nicht auf meinem Antrag.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich hatte mir vorgenommen, für die zweite Lesung nicht allzuviel entgegenzunehmen. Nun kann ich mich damit einverstanden erklären, dass man auch diese andere Frage in die Prüfung einbezieht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuerzuschlag.

e) Art. 11.

Zu den auf Grund der Steueransätze gemäss Art. 6 und 10 festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind, sowie für die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten:
   1/4 % der Steuer pro Fr. 1000.— des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 25 000.— für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den dreifachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf;
2. für alle übrigen Bedachten:
   1/2 % der Steuer pro Fr. 1000.— des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 10 000.— für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den 1 1/2-fachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf.

Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Steuerzuschläge angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Soweit der nach Art. 10 und 11 berechnete Steuerbetrag die Hälfte des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

---

f) Art. 13.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Nach dem geltenden Gesetz ist ein Vermögenserwerb unter Fr. 1000.— steuerfrei. Neu ist nun hier die Bestimmung, dass ein Vermögen bis und mit Fr. 1000.— steuerfrei ist. Zu Absatz 2 ist zu bemerken, dass es im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflichtigen liegt, hier den Grund-

satz der Zusammenrechnung aller Schenkungen aufzustellen, ausgenommen Gelegenheitsschenkungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

f) Art. 13.

Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb bis und mit Fr. 1000.— wird nicht besteuert.

Für die Berechnung der Steuer (Art. 6 und 10), des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15) werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als 10 Jahre auseinanderliegen, selbst wenn der Betrag des einzelnen Vermögenserwerbes für sich allein nicht steuerpflichtig ist. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit früheren Schenkungen des Erblassers statt. Die üblichen Gelegenheitsgeschenke, die Fr. 1000.— im Einzelfall nicht übersteigen, sind von der Zusammenrechnung ausgenommen.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

---

g) Art. 15.

Lehmann (Bern). Es besteht in Ziffer 3 und 4 eine gewisse Ungleichheit in den Abzügen, die allerdings bei den Erben selber liegt. Es ist nicht gleich, ob ein Erbe eine Pensions- oder Rentenleistung beziehen kann gestützt auf das Dienstverhältnis des Erblassers oder der Erblasser ein Kleinbauer oder Handwerker ist, der seinen Kindern weder Renten noch Pensionen hinterlassen hat. Die ersteren Erben sind bevorzugt gegenüber den zweiten, und da sollte man zu Gunsten des zweiten Falles eine gewisse Korrektur vornehmen. Im Wehropfer ist seinerzeit der Kapitalwert der Renten zur Versteuerung gekommen; unser Erbschafts -und Schenkungssteuergesetz sieht keine Kapitalisierung der Witwen- und Waisenrenten vor. Das halte ich absolut für richtig, aber ich halte es ebenfalls für richtig, dass diejenigen, die keine Renten bekommen, einen entsprechend grösseren Abzug machen können. Ich würde vorschlagen, den beiden Ziffern 3 und 4 je ein zweites Alinea beizufügen, das zum Beispiel, bessere Redaktion vorbehalten, bei Ziffer 3 lauten würde: «Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Nachkommen noch minderjährig oder in Ausbildung sind und keine Pension oder Rente beziehen, die ihren Ursprung im Dienstverhältnis haben.» Bei Ziffer 4 würde der Zusatz lauten: «Beträgt der steuerpflichtige Vermögenserwerb nicht mehr als Franken 40 000.—, so erhöht sich der Abzug bei Witwen auf die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs, wenigstens aber Fr. 5000.—, sofern die Witwe keine Pension oder Rente bezieht, die ihren Ursprung im Dienstverhältnis haben.» Ich bin damit einverstanden, dass die Kommission diesen Antrag zur Prüfung bis zur zweiten Lesung entgegennimmt.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, diesen Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Ausserordentliche.

g) Art. 15.

Von dem nach Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen folgende Abzüge gemacht werden:

1. Fr. 500.— sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbes Fr. 2000.— nicht übersteigt;
2. Fr. 2000.— bei Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung Fr. 5000.— nicht übersteigt;
3. Fr. 5000.— für jeden Kindesstamm beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil Fr. 20 000.— nicht übersteigt;
4. Fr. 5000.— für den Ehegatten des Erblassers beim Erwerb von Todes wegen oder beim Anfall aus Begünstigungsklausel in einem Versicherungsvertrag, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb Fr. 20 000.— nicht übersteigt;
5. beim Vermögenserwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, die Nachkommen, die Eltern und die Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat;
6. bei Schenkungen und Vermächtnissen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Ausbildung des Bedachten verwendet werden sollen, ein Betrag von Fr. 5000.—. Periodisch sich wiederholende Schenkungen werden nicht zusammengerechnet;
7. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig an eine der in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabung.

---

h) Art. 16.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Anpassung an die be-

treffenden Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern. In Zukunft wird also vom Verkehrswert, nicht mehr vom wahren Wert gesprochen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Wertbemessung. a) Grundsatz.

b) Art. 16.

Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Vermögensanfalles massgebend.

---

i) Art. 17.

Keller (Langnau). Ich möchte auch hier der Kommission vorschlagen, die ganze Redaktion nochmals zu überprüfen. Ich habe keinen neuen Vorschlag zu bringen, möchte aber doch auf gewisse Sachen aufmerksam machen, die sicher nicht ganz stimmen. Wir haben im ersten Absatz die Bestimmung: «... so kann die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen für landwirtschaftliche Grundstücke den Ertragswert oder für andere Grundstücke den Verkehrswert festsetzen.» Oben heisst es, es könne vom amtlichen Wert abgewichen werden. Der amtliche Wert ist für die landwirtschaftlichen Grundstücke der Ertragswert. Wie der festgesetzt wird, das wissen wir; wir sind gegenwärtig daran, ihn festzusetzen. Nun kommt etwas ganz anderes. Plötzlich gilt der Ertragswert nicht mehr, jetzt kommt die Steuerverwaltung und setzt den Wert fest. Ich möchte keinen positiven Antrag stellen, sondern wünschen, dass man in der Kommission die Sache nochmals ansehen würde. Man könnte unter Umständen sagen: «Weichen der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke oder der Verkehrswert anderer Grundstücke oder Wasserkräfte vom amtlichen Wert im Zeitpunkt des Vermögensanfalles ab, so hat die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen den amtlichen Wert ermitteln zu lassen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der für das Grundstück bezahlte Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen höher war als der amtliche Wert, so ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen. Wenn nötig kann jede Partei die Beiziehung von Sachverständigen verlangen. Die daherigen Kosten trägt die unterliegende Partei.» Dann würde ich weiterfahren: «Erfolgt eine Einigung über die Bewertung, so wird diese der Veranlagung zugrunde gelegt. Allenfalls veranlagt die Steuerverwaltung im Sinne von Art. 27.»

Das ist ungefähr das Verfahren, wie es heute angewendet wird. Es wurde schon sehr oft praktiziert und hat sich gut bewährt. Wir dürfen nicht zu dem zurückkommen, was wir früher hatten, dass der Staat in eigener Sache veranlagt, und dass man bei ihm Einsprache erheben muss. Darum hat man später Rekurskommission und Verwaltungsgericht eingeschaltet. Es ist hier mit Einsprachen nicht ganz gleich, wie bei den andern Steuern, weil man, wenn man mit der Einsprache nicht auskommt, sofort den Prozessweg beschreiten muss, während bei gewöhnlichen Einsprachen noch die Rekurskommission da ist. Es wäre ein absolutes Novum, wenn plötzlich die Steuerverwaltung den Ertragswert festlegen könnte. Wie das kommen sollte, kann ich nicht feststellen. Bis dato hat man mit der Erbschaftssteuerverwaltung verhandelt und ist damit gut gefahren, aber wenn man hier ohne weiteres sagt, die Steuerverwaltung könne den Wert festsetzen, so bin ich der Meinung, das sei gefährlich, und wir sollten nicht dazu kommen. Herr Regierungsrat Gafner hat heute Morgen erklärt, als wir über die Rekurskommission diskutierten, es müssten unabhängige Leute sein, die von der Verwaltung losgelöst seien. Es handelte sich damals um Beschwerden gegen die Ausgleichskasse. Ich möchte fragen, ob ein solcher armer unschuldiger Steuerpflichtiger, auch wenn es ein Erbschaftssteuerpflichtiger ist, wobei die Erbschaftssteuer die angenehmste sein soll nach Herrn Bratschi (**Bratschi:** das Erben!), wenn er Erbschaftssteuer abladen muss, nicht die gleichen Rechte hat wie jeder andere und verlangen darf, dass seine Angelegenheit von Leuten beurteilt wird, die von der Verwaltung losgelöst sind. Ich weiss, dass dieser Art. 17 sehr kompliziert ist, darum möchte ich nicht einen eigentlichen Antrag stellen, sondern nur einen Vorschlag einreichen, der bis zur zweiten Lesung geprüft werden kann. Ich behalte mir vor, bei der zweiten Beratung entsprechende Anträge zu stellen, wenn es notwendig ist.

Steinmann. Die Richtung, in der sich der Antrag Keller bewegt, führt zu einer durchaus vernünftigen Regelung. Sein erster Punkt besteht darin, dass bei Abweichung vom amtlichen Wert die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Verkehrswert auszumitteln hat. Das ist ein durchaus vernünftiger Schutz für den Betroffenen, und ich glaube, diese Tendenz ist zu unterstützen. Aber auch der zweite Gedanke, dass die Herbeiziehung von Sachverständigen verlangt werden kann, ist der Berücksichtigung wert, weil es sich unter Umständen um grosse Werte handeln kann. Ich würde es sogar begrüssen, wenn diese Prinzipien schon heute eine Mehrheit fänden.

Wälti. Die Fassung von Art. 17 hat in der Expertenkommission zu sehr langen Diskussionen geführt. Die Bestimmung wurde wohl ein halbes Dutzend Mal geändert, weil wir immer wieder gewisse Momente berücksichtigen wollten. Ich möchte hier sagen, dass das, was Herr Keller wünscht, eigentlich in der vorgelegten Formulierung enthalten ist. Wir müssen von dem ausgehen, was bis heute bestanden hat. Bis heute war es so, dass man eigentlich strikt nur die Grundsteuerschatzung hatte. Wenn eine Partei behaupten wollte, dass die Grundsteuerschatzung nicht dem wirklichen Wert entspricht, musste sie ein Urteil der Gültschatzungskommission verlangen. Diese Schatzung war nachher endgültig. Nun haben wir darüber Entscheide des Verwaltungsgerichtes, die diese Praxis gewissermassen grundsätzlich geändert haben. Wir hatten einen Fall in Langenthal, wo die Gültschatzungskommission den Wert we-

sentlich unter dem Kaufpreis, zu dem die Gemeinde Langenthal ein Grundstück erworben hat, festgesetzt hatte, mit der Begründung, die Gemeinde Langenthal habe dort einen Liebhaberwert bezahlt. Die Steuerverwaltung hat diesen Entscheid der Gültschatzungskommission benützen wollen, um vom Erben, der verkauft hat einen Liegenschaftsgewinn zur Steuer heranzuziehen. Der Erbe hat sich an das Verwaltungsgericht gewendet und dieses kam in eine heikle Situation. Eigentlich hätte es sagen müssen, die Schatzung der Gültschatzungskommission sei endgültig, der Erbe müsse diese Steuer von diesem Betrag bezahlen. Das Verwaltungsgericht hat etwas vom Gesetz abweichend entschieden. Wir wollen für das Verwaltungsgericht auch die Ueberprüfungsmöglichkeit haben und wollen, auch wenn wir sehen, dass der Schatzungswert abweicht, doch nicht sagen müssen, es sei ein Liebhaberwert bezahlt worden, sondern wir wollen dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit der Ueberprüfung lassen. Das kann nur geschehen, wenn wir nicht mehr den starren Grundsatz anwenden, dass irgendeine Kommission ein Grundstück endgültig schätzen kann, ohne dass eine Rekursinstanz die Möglichkeit hätte, die Sache zu prüfen. Das ist in der vorliegenden Bestimmung verankert, dass man bis oben hinaus durch allerlei Rechtsmittel eine Ueberprüfung der Schatzung verlangen kann, und dass in letzter Instanz das Verwaltungsgericht das Recht hat zu erklären, es müsse die Möglichlichkeit haben, die bis dahin ergangenen Schatzungen, seien sie von Sachverständigen oder von der Steuerverwaltung ausgegangen oder vom Steuerpflichtigen beantragt, zu überprüfen.

Das ist im vorliegenden Gesetz verankert und es ist auch bestimmt, dass, wer unterliegt, auch die Kosten bezahlt. Bis jetzt war das sehr unglücklich geordnet, indem der Steuerpflichtige auch dann, wenn er nachträglich Recht bekommen hat, Kosten zahlen musste. Er musste die Kosten der amtlichen Schatzung durch die Gültschatzungskommission, die in der Regel Fr. 300.— ausmachen, übernehmen, auch wenn seine Auffassung richtig war. Jetzt ist es so, dass die Steuerverwaltung, wenn sie unterliegt, die Kosten der Gutachten zahlen muss. Das zwingt die Steuerverwaltung zu sorgfältigem Vorgehen und zu Verhandlungen mit den Erben. Es geht nicht mehr an, dass man die Erben einfach mehr oder weniger zu einer Beschwerde zwingt, wie das heute der Fall war.

Wir wollen also die Sache nochmals ansehen, aber ich kann schon heute sagen, dass die Formulierung so ausgefeilt ist, dass ich keine Möglichkeit sehe, eine andere Fassung zu wählen.

Wirz. Die Differenz zwischen dem, was Herr Kollege Keller will und dem, was im Gesetz enthalten ist, liegt in der Eventualität, dass der Steuerpflichtige Anspruch darauf hat, eine Expertise zu verlangen. Der heutige Steuerverwalter ist ein sehr vernünftiger Mann, er hat eingesehen, dass man sich auf verschiedenen Wegen finden kann, und er wird auch begreifen, dass es zu begrüssen ist, wenn man die Möglichkeit schafft, durch Expertisen gewisse Sachen gerade zu legen. Ich lege Gewicht darauf, dass auch der Steuerpflichtige diese Beurteilung verlangen kann.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich bin auf diesem Gebiet nicht Fachmann, und habe darum die Notare sprechen lassen. Ich glaube aber, dass es richtig sein wird, wenn man die Anregungen entgegennimmt, und nochmals über die Sache spricht.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben tatsächlich in diesem Art. 17 ein Problem angepackt, dessen Lösung bisher in gar keiner Weise befriedigte. Wir hatten bisher den wahren Wert mit allen Komplikationen, wie Festsetzung durch die Gültschatzungskommission. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Erbschaftssteuer in diesem Punkt sehr eng mit der Liegenschaftsgewinnsteuer zusammenhängt. Zum Antrag Keller möchte ich sagen, dass ich mit dem ersten Teil einverstanden bin. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen soll der «wirkliche Wert» festgestellt werden. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass das ungefähr dem «wahren Wert» entspricht, den wir hatten und der immer wieder zu Missverständnissen Anlass bot. Jetzt haben wir den Verkehrs- beziehungsweise Ertragswert und dabei muss es bleiben! Wir haben für landwirtschaftliche Grundstücke den amtlichen Wert, der dem Ertragswert entspricht. Wenn er dem Ertragswert nach einer Reihe von Jahren nicht mehr entspricht, hat der Steuerpflichtige das Recht, die Revision des amtlichen Wertes zu verlangen.

Keller (Langnau). Ich habe schon erklärt, dass ich es für ausgeschlossen halte, heute eine Lösung zu finden, und dass ich einverstanden bin, wenn Kommission und Regierung die Frage nochmals behandeln.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Grundstücke und Wasserkräfte.

i) Art. 17.

Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke (Art. 54 Steuergesetz) oder der Verkehrswert anderer Grundstücke oder Wasserkräfte (Art. 53 und 55 Steuergesetz) vom amtlichen Wert im Zeitpunkt des Vermögensanfalles ab, so kann die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen für landwirtschaftliche Grundstücke den Ertragswert oder für andere Grundstücke den Verkehrswert festsetzen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der für das Grundstück bezahlte Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrende Aufwendungen höher war als der amtliche Wert, so ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die Steuerverwaltung kann das Gutachten von Sachverständigen einholen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise auferlegt, wenn sein Antrag auf eine vom amtlichen Wert des Grundstückes abweichende Bewertung nicht oder nur zum Teil berücksichtigt worden ist. Der Steuerpflichtige hat die Kosten für ein von ihm verlangtes Gutachten vorzuschiessen.

Marginale: c) Viehhabe.

Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

Marginale: d) Waren.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

k) Art. 18.

Friedli (Bern). In Absatz 1 heisst es, dass der Kurswert des Todestages für die Kursnotierung massgebend ist. In Absatz 2, wo ebenfalls Wertpapiere in Frage kommen, die aber keine Kursnotierung haben, wird bestimmt, dass der Verkehrswert gilt. Das ist eine kleine Unebenheit, und ich hoffe, dass die Kommission die Sache noch prüfen wird. Man könnte eventuell auch dort sagen, dass der Verkehrwert am Todestage massgebend ist. Wenn diese Angelegenheit geprüft werden muss, so sollte sogleich auch geprüft werden, ob nicht der Durchschnitskurs des Monates massgebend sein soll, in dem der Tod erfolgt ist. Das ist in den meisten kantonalen Steuergesetzen so, ebenso beim eidgenössischen Wehrsteuergesetz. Wenn Sie auf einen Stichtag abstellen, so hauen Sie unter Umständen ordentlich viel daneben. Ich stelle keinen Antrag, wünsche aber Prüfung der aufgeworfenen Fragen.

Keller (Langnau). Dieses Abstellen auf den Todestag ist reinster Zufall, wir machen das auf keinem andern Gebiet des Steuerwesens, und das wäre ungeschickt, wir sollten daher sehen, ob nicht ein gewisser Durchschnittskurs zu Grunde gelegt werden kann.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich bin mit einer nochmaligen Prüfung einverstanden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Rechte und Forderungen.

k) Art. 18.

Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so ist der Kurswert des Todestages massgebend.

Für andere Wertpapiere, Rechte und Forderungen aller Art gilt der Verkehrswert. In Verträgen oder Statuten getroffene Bewertungen oder Abmachungen sind für die Veranlagung unverbindlich.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 27bis.

Schneiter. Man hatte bis jetzt keine Möglichkeit gegen Einschatzungen Einsprache zu erheben, sondern musste in allen Fällen direkt vor das Verwaltungsgericht, was sehr kompliziert ist und viele Kosten verursacht hat. Nun ist es erfreulich, dass man die Möglichkeit der Einsprache schaffen will. Die Kommission hatte aber nicht Gelegenheit, zur Formulierung des Antrages Stellung zu nehmen, sondern es wurde nur von der Finanzdirektion gewünscht, man möchte die gleiche Vorschrift hineinnehmen, wie beim Steuergesetz. Als wir den Vorschlag bekamen, mussten wir sehen, dass nur eine Einsprachefrist von 8 Tagen eingeräumt war. Es ist ausgeschlossen, dass man innert 8 Tagen eine Einsprache einreichen kann, wenn man alle Beweismittel einlegen muss, die später für das Verwaltungsgericht in Frage kommen sollen. Wir können diese Frist ruhig auf 30 Tage ansetzen. Wenn das nicht genehm ist, wären wir verpflichtet, auch der Erbschaftssteuerverwaltung eine Frist zu setzen und sie zu verhalten, zum mindesten innert 8 Tagen zu antworten.

Keller (Langnau). Es handelt sich hier um sehr wichtige Fragen, die nachher grosse Auswirkungen haben. Die Frist von 8 Tagen kann unmöglich eingehalten werden, namentlich in unseren Verhältnissen nicht, wo es oft 3 bis 4 Tage geht, bis ein Brief am Ort ist. Da vergeht eine Woche, bis ich Antwort bekomme, und dann wäre die Einsprachefrist vorbei. Deshalb möchte ich ersuchen, diese Frist zu verlängern. Wenn der Antrag Schneiter als zu weitgehend empfunden werden sollte, so dürfte man doch allermindestens auf 14 Tage gehen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Wir können diesen Antrag schon zur Prüfung entgegennehmen; ich glaube aber, wir könnten sogar heute schon entsprechen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Präsident. Ich möchte anfragen, ob ein Gegenantrag gestellt wird. Dies ist nicht der Fall. Damit ist der Antrag Schneiter angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Einsprache.

Art. 27bis.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Einschätzung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung Einsprache erheben. Art. 26, Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

Die Einsprache ist der Steuerverwaltung schriftlich und gestempelt einzureichen.

Die Art. 135, Abs. 2, 137, Abs. 1, 138 und 139, Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sind sinngemäss anwendbar.

Der Steuerverwaltung stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren (Art. 25 bis 27).

l) Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. a) Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

l) Art. 28.

Der Steuerpflichtige kann gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3.

Das Verwaltungsgericht beurteilt die Beschwerde auf Grund seiner Untersuchungen endgültig, ohne an die Parteibegehren oder die Bewertung im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren gebunden zu sein.

Marginale: b) Klage.

Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner:

1. Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder einer Gemeinde und dem Staat über den den Gemeinden zufallenden Steueranteil (Art. 40);

2. Streitigkeiten zwischen Erben und letztwillig Bedachten über die Verteilung des Steuerbetrages oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen (Art. 8, Abs. 2).

Der Anspruch ist von der Gemeinde, den Erben oder Bedachten innert sechs Monaten seit rechtskräftiger Steuerfestsetzung durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Marginale: c) Verfahren.

Das Verfahren richtet sich unter Ausschluss des Aussöhnungsversuches nach den geltenden Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Marginale: d) Kosten.

Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden oder derjenigen Partei überbunden, die sie unnötigerweise verursacht hat.

Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 5.— bis Fr. 500.—.

---

m) Art. 29.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir die Anregung zugekommen, ich möchte prüfen, ob man wirklich bei der Amtsschaffnerei zahlen muss, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, direkt an die Staatskasse einzuzahlen. Ich nehme die Frage zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Steuerzahlung.

m) Art. 29.

Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Nicht geschuldete Steuerbeträge werden dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von 5 % zurückerstattet.

---

n) Art. 31bis.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist neu, er bringt die notwendige Sicherung für internationale Fälle.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Sicherstellung. a) Verfügung.

n) Art. 31bis.

Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruches auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Marginale: b) Arten.

Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

---

o) Art. 32bis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Erlass und Stundung. a) Erlass.

o) Art. 32bis.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschludeten Steuer- oder Nachsteuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet.

Uebersteigt der zu erlassende Betrag Franken 500.— nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig.

Marginale: b) Stundung.

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Franken 2000.— nicht, so ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Marginale: c) Gemeinsame Bestimmungen.

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistungen von Abzahlungen oder von Sicherheit.

---

p) Art. 37, Absatz 1.

Angenommen.

Beschluss:

p) Art. 37, Abs. 1.

Wer durch Steuerverschlagnis dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat eine Nachsteuer im zweifachen Betrag der entzogenen Steuer zu bezahlen. Soweit der Gesamtbetrag der einfachen Steuer und der Nachsteuer drei Viertel des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

---

q) Art. 38, Absatz 2.

Angenommen.

Beschluss:

q) Art. 38, Abs. 2.

Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Art. 28 findet analoge Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 33. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Art. 34.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist lediglich zu bemerken, dass die Inkraftsetzung rückwirkend erfolgen muss, weil eine Volksabstimmung in diesem Jahr nicht mehr stattfinden kann.

Schneiter. Es hat vielleicht etwas Stossendes, wenn man Art. 32 rückwirkend in Kraft setzt, es wäre gut, wenn man prüfen könnte, ob nicht zu sagen wäre: Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 32 rückwirkend in Kraft. Ich stelle keinen bestimmten, Antrag, möchte aber wünschen, dass die Kommission die Sache nochmals ansieht.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Vollziehung.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 35. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2 AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Schenkungen, die bis zum 31. Dezember 1947 der Steuerverwaltung gemeldet sind, werden auf Grund des bisherigen Gesetzes beurteilt. Für alle andern Schenkungen gelten die Ansätze des neuen Gesetzes, es sei denn, der Steuerpflichtige weise nach, dass die Schenkung vor dem 1. Januar 1948 vollzogen wurde.

Für die vor dem 1. Januar 1948 vollzogenen Schenkungen findet eine Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 nur statt zur Berechnung des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15).

Präsident. Herr Lehmann (Bern) hatte einen Antrag gestellt, den ich nicht zur Abstimmung bringen konnte, weil er im Wortlaut nicht vorlag. Ich bin verpflichtet, ihn hier vorzubringen. Er lautet: «Es sei durch die Kommission zuhanden der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu prüfen, ob bei Abschnitt 5 über die Finanzierung eine Bestimmung aufgenommen werden könne, wonach von der Erbschafts- und Schenkungssteuer die unter Ziffer 5 von Art. 6 und Ziffer 1, lit. a, b und c aufgeführten Steuerpflichtigen befreit werden können, wenn der Ertrag dieser Steuer den nach Art. 103 AHVG aufzubringenden Betrag übersteigt. Das wäre ein Antrag, den man wahrscheinlich zuerst an die Kommission weisen muss. (Zustimmung.)

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1948.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 608 hievor.)

Präsident. Unter IX b) Gesundheitswesen ist noch ein Antrag Freimüller unerledigt.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nicht mehr Stellung bezogen, weil sie sich sagte, sie wolle den Entscheid dem Rat überlassen. Die Fraktionen haben gestern den Wunsch geäussert, die Frage nochmals behandeln zu können. Ich nehme an, das sei geschehen, und wir werden nun hören, was beschlossen worden ist.

Buri. Bei der Beratung dieses Budgets sind wir eigentlich alle zusammen unter dem Eindruck gestanden, dass nun einfach irgendwo eine Grenze gesetzt werden müsse. Ich darf offen versichern, wir hätten noch da und dort etwa Wünsche gehabt, die wir gerne angebracht hätten. Unser Stillschweigen darf nicht so ausgewertet werden, als ob wir gar keine Wünsche anzubringen gehabt hätten.

Wenn man nun sagt, irgend an einem Ort sollte man halt machen, so sollte das namentlich dort geschehen, wo gewisse Ausgaben nicht zum vorneherein klipp und klar gerechtfertigt sind. Wir möchten auch heute empfehlen, den Mahnungen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu folgen, das Budget unverändert anzunehmen. Dann sollte man aber auch den in Frage stehenden Posten unverändert lassen. Wir wollen nicht so weit gehen, dass wir gegenüber diesen Ansprüchen, die die Spitäler stellen, erklären, da helfe der Staat Bern nicht mehr, es sei nichts im Budget. Wir möchten deshalb wünschen, dass man das Budget so annimmt, wie es vorgeschlagen ist, dass man aber der Regierung erlaubt, für den Fall, dass sich bei diesem Posten eine gewisse Härte ergeben sollte, von vorneherein innert der Kompetenz des Grossen Rates auf dem Wege des Nachkredites die Hilfe zu bringen, die unbedingt geleistet werden muss und verantwortet werden kann.

Das ist der eine Fall. Nun ist mir gesagt worden, die Kleinviehzüchter werden sich mit dem Entscheid des Grossen Rates in bezug auf die Prämierungskredite nicht abfinden; die Erhöhung auf Fr. 70 000.— genüge ihnen nicht, sie wollen, wie Herr Flühmann sich ausdrückte, die Gleichstellung mit den Pferdezüchtern. Hier sind die gleichen Ueberlegungen am Platze, aber vielleicht noch in einer andern Richtung ...

Präsident. Wir haben zuerst den Abschnitt IX b) zu behandeln; zum andern Abschnitt müsste sowieso ein Ordnungsantrag gestellt werden, das steht jetzt nicht zur Diskussion.

Studer. Unsere Fraktion ist der Auffassung, man sollte den Kredit unverändert lassen, sie wünscht aber, dass die Regierung endlich die Motion Kunz (Thun), die vom Rat einstimmig angenommen worden ist, und die eine Revision des Beitragsgesetzes aus dem Jahre 1899 verlangt, wieder aus der Schublade nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 66 Stimmen.
Für den Antrag Freimüller . . . 48 Stimmen.

Stäger. Ich beantrage, auf Abschnitt XIII zurückzukommen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Stäger 38 Stimmen.
Dagegen . . . . . 44 Stimmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 13. November 1947,
8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Amstutz, Brody, Brönnimann, Burren (Utzenstorf), Eggli, Häberli, Hänni (Lyss), Hueber, Jossi, Juillard, Maître, Marti, Michel, Osterwalder, Rebetez, Stucki (Riggisberg), Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Laubscher, Lüthi, Schlappach.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Le Gouvernement peut-il nous renseigner sur les raisons qui ont dicté l'interdiction de la représentation du film du Ciné-Journal suisse relatif à la question jurassienne?

Cette interdiction est-elle le fait de l'intervention du Conseil-exécutif?

12. novembre 1947.

Piquerez
et 7 cosignataires.

(Kann der Regierungsrat die Gründe bekanntgeben, welche zum Aufführungsverbot des Films der Schweiz. Kinowochenschau betreffend die jurassische Frage geführt haben?

Erging dieses Verbot auf Einschreiten des Regierungsrates?)

II.

Knappheit und Mangel an elektrischer Energie werden in den kommenden Wintermonaten zahlreiche Fabriken und Betriebe veranlassen, ihre Arbeit einzuschränken oder sogar einzustellen.

Die von diesen Massnahmen betroffenen Arbeitnehmer werden trotz der Leistungen der Arbeitslosenkassen bedeutende Verdienstausfälle erleiden.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um auch diese Volkskreise vor einer drohenden Notlage zu schützen?

12. November 1947.

Zimmermann (Unterseen)
und 22 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Les subventions qu'alloue le canton en faveur de l'élevage chevalin, bovin et du petit bétail se montent à quelques centaines de milliers de frs. annuellement. Dans ce chiffre sont compris les frais d'administration, entre autres ceux des experts, etc.

Le Gouvernement est invité à indiquer au Grand Conseil le montant de ces frais d'administration d'une part, et d'autre part celui qui revient aux éleveurs.

12 novembre 1947. Piquerez.

(Die vom Staat gewährten Beitragsleistungen für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht betragen jährlich einige Hunderttausend Franken. Hierin sind die Verwaltungskosten, unter anderem die Kosten der Experten, inbegriffen.

Die Regierung wird ersucht, dem Grossen Rat den Betrag dieser Verwaltungskosten einerseits, und denjenigen der Beiträge, die den Züchtern zukommen, anderseits bekanntzugeben.)

Geht an die Regierung.

Präsident. Es ist wieder einmal nicht angenehm, bei sehr gelichteten Reihen die Sitzung eröffnen zu müssen. Aber wir müssen mit der Arbeit beginnen, damit wir unsere Traktandenliste bewältigen können.

Lang. Ich beantrage, in Zukunft die Sitzungen um 9 Uhr zu beginnen. Es gibt eine Reihe von Herren, die in der Umgebung von Bern wohnen und abends heimfahren. Am Morgen benützen sie die Züge, die ungefähr um 9 Uhr in Bern ankommen. Es gibt aber auch Mitglieder in der Stadt, die vor der Sitzung noch ins Bureau gehen, um die Post anzuschauen, und die deshalb erst um 9 Uhr hier sein können. Es wäre durchaus zweckmässig, um 9 Uhr zu beginnen, und dafür am Nachmittag eine halbe Stunde länger zu tagen.

Buri. Ich möchte bitten, am Reglement festzuhalten; wenn der Präsident vom Besuch zu Beginn der Sitzung nicht befriedigt ist, hat er das Recht, einen Namensaufruf zu veranstalten.

Präsident. Ich habe zu Beginn der Session erklärt, dass man in der ersten Woche sehen wolle, wie die Sache marschiert. Es war tatsächlich nicht erbaulich, wie in der Septembersession die Sitzungen besucht wurden. Diese Woche war es nicht wesentlich besser. Ich habe diese Woche noch keinen Gebrauch von der Ermächtigung gemacht, die mir die Präsidentenkonferenz erteilt hat. Wir werden zu ganz andern Massnahmen greifen müssen. Herrn Lang möchte ich bemerken, dass auch dann, wenn wir um halb 10 Uhr beginnen würden, Leute mit der Erklärung kämen, sie könnten nicht pünktlich hier sein. Immerhin möchte ich den Antrag Lang entgegennehmen und der Präsidentenkonferenz unterbreiten.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Stünzi und Mitunterzeichner betreffend Vermeidung von Härtefällen bei Notstandsbeihilfen an Minderbemittelte.

(Siehe Seite 363 hiervor.)

Stünzi. Im Frühjahr hat der Bundesrat durch Vollmachtenbeschluss seine Beitragsleistung an die Ausrichtung von Teuerungsbeihilfen vom 1. April an ausser Kraft gesetzt. Er hat die weitere Ausrichtung von Teuerungsbeihilfen den Kantonen überlassen. Der Kanton Bern hat durch Grossratsbeschluss vom 19. Februar Fortsetzung dieser Notstandsbeihilfen in Verbindung mit den Gemeinden beschlossen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 4. März wurde die Frage neu geregelt. Bei dieser Neuregelung ist man im Grossen und Ganzen bei den Einkommensgrenzen geblieben, die vom Bund auf 1. Oktober 1945 in Kraft gesetzt worden waren. Aenderungen wurden nicht viele vorgenommen. Man hat die Notstandsbeihilfe auf Fr. 200.— pro Jahr und Person festgelegt. Daraus hat sich für einzelne Gemeinden die Tatsache ergeben, dass die Einkommensgrenzen nicht gleich geblieben sind, sondern eine kleine Reduktion eingetreten ist auf einzelnen Positionen. Das trifft z. B. auch für die Gemeinde Thun zu.

Es haben sich aber auch noch andere Veränderungen ergeben. Auf Grund des vorangehenden Bundesratsbeschlusses konnte man auch Bezüger berücksichtigen, die vorübergehend in Not gerieten und die Spendkasse beanspruchen mussten für Arzt- und Spitalrechnungen oder für Mietzinszuschüsse, oder die sonst in besonderer Notlage waren. In diesen Fällen konnten die zuständigen Instanzen auch über die Einkommensgrenzen hinausgehen oder sie konnten die Notstandsbeihilfen erhöhen. Es handelt sich um vereinzelte Fälle.

Nach der Neuregelung, die jetzt vom Kanton getroffen worden ist, müssen auch gelegentliche Bezüge aus der Spendkasse für Arzt- oder Spitalrechnungen oder Mietzinszuschüsse als Einkommen angerechnet werden. Damit fallen alle diejenigen aus dieser Notstandsaktion heraus, die die Hilfe der Armenbehörde in einer nur vorübergehenden Notlage in Anspruch nehmen mussten. Das trifft gerade die Aermsten, die durch Krankheit in eine besondere Notlage hineingekommen sind. Wir sehen denn auch die Rückgänge, die infolge dieser Neuordnung eingetreten sind. Ich will Sie mit Details verschonen, aber einige Zahlen muss ich doch mitteilen. Im I. Quartal 1946 wurden in der Gemeinde Thun an 427 Bezüger total Fr. 53 328.— ausgerichtet; im III. Quartal 1947 sind diese Zahlen zurückgegangen auf 283 Bezüger mit Fr. 32 050.—. Im I. Quartal 1946 hatten wir in Biel 325 Familiengemeinschaften und 275 Einzelpersonen, wobei Fr. 37 268.— ausgerichtet wurden; im III. Quartal 1947 ist diese Leistung um rund Fr. 10 000.— zurückgegangen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Bern. Im I. Quartal 1946 hatten wir 2691 Gesuche und die Ausrichtung betrug Fr. 226 254.—; im III. Quartal 1947 waren es noch 1776 Gesuche mit Fr. 122 819.—.

Nun wird man sagen, dieser Rückgang sei eben die Folge wesentlich verbesserter Einkommensverhältnisse, grösserer Teuerungszulagen und eingetretener Lohnerhöhungen. Das mag zum Teil stimmen. Man wird nach der Neuregelung nicht alle Fälle, die man vorher in der Notstandsaktion hatte, weiter einbeziehen können. Aber wenn auch in gewissen Lohnkategorien, hauptsächlich bei den Hilfsarbeitern in der Industrie, ein voller Lohnausgleich da ist, so haben die Leute doch nicht mehr zur Verfügung als vor dem Krieg mit Stundenlöhnen von 80 und 85 Rp. Diesen Leuten muss nach wie vor durch Notstandsbeihilfe geholfen werden. Nun haben die Erhebungen ergeben, dass eine Berücksichtigung dieser Härtefälle ohne Krediterhöhung möglich ist. Sie kann also geschehen auf Grund des Budgetkredites für 1948, dem der Grosse Rat zugestimmt hat. Wir möchten deshalb empfehlen, der Motion, die auf Beseitigung dieser Härtefälle geht, zuzustimmen und den Regierungsrat zu beauftragen, durch eine Abänderung seiner Verordnung diese Härtefälle zu beseitigen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. La réponse que je dois donner à M. Stünzi pourra être extrêmement brève. En principe, nous sommes tout à fait d'accord avec lui, comme il le sera sans doute avec nous, pour estimer qu'il convient de laisser au gouvernement, et plus spécialement aux organes du département intéressé, le temps nécessaire pour rassembler le matériel qui lui est indispensable et voir dans quelle mesure il sera éventuellement possible de hausser la limite des revenus ensuite des montants mis à disposition.

En raison de la suppression de la quote-part de la Confédération et de l'incertitude dans laquelle nous étions au sujet des montants qui devraient être mis à disposition des communes, nous n'avons pu dans l'ordonnance du gouvernement, le printemps dernier, augmenter les limites de revenus et nous n'avons augmenté que légèrement les taux des secours fixés dans chaque cas particulier. Nous avons dû également spécifier que tout secours reçu au titre d'assistance devait être considéré comme revenu et élever ainsi celui-ci dans une certaine mesure. Certaines communes ont sans autre appliqué ces dispositions. D'autres ont examiné attentivement les répercussions de ces mesures sur les cas existant chez elles et nous ont fourni diverses données. Ces données ne sont pas concordantes. En réponse à une enquête que nous avons faite, certaines grandes communes nous ont informés qu'elles n'avaient pas de cas de ce genre-là. La commune de Thoune elle-même nous a fait savoir qu'elle n'avait que huit cas à écarter, parce qu'émargeant au budget de l'assistance temporaire.

Quant à la commune de Berne, au sens de l'ordonnance du gouvernement, elle a supprimé l'aide aux personnes qui touchaient des secours d'assistance temporaire et dont, par ce fait même, les revenus dépassaient les limites prévues.

En outre, en vertu de l'arrêté du Grand Conseil de février 1947, l'aide n'a été introduite que dans 111 communes. Nous avons régulièrement fait l'expérience que ce n'est pas en été que les communes introduisent l'aide, mais en automne et en hiver, et nous ne sommes pas encore en possession des renseignements statistiques nous permettant de dire quelle est l'ampleur des secours alloués par les communes pour le troisième trimestre de 1947. C'est donc uniquement en raison de l'incertitude dans laquelle nous nous trouvions que nous avons établi la règle qui figure dans le projet du gouvernement du printemps 1947.

En principe, cependant, nous sommes d'accord avec le motionnaire. Le crédit budgétaire nécessaire est maintenant voté par le Grand Conseil. Ce crédit est d'un million de francs.

Nous connaîtrons prochainement les résultats statistiques du troisième trimestre 1947 et nous pourrons ainsi voir quel a été le développement de la situation. Si le résultat financier est tel que nous l'espérons, nous pouvons déclarer dès maintenant que nous examinerons attentivement et que nous donnerons suite, dans toute la mesure du possible, aux diverses demandes contenues dans la motion de M. Stünzi.

Si cela n'était pas possible, cela serait dû uniquement aux renseignements qui nous seraient parvenus sur les dépenses faites jusqu'à aujourd'hui.

Le gouvernement, en résumé, accepte la motion Stünzi et, en ce qui me concerne personnellement, je l'accepte non seulement pour étude, mais pour la réaliser dans toute la mesure du possible.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Sägesser und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes zur Bekämpfung der Trunksucht.

(Siehe Seite 243 hiervor.)

Sägesser. Die Fürsorgetätigkeit für Alkoholkranke ist sicher etwas, was heute niemand mehr missen möchte. Die geleistete Arbeit wird von allen Seiten anerkannt, die bernischen Fürsorgestellen und die Heilstätten finden mit ihrer Tätigkeit im allgemeinen die beste Würdigung. Ganz anders steht es aber mit der Beschaffung der nötigen Geldmittel. Die beiden Fürsorger, die in der Stadt Bern tätig sind, verlieren ungefähr 30 % ihrer Arbeitszeit mit den Bemühungen um die Geldbeschaffung. Das ist Zeit, die der Fürsorge als solcher verloren geht.

Wir anerkennen voll und ganz die bisherigen Leistungen des Staates und auch das jeweilige Entgegenkommen des Armendirektors, aber die Mittel, die heute zur Verfügung stehen, langen einfach nirgends hin. Darum bin ich zur Einreichung meines Postulates gekommen, das eine Revision des Dekretes vom Februar 1942 verlangt.

Wir haben gegenwärtig im Kanton 14 Fürsorgestellen, es wird aber daraufhin gearbeitet, dass mit der Zeit in jedem Amtsbezirk wenigstens eine Fürsorgestelle geschaffen werden kann. Die finanziellen Mittel langen aber heute nicht einmal recht für die bestehenden Stellen. Ich möchte nur ein Beispiel nennen, Interlaken. Der Fürsorger arbeitet im Hauptberuf als Schuhmacher. Er hat sich ver-

pflichtet, 3 Tage pro Woche als Fürsorger zu wirken. Aber auch an den andern Tagen wird er immer wieder gerufen, um in irgendeinem Fall einzugreifen. Seine Berufsausübung als Schuhmacher ist zur Nebensächlichkeit geworden. Für seine Fürsorgetätigkeit hat der Mann bis vor einem halben Jahr Fr. 100.-- im Monat bekommen; seither bezieht er Fr. 200.—. Auch das entspricht niemals der von ihm geleisteten Arbeit. Wenn der Mann nicht noch etwas Idealist wäre, so hätte er sich für diesen Posten schon längst bedankt. Ein anderes Beispiel: Signau. Hier hat der Fürsorger, der einen kleinen Lohn bezieht, das grosse Gebiet des ganzen Amtes zu betreuen. Die Entschädigung ist deshalb ungenügend, weil sie sich nach der Anzahl der behandelten Fälle richtet, und keine Rücksicht auf die grossen Distanzen nimmt. Wenn der Mann an einem Tag nach Röthenbach und am andern nach Trub gehen muss, so kann er jeweilen nnr einen Fall behandeln, und er kommt mit seiner Entschädigung zu kurz, weil für die Zeit, die er mit Velofahren verliert, nichts ausbezahlt wird. Hier wäre ein Entgegenkommen am Platz, denn die Betreuung eines Falles gibt diesem Mann so viel zu tun wie z. B. in Bern die Besorgung von 2 Fällen.

Man könnte die Beispiele noch vermehren, das ist aber unnötig, denn überall zeigt sich das gleiche Bild: die finanziellen Mittel reichen nicht einmal aus für das Nötigste. Das bestehende Dekret sieht in § 4 einen Staatsbeitrag von mindestens Fr. 70 000.— jährlich vor. Es gibt also eine Minimalgarantie. Wenn aber alle Aufgaben erfüllt werden sollten, müssten die Aufwendungen mindestens Fr. 250 000.— erreichen. Ich möchte dabei nur erwähnen, dass der Kanton im letzten Jahr als Alkoholentschädigung pro Kopf der Bevölkerung Fr. 3. 60 bezogen hat, rund 2,5 Millionen. Die eidgenössischen Vorschriften verpflichten den Kanton, mindestens 10 % für die Bekämpfung des Alkoholismus auszugeben. Das wären Fr. 252 000. —, und das würde ungefähr dem Betrag entsprechen, den ich soeben verlangte. Bis heute war überhaupt kein fester Ansatz der staatlichen Subvention an diese Institution vorgesehen. Der Betrag würde nun besser in Prozenten festgesetzt. Dafür müsste der bestehende § 6 des Dekretes geändert werden in dem Sinne, dass der Staat 60 % der Gesamtkosten der Institution übernimmt. Im Dekret sollten nur Heilstätten, Fürsorgestellen und Abstinentenvereine als beitragsberechtigt genannt werden; andere Anstalten und Institutionen, die mit Fürsorge wenig oder überhaupt nichts zu tun haben, sollten nicht aus diesem Titel subventioniert werden.

Die in § 5 vorgesehenen zusätzlichen Staatsbeiträge, die gewährt werden, wenn der Staat mehr als Fr. 250 000.— aus dem Alkoholzehntel einnimmt, sind bis heute nicht ausgerichtet worden, trotzdem der Beitrag aus dem Alkoholzehntel heute über 2,5 Millionen ausmacht. Wenn ein ausserordentlicher Beitrag ausgerichtet worden ist, so gewöhnlich auf Intervention im Grossen Rat hin, wie z. B. 1946. Ferner wäre bei dieser Gelegenheit auch zu bemerken, dass Subventionen nicht erst im November ausgerichtet werden sollten, sondern schon im Januar oder Februar. Man zahlt einem Lehrer oder Polizisten seinen Lohn auch nicht erst im November. Die Fürsorgevereine wissen das Jahr hindurch nicht, wie sie ihre Leute zahlen sollen.

Aus diesen Erwägungen möchte ich den Rat ersuchen, mein Postulat anzunehmen. Ich möchte aber noch erwähnen, dass es die Fürsorgestellen lieber sähen, wenn man überhaupt ein Fürsorgegesetz schaffen würde, und zwar aus der Erkenntnis heraus, dass das Trinkübel auch heute noch in vielen hunderten von Fällen in Erscheinung tritt und dass die Bemühungen von Behörden und Privaten koordiniert werden sollten. Es zeigt sich, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften lückenhaft und zum Teil veraltet sind. Als Richtlinie sollte gelten, dass das Gesetz den modernen Auffassungen über die Betreuung von Alkoholgefährdeten entspricht, so dass man möglichst früh eingreifen könnte. Das Gesetz sollte auch auf Rauschgiftsüchtige Anwendung finden können und für die Anwendung von Fürsorgemassnahmen sollten die richterlichen Instanzen als zuständig erklärt werden. Endlich sollte die finanzielle Unterstützung der Fürsorgestellen von Staat und Gemeinden als verbindliche Pflicht anerkannt werden. Das alles würde nicht eine Verstaatlichung bedeuten, sondern eine bessere Unterstützung des Fürsorgewesens.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Tout d'abord une constatation, peut-être un peu désabusée. Lorsque, le 24 février 1942, le Grand Conseil du canton de Berne a voté le décret qui règle actuellement encore la matière, on a été unanime, dans le canton, pour estimer qu'un très grand progrès avait été réalisé, l'Etat ayant reconnu une obligation non seulement morale, mais une obligation matérielle de contribuer à la lutte contre l'alcoolisme. Ce décret de 1942 a été salué dans tout le pays également comme l'expression de ce qu'il était possible de faire à ce moment-là pratiquement et rapidement.

Nous avions alors attiré l'attention sur le fait que l'élaboration d'une loi est soumise à toutes sortes de discussions parlementaires et, dans le canton de Berne, au vote obligatoire du peuple. Aujourd'hui, en entendant M. Sägesser, j'ai eu l'impression que nous nous trouvions sur le banc des accusés et que ce qui avait été fait jusqu'ici ne correspondait pas du tout à ce qu'on avait attendu des dispositions actuellement en vigueur.

Je comprends parfaitement bien les motifs de M. Sägesser, qui lutte avec nous pour la bonne cause. Il estime, comme beaucoup d'autres, qu'on n'avance pas assez rapidement dans ce domaine. Nous le pensons aussi, mais nous devons tenir compte des circonstances et des conditions dans lesquelles nous devons mener la lutte antialcoolique.

Je voudrais tout d'abord constater que le canton de Berne a jusqu'à présent fait tout ce qu'il était nécessaire de faire, au sens de la législation fédérale et au sens de la législation cantonale. Le canton de Berne a régulièrement attribué à la lutte antialcoolique non seulement le 10 % de la subvention fédérale au sens de la Constitution, mais un peu plus de 10 %. M. Sägesser dit que, pour 1947, le canton touchera fr. 3. 60 par tête de population, c'est-à-dire plus de 2 millions de francs. Cela est exact. Le projet d'arrêté fédéral stipule, en effet, que le bénéfice de l'exercice sera employé de la manière suivante: aux cantons, fr. 3. 60 par

tête de population. Pour le canton de Berne, cela fait une somme de fr. 2 624 097. 60. Cependant, Messieurs, ces montants ne sont pas versés. Nous ne les avons pas encore touchés. La décision, ensuite de laquelle nous les toucherons n'est pas encore prise. Elle le sera par les Chambres fédérales au cours de la prochaine session. Par conséquent, au sens de la législation fédérale, le canton n'est pas tenu de se baser sur des montants qu'il n'a pas encore touchés. Pour les années antérieures, je répète que la dîme de l'alcool a été régulièrement employée pour lutter contre l'alcoolisme.

Au sens du décret, nous sommes tenus de verser au minimum fr. 70 000. — par an aux institutions s'occupant de la lutte antialcoolique. Mais, par institutions, nous n'entendons pas seulement les institutions dont a parlé M. Sägesser. D'après l'article 2 du décret, sont considérés comme institutions les corporations privées de même que les organes créés par des corporations publiques ayant pour objet l'assistance spéciale des alcooliques et la lutte contre l'usage immodéré des boissons spiritueuses et ses conséquences. Il existe toutes sortes d'institutions, à part celles dont a parlé M. Sägesser, qui peuvent aussi entrer en considération au sens du décret de 1942.

Mais là n'est pas, en somme, la question principale. Cette question est la suivante: Subventionnons-nous les institutions qui luttent contre l'alccoolisme, et dont a parlé spécialement M. Sägesser, selon nos possibilités ou non? La base de ces subventions est formée par les crédits budgétaires qui sont mis à notre disposition. Ces crédits étaient de fr. 150 000. — pour 1946 et pour 1947; ils seront de fr. 200 000.— pour 1948. En outre, de la dîme de l'alcool, francs 13 000. — du budget de la direction de police et fr. 16 000. — de celui de l'instruction publique, servent également à la lutte contre l'alcoolisme. Pour 1949, nous espérons — nous y serons d'ailleurs tenus lorsque la subvention fédérale aura été versée et nous voudrions si possible pouvoir agir dès 1948 — affecter à la lutte contre l'alcoolisme au moins le 10 % de la subvention fédérale, soit un montant de fr. 260 000. —.

Cependant, il faut considérer qu'au sens de la législation fédérale, les réserves faites par le canton, pour des buts se rapportant à la lutte antialcoolique sont également considérées comme satisfaisant aux conditions de cette législation. La raison de cette disposition est très simple. La subvention fédérale, en effet, n'est pas stable, mais variable. Il y a quelques années, elle a été complètement supprimée et le canton a cependant continué à mener la lutte antialcoolique selon ses possibilités. Lorsque la subvention fédérale est forte, la dîme est plus élevée. Lorsque la subvention fédérale est faible, la dîme l'est aussi. Nous ne pouvons pas faire dépendre la lutte antialcoolique des fluctuations des comptes de la régie fédérale des alcools. Nous devons avoir en réserve une somme qui puisse servir de fonds de compensation. Mais nous espérons, avec M. Sägesser, pouvoir intensifier la lutte antialcoolique lorsque nous disposerons de davantage de fonds. Nous avons notre plan, nous aussi, et nous ne demandons qu'à pouvoir le réaliser avec l'aide des communes et des institutions privées, qui y apporteront leur contribution.

En attendant, pour vous montrer que nous ne nous sommes pas montrés aussi «knorzig» qu'on pourrait l'imaginer, je vous citerai quelques chiffres de 1946—1947. En 1946, l'Etat a attribué à l'établisssement Nüchtern, au Blaues Kreuz, au Fürsorgeverein für Alkoholkranke, au Verband der Abstinentenvereine, au Sozialistischer Abstinentenbund, au Freunde des jungen Mannes, une somme de fr. 73 000. —; ainsi, pour ces seules institutions, l'Etat a déjà dépassé le montant total prévu par le décret.

En 1947, nous avons attribué à ces mêmes institutions une somme de fr. 136 000. —, c'est-à-dire presque le double de celle de 1946. La Croix-Bleue bernoise a touché fr. 22 000. — en 1946 et francs 45 000. — en 1947, c'est à dire plus du double. En 1946, les dispensaires antialcooliques du canton (Trinkerfürsorgestellenverband) ont touché francs 35 000. —, en 1947 fr. 62 500. —, soit fr. 27 000. — de plus, ce qui montre bien l'intention de notre Département d'encourager autant que possible le travail des dispensaires

Je me permettrai de relever encore un ou deux points de l'exposé de M. Sägesser. Celui-ci estime que l'article 6 du décret devrait être revisé en ce sens que la contribution de l'Etat serait non plus de 2/5, mais de 3/5. On peut discuter sur cette question, mais nous devons constater que dès maintenant diverses institutions n'ont pas satisfait à l'obligation du décret. Nous avons cependant fait abstraction d'une application rigoureuse des dispositions du décret et nous avons accordé les subventions selon nos possibilités financières.

M. Sägesser voudrait en outre que la subvention fût versée aux institutions au mois de janvier et non pas à la fin de l'année. Or, nous payons la subvention sur la base des comptes qui nous sont présentés. C'est lorsque nous sommes en possession de ces comptes que nous pouvons verser la subvention. Cette procédure est tout à fait normale et régulière. Nous ne pouvons pas verser en janvier une subvention, alors que les institutions n'ont pas bouclé leurs comptes de l'exercice précédent.

M. Sägesser ajoute que les milieux qui s'occupent de la lutte antialcoolique préparent l'élaboration d'une loi qui devrait régler tout le problème. Fort bien. Nous pouvons collaborer à l'élaboration d'une telle loi. Nous sommes au courant de ce qui se fait dans les milieux antialcooliques et nous attendons les projets qui nous sont annoncés.

En ce qui concerne le point particulier qui nous occupe, nous avons transmis le postulat de M. Sägesser à la commission cantonale pour la lutte contre l'alcoolisme pour préavis. Je vous donnerai simplement connaissance d'un passage de la réponse que nous en avons reçu:

«Dem tatsächlich bestehenden Bedürfnis mehrerer Trinkerfürsorgestellen nach vermehrter staatlicher Hilfe könnte auf jeden Fall durch eine beweglichere Handhabung des § 6 des Dekretes Rechnung getragen werden. Der Staatsbeitrag soll nur «in der Regel» 2/5 der Getamteinnahmen der subventionierten Einrichtung nicht übersteigen. Die Verfasser des Dekrets waren der Auffassung, dass man sich nicht allzu eng an diese Vorschrift klammern werde, sondern dass die gewählte Formulierung sogar häufige und weitherzige Abweichungen

in Sonderfällen gestatte.» (Si les disponibilités financières existent.)

Et le préavis continue:

«Die Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht ist daher der Meinung, dass eine Dekretsänderung allein für die Erreichung des vom Postulat Sägesser angestrebten Zwecks weder tauglich noch notwendig ist.»

M. Sägesser sera peut-être étonné qu'une commission consultative puisse s'exprimer de cette manière!

En résumé, prenant en considération tous les éléments de la question, nous déclarons, au nom du gouvernement, que nous sommes disposés à examiner avec bienveillance les différents points du postulat présenté. Nous ajouterons que si le Grand Conseil nous aide à obtenir des crédits suffisants, nous pourrons organiser dans le canton de Berne ce que nous voudrions pouvoir réaliser: une lutte conforme en tous points aux conceptions modernes de la lutte contre l'alcoolisme. Cependant, avant-hier, sur la proposition même de M. Sägesser, le Grand Conseil a refusé à la majorité d'augmenter le crédit prévu pour notre Département. Nous devons donc nous rendre compte des conditions dans lesquelles nous nous trouvons et nous en accommoder. Je répète que le gouvernement accepte pour étude le postulat présenté par M. Sägesser.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Weber betreffend Streitigkeiten zwischen Aerzteschaft und Krankenkassen in oberländischen Aemtern.

(Siehe Seite 528 hievor.)

Weber. Ich habe am 17. September ein Postulat folgenden Wortlautes eingebracht:

«Die Aerzteschaft der Aemter Thun, Frutigen und Niedersimmental ist vom Vertrag mit den Krankenkassen zurückgetreten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es ihm möglich sei, zwischen Aerzteschaft und Krankenkassen Einigungsverhandlungen einzuleiten, damit der derzeitige unerfreuliche Zustand ein Ende nimmt.».

Ich kann das Postulat ergänzen, indem ich bekannt gebe, dass inzwischen auch die Aerzte des Amtes Interlaken vom Vertrag zurückgetreten sind. Die Bedeutung der Krankenkassen ist Ihnen bekannt, so dass ich darüber wenige Worte zu verlieren brauche. Die kantonale Krankenkasse hat allein 91 124 Mitglieder, sie hat im Jahre 1946 über 4 Millionen ausbezahlt für Arztkosten, Spitalkosten, Taggelder usw. Neben der kantonalen Krankenkasse bestehen heute weitere Krankenkassen, die zusammengeschlossen sind im Kantonalverband bernischer Krankenkassen. Sie weisen zusammen einen Bestand von 158 985 Mitgliedern auf und haben im Jahr 1946 rund 5 ½ Millionen an die Mitglieder zurückvergütet. Schon diese bedeutenden Beträge beweisen, wie gross die soziale Bedeutung der Krankenkassen ist.

Seit 12 Jahren besteht nun zwischen der Aerzteschaft und den Krankenkassen ein Vertrag. Mitte August sind die Aerzte aus den Aemtern, die ich im Postulat genannt habe, vom Vertrag zurückgetreten. Es ist anzunehmen, dass noch weitere Gruppen im Kanton Bern oder sogar die ganze Aerzteschaft des Kantons ähnliche Gelüste hat. Aus welchen Gründen sind die Aerzte vom Vertrag zurückgetreten? Einmal stellen sie sich auf den Standpunkt, dass sich die Krankenkassen ins Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient einmischen und das halten sie für unrichtig. Ferner behaupten die Aerzte, sie seien nicht mehr frei in der Wahl der Behandlungsmethoden und Medikamente und sie werfen auch den Krankenkassen vor, dass sie von ihnen viel zu viel Schreibarbeiten verlangen, dass ein unheimlicher Papierkrieg bestehe. Unheimlich sei dieser hauptsächlich deshalb, weil die Formulare bei den einzelnen Kassen verschieden seien.

Ich persönlich habe die Meinung, dass Fehler auf beiden Seiten vorliegen. Mir ist bekannt, dass heute bereits Verhandlungen laufen; ob sie aber ein gutes Ende nehmen, ist fraglich. Der vertragslose Zustand zwischen Aerzteschaft und Krankenkassen widerspricht dem Sinn und Zweck und dem sozialen Gedanken der Krankenkassen, deshalb hätte ich als Postulant den Wunsch, dass die Regierung zu gegebener Zeit versucht, die beiden Partner auf vernünftiger Basis zusammenzubringen.

Mit diesen kurzen Ausführungen möchte ich den Rat ersuchen, dem Postulat zuzustimmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Weber kann ich im allgemeinen bestätigen. Es ist Tatsache, dass in Thun und dem weiteren Oberland zwischen Aerzteschaft und den Krankenkassen ein Konflikt ausgebrochen ist. Wir haben im Kanton zirka 560 Vertragsärzte; von diesen sind im gegenwärtigen Konflikt in Thun und im Oberland zirka 70 engagiert. Es wird von seiten der Aerzteschaft geltend gemacht, dass es sich bei dem Konflikt und ihren Bemühungen nicht oder weniger um Tariffragen handle, um Aenderung von Tarifansätzen, über die ja ohnehin gegenwärtig zwischen den beiden Partnern verhandelt wird, sondern wie der Herr Postulant auseinandergesetzt hat, um das Bemühen, einen Papierkrieg, der für die Ausübung der Praxis ausserordentlich hinderlich sei, und andere schikanöse Eingriffe zu verhindern oder zu überwinden.

Wir sind von der Sanitätsdirektion aus natürlich bereit, unsere guten Dienste zur Lösung dieses Konfliktes zur Verfügung zu stellen. Beide Partner wissen das; wir haben aber von keiner Seite, weder von der Aerztegesellschaft — die Aerzte sind auch gut organisiert; ich muss sagen, sie haben eine gute gewerkschaftliche Organisation — noch von den Krankenkassen, die im Kanton ebenfalls über eine Dachorganisation verfügen, nämlich über die Arbeitsgemeinschaft bernischer Krankenkassen, ein solches Ansuchen erhalten. Erkundigungen, die wir eingezogen haben, haben vielmehr gezeigt, dass sie sich gegenseitig bemühen, durch direkte Verhandlungen zu einem Ziel zu kommen, so dass eine Intervention der Sanitätsdirektion wenigstens bis heute noch von keiner Seite gewünscht wird.

Ich habe mich gestern noch über den gegenwärtigen Stand der Dinge erkundigt. Nach Infor-

mationen, die von beiden Seiten bestätigt worden sind, werden Verhandlungen seit einigen Monaten geführt und es hat eine Reihe von Sitzungen zwischen den beiden Organisationen stattgefunden. Es wird erklärt, dass die Verhandlungen befriedigend verlaufen, und dass man nächsthin zu einem Abschluss käme, von dem wahrscheinlich beide Teile befriedigt sind.

Unter diesen Umständen sei kein Anlass vorhanden, die Intervention der Sanitätsdirektion anzurufen. Wir haben natürlich erklärt, dass wir zur Verfügung stehen, wenn das noch nötig wäre und gewünscht würde. Ich unterstreiche also, dass nach Mitteilungen der beteiligten Organisationen die Verhandlungen ihrem Ende zugehen und dass man einen befriedigenden Abschluss erwarten könne. In dem Konflikt in Thun und im Oberland lagen die Verhältnisse so, dass die Aerzte sich praktisch weigerten, mit den Krankenkassen direkt zu verkehren und abzurechnen. Sie haben die Patienten wohl behandelt, also auch die Krankenkassenpatienten, aber sie haben die Rechnung direkt dem Patienten zugestellt. Es war dann Sache des Krankenkassenpatienten, sich mit seiner Krankenkasse auseinanderzusetzen. Erkundigungen haben ergeben, und das ist auch von den Krankenkassen bestätigt worden, dass sich die Aerzte während des Konfliktes bei der direkten Rechnungsstellung an die vorgeschriebenen Tarifansätze gehalten haben.

Im Ablauf dieses interessanten Kampfes sind die Krankenkassen ihrerseits zu einer andern Massnahme geschritten. Sie haben nämlich das Vertragsverhältnis mit einzelnen Aerzten insofern aufgehoben, als sie über bestimmte Aerzte den Boykott verhängt haben, als Antwort auf die Forderungen von ärztlicher Seite. Das hatte zur Folge, dass die Patienten der boykottierten Aerzte von den Krankenkassen nicht mehr anerkannt worden sind.

Es mag sein, dass sich unter dem Druck der beidseitigen Massnahmen die Standpunkte wesentlich genähert haben. Ich möchte zum Schlusse beifügen, dass gegenwärtig ohnehin Verhandlungen laufen über eine Aenderung des Tarifs für die Verrichtungen der Aerzte bei Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern. Der Tarif stammt aus dem Jahre 1925; bestimmte Zuschläge wurden seither auf Grund beidseitiger Verständigung bewilligt, aber die ganze Grundlage und vor allem die Struktur des Tarifs aus dem Jahre 1925 ist heute zweifellos unbefriedigend und durch die Entwicklung der ärztlichen Wissenschaft überholt. Es sind neue Mittel zur Anwendung gelangt und neue Behandlungsmethoden aufgetreten, die im Jahre 1925 noch nicht bekannt waren, von denen man sogar damals noch gar keine Ahnung hatte. Wir stehen vor Bemühungen der Aerzteschaft, wir haben mit bestimmten Auffassungen bei den Krankenkassen zu rechnen. Erst in den letzten Tagen hatte ich eine Konferenz mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft bernischer Krankenkassen, um vom Standpunkt und von der Auffassung der Krankenkassen im Hinblick auf die nächsten Verhandlungen Kenntnis zu nehmen. Wir werden noch eine schriftliche Vernehmlassung bekommen. Wir stehen auch in Verbindung mit der Aerztegesellschaft. Auf beiden Seiten besteht der Wille zu den direkten Verhandlungen der beiden Organisationen. Von beiden Seiten wurde auch erklärt, man wolle gegenseitig Rücksicht nehmen, und die Verhandlungen in einem korrekten Verfahren und in einem loyalen Geist führen.

In dieser Angelegenheit ist die Sanitätsdirektion direkt engagiert, weil der bestehende Tarif vom Regierungsrat genehmigt worden und auch der neue Tarif zu genehmigen ist. Wir haben beiden Organisationen erklärt, dass wir für die Tarifverhandlungen zur Verfügung stehen, und wir haben die Erwartung ausgesprochen, dass man zu einem guten Ende gelange, zu einem Abschluss, der dem Standpunkt beider Organisationen gerecht wird. Wir sprechen auch hier die Erwartung aus, dass diese Verhandlungen befriedigend verlaufen und zu einem guten Resultat führen, im Interesse des Gesundheitswesens, aber auch im berechtigten Interesse jener Bevölkerungsschichten, die auf den Krankenkassentarif angewiesen sind. Wir erwarten, dass die Verhandlungen zu Ende geführt werden können, ohne dass es im Kanton Bern zu einem Konflikt kommt. Ich möchte dankbar anerkennen, dass sowohl die Krankenkassen wie auch die Aerztegesellschaft im Kanton Bern im Gegensatz zu andern Kantonen einen vernünftigen Standpunkt eingenommen haben, sich gegenseitig achten und die Verhandlungen auf dem Boden der Sachlichkeit mit anerkennenswerter Objektivität führen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Schmidlin betreffend Korrektion von mit Postautomobilen befahrenen Nebenstrassen.

(Siehe Seite 242 hievor.)

Schmidlin. Die Motion, die ich im Februar einreichte, ist teilweise überholt worden durch Aufstellung des Strassenbauprogramms 1948/57. Von den Strassen, die ich im Auge hatte, sind einige in diesem Verzeichnis aufgeführt. Wir begegnen in dieser Vorlage auch dem Passus, dass diese Arbeiten den Korrektions- und Neubauten an Hauptstrassen voranzustellen und als dringlich zu behandeln sind. Es handelt sich also nur noch um das Tempo der Ausführung der Arbeiten zur Staubbekämpfung.

Nach der Aufstellung des Tiefbauamtes haben wir im Kanton Bern im ganzen 669 km Strassen, die mit Postautos befahren werden und keine Oberflächenbehandlung aufweisen. Es sind ferner 2300 km Strassen im Kanton Bern, seien es Gemeindestrassen, seien es Staatsstrassen, die auch noch keine Oberflächenbehandlung zur Staubbekämpfung aufweisen. Es ist eigenartig, dass im Kanton noch 669 km Gemeindestrassen sind, die unter staatlicher Aufsicht sind, die aber der Staat nicht unterhält, während sie doch dem öffentlichen Verkehr dienen. Diese Strassen sollte der Staat in Zukunft übernehmen können.

Die Frage der Staubbekämpfung auf den Staatsstrassen wurde in früheren Sitzungen derart eingehend behandelt, dass da nicht mehr viel bei-

zufügen ist. Man kann nur sagen, dass das an den Strassen gelegene Grundeigentum stark beeinträchtigt wird. Die Staubplage führt in vielen Fällen zu einer Wertverminderung.

Ich möchte Ihnen nun folgenden Antrag stellen: «Die Baudirektion hat die mit Postautos befahrenen Staatsstrassen ohne staubfreien Belag auf 459,6 km ermittelt. Der Regierungsrat wird beauftragt, im kommenden Strassenbauprogramm den Ausbau dieser Strassen mit staubfreien Belägen vorzusehen und in einem Zeitraum von 5 Jahren auszuführen. Die Finanzierung dieser Arbeiten hat aus dem Ertrag der Automobilsteuern und des Benzinzolls zu erfolgen.»

Wenn ich die Ausführung auf 5 Jahre beschränke, so deshalb, weil ich glaube, dass das gut möglich ist, nach dem neuen Strassenbauprogramm. Es sieht innert 10 Jahren 297 Millionen vor, das Strassenbauprogramm 1948/49 allein 15 Millionen. Der Ertrag der Automobilsteuer und des Benzinzollanteils ist im Budget mit 6 Millionen aufgeführt. Für die Ausführung der staubfreien Beläge auf 459 km sind schätzungsweise 10 Millionen erforderlich, so dass es im Zeitraum der nächsten 5 Jahre je 2 Millionen braucht. Es sollte möglich sein, diese Summe für die Staubbekämpfung aufzubringen. Ich ersuche um Annahme meiner Motion und meines Antrages.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In erster Linie geht es selbstverständlich nicht, dass ein Grossrat, heisse er nun, wie er wolle, eine Motion einreicht und im Moment, wo diese durch die Ereignisse überholt ist, eine andere hervorzieht. Wenn Herr Grossrat Schmidlin findet, seine Motion sei zum Teil überholt, so steht es ihm vollkommen frei, sie zurückzuziehen und später eine zweite einzureichen. Eine einfache Umänderung ist nach meiner Erfahrung im bernischen Grossen Rat nicht Gepflogenheit, und ich sehe mich nicht veranlasst, auf eine Motion, die vom Regierungsrat noch gar nicht behandelt werden konnte, Antwort zu geben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Grossrat Schmidlin nur darauf aufmerksam machen, dass die Verwendung des Benzinzolls festgelegt ist für den Unterhalt aller Strassen, nicht nur der Strassen, die von Postautomobilen befahren werden. Im übrigen ist es so, wie Herr Schmidlin gesagt hat. Das Strassenbauprogramm liegt vor, und zwar das Fünfjahresprogramm, das hier schon zur Diskussion gestanden ist, wie die Ergänzung auf das Zehnjahresprogramm und ebenso der Auszug der dringlichen Arbeiten aus diesem Zehnjahresprogramm im Zweijahresprogramm. Damit ist die Reihenfolge der Arbeiten mehr oder weniger festgelegt. Ich stelle mir vor, dass nun zu allererst die Strassen ausgebaut werden, die auf dem Zweijahresprogramm aufgeführt sind. Einen Vorzug haben sicher zweitens alle Strassen des Fünfjahresprogramms. Was dann im Ergänzungsprogramm enthalten ist, wird nachher kommen.

Das ist in ganz grossen Zügen die Reihenfolge, an die ich mich kraft der Ereignisse einfach zu halten habe. Es geht nicht an, dass man als Kriterium der Wichtigkeit einer Strasse einzig die Tatsache heranzieht, ob sie von Postautomobilen befahren wird oder nicht. Ich habe gestern oder vorgestern eine Eingabe des Verkehrsvereins Meiringen bekommen, in der von der Regierung verlangt wird, dass das Stück Meiringen-Brünig ausgebaut werde. Bei der Eingabe liegt eine ganz eingehende Verkehrszählung. Diese hat festgestellt, dass es Tage gibt, wo auf dem genannten Strassenstück weit über 2000 Motorfahrzeuge verkehren, davon im Sommer hie und da an die 300 Autocars.

Im Thuner Westamt gibt es ebenfalls Strassen mit sehr dichtem Automobilverkehr. Dabei handelt es sich dort meistens nicht um Postautomobile, sondern um Lastwagen, Autocars, Camions, Militärfahrzeuge. Wir müssen es also ablehnen, als einziges Kriterium für die Dringlichkeit des Ausbaues einer Strasse das Mass zu nehmen, wie sie von Postautomobilen befahren werde.

Im Zehnjahresprogramm haben wir 18 Millionen für einen dringlichen Ausbau der Hauptstrassen aufgenommen. Die Reihenfolge der Ausführung soll sich nach der Gefährlichkeit des betreffenden Strassenstückes richten. Es ist bekannt, dass mit dem Bund versucht wird, die Hauptstrassen zu korrigieren. Aber Beiträge des Bundes aus dem Arbeitsbeschaffungskredit können kraft der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage nicht erhofft werden, so dass es fraglich ist, ob wir in nächster Zeit an dieses Programm werden herantreten können. Deshalb sind im Ergänzungsprogramm 18 Millionen für die notwendigsten Korrekturen an Hauptstrassen aufgenommen worden. Ich möchte es ablehnen, einfach zu erklären: Zuerst kommen alle Strassen, auf denen Postautos verkehren, und nachher diese Hauptstrassen. Es wird auch dort die Dringlichkeit massgebend sein, aber sie wird nach anderen Gesichtspunkten zu bewerten sein, Die Dringlichkeit ergibt sich für die Hauptstrassen einmal aus der Verkehrsdichte und zweitens aus der Zahl der Unfälle. Es ist daher möglich, dass in der Ausführung dieses oder jenes Hauptstrassenstück vor dem kommt, was der Herr Motionär will, also vor einer Postautostrasse. Im grossen und ganzen gehen wir mit ihm einig. Sie sehen, dass die Richtlinien der Baudirektion dahin lauten, die Leute, die an stark befahrenen Strassen wohnen, aus dem Staub herauszunehmen. Infolgedessen sind im Zweijahresprogramm mehr Nebenstrassen als Hauptstrassen enthalten. Wir hätten also, wie der Motionär selbst sagt, die Motion Schmidlin bereits erfüllt.

Schmidlin. Aus formellen Gründen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Stäger betreffend Korrektion der Staatsstrasse Bern-Thun.

(Siehe Seite 254 hievor.)

Stäger. In der Maisession habe ich eine Motion eingereicht, die sich mit der Korrektion der Bern-Thun-Strasse befasste. In der Septembersession war es mir wegen Fehlens eines Baudirektors nicht mög-

lich, sie zu begründen. Ich habe nun aus dem Strassenbauprogramm unseres neuen Baudirektors gesehen, dass die Strasse Nr. 6: Boncourt-Delsberg-Biel-Bern-Spiez bereits auf dem Programm ist und das Teilstück Muri-Oberwichtrach als erste Bauetappe mit 5,2 Millionen vorgesehen ist. Meine Motion ist damit hinfällig; ich bin vom Programm des Herrn Baudirektors befriedigt.

Präsident. Die Motion wird zurückgezogen und kann abgeschrieben werden.

Motion der Herren Grossräte Reusser und Mitunterzeichner betreffend Strassenkorrektion Bern-Thun. Teilstück Bären Steffisburg bis Zulgbrücke.

(Siehe Seite 321 hievor.)

Reusser. Der Automobilverkehr auf unseren bernischen Strassen ist ständig im Wachsen begriffen, insbesondere hat er auf der Bern-Thun-Strasse ein ungeheures Ausmass angenommen. Wir sind uns der Schwierigkeiten bewusst, denen die Baudirektion bei der Anpassung des heutigen Strassennetzes an den modernen Verkehr begegnet. Die Schwierigkeiten sind schon in den Zwanzigerjahren erkannt worden; schon damals wurde ein Projekt für eine direkte Autostrasse Bern-Thun ausgearbeitet. Dieses Projekt ist aus begreiflichen Gründen vom Gewerbe abgelehnt worden und infolgedessen nicht zur Durchführung gekommen. Eine namhafte Verbreiterung der heute bestehenden Strassen ist nicht überall möglich ohne grosse Eingriffe.

Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, hat die Baudirektion Umfahrung von Ortschaften vorgesehen, namentlich in Wichtrach, Heimberg und dem Strassenstück unterhalb der Zulg-Brücke in der Gemeinde Steffisburg. In Wichtrach war die Opposition gegen diese Umfahrungspläne derart eindeutig, dass die Baudirektion von diesen Plänen abgesehen hat. Dagegen hat sich im Mai dieses Jahres der leider verstorbene Baudirektor Reinhard dahin geäussert, dass die Umfahrungsprojekte in Heimberg und Steffisburg zur Durchführung kommen sollen. Diese Projekte möchte ich mit meiner Motion bekämpfen. Die Anwohner der Bernstrasse in Steffisburg haben das Projekt ebenfalls abgelehnt, allerdings nicht so überzeugend wie in Wichtrach. Die Gründe der Ablehnung sind folgende: Einmal bedeutet eine doppelte Strasse für den Staat eine doppelte Belastung. Sodann wird das Landschaftsbild stark beeinträchtigt, insbesondere bei Erstellung einer zweiten Brücke in einem Abstand von ungefähr 20 bis 30 m von der bestehenden Brücke. Weiter kreuzt eine stark befahrene Strasse von Steffisburg die Hauptstrasse ganz hart bei der Brücke. Wenn nun eine zweite Strasse käme, bedeutet das für die Strassenbenützer aller Kategorien eine doppelte Gefahr. Wohl würde durch Verlegung der Strasse dieser Punkt übersichtlicher, aber man darf nicht vergessen, dass die Strasse auf 2 km ziemlich gerade gelegt würde, was zur Folge hätte, dass das Tempo erhöht würde. Damit haben wir eine Zunahme der Gefahr und zwar innerhalb der Brücke, wo eine Umfahrung nicht vorgenommen werden kann, weil man mit der Verbreiterung zu nahe an die Häuser käme.

Ein ganz gewichtiger Grund zur Ablehnung ist die Tatsache, dass die neue Strasse zirka 10 000 m² besten Kulturlandes wegfressen würde. In den letzten Jahren ist zufolge der grossen Bautätigkeit eine so grosse Menge besten Kulturlandes der Produktion entzogen worden, dass wir ohne zwingende Notwendigkeit unter keinen Umständen mehr Kulturland opfern dürfen.

Die Frage wird nun in erster Linie die sein, ob eine Anpassung der heute bestehenden Strassen an den Verkehr möglich ist. Diese Frage dürfen wir mit gutem Gewissen bejahen, denn es muss nur ein Haus abgerissen werden, ein altes, denn die Häuser, die ganz nahe an der Strasse stehen, sind meist ältere Häuser. Der betreffende Besitzer wartet seit Jahren darauf, dass ihm der Staat dieses Haus abnimmt. Eine Verbreiterung ist an den meisten Orten auch deshalb möglich, weil längs der Strasse ein Graben besteht, den man ausebnen könnte. Ferner könnte durch Geradelegung der Oberfläche sehr viel gewonnen werden.

Ein ganz besonderes Kapitel beim Strassenverkehr sind die Radfahrerkolonnen. Sie bilden das grösste Verkehrshindernis. Leider hat das Bernervolk vor Jahren eine Vorlage über den Bau von Radfahrwegen verworfen. Herr Baudirektor Reinhard hat mir persönlich erklärt, dass die Radfahrer von der Strasse weg müssen. Wie er sich das dachte, konnte er mir nicht sagen. In diesem Zusammenhang möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht die heute bestehenden Nebenwege von Thun bis Bern durch entsprechenden Ausbau und Verbindung als Radfahrwege der Oeffentlichkeit nutzbar gemacht werden könnten. Zum Schluss möchte ich noch auf die Dringlichkeit des Ausbaues der Bernstrasse und hauptsächlich der Brückenstrecke aufmerksam machen. Auf dieser Strecke sind sehr schwere Unfälle passiert, die auf das Konto der ungenügenden Strassenverhältnisse zu buchen sind. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier wieder das Bild, das sich immer bietet: Der Ausbau einer Strasse ist äusserst dringlich; wenn man aber daran gehen will, sollte man den Bau in der Luft vornehmen. Der, den es trifft, ruft immer, sein Land sei das beste Kulturland, das es überhaupt auf der Welt gibt. Ich kenne das. Es hätte mich interessiert, welches Stück der Bern-Thun-Strasse Herr Stäger als das zu allererst ausbaubedürftige erklärt hätte. Ich vermute, er hätte das Stück vom Bären Steffisburg bis zum Burgerspital Thun genannt. Ich vermute das nur, ich weiss es nicht.

Wenn wir die Strecke Bern-Thun richtig ausbauen wollen, müssen wir die Strasse natürlich verbreitern. Das braucht mehr Platz. Eine Verbreiterung lässt sich nicht überall durchführen, und ganz besonders nicht auf dem Stück vom Bären Steffisburg bis Burgerspital Thun. Wenn man daran denkt, dass der Bund in seinem Programm eine Strassenbreite von 9 m Breite vorsieht und beidseits noch entsprechende Radfahrstreifen oder

-Wege gebaut werden sollen, so kommen Sie selbst zur Ueberzeugung, dass innerhalb einer so eng gebauten Ortschaft wie Steffisburg eine Verbreiterung in diesem Masse unmöglich ist. Allerdings werden wir, so lange der Bund nicht hilft, nicht auf 9 m gehen; wir haben bloss 7,5 m vorgesehen, aber wir müssen doch damit rechnen, dass das Bundesprogramm früher oder später einmal zur Ausführung kommt. Es ist einmal aus Gründen der Kosten in Steffisburg eine Verbreiterung nicht möglich. Wenn man an den endgültigen Ausbau denkt, handelt es sich nicht um ein Haus, dessen Besitzer schon lange wartet, dass der Staat es ihm abkauft, sondern um 7 Häuser, die entfernt werden müssen. Dabei ist die Lösung, trotzdem sie viel kostet, unbefriedigend, weil Strassenkreuzungen und andere Inkonvenienzen bleiben und den Verkehr behindern. Das ergibt sich erst, wenn man die Sache an Ort und Stelle ansieht. Dann zeigt sich, dass trotz der beiden nahe beieinanderstehenden Brücken die vorgeschlagene Lösung sich direkt aufdrängt.

Das neue Projekt ist in den Gemeinden Steffisburg und Heimberg öffentlich aufgelegt worden. Von den dortigen Gemeinderäten ist ihm grundsätzlich zugestimmt worden. Bei der neu projektierten Umfahrung in Heimberg wird nur ein Grundstück wesentlich durchschnitten, die Parzelle 427 des Herrn Hauert. Gewiss wird dort sehr wertvolles Kulturland beansprucht. Auf der andern Seite wird aber auch wertvolles Bauland erschlossen. Wenn eine Strassenverlegung irgendwie und irgendwann begründet ist, dann ganz sicher hier.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass laut Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 die ausserordentlich hohen Kosten der Wegschaffung von Gebäuden, der Baumentschädigungen und der Entschädigung für Inkonvenienzen an Private mindestens zur Hälfte durch die Gemeinde Steffisburg übernommen werden müssten. Mit Rücksicht auf die verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Vorteile ist die Verlegung der Strasse absolut nötig und die Baudirektion muss an dem vorgelegten Projekt festhalten. Immerhin ist der Regierungsrat bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die Frage der Verlegung dieser Strasse durch ein fachtechnisches Gutachten noch abgeklärt werden soll.

Morf. Ich glaube, wir sollten die Motion ablehnen, denn es gibt nur unnötige Kosten, wenn wir da noch eine Expertise machen lassen. Es ist ausgeschlossen, dass die Expertise zum Ergebnis gelangen würde, die Erhaltung der gegenwärtigen Strasse durch Heimberg sei angebracht. Das ist ganz unmöglich, diese Strasse kann nicht verbessert werden, es kann ja nicht einmal ein Trottoir angelegt werden, um die Fussgänger zu schützen. Es ist ganz ausgeschlossen, dass irgend ein Experte auf die Idee kommen wird, man könne diese Strasse ausbauen. Warum müssen wir da noch Kirchturmspolitik treiben? Wenn Sie die Motion annähmen, sähe das aus, wie wenn Sie die Meinung hätten, die alte Strasse durch Heimberg sollte oder könnte weiterhin Durchfahrtsstrasse bleiben. Das ist nach meiner Ansicht ganz ausgeschlossen. Jedermann, der die Verhältnisse dort kennt, weiss schon lange, dass das Dorf Heimberg der grösste Engpass auf der ganzen Linie zwischen Bern und Thun ist und dass dort die grössten Gefahrenmomente bestehen. Man wundert sich oft, dass nicht noch mehr Unglücksfälle passieren. Am Sonntagabend wimmelt es von Autofahrern, Velofahrern und dazu sollen auch noch die Milchfuhrwerke der Bauern in die Käserei. Das sind unmögliche Zustände; sie dauern nun schon seit Jahren. Jetzt hätte man die Möglichkeit, dem allem abzuhelfen auf Grund von Erfahrungen, die man anderwärts gemacht hat, nämlich eben durch Umfahrung dieser Ortschaft. Da darf man nicht immer wieder mit Flickwerk kommen, wenn man doch weiss, dass das andere Projekt die wirkliche Lösung bringt. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Strasse Bern-Thun auch dem Touristenverkehr dient. Da macht es einen kolossal schlechten Eindruck, wenn ein Fremder in die Schweiz kommt, nachdem er durch ganz Frankreich auf schönen Strassen gefahren ist, und nun, wenn er nach Interlaken möchte, mit solchen Strassenverhältnissen rechnen muss, die in seinem Land nicht mehr bekannt sind. Ich sehe keinen Nutzen, wenn die Motion angenommen wird, sondern nur unnötige Kosten für Expertisen und möglicherweise sogar eine Verschleppung der Angelegenheit.

Bischoff. Herr Morf hat sehr wahrscheinlich die Sache nicht richtig verstanden. Kollege Reusser sprach nur von dem Stück bis zur Zulg, während Kollege Morf das Stück in Heimberg anführt. Die Korrektion jenes Stückes in Heimberg ist nicht bestritten; als Vertreter der Gemeinde Heimberg danke ich sogar der Regierung, dass sie Ordnung in den Strassenzug bringt, indem sie eine teilweise Umgehung vorsieht. Der Motion des Kollegen Reusser sollte der Rat doch zustimmen, in dem Sinne, wie der Baudirektor sie entgegengenommen hat. Es schadet vielleicht nicht, wenn die ganze Sache noch einmal gründlich überprüft wird. Hingegen möchte ich den Baudirektor schon ersuchen, am Mittelstück Dornhalten-Station Steffisburg festzuhalten.

Stäger. Ich möchte das Votum des Herrn Baudirektors voll und ganz unterstützen. Man kann doch solche Hauptdurchgangsstrassen wie die Bern-Thun-Strasse nicht jeder Ortschaft anpassen; man kann nicht jedem einzelnen Grossrat, der davon nichts versteht, die Konzession machen, dass die Strasse da durchgeht, wo er will. Das muss man doch den technischen Organen des Kantons überlassen. Ich möchte den Antrag Morf auf Ablehnung der Motion unterstützen und die ganze Frage der Baudirektion überlassen.

Lanz. Wir haben in Steffisburg das Gefühl, die ganze Sache sei noch zu wenig geprüft worden. Wir können nicht recht verstehen, warum heute unterhalb der neuen Zulgbrücke eine neue Brücke erstellt werden muss, in der Breite von 9 m. Die beiden Brücken kommen nur 20 bis 30 m nebeneinander zu stehen. Als die Brücke geändert werden musste, hat ein früherer Baudirektor durchgedrückt, dass sie als Holzbrücke erneuert werde. Ich bin überzeugt, wenn man damals eine Zementbrücke erstellt hätte, so könnte sie dem Verkehr vollständig dienen. Ich bin einverstanden, dass die

Sache nochmals geprüft wird. Es sollte dann auch geprüft werden, ob man beim Burgerspital Thun am alten Tracé festhalten kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Präsident. Die Interpellation Walther über Verkehrserziehung ist zurückgezogen.

Interpellation der Herren Grossräte Blatter und Mitunterzeichner betreffend Neuerstellung der Felsenau-Bremgartenbrücke.

(Siehe Seite 422 hievor.)

Blatter. Ich habe im September eine Interpellation eingereicht, die sich auf den Zustand der Brücke zwischen Felsenau und Bremgarten bezieht. Die Brücke ist 1928 durch das Sappeurbataillon III erstellt worden, das damals unter dem Kommando unseres Kollegen Hubacher stand. Die Brücke ist die einzige direkte Verbindung zwischen den Gemeinden Bern und Bremgarten. Es ist allerdings noch ein kleiner Fussgängersteg, der zwischen Felsenau und Bremgarten zur Verfügung steht, und weiter unten bei der Neubrücke eine alte Holzbrücke, aber der direkte Verkehr zwischen Bremgarten und Bern geht einzig über die sogenannte Sappeurbrücke in der Felsenau.

Die Brücke wurde schon 1928 bei ihrer Erstellung als Provisorium betrachtet. Damals nahm man an, dass sich im Verlauf der Jahre die finanzielle Lage der Gemeinde Bremgarten derart verbessern werde, dass sie imstande sein werde, an die Erstellung einer definitiven Brücke ihren Beitrag zu leisten. Die finanzielle Lage der Gemeinde Bremgarten ist unterdessen nicht besser, sondern noch wesentlich schlechter geworden. Ganz gleich verhält es sich mit dem Zustand dieser Brücke. Heute darf man sie nicht mehr als vollwertige Brücke betrachten. Die Reparatur dieser Sappeurbrücke hat Jahr für Jahr tausende von Franken erfordert, nach meinen Zusammenstellungen durchschnittlich Fr. 12 000.— bis 15 000.— pro Jahr. In den ersten Jahren waren die Kosten natürlich kleiner, heute sind sie wesentlich höher.

Im Jahre 1946 wurde wieder einmal eine Kontrolle der Brücke durchgeführt. Man fragte sich damals, ob man die Brücke nicht überdecken könne, damit sie etwas länger halte. Aber die Kontrolle hat ergeben, dass der Unterbau der Brücke viel zu schwach wäre, und dass die Kosten für ein Dach so hoch wären, dass sich das tatsächlich nicht rentiert hätte. Gleichzeitig hat die Kontrolle ergeben, dass die Brücke in einem derart miserablen Zustand ist, dass es gar nicht mehr verantwortet werden kann, den ganzen Verkehr darüber gehen zu lassen. Man hat die Brücke für jeden Verkehr gesperrt und nachdem man einige Reparaturen vorgenommen hatte, hat man sie für den leichten Verkehr wieder freigegeben, während die grossen schweren Wagen, namentlich die Kurswagen des Stadtomnibus, nicht mehr darüber fahren durften. Mir sind über den Zustand der Brücke Details mitgeteilt worden, wo man sich tatsächlich an den Kopf greifen musste. Es ist verwunderlich, dass nicht schwere Unfälle passiert sind. Beispielsweise soll das eine Trottoir auf eine längere Strecke überhaupt nur noch am Drahtgeflecht hängen, während die Balken, auf denen es ruht, verfault seien. Ich habe das allerdings nicht selbst nachkontrollieren können, aber die Zimmerleute, die dabei waren, sagten mir, es sei tatsächlich so, und es hätte ganz gut der Fall sein können, dass auch einmal das Drahtgeflecht durchgerissen wäre. Ich sage das nur, um zu zeigen, in welchem Zustand die Brücke heute ist.

Weil an dieser Brücke schliesslich zwei Gemeinden beteiligt sind, Bern und Bremgarten, haben wir jeweilen gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Stadt Bern die Brücke besichtigt und Reparaturen vorgenommen. Wir haben uns auch mit der Frage der Neuerstellung einer Brücke als Ersatz der bestehenden mit der Baudirektion der Stadt Bern verständigt, wir haben uns überhaupt voll auf die Gemeinde Bern und ihre Baudirektion verlassen, weil sie Fachleute zur Hand hatte, um die nötigen Vorarbeiten durchzuführen. Es ist mir bekannt, dass die Baudirektion der Stadt Bern tatsächlich keine Zeit unbenützt verstreichen liess, sondern sofort an die Ausarbeitung eines Projektes für eine feste Eisenbetonbrücke an Stelle der heutigen Sappeurbrücke gegangen ist. Wir mussten später allerdings erfahren, dass der Gemeinderat von Bern vorläufig den nötigen Kredit für die Projektarbeiten nicht bewilligt habe. Die Baudirektion, namentlich das Tiefbauamt hat aber gleichwohl weiter gearbeitet, Berechnungen und provisorische Pläne erstellt, so dass ich glaube, die Vorarbeiten wären so weit, dass man ohne weiteres an die Erstellung einer neuen Brücke gehen könnte. Wenn ich richtig unterrichtet worden bin, ist übrigens auch eine Vorlage vom Gemeinderat an den Stadtrat gegangen. Sie soll aber dann mit andern Bauvorlagen zurückgezogen oder zurückgelegt worden sein.

Wir hatten in beiden Gemeinden die Auffassung, besonders wir in Bremgarten, dass die Erstellung der neuen Brücke Sache der beiden Gemeinden sei, und dass der Staat unter Umständen einen Beitrag an die Kosten der Neuerstellung leisten müsste. Aber nachdem die Vorlage zurückgezogen worden ist, ist plötzlich die Idee aufgetaucht, der Staat sei Eigentümer der bestehenden Brücke, er müsse also die neue Brücke erstellen, und nicht die beiden Gemeinden. Es ist nachher ein Streit zwischen der kantonalen Baudirektion und der Gemeinde Bern entstanden, indem sich die Gemeinde Bern auf den Standpunkt gestellt hat, die Brücke sei Eigentum des Staates, und der Staat müsse sie ersetzen, während die kantonale Baudirektion erklärte, die Brücke sei Eigentum der beiden Gemeinden und diese müssten den Neubau erstellen. Wir hatten in Bremgarten die Auffassung, es sei nicht so furchtbar wichtig, wer eigentlich Eigentümer sei, sondern für uns sei das Wichtigste, dass nun endlich einmal eine neue Brücke herkomme, da wir nicht mehr zusehen können, wie man den ganzen Verkehr über die

Sappeurbrücke gehen lässt und jetzt über einen Notsteg, zu dem gar kein richtiger Zufahrtsweg besteht. Für uns ist es wichtig, dass die einzige Verkehrsmöglichkeit zwischen Bern und Bremgarten wieder instandgestellt wird, dass man so rasch als möglich wieder eine neue Brücke bekommt. Die Frage, wer sie bezahlen muss, kann man unterdessen immer noch abklären. Man muss die Mittel zur Verfügung stellen, und die Kredite, die beansprucht werden, müssen genau gleich verzinst werden. Es kann noch während des Bauens abgeklärt werden, wer bezahlen muss; wichtig ist für uns, dass die Brücke so rasch als möglich erstellt wird.

Wir drängen noch aus einem andern Grunde auf eine rasche Erstellung. Wir wissen, dass in der Gemeinde Bern Mangel an Bauland besteht, während wir in Bremgarten riesige Vorräte an ausgezeichnetem Bauland haben, und zwar restlos erschlossenes Bauland. Aber solange man nicht weiss, wie sich die Verkehrsverhältnisse gestalten, solange die Leute annehmen müssen, sie müssen auf Monate, vielleicht auf Jahre hinaus zu Fuss von der Felsenau nach Bremgarten, bauen sie nicht, und das baureife Land in Bremgarten ist trotz grosser Landknappheit in Bern noch heute unbenützt. Es sind grosse Reserven da, die man ausschöpfen könnte, aber vorher muss man für die Interessenten die Garantie geben, dass sie nachher nicht einen langen Weg zu Fuss zurücklegen müssen, wenn sie nach Bern gehen wollen.

Die kantonale Baudirektion hat mit Brief vom 3. Oktober 1947 an die beiden Gemeinderäte ihre Auffassung bekanntgegeben. In dem Brief ist namentlich auch verlangt worden, dass die beiden Gemeinden so rasch als möglich dafür sorgen sollen, dass eine neue Brücke erstellt werde. Es ist im gleichen Brief damit gedroht worden, dass wenn die beiden Gemeinden nicht so rasch als möglich einen Ersatz für die ungenügende Brücke schaffen, die heute bestehende defekte Brücke ganz einfach für den gesamten Verkehr gesperrt werden müsse. Es könne nicht mehr verantwortet werden, auch leichteren Verkehr darüber gehen zu lassen, weil der bauliche Zustand derart schlecht ist, dass auch ein kleiner Wagen unter Umständen einmal die Brücke eindrücken kann.

Ich habe in meiner Interpellation den Regierungsrat ersucht, er möchte doch mitteilen, was er zu tun gedenke, damit die unbedingt nötige Brücke so rasch als möglich erstellt werde. Ich möchte den Wunsch, den ich in der Interpellation zusammengefasst habe, wiederholen, und den Baudirektor bitten, uns mitzuteilen, was eigentlich gehen soll, und alles daran zu setzen, dass die Neuerstellung der Brücke so rasch als möglich an die Hand genommen wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Blatter macht mit 26 Mitunterzeichnern in seiner Interpellation auf den schlechten Zustand der Brücke Bremgarten-Felsenau aufmerksam. Der Interpellant führt im weitern aus, dass sich die Bevölkerung von Bremgarten und Umgebung durch die Verzögerung des Neubaus einer richtigen Brücke stark benachteiligt fühle. Das im Auftrag der stadtbernischen Behörden ausgearbeitete Projekt für eine Eisenbetonbrücke müsse bei der kantonalen Baudirektion liegen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, Bericht zu erstaten, was er zu tun gedenke, damit die neue Brücke so rasch als möglich gebaut werden könne.

Ich muss dazu bemerken, dass sowohl dem Regierungsrat, wie auch mir selbst, obwohl ich noch nicht lange im Amt bin, der Zustand der Bremgartenbrücke sehr gut bekannt ist. Er ist schlimm. Es ist so, wie der Herr Interpellant treffend geschildert hat. Die Brücke ist für den Verkehr direkt zu einer Gefahr geworden. Darum hat die Baudirektion im September 1946 der Stadt Bern mitgeteilt, dass man die Ausarbeitung eines Brückenprojektes in Eisenbeton begrüsse. In der Folge ist von Seiten der Stadt ein solches Projekt in Auftrag gegeben worden. Wie weit die Projektstudien bisher gediehen sind, das entzieht sich unserer Kenntnis. Ich muss aber festhalten, dass dem Kanton bis heute noch kein Projekt zur Genehmigung und keines zur eventuellen Subventionierung unterbreitet worden ist.

Die Verhältnisse auf der Brücke werden immer schlimmer. Der Regierungsrat hat am 18. Oktober 1946 für diese Brücke Verkehrsbeschränkungen verfügen müssen. Er hat deren Befahren mit Fahrzeugen von über 3,5 Tonnen verboten und die Höchstgeschwindigkeit auf 15 Stundenkilometer beschränkt. Heute drängen sich unweigerlich neue Massnahmen auf, und es muss tatsächlich mit einer Brückensperre gerechnet werden, wenn die Gemeinden Bern und Bremgarten nicht ungesäumt die nötigen Schritte zur Behebung der Mißstände auf der Bremgartenbrücke unternehmen, denn die fragliche Brücke steht im Miteigentum der Gemeinden, was ich ausdrücklich festhalten möchte. Ich kenne die Argumente, die die beiden Gemeinden, und hauptsächlich die Stadt Bern ins Feld führen, um zu beweisen, dass die Brücke dem Staat gehört. Diese Argumentation ist unseres Erachtens vollständig unhaltbar. Diese Brücke gehört den beiden Gemeinden, und es ist nicht so, wie der Herr Interpellant glaubt, dass es nicht so wichtig sei, wer jetzt die Brücke baut. Sie wissen, was es für Konsequenzen hätte, wenn man auf die Argumentation, wie sie Bremgarten und Bern, vor allen Dingen die Stadt Bern ins Feld führt, eingehen würde. Wenn man diese Argumentation anerkennen wollte, dann müsste der Staat bis hinauf an die Grimsel noch manche Brücke übernehmen. Wir wollen nicht mit dem Luftraum über den Brücken spekulieren, sondern uns an das Strassenbaugesetz halten, wo genau gesagt ist, wem eine Brücke gehört. Unseres Erachtens steht sie im Miteigentum der beiden Gemeinden. Ich werde mich gerne mit der Stadt Bern über dieses Thema noch weiter unterhalten.

Der Regierungsrat hat, wie der Herr Interpellant gesagt hat, am 3. Oktober in einem Schreiben an die beiden Gemeinden seiner Meinung Ausdruck verliehen. Ich bin gerne bereit, dem Herrn Interpellanten das ganze Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Gemeinden Bern und Bremgarten ihrer gesetzlichen Pflicht als Strassen- und Brückeneigentümer möglichst rasch nachkommen. Ich möchte den gleichen Wunsch an die beiden Gemeinden zurückgeben, den der Interpellant an den Staat gerichtet hat. Man soll

uns das ersparen, wozu wir als Aufsichtsbehörde verpflichtet sind: Die Brücke zu sperren, wenn nicht innert kürzester Frist etwas geschieht.

Präsident. Ich frage den Interpellanten an, ob er von der Antwort befriedigt ist.

Blatter. Nein.

Hubacher. Ich verlange Diskussion.

Abstimmungen:

Für den Antrag Hubacher . . . . . Mehrheit.

Hubacher. Die Brücke ist im Jahre 1928 erstellt worden, und zwar, wie der Interpellant gesagt hat, vom Sappeurbataillon III. Ich war damals allerdings nicht Kommandant des Sappeurbataillons, sondern einer Kompagnie, die einen Teil der Brücke erstellt hat. Sie ist erstellt worden unter Oberaufsicht des Kantons, unter Mitwirkung der beiden Gemeinden. Nach Fertigstellung der Brücke hat man es unterlassen, das Eigentumsverhältnis festzustellen, sondern man hat einfach den beiden Gemeinden den Unterhalt der Brücke überbunden, immer unter Oberaufsicht des Kantons.

Die Brücke ist als Provisorium erstellt worden, sie hätte maximal 15 Jahre halten sollen. Solang hat sie gehalten; nach 15 Jahren ist sie krank geworden, und es mussten Verkehrsbeschränkungen verfügt werden. Zuerst kam eine Beschränkung der Lasten auf 3,5 Tonnen und neuerdings auf 2 Tonnen, weil die Fäulniserscheinungen so überhandgenommen haben, dass man es nicht mehr verantworten konnte, mit grossen Lasten darüber zu fahren.

Da die Behörden der Stadt Bern gesehen haben, dass man plötzlich eingreifen muss, haben sie den Auftrag zur Ausarbeitung eines Projektes für eine armierte Brücke gegeben. Das Projekt ist fertig und wir wären bereit, mit dem Kanton darüber zu verhandeln. Es ist festgestellt worden, dass die Brücke nicht auf das Territorium der beiden Gemeinden zu stehen kommt, sondern auf kantonseigene Parzellen. Daraus ist zu schliessen, dass nicht die beiden Gemeinden Eigentümer sind, sondern dass die Brücke Eigentum des Kantons ist. Bis hieher sind wir gekommen, und nun steht die Stadt Bern gegenwärtig mit der Gemeinde Bremgarten zusammen in Unterhandlungen mit dem Kanton. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Sobald das der Fall ist, wird man ohne weiteres an den Bau herantreten können. Aber ich muss hier noch festhalten, dass der Kanton und die beiden Gemeinden je einen Drittel an die Kosten der Brücke bezahlt haben und nach meinem Dafürhalten sollte das auch heute der Fall sein.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse aus den Aeusserungen des Herrn Grossrat Hubacher, dass die Stadt Bern verhandlungsbereit ist. Wir begrüssen das ausserordentlich, und ich glaube, wir kommen zu einem Ziel, sobald wir verhandeln. Wenn man immer nur schreibt, kommt man nicht weiter.

Postulat der Herren Grossräte Kammer und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Strassen Wohlen-Frieswil-Aarberg und Halenbrücke Detligen-Innerberg.

(Siehe Seite 588 hievor.)

Kammer. Ich habe in der Septembersession ein Postulat über den Ausbau von Strassen in unserer Gegend eingereicht. Seither ist uns ein Strassenbauprogramm vorgelegt worden, aus dem ich ersehen habe, dass den Wünschen, die ich in meinem Postulat ausgedrückt habe, weitgehend entsprochen werden soll, so dass dieses Postulat hinfällig wird.

Präsident. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

Postulat des Herrn Grossrat Will betreffend bauliche Aenderungen an der landwirtschaftlichen Schule Waldhof (Langenthal).

(Siehe Seite 364 hievor.)

Will. Stiefkind Waldhof! Zur Begründung meines Postulates bin ich gezwungen, kurz einige allgemeine Ausführungen zu machen. Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Waldhof mit angeschlossenem Gutsbetrieb ist im Jahre 1920 gegründet worden und nach einer Bauzeit von 2 Jahren im Jahre 1923 eröffnet worden. Die Wahl des Ortes Langenthal erfolgte nur wegen grosser finanzieller Leistungen von Seiten der Gemeinde Langenthal. Die Gebäulichkeiten, mit Ausnahme des Wagenschopfes und der Maschinenhalle, haben den damaligen Verhältnissen entsprochen. Seither ist die Schule dank der guten Führung durch das Direktorsehepaar und die Lehrerschaft ständig ausgebaut worden, allerdings nicht im Sinne der baulichen Erweiterung, sondern durch Vermehrung von Kursen. In erster Linie wurde die hauswirtschaftliche Schule für Töchter angegliedert. Man hat auch Ergänzungskurse für Töchter, die das landwirtschaftliche Hausdienstlehrjahr absolviert hatten, in den Waldhof genommen. Im weitern werden dort vom Kanton aus Försterkurse durchgeführt, und Vorkurse für die bäuerliche Berufsberatung. Die Schule ist auch belastet durch die Veranstaltung von bäuerlichen Berufsprüfungen und Bäuerinnenprüfungen und nicht zuletzt im Jahre 1947 erstmals durch die Meisterprüfung für Landwirte. Dazu kommen Expertenkurse. Hinsichtlich Frequenz aller dieser Kurse darf sich die Schule Waldhof absolut neben der Rütti und dem Schwand zeigen.

Infolge der grossen Benützungsvermehrung seit Gründung der Schule wurden selbstverständlich auch die Gebäude bedeutend belastet. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind ganz abnormal, wie man sie wohl in keiner landwirtschaftlichen Schule des Kantons Bern sehen kann. Die Maschinen, von denen ich im Postulat gesprochen habe, müssen

zum Teil übereinander remisiert werden, sie werden an der Decke aufgehängt. Man hat nicht einmal Platz, um sie unter Dach zu überwintern, es kommt sogar vor, dass wertvolle Maschinen im Freien überwintert werden müssen. Der Viehstand hat sich seit Gründung der Schule stark vergrössert, nicht zuletzt weil der Landwirtschaftsbetrieb auf Land aufgenommen wurde, das vorher unkultiviert war und heute einen guten Ertrag liefert, der eine Vergrösserung des Viehbestandes ermöglicht hat. Nun kommt es aber vor, dass man wertvolle Tiere, wie Hengste und auch Rinder in Notställen unterbringen muss, die zur Hauptsache vom Personal der Schule selbst erstellt worden sind. Auch die Prüfungen werden teilweise im Freien oder in zügigen Schuppen oder unter Vordächern abgehalten. Es ist 1947 vorgekommen, dass man die Meisterprüfung infolge Platzmangels in einem Gartenhäuschen und in einem Wagenschopf durchführen musste.

Es wird Sie interessieren, was eigentlich seit Gründung der Schule auf baulichem Gebiet gegangen ist. Ich behaupte: nichts oder nicht viel. Einzig eine Schweinescheune wurde erstellt, und zwar zum grössten Teil mit eigenen finanziellen Mitteln, und ganz besonders mit den eigenen Arbeitskräften. In den letzten Jahren war man gezwungen, einen Holzschopf zu erstellen, der vom Staat finanziert wurde, allerdings mit Holz aus eigenem Wald.

An Gesuchen seitens der Direktion und der Aufsichtskommission hat es nicht gefehlt; es wäre mir ein Leichtes, das zu beweisen. Bereits 1927 hat man sich entschlossen, bei der Baudirektion vorstellig zu werden und schon damals wurde ein Kostenvoranschlag aufgestellt für einen Maschinen- und Wagenschopf im Betrage von Fr. 8908.—. 1932 musste man wieder feststellen, dass aus dem Wagenschopf nichts geworden ist. Wir mussten weiter erklären, dass man nicht einmal Gelegenheit hatte, das Getreide in Ordnung einzulagern. Um das zu ermöglichen, musste man den Wagenschopf räumen und Wagen und Maschinen ins Freie stellen, bis nach dem Dreschen wieder Platz geschaffen war. 1932 wurde beschlossen, den Wagenschopf sofort zu erstellen und den Bau den bisherigen Gebäulichkeiten anzupassen. 1935 wurde die Schule besucht von den Herren Regierungsräten Stähli und Bösiger, um die Baufragen an Ort und Stelle zu prüfen. 1935 hat sich auch Herr Kantonsbaumeister Egger in den Waldhof begeben und dort erklärt, der Schopf, der schon lange verlangt worden sei, werde sehr wahrscheinlich im ordentlichen Budget untergebracht werden können. Nach seinem Amtsantritt hat sich auch Herr Baudirektor Grimm mit der Angelegenheit Waldhof befasst. Auch er hat gesehen, dass die Ausführung des Geräte- und Wagenschopfes notwendig ist. Die Ausführung ist als notwendig anerkannt worden schon im Jahre 1940 durch das Kantonsbauamt, aber 1941 wurde der Aufsichtskommission von der Baudirektion mitgeteilt, man solle sehen, ob nicht einzelne Einsparungen möglich wären. 1942 hatte man einen Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 30 000.—, 1944 stellte sich die unbedingte Notwendigkeit der Vergrösserung des Pferdestalles heraus, weil der bisherige Pferdestall infolge der Haltung von Zuchtstuten zu klein geworden war. Im gleichen Jahre hat man in der Aufsichtskommission und in der Direktion der Schule gefunden, dass die Akten einfach den Weg in die Schubladen nehmen. Man hat 1944 nach einer erneuten Intervention Zusagen bekommen, es werde sofort ein Pferdestall gebaut, aber nicht der Maschinenschopf. 1946 hat man sich neuerdings mit der ganzen Bauangelegenheit befasst. Die Behörden der Schule würden wiederum aufgefordert, zu sehen, was man einsparen könne, man musste aber konstatieren, dass das nicht möglich ist, noch irgendeine Einsparung zu machen, sondern dass wegen der Verschleppung der verschiedenen Anliegen nun neue Bauten dazu kommen. Ich könnte die Liste verlesen, daraus würde sich eine grosse Bausumme ergeben. Auf der Liste figuriert als erstes die Maschinenhalle mit Unterkellerung und einer Bausumme von rund Fr. 40 000.—, der Pferdestall mit zirka Franken 20 000.—, der Schnäfelboden, Ausbau der bisherigen Maschinenhalle mit Fr. 6000.—, Reparatur der grossen Brückenwage mit zirka Fr. 2000.—, Reparatur des Deckels eines Jauchekasten Franken 1500.—, Einrichtung einer Wohnung in der alten Schweinescheune für den Schweinewärter, Erstellung eines neuen Kochkessels in der Betriebsküche und Bau eines Jungviehstalles.

Ich bin durchaus nicht der Meinung, dass alles sofort ausgeführt werden soll. Ich kenne die Finanzen des Staates, ich kenne die Sorgen unseres Baudirektors, ich wünsche aber, dass die Angelegenheit nicht nur überprüft wird, wie das seit 20 und mehr Jahren gemacht wird, sondern ich verlange des bestimmtesten, dass die Akten aus den Schubladen hervorgenommen und entstaubt werden und dass das ausgeführt werde, was wirklich nötig ist, das heisst nicht nur den Pferdestall, den man seinerzeit bewilligt hat, sondern auch der Maschinenschopf, damit die Schule, die ein Vorbild sein soll, die Maschinen unterbringen kann, wie es sich gehört. Ich glaube, auch das Stiefkind Waldhof im Sudetenbern habe ein bestimmtes Recht, gleich behandelt zu werden wie alle andern Schulen im Kanton, was sich ganz sicher gehört.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann dem Herrn Postulanten die erfreuliche Mitteilung machen, dass die fragliche Schublade hervorgezogen und der Staub schon seit einiger Zeit von den Akten weggenommen worden ist. Dem Regierungsrat ist nämlich seit Jahren der Raummangel in der Schule Waldhof sehr wohl bekannt, und der Postulant hat in keiner Weise übertrieben. Die Zustände sind dort schon so, dass sie der Schule unwürdig sind. Ob die Schule deshalb als Stiefkind im Sudetenbern bezeichnet werden muss, das überlasse ich ihm. Ich glaube, das war nicht nötig. Ich will die Geschichte der Schule nicht wiederholen, aber ich muss bemerken, dass im Jahre 1940 von der Baudirektion eine Lösung projektiert worden ist. Es handelte sich damals hauptsächlich um die Vergrösserung, Verlängerung und Unterkellerung der Remise, wie sie von der Direktion hauptsächlich gewünscht wurde. Das Projekt wurde 1940 auf Fr. 30 000.— veranschlagt. Sowohl die Landwirtschaftsdirektion wie die Finanzdirektion haben damals gefunden, das sei zu viel; man sollte eine billigere Lösung suchen. Die Baudirektion hat das

gemacht, aber es scheint dabei geblieben zu sein. Für den Pferdestall ist der Betrag vom Herrn Postulanten genannt worden, er ist auch in unserem Voranschlag vorgesehen. Wir rechnen mit Franken 9250.—.

Ich kann abschliessend, um die Sache kurz zu machen, dem Herrn Postulaten versichern, dass wir in einem Entwurf zum Bauprogramm für das Jahr 1948 für die Schule Waldhof einen Betrag von Fr. 80 000.— eingesetzt haben. Damit hoffen wir die allernötigsten Erweiterungsbauten an der fraglichen Schule finanzieren zu können.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Staatsstrasse Uetendorf-Seftigen-Lohnstorf.

(Siehe Seite 528 hievor.)

Jaggi. In meiner Interpellation vom 10. September 1947 werden zwei Fragen gestellt. Die erste Frage geht dahin, ob nicht der Staat für die Unfallschäden haftbar gemacht werden könne, die auf der Staatsstrasse Uetendorf-Seftigen-Lohnstorf entstanden sind. Die zweite Frage lautet, ob der Regierungsrat nicht bereit wäre, die Strasse sofort zu korrigieren, damit in Zukunft Unfälle vermieden werden können.

Die zweite Frage ist durch Aufnahme des Mittelstückes in das Strassenbauprogramm hinfällig geworden. Mit der ersten Frage möchte ich die Haftbarkeit des Staates abgeklärt wissen, nachdem sich in den letzten Jahren viele grössere und kleinere Unfälle ereignet haben, die alle durch den schlechten Strassenzustand verursacht worden sind. Seit Jahren wurde im Grossen Rat auf die Unfallgefahr aufmerksam gemacht und auch Zeitungskorrespondenzen haben sich damit befasst. Das hat mich veranlasst, dem Uebel nachzugehen und den Unfallursachen nachzuforschen. Es ist schon bedauerlich, dass zuerst Unfälle entstehen müssen, bevor man für Abhilfe sorgt. Auf der Strasse Seftigen-Allmend ist in der grossen Kurve am 3. November 1946 durch ein Automobil ein Unfall entstanden. Das Automobil ist in der scharfen Kurve an einen Baum angefahren. Ursache: äusserst schmale Strasse in einem geradezu schrecklichen Zustand. Ausserhalb der Bäume an der Strasse sind noch 2 m Land, die dem Staat gehören, so dass die Kurve schon längst hätte verbreitert werden können. An diesem Baum sind seit Jahren verschiedene Unfälle passiert, der letzte Fall ist heute vor Obergericht, die Kosten betragen bis heute zirka Fr. 8500.—. Die zweite Unfallstelle befindet sich in Wyssbach zwischen Seftigen und Uetendorf. Anfangs Juni 1947 ist dort ein Arbeiter mit dem Velo gestürzt. Die Folge war ein Vordergabelbruch, der Mann ist schwer gestürzt und wurde mit Schulter- und Handverletzungen aufgelesen. Es entstanden: grosser Materialschaden und auch grosse Spitalkosten. Dritter Fall: Seftigen-Uetendorf, wo Ende Mai 1947 ebenfalls ein Velofahrer gestürzt ist; Ergebnis: 3 Wochen Spitalaufenthalt. Dann eine weitere Unfallstelle in Lohnstorf. Die Anwohner haben mir erzählt, dass jeden Tage Stürze mit dem Velo vorkommen, und dass sie alltäglich Hilfe leisten und ärztliche Hilfe herbeitelephonieren müssen.

Das alles veranlasst mich, den Herrn Baudirektor zu bitten, Aufschluss über die Frage zu geben, die ich hier gestellt habe.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste Frage, ob der Staat für Unfälle, die durch schlechten Zustand der Strassen verursacht werden, haftbar gemacht werden könne, bedarf von vorneherein einer Ergänzung. Man darf nicht einfach vom Staat reden, sondern müsste in diesem Zusammenhang vom Strasseneigentümer reden, denn die Strassen gehören nicht alle dem Staat; es gibt auch Gemeindestrassen. Wenn ich auf diese Tatsache aufmerksam mache, so bekommt die Frage auch im Auge des Deputierten des bernischen Staates schon ein anderes Gesicht, sie rückt ihm näher. Das ist vielleicht ein Fingerzeig. Wohin würden wir kommen, wenn wir eine Haftbarkeit des Strasseneigentümers für Unfälle auf den Strassen anerkennen wollten? Das dürfen und können wir nicht, infolgedessen ist auch das Motorfahrzeuggesetz zu dem bekannten Artikel gekommen, der bestimmt, dass der Fahrer, Velo-, Motorrad- oder Autofahrer zu jeder Zeit seine Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Strassenverhältnissen anzupassen habe. Stellen Sie sich vor, wenn diese Sicherung nicht bestünde, wie mancher Unfall «durch den schlechten Zustand der Strasse verursacht worden wäre» um mich der Ausdrucksweise des Herrn Grossrat Jaggi zu bedienen. Wie wäre dann die Lage? Jeder würde dann behaupten, die Strasse sei an seinem Unfall schuld, er selbst natürlich nie. Wir können die Haftbarkeit nicht anerkennen. Ich glaube, im Moment der Abfassung der Interpellation sei dem Herrn Interpellanten diese Frage auch nicht besonders wichtig gewesen. Er wollte sie nur dem Staat als ein Schreckgespenst vorhalten, damit die Strasse Uetendorf-Seftigen-Lohnstorf endlich ausgebaut wurde. Es freut mich sagen zu dürfen, dass dieses Strassenstück auf dem Programm an erster Stelle steht.

Jaggi. Ich bin nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors nur teilweise befriedigt. Seine Schlussfolgerung, dass meine erste Frage die zweite ausgelöst habe ...

Präsident. Nach Reglement ist nur eine Erklärung zulässig, ob der Interpellant befriedigt ist oder nicht.

Jaggi. In diesem Fall bin ich nur teilweise befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Sägesser und Mitunterzeichner betreffend Kraftwerkbauprojekt Gamchi-Griesalp-Därligen.

Siehe Seite 528 hievor.)

Sägesser. Zu den bereits in der Interpellation gestellten Fragen möchte ich dem Herrn Baudirektor noch eine Zusatzfrage stellen: Hat sich die bernische Regierung mit den Bernischen Kraftwerken über das Projekt ausgesprochen, und was sagt man in Kreisen der Bernischen Kraftwerke über das Projekt?

Wir stehen auch heute noch unter dem Eindruck, dass die elektrische Energie bei weitem nicht langt, um allen Anforderungen zu genügen. Bereits sind verschiedene Massnahmen zur Einschränkung des Stromverbrauchs ergriffen worden; noch schärfere Massnahmen stehen uns bevor, wenn wir wissen, dass unsere Speicherbecken stark am Absinken sind. Die Folge davon ist, dass aller Energieverbrauch aufs Notwendigste eingeschränkt werden muss. Denken wir nur an den letzten Winterfahrplan: Einschränkungen, kalte Eisenbahnzüge, Raumheizung verboten; denken wir weiter an die Einschränkungen der Arbeitszeit in Grossbetrieben. Im übrigen möchte ich für heute nur ein Beispiel erwähnen. Wir werden ab 12. Januar 1948 bei den Eisenbahnen eine Verkehrseinschränkung von 35 % erleben.

Aber nicht nur das haben wir uns zu vergegenwärtigen; wir wissen alle, dass seit Schaffung des Elektrizitätsgesetzes von 1902 sich der Energiebedarf um das Dreissigfache erhöht hat, und zwar bis 1939 jährlich um 350 Millionen kWh, seit 1942 sogar um 400 Millionen kWh. Im letzten Jahr hat sich der Bedarf täglich um 2 Millionen kWh vergrössert, wobei wir im Winter 1946/47 über 1 Milliarde kWh zu wenig hatten.

Um der Kalamität richtig abhelfen zu können, brauchen wir den Bau von grossen Speicherwerken mit überwiegender Winterkapazität. Nun wissen wir aber auch, wie gross der Widerstand ist, der der Erstellung solcher Werke entgegengesetzt wird, hauptsächlich da, wo ganze Talschaften unter Wasser kommen, zum Beispiel Splügen und Urseren, wo Dörfer und Kulturland verloren gegangen wären, die Einwohner sogar hätten umgesiedelt werden müssen.

Alles das käme beim Projekt von Ingenieur Grimm von Thun ausser Betracht. Herr Gruner hat das Projekt im Auftrag des Eidgenössischen Wasserwirtschaftsamtes ausgearbeitet und diesem eine fixfertige Vorlage unterbreitet. Es handelt sich um ein Werk, das seinen Ausgang im Gasterntal bei Kandersteg nimmt. In einem Freilaufstollen durch das Doldenhorn wird ein Teil des Kanderwassers in den Oeschinensee geführt. Dieser See würde eine Stauung um 7 m erfahren, und nur im Winter abgesenkt werden. Die Sicherung des Abflusses wird als haltbar garantiert und sie wird, wie versichert wird, landschaftlich in keiner Weise stören. Vom Oeschinensee würde ein Freilaufstollen unter dem Hohtürli hindurchführen. Unterhalb der Bundalp wäre das erste Kraftwerk Bürgli vorgesehen; gleichzeitig würde auf Gamchialp das Wasser gestaut und von dort in einem Freilaufstollen nach dem Spiggengrund geleitet, wo die Kien und der Glütschbach einbezogen würden. Weiter käme ein Stollen nach dem Suldtal, und im Gebiet der Latreienalp würde ein Ausgleichsbecken von 300 000 m³ geschaffen. Erst von dort aus würde der Druckstollen unter dem Morgenberghorn nach Därligen geführt, wo das Grosskraftwerk erstellt würde. Dem Gamchi-Stausee könnte noch durch einen Freilaufstollen durch das Gspaltenhorn von der Weissen Lütschine und vom Schmadribach Wasser zugeführt werden. Es müssten im ganzen drei Staumauern, eine grosse und zwei kleine, erstellt werden, und zwar alle so, dass sie ins Landschaftsbild hineinpassen.

Das ganze Werk könnte 584 Millionen kWh leisten. Die Baukosten wurden zu Vorkriegspreisen auf 96 Millionen veranschlagt; die Sommerenergie käme auf 1 Rappen, und die Winterenergie auf 1,8 Rappen zu stehen. Aber auch wenn wir annehmen würden, dass das Werk heute das Doppelte kosten würde, so wäre das immer noch tragbar. Die bestehenden Werke: Kandersteg, Kandergrund und Spiez würden einen Ausfall von 30 Millionen kWh erfahren, ebenso das Lauterbrunnenwerk einen Ausfall von 260 000 kWh, also beides tragbar, wenn man denkt, dass dabei 550 Millionen kWh gewonnen werden.

Der Oeschinensee wäre als Winterreservoir gedacht. An die Adresse des Ufer- und Heimatschutzvereins richte ich den Wunsch, dass er das Werk genau studiere. Der Projektverfasser hat den Begehren des Heimatschutzes weitgehend Rechnung getragen. Es ist vorgesehen, den See im Sommer intakt bestehen zu lassen, so dass jeder Besucher seine Freude haben kann. Die nötigen Baulichkeiten werden im Berginnern erstellt.

Zum Schluss möchte ich noch die Schlussfolgerungen des Projektverfassers bekanntgeben. Ingenieur Grimm schreibt: «Die eingehende Bearbeitung des vorliegenden Projektes hat gezeigt, dass die Erstellung dieser Werkgruppe einen wesentlichen Beitrag zur Behebung der gegenwärtigen Stromknappheit darstellen würde, die kurze Bauzeit der ersten Etappe die nötige Entlastung auf dem Energiemarkt in nützlicher Frist bringen könnte, die Gestehungskosten als sehr niedrig zu bezeichnen sind, dank dem bereits vorhandenen natürlichen Speicher, den der Oeschinensee darstellt, durch die Ausführung des Werkes kein wertvoller Kulturboden vernichtet wird und keine Siedlungen unter Wasser gesetzt werden müssen, keine ernsthaften Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Fremdenindustrie tangiert werden. Ich hoffe, man werde meinen Ausführungen alles Wohlwollen angedeihen lassen, man werde aber auch das Nötige veranlassen, um alles zu tun, was zur Förderung eines Werkes beitragen kann, das ich als im Interesse unserer Volkswirtschaft liegend betrachte».

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat geht mit den Ausführungen des Herrn Interpellanten absolut einig, indem er weiss, dass eine Vermehrung der Energieproduktion in unserem Lande dringend wünschbar ist. Wir haben deshalb auch im Kanton Bern beständig nach Möglichkeiten der Gewinnung vorab vermehrter Winterenergie Ausschau zu halten, wir haben alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen, be-

stehende Einrichtungen zu vergrössern und neue Speicherwerke zu bauen. Durch den Ausbau der Kraftwerke Oberhasli, des sogenannten Werkes Handeck II, wie er geplant und bereits in Ausführung begriffen ist, erfährt die Energieproduktion eine Vermehrung um 300 Millionen kWh. Gleichzeitig wird das Verhältnis der Sommerenergie zur Winterenergie zugunsten der Winterenergie kräftig verbessert, indem nachher vom ganzen Oberhasliwerk 700 Millionen kWh Winter- und 350 Millionen kWh Sommerenergie produziert werden können.

Wegleitend für den Ausbau der Wasserkräfte im Kanton Bern muss natürlich nach wie vor die Wirtschaftlichkeit sein. Die Frage, ob sich ein Ausbau rentiert oder nicht, kann in den meisten Fällen erst nach ganz eingehenden Studien und nach Vorlage fertiger Projekte beantwortet werden.

Die vom Interpellanten aufgeworfene Frage eines Speicherwerkes Gamchi-Griesalp-Därligen ist nicht neu; es ergibt sich aus der Topographie des hintersten Kientales, dass man schon früh auf die Idee der Erstellung einer Staumauer und der Schaffung eines Stausees gekommen ist. Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft hat schon im Jahre 1930 die Nutzbarmachung dieses Gamchi-Griesalp-Beckens durch ein Werk in Därligen studiert, aber wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit hat der Bund damals auf die Weiterverfolgung dieses Projektes verzichtet, denn damals wurde ausgerechnet, dass die Kilowattstunde Winterenergie nicht auf die Beträge käme, die heute genannt worden sind, sondern auf 5,6 Rappen. Zirka 15 Jahre später hat trotzdem der Bund das Projekt wieder aufgenommen und zugleich den Oeschinensee im Sinne der Werkkombination, wie auch die Weisse Lütschine und den Schmadribach einbezogen. Es war geplant, das Kanderwasser aus dem Gasterntal in den Oeschinensee zu leiten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen, die nicht entscheidend sein darf, die man aber immerhin ins Auge fassen muss: das Kanderwasser ist nicht das gleiche Wasser, wie wir es im Oeschinensee haben. Wenn man Wasser aus der Kander in den Oeschinensee leitet, nimmt dieser eine ganz andere Farbe an. Es ist dann vorbei mit dem schönen Blau. Dort ergeben sich also ohne weiteres Widerstände von seiten des Naturschutzes und der Fremdenindustrie, worauf ich nur nebenher aufmerksam mache.

Eine erste Stufe der Kraftnutzung ist im Bürgli vorgesehen; das Hauptwerk käme aber, wie gesagt worden ist, nach Därligen zu stehen. Dabei würde den bestehenden Kraftwerken Kandersteg, Kandergrund und Spiez ein Teil ihrer Wasserkraft entzogen. Trotzdem hier ein Schaden entstünde, wäre die Gesamtproduktion 580 Millionen kWh, wovon 286 Millionen kWh Winterenergie. Aber nach den Zahlen, die heute vorliegen, stellen sich die Kosten erheblich höher, als der Herr Interpellant behauptete. Nach den mir vorliegenden Zahlen kämen sie heute noch auf 5 Rappen. Das ist der Hauptgrund, warum bisher niemand sich um dieses Projekt gerissen hat. Wenn eine solche Wasserkraft vorhanden ist, so finden sich gewöhnlich zwei oder drei Liebhaber, die hier mitmachen wollen; hier hat sich aber noch niemand gemeldet.

Nun stellt sich aber im Zusammenhang mit der Prüfung des Gamchiwerkes noch eine andere Frage, und diese wird vorerst im Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft geprüft, das übrigens die Vorlage von Herrn Grimm nicht als fertiges Projekt bezeichnet, sondern als Studie. Es ist der Ansicht, die Studie sollte noch erweitert werden, indem man die Frage prüft, ob die Wirtschaftlichkeit eines solchen Zukunftswerkes etwas verbessert werden könnte, indem man auch das Engstligental mit einbezieht. Das sollte in allernächster Zeit studiert werden. Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft hat dem kantonalen Wasserrechtsamt in diesem Jahr die von Herrn Ingenieur Grimm in Thun durchgeführte Studie zur Begutachtung zugeschickt. Es hat mitgeteilt, es beabsichtige, das Ingenieurbureau Grimm in Thun zu beauftragen, die Einbeziehung einer Akkumulieranlage auf Engstligenalp zu studieren. Vorab möchte es aber die Auffassung des Kantons über dieses Projekt kennen. Das Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern hat die nötigen Arbeiten zur Prüfung der Studie Grimm noch nicht durchführen können, und es betont, dass diese Arbeit nicht ganz einfach sei, indem eingehende Wassermessungen und detaillierte geologische Untersuchungen nötig seien. Ich habe bereits erwähnt, dass im Hinblick auf den Oeschinensee vom Naturschutz aus, und von der Fremdenindustrie aus Widerstände entstehen können. Ein anderes Problem ist das, ob der Oeschinensee wirklich mit Leichtigkeit aufgestaut werden kann, wie behauptet wird. Die geologischen Verhältnisse am Westufer des Sees sprechen nicht eindeutig dafür. Es ist Bergsturzgebiet. Drittens kann man dem Projekt entgegenhalten, dass die Wasserfassungsanlage im Gebiet des Schmadribaches und der Weissen Lütschine sehr hoch zu liegen käme, in allernächster Nähe eines Gletschers. Wenn nun einmal eine Periode kommt, in der die Gletscher wieder vorstossen, so muss man acht geben, dass die Wasserfassungsanlage nicht durch einen Gletschervorstoss gefährdet wird. Wir haben aber dem Wasserrechtsamt Weisung erteilt, die nötigen Prüfungen möglichst zu beschleunigen. Gegenüber der Zusatzfrage möchte ich folgendes sagen: Ich bitte die Herren Grossräte, sich an das zu halten, was sie geschrieben haben und nichts hinzuzusetzen, was ihnen unterwegs noch in den Sinn kam. Ich kann immerhin auf diese Frage kurz antworten: Es sind in dieser Angelegenheit noch keine Verhandlungen mit den Bernischen Kraftwerken gepflogen worden.

Sägesser. Befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Barben und Mitunterzeichner betreffend Förderung des Getreideanbaues in höher gelegenen Gegenden.

(Siehe Seite 321 hievor.)

Barben. Als ich am 14. Mai dieses Postulat einreichte, war ich mir wohl bewusst, dass es sich im Grunde genommen um eine eidgenössische Frage handelt. Da aber der Getreidebau speziell in den Höhenlagen ständig abnimmt, muss man sagen, dass

es sich hier auf kantonalem Gebiet um eine volkswirtschaftliche Einbusse handelt, die wir nicht unbeachtet vorbeigehen lassen können. Wir wissen, dass unsere Getreideversorgung gesetzlich verankert ist, und dass dieses eidgenössische Gesetz sicher eines der schönsten Gesetze ist, das wir haben. Wir haben einen garantierten Getreidepreis, man kauft nach Qualität, Hektolitergewicht und zahlt bar aus bei der Uebernahme. Alles das hat den Getreidebau in den eigentlichen Getreidelagen ganz besonders gefördert. Nicht ganz gleich verhält es sich mit dem Getreidebau in den höheren Lagen, in den sogenannten Gebirgsgegenden über 800 m. Trotzdem gerade in diesem Gebiet die Selbstversorgung eine der vornehmsten Pflichten ist, werden gleichwohl aus gewissen Gebieten Getreidemengen abgeliefert. Wir wissen, dass auch die Landwirte in den höheren Lagen verpflichtet sind, alles zu unternehmen, was ihr Einkommen verbessern kann. Man kennt genügend Fälle, wo man schon im Frühjahr mit ganz kleinen Beträgen rechnet, die man bekommt, wenn man nur 100, 200 oder 300 kg abliefern kann. Das gibt in jenen Verhältnissen, wo man mit dem Fränkli rechnen muss, wo der Schweizerfranken noch ein Schweizerfranken ist, sehr erwünschte Zuschüsse.

Bis vor vier Jahren wurden die Landwirte, die Getreide aus diesen Höhenlagen ablieferten, genau gleich behandelt, wie die Getreideproduzenten im Flachland. Von jeher hat man in dieser Bestimmung eine gewisse Ungerechtigkeit und Härte erblickt. Es wurden die Nachteile, die mit der höheren Lage verbunden sind, nicht berücksichtigt. Es handelt sich in den meisten Fällen um steiles Land, wo man jedes Jahr die Erde wieder hinauftragen muss. Die Witterungseinflüsse wirken sich stärker aus als andernorts, das Hektolitergewicht ist nicht so hoch, Die Dreschmöglichkeiten sind nicht so gut, die Wegverhältnisse sind ebenfalls schlecht.

Erst seit dem Jahre 1943 wird nun für die höheren Lagen ein zusätzlicher Beitrag bezahlt, und zwar in der Höhe von Fr. 2.— pro 100 kg bei Höhenlagen zwischen 800 und 900 m und von Fr. 3.— über 900 m. Mit diesen Zuschlägen hat man wenigstens in diesen Gebieten höhere Gestehungskosten anerkannt, aber leider entsprechen die Zuschläge in keiner Weise den Aufwendungen. Es handelt sich vorwiegend um Handarbeit. Eine Mehrvergütung von 40 bis 60 Rappen pro Are wäre angebracht. Sie werden alle ermessen können, was eine solche Mehrvergütung bedeutet.

Ganz anders ist es bei der Mahlprämie. Dort haben wir eine Staffelung von Fr. 7.50 bis Fr. 15.—. Gegen diese Ansätze wollen wir nichts einwenden, sie mögen richtig sein. Ich möchte auch keine Einwendung gegen den Getreidepreis als solchen erheben; bei unserer Forderung handelt es sich einzig um Zuschläge. Wenn wir von Mahlprämie reden, wissen alle, dass auch hier die Beiträge restlos aufgebraucht werden. Es wäre somit ein höherer Beitrag bei Ablieferungen auf diesem Gebiet durchaus gerechtfertigt. Wir dürfen die schlechten Wegverhältnisse und die hohen Fuhrungskosten nicht vergessen. Durch eine Erhöhung der Zuschläge würden wir eine grössere Förderung des Getreidebaues in den Höhenlagen und einen gerechten Ausgleich zwischen Flachland und Höhenlagen erreichen. Das wäre sicher am Platz. Nun ist inzwischen ein Zirkular vom 3. September herausgegeben worden, aus welchem hervorgeht, dass die Zuschläge für Lieferungen aus Gebirgsgegenden wie bisher auf Fr. 2.— beziehungsweise Fr. 3.— je 100 kg festgesetzt werden. Es handelt sich gerade um die Gegenden, wo man darauf angewiesen wäre, die grossen Mehrkosten in den Höhenlagen zu bestreiten. Es ist nicht gut zu verstehen, warum man hier nicht höher geht; man muss sich fragen, ob man auf die Quantitäten, die hier abgeliefert werden könnten, restlos verzichten will, ob man diesen kleinen Verhältnissen überhaupt keine Rechnung tragen will, in einem Zeitpunkt, wo man weiss, dass der argentinische Weizen auf Fr. 100.— zu stehen kommt. Es ist nicht verständlich, weshalb man sich gescheut hat, in einem solchen Moment den Zuschlag an die Getreideproduzenten in diesen Gegenden zu erhöhen. Man kann wohl sagen, dass vorab ganz andere Sachen gemacht werden müssen, um den Bauern in diesen Gebirgsgegenden oder Höhenlagen zu helfen. Vor allem kämen in Frage Massnahmen zur Förderung der Viehzucht. Das ist selbstverständlich; aber wenn man erreichen kann, dass jeder Bauer in diesen Höhenlagen auch noch etwas Weizen produziert, so empfiehlt sich eine Förderung durchaus, und ein erhöhter Zuschuss ist absolut zu rechtfertigen. Es handelt sich überall um Leute, die in weniger bevorzugter Lage sind als im Flachland; es würde sich im grossen und ganzen um kleine Beiträge mit grosser Auswirkung handeln. Ich möchte die Regierung ersuchen, mein Postulat in diesem Sinne aufzufassen. Wir verfolgen das Ziel der Förderung der Volkswirtschaft in unserem Kanton und speziell in diesen Höhenlagen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Barben möchte für Getreide, das in den Bergen gepflanzt worden ist, vom Bund einen speziellen Zuschlag. Daraus geht hervor, dass man hier wohl zu der Frage Stellung nehmen kann, dass aber das Endergebnis der Diskussion nichts anderes sein kann als ein Wunsch an die zuständige Behörde des Bundes. Und weil es noch viele andere Wünsche gibt, wird praktisch nichts anderes übrig bleiben, als dass irgend jemand in der gesetzgebenden Behörde des Bundes die Frage weiter verfolgt. Herr Barben weiss wahrscheinlich, dass ich vor etwa sechs oder sieben Jahren selbst im Nationalrat ein solches Postulat gestellt habe. Ich habe es ungefähr mit den gleichen Argumenten begründet, wie Herr Barben es soeben getan hat. Die Sache selbst ist mir sympathisch, aber ich möchte sie in einen Rahmen hineinstellen, womit auch Herr Barben einverstanden sein wird. Ich erinnere an die Konferenz, die wir am 20. März dieses Jahres in Spiez hatten. Damals wurde ungefähr der Rahmen umschrieben, in dem gearbeitet werden sollte, um den Ackerbau in den Berglagen überhaupt erhalten zu können. Es handelt sich um Massnahmen, die sich in den Zukunftsbetrieb einordnen lassen. Während des Krieges wurde der Ackerbau zwangsweise vermehrt, so auch in sämtlichen Amtsbezirken und Gemeinden des Berner Oberlandes. Jetzt, in der Nachkriegszeit, wird die Ausgestaltung des Ackerbaues frei, und die Tendenz verstärkt sich, vom Ackerbau abzugehen und wiederum zur einseitigen Gras- und Weidewirtschaft zurückzukehren.

Dort möchte Herr Barben helfen. Seine Absicht entspricht dem, was wir am 20. März in Spiez festgelegt haben. Man darf das umsomehr, als die genaue zahlenmässige Vergleichung ergeben hat, dass die Auswirkung auf den Viehbestand eine überraschend günstige war. Es ist in mehreren Amtsbezirken, wo gewisse Flächen in Dorfnähe für den Ackerbau herangezogen wurden, festgestellt worden, dass nachher der Viehbestand, trotz der Unmöglichkeit, Heu zu importieren, und trotz der Einschränkung im Bezug von Kraftfuttermitteln, noch zugenommen hat. Herr Barben wird sich erinnern, dass ich für einzelne Aemter die Zahlen gegeben habe. Sie sind so interessant, dass man daraus den Schluss ziehen muss, dass der Ackerbau zur Steigerung der Intensität und damit der Erträge beiträgt, also zur Verminderung der Ausgaben und letzten Endes zur Verbesserung der Existenz der Bergbauernfamilie führte.

Innerhalb des Ackerbaues ist der Getreidebau derjenige Zweig, der trotz der Schwierigkeiten gehalten werden sollte. Ohne den Getreidebau ist der Ackerbau in den Berggegenden erschwert, weil man nurmehr die verschiedenen Hackfrüchte hat, die man nicht immer auf sich selbst folgen lassen kann. Wenn man nur Hackfruchtbau betreibt, muss man immer neue Grasflächen umbrechen und anderes Land wieder pflügen. Natürlich spielt hier die Frage der Kosten eine grosse Rolle. Die Kostenvermehrung ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einige dieser Faktoren sind im Eidgenössischen Getreidegesetz berücksichtigt, und zwar teilweise durch das Mittel der Mahlprämie. Aber das bezieht sich nur auf den Teil des Getreideertrages, den man für den eigenen Brotkonsum benötigt, dagegen nicht auf den Teil, der an den Bund abgeliefert wird. Für diesen Teil ist der Bund seit 1941 dazu übergegangen, Bergzuschläge im Betrag von Fr. 2.— je 100 kg auszurichten. Seit 3 Jahren wurden diese Beträge auf Fr. 3.— erhöht und nach der Höhenlage abgestuft.

Ich möchte nicht länger werden, sondern erklären, dass ich das Postulat entgegennehme. Wir wissen, wo der Hebel angesetzt werden muss; die Frage ist, ob die Bundesverwaltung, insbesondere die Getreideverwaltung bereit ist, für Getreide aus solchen Lagen, das abgeliefert wird und das mahlfähig ist, statt Fr. 3.— höhere Zuschläge zu gewähren.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Donnerstag, den 13. November 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 134 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Amstutz, Arn, Bickel, Blatter, Brody, Brönnimann, Burren (Utzenstorf), Calame, Chavanne, Diacon, Düby, Eggli, Friedli (Bern), Geiser, Häberli, Hirsbrunner, Hubacher, Hueber, Juillard, Kohler, Maître, Marti, Michel, Osterwalder, Piquerez, Rebetez, Renfer, Rieben, Schäfer, Stämpfli, Steinmann, Studer, Stünzi, Tannaz, Tschanz, Wälti, Wirz, Wüthrich (Belpberg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Bärtschi (Worblaufen), Burgdorfer (Burgdorf), Gasser (Schwarzenburg), Grädel (Bern), Graf, Horisberger, Jossi, Keller (Hasle), Knöri, Lüthi, Muhmenthaler, Reichensberger, Schlappach, Segessenmann, Stettler, Thomet, Tschannen (Muri), Zimmermann (Bern), Zwahlen.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend vermehrte staatliche Unterstützung beim Bau von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen.

(Siehe Seite 322 hievor.)

Luder. Ich setze den Wortlaut des Postulates als bekannt voraus. Es ist eng verbunden mit dem Problem der Landflucht und der Dienstbotennot auf dem Lande. Wer als Bauer Dienstboten suchen muss, weiss, wie schwer es hält, solche zu finden. Wer das Glück hat, eine Wohnung und Naturalien offerieren zu können, ist im Vorteil, weil er eher einen verheirateten Melker oder Karrer bekommt, als ein Bauer, der keine Wohnung offerieren kann. Nun sind wir in letzter Zeit dazu gekommen, eine Lösung durch die Verwendung italienischer Landarbeiter zu suchen. Ich muss sagen, dass wir sicher alle froh wären, wenn wir mit einheimischen Arbeitskräften arbeiten könnten. Letzten Sommer sind Dienstbotenehrungen durchgeführt worden; dort hat sich gezeigt, dass in allen Aemtern ein Stock von guten und treuen Dienstboten vorhanden ist. Im Amt Wangen waren es etwas über 150 Dienstboten, die 5 und mehr Jahre bei dem glei-

chen Meister gearbeitet haben. Das ist ein gutes Zeugnis, aber mehr und mehr müssen wir damit rechnen, dass solche Arbeitskräfte uns abtrünnig werden, weil sie nicht die Möglichkeit haben, zu heiraten, wenn man ihnen keine Wohnungen offerieren kann.

Was heute Wohnungsbau heisst, brauche ich nicht zu sagen. Ich glaube, dass auch der Staat ein Interesse daran hat, die Leute, die auf dem Land aufgewachsen sind, der Scholle zu erhalten. Dabei wird es nicht ohne eine gewisse Erhöhung der Subventionen für Dienstbotenwohnungen abgehen. Aber später werden wir froh sein, wenn wir die Leute auf irgendeine Art an uns fesseln können. Wenn wir nun fragen, was bis heute geschehen ist, so sehen wir aus dem Staatsverwaltungsbericht, dass im Jahre 1943 die Subventionierung der Dienstbotenwohnungen aufgenommen wurde. Von 1943 bis 1946 hat man im ganzen 34 Projekte für Dienstbotenwohnungen angenommen und für diese hat der Staat eine Subvention von Fr. 127 800.— zugesichert. Im Berichtsjahr 1946 sind 7 Dienstbotenwohnungen bewilligt worden mit einem staatlichen Subventionsanteil von Franken 26 420.—. Ich sage extra nicht Fränkli, weil wir auch kleine Beträge zu schätzen wissen. Wenn man diese Zahlen ansieht, wird man zugeben müssen, dass nicht das erreicht worden ist, was erreicht werden sollte. Man könnte im gleichen Zug ansehen, was man für die Förderung der Wohnbautätigkeit im Berichtsjahr geleistet hat. Aus dem Staatsverwaltungsbericht sehen wir, dass im Jahre 1946 die Erstellung von 2823 Wohnungen subventioniert worden ist, gegen 7 Dienstbotenwohnungen. Der Betrag, der aus Staatsmitteln für den Wohnungsbau ausgelegt wurde, hat 7,25 Millionen ausgemacht, während man für Dienstbotenwohnungen Fr. 26 000.— auslegen musste. Es ist klar, dass man auf diesem Weg nichts erreicht. ich glaube, man sollte alles versuchen, um die Sache etwas populärer zu machen. Ein Betrieb mit 30 Jucharten und einem entsprechenden Wald gab bisher Anrecht auf Bau und Subventionierung einer Dienstbotenwohnung. Wenn der Betrieb grösser war, ist man vielleicht zur Subventionierung einer zweiten Wohnung übergegangen. Diese Subvention war aber an Bedingungen geknüpft. Der Bauer musste sich im Grundbuch verpflichten, die Wohnung während 20 Jahren nicht dem Zweck zu entfremden. Ferner wurde ein Architekt als Planverfasser und Bauleiter vorgeschrieben. Nach Prüfung und Genehmigung der Pläne durch das Kulturingenieurbureau hat der Staat eine Subvention von 20 % gesprochen, und gleichviel hat der Bund gegeben.

Da aber gleichwohl sehr wenig Dienstbotenwohnungen erstellt wurden, müssen wir uns fragen, wie wir die Sache populärer machen können. Da erlaube ich mir ein paar Vorschläge, um deren Prüfung ich die Regierung ersuchen möchte. Ich habe mir vorweg gedacht, dass man vielleicht nicht unbedingt einen Architekten vorschlagen soll. Wenn ein guter Baumeister im Dorfe ist, der gewisse Erfahrungen hat, sollte er auch ohne Beizug eines Architekten eine Dienstbotenwohnung erstellen können. Damit könnte das Architektenhonorar von 7 % eingespart werden, das sind bei Franken 30 000.— immerhin Fr. 2000.—. Zweitens sollte man die Bauvorschriften etwas lockern und auch gute Ideen, die der Bauherr hat, mehr berücksichtigen. Drittens sollte man die Bausubvention auf den Maximalbetrag erhöhen und viertens hätte ich gern gesehen, wenn man auch hier die mitarbeitenden Familienglieder hätte berücksichtigen können, wie dies bei der Lohnausgleichskasse geschieht. Dort bekommen verheiratete Angestellte eine Familien- und Kinderzulage. Zuerst wurde diese nur an verheiratete Melker und Karrer ausbezahlt, in letzter Zeit erfolgte die Auszahlung auch an mitarbeitende Familienmitglieder, wenn sie in einem ausgesprochenen Dienstverhältnis stehen. So kommt es, dass auch Brüder oder Schwäger von dieser Sache profitieren können. Nehmen Sie einen Betrieb, auf dem 2 oder 3 Söhne arbeiten. Der Fall tritt selten ein, dass diese Söhne nach dem Tode des Vaters den Betrieb gemeinsam weiterführen können; in der Regel wird es so sein, dass der eine Sohn das Heimwesen übernimmt und der andere bei ihm Knecht ist. Solange nur eine Frau im Betrieb ist, geht es ganz gut. Wenn aber auch der zweite Sohn heiratet, kommt es oft zu Reibereien, und der zweite Sohn muss abwandern. Wohin wandern die Bauernsöhne? Gewöhnlich in die Industrie, weil dort bessere Arbeitsbedingungen sind. Ich habe nun die Meinung, man sollte das ändern können. Wenn es sich um ein ausgesprochenes Dienstverhältnis handelt, wenn der eine Sohn den Hof übernommen hat und der andere bei ihm als Knecht arbeitet, sollte man die Subvention für die Erstellung einer Dienstbotenwohnung auch ausrichten können. Das sollte genau so möglich sein wie bei der Lohnausgleichskasse. Das ist ein Begehren, das man prüfen sollte.

Es wurde in der letzten Session in diesem Saale von Herrn Lehner angetönt, man sollte den Wohnungsbau wenn möglich auf das Land verlegen. Wenn man den Leuten auf dem Land eine Wohnung verschafft, so bleiben sie eher dort, und Herr Lehner betont, er und seine Freunde wollen gar nicht, dass diese Leute in die Stadt kommen, sie sehen es viel lieber, wenn man ihnen Wohnungen auf dem Land erstellt. Das wäre ein Weg, auf dem der Abfluss etwas verhindert werden könnte. Damit würden auch die Wohnbausubventionen in den Städten berührt.

Ich möchte daran erinnern, dass die Dienstboten einen eigenen Verband gegründet haben und eine eigene Zeitung herausgeben. Auch dieser Verband möchte in der gleichen Richtung vorgehen. In der Nummer vom 20. September 1947 wird geschrieben: «Aus Nachforschungen kann angenommen werden, dass verheiratete Dienstboten vorwiegend nur landflüchtig werden, wenn die Verhältnisse übermächtig werden. Wenn Wohnungen vorhanden sind, gibt es kein Dienstbotenproblem.» In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, dass es nicht jedem Bauern möglich ist, eine Dienstbotenwohnung zu erstellen. Wohl oder übel sind unsere Bauern auf die Mithilfe des Staates angewiesen. Ich möchte das Postulat zur Annahme empfehlen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, ich könne im gleichen Tenor fortfahren wie Herr Luder. Er hat

mehr als einmal die berühmten Worte verwendet: Me sött! Gewiss, man sollte, und zwar sollte man einen ganzen Haufen Dinge tun. Als ich die Ausführungen von Herrn Luder anhörte, bekam ich den Eindruck, als wolle er sagen, man könne mit einem Federzug seine Wünsche erfüllen. Leider ist es nicht ganz so. Wesentlich ist in dieser Sache, dass man vom Bund Beiträge will. Die Beiträge des Bundes sind generell im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft verankert. Dort steht, es sei Aufgabe des Bundes und der Bundesverwaltung, diejenigen Bedingungen an die Subventionen zu knüpfen, die zweckmässig seien — von ihnen aus gesehen — um das Ziel, das man zu erreichen versucht, zu erreichen.

Aus dieser Ueberlegung heraus hat der Bund eine ganze Reihe von Vorschriften erlassen und damit der Wirrwarr nicht zu gross wird, stellen wir uns im Kanton Bern auf die gleiche Linie ein. Nun muss man sich bewusst sein, dass die Subventionierung von Dienstbotenwohnungen an schwere Bedingungen geknüpft ist. Der Bauer, der eine Subvention in Anspruch nehmen will, muss eine Servitut eintragen lassen, die dahin lautet, dass diese Wohnung 20 Jahre lang für Dienstboten reserviert bleiben muss. Nun kann man wohl sagen, die müsse weg; Frage ist nur: Bringen wir das fertig? Um das zu erreichen, müsste man die Meinung der Bundesorgane vollständig umkehren.

Es besteht ein zweites wichtiges Hindernis. Der Bund hat heute keine überflüssigen Geldmittel; im Gegenteil. Darum werden auch verschiedene Steuerprojekte studiert. Unter dem Gesichtswinkel der Finanznot wird der Bau von Dienstbotenwohnungen erschwert. Eine Erschwerung tritt schon dadurch ein, dass der Bund die Beiträge nach der Vermögenslage des Gesuchstellers abstuft, wovon Herr Luder nicht einmal etwas gesagt hat. Der Bund hält an dieser Abstufung fest, trotz verschiedener Diskussionen im Kreis der Landwirtschaftsdirektoren. Ich will ganz offen sagen, dass ich das immer als ungünstige Fessel betrachtet habe; die Mehrheit meiner Kollegen in den andern Kantonsregierungen wünscht aber die Beibehaltung. Das bedeutet praktisch, dass viele Landwirte, die noch Dienstbotenwohnungen bauen wollten, wegen dieser erschwerenden Subventionsbedingungen auf den Bau verzichten. Wir haben sogar erfahren, dass solche Verzichte noch nach der Zusicherung der öffentlichen Beiträge erfolgen, im Moment wo die Servitut eingetragen werden sollte.

Es braucht also viel Arbeit, um dieses Hindernis wegzubringen. Ich persönlich wäre einverstanden, mich darum zu bemühen, aber was der Regierungsrat dazu sagt, weiss ich noch nicht. Ich habe in diesem Sinne schon seit Jahren gewirkt, weil ich weiter weiss, dass nicht jeder Landwirt einen verheirateten Dienstboten zu halten vermag. Dazu braucht es einen geeigneten Betrieb, denn die Lasten sind wesentlich grösser. Bei allen unseren Produktionskostenberechnungen sind Ledigenlöhne eingesetzt, denn unsere Landwirtschaft muss konkurrieren mit Löhnen aus Ländern, wo noch die grosse Masse des Volkes in einfachen Verhältnissen lebt. Das ist etwas anderes als die Konkurrenz mit hochindustrialisierten Staaten und hohen Löhnen. Darum geht man auch in hochindustrialisierten Staaten dazu über, die steigenden Produktionskosten auf die Oeffentlichkeit abzuladen. So auch bei uns, denn 259 Millionen für die Verbilligung von Brot und Milch gehen zu Lasten der Bundeskasse. Ich kritisiere das nicht, aber aus dieser Komplexität der Frage entstehen gewisse Schwierigkeiten. Darum muss eine minimale Betriebsgrösse vorhanden sein, wenn ein verheirateter Dienstbote soll gehalten werden können.

Nun kommen wir zu der weiteren Erschwerung. Ein Landwirt mit grösserem Betrieb, der aber in finanziell ungünstigen Verhältnissen steht, vermag immer noch nicht eine Dienstbotenwohnung zu erstellen, trotz der Subvention von 20 + 20 % im Normalfall. Dem andern aber, der über eigene Mittel verfügt, sagt die Bundesverwaltung, er bekomme nicht 20 %, sondern weniger. Es ist vorgekommen, dass eine Burgergemeinde im Kanton Bern solche Wohnungen erstellen wollte. Ihr muste man sagen, der Bund gebe ihr einen niedrigeren Beitrag, weil sie ein grosses Vermögen habe. Selbstverständlich ist dieses Vermögen da, aber es ist zweckgebunden, vor allem für Armenlasten. Aber immerhin das Vermögen ist da, und deshalb wird die Subvention kleiner. Ich kenne Burgergemeinden, die daraufhin auf den Bau von Dienstbotenwohnungen einfach verzichtet haben.

Nun kommt Herr Luder, und sagt, es gebe noch andere unangenehme Sachen, so zum Beispiel die Vorschrift, dass Pläne eingereicht werden müssen, die von einem Architekten verfasst sind. Gewiss, aber das sind nun wieder Ordnungsvorschriften, die der Bund aufgestellt hat, aus zwei Ueberlegungen. Erstens verlangt er Sicherheit, dass die Wohnungen nach den allgemeinen Normen erstellt werden und die weitere Sicherheit, dass die Leute, die den Bau leiten, richtige Pläne und Voranschläge aufstellen können. Der Bund tritt auf die Projekte der Kantone nur ein, wenn genaue Pläne da sind, mit Grundriss und Aufriss und vollständigem Kostenvoranschlag. Wenn die Akten lückenhaft sind, bekommen wir sie einfach wieder zurück. Der Gesuchsteller läuft aber in der Zwischenzeit zu einem Grossrat oder Nationalrat und sagt, an dem und dem Tage habe er das Projekt eingeschickt, jetzt sei immer noch nichts gegangen. Die Verzögerung rührt in den meisten Fällen davon her, weil die Projekte vom Bund zur Vervollständigung der Akten an uns zurückgewiesen werden. Nun wird man sagen, man solle das System elastischer machen. Das steht aber wieder im Zusammenhang mit der Finanzlage des Bundes. Man wünscht eine Beschränkung auf diejenigen Fälle, die sich dazu eignen.

Man darf die Beiträge an Dienstbotenwohnungen aber auch nicht überschätzen. Wir haben in der ganzen Schweiz 238 000 bäuerliche Betriebe. Davon arbeiten nur 54 000 Betriebe mit fremden Arbeitskräften. Im Kanton Bern lauten die Zahlen: 45 000 Betriebe und höchstens 15 000 Betriebe, in denen fremde Arbeitskräfte verwendet werden. Natürlich, Leute, die von Langenthal bis Flamatt durch den Kanton Bern reisen, sehen schöne Dörfer und grosse Häuser, und dann sagen sie, der Kanton Bern sei ein Kanton der Grossbauern. Das trifft aber noch lange nicht zu, sondern wir haben eine ganze Masse von extrem kleinen Betrieben. Das kommt in diesen Zahlen zum Ausdruck. Von den

15 000 Betrieben mit fremden Arbeitskräften sind schätzungsweise nicht mehr als 2500, die verheiratete Dienstboten haben. So ist es in Wirklichkeit, und darum sage ich, man dürfe diese Entwicklung nicht überschätzen. Es kommt dazu der andere Grund, den ich genannt habe, dass der verheiratete Dienstbote mehr Aufwand verursacht, der Unterschied beträgt, wie Herr Häberli in der Staatswirtschaftskommission mehrmals erklärt hat, mindestens Fr. 1000.— pro Jahr.

Aus diesen Gründen ist der Bund auch dazu übergegangen, den verheirateten Dienstboten eine Sozialzulage zu geben, die Haushaltszulage und die Kinderzulagen. Aber gerade aus dieser Lohnsteigerung entsteht wieder ein spezieller Druck und eine Steigerung der Produktionskosten.

Nun noch der dritte Punkt. Wenn für eine Dienstbotenwohnung eine Subvention zugesichert wird, soll der Beitrag den Dienstboten zugute kommen. Nun können Sie selbst die Rechnung machen. Eine solche Dienstbotenwohnung kostet auch in den einfachsten Verhältnissen im Minimum Fr. 30 000.— bis 40 000.—. Wenn davon die 40 % Subvention abgehen, bleibt immer noch eine grosse Mehrbelastung. Man kann dafür entweder keinen oder nur einen bescheidenen Mietzins verlangen, lange nicht das, was für gleichwertige Wohnungen bezahlt wird. Die Schlussfolgerung ist die, dass eben hier gewisse Schwierigkeiten bestehen, weil die Verhältnisse nicht in allen Fällen günstig liegen. Ich komme im Zusammenhang mit dem Postulat Tschumi noch auf verschiedene andere Fragen. Wir dürfen nicht glauben, dass das, was uns als wünschenswert erscheint, ohne weiteres mit dem parallel läuft, was andere Kantone verlangen. Ich möchte immerhin das Postulat entgegennehmen, aber nur in dem Sinne, dass wir es erneut den Bundesbehörden unterbreiten werden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung von Einschränkungen im Subventionswesen für Stallsanierungen.

(Siehe Seite 255 hievor.)

Tschumi. Ich bitte den Herrn Landwirtschaftsdirektor um Entschuldigung, wenn ich auch mit einer Eingabe komme, in der es heisst: Me sött! Aber die Sache ist mir wichtig genug, dass ich glaube, man sollte darüber sprechen. Meine Interpellation befasst sich mit den Richtlinien für Subventionsgesuche bei Stallsanierungen, die vom eidgenössischen Meliorationsamt herausgegeben worden sind. Dort wird die Bedingung gestellt, dass die Renovationskosten mindestens Fr. 4000.— betragen müssen, damit die Gesuchsteller in den Genuss von Subventionen kommen können. Das ist etwas, was uns eigentlich komisch dünkt, dass ausgerechnet von Behörden eine untere Grenze der subventionswürdigen Summe festgelegt wird, und nicht eine obere. Ich möchte kurz auf das aufmerksam machen, was die Behörden unter Stallsanierung verlangen. Sie verlangen nicht etwa, dass der Stall umgebaut werde, sondern die Arbeiten dürfen nur im Stallinnern gemacht werden. An den Aussenmauern und am Dach darf nichts gemacht werden. Da muss man sich vorstellen, wieviel das ausmacht und muss sich fragen, wieviel ein neuer Stall kostet. Ich möchte bitten, sich in unsere Verhältnisse im engeren Oberland zu versetzen. Ich weiss genau, dass das engere Oberland beim Erlass von Richtlinien nicht massgebend sein kann. Immerhin ist es auch ein Gebiet, das Anspruch erheben darf, gehört zu werden. Wenn wir der Sache nachgehen, können wir feststellen, dass bei uns ein Stall, der 8 bis 10 Stück Jungvieh und 6 Stück Grossvieh aufnehmen kann, Fr. 6500.— kostet, und ein Stall für 5 Stück Grossvieh und 6 bis 8 Stück Jungvieh Fr. 4200.—. Diese Zahlen habe ich mir durch einen ortsansässigen Zimmermann errechnen lassen, ich habe auch Angaben des Bauernsekretariates verwendet. Wenn wir überlegen, dass die Renovationskosten eines solchen Stalles der neu Fr. 4200.— kostete, mindestens Fr. 4000.— betragen sollen, so sehen wir, dass hier ein Widersinn besteht. Zwei Drittel sämtlicher Ställe dienen für einzelne Parzellen; wir sind nicht in der Lage, unsere Landwirtschaftsbetriebe auf ein Grundstück zu konzentrieren. Mindestens zwei Drittel sämtlicher Scheunen sind eben Parzellenscheunen. Deshalb ist diese Bestimmung für uns nicht anwendbar. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor fragen, ob nicht die Möglichkeit besteht, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die Renovationskostengrenze herabgesetzt wird, zum Beispiel etwa auf Fr. 2000.—, damit auch diese Projekte bei uns einbezogen werden können.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschumi stellt hier Fragen, die später von Herrn Nationalrat Tschumi selber beantwortet werden können, und zwar sobald er Kontakt genommen hat mit der Bundesverwaltung. Da ist es mindestens gut, dass Herr Tschumi hier eine Vorübung macht, denn wenn er damit unmittelbar in den Nationalrat gegangen wäre und Herr Bundesrat Stampfli ihm geantwortet hätte, so wäre die Antwort sicher satirisch ausgefallen. Warum? Weil Herrn Tschumi ein Irrtum passiert ist. Er sagt, es sei ein Widersinn, dass erst von Fr. 4000.— an Stallsanierungen durch das eidgenössische Meliorationsamt subventioniert werden können. Das hat alles seine Vorgeschichte, und zwar eine grosse. Es ist Herrn Tschumi entgangen, dass darüber im Bundeshaus Konferenzen stattgefunden haben. Es ist dort festgelegt worden, dass die grossen Stallsanierungen via Meliorationsamt erledigt werden müssen, also alle Projekte mit einem Aufwand von über Franken 4000.—. Die Beitragsleistung wurde an ein genaues Verfahren geknüpft, mit der Einsendung vollständiger Pläne und Kostenberechnungen, wie ich das vorhin gegenüber Herrn Luder erwähnt habe. Gleichzeitig wurde aber festgelegt, dass die kleinen Stallsanierungen nach wie vor vom Arbeitsamt durchgeführt werden. Grossrat Buri hat die Sache hier vor einigen Jahren zur Sprache ge-

bracht, damals wurde alles eingehend diskutiert. Seither ist es so, dass die Regel lautet: Grosse Stallsanierungen sind dem Meliorationsamt zu unterbreiten. Es sind die üblichen Kredite für Bodenverbesserungen in Anspruch zu nehmen. Die kleinen Geschäfte gehen beim Bund durch das Militärdepartement, genauer durch das Amt für Arbeitsbeschaffung und von dort zum kantonalen Arbeitsamt. Das hat den Vorteil, dass dort keine Pläne verlangt werden, sondern, dass man nur melden muss, was man ausgeführt hat und nachher nur die Kostenrechnung einsenden kann. Diese Ausgaben gehen zu Lasten der Arbeitsbeschaffungskredite und werden im Kanton Bern vom kantonalen Arbeitsamt behandelt, so dass also eigentlich hier der Volkswirtschaftsdirektor hätte antworten müssen.

Leider ist die Aktion über das Arbeitsamt abgestoppt worden. Warum? Weil man sich fragen muss, ob man bei der heutigen Konjunktur unter dem Titel «Arbeitsbeschaffung» noch Aktionen unternehmen darf. Der Bund ist dazu gekommen, diese Arbeitsbeschaffungsaktionen vorläufig abzustellen, dafür kein Geld mehr zur Verfügung zu stellen. Das ist eine Sache, die mit der Konjunktur zusammenhängt. Die ganze Sache wird dadurch kompliziert. Sie haben hier auch vom Wohnungsbau gesprochen. Soviel ich mich erinnere, haben dort die höchsten Stellen, diejenigen, die es am besten verstehen, beschlossen, jetzt könne man nicht noch die wenigen Bauarbeiter auf andere Gebiete ablenken, sondern müsse dafür sorgen, dass möglichst viel Wohnungen gebaut werden. Auch hier spielt wiederum die Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes eine grosse Rolle.

Das ist die Antwort, die ich Herrn Grossrat Tschumi geben kann. Er sieht daraus, wo die Schwierigkeiten liegen. Wenn es ihm aber später gelingt, den Pfeil ins Schwarze der Bundesverwaltung zu lancieren, dann werde ich gerne sagen: Das ist Tells Geschoss! Da ich aber weiss, dass man auf dem glatten Parkett leicht ausrutscht, will ich ihm Knappendienste leisten und dafür sorgen, dass ich einen zweiten Pfeil in seinen Köcher legen kann. Wenn ich mich bereit erkläre, Knappendienste zu leisten, so wollen Sie daraus entnehmen, dass die Sache selbstverständlich ihre Bedeutung hat, aber nicht leichthin entschieden werden kann, sondern dass ihre Auswirkungen nach allen Seiten hin geprüft werden müssen. Dabei möchte ich mithelfen.

Tschumi. Befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Stucki (Steffisburg) betreffend Fliegerschiessplatz Uebeschisee.

(Siehe Seite 547 hievor.)

Stucki (Steffisburg). Ueber das Thema, über das ich leider hier sprechen muss, ist im Grossen Rat bisher noch nicht gesprochen worden. Es handelt sich um Verwendung des Uebeschisees als Fliegerschiessplatz. Nach Einreichung der Interpellation in der letzten Session ist vorerst nur eine Einsprache des Berner Heimatschutzes bekannt geworden, nachher traten eine ganze Anzahl von Personen und Körperschaften auf, um sich der Einsprache anzuschliessen, Einsprecher sind also heute der Berner Heimatschutz, die Heimatschutzgruppe Thun, der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee, die Naturschutzkommission der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Thun, ferner, was sehr wesentlich ist, die Gemeinden von Thierachern, Uebeschi, Amsoldingen und Höfen, vertreten durch ihre Gemeinderäte, ferner 3 Einzeleinsprecher aus der Gemeinde Thierachern, und zuletzt die Eigentümerin des Uebeschisees, Frau de Meuron-von Tscharner, wahrscheinlich die gewichtigste Einsprecherin.

Bevor ich zur Begründung der einzelnen Einsprachen übergehe, möchte ich versuchen, eine kleine Uebersicht über das Gelände zu geben, in welchem der Uebeschisee liegt. Es ist begreiflich, dass die Eidgenossenschaft versucht, dieses Gelände für das Schiessen aus den Flugzeugen nutzbar zu machen. Es handelt sich da um Gelände, das bis jetzt als Artillerieschiessplatz verwendet wurde. Thun beherbergt keine Artillerierekrutenschulen mehr, sondern es wird dort nur noch geschossen von der Sektion für Schiessversuche, und zwar wöchentlich einmal. Wenn nun der Schiessplatz vermehrt für Flieger Verwendung finden soll, müssen wir untersuchen, welche Situation sich ergibt. Sie kennen alle das Schiessgelände von Polygon aus bis zum Zielhang zwischen den beiden Heimwesen Mühlematt und Steghalde. Dieses Gelände gehört dem Bund, es wird von Pächtern bewirtschaftet. Die Allmend ist ungefähr 2,5 km lang und vom Zielhang weg bis hinter Uebeschi sind es nochmals 2,5 bis 3 km, vom Zielhang bis zum Uebeschisee ungefähr 1,5 km. Das ganze Gelände um den Uebeschisee gehört dem Bund, nur der See selbst nicht. Als der Landerwerb für den Artillerieschiessplatz erfolgte, handelte es sich um einen schmalen Streifen von ungefähr einem Kilometer Breite und 5 km Länge, von Thun bis hinter den Uebeschisee. Das wird für Artillerieschiessversuche zweckmässig gewesen sein. Nun ist es aber anders. Mitten in diesem Gelände liegt der Uebeschisee in einer schönen Landschaft, die von Moränen gebildet wird. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Gebiet zwischen Uebeschisee und Amsoldingersee. Diese beiden Seen gehören bekanntlich der Frau de Meuron. Der Abfluss aus dem Uebeschisee geht in den Amsoldingersee und nachher fliesst das Wasser in den Walbach Richtung Uetendorf-Uttigen. Dieses Gelände mag für das Artillerieschiessen geeignet gewesen sein, hingegen bezweifle ich dessen Eignung für Beschiessung aus Flugzeugen. Der Uebeschisee ist etwa 250 auf 350 m, 500 m nördlich vom See liegt bereits Uebeschi und ungefähr 700 m vom andern Rand Amsoldingen. Wenn wir uns vorstellen, dass die Flieger wahrscheinlich nicht nur in einer Richtung in den See schiessen, wie die Artillerie, so müssen wir schon begreifen, dass sich bei der dortigen Bevölkerung grosse Unruhe und Aufregung über das Projekt bemerkbar gemacht hat. Bis jetzt war das Uebeschiseeli mit einer Dienstbarkeit belastet, die das Ueberschiessen mit Artillerie gestattete, aber nicht

die Beschiessung mit Flugzeugen. Aus diesem Grunde kommt die Eidgenossenschaft dazu, den See zu erwerben, damit aus Flugzeugen darauf geschossen werden kann.

Der Heimatschutz macht auf die einzigartige idyllische Landschaft um den Uebeschisee aufmerksam; er befürchtet Zerstörung des lieblichen Ufers und des malerischen Naturbildes, er befürchtet, Fauna und Flora könnten vernichtet werden. Wenn Sie dorthin gehen, finden Sie allerhand Getier, und es ist immer ein schöner Sonntagsspaziergang. Die Einsprache aller der Heimatschutzkorporationen stützt sich auf die Verordnung über Schutz und Sicherung der Landschafts- und Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern vom 28. Oktober 1911 und die Verordnung vom 29. März 1912 über Schutz von Naturdenkmälern. Die Gemeinderäte und die Bevölkerung von Uebeschi, Höfen, Amsoldingen und Thierachern machen hauptsächlich auf den enormen Lärm aufmerksam, sie befürchten, dass die Abwanderung aus ihrem Gebiet sich verstärke und zu einer wahren Landflucht werde. Sie machen darauf aufmerksam, dass dieser Lärm den Schulbetrieb verunmögliche, auf alle Fälle den Unterricht sehr stark störe, so dass sie genötigt seien, zu sehen, wo sie ihre Kinder in den Unterricht schicken können. Sie befürchten, dass das Wohnen in der Gegend überhaupt zu einer Qual werde. Die Gemeinden machen weiter darauf aufmerksam, dass ihnen bereits ein wesentlicher Teil der Steuereinnahmen entgangen sei, weil zum Beispiel in Uebeschi ein Sechstel alles Grundbesitzes der Eidgenossenschaft gehöre und die Gemeinde von dieser Last nur die Pächtersteuer bekomme, vom Bund aber selbstverständlich keine Grundsteuer oder Liegenschaftssteuer. Bereits die Tatsache, dass auf ihrem Gebiet ein Artillerieschiessplatz bestand, habe ihr einen wesentlichen Einnahmenausfall verursacht, sie befürchte, die Gemeinde könnte ihre Lebensfähigkeit verlieren, wenn eine weitere Abwanderung erfolge. Frau de Meuron-von Tscharner ihrerseits erklärt, dass es ihr zu verdanken sei, dass die beiden Seen in Uebeschi und Amsoldingen solange in ihrem ursprünglichem Zustand haben erhalten werden können. Diese Behauptung ist richtig; wären früher beide Seen irgendeinem Spekulanten zum Opfer gefallen, so hätte man ringsherum alles verbaut, vor allem mit Weekend-Häusern und man hätte das schöne Landschaftsbild, wie man es jetzt noch hat, schon lange nicht mehr. Man begreift, dass diese Familie sich für ihren angestammten Familiensitz wehrt.

Das Verfahren spielt sich zwischen der Eidgenossenschaft und den Eigentümern und Einsprechern direkt ab. Es geht eigentlich den Kanton Bern nichts an. Die Regierung darf aber, glaube ich, doch nicht schweigen, wenn es darum geht, Interessen von Gemeinden zu schützen, die in derart weitgehender Weise beeinträchtigt werden könnten. Sie darf auch nicht schweigen, weil der Kanton selbst im Lauf der letzten Jahre viele Mittel aufgewendet hat, um das Land in dieser Gegend zu meliorieren. Da darf man nicht einfach zuschauen, dass nun ein Teil des Landes nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Das Land, das der Bund an ungefähr 50 bis 55 Pächter verpachtet hat, umfasst immerhin 250 ha. Es ist nicht alles Kulturland; dort, wo geschossen wird, darf nur geweidet werden, ein Teil des Artillerieschiessplatzes wird von den Fusstruppen zu Manöverzwecken benutzt und die Pächter dieses Landes können für Kulturschaden keine Entschädigung beanspruchen. Deshalb wird dort nicht geackert. Aber dennoch ist ein grosser Teil des ganzen Artillerieschiesplatzes wertvolles Kulturland.

Wie ist nun der heutige Zustand? An einem Tag pro Woche wird durch die Sektion für Schiessversuche mit Artillerie geschossen, im gleichen Gelände bestehen zwei Handgranatenschiessplätze, die von den Fusstruppen oder leichten Truppen in unregelmässigen Abständen benützt werden. Während dieser Zeit kann eine Bewirtschaftung nicht vorgenommen werden. Wenn nun zu der bisherigen Beanspruchung noch diejenige durch das Fliegerschiessen hinzukommt, bleibt wahrscheinlich sehr wenig Zeit für die Bewirtschaftung der zum Teil schönen Güter, so dass ich aus allen diesen Gründen glaube, die Regierung einladen zu müssen, sie möge sich zuständigenorts ins Mittel legen. Die zuständige Stelle ist wahrscheinlich der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Herr Bundesrat Kobelt. Er hat allerdings bereits die Direktion der Militärflugplätze ermächtigt, den See zu enteignen. Die Leute in jener Gegend sind sicher nicht militärunfreundlich. Ich habe mit verschiedenen Bewohnern dieser Gegend gesprochen, sie haben mir alle erklärt, sie wissen schon, dass die Flieger an einem Ort schiessen müssen, aber sie erklären, auch sie sollten doch an einem Ort sein. Es ist sicher falsch, wenn man nun, weil überall gegen die Errichtung von neuen Schiessplätzen Opposition gemacht wird, versucht, diesen See zu benützen, weil man vermutet, dabei begegne man der geringsten Opposition. Je weniger Schiessplätze zur Verfügung stehen, desto mehr müssen diejenigen belegt werden, die benützt werden können, deshalb müssen wir schon befürchten, dass sehr wenig Zeit zur Verfügung stehen wird zur Bewirtschaftung der Pachtgüter. Der Bund wird sagen, er werde entgegenkommen, er werde den Pächtern den Zins ermässigen. Aber uns und der Landwirtschaft kann es sicher nicht ganz gleichgültig sein, ob das wertvolle Kulturland weiter bebaut werden kann.

Wenn wir die Gemeinden und Dörfer südlich und westlich betrachten, so begreifen wir auch, wenn sie befürchten, dass sie mit der Zeit gefährdet werden könnten, dass im Laufe der Jahre die Enteignung weiter gehe. Auch am Rande des Artillerieschiessplatzes müsste man wegen zunehmender Gefährdung weiter enteignen. Das ist begreiflich, wenn wir uns vorstellen, dass die neu gekauften 75 Vampyre-Flugzeuge eine Fluggeschwindigkeit von 800 bis 900 Stundenkilometern haben, so macht das einen Kilometer auf 4 bis 5 Sekunden. Wir müssen uns ferner vorstellen, dass die Maschine durch Menschen bedient wird, dass 1 bis 2 Sekunden verfliessen, bis das Ziel getroffen ist, so glaube ich ganz sicher, dass die Dörfer gefährdet werden. Wie gesagt, sind diese Leute nicht militärunfreundlich, so wenig wie ich. Am liebsten wäre es uns allen mit Einschluss der Militärbehörden, wenn man sagen könnte, wo man sonst schiessen könnte. Auch Herr Bundesrat Kobelt wird das sagen. Man spricht vom Grimsel-

see und von anderen Seen. Diese stehen aber nicht bei jeder Witterung zur Verfügung und sind weniger rasch anzufliegen, als das Terrain in der Nähe der Allmend.

Wenn es nicht möglich ist, das Schiessen aus Flugzeugen in den Uebeschisee vollständig zu verhindern, so sollte man doch versuchen, wenigstens beim bisherigen Zustand zu bleiben. Dagegen würden die Leute nicht viel sagen, unruhig werden sie erst, weil sie nicht wissen, was später daraus wird. Ich möchte nun die Regierung ersuchen, dort einzusetzen und zu versuchen, von den Bundesbehörden gewisse Garantien zu bekommen, dass die Schiesserei aus Flugzeugen in erträglichem Rahmen bleibt. Auch andere Regierungen, wie zum Beispiel diejenige von Zürich, haben sich schon ins Mittel gelegt, um das Schiessen aus Flugzeugen in den Pfäffikersee und den Greifensee so zu ordnen, dass die Bevölkerung darunter nicht wesentlich zu leiden hat. Hier möchte ich schon wünschen, dass man vielleicht folgende Beschränkungen durchsetzen und folgende Garantien erhalten könnte: Beschränkung der Schiesstage für Flieger auf einen pro Woche. Dann bleiben noch 3 Tage in der Woche, wo die Güter bebaut werden können. Das sollte das allerhöchste sein, was konzediert wird. Ferner sollen die Flieger nur schiessen dürfen in der Richtung Thun-Stockhorn, also Ost-West. Sobald in der Nord-Süd-Richtung geflogen und geschossen wird, wären ganz sicher Uebeschi und Amsoldingen gefährdet. Sodann sollte man es dazu bringen, dass nur mit den gegenwärtig üblichen Flugzeugen geschossen wird, die 350 bis 400 Stundenkilometer zurücklegen, aber nicht aus den neuen Vampyre-Flugzeugen, die so grossen Lärm machen.

Ich hoffe, Herr Regierungsrat Stähli sei bereit, meinen Wunsch entgegenzunehmen und zu versuchen, diese Beschränkungen durchzusetzen. Das muss geschehen, wenn wir nicht riskieren wollen, dass die Gegend mit der Zeit verödet und ausstirbt und die Leute ausziehen. Das würde sicher eintreten, wenn wir uns nicht irgendwelche Garantien dafür verschaffen, dass die Sache nicht überbordet, dass die Gegend nicht zum Versuchsfeld für alle neuen Waffen und Flugzeuge wird.

Stähli, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesmal bin ich nicht in so glücklicher Lage wie Herr Grossrat Stucki, der nur eine Seele in seiner Brust hat. Ich habe leider zwei Seelen und muss allein damit fertig werden. Ich will versuchen, in möglichster Kürze zu antworten. Da ist einmal zu sagen, dass die Armee ununterbrochen darauf hinweist, dass unsere Flieger Schiessübungen müssen vornehmen können. Darüber brauche ich nichts weiter zu sagen, das ist eine Selbstverständlichkeit. Die Schiessübungen müssen in der Nähe der Waffenplätze stattfinden können, und wenn Schiessversuche notwendig sind, so ist es klar, dass Schiessplätze in der Nähe der Konstruktionswerkstätten liegen müssen. Sie stellen damit fest, dass ich zuerst den Gesichtspunkt der Armee hervorkehre. Nun gibt es in der Schweiz verschiedene Flugschiessplätze. Dafür verwendet man mit Vorliebe Seen, aus einer ganzen Reihe von Gründen. Nun fehlt in Thun ein guter Schiessplatz. Man hat zwar gesagt, man könne dafür den Thuner- oder Brienzersee beanspruchen. Das ist vollständig unmöglich, wenn ein solcher Versuch geplant wäre, so hätten wir nicht eine Interpellation, sondern wahrscheinlich sehr viele zu behandeln, und mit Recht, weil die Ufer des Thunersees ausserordentlich dicht besiedelt sind, und am Brienzersee zum mindesten auch das Nordufer. Diese beiden Seen kommen daher nicht in Betracht.

Nun haben Sie von Herrn Grossrat Stucki gehört, dass das Schiessgelände in der Umgebung des Uebeschisees bereits dem Bund gehört. Noch mehr: Auf dem Uebeschisee lastet schon eine Servitut zugunsten des Schiessens, aber mit Artillerie und nicht aus der Luft. Darum geht der Streit. Der See liegt mitten im Schiessgelände, aber es handelt sich jetzt nicht mehr um das Schiessen mit der altgewohnten Feldartillerie und gelegentlich der schweren Artillerie. Letztere schiesst nun an andern Plätzen, weil dieser Schissplatz für sie zu kurz geworden ist. Es ist dort eine Umorganisation im Gange. Auf dem Gelände, um das es sich hier handelt, werden jetzt mehr Schiessversuche gemacht und statt der Artillerie schiesst man dort mit neuen Infanteriewaffen, vorab mit Infanteriekanonen, Minenwerfern und Fliegerwaffen.

Das hatte gewisse Verschiebungen zur Folge. Die militärischen Instanzen erklären nun, sie können darauf nicht verzichten, und sie sagen dem Kanton Bern: Wenn an allen Orten Widerstand geleistet wird, sind wir eines Tages genötigt, dem Kanton Bern zu sagen, er habe so und so viel Leute bei den schweren Infanteriewaffen und bei der Fliegerabwehr, er solle so freundlich sein, und selbst für Schiessplätze sorgen. Das ist eine Argumentation, der wir uns zu allerletzt nicht entziehen können, und damit ist die Schwäche der ganzen Position beleuchtet.

Was sagt nun die Forstdirektion? Da nehme ich die Gedankengänge auf, die Herr Stucki entwickelt hat: Der Uebeschisee gehört zum Landschaftsbild. Wer hat nicht Freude an den vielen kleinen Moränenseen, Amsoldingersee, Uebeschisee, Dittlingersee, Geistsee und wie sie alle heissen? Unbestrittenermassen sind dort landschaftliche Schönheiten auf dem Spiele, die man, wenn möglich, erhalten soll. Sie haben gehört, dass auch die Gemeinden sich rühren. Allerdings, dass die Gemeinde Uebeschi sich selbst aufgeben würde, so weit ist es nicht, aber immerhin ist anzuerkennen, dass der Lärm, den das Fliegerschiessen verursacht, viel grösser ist, als der Lärm des Artillerieschiessens. Das Fliegerschiessen wirkt für das Ohr sehr unangenehm, es ist ausserordentlich viel eindrücklicher, als das Artillerieschiessen, ganz besonders, wenn neben den Kanonen, die die Flugzeuge mit sich führen, auch noch Bomben abgeworfen werden. Das ist ausserordentlich eindrucksvoll.

Also haben wir uns mit zwei Standpunkten auseinanderzusetzen, mit dem militärischen und dem naturschützlerischen. Nun will ich nicht riskieren, dass Herr Stucki mir einwendet, ihm komme unwillkürlich der Vers von den Schwabenstreichen in den Sinn:

«Zur Rechten wie zur Linken,
Sah man einen halben Türken heruntersinken.»

Das will ich verhüten und darum komme ich zur Frage, was hier möglich ist. Der Bund hat das Expropriationsverfahren eingeleitet; rechtlich ist dagegen nichts mehr zu machen, sondern Konzessionen können nur auf dem Verhandlungswege erreicht werden. Ich nehme an, die Gemeinden selbst rühren sich auch, sie müssen das tun. Ich teile die Meinung von Herrn Grossrat Stucki, man müsse sehen, dass diese Eingriffe nicht allzuweit gehen. Es dreht sich nicht nur gerade um das Schiessen aus den Flugzeugen, sondern dieses setzt eine Bodenorganisation voraus. Das ist alles im Zusammenhang, und darum ist es nicht so leicht, zu fordern, man solle den Schiessplatz anderswo einrichten. Sobald man sagen könnte, wohin, wäre die Position stärker. Wir können nicht an alle Orte hingehen, wir können es nicht machen, wie Grossbritannien, dem in Australien eine Piste von 2500 km Länge und 500 km Breite zum Ausprobieren der allermodernsten Waffen zur Verfügung steht. Bei uns wird die moderne Fliegerei langsam zu einem Problem. Wenn Düsenflugzeuge 850 Stundenkilometer zurücklegen, dann können Sie sich vorstellen, wie lange man in gerader Linie fliegen kann, bis man die Grenze überschreitet. Dabei gibt es in Amerika schon Flugzeuge, die eine Ueberschallgeschwindigkeit haben, also über 1000 kmst. Es ist anzunehmen, dass die Fluggeschwindigkeit noch nicht die Maximalgrenze erreicht hat. Das nur nebenbei, um zu zeigen, dass auf diesem Gebiet eine ungeheure Entwicklung vor sich geht. Dieser kann sich die Armee nicht entziehen, denn wenn man zum Kampf antreten muss, so können wir nicht Flieger einsetzen, die nicht schiesstüchtig sind. Wir könnten uns nicht damit entschuldigen, dass man sagt, es habe uns am Uebungsgelände gefehlt. Man muss dieses eben schaffen.

Nun glaube ich mit Herrn Stucki, wir müssen uns darauf konzentrieren, dass die Eingriffe nicht zu gross werden. Das Militärdepartement hat dem Kanton bereits nach verschiedenen Richtungen geantwortet. Ich will nicht alles wiederholen. Ein wichtiger Punkt ist derjenige der Schiessdichte. Da brauchen wir nicht Angst zu haben, denn je mehr Schiessplätze vorhanden sind, umsomehr kann man Thun entlasten. Der Hauptfliegerschiessplatz ist Payerne. Ich möchte bitten, nicht zu glauben, dass die Bewohner jener Gegend lauter Freude haben, angefangen von den Fischern bis zu allen andern Anwohnern. Es ist an allen Orten mit gewissen Widerständen zu rechnen. Das, was möglich sein sollte, wird vom Militärdepartement zugesichert, dass einmal das Bordhaus der Landschaft angepasst sein soll, dass zweitens nicht während des ganzen Jahres geschossen werden soll. Herr Stucki hat auch erwähnt, man könnte die Uebungen auf dem Grimselsee abhalten. Das ist unmöglich; auf Stauseen darf man nicht Schiessübungen machen, abgesehen davon, dass über dem Grimselstausee sehr viel Nebel liegt, und dass man während der Sommerperiode in gewöhnlichen Jahren an vielen Tagen gar nicht zum Schiessen käme. Ein anderer, ganz Schlauer, hat den Stockensee vorgeschlagen. Der kommt natürlich noch viel weniger in Frage, denn der liegt für alle, die damit zu tun haben, zu «hoch» oben.

Darum wird man schon in der Gegend von Uebeschi bleiben müssen. Das Militärdepartement teilt weiter mit, dass Samstags und Sonntags nicht geschossen wird, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus der Eingriff nicht so ist, dass man die ganze Woche Lärm zu befürchten hat. Nun verlangt Herr Stucki weiter, dass man nicht mit den allermodernsten Flugzeugen schiesse. Den Wunsch wollen wir entgegennehmen und sehen, was sich machen lässt. Ich weiss nicht, ob Herr Stucki schon gehört hat, wie es zugeht, wenn diese Flugzeuge Raketen abwerfen. Das alles können wir trotz der Pflicht, für die Armee sorgen zu helfen, als Forderung vertreten. Es kommt noch der Widerstand gegen Bombenabwurf aus Flugzeugen. Das ist von meinem Standpunkt aus am schwersten zu ertragen, namentlich wenn es häufig vorkommt.

Damit wird sich Herr Stucki zufrieden geben müssen. Die Militärdirektion kann nicht weitergehen, und der Staat Bern kann auch nur über den Naturschutz intervenieren. Ich möchte den Gemeinden helfen, dass die Armee die erwähnten Einschränkungen zusichert, damit die ganze Sache in erträglichem Rahmen bleibt.

Stucki (Steffisburg). Ich danke Herrn Regierungsrat Stähli für seine Antwort.

Postulat der Herren Grossräte Bleuer und Mitunterzeichner betreffend bauliche Erweiterung des Technikums Biel.

(Siehe Seite 475 hievor.)

Bleuer. Das kantonale Technikum in Biel ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung; es ist als sehr gute Lehranstalt weit über die Schweizergrenze hinaus bekannt und findet bei der Industrie allgemeine Anerkennung. Es ist organisatorisch eingeteilt in 8 Abteilungen, nämlich in die drei technischen Abteilungen: Maschinentechnik, Elektrotechnik und Bautechnik, dann in die fünf Fachschulen: Präzisionsmechanik, Uhrenmacherei, Automobiltechnik, Kunstgewerbe, Verkehr und Verwaltung.

Das Technikum Biel steht unter sehr tüchtiger Leitung und ist in der Lage, den jungen Technikern das erforderliche Rüstzeug für das Leben mitzugeben. Was dem Technikum fehlt, ist ein sogenanntes Wohlfahrtsgebäude. Von den 550 Studierenden und Schülern reisen täglich 170 nach Biel und gehen am Abend wieder heim; sie sind genötigt, die Mittagszeit in Biel zu verbringen. Fast alle Hochschulen stellen ihren Studierenden ein Studentenheim zur Verfügung; das Technikum Biel hat leider nichts Aehnliches zu stellen, und doch hätten gerade diese Mittelschüler ein solches Heim am nötigsten. Da sie vielfach aus Volkskreisen mit bescheidenem Einkommen stammen, sollte die Schule mindestens in der Lage sein, den Schülern, die sich über Mittag in Biel aufhalten müssen, Milch, Suppe, Brot, Wurst oder Spatz zu Selbstkosten vermitteln zu können. Es ist ein soziales Empfinden, das die Direktion veranlasst hat, beim Kanton das Begehren um Erstellung eines Schülerheims zu stellen.

Nun ist mir zur Kenntnis gebracht worden, dass dieses Begehren leider wegen anderer dringender Bauten auf eine spätere Bauperiode verschoben werden müsse, was wir in Biel ausserordentlich bedauern. Es fehlt dem Institut ferner ein Versammlungs- und Vortragsraum für 250 bis 300 Personen, ein Bibliotheksraum mit Lesesaal, ein Zeichnungssaal, ein Konstruktionsbureau und ein Lehrsaal für die Uhrmacherschule; ferner eine Wohnung für den Laboratoriumsmaschinisten. Man wird mit der Zeit auch an eine Erweiterung der Automobilabteilung denken müssen.

Die Schaffung aller dieser Räumlichkeiten ist dringend; es wäre zu prüfen, ob nicht ein Teil dieser Aufgaben in Verbindung mit dem Wohlfahrtsgebäude gelöst werden könne. Die Schule hat den Vorteil, dass die Platzfrage für die Erstellung des Gebäudes bereits gelöst ist, indem sie vor Jahren eine günstige Gelegenheit benützt hat, um zu einem vorteilhaften Preis Terrain hinter dem Technikum zu erwerben.

In Anbetracht der Dringlichkeit möchte ich die Regierung ersuchen, die Angelegenheit neuerdings einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und die Erstellung des Wohlfahrtsgebäudes mit den erforderlichen Betriebs-, das heisst Unterrichtsräumen wenn möglich ins nächste Programm aufzunehmen. Ich bitte den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Technikum Biel hat folgende Bauvorhaben angemeldet:

1. Die Erstellung eines neuen Gebäudes, enthaltend einen Gemeinschaftsraum, der als Schülerkantine sowie als Vortrags- und Versammlungsraum dienen soll. Im ersten und zweiten Stock des Gebäudes würde je ein Atelier für die Regleusenklassen eingerichtet, zudem im ersten Stock eine Bibliothek mit Lesesaal, im zweiten Stock ein Zeichensaal für die Uhrmacherschule. Im Dachgeschoss könnte eine Wohnung für den Laboratoriumsmaschinisten eingebaut werden. Bei dieser Gelegenheit würde die historische Römerquelle beim Technikum neu gefasst.

2. Der Bau von Automobilgaragen mit Werkstatt und Prüfstand für die automobiltechnische Abteilung.

3. Das Hauptgebäude des Technikums hat ein Kiesklebedach. Dieses ist nicht mehr dicht und hält starkem und andauerndem Regen nicht stand. Es soll durch ein Satteldach ersetzt werden.

Die Gesamtkosten dieser Bauarbeiten werden von der Direktion des Technikums Biel auf Fr. 815 000.— veranschlagt. Sicherlich ein hoher Betrag.

Ueber diese Bauvorhaben brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Von den rund 550 Schülern des Technikums wohnen — wie Herr Grossrat Bleuer richtig ausführte — 170 nicht in Biel. Für viele dieser Schüler bedeutet die Mittagsverpflegung eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung. Die Verhältnisse liegen ähnlich wie am Technikum in Winterthur und an der Gewerbeschule in Bern. Diese beiden Schulen haben aber für die auswärts wohnenden Schüler eine Kantine eingerichtet. In Bern wird der Erfrischungsraum vom Inhaber eines in der Nähe der Gewerbeschule gelegenen alkoholfreien Betriebes geführt. Auch rechtfertigt die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Technikums Biel die Errichtung eines Vortrags- und Versammlungsraumes. Die Klassenzimmer für den Regleusenunterricht befriedigen nicht. Auch hier sollte etwas gehen. Ueber eine Bibliothek und einen Lesesaal sollte ein Technikum verfügen können. Der zweckmässige Ausbau der automobiltechnischen Abteilung ist durch den technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Automobilwesens geboten. Dass ein kantonales bernisches Technikum zum mindesten ein Dach haben muss, das den Regen nicht durchlässt, scheint sicherlich selbstverständlich. Materiell sind die Begehren des Technikums Biel vollauf gerechtfertigt. Wir haben sie bei der Baudirektion zur Ausführung empfohlen.

Soweit ist alles in Ordnung. Auf der andern Seite aber kennen die Herren die finanzielle Lage unseres Kantons. Sie wissen auch, dass eine Reihe anderer sehr dringlicher staatlicher Bauvorhaben mit einem mutmasslichen Gesamtaufwand von 81 bis 82 Millionen Franken angemeldet sind. Finanziert sind bis heute Vorhaben im Betrag von nur rund 7 Millionen. Aber nicht nur allein das. Bei der Durchführung dieser Bauvorhaben hat sich der Staat auch von konjunkturpolitischen Ueberlegungen leiten zu lassen. Es geht nicht an, die heutige Ueberbeschäftigung im Baugewerbe ohne Not durch staatliche Aufträge zu verstärken. Vor allem muss nach wie vor die Förderung des Wohnungsbaues im Vordergrund stehen. Wenn dem Wohnbau gegenüber den industriellen Bauten der Vorzug zu geben ist, hat der Staat seinerseits mit dem guten Beispiel voranzugehen und nur wirklich dringliche, einfach unaufschiebbare Bauten auszuführen. Das ist die Lage. Aus diesen Gründen ist es für den Regierungsrat sehr schwierig, die Baubegehren des Technikums Biel schon in das staatliche Hochbauprogramm für die Jahre 1948/49 aufzunehmen. Der Entscheid ist zwar noch nicht gefällt. Auch die Direktion der Volkswirtschaft musste zwei andere ihrer Schulprojekte den Begehren des Technikums Biel voranstellen, so sehr sie die Berechtigung der Bieler Wünsche anerkennt. Es geht dort um mehr als nur um technische und hygienische Verbesserungen, so notwendig sie auch sind; es geht um die Gesundheit der Schüler.

Wir sind Herrn Grossrat Bleuer trotzdem dafür dankbar, dass er sich so warm für die Wünsche des Technikums Biel vor dem Grossen Rat eingesetzt hat. Die Annahme des Postulates Bleuer durch den Grossen Rat kann diesen Wünschen jedenfalls nur förderlich sein. Seitens des Regierungsrates erklären wir Annahme des Postulates des Herrn Grossrat Bleuer, jedoch ohne Verpflichtung für die Bauausführung bereits im Bauprogramm 1948/49. Wir werden uns aber für möglichst baldige Verwirklichung einsetzen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Gfeller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Reorganisation des Schulbetriebes der Techniken Burgdorf und Biel.

(Siehe Seite 528 hievor.)

Gfeller (Bern). Bei meinem Postulat handelt es sich darum, die heutigen Verhältnisse im Technikum Burgdorf zu untersuchen und zu sehen, was unbedingt verbessert werden soll. Im zweiten Teil stelle ich die Frage, ob nicht eine gewisse Reorganisation bei den beiden Techniken Biel und Burgdorf möglich wäre, im Interesse einer Senkung der Kosten, die der Staat jährlich aufwenden muss. Ich möchte zuerst die Begehren von Burgdorf besprechen und folgendes vorausschicken: Die beiden Techniken Burgdorf und Biel haben einen sehr guten Ruf; sie haben unbedingt die Erwartung, die der Grosse Rat in sie setzte, als er die Schulen kreierte, erfüllt. In der ganzen Schweiz stellt man die Absolventen der Schulen sehr gern an, ja man sucht sie sogar.

Nun möchte ich vorab von Burgdorf sagen, dass wir bis jetzt das sehr grosse Glück hatten, ausgezeichnete Lehrer zu haben und damit unsere Schüler aufs beste ausbilden zu können. Um die Verhältnisse in Burgdorf zu verstehen, ist es nötig, rasch einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung zu werfen. Das Technikum Burgdorf geht zurück auf einen Beschluss des Grossen Rates aus dem Jahre 1890, der durch eine Volksabstimmung bestätigt wurde. Um das Technikum haben sich beworben die Städte Bern, Burgdorf und Biel, und in der Grossratssitzung vom 11. März 1891 hat der Grosse Rat das Technikum der Stadt Burgdorf zugesprochen. Bekanntlich hat später Biel selbst ein Technikum eröffnet, das einige Jahre darauf ebenfalls vom Kanton übernommen worden ist.

Das Technikum Burgdorf ist im Jahre 1892 eröffnet worden; es besteht heute also 55 Jahre. Im Jahre 1892 hatten wir 14 Schüler, 1895 schon 120, 1899: 200, 1901 stieg die Frequenz sprunghaft auf 300, und 1910 bereits auf 400. Das führte dazu, dass die Schulräume nicht mehr genügten. Man musste städtische Schulräume mieten und dort Unterricht halten. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, bewilligte der Grosse Rat im Jahre 1911 einen Kredit von Fr. 300 000.— für die Errichtung eines zweiten Technikumsgebäudes, welches 1913 bezogen wurde.

Nach dem Jahre 1920 hat in der Technik eine sprunghafte Entwicklung eingesetzt. Die Anlagen, die wir im Technikum hatten, genügten nicht mehr. 1930 hat Herr Regierungsrat Dr. Gafner, damals noch Grossrat, hier eine Motion eingereicht. Es wurde nachher ein Kredit von Fr. 332 000.— zum Ausbau der Laboratorien bewilligt. Mit dieser Summe konnte man die Laboratorien einigermassen den Anforderungen entsprechend ausbauen. Heute haben wir durchschnittlich 450 Schüler in Burgdorf. In den heutigen Räumen können wir diese Schülerzahl kaum unterbringen; es ist absolut unmöglich, dass sich das Technikum Burgdorf weiter entwickeln, also noch mehr Schüler aufnehmen kann. Die Beibehaltung der heutigen grossen Schülerzahl ist nur dadurch möglich, dass wir heute Klassen mit 40 bis 50 und noch mehr Schülern haben. Das ist für ein Technikum auf alle Fälle zu viel; in andern Techniken, wie zum Beispiel Winterthur, geht man nicht höher als 20 bis 25.

Und nun der Andrang zu dieser Schule. In den letzten Jahren haben sich zur mechanisch-technischen Abteilung jährlich 120 bis 160 Schüler angemeldet; aufnehmen konnten wir aber wegen beschränkten Raumes nur 45 bis 50. Bei der Elektroabteilung hatten wir 100 bis 140 Aufnahmegesuche; es konnten nur 40 bis 45 aufgenommen werden. Bei den Bautechnikern stehen den 60 bis 80 Aufnahmegesuchen 30 bis 40 Aufnahmen gegenüber. Im Tiefbau haben wir 50 bis 60 Aufnahmegesuche und 20 bis 30 Aufnahmen, bei den Chemikern können wir von den 50 Angemeldeten wegen Mangels an Arbeitsplätzen nur 16 bis 18 aufnehmen.

In den letzten Jahren wurde die Frage geprüft, ob es nicht möglich wäre, Parallelklassen zu eröffnen. Aber diese Pläne sind gescheitert, einmal an den hohen Kosten und zweitens an den mangelnden Schulräumen. Und nun ist noch etwas anderes dazu gekommen. Im Jahre 1892, als das Technikum eröffnet wurde, hatten die Maschinentechniker zur Hauptsache Dampfkessel und Dampfmaschinen zu bauen; in den letzten Jahren sind alle diese Explosionsmaschinen, die Dampfturbinen, die Wasserturbinen, dazu gekommen. Das Gebiet, das heute dort behandelt werden muss, hat sich ausserordentlich ausgedehnt. Gleich verhält es sich bei der Elektrizitätsabteilung. Damals wusste man noch nichts von Hochfrequenz, automatischen Telephonen, Hochspannungsanlagen. Alles das wird heute dort behandelt und unsern Schülern gelehrt.

Aber auch auf den Abteilungen für Tiefbau und Hochbau und für Chemie haben wir eine grosse technische Entwicklung zu verzeichnen. Die Baumaterialherstellung, überhaupt die Materialkunde, hat gewaltige Fortschritte gemacht. Alles das muss unsern Schülern vermittelt werden, und zwar in diesen grossen Klassen von 40 bis 50 Schülern. Unsere Lehrer müssen den gewaltigen Stoff in $2\frac{1}{2}$ Jahren ihren Schülern einpfropfen. Die Lehrer sind überlastet, man braucht nur daran zu denken, welche Arbeit mit einer Klasse von 50 Schülern entsteht, wenn eine Aufgabe gelöst werden muss, mit einer Reihe von Plänen, Berichten, und wenn die Lehrer das korrigieren müssen. Ein Lehrer, der das einigermassen seriös machen will, hat tagelang daran zu arbeiten. Diese Ueberlastung unserer Lehrer hat auch dazu geführt, dass letztes Jahr unser Hauptlehrer im Maschinenbau krank wurde; er hat sich bis heute noch nicht erholt und wird wohl seinen Dienst nicht mehr aufnehmen können. Diesen Sommer ist unser Physiklehrer wegen Arbeitsüberlastung ebenfalls krank geworden. Er hofft allerdings, dass er im Laufe des nächsten Jahres wieder werde unterrichten können.

Darum besteht schon seit langen Jahren ein Begehren der Aufsichtskommission um Entlastung der Lehrer und auch der Schüler. Um ihm zu entsprechen, könnte die Möglichkeit der Einführung eines sechsten Semesters bei gleich grossen Klassen ins Auge gefasst werden. Das hätte den Vorteil, dass man in der Woche nicht mehr so viele Stunden haben müsste. Man könnte den ganzen Stoff auf 3 Jahre ausdehnen. Da man gleichzeitig sieben neue Lehrer anstellen müsste, würden die gegenwärtigen Lehrkräfte eine gewisse Entlastung er-

fahren. Der Kostenaufwand beträgt Fr. 100 000.— bis Fr. 120 000.— im Jahr. Dazu müssten wir aber mehr Schulzimmer haben. Die ideale Lösung wäre Einführung des sechsten Semesters bei gleichzeitiger Verkleinerung der Schülerzahl pro Klasse, und zwar auf 20 bis 25 Schüler. Das erfordert aber doppelt so viel Schulzimmer und doppelt so viel neue Lehrer, und der Kostenaufwand beträgt Fr. 220 000.— bis Fr. 240 000.—.

Die Aufsichtskommission hat sich mit der ganzen Sache beschäftigt. Wir wissen, dass man nicht alles auf einmal durchführen kann, hätten aber den Wunsch, dass man als Uebergangslösung die fünf Semester beibehält, dabei aber die Klassen auf 20 bis 25 Schüler verkleinert. Das erfordert sieben neue Lehrer und Aufwendungen von Fr. 100 000.— bis Fr. 120 000.—. Warum das? Die Lehrer werden stark entlastet, sie haben viel kleinere Klassen, sie können den Unterricht konzentriert erteilen, sie haben weniger Korrekturarbeiten. Die Schüler allerdings haben die gleiche Last zu tragen, aber diesen jungen Leuten macht das weniger. Wir hören umgekehrt von vielen ehemaligen Schülern und Studenten, dass die fünf Semester in Burgdorf ihnen gerade ermöglicht hätten, Techniker zu werden. Es ist für einen jungen Mann, der das Geld selbst aufbringen muss, nicht gleichgültig, ob er 2½ oder 3 Jahre studieren muss. Das ist auch ein Grund, warum wir diese Regelung beibehalten möchten. Zum Beweis dafür, dass das verstanden wird, verweise ich auf ein Schreiben, das wir letzthin von der Firma Escher-Wyss bekommen haben, die mit Vorliebe Techniker von Burgdorf anstellt, weil sie sagt, die Leute können viel rascher arbeiten als die Absolventen anderer Schulen. Das sei darauf zurückzuführen, dass sie mit dem Pensum in 2½ Jahren fertig werden und zu diesem Zweck tüchtig ochsen müssen.

Sie haben vorhin gehört, dass man mehr Schulräume haben sollte. Bei Errichtung beider Gebäude hat man den Fehler gemacht, dass man alle Laboratorien im Keller untergebracht hat. Ueber das Chemielaboratorium möchte ich mich nicht mehr länger verbreiten, da ich das in der Septembersession getan habe. Wir haben von Herrn Regierungsrat Gafner gehört, dass diese Sache kommen soll. Aber auch das elektrotechnische Laboratorium ist viel zu eng, die Maschinen sind aufeinandergetürmt. Man kann die Versuche nicht richtig durchführen, weil die Raumhöhe zu klein ist. Bei der Schwachstromabteilung steht ein einziger Raum zur Verfügung. Das führt dazu, dass man grosse Teile der Versuche in den Gängen durchführen muss. Aber auch für die Elektroabteilung und die Maschinenabteilung sind Projekte aufgestellt und eingereicht worden, deren Ausführung Kosten von 2½ bis 3 Millionen erfordert. Es ist mir bewusst, dass das vorläufig Projekte sind und dass wir werden warten müssen; das ist vielleicht auch noch nicht das Dringendste. Ich möchte zusammenfassen, was für Burgdorf dringend ist: Unbedingt dringlich ist die Verkleinerung der Klassen auf 20 bis 25 Schüler. Das hat zur Folge, dass man sieben neue Lehrer anstellen und Schulzimmer beschaffen müsste.

Nun habe ich für Burgdorf eine Anzahl Wünsche vorgetragen; vorhin haben Sie Herrn Kollegen Bleuer gehört, der ebenfalls eine Anzahl Wünsche für Biel vorgebracht hat. Wir haben in Burgdorf auch kein Wohlfahrtsgebäude und keinen Vortragssaal. Den hätten wir auch gerne, aber daran haben wir überhaupt nicht gedacht. So wachsen die Kosten, die der Kanton für beide Schulen aufzubringen hat. Ich möchte rasch schildern, wieviel Kosten die beiden Schulen gegenwärtig dem Kanton verursachen. Laut Staatsrechnung 1946 belaufen sich die Kosten für Burgdorf mit fünf Abteilungen auf Fr. 220 000.— für den Staat, Fr. 82 000.— für den Bund und Fr. 84 000.— für die Gemeinde Burgdorf. Biel hat drei Technikumsabteilungen — die Fachschulen lasse ich auf der Seite — und verursacht dem Staat Kosten von Fr. 196 000.—, der Gemeinde Biel und dem Bund je Fr. 80 000.—. Im Voranschlag 1948 für Burgdorf figuriert der Staat mit Fr. 293 000.—, die Gemeinde mit Fr. 115 000.—, der Bund mit Fr. 100 000.—. Für Biel lauten die Zahlen: Staat Fr. 213 000.—, Gemeinde Fr. 90 000.— und Bund Fr. 75 000.—. Wenn die Begehren, die jetzt geltend gemacht wurden, zum Teil oder ganz erfüllt werden sollten, steigen die Summen nochmals. Dazu kommen noch Begehren der Lehrer sowohl von Biel wie von Burgdorf. Diese Lehrer der beiden Schulen haben sich vereinigt und werden sich anstrengen, in eine höhere Besoldungsklasse zu kommen. Ich möchte hier nur rasch ein paar Zahlen anführen. Ein Technikumslehrer kommt bei uns auf Fr. 14 000.—, in Winterthur auf Fr. 15 800.—, ein Gymnasiallehrer kommt in Biel auf Fr. 15 400.— und ein Gewerbelehrer auf Fr. 14 400.—. Da müssen Sie begreifen, dass unsere Lehrer sich wehren. Wir unterstützen sie, soviel wir können, denn wenn diese Einreihung nicht geändert wird, müssen wir in Biel und Burgdorf damit rechnen, dass uns die guten Lehrer abwandern und wir Mühe haben werden, Ersatz zu finden.

Dazu möchte ich sagen, dass auch die Gemeinde Burgdorf dem Kanton eine Eingabe eingereicht hat, in welcher sie ersucht, die Behörden des Kantons möchten prüfen, ob es nicht möglich wäre, die Last, die Burgdorf tragen muss, etwas zu ergänzen. Das wird nur möglich sein, wenn das Gesetz geändert wird, denn im Gesetz steht, dass die Gemeinde, in der das Technikum seinen Sitz hat, mindestens einen Drittel der Kosten übernehmen muss.

Wenn man nun so viele Wünsche vorgebracht hat, sollte man auch sagen können, wie man das Geld beschafft. Ich habe probiert, ob es eventuell möglich ist, die Schulgelder zu erhöhen. Diese sind geregelt im Dekret vom 25. November 1936. Darnach zahlt ein Kantonsbürger oder Schweizerbürger anderer Kantone, wenn der gesetzliche Vertreter im Kanton Bern wohnt, pro Semester Fr. 50.— oder pro Jahr Fr. 100.—. Der Ausserkantonale bezahlt Fr. 100.— beziehungsweise Fr. 200.—, der Ausländer Fr. 200.— beziehungsweise Fr. 400.—. Wenn man diese Schulgelder verdoppeln würde, so würden sich für Burgdorf Mehreinnahmen von zirka Fr. 50 000.— und für Biel von Fr. 40 000.— ergeben, zusammen Fr. 90 000.—. Aber damit können wir noch nicht alles ausführen, was wir möchten; man könnte die Aufwendungen nicht einmal verzinsen. Wenn man auf Grund der Staatsrechnung nachrechnet, was der Staat pro Schüler und Jahr aufzuwenden hat, kommt man auf Fr. 1200.—. Der Kantonsbürger zahlt daran

Fr. 100.—, der Ausserkantonale Fr. 200.—; also macht der Kanton Bern für eine ganze Anzahl Ausserkantonaler jährlich Fr. 1000.— Ausgaben, und zwar ungefähr für die Hälfte der Schülerzahl sowohl in Burgdorf wie in Biel, denn die Hälfte sind Nicht-Kantonsbürger. Der Kanton Bern gibt also für Ausserkantonale einen sehr hohen Betrag aus. Uns scheint, entweder sollte man dieses Schulgeld für ausserkantonale Schüler wesentlich erhöhen, wie das gegenwärtig Winterthur im Sinne hat, oder der Kanton Bern sollte sich mit den andern Kantonen, aus denen Technikumsschüler kommen, in Verbindung setzen und sehen, ob man sie nicht zu einer Beitragsleistung heranziehen kann. Man hat das schon einmal probiert, aber da haben Aargau und Baselland aufgetrumpft und erklärt, dann errichten sie selbst Techniken. Wir haben die Meinung, sie sollen das ruhig probieren; wenn sie genau rechnen, werden sie sehen, dass sie immer noch billiger wegkämen, wenn sie an uns Beiträge leisten.

Der Bund hat seine Subventionen in den letzten Jahren gesenkt; gegenwärtig betragen sie 25 %. Wie wir gehört haben, wird es kaum möglich sein, vom Bund mehr zu bekommen.

Aber es scheint noch eine andere Möglichkeit vorhanden zu sein. Vor etwa 15 Jahren, während der Amtszeit von Herrn Regierungsrat Joss, ist eine Kommission eingesetzt worden, die die Verhältnisse in Biel und Burgdorf untersuchen sollte. Diese Kommission hatte den Auftrag, zu prüfen, ob man nicht eine teilweise Zusammenlegung von Biel und Burgdorf durchführen könnte, in dem Sinne, dass man gewisse Abteilungen nur in Burgdorf oder Biel hätte. Diese Expertise ist eingereicht worden; ich selbst habe sie nie gesehen und meines Wissens ist sie im Grossen Rat nicht behandelt worden. Mir scheint, man sollte diese Sachen vornehmen und neuerdings prüfen, ob nicht auf diese Art eine Reorganisation möglich wäre. Ich möchte Herrn Regierungsrat Dr. Gafner im Namen des Technikums Burgdorf danken, denn er gibt sich immer sehr grosse Mühe, unserer Schule zu helfen, aber die finanzielle Lage des Kantons hat ihm sehr oft nicht erlaubt, uns mehr entgegenzukommen.

Ich komme zum Schluss. Die beiden Techniken im Kanton Bern sind heute nicht mehr wegzudenken; sie erfüllen eine grosse, wichtige Kulturaufgabe. Ihr Ausbau muss dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden und ich bitte deshalb den Grossen Rat, diesem Postulat zuzustimmen und möchte die Regierung bitten, es entgegenzunehmen und zu prüfen, wie die weitere Entwicklung der beiden Schulen gesichert werden kann.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat des Herrn Grossrat Gfeller wirft eine Reihe von Fragen auf, Fragen, die der Regierungsrat zu prüfen bereit ist und daher seinerseits beantragt, das Postulat ohne Präjudiz erheblich zu erklären.

Herr Grossrat Gfeller verweist auf die Tatsache, dass am Technikum Burgdorf infolge Platzmangels jeweils nur eine beschränkte Anzahl von Schülern aufgenommen werden kann. Diese Erscheinung gilt nicht nur für Burgdorf, sondern ebenso sehr für Biel. In Biel ist beispielsweise, trotz sehr strenger Schülerauslese, die Gesamtschülerzahl (Techniker und Schüler der Fachschulen) von 300 im Jahre 1940 auf 604 im Jahre 1946 angestiegen. Für die maschinentechnische Abteilung ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Kandidaten	Zahl der Aufgenommenen effektiv	Zahl der Aufgenommenen in %
1940	38	30	78,9
1941	85	68	80
1942	91	69	75,8
1943	121	86	71,1
1944	121	62	51,2
1945	137	60	43,8
1946	189	45	23,8
1947	144	36	25

Die entsprechenden Zahlen für die elektrotechnische Abteilung des Technikums Biel betragen:

Jahr	Zahl der Kandidaten	Zahl der Aufgenommenen effektiv	Zahl der Aufgenommenen in %
1940	29	20	69
1941	51	38	74,5
1942	76	55	72,4
1943	76	50	65,8
1944	89	42	47,2
1945	115	60	52,2
1946	135	45	33,3
1947	93	36	38,7

Am Technikum Biel, wie am Technikum Burgdorf beträgt somit die Zahl der Kandidaten das Mehrfache früherer Jahre. Immerhin ist ein Rückgang von 1946 auf 1947 festzustellen. Das Verhältnis von Kandidatenzahl zur Zahl der maximal verfügbaren Plätze beträgt in Biel zirka 4:1 für die maschinentechnische Abteilung, zirka 3:1 für die elektrotechnische Abteilung, in Burgdorf zirka 3:1 bis 3:2. Wir möchten aber davor warnen — Herr Grossrat Gfeller und mit ihm einsichtige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise teilen sicherlich unsere Ansicht voll und ganz — im Hinblick auf die heutige Konjunktur mehr Techniker auszubilden, als auf lange Sicht gesehen in der Industrie Beschäftigung finden werden. Wir würden damit den jungen Leuten einen schlechten Dienst erweisen. Finanzielle Ueberlegungen spielen hier sicher nicht die ausschlaggebende Rolle. Der Technikerberuf war in den letzten 28 Jahren — Ausnahmen bestätigen die Regel — nie ein Mangelberuf.

Für das Technikum Burgdorf wünscht Herr Grossrat Gfeller insbesondere die Einführung des sechsten Semesters. Bis heute konnte in Burgdorf das Diplom in fünf Semestern erworben werden. Für dieses Anliegen haben wir volles Verständnis. Das Wissensgebiet, das den angehenden Technikern vermittelt werden muss, ist so weitschichtig geworden, dass im Interesse einer gründlichen Ausbildung, einer Ausbildung, welche den jungen Technikern erlaubt, den Lehrstoff zu verarbeiten, in sich aufzunehmen, die Einführung des sechsten Semesters als geboten erscheint. An den Techniken Biel und Winterthur werden die Techniker in sechs Semestern ausgebildet. Wenn Burgdorf in einer kürzern Ausbildungszeit den gleichen Lehrerfolg erzielt wie Biel und Winterthur, so deshalb, weil Lehrer und Schüler viel intensiver beansprucht werden. Lehrerschaft und Schüler des Technikums Burgdorf verdienen denn auch für diese Mehr-

leistung alle Anerkennung. Ob Burgdorf auf die Jahre gesehen bei diesem Zustand bleiben kann, ist aber auch uns fraglich. Wir werden das pro und contra der fünf- oder sechssemestrigen Technikerausbildung eingehend prüfen.

Es ist nicht etwa so, wie man annehmen könnte, dass die Technikumsschüler einhellig den Uebergang zur sechssemestrigen Ausbildung wünschen. Die Meinungen sind im Gegenteil diesbezüglich sehr geteilt. Während die Einführung eines sechsten Semesters von den einen befürwortet wird, weisen die andern darauf hin, dass ihnen die fünfsemestrige Ausbildung gestatte, ein halbes Jahr früher und mit Einsparung der Kosten des sechsten Semesters, als ausgebildete Techniker ins Erwerbsleben zurückzukehren. Dies spielt insbesondere für die Kinder minderbemittelter Arbeiterfamilien eine grosse Rolle und wird als Vorteil eingeschätzt, den man nicht missen möchte; dies umsomehr, als man den Technikumsschülern von Burgdorf nicht nachsagen kann, ihr Wissen und Können nach absolvierter Diplomprüfung sei geringer als das ihrer Kollegen von Biel und Winterthur.

Die Lehrerschaft selbst und ein anderer Teil der Schüler glauben aber, dass das sechssemestrige Ausbildungspensum eines Technikumsschülers eben doch besser und zweckmässiger in sechs Semestern erfüllt werde als unter dem Arbeitsdruck von bloss fünf Semestern.

Dies ist die eine Seite des Problems, die andere Seite liegt auf finanziellem Gebiet. Die Einführung des sechsten Semesters wird eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen. Dabei sind die Ausgaben für die technischen Mittelschulen schon heute hoch. Für das Technikum Burgdorf betrugen die Bruttoausgaben, ich betone Bruttoausgaben, in den Jahren

1920	Fr. 255 148. 65
1930	Fr. 306 834. 20
1940	Fr. 344 001. 76
1946	Fr. 459 944. 68

Die Bruttoausgaben für Biel mit Einschluss der angegliederten Fachschulen betrugen:

1920	Fr. 393 036. 85
1930	Fr. 526 626. 40
1940	Fr. 574 401. 12
1946	Fr. 936 054. 07

Von diesen Bruttoausgaben kommen, abgesehen von den Schulgeldern, den Einnahmen aus den Lehrwerkstätten am Technikum Biel usw. die Bundesbeiträge und die Gemeindebeiträge in Abzug. Der Bund leistete an die anrechenbaren Kosten — diese sind nicht identisch mit den Gesamtkosten —, gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im Jahre 1933 36 %, im Jahre 1946 nur noch 24 %. Der Rest verteilt sich auf Kanton und Technikumsgemeinden. Diese Gemeinden haben an die Betriebskosten nach Abzug des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten; zwei Drittel trägt der Kanton.

Wie war die Lastenverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden im Durchschnitt der letzten 27 Jahre, das heisst von 1920 bis 1946? Auf die Gesamtkosten bezogen ergeben sich folgende Zahlen:

Burgdorf:	Verschiedene	11,86 %
	Gemeinde .	17,88 %
	Bund . . .	22,22 %
	Kanton . .	48,04 %
		100,00 %
Biel:	Verschiedene	14,01 %
	Gemeinde .	18,20 %
	Bund . . .	22,68 %
	Kanton . .	45,11 %
		100,00 %

Der Kanton hat also in den letzten 27 Jahren von den Gesamtausgaben für die technischen Mittelschulen fast die Hälfte übernommen. Burgdorf erhielt prozentual 3 % mehr als Biel. Der Bund trug über einen Fünftel bei, die Gemeinden leisteten etwas weniger als einen Fünftel. Dies muss man sich vergegenwärtigen, wenn Burgdorf die Einführung des sechsten Semesters verlangt.

Heute sind am Technikum Burgdorf neben dem Direktor 19 Lehrer beschäftigt. Werden das sechste Semester eingeführt und gleich grosse Klassen beibehalten, müssen sechs bis sieben Lehrer neu angestellt werden. Wenn bei dieser Lösung zudem die Zahl der Schüler der einzelnen Klassen herabgesetzt wird, müssen 14 Lehrer gewählt werden. Wird die Zahl der Schüler der einzelnen Klassen herabgesetzt und das sechste Semester nicht eingeführt, werden neun neue Lehrer benötigt. Die Herabsetzung der Schülerzahl der einzelnen Klassen wird besonders zu prüfen sein. Wir wissen, dass im Vergleich beispielsweise zu Biel in Burgdorf die Klassen bedeutend grösser sind. Die durchschnittliche Belastung durch jeden Lehrer dürfte nicht unter Fr. 12 000.— jährlich liegen. Die Mehrbelastung für die Einführung des sechsten Semesters beträgt somit Fr. 72 000. — bis Fr. 168 000. — pro Jahr. Alle diese Lösungen, nämlich die Einführung des sechsten Semesters mit gleich grossen oder kleineren Klassen und die Herabsetzung der Schülerzahl der einzelnen Klassen bei Belassung von fünf Semestern bedingen zudem eine bauliche Erweiterung des Technikums Burgdorf. Wir erinnern daran, dass der Grosse Rat in der Mai-Session dieses Jahres den Landankauf für die Erstellung eines Chemie-Gebäudes beschlossen hat, weil die Chemieabteilung dieser Anstalt heute in vollständig ungenügender Weise untergebracht ist. Ohne Land wird das neue Chemiegebäude mindestens 2,5 Millionen kosten. Auch ohne Einführung des sechsten Semesters sind also für Burgdorf sehr erhebliche Mehrauslagen vorgesehen. Dazu kommt, und Herr Grossrat Gfeller hat mit allem Nachdruck darauf verwiesen, dass die Gemeinde Burgdorf heute ihren gesetzlich festgelegten Beitrag an die Kosten des Technikums nicht mehr glaubt leisten zu können.

Vermehrte Anforderungen an den Staat also in dreifacher Hinsicht. Einmal Bau eines neuen Chemiegebäudes, sodann Ausbau des Unterrichts, der eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung mit sich bringt, ferner Herabsetzung des Gemeindebeitrages. Herr Grossrat Gfeller glaubt nun, dass ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden könnte, einmal durch Heraufsetzung der Schulgelder. Wir haben diese Frage schon vor einigen Monaten unabhängig vom Postulat Gfeller geprüft. Es ist zu bemerken, dass die Schulgelder durch das Dekret vom

25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts teilweise heraufgesetzt worden sind. Im weitern wurde uns erklärt, die Schulgelder an den technischen Abteilungen und Fachschulen der kantonalen Techniken sollten so niedrig als möglich sein. Es sei nicht jedermanns Sache, sich um Freiplätze zu bewerben. Ein Erlass des Schulgeldes habe oft gerade für die Tüchtigsten, die Leute, die das Geld für ihr Studium ganz oder teilweise selbst verdienen, den Charakter eines Almosens. Wir möchten dieses psychologische Moment hier unterstreichen. Es wäre aber auch falsch, nur mit Rücksicht auf die heutige Konjunktur die Schulgelder zu erhöhen, um sie dann in einigen Jahren wieder herabzusetzen. Auf alle Fälle können auf diese Weise nicht wesentliche, ich betone wesentliche, Mittel gewonnen werden. Wir sind aber bereit, auch diese Frage zu prüfen.

Dann spricht Herr Grossrat Gfeller von organisatorischen Massnahmen; er meint, dass durch organisatorische Massnahmen ein finanzieller Ausgleich gefunden werden könnte, beispielsweise so, dass bestimmte Abteilungen nicht in Biel und Burgdorf, sondern nur an der einen oder andern Anstalt geführt werden. In Frage kommen die Abteilungen Maschinentechnik, Elektrotechnik und Bautechnik. Diese Lösung ist schon vor 13 Jahren geprüft worden. Das Resultat der damaligen Untersuchung war negativ. Insbesondere ist folgendes zu beachten. Einmal verlangt Biel eine Herabsetzung des Gemeindebeitrages nicht. Biel hat sich im Gegenteil immer sehr grosszügig gezeigt, wenn Fragen des Ausbaues seines Technikums zur Diskussion standen. Sodann ist wichtig die Tatsache, dass am Technikum Biel der Fachunterricht an allen Abteilungen in einer und derselben Klasse jeweils vom gleichen Lehrer gleichzeitig in deutscher und französischer Sprache erteilt wird. Dies gilt nicht für die Sprachfächer. Auch für den Mathematikunterricht werden deutsche und französische Klassen geführt. Von den 214 Schülern der Abteilungen Maschinentechnik, Elektrotechnik und Hochbau sind heute deren 91, das heisst 42,5 % französischer Zunge. Eine Reorganisation der Techniken, beispielsweise durch Zusammenlegung einzelner Abteilungen der beiden technischen Mittelschulen in Biel und Burgdorf müsste mit aller Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass bestimmte Zweige nicht mehr zweisprachig unterrichtet werden könnten, nämlich die Abteilungen, die von Biel wegkommen würden, eine Entwicklung, die mit Rücksicht auf unsere Französisch sprechenden Schüler bestimmt nicht wünschenswert ist.

Trotzdem ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, was getan werden kann. Er hat die Direktion der Volkswirtschaft ermächtigt, zu diesem Zweck eine ausserparlamentarische Kommission von höchstens 13 Mitgliedern einzusetzen. Diese wird alle Fragen, die Herr Grossrat Gfeller aufgeworfen hat, gründlich prüfen und dem Regierungsrat entsprechende Anträge stellen. Dieser Kommission werden ausser den Vertretern des Staates solche der interessierten Gemeinden, der Industrie, der Wissenschaft und der Techniken angehören.

Ich stelle zum Schluss fest: Wir sind stolz auf unsere Techniken. Sie sind nicht nur eine wertvolle Stütze der bernischen Industrie. Vor allem tragen unsere Techniken dazu bei, tüchtige junge Leute auszubilden und ihnen bessere Aufstiegsmöglichkeiten zu geben. Der Staat ist bereit — und ich glaube, dass das auch ihre Meinung sei — unsere Techniken wie bisher nach Kräften zu fördern. Dies unter Wahrung der legitimen Interessen der beiden Sitzgemeinden Biel und Burgdorf. Daneben ist aber doch auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates angemessene Rücksicht zu nehmen. Auch diese ist, so wenig wie die der Gemeinden, nicht unbegrenzt.

In diesem Sinn und unter diesen Vorbehalten ist der Regierungsrat bereit, das Postulat Gfeller entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Müller (Herzogenbuchsee) betreffend Erhöhung der Pflichtersatzsteuer im Feuerwehrwesen.

(Siehe Seite 566 hievor.)

Präsident. Die Begründung des Postulates haben wir in der letzten Session angehört; es handelt sich heute darum, die Beantwortung entgegenzunehmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat des Herrn Grossrat Müller entgegenzunehmen.

Vorab ist allerdings festzustellen, dass eine Erhöhung des Maximums der Feuerwehrpflicht-Ersatzsteuer nicht allein durch Abänderung von § 10, Abs. 1, lit. b, des Dekrets vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen erfolgen kann. Vielmehr ist es das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, welches in Art. 78, Abs. 2, bestimmt: «Sie (die Gemeinden) sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und eine Pflichtersatzsteuer einzuführen, welche Fr. 20.— per Jahr und Person nicht übersteigen darf und deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken verwendet werden soll.» Wenn dem Wunsch des Herrn Grossrat Müller Rechnung getragen werden will, ist dies nur durch Revision des Brandversicherungsgesetzes und des Feuerwehrdekretes möglich.

Zu beachten ist aber, dass anlässlich der Revision des Brandversicherungsgesetzes in den Jahren 1941 bis 1942 die Mehrheit der vorberatenden Kommission dem Grossen Rat beantragt hat, die Pflichtersatzsteuer von Fr. 20.— auf Fr. 30.— zu erhöhen. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat in der ersten Lesung mit 52 gegen 42 Stimmen knapp angenommen. Für die zweite Lesung wurde aber das Maximum von der vorberatenden Kommission wiederum auf Fr. 20.— herabgesetzt. Anlässlich der zweiten Lesung führte der Präsident der grossrätlichen Kommission aus, diese sei «zum Schluss gekommen, dass eine Begrenzung des Steuermaximums auf Fr. 20.— sich empfehle. Wir wissen, dass das Gesetz gefährdet ist; wenn wir nun mit zu hohen Zahlen auftreten, dann ist die Möglichkeit einer Verwerfung nicht von der Hand zu weisen.»

Seither hat sich die Lage allerdings verändert. Wir haben die Geldentwertung infolge der zunehmenden Teuerung, die erheblichen Mehrkosten, welche den Gemeinden entstehen, die das Feuerwehrwesen richtig organisieren. Der Regierungsrat glaubt daher, dass die Frage der Erhöhung des Steuermaximums erneut überprüft werden sollte.

Wegen dieser Frage allein werden wir allerdings nicht eine Gesetzesrevision in die Wege leiten. Das Postulat Müller soll anlässlich der ohnedies in absehbarer Zeit in Aussicht genommenen Gesamtrevision des Brandversicherungsgesetzes berücksichtigt werden. Bis dahin sollten die Gemeinden versuchen, durch zweckmässigere Veranlagungsbestimmungen den Ertrag der Pflichtersatzsteuer zu erhöhen. Hier kann nach unsern Beobachtungen noch einiges verbessert werden. Neben Gemeinden, welche die Pflichtersatzsteuer überhaupt nicht einführten, finden wir solche, die auch heute die Höchstgrenze nicht auf Fr. 20.— festgesetzt haben. In andern Gemeinden wiederum hapert's offenbar bei der Veranlagung. Wir werden im Hinblick auf die Revision des Brandversicherungsgesetzes Art und Weise der Veranlagung zum Feuerwehrpflichtersatz in den Gemeinden gründlich abklären.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

In der Novembersession 1946 hat der Grosse Rat eine Motion angenommen, die neben dem Ausbau der Zufahrtsstrassen zur Brünig-, Susten- und Grimselstrasse den Bau einer linksufrigen Brienzerseestrasse als dringend notwendig erachtet.

Der Strassenverkehr der Sommermonate 1947 hat erneut zu unhaltbaren Zuständen geführt und die Unfallgefahr namentlich in den Dörfern des rechten Seeufers so gesteigert, dass unbedingt eine baldige Lösung der misslichen Verkehrsverhältnisse gefunden werden muss.

Ist der Regierungsrat bereit, über seine bisherigen Massnahmen Bericht zu erstatten und den Rat zu orientieren, ob er beim Bund die nötigen Schritte unternommen hat, damit der Bau einer linksufrigen Brienzerseestrasse in das Ausbauprogramm der Alpenstrassen einbezogen wird?

13. November 1947.

Flühmann
und 27 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 13. November 1947.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 17. November 1947,** nachmittags **14.15** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Dekret betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.
2. Dekret betreffend die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.
3. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948.
4. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
5. Grossratsbeschluss betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars.
6. Grossratsbeschluss betreffend die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura.
7. Postulat Mosimann. — Ausbildungskurse von Kindergärtnerinnen für den Jura.
8. Direktionsgeschäfte der Erziehungsdirektion Nr. 4848, 5211.
9. Motion Schneiter. — Einführung der stillen Wahl bei unbestrittenen Regierungsratswahlen.
10. Postulat Moser. — Aufhebung des Obligatoriums zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für Lehrtöchter.
11. Postulat Lehmann (Brügg). — Kostentragung für den fakultativen Französischunterricht an den obern Klassen der Primarschule.
12. Postulat Burren (Steffisburg). — Massnahmen für die Vermehrung des Lehrkörpers an den öffentlichen Schulen.
13. Interpellation Friedli. — Andrang zum juristischen Studium an der Berner Hochschule.
14. Interpellation Piquerez. — Verwendung des Schlosses Pruntrut.
15. Interpellation Dr. Tschumi. — Ausbau des kantonalen Tierspitals.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
K. Geissbühler.

Siebente Sitzung.

Montag, den 17. November 1947,

2.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Brody, Calame, Gfeller (Bümpliz), Haldemann, Jossi, Juillerat, Keller (Langnau), Kunz (Thun), Lehmann (Bern), Maurer, Michel, Reusser, Schmidlin, Spichiger, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumann, Wälti.

Präsident. Wir hatten am Donnerstag Präsidentenkonferenz und haben über die Ansetzung der Dezembersession beschlossen. Wir schlagen Ihnen vor, sie sei so festzulegen, dass die erste Sitzung Montag, den 15. Dezember 14.15 Uhr beginnen würde und die zweite Sitzung am 22. Dezember um 9 Uhr.

Was die Zustellung der Geschäfte betrifft, ist gerade bei diesen beiden Gesetzesvorlagen im Zusammenhang mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung reklamiert worden, dass die Akten gewöhnlich zu spät zugestellt werden. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, dass sie in Zukunft in gleicher Weise zugestellt werden sollen, wie das für die Eidgenössischen Räte geschieht; das heisst sobald das Geschäft bereit ist, soll es an sämtliche Mitglieder des Grossen Rates gehen, nicht nur an die Mitglieder der Kommissionen. Die Herren müssen jeweilen aufpassen, dass sie diese Unterlagen dann nicht mit dem von der Kommission bereinigten Entwurf, der später zugestellt wird, verwechseln.

Zum Beginn der Sitzungen: Herr Grossrat Lang regte an, man möchte in Zukunft um 9 Uhr morgens beginnen. Wir haben die Anregung in der Präsidentenkonferenz besprochen. Es wurde beschlossen, wenn man den Sitzungsbeginn ändern wollte, käme nur eine Vorverlegung des Beginns in Frage, zum Beispiel auf 8.15 Uhr. Wir schlagen Ihnen vor, es sei am bisherigen Modus festzuhalten, das heisst um 8.30 Uhr zu beginnen. (Zustimmung.)

Zur heutigen Traktandenliste wäre folgendes mitzuteilen: Traktandum Nr. 5 « Grossratsbeschluss betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnen-Seminars müssen wir von der heutigen Liste absetzen, weil der Kommissionspräsident, Herr Grossrat Keller, infolge dringlicher Gemeindegeschäfte nicht abkömmlich ist.

Ferner beantragt Ihnen der Regierungspräsident, dass die Motion Schneiter zurückgestellt werde.

Feldmann, Regierungspräsident. Ich beantrage Ihnen, heute nur die Begründung der Motion Schneiter anzuhören. Die Regierung würde die Beantwortung zurückstellen, damit sie dann bereits den Motiven des Motionärs Rechnung tragen kann. Die Antwort würde nächste Woche oder in der nächsten Session erteilt. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Neubau des Botanischen Institutes der Universität Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für den Neubau des Botanischen Institutes der Universität wird ein Kredit von Fr. 765 000.— bewilligt. Dieser Kredit ist wie folgt zu decken:

a) aus bereitgestellten Krediten Rubrik X a D 1 der Jahre 1944, 1945, 1946, 1947 von Fr. 670 000.—;

b) durch einen Betrag von Fr. 95 000.— zu Lasten der Rubrik X a D 1 der Betriebsrechnung 1948.

2. Der Zeitpunkt des Baubeginns wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

3. Der Beschluss Nr. 212 des Regierungsrates vom 11. Januar 1946, genehmigt vom Grossen Rat am 25. Februar 1946, wird aufgehoben.

4. Für den Umbau des bestehenden Botanischen Institutes ist zu gegebener Zeit die Genehmigung des Grossen Rates einzuholen.

Wabern; Sekundarschulhaus; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Gemeinde Köniz wird an die auf Fr. 1 444 000.— veranschlagten Kosten eines Sekundarschulhausbaues in Wabern ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5 % zugesichert. Nicht subventionsberechtigt sind: Beleuchtungskörper, Mobiliar, Hydranten, Turngeräte, Einfriedigung und Pflanzen.

Präsident. Ich beantrage, die Dekrete über Besoldung, Versicherung, Teuerungszulagen und Renten der Lehrer, respektive der Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse zusammen zu behandeln. (Zustimmung).

Dekret
betreffend
die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

(Siehe Nr. 43 der Beilagen.)

Dekret
betreffend
die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.

(Siehe Nr. 44 der Beilagen.)

Dekret
über die
Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Dekret
über
die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Nr. 46 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Es mag ein halbes Jahr her sein, als ein Ratskollege sagte, ich sei der teuerste Mann des bernischen Grossen Rates; jedesmal, wenn ich ans Rednerpult trete, gehe es gerade um Millionen. Ich kann diesen Vorwurf nicht zurückweisen, aber auf der andern Seite möchte ich festhalten, dass ich als Präsident der Kommission für Besoldungsfragen an einer vornehmen Aufgabe mitwirken durfte, nämlich am durchaus berechtigten Teuerungsausgleich für das Staatspersonal und die Lehrerschaft und damit an die Sicherung der betreffenden Familien und ferner an der Erhaltung des sozialen Friedens. Ich glaube, gerade das letztere sei wichtiger als gegebenfalls ein Budgetgleichgewicht, das auf Kosten der Angestellten erzwungen würde. Ich war übrigens immer in guter Gesellschaft, sowohl Regierungsrat wie Kommission waren gleicher Meinung, und auch der Grosse Rat stimmte diesen Vorlagen fast immer einstimmig zu.

Heute geht es um die Besoldungsneuordnung der Lehrerschaft, gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes von 1946, das heisst um die Teuerungszulagen für die Lehrerschaft pro 1948 und die Rentner der Lehrerversicherungskasse, weiter um die Versicherung weiterer Fr. 500.— bei den Primarlehrern, respektive Fr. 750. — bei den Sekundarlehrern. Das ist die Hälfte der Besoldungserhöhung, wie es in Artikel 37 des Gesetzes vorgesehen ist.

Alle Vorlagen sind Folgen der anhaltenden Teuerung. Der Index klettert konstant. Heute steht er auf 162,3, das heisst wir haben gegenüber 1939 eine Teuerung von 62,3 %. — Der Index setzt sich wie folgt zusammen: Nahrungsmittel 174,7, Bekleidung 233,5, Miete 103 (dank des Mieterschutzes), Brenn- und Leuchtstoffe, Seife: 154. — Wenn wir die Miete ausser Acht lassen — sie wurde durch eine Verordnung betreffend Mieterschutz auf dem Vorkriegsstand gehalten — kommen wir auf eine Teuerung von 87,4 %. Das dürfte eher der Wirklichkeit entsprechen als 62,3 %. Alle Versuche, eine Preis-Lohn-Stabilität zu erreichen, sind bis jetzt gescheitert. Solange wir dem Ausland für Lebensmittel und Rohmaterialien in Form übersetzter Preise unseren Anteil an den Kriegsschulden bezahlen müssen, werden wir kaum zu einer Senkung der Preise gelangen. Solange ferner darnach getrachtet wird, Güter einzulagern, sie dadurch dem Angebot zu entziehen, um in einem neuen Krieg möglichst lange durchzuhalten, werden die Preise kaum sinken. Wir müssen diesen Wirklichkeiten klar ins Auge schauen und uns darnach richten.

Zur Erhöhung der Grundbesoldung: Artikel 36 des Gesetzes lautet: «Sofern der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldung einbezieht, kann er in gleichem Masse auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen.» — Beim Staatspersonal wurden bereits 1945 5 % der Grundbesoldung plus Fr. 100.— stabilisiert. Man stabilisierte im Jahre 1946 beim neuen Lehrerbesoldungsgesetz Fr. 1000.—, beim Staatspersonal weitere 5 %, plus Fr. 660.— Kopfquote, plus Fr. 150.— Familienzulage, plus Fr. 96.— Kinderzulagen. Darüber hinaus erfolgten weitere Verbesserungen durch Aufrundungen und Besserstellungen verschiedener qualifizierter Personalkategorien.

Es ist deshalb nicht abwegig, wenn der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins, gestützt auf diese Tatsachen, das Gesuch stellte, man möchte ab 1. Januar 1948 von den Teuerungszulagen nochmals Fr. 500.— in die feste Besoldung einbauen, damit sich die Möglichkeit ergibt, eine erhöhte Besoldung zu versichern.

Ohne Rücksichtnahme auf die Naturalien ergibt sich dadurch eine Stabilisierung in folgendem Umfang: Bei den Ledigen beträgt das Mittel zwischen Minimum und Maximum 36,4 %, bei den Verheirateten ohne Kinder — es sind 2 Alterszulagen eingerechnet — 35 %, bei den Verheirateten mit 2 Kindern — es sind 6 Alterszulagen eingerechnet — 32,65 %. — Wir kommen auf einen Durchschnitt von 34,68 %. Er ist gleich hoch wie beim Staatspersonal. Diese Gleichheit haben wir bis jetzt bei der Lehrerschaft gegenüber dem Staatspersonal immer fertig zu bringen gesucht.

Es wird vielleicht Kollegen geben, die sagen, man gehe etwas hoch. Aber in Anbetracht dessen, dass es heute sehr schwer hält, überhaupt Lehrer zu erhalten, junge Leute zu animieren, den Lehrerberuf zu ergreifen, der sicher nicht leicht ist angesichts der Zerfahrenheit der heutigen Jugend, müssen wir einen gewissen Anreiz geben. Wir müssen dafür sorgen, dass wir Nachwuchs erhalten.

Bei den Arbeitslehrerinnen ist eine Erhöhung von Fr. 100.— pro Klasse vorgesehen. Die Stabilisierung erreichte bei den Arbeitslehrerinnen der Primarschulen 55,6 %, bei denen der Sekundarschulen 50 %.

Gleichzeitig stellte der Lehrerverein das Gesuch um Ausrichtung von 24 % Teuerungszulage auf Grundbesoldung und Alterszulage, plus Fr. 300.—.

Familienzulage für verheiratete Lehrer und Fr. 120.— Kinderzulage für 1 Kind.

Im weiteren geht es noch um die Erhöhung der versicherten Besoldung um Fr. 500.— bei den Primarlehrern und Fr. 750. — bei den Sekundarlehrern, gemäss Artikel 37 des Gesetzes von 1946. Beim Staatspersonal ist bis dahin mit Ausnahme der Teuerungszulage alles versichert. Bei der Lehrerschaft ist das nicht der Fall. Wir haben dort bis jetzt immer noch bei den Primarlehrern im Minimum nur 40,4 % versichert, im Maximum 36,5 %. Bei den Lehrerinnen ist es ähnlich. Bei den Mittellehrern sind es im Minimum 43,6 %, im Maximum 37,1 %. Nach Einbezug der weiteren Teile bleibt immer noch ein erheblicher Teil der Bezüge unversichert. Es wären das noch im Minimum 31,3 %, im Maximum 26,7 % bei den Primarlehrern, im Minimum 28,2 %, im Maximum 25 % bei den Mittellehrern.

Natürlich hat die weitere Versicherung gewisse Folgen. Wenn man höher versichert, muss man x Monatsbetreffnisse in die Lehrerversicherungskasse einzahlen. Es macht bei den Primarlehrern 23 Monatsbetreffnisse, bei den Mittellehrern deren 28, bei den Arbeitslehrerinnen 14.

Die finanzielle Auswirkung ist folgende: Wir haben 2822 Primarlehrer und -Lehrerinnen. Dort macht die Erhöhung der versicherten Besoldung 1,4 Millionen. Die Monatsbetreffnisse machen Fr. 1 352 000.— und die 9 % Beitrag auf die Besoldungserhöhung Fr. 127 000.—. Bei der Mittellehrerkasse sind 764 Mitglieder. Die Erhöhung der versicherten Besoldung macht Fr. 573 000.—, die Monatsbetreffnisse Fr. 668 000. — und die 9 % Beitrag auf der Besoldungserhöhung machen Fr. 51 600.—. Bei den Arbeitslehrerinnen macht es Fr. 177 000.—, respektive Fr. 103 000.—, repektive Fr. 8000. —. Total macht die Erhöhung der versicherten Besoldungen Fr. 2 161 000. —, die Monatsbetreffnisse Fr. 2 123 000.—, die 9 % Beitrag auf der Besoldungserhöhung Fr. 186 600.—. Die Erhöhung des jährlichen Beitrages um Fr. 186 600.— muss vom Staat zusätzlich aufgebracht werden, während die Monatsbetreffnisse in Raten von Fr. 300 000. — jährlich geteilt werden, wie das im Dekret über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vom 24. Horner 1941 vorgesehen ist. Wenn der Staat nur die minimalen Raten von jährlich Fr. 300 000.— leistet, so ist die Schuld bis Ende 1956 getilgt. — Die Lehrerschaft muss die Hälfte dieser Monatsbetreffnisse leisten, daher neu an Beiträgen an die Lehrerversicherungskasse zahlen: Primarlehrer und verheiratete Lehrerinnen, Sekundarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen 8 %, Mittellehrer 7 %.

Nun kommen wir noch zu den Teuerungszulagen an die Rentenbezüger. Ich glaube, das sei eine selbstverständliche Sache. Man kann die Rentenbezüger nicht darben lassen. Wir wollen sie gleich halten wie das Staatspersonal. Ich brauche mich darüber nicht weiter zu äussern. Sie haben die Vorlage erhalten und sie sicher studiert.

Der Regierungsrat und die Kommission sind einig. Sie empfehlen Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlagen und Zustimmung zu den Anträgen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I.

Dekret betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen (Art. 1 und 16 Lehrerbesoldungsgesetz) werden in der Regel um den Betrag von Fr. 500. — erhöht.

---

§ 2.

Flühmann. Es ist unbestritten, dass dieses Dekret eine Verständigungsvorlage darstellt. Ebenfalls unbestritten ist, dass sowohl Regierungsrat wie Kommission und Lehrerverein hier ein Werk geschaffen haben, das dem sozialen Frieden dient, wie der Kommissionsreferent bereits erwähnt hat.

Wenn ich hier das Wort ergreife, so geschieht es in der Absicht, einen kleinen Schönheitsfehler, den dieses Dekret noch enthält, zu beseitigen. Die Herren Ratskollegen haben vielleicht schon vor einem Jahr gehört, als ich ebenfalls zu dieser Position das Wort ergriffen hatte, dass die Ansätze für die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen nicht verstanden werden. Wie Sie aus dem Dekret ersehen, erfahren Arbeitslehrerinnen an Primar- und an Mittelschulen eine ungleiche Behandlung. Hiefür wurde mir von keiner Seite, weder vom Regierungstische aus noch vom Kommissionspräsidenten, ein triftiger Grund genannt. Die Ansätze für die Arbeitslehrerinnen auf der Primarschulstufe sind im § 2 mit Fr. 700. — angegeben und auf der Sekundarschulstufe gemäss § 9 mit Fr. 750. —. Es ist wohl jedem Kollegen klar, dass diese Differenz unbegründet ist. Die Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen ist auf beiden Stufen genau die gleiche, ebenso ist die Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen an beiden Orten gleich hoch. Ich möchte Ihnen beantragen, hier Gleichheit zu schaffen, indem man im § 2 sagt: «Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung Fr. 5000.—, Arbeitslehrerinnen für jede Klasse Fr. 750. —.» Diese Gleichstellung ist auch deshalb begründet, weil Arbeitslehrerinnen auf der Primarschulstufe viel mehr an abgelegenen Orten Schule haben, wo sie ebenso nur an 1 oder 2 Klassen Unterricht erteilen können, währenddem die Arbeitslehrerinnen in der Sekundarschulstufe in grösseren Zentren wohnen und Gelegenheit haben, mehrere Klassen zu erhalten und auch so ein grösseres Einkommen zu realisieren.

Ich bitte Sie, im § 2 diesem Abänderungsantrag zuzustimmen, also den Arbeitslehrerinnen für jede Klasse eine Minimalbesoldung von Fr. 750. — zu gewähren.

Jufer. Ich möchte zum Schlussatz von § 2 etwas sagen. Es handelt sich um die Zulage der Lehrer an den erweiterten Oberschulen. Diese Lehrer müssen bekanntlich einen Studienausweis bringen, eine Art Patent, das heisst sich ausweisen, dass sie

Französischstudien an der Universität getrieben haben, oder an einer andern, gleichwertigen Schule. Der Lehrer hat ein Pensum von 140 Stunden, und zwar ist der Unterricht normalerweise an 3 Klassen je Schule in 3 Jahrgängen zu erteilen. Es mag vorkommen, dass nur 2 Jahrgänge vorhanden sind, vielleicht da und dort nur einer. Schon das zeigt, dass der Unterricht dadurch sehr erschwert ist, also sehr grosse Anforderungen stellt. Wer sich die Mühe nimmt, eine solche Klasse zu besuchen, speziell sich den Französischunterricht anzusehen, bemerkt, dass der Lehrer mindestens nochmals soviele Stunden Vorbereitungszeit braucht wie Stunden erteilt werden. Wenn wir das zusammenzählen, ergibt sich mit Fr. 500. — Zulage ein sehr bescheidener Stundenlohn. An Schulen, wo fakultativ Unterricht erteilt wird, bezieht der Lehrer normalerweise Franken 5. — pro Stunde. Wahrscheinlich hat er dann nicht das ganze Pensum von 140 Stunden zu absolvieren. Wenn das aber der Fall wäre, würde er bei Erteilung von Fakultativunterricht Fr. 700. — beziehen. — Er braucht nicht einmal ein Patent zu besitzen. — Ich habe das Gefühl, dass die Lehrer an erweiterten Oberschulen etwas mehr Zulagen erhalten sollten. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, sondern den Unterrichtsdirektor bitten, er möchte diese Position mit allem Wohlwollen und grosser Obiektivität prüfen.

Aebi. Kollege Flühmann beantragt, man möchte für die Arbeitslehrerinnen eine generelle Regelung treffen, die für die Primarschulen und Sekundarschulen gelten würde. Es sei nicht gerechtfertigt, in den Ansätzen einen Unterschied von Fr. 50. — zu machen. Ich möchte diesem Antrag widersprechen. Die Ausbildungszeit ist zwar für beide Kategorien die gleiche. Aber wir sollten nicht in allem wieder zu einer Gleichmacherei kommen, sondern sollten an einem Orte vielleicht doch Gelegenheit bieten, dass sich jemand durch besondere Fähigkeiten auszeichnen kann. Selbstverständlich ist an den Primarschulen ebenso sorgfälltig Unterricht zu erteilen wie an den Sekundarschulen. Anderseits sollte man die Möglichkeiten eines gewissen Fortschrittes bieten. Den Kindern, die sich vielleicht als etwas intelligenter erweisen, sollte auch etwas mehr geboten werden können. Zu diesem Zwecke haben wir schlussendlich die Sekundarschulen. Es ist durchaus gerechtfertigt, dort Arbeitslehrerinnen heranzuziehen, die vielleicht noch etwas mehr bieten können als gerade das Durchschnittliche. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, beim Vorschlag von Kommission und Regierung zu bleiben, nämlich für Arbeitslehrerinnen der Primarschulen Fr. 700. — und der Sekundarschulen Fr. 750. — festzulegen.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die 3 Herren, die soeben gesprochen haben, haben leeres Stroh gedroschen. Es geht nicht darum, die Besoldung abzuändern; diese ist im Gesetz geordnet. Es geht nur darum, die Teuerungszulagen gemäss Art. 36 in festen Lohn umzuwandeln. Die Herren möchten sich das merken. Zur Besoldungsordnung können wir nicht Stellung nehmen Wenn die Herren das wünschen, müssen sie eine Motion zwecks Gesetzesänderung einreichen. Ich müsste als Kommissionspräsident solche Anträge hier jedenfalls ablehnen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch auf die Grundlage des Dekretes aufmerksam machen. Das ist Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Dieser sagt, dass der Grosse Rat kompetent sei, weitere Teile der Teuerungszulagen in die Besoldungen einzubeziehen. Wir können nicht mit einem Dekret die Besoldungsstruktur des Lehrerbesoldungsgesetzes ändern. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien von Lehrern sind gesetzlich festgelegt. Wenn also Herr Grossrat Flühmann an seinem Standpunkt festhält, ist es zweckmässiger, eine Motion, oder ein Postulat einzureichen. Dann hat die Regierung Gelegenheit, die grundsätzliche Seite seines Wunsches zu überprüfen. Sie würde Wert darauf legen, bevor sie hier Anträge stellt, mit den Berufsverbänden die Frage zu besprechen. Ich glaube nicht, dass wir bei Anlass dieses Dekretes solch wichtige, grundsätzliche Fragen entscheiden können.

Auf die materielle Seite der Angelegenheit hat Herr Grossrat Aebi bereits hingewiesen.

Etwas ähnliches gilt für die Anregung von Herrn Grossrat Jufer. Auch die Stellung des Lehrers an der erweiterten Oberschule ist im Lehrerbesoldungsgesetz geordnet. Wenn man etwas anderes will, kann es nicht auf dem Weg über das Dekret geschehen, sondern nur auf dem über die Gesetzesrevision. Herr Jufer hat keinen Antrag gestellt, lediglich gewünscht, man möchte die Stellung der Lehrer an erweiterten Oberschulen einer Revision unterziehen. Der Weg hiefür geht über die Motion oder das Postulat, nicht über einen Antrag zu diesem Dekret. — Ich bitte, den Antrag von Regierung und Kommission zu unterstützen und den Antrag von Herrn Grossrat Flühmann abzulehnen.

Präsident. Hält Herr Flühmann an seinem Antrag fest?

Flühmann. Ich möchte noch zu den Ausführungen des Erziehungsdirektors immerhin folgendes feststellen: Im Besoldungsgesetz heisst es, dass weitere Teile der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung einbezogen werden können. Es liessen sich leicht bei den Arbeitslehrerinnen der Primarschulstufe z. B. Fr. 100. —, bei denen der Sekundarschulstufe Fr. 50. — in die Grundbesoldung einbeziehen; dann käme man auf den gleichen Satz. Das läge in der Kompetenz des Grossen Rates. Aber nachdem die Sache so kompliziert ist, möchte ich meinen Antrag zurückziehen, behalte mir jedoch vor, eine Eingabe zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

I. Primarschulen.

§ 2. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 5000. —
Lehrerinnen (Besoldung für die Arbeitsschule nicht inbegriffen)	Fr. 4100. —
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 700. —

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500. —.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff. Lehrerbesoldungsgesetz):

für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 900.— bis Fr. 3700.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 180.— bis Fr. 540.—.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (§ 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in § 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht (Art. 6 Lehrerbesoldungsgesetz).

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Einreihung erfolgt von 6 zu 6 Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt § 17 der Uebergangsbestimmungen dieses Dekretes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden und der Staat je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Lehrerbesoldungsgesetz).

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Art. 8, 9 und 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Arbeitslehrerinnen ohne Patent erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 540.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. An die Besoldungen der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1800.—. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

II. Mittelschulen.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 7500.—
Lehrerinnen	Fr. 6700.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 750.—

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl (Art. 18 Lehrerbesoldungsgesetz).

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Franken 2100.— bis Fr. 4900.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 210.— bis Fr. 570.—.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden (Art. 20 Lehrerbesoldungsgesetz).

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Die Art. 7 bis 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes beziehungsweise §§ 5 und 6 dieses Dekretes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran mit der Hälfte (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz).

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

---

§ 16.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Im § 16 ist bestimmt, dass die Erhöhung der Grundbesoldung vorläufig bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert werden soll. Es ist aber vorgesehen, das auf Anfang 1949 zu tun. Das vorher einzubeziehen, wäre übrigens einer gewissen Anzahl von Lehrern namentlich auf dem Lande, nicht angenehm. Sie beziehen, namentlich in der Zeit, wo Kinder in der Ausbildung sind, lieber Teuerungszulagen als erhöhte Besoldungen. Den Lehrern wird Gelegenheit gegeben, wie beim Staatspersonal, die Leistung ihrer Monatsbetreffnisse auf einige Jahre zu verteilen, damit sie nicht zu hart belastet werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die in diesem Dekret vorgesehene Erhöhung der Grundbesoldung wird vorläufig bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen die Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen ist.

---

§ 17.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Hier ist festgesetzt, dass der Anteil, der in § 3 vorgesehen ist, mit einem prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen erfolgen werde. Es wird sich um 12 % handeln.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in § 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1949 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947 (Art. 39 Lehrerbesoldungsgesetz).

---

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Art. 1, Abs. 1; 3, Abs. 1; 11, 13, Abs. 1; 16, Abs. 1 und 19 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946 treten gestützt auf Art. 36 desselben Gesetzes ausser Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes: Grosse Mehrheit.

II.

Dekret betreffend die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die im Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 festgelegte Erhöhung der Besoldungen, von welcher nur die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse versichert war, wird in vollem Umfange versichert.

Die versicherten Besoldungen der Haushaltungslehrererinnen werden um 50 Rappen pro Unterrichtsstunde erhöht, im Maximum um Fr. 500.—.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Staat leistet von der Erhöhung den ordentlichen Beitrag von 9 %.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die für die Versicherung der Erhöhung der versicherten Besoldungen notwendigen Monatsbetreffnisse werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse in jährlichen Raten von mindestens 300 000.— Franken.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht ein Mitglied auf einen der Paragraphen zurückzukommen? Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes: Grosse Mehrheit.

III.

Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Bereits beim Eintreten habe ich mich über das Dekret geäussert und habe zu keinem einzigen Artikel irgend eine Bemerkung zu machen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zum Dekret ebenfalls keine Bemerkungen zu machen.

Präsident. Wird das Wort zu irgend einem Paragraphen oder zum Titel und Ingress des Dekretsentwurfes gewünscht? Es ist dies nicht der Fall.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes: Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret
über die
Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden von Staat und Gemeinden für das Jahr 1948 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus einer prozentualen Zulage, sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 24 % der dekretsgemässen Grundbesoldung und der gesetzlichen Alterzulagen;

b) hauptamtliche verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . . . . . Fr. 300.—

c) ferner für jedes Kind eine Zulage von , ... Fr. 120.—

§ 3. Die Zulage von 24 % wird auf den Anteilen des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung [1]) sowie auf den gesetzlichen Alterszulagen [2]) des Staates gewährt.

§ 4. Die Familienzulagen werden ebenfalls von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekretsgemässe Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldung abgestuft.

Die Anteile betragen:

		Einreihung der Gemeinden	Familienzulage Staat	Gemeinde
I.	P.	900—1400	228	72
	S.	*2100—2600*		
II.	P.	1500—2000	180	120
	S.	*2700—3200*		
III.	P.	2100—2600	132	168
	S.	*3300—3800*		
IV.	P.	2700—3200	84	216
	S.	*3900—4400*		
V.	P.	3300—3700	36	264
	S.	*4500—4900*		

P. = Primarschulen, S. = Sekundarschulen.

§ 5. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 6. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 5000.— hat, bezieht die prozentuale Zulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die prozentuale Zulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet werden.

§ 7. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 8. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 9. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 24% der Barbesoldung nicht übersteigt..

§ 10. Die in § 3 dieses Dekretes vorgesehene Zulage wird von der Erziehungsdirektion auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für Lehrkräfte an nichtstaatlichen Spezialanstalten im Sinne von § 8 des Dekretes betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen ausgerichtet.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweilen auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 12. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 13. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3, 4 und 5. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 14. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 15. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

---

[1]) Grundbesoldung und Gemeindeanteile: Primarschule §§ 2 und 3, Sekundarschule §§ 9 und 11 des Dekretes vom 17. November 1947 betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

[2]) Alterszulagen: Primarschule Art. 2, Sekundarschule Art. 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946.

IV.

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Auch zu diesem Dekret habe ich keine Bemerkungen zu macher. Ich beantrage auch hier Beratung respektive Genehmigung in globo. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes: Grosse Mehrheit

Beschluss:

Dekret

über

die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staate für das Jahr 1948 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet:

§ 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Schuldienst				
	Vor 1. Jan. 1947	im Jahre 1947		nach 31. Dez. 1947	
		P. L. K.	M. L. K.	P. L. K.	M. L. K
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bezüger von Invalidenrenten:					
a) mit eigenem Haushalt . .	1320	1120	1020	920	720
b) ohne eigenen Haushalt . .	1120	920	820	720	520
2. Bezüger von Witwenrenten:					
a) mit eigenem Haushalt . .	960	860	800	760	640
b) ohne eigenen Haushalt . .	760	660	600	560	440
3. Doppelwaisenrenten	480	400	360	320	240
4. Waisenrenten .	240	200	180	160	120

P. L. K. = Primarlehrerkasse
M. L. K. = Mittellehrerkasse

Die Teuerungszulage darf nicht mehr betragen als die Rente.

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so wird die Teuerungszulage nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.
Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenrechnung verrechnet werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt

---

Grossratsbeschluss

betreffend

die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura.

(Siehe Nr. 47 der Beilagen.)

M. Schlappach, rapporteur de la commission d'économie publique. L'article 13 de la loi sur les traitements du corps enseignant du 22 septembre 1946 a créé la base pour un soutien plus effectif des écoles enfantines. En vertu de cette disposition légale, l'Etat a la possibilité de soutenir financièrement ces écoles et de participer à l'assurance des maîtresses. Le décret du 19 mai 1947 a mis au point toutes ces questions.

Il est évident que, pour assurer l'efficacité des écoles de ce genre, la formation des maîtresses est une condition essentielle. Dans l'ancien canton, il existe des séminaires pour la formation des institutrices d'écoles enfantines. Les études durent deux ans et se terminent par un examen sous le contrôle d'une commission officielle. Le diplôme est délivré par l'Etat.

Quant à la question des traitements, si elle est résolue pour une partie du canton, elle ne l'est pas encore pour le Jura. Cependant, la nécessité

de créer davantage d'écoles enfantines se fait de plus en plus sentir, surtout dans nos régions industrielles. Actuellement, les maîtresses ont rarement une formation suffisante. Il est donc indispensable de parer le plus rapidement possible à cette lacune. C'est la raison pour laquelle la commission des écoles normales propose de confier à l'Ecole normale des institutrices de Délémont la formation pédagogique des institutrices d'écoles enfantines du Jura. Le projet mis au point par la Direction de l'instruction publique permettra de recevoir tous les deux ans sept ou huit jeunes filles et les former de façon qu'elles puissent rendre les services qu'on attend d'elles.

Le projet qui vous est soumis rétablit donc un équilibre nécessaire entre l'encien canton et le Jura dans une domaine que l'Etat ne peut plus ignorer.

La question des locaux a été mise au point et la commune municipale de Délémont participera aussi financièrement à la réalisation du projet. Les transformations nécessaires à l'Ecole normale représentent une dépense de fr. 140 000.—, montant auquel il faut ajouter environ fr. 10 000.— pour le mobilier.

La commission d'économie publique, à l'unanimité, vous recommande l'entrée en matière, ainsi que l'acceptation définitive de ce projet d'arrêté.

Präsident. Kann man den Beschluss in globo behandeln?

M. **Schlappach,** rapporteur de la commission d'économie publique. Oui.

Studer. Unsere Fraktion ist für Annahme dieser Vorlage. Ich wollte nur fragen, weshalb man für die Umbauarbeiten Fr. 150 000.— braucht? Sie hörten vom Referenten, dass 7 bis 8 Schülerinnen ausgebildet werden können. Zu diesem Zweck müssen wir für Fr. 150 000 Umbauarbeiten vornehmen. Wir möchten gerne wissen, was alles umgebaut werden soll, dass ein solcher Betrag gebraucht wird. Wir sind nicht gegen die Vorlage. Aber es interessiert uns, zu erfahren, warum ein solch hoher Betrag ausgegeben werden muss. Der Referent hat es nicht gesagt; vielleicht weiss es der Regierungspräsident.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Projekt für Delsberg wurde von der Baudirektion eingehend geprüft. Die Lösung, die die Regierung und die einstimmige Staatswirtschaftskommission vorschlagen, ist nicht nur pädagogisch rationell, weil sie die Verbindung mit dem bestehenden Seminar erlaubt, sondern ist auch für den Kanton finanziell vorteilhaft.

Die Anfrage von Herrn Grossrat Studer kann ich wie folgt beantworten: Der Umbau des Lehrerseminars Delsberg erfolgt in 2 Etappen. Beim Umbau des alten Gebäudes ist die Einrichtung eines Kindergartens als Uebungsklasse des Seminars vorgesehen. Neben den nötigen Klassenzimmern werden Garderobe, Toiletten, Waschgelegenheiten usw. eingerichtet. Weiter ist vorgesehen, im Dachstock Angestelltenzimmer mit Bad für weibliches Personal einzurichten. Diese sind nötig, weil die Angestelltenzimmer bisher im Erdgeschoss untergebracht waren und nun durch den Einbau des Kindergartens verlegt werden müssen. — Dazu kommen Umgebungsarbeiten. Es wird ein Spielplatz erstellt, mit Kiesbelag, sowie ein Rasenplatz. — In der zweiten Gruppe der Bauarbeiten wird das Internat erweitert. Das ist nötig, weil die auswärtigen Schülerinnen, besonders infolge Einrichtung des Kindergärtnerinnen-Seminars, zunehmen werden. Der Dachstock des neuen Gebäudes muss ausgebaut werden. Es werden 3 neue Schlafzimmer eingerichtet, und die sanitären Anlagen müssen entspechend ertweitert werden.

Die Kosten im Einzelnen: Der Ausbau des Dachstockes kostet Fr. 20 000. —, die Heizanlage zirka Fr. 25 000.— Das kommt also zu dem, was ich bereits erwähnte, hinzu. Die Gruppen 1 und 2, also Sektion Kindergärtnerinnen und Erweiterung des Internates zusammen, mit dem Umbau im Dachstock und der neuen Heizanlage kosten 140 000.— Franken. Wenn wir noch das zu beschaffende Mobiliar einrechnen, kommen wir auf das Kreditbegehren von Fr. 150 000.—. In diesem Zusammenhang möchte ich noch mitteilen, dass sich die Gemeinde Delsberg, nach Verhandlungen mit dem Regierungsrat bereit fand, die Hälfte der Besoldung für die Leiterin dieser Institution zu übernehmen. Es besteht also in der Kostenverteilung Uebereinstimmung.

Studer. Ich danke dem Regierungspräsidenten, bin von der Auskunft befriedigt. Nun wissen wir, warum die Sache soviel kostet. Wir sehen, dass verschiedene andere Arbeiten ausgeführt werden müssen. Andernfalls hätten die Erweiterungskosten pro Schülerin des Kindergartenseminars Franken 20 000. — ausgemacht.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Beschluss des Grrossen Rates
betreffend
die Ausbildung von Kindergärtnerinnen
im Jura.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Dem Lehrerinnenseminar Delsberg wird eine Abteilung zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen angegliedert.

II.

Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Kindergartenabteilung wird die Stelle einer Kindergärtnerin, zugleich Methodiklehrerin neu geschaffen. Diese Stelle wird in die 10. Besoldungsklasse eingereiht.

III.

Zur Vornahme der notwendigen Umbauarbeiten wird ein Kredit von Fr. 150 000.— bewilligt.

IV.

Die Dauer der Ausbildung der Kindergärtnerinnen ist durch den Regierungsrat in einem besonderen Prüfungsreglement festzusetzen.

Postulat der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend Ausbildungskurse von Kindergärtnerinnen für den Jura.

(Siehe Seite 560 hievor.)

M. **Mosimann.** En septembre dernier, j'ai déposé un postulat que je me permets de vous rappeler. Ce postulat a du reste été distribué à chacun de vous et je ne vous le lirai pas à nouveau.

Les écoles enfantines sont devenues une nécescesité qui peut être, dans certains centres urbains et mi-urbains, qualifiée d'urgente. La vie agitée à laquelle est soumise l'enfance exige une éducation qui doit être ordonnée et appropriée à la jeunesse en âge scolaire. Les écoles enfantines du canton de Berne se trouvent dans des situations diverses aussi bien en ce qui concerne leur administration, leur condition financière, leur aménagement que leurs méthodes d'enseignement. La plupart de ces institutions ont été créées par des associations privées et dans la plupart des cas elles sont subventionnées par les communes. En acceptant le décret du 25 mars dernier sur les prestations de l'Etat en faveur des écoles enfantines, le Grand Conseil a reconnu l'utilité de ces institutions. D'après l'art. 2, la contribution de l'Etat aux traitements des maîtresses des écoles enfantines est de mille francs par année, à quoi s'ajoutent, depuis la quatrième année de service, quatre allocations d'ancienneté de cinquante francs par période de trois ans.

Cependant, ces subsides ne sont versés qu'aux maîtresses qui peuvent justifier d'une formation suffisante. A cet égard, fait règle le diplôme bernois délivré par la Direction de l'instruction publique du canton de Berne.

Les maîtresses des écoles enfantines du Jura ne peuvent donc pas prétendre au même traitement pour la simple raison qu'elles ne sont pas en possession du diplôme exigé. Si elles n'ont pas ce diplôme, c'est parce qu'elles n'ont pas la possibilité de l'obtenir, aucune section pédagogique n'existant jusqu'ici dans le Jura pour la formation des institutrices de cette catégorie. Il est vrai que d'autres certificats peuvent être reconnus par la Direction de l'instruction publique.

Cependant, il existe dans les écoles privées subventionnées par les communes des maîtresses qualifiées ne possédant aucun certificat. C'est surtout à cette catégorie d'éducatrices que je fais allusions dans mon postulat. Je voudrais prier Monsieur le directeur de l'instruction publique de bien vouloir examiner l'organisation de cours spéciaux pour les maîtresses du Jura n'ayant pas de certificat et pour celles dont les certificats ne peuvent pas être agréés par la Direction de l'instruction publique. Si de tels cours pouvaient être organisés, il serait possible de décerner aux maîtresses qui pourraient les suivre un certificat qui répondrait aux exigences de la Direction. De cette façon, leur situation pourrait être améliorée.

D'autre part, l'instruction et les méthodes d'enseignement seraient normalisées et uniformées, ce qui, à notre avis, serait à désirer. Il est bien évident que les personnes d'un certain âge ne pourraient pas suivre ces cours. Dans ce cas, les maîtresses intéressées seraient soumises aux dispositions contenues dans le dernier alinéa de l'art. 2 du décret qui dit:

« Ces subsides ne sont versés qu'aux maîtresses qui peuvent justifier d'une formation suffisante. A cet égard, fait règle le diplôme délivré par la Direction de l'instruction publique du canton de Berne. Ladite autorité décide de l'acceptation d'autres certificats. Les maîtresses d'écoles enfantines qui n'ont pas le diplôme bernois ou un autre certificat reconnu, reçoivent de l'Etat une allocation annuelle de fr. 500.—, pour autant qu'elles sont entrées en fonction avant le 1er juillet 1945. Celles qui, fonctionnant depuis une date ultérieure, ne possèdent pas la justification requise, ne touchent rien en règle générale. »

Depuis le dépôt de mon postulat, le Conseil exécutif a élaboré un projet datant du 24 octobre dernier et qui concerne la formation de maîtresses d'écoles enfantines dans le Jura. Une section serait rattachée à l'Ecole normale de Délémont et je profite de remercier ici Monsieur le directeur de l'instruction publique d'avoir aussi rapidement mis sur pied l'arrêté que nous venons d'accepter.

Je suppose qu'une fois cette nouvelle section pédagogique créée, il sera possible d'envisager l'introduction de cours particuliers pour permettre aux maîtresses d'écoles d'enfantines désireuses de se perfectionner dans leur profession de compléter leur bagage de connaissances pédagogiques. Ces cours spéciaux n'entraîneront pas de grands frais, car il est bien entendu qu'ils auront un caractère transitoire et qu'ils ne seront pas multipliés. Je me permets de solliciter la bienveillance de la Direction de l'instruction publique et de demander à tous les députés d'être favorables à ce postulat.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sachverhalt, den Herr Grossrat Mosimann zur Begründung seines Postulates anführte, ist von keiner Seite bestritten. Bis jetzt war der Jura in der Ausbildung von Kindergärtnerinnen etwas benachteiligt. Man sprach davon schon bei der Beratung des Dekretes über finanzielle Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947. Man erklärte, in der Anwendung dieser Bestimmungen den besonderen Verhältnissen des Jura Rechnung tragen zu wollen. Das trifft nun besonders zu für den § 2, Abschnitt 2 und 3 des Dekretes, das Herr Grossrat Mosimann soeben zitiert hat. Die Beiträge des Staates, die vorgesehen sind, werden nur an Kindergärtnerinnen ausgerichtet, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können. Massgebend ist das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für

Kindergärtnerinnen. Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion. Wer nicht über diesen Ausweis verfügt, erhält kleinere Beiträge.

Nun gibt es in öffentlichen und privaten Kindergärten eine ganze Reihe von Kindergärtnerinnen, bei welchen man untersuchen muss, in welche Kategorie sie gehören. Dass man dabei im Jura berücksichtigen muss, dass er in der Ausbildung von Kindergärtnerinnen heute nicht so günstig gestellt war wie der deutschsprachige Kantonsteil, liegt auf der Hand. Ich kann, was diesen Teil des Postulates anbetrifft, Herrn Grossrat Mosimann zusichern, dass § 2, Abschnitt 2 und 3 gegenüber dem Jura absolut loyal angewendet wird.

Der andere Teil des Postulates ist durch den Beschluss, den Sie soeben gefasst haben, überholt. Mit dem Kindergärtnerinnenseminar in Delsberg ist die Grundlage für eine richtige Ausbildung von Kindergärtnerinnen für unsere jurassischen Kindergärten gegeben. Es braucht nun natürlich einige Zeit, bis die Seminaristinnen, die das Kindergartenseminar besuchen, sich für den Dienst in den Kindergärten zur Verfügung stellen können. Daher ist es durchaus verständlich, wenn Herr Mosimann den Wunsch hat, man möchte noch Kurse veranstalten zur Weiterbildung von Kindergärtnerinnen, die bereits im Dienste stehen, deren Ausbildung aber nicht den Anforderungen des Dekretes entspricht. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat sind bereit, die nachträgliche Ausbildung durch Kurse wohlwollend zu prüfen. Sie erwarten Vorschläge von der französischen Patentprüfungskommission, die für Kindergärtnerinnen ernannt werden muss, sowie von der Leiterin des Kindergartenseminars, ob und wie Ausbildungskurse für amtierende Kindergärtnerinnen durchgeführt werden können.

Das Postulat Mosimann ist also teilweise überholt durch den Beschluss, der soeben gefasst wurde. Soweit es noch nicht verwirklicht ist, nimmt es die Regierung zur Prüfung entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Einführung der stillen Wahl bei unbestrittenen Regierungsratswahlen.

(Siehe Seite 364 hievor.)

Schneiter. In der Septembersession dieses Jahres habe ich folgende Motion eingereicht:

«Bei der kürzlichen Wahl von Herrn Regierungsrat Brawand hat sich erneut gezeigt, dass offensichtlich auch für unbestrittene Regierungsratswahlen die Einführung der stillen Wahl analog der gesetzlichen Bestimmungen für die stille Wahl der Bezirksbeamten praktisch und zweckmässig sein würde. Der Grosse Rat sollte für den Fall, dass bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, die Ermächtigung erhalten, denselben ohne Volksabstimmung als gewählt zu erklären.

Der Regierungsrat wird eingeladen, durch Erlass eines Gesetzes oder Abänderung der Staatsverfassung die bezüglichen Vorschriften zur Einführung derartiger stiller Wahlen zu erlassen.»

Mit der in dieser Motion geäusserten Ansicht dürfte ich nicht allein dastehen. Schon die grosse Zahl der Mitunterzeichner der Motion, aber auch verschiedene Pressestimmen lassen den Schluss zu, dass die Einführung stiller Wahlen für unbestrittene Regierungsratswahlen offensichtlich heute einem Bedürfnis entspricht.

Einige Zahlen über die letzten Regierungsratswahlen mögen die Wünschbarkeit dieser Neuerung beweisen.

1. Neuwahl des Regierungsrates vom 5. Mai 1946 und 19. Mai 1947.

Trotzdem sämtliche Kandidaten für die Regierungsratswahlen vom 5. Mai unbestritten waren und nur so viel Vorschläge eingereicht wurden, wie Sitze zu besetzen waren, mussten 2 Wahlgänge stattfinden. Im ersten Wahlgang wurden bei 238 224 Stimmberechtigten von 163 744 Bürgern bei einem absoluten Mehr von 73 745 die 5 bürgerlichen Kandidaten gewählt mit Stimmen zwischen 82 031 und 78 737. Die 3 sozialdemokratischen Kandidaten wurden in einem zweiten unbestrittenen Wahlgang gewählt, wobei von 237 848 Stimmberechtigten noch 38 001 Bürger den Weg zur Urne fanden. Die Gewählten haben dabei zwischen 34 780 und 32 672 Stimmen erhalten. Diese zweite Wahl war somit für viele Bürger bereits ein Wahlgang, an dem sie sich desinteressierten.

2. Ersatzwahl für Regierungsrat Grimm.

Am 8. Dezember 1946 haben von 238 511 Stimmberechtigten 85 666 Bürger den Weg zur Urne gefunden, um mit 34 952 Stimmen Herrn Regierungsrat Reinhard als Ersatz für Herrn Regierungsrat Grimm zu wählen. Auch hier war eine schlechte Stimmbeteiligung zu verzeichnen. Die Wahl war unbestritten.

3. Ersatzwahl für Herrn Regierungsrat Reinhard.

Bei dieser Wahl fanden von 240 456 Stimmberechtigten noch 29 230 Bürger den Weg zur Urne, um den neu vorgeschlagenen und unbestrittenen Kandidaten Herrn Regierungsrat Brawand mit 21 035 Stimmen zu wählen. Die Stimmbeteiligung betrug etwas über 12 %.

Ohne Zweifel geht bereits aus diesen drei Fällen der letzten Zeit eindeutig hervor, dass sich weite Kreise des Bernervolkes mit den unumstrittenen Regierungsratswahlen nicht mehr abgeben. Dabei haben wir auch in Zukunft nicht zu befürchten, dass wesentliche Aenderungen in der Zusammensetzung unserer Regierung eintreten werden. Die Sammlung der politischen Kräfte auf die drei wichtigsten Parteien und die Liquidierung der verschiedenen Splitterparteien sprechen vermehrt für unumstrittene Regierungsratswahlen.

Sind stille Wahlen im Kanton Bern bei Majorzwahlen möglich?

Zur Beantwortung dieser Frage kann ich auf den Vortrag der Präsidialabteilung zur Behandlung des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vom November 1929 hinweisen. Dieser Vortrag führt wörtlich aus:

«Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1925 (September 1926) stellte Herr Grossrat Zingg ein Postulat, in welchem er insbesondere für die Wahl der kantonalen Geschwornen, der Bezirksbeamten und Beisitzer der Gewerbegerichte Einführung der sogenannten stillen Wahl beantragte. Er begründete sein Postulat hauptsächlich mit Ersparnis an Arbeit, Zeit und Geld für den Staat und die Gemeinden, sowie auch für die politischen Parteien. Am 1. Februar 1928 sodann reichte Herr Grossrat Dr. Meier eine Motion ein, die, von 27 Mitgliedern des Grossen Rates mitunterzeichnet, den Regierungsrat ersuchte, dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend die Einführung der stillen Wahl bei allen Majorzwahlen vorzulegen.

Die sogenannte stille Wahl ist ein Verfahren, das aus dem proportionalen Wahlrecht stammt. Dem Majorzverfahren war es früher unbekannt. Mit der Zeit fand man, dass es als Vereinfachungsmassnahme auch bei Mehrheitswahlen Verwendung finden könne und in dieser Absicht ist es von einigen Kantonen auf Majorzwahlen übertragen worden.

Der Regierungsrat hatte vorerst bei der Untersuchung der Frage, ob das System der stillen Wahl auch im Kanton Bern eingeführt werden solle, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. In erster Linie war zu untersuchen, bei welchen Behörden und Beamtungen die Einführung durch ein Gesetz möglich sei, und wo eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Diese letzte Aenderung erachtete der Regierungsrat für notwendig für die Regierungsratswahlen (Art. 34 Staatsverfassung). Dagegen fand der Regierungsrat als zulässig die Einführung der stillen Wahl auf dem Gesetzeswege für die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, sowie der Mitglieder und ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichts. Die Wahl der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten sodann ist geordnet im Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (19. Oktober 1924) und im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Es ist somit zweifellos, dass für diese Beamten die stille Wahl ebenfalls durch Gesetzesänderung eingeführt werden kann. Die gleiche Bemerkung wie für die Betreibungsbeamten dürfte ohne weiteres auch für die kantonalen Geschwornen gelten, für welche das Wahlverfahren im Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. Januar 1909 geordnet worden ist, sowie für die Schulsynode, für welche es einer Revision des Gesetzes über den Primarschulunterricht bedarf, und für die Mitglieder der evangelisch-reformierten Synode, wozu eine Revision des Kirchengesetzes erforderlich ist. Für eine Anzahl von Beamten ist die Einführung der stillen Wahl durch den Erlass eines Dekretes möglich, weshalb diese im vorliegenden Gesetz nicht berücksichtigt wurden; es betrifft dies insbesondere die Zivilstandsbeamten.

In materieller Hinsicht darf die Einführung der stillen Wahl, so wie es die Motionäre bereits getan haben, aus Ersparnisrücksichten begrüsst werden. Auch ist es in letzter Zeit sehr oft vorgekommen, dass hauptsächlich bei Ergänzungs- und Bestätigungswahlen so wenig Bürger den Gang zur Urne machten, dass dadurch bei den Beamten eine gewisse Entmutigung entstehen musste. Die Einführung der stillen Wahl wird ausserdem Machenschaften, die hie und da im letzten Moment auftauchen, unterbinden, weil nach dem Gesetzesentwurf die Bewerber bis 30 Tage vor dem Wahltage angemeldet werden müssen.

Das Verfahren ist im übrigen grundsätzlich für alle Beamtungen das nämliche. Der Regierungsrat hat vorerst den Zeitpunkt des Wahlganges anzusetzen, worauf die Anmeldung von Bewerbern, welche jede einzelne von mindestens 10 stimmberechtigten Bürgern unterstützt sein muss, bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei zu erfolgen hat. Die geforderte Unterstützung durch 10 Bürger wurde in Analogie zu den Bestimmungen des kantonalen Proporzgesetzes aufgenommen. Die Anmeldefrist von 30 Tagen erscheint auf den ersten Blick vielleicht etwas hoch. Es ist aber zu bemerken, dass sie aus praktischen Gründen nicht gut verkürzt werden kann, weil die Staatskanzlei erst dann das Stimm-Material bereit stellen kann, wenn die Frist abgelaufen ist. Ausserdem muss man auch den Gemeinden Zeit lassen zur Anordnung der Wahlverhandlung, Bestimmung des Wahlausschusses, der Wahllokale usw. Es dürfte übrigens angemessen sein, die Ueberprüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber einer Zentralstelle, nämlich der Staatskanzlei zu übertragen, weil dieser Instanz nach den geltenden Bestimmungen die Vorbereitung der Wahlgeschäfte zukommt und sie deshalb über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist.»

Das in diesem Vortrag erwähnte Gesetz zur Einführung stiller Wahlen für die Bezirksbeamten, Zivilstandsbeamten, für die kantonalen Geschwornen und einige weitere Behörden wurde am 28. Februar 1932 vom Bernervolk angenommen und hat sich seither gut bewährt. Ich glaube kaum, dass jemand dieses Gesetz heute aufheben möchte.

Sind stille Wahlen für die Regierungsratswahlen möglich?

Der Regierungsrat hat seine Ansicht bereits in obigem Vortrag geäussert. Er erachtet für die Einführung eine Verfassungsänderung als notwendig. Ueber diese Ansicht könnte man sich allerdings noch streiten. Immerhin ist auch eine Verfassungsänderung keine unmögliche Sache.

Nach der Staatsverfassung kann der Grosse Rat selber den Antrag auf Revision einer Verfassungsbestimmung stellen.

Nach Art. 102 der Staatsverfassung erfolgt eine teilweise Revision der Verfassung, um die es sich handeln würde, auf dem Wege der Gesetzgebung. Geht die Vorlage einzig vom Grossen Rat aus, was ebenfalls im vorliegenden Fall zutreffen würde, so bedarf es bei der Schlussabstimmung über den Revisionsentwurf in erster und zweiter Beratung jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder. Wir ersehen aus diesen Verfassungsbestimmungen, dass dem Revisionsbegehren ohne grosse Schwierigkeiten durch den Grossen Rat entsprochen werden könnte. Sollte dagegen der Grosse Rat auf die Motion nicht eintreten, so könnte ein Revisionsbegehren von 15 000 Stimmberechtigten gemäss Art. 9 der Staatsverfassung eingereicht werden. Dies sollte meines Erachtens vermieden werden.

Werden durch stille Wahlen die Volksrechte verletzt?

Diese wichtige Frage muss eingehend geprüft werden. Betrachten wir als Grundlage das bereits erwähnte Gesetz über die Einführung stiller Wahlen für Bezirksbeamte, so können wir eindeutig ersehen, dass absolut keine Nachteile für den einzelnen Stimmberechtigten gegeben sind. 10 stimmberechtigte Bürger des Kantons haben ja bereits das Recht, bis zu 30 Tagen vor dem Wahlgang irgend einen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Erst wenn nur ein Kandidat angemeldet ist, findet der unnütze Wahlgang nicht mehr statt. Stille Wahlen treten somit erst dann an den Platz eines Wahlganges, wenn die stimmberechtigten Bürger sich bereits von einem Wahlgang distanziert haben.

Sind stille Wahlen für die Mitglieder des Regierungsrates unwürdig?

Dieser Einwand wurde mir gegenüber nach Einreichung der Motion geäussert. Ich glaube kaum, dass dies zutrifft. Ich persönlich würde eine stille Wahl vorziehen, als in einem Wahlgang gewählt zu werden, an dem sich 12 % der Stimmberechtigten beteiligt haben. Wenn die einzelnen Parteien das Gefühl haben, es sei die Beliebtheit der einzelnen Herren Regierungsräte wieder einmal durch das Volk überprüfen zu lassen, dann haben sie es ja in der Hand durch entsprechende Aufstellung von Kampfkandidaten einen Wahlgang zu provozieren.

Welches sind die Vorteile einer stillen Wahl? Der Vortrag der Präsidialabteilung zum Gesetz vom 28. Februar 1932 erwähnt die Vorteile bereits eingehend. Es sind dies Ersparnis von Arbeit, Zeit und Geld für den Staat und Gemeinden sowie für die politischen Parteien. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand, dem Rechnung zu tragen ist. Wahlen die zum voraus abgeklärt sind und keinen Kampf zulassen, erziehen den Bürger zur Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Stimmpflicht. Mehrere kampflose Wahlgänge für Regierungsratswahlen erwekken beim Bürger das Gefühl, dass seine Stimme ja doch nur noch zur Erfüllung einer Formalität abgegeben werden müsse, ohne dass ihm noch die Möglichkeit gelassen werde, durch seine Stimmabgabe einen entscheidenden Einfluss auf den Wahlgang zu besitzen.

Dieser Nachteil muss nebst den übrigen Gründen ohne Zweifel auch gewürdigt werden. Trotz unzähliger Pressestimmen, die sich anlässlich der letzten Regierungsratswahlen für die Einführung stiller Wahlen eingesetzt haben, ist mir bis heute keine Erwiderung im gegenteiligen Sinne aus Pressekreisen bekannt geworden. Diese Tatsache lässt ohne Zweifel erkennen, dass es dem Volkswillen entspricht, wenn Mittel und Wege gefunden werden, damit weitere Wahlgänge nach bisherigem System vermieden werden.

Aus diesen Ueberlegungen ersuche ich den Grossen Rat, er möchte der Motion zustimmen. Ich habe damit eine Motion begründet, die dem Staat Einsparungen bringt. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat mit grosser Freude von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, nachdem er uns ja immer ermahnt, wir sollen möglichst sparsam sein, und zwar auch dann, wenn die Einsparungen nicht in die Millionen gehen.

Präsident. Die Motion Schneiter wird in einer späteren Session beantwortet.

Postulat der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung des Obligatoriums zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Lehrtöchter.

(Siehe Seite 255 hievor.)

Moser. Mein Postulat stand auf der Traktandenliste der letzten Session. Es wurde auf den November verschoben. Seit der Einreichung hat unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors eine Konferenz aller interessierten Kreise stattgefunden, die eine gewisse Abklärung der Frage brachte, so dass ich mich bei der Begründung des Postulates kurz fassen kann. — Ich will nicht die Aufhebung des Obligatoriums zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Lehrtöchter erreichen, wie das Postulat irrtümlich überschrieben wurde, sondern die Einführung einer besonderen Regelung für diese Lehrverhältnisse postulieren. Nach Art. 13 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 hat jeder Lehrling während der ganzen Lehrzeit die Berufsschule zu besuchen. Lehrtöchter, die in einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehen, haben dazu die obligatorische, hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, wenn sie in einer Gemeinde wohnhaft sind, die gemäss Art. 15 des Fortbildungsschulgesetzes von 1925 diesen Unterricht als obligatorisch erklärt hat. Der Besuch dieser beiden Schulobligatorien bedeutet für die Lehrtöchter, weil sie noch in den Entwicklungsjahren stehen, eine sehr schwere Belastung. Auch die Lehrmeister, die Lehrer und Schulbehörden haben mit diesen Lehrverhältnissen stetige Schwierigkeiten. Das Gesetz vom Jahre 1925 sieht keine Möglichkeit vor, die Lehrtöchter vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu dispensieren. Es zeigt nur einen gangbaren Weg dafür, wie diesem Doppelobligatorium in grösseren Ortschaften abgeholfen werden kann. Das Gesetz sagt nämlich, dass für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, in grösseren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden können. Diese schöne Möglichkeit besteht aber für kleinere Gemeinden, die die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ebenfalls obligatorisch einführten, meistens nicht, weil zu wenig Lehrtöchter da sind, um einen besonderen Kurs eigens für sie durchzuführen.

Wie kann man diesen unbefriedigenden Verhältnissen gerecht werden? Es gibt hiezu verschiedene Möglichkeiten. Erstens kann man die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule bis zur Beendigung der vertraglichen Lehrzeit verschieben. Eine derartige Verschiebung wird aber von den zuständigen Aufsichtskommissionen nur selten in Erwägung gezogen; denn sie können mit Recht annehmen, dass die Töchter nach Be-

endigung der Berufslehre die Gemeinde verlassen, vielleicht in eine Gemeinde ziehen, in der das Obligatorium nicht besteht und sich so dieser Schule entziehen. Den Nachteil, der dieser Lösung anhaftet, kann man materiell nur dadurch einigermassen beheben, dass die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im ganzen Kanton obligatorisch erklärt wird. Der Kanton Zürich, der dieses Obligatorium auch seit Jahren kennt, hat für Lehrtöchter vorgesehen, dass die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule nach Beendigung der Lehrzeit zu absolvieren ist. Es gibt aber noch andere Lösungen. Die Aufsichtskommissionen suchen diesen Lehrverhältnissen auch dadurch gerecht zu werden, dass sie für die Lehrtöchter den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ins zweite oder dritte Lehrjahr zurückstellen. Daran haben jedoch die Lehrtöchter meist kein grosses Interesse, weil sie sich in diesen Jahren auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten müssen und damit noch mehr mit Arbeit überlastet werden.

Um im Dispensationswesen keine Inkonsequenzen zu begehen, beharren deshalb die meisten Aufsichtskommissionen auf dem Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen während der Berufslehre. Wohl gestalten sie dann den Stundenplan so, dass möglichst wenig Kollision zwischen dem Unterricht der Berufsschule und dem der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule entsteht. Trotzdem haben wir die Arbeitsüberlastung, auf die ich eingangs hinwies und die auf jeden Fall eine vernünftige Regelung erfordert. Ich bin mir klar darüber, dass eine allgemein gültige Regelung schwer zu finden sein wird. Um die herrschende Unsicherheit zu beseitigen, würde es vielleicht genügen, wenn die Erziehungsdirektion eine Wegleitung an die zuständigen Schulbehörden, die Lehrerschaft und die Aufsichtskommission ergehen liesse, die Aufschluss gibt, wie sie sich bei Vorliegen derartiger, doppelter Schulobligatorien zu verhalten haben. Eine befriedigende Lösung wird sicher erst dann möglich sein, wenn der Grosse Rat, gestützt auf die ihm gemäss Gesetz vom 21. Juni 1945 übertragene Kompetenz die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im ganzen Kanton obligatorisch einführt. Das wäre sicher schon längst wünschenswert. Dass sich der Grosse Rat hiezu heute mit Rücksicht auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht entschliessen kann, ist verständlich. Sie muss aber eingeführt werden, sobald die Spannung auf dem Arbeitsmarkt einmal nachlässt. Wenn das Obligatorium einmal im ganzen Kanton zur Anwendung kommt, so wird sich hinsichtlich dieser doppelten Fortbildungsschulobligatorien ohne Zweifel eine Lösung aufdrängen, die die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule am Schluss des Lehrverhältnisses vorsieht.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, wie der Herr Postulant ausführte, dass gegenwärtig besonders die Lehrtöchter in kaufmännischen Berufen unter einer doppelten Belastung leiden, die sich aus dem Berufsschulbildungsgesetz von 1935 und dem Obligatorium für den hauswirtschaftlichen Unterricht, gemäss Fortbildungsschulgesetz von 1925 ergibt. Dazu kommt, dass nun der Kanton Bern mit Gesetz vom Jahre 1945 den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen im 9. Schuljahr in Primar- und Sekundarschulen obligatorisch erklärt hat, und zwar in der Weise, dass vorläufig die Gemeinden ermächtigt sind, dieses Obligatorium einzuführen. Sie haben zur Einführung dieses Obligatoriums 3 Jahre Zeit. Sie ist gegenwärtig im Gang. Eingeführt ist das Obligatorium bis jetzt in 80 Gemeinden. Der Postulant fasst offenbar besonders diese Gemeinden ins Auge.

Grossrat Moser verlangt nicht etwa die Abschaffung des Obligatoriums für den hauswirtschaftlichen Unterricht — in dem Sinne ist der Titel des Postulates richtigzustellen — sondern er möchte eine rationellere Gestaltung des Obligatoriums, um Störungen zu verhindern. Wie soll man diese suchen? Genügen die bestehenden Vorschriften, zum Beispiel Art. 18 des Fortbildungsschulgesetzes vom Jahre 1925, wo die Dispensationsgründe umschrieben sind; oder sind überhaupt neue Vorschriften zu erlassen? Diese Fragen sind offen, Tatsache ist, dass der gegenwärtige Zustand nicht befriedigt, dass vor allem bei den Lehrtöchtern des kaufmännischen Berufes, besonders des Verkäuferinnenberufes eine Mißstimmung besteht, namentlich aber auch dort, wo die Arbeitgeber die Mädchen während der Lehrzeit für den hauswirtschaftlichen Unterricht frei geben sollen. Man muss untersuchen, ob man diesen Mißständen beikommen kann, indem man die Dispensvorschriften weitherziger anwendet als bis jetzt. Dort hätten die Weisungen einzusetzen, die Herr Grossrat Moser anregt, oder es wäre zu prüfen, ob nicht überhaupt neue Bestimmungen zu schaffen seien. Die Angelegenheit ist ziemlich kompliziert.

Die Erziehungsdirektion hat in einer Konferenz vom 19. September dieses Jahres eine Reihe von Berufsverbänden konsultiert. Es waren der Frauengewerbeverband, der kantonale Gewerbeverband, das kantonale Gewerkschaftskartell, der Verband der Gewerbe- und Haushaltlehrerinnen, der Verband der bernischen Haushaltungslehrerinnen, der Geschäftsinhaberverband, der bernische Landfrauenverband, das kantonale Amt für Berufsberatung, das kantonale Amt für berufliche Ausbildung, der Kaufmännische Verein, die Töchterhandelsschule Bern, die Verkäuferinnenschule Bern vertreten und zudem waren 3 Schulinspektoren anwesend. Das Problem, das Herr Grossrat Moser mit seinem Postulat angeschnitten hat, interessiert also recht breite Schichten unseres wirtschaftlichen Lebens.

Das Ergebnis der Konferenz war folgendes: Die Konferenz stimmt darin überein, dass der hauswirtschaftliche Unterricht wünschenswert ist und nur praktische Lösungen gefunden werden müssen, um ihn durchzuführen. Die Konferenz war weiter übereinstimmend der Auffassung, dass man zweckmässigerweise die berufliche Ausbildung und den hauswirtschaftlichen Unterricht voneinander trennt, den letzteren zum Beispiel nach der Lehrabschlussprüfung durchführen könnte. In welcher Form das organisiert wird, bleibt offen. Die Erziehungsdirektion wird diese Angelegenheit in Verbindung mit der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion weiter prüfen. Der Grundsatz, dass der hauswirtschaftliche Unterricht durchgeführt werden muss, steht ausserhalb jeder Diskussion. Man muss aber Reibungen und Missverständnisse im Interesse des Unterrichtes selber vermeiden.

Den Wunsch von Herrn Grossrat Moser, es seien für die Zwischenzeit, das heisst bis zur Einführung des allgemeinen kantonalen Obligatoriums die hauswirtschaftlichen Schulkommissionen anzuweisen, besonderen Umständen Rechnung zu tragen, nehme ich zu Handen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion entgegen. Das Postulat selber nimmt der Regierungsrat an.

Stünzi. Die sozialdemokratische Fraktion hat heute Morgen beschlossen, dieses Postulat abzulehnen, und zwar weil aus dem Titel hervorging, dass es sich um die Aufhebung des Obligatoriums handeln sollte. Nun erklärte der Postulant ausdrücklich, und der Erziehungsdirektor bestätigt es, dass es nicht um die Aufhebung des Obligatoriums gehe. Somit können wir unseren Oppositionsbeschluss zurücknehmen und dem Postulat, wie es begründet worden ist, zustimmen, in der Meinung, dass das Obligatorium nicht tangiert werde, sonst hätte ich unseren Fraktionsbeschluss eingehend begründen müssen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Lehmann (Brügg) und Mitunterzeichner betreffend Kostentragung für den fakultativen Französischunterricht an den oberen Klassen der Primarschule.

(Siehe Seite 474 hievor.)

Lehmann (Brügg). Als ich mein Postulat einreichte, kam mir die Angelegenheit überaus einfach vor. Ich glaubte, es brauche nichts anderes, als die Opposition der Kreditneinsager von Muri zu überwinden, und damit sei die Frage schon erledigt, respektive die Lösung auf einen guten Weg geführt. Es war so gedacht, dass der Staat ähnlich wie für den Englischunterricht 50 % Subvention leisten würde.

Der finanzielle Aufwand wäre dann ungefähr folgender: An 501 Klassen wird Französisch unterrichtet und an 22 welschen Klassen Deutsch, das macht zusammen 523 Klassen. Wenn der Staat jährlich pro Klasse Fr. 260.— ausrichten müsste, würde das total Fr. 135 980.— ausmachen. Eine Tabelle, die mir in freundlicher Weise vom Erziehungsdirektor zur Verfügung gestellt wurde, lehrt aber Verschiedenes. Ich entnehme ihr, dass von den 501 Primarschulklassen, wo Französisch unterrichtet wird, 170 das Obligatorium ausgesprochen haben. Fakultativ wird Französisch in 331 Klassen unterrichtet. Die Art, wie die Stunden entschädigt werden, ist sehr verschieden. Eine Sonderentschädigung für die Leistungen, die zusätzlich, das heisst über die gewöhnliche Unterrichtszeit hinaus erbracht werden, zahlen 288 Gemeinden. In 202 Gemeinden ist das in der Besoldung inbegriffen. Zu den letzteren gehören die 64 Klassen der Stadt Bern. — Die Höhe der Entschädigung variiert sehr stark. Etliche Gemeinden haben Fr. 3.— pro Stunde angesetzt, wogegen es bei andern bis auf Fr. 6.50 geht. An gewissen Schulen muss die Sonderentschädigung erstaunlicherweise sogar durch die Schüler aufgebracht werden. Das ist in 11 Klassen der Fall.

Daraus ersehen Sie, dass die Frage nicht einfach ist. Es ist wünschenswert, dass in Primarschulen Französisch möglichst weitgehend unterrichtet wird. Eine ganze Anzahl von Schulentlassenen — besonders Mädchen — gehen jährlich nach Schulaustritt ins Welschland, wo ihnen elementare Französischkenntnisse sehr über die Anfangsschwierigkeiten im fremden Sprachgebiet hinweghelfen. Ueberhaupt sollte das Französische in unserem zweisprachigen Kanton in den Vordergrund gerückt werden.

Ich bitte um die grundsätzliche Zustimmung, dass die Einführung des Französischunterrichtes an weiteren Primarschulklassen gefördert wird, und dass sich der Staat auch an den Kosten solcher Kurse beteiligt. Dann würden sie noch an verschiedenen Orten durchgeführt. Art und Umfang des Staatsbeitrages wäre vorher noch gründlich abzuklären.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erziehungsdirektion hat vor Behandlung des Postulates Lehmann Erhebungen durchgeführt, die bereits erwähnt wurden. Ich fasse das Resultat zusammen: Wir haben im Kanton Bern 501 Primarschulklassen mit Französischunterricht, davon haben 170 das Obligatorium; in 331 Klassen ist er fakultativ. Sonderentschädigungen werden in 288 Gemeinden ausgerichtet; in 202 Gemeinden besteht keine Sonderentschädigung. Das Primarschulgesetz vom Jahre 1894 umschreibt in § 25, welches die obligatorischen Fächer der Primarschule sind. Dort ist das Französische nicht aufgeführt. Es ist erst in § 73 als Fach für die erweiterte Oberschule enthalten. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahr 1946 sieht im Art. 1 eine Zulage von Fr. 100.— vor. Davon übernimmt der Staat die Hälfte.

Für die Durchführung des Wunsches von Herrn Grossrat Lehmann ist die gesetzliche Grundlage also nicht vorhanden. Sie müsste erst geschaffen werden. Die Erziehungsdirektion hat im Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz den Versuch unternommen, eine Neuregelung einzuführen. Der Entwurf steht vor der Ueberweisung an eine Expertenkommission. Darin ist bestimmt, dass der Französischunterricht im deutschen Kantonsteil, beziehungsweise der Deutschunterricht im welschen Jura in den Primarschulen, auch der Oberstufe, von den Gemeinden fakultativ eingeführt werden kann. Wir stehen also grundsätzlich auf dem Boden der Parität. Der Staat würde an die Entschädigung der Lehrer die Hälfte bezahlen, sofern sie im Besitze eines Ausweises für den Unterricht sind. Der Regierungsrat würde festsetzen, unter welchen Bedingungen dieser Ausweis ausgestellt wird. — Die vorgeschlagene Neuregelung geht also genau in der Richtung, die der Postulant anstrebt. Der Grosse Rat wird bei Beratung des neuen Primarschulgesetzes Gelegenheit haben, sich zur Sache eingehend zu äussern.

In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat das Postulat Lehmann entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen für die Vermehrung des Lehrkörpers an den öffentlichen Schulen.

(Siehe Seite 588 und Seite 626 hievor.)

Burren (Steffisburg). Am 23. September reichte ich eine Interpellation ein, worin ich verlangte, man möchte Absolventen der Seminarien zum Schulunterricht verpflichten. Als ich die Frage nochmals näher studierte, sah ich, dass ich den Weg mit einer Interpellation nicht fände. Ich erlaubte mir, die Eingabe zurückzuziehen und in erweitertem Sinne ein Postulat einzureichen. Ich danke der Regierung und vor allem dem Grossratspräsidenten, dass er mir Gelegenheit gibt, die Eingabe schon heute zu begründen.

Die Zeit liegt nicht weit zurück, wo wir zu viele Lehrer hatten. Von gewisser Seite wurde alles getan, um allfällige Interessenten von der Wahl des Lehrerberufes zurückzuhalten. Ich denke an die Einführung des numerus clausus an Lehramtsschulen, an den Beschluss, die Prüfungsnoten ins Patent einzutragen, auch an die vielen Diskussionen um das fünfte Seminarjahr usw.

Heute liegen die Verhältnisse anders. Wir haben bereits einen Lehrer- und Lehrerinnenmangel. Ich habe hier das letzte amtliche Schulblatt vom 31. Oktober zur Hand. Darin sehen wir, dass von neun ausgeschriebenen Stellen deren drei zum zweitenmal aufgeführt sind, wovon eine die Oberrealschule, fünftes bis neuntes Schuljahr, und zwei die Unterklassen, erstes bis viertes Schuljahr, betreffen. Es handelt sich also nicht etwa um Lehrstellen an Gesamtschulen, welche bekanntlich wenig begehrt sind. Unsere kantonalen Erziehungsanstalten werden auf die Dauer immer mehr Mühe haben, überhaupt noch Lehrkräfte zu erhalten. Ich weiss, dass man bereits ausserkantonale Lehrkräfte zuziehen musste. Eine Nachbargemeinde hatte kürzlich eine Lehrerinnenstelle ausgeschrieben. Darauf meldete sich eine einzige Lehrerin. Nachdem sie provisorisch gewählt war, zog sie die Anmeldung zurück und die Gemeinde hatte dann überhaupt keine Lehrerin. Der Schulinspektor konnte dann eine verheiratete Lehrerin, die allerdings seit längerer Zeit keinen Unterricht mehr erteilt hatte, ausfindig machen, die bereit war, Unterricht zu erteilen, um der Gemeinde aus der fatalen Lage zu helfen.

Die Verhältnisse sind also auf der Primarschulstufe nichts weniger als erfreulich. Noch schlimmer steht es auf der Mittelschulstufe. Wir haben dort bereits Mühe, für einen erkrankten Lehrer eine Stellvertretung zu erhalten. Ich vernahm, dass der Inspektor vor drei Wochen für einen verstorbenen Kollegen nicht einmal einen Ersatz zur Verfügung stellen konnte.

Wie werden sich die Verhältnisse in der nächsten Zukunft voraussichtlich gestalten? Wir alle wissen, dass in vielen Gemeinden des Kantons neue Klassen, sowohl auf der Primar- wie auf der Sekundarschulstufe errichtet werden müssen, infolge der Geburtenzunahme, die schon seit Jahren festzustellen war. Ferner machen verschiedene Gemeinden Anstrengungen, eigene Sekundarschulen zu errichten. Anderseits müssen wir in den nächsten Jahren mit vermehrten Rücktritten aus dem Schuldienst rechnen. Infolge des Krieges und der Nachkriegsjahre, die für die Lehrerschaft nicht etwa rosige Zeiten waren, haben viele Kollegen mit dem Begehren auf Pensionierung zugewartet. Heute hat der Kanton Bern einen überalterten Lehrkörper, besonders auf der Mittelschulstufe. Der Direktor der bernischen Lehrerversicherungskasse hat mir hierüber einige Zahlen mitgeteilt: Von 1660 Primarlehrern sind 692 über 50 Jahre alt; das sind rund 42 %. Von den 720 Mittellehrern sind 333, oder 46,2 % über 50 Jahre alt. 123 Primarlehrer oder 8 % sind über 60 Jahre alt; von den Sekundarschullehrern sind es deren 18,2 %.

Ich habe diese Verhältnisse seit längerer Zeit mit Besorgnis verfolgt, vor allem, weil ich um mich herum sah, dass sehr viele meiner Kollegen vor der Pensionierung stehen. Ich bin auch schon älter, und trotzdem bin ich an unserer Schule von zehn Lehrern heute der zweitjüngste.

Wir wissen, dass gegenwärtig viele junge Lehrkräfte auf die Ausübung des Lehrerberufes verzichten. Sie treten, weil sie besser bezahlt sind, in Handel und Industrie über. Die Zahl der Lehrerinnen, die heiraten, ist grösser als in Krisenjahren. Dagegen können wir nichts machen.

Welche Massnahmen kann und muss man vom Staate aus ergreifen, um dem Mangel an Lehrpersonen zu begegnen? Selbstverständlich sind vermehrte Aufnahmen in die Seminarien nötig. Es würde mich interessieren, vom Erziehungsdirektor zu hören, ob man daran denke, auch am staatlichen Lehrerinnenseminar in Thun wiederum zwei Klassen aufzunehmen. Ich nehme das des bestimmtesten an.

Mit der Aufnahme von Seminaristen und Seminaristinnen ist es aber nicht getan, wenn wir nachher riskieren müssen, dass, wenn der Staat die Leute ausgebildet hat, die Absolventen nicht eine minimale Anzahl von Jahren sich an öffentlichen Schulen zur Verfügung stellen, um dort Unterricht zu erteilen. Es ist nämlich keine Bagatellsache, was unser Staat Bern für Seminaristen und Seminaristinnen an Geld aufwendet. Ich habe das für die letzten Jahre auf Grund der Staatsrechnung ungefähr ausgerechnet und kam auf folgende Zahlen: Der Staat zahlt pro Seminaristen und Jahr zirka Fr. 2000.— bis Fr. 2500.—, für Seminaristinnen sogar Fr. 2500.— bis Fr. 3000.—, so dass es für die vier Seminarjahre pro Lehrer oder Lehrerin Fr. 10 000.— bis Fr. 12 000.— ausmacht. Erschrecken Sie bitte nicht ob diesen Zahlen. Ich führte sie nicht zu diesem Zwecke an. Sie wissen, dass die Ausbildung der jungen Gewerbler, Kaufleute und Bauern den Staat viel Geld kostet und immer kosten wird. Dennoch frage ich mich, unter welchen Gesichtspunkten durch Staatsseminarien Jahr für Jahr viele Leute aufgenommen und ausgebildet werden. Sicher in erster Linie, um dem Staat den nötigen Nachwuchs an Lehrpersonen zu sichern. Bestimmt vermitteln unsere Seminarien unsern jungen Leuten eine gute allgemeine Bildung. Wir wollen stolz darauf sein. Als ehemalige Schüler unseres Staatsseminars dürfen wir Herrn Bundesrat Nobs nennen, auch zwei heute tätige Regierungsräte, nämlich die Herren Seematter und Brawand.

Trotz alledem müssen wir uns fragen, wie der Staat in die jetzigen Verhältnisse einzugreifen habe. Wir wissen, dass die Situation bei den Lehrerinnen am krassesten ist. Es scheint je länger desto mehr Seminaristinnen zu geben, die sich vom Staate ausbilden lassen, um nachher dem Lehramt überhaupt nicht zu dienen. Vielfach heiraten die Seminaristinnen, kaum dass sie das Patent haben. Dieses Jahr trat eine Schülerin aus dem Oberseminar aus nach 3½ Jahren Ausbildung, um zu heiraten. Es ist nicht der Zweck der Seminarien, die Leute drei bis vier Jahre lang auszubilden, um dann für den Staatsdienst keine Lehrerinnen zu haben. Wir dürfen unseren jungen Lehrgotten das Heiraten nicht verbieten. Aber trotz Hochkonjunktur im Heiraten müssen wir doch dafür sorgen, die nötigen Lehrkräfte zu haben.

Ich habe die Frage, ob man Seminaristinnen vor ihrem Eintritt ins Seminar irgendwie eine Verpflichtung für die spätere Erteilung von Unterricht abnehmen könne, mit verschiedenen kompetenten Leuten diskutiert. Ein Seminardirektor beispielsweise sagte, die Seminaraspirantinnen oder ihre gesetzlichen Vertreter könnten hierzu nicht verpflichtet werden, wenn die Bewerberinnen minderjährig sind. Ich erinnere mich aber daran, dass wir seinerzeit doch bei der Anmeldung ins Seminar eine solche Verpflichtung eingingen. Wenn ich mich nicht irre, hiess es, dass wir uns zu vier Jahren Dienst an bernischen Staatsschulen verpflichten, vorausgesetzt, dass wir aufgenommen und uns einmal das Patent erteilt werde.

Man sagte mir auch, wir hätten nichts davon, wenn wir die Lehrgotten verpflichten würden, drei oder vier Jahre lang Schule zu haben. Wenn eine mit aller Gewalt heiraten will, während der Staat auf der Einlösung einer solchen Verpflichtung unter Androhung der Rückforderung für Ausbildungskosten bestehe, so habe man eine schlechte Lehrerin. Auf Lehrerinnen, die nur unter dem Druck des Staates ihren Beruf ausüben, pfeife man.

Das sind zum Teil tatsächlich Fragen, die ich als Nichtjurist zu wenig klar beurteilen kann. Ich reichte deshalb zuerst eine Interpellation ein, weil ich dachte, dass unser Erziehungsdirektor als Jurist diese Fragen dann prüfe und sage, welche Forderungen man an die Interessenten stellen könne, die dann auch zu beobachten wären. Ich glaube, dass es der Staat jedenfalls wagen sollte, die Lehrerinnen für zwei bis drei Jahre zum Schulunterricht zu verpflichten.

Weiter möchte ich die Erziehungsdirektion bitten, folgendes zur Behebung des Lehrermangels zu prüfen: Die Klasse, die nächstes Frühjahr mit neuen Schülern beginnt, bildet erst auf das Jahr 1952 patentierte Lehrkräfte aus. Bis dahin wird sich der Lehrermangel sehr zuspitzen. Für viele Gemeinden wird das grosse Verlegenheiten bringen; davon bin ich überzeugt. — Ich glaube daher, dass der Kanton Bern, nachdem wir es so weit kommen liessen, noch andere Massnahmen werde ins Auge fassen müssen. Ich dachte daran, dass man kurzfristige Kurse auch für Lehrer, wie man sie bereits für Lehrerinnen eingerichtet hat, organisieren könnte. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass die Angelegenheit für die Lehrer viel grössere Schwierigkeiten bieten wird als für die Lehrerinnen. Warum? Nicht weil es nicht gut vorgebildete junge Männer hätte, die aus innerer Berufung heute noch Lehrer werden möchten. Ich kenne selber Männer, denen eine Schulstube gut anstünde. Aber sie stehen bereits im Erwerbsleben, sind vielleicht verheiratet und haben als Mann meist grössere Pflichten, als sie junge Töchter im gleichen Alter zu erfüllen haben. Ich will damit nur auf einen Umstand anspielen. Der Staat müsste, wenn er sich für derartige Sonderkurse entschliessen würde, bedeutend tiefer in den Sack greifen, um solchen befähigten Leuten diesen Berufsweg überhaupt noch zu ermöglichen. Dabei müsste man bestimmt auch grösste Sorgfalt auf die Auslese legen, damit nicht Unwürdige nachher sich in der Schnellbleiche, wenn wir so sagen wollen, zum Lehrer ausbilden lassen könnten und nachher nur schaden würden.

Um zu einem vermehrten Nachwuchs bei den Mittellehrern zu gelangen, der dringend nötig ist, glaube ich, dass wir den numerus clausus, sowie alle andern Massnahmen, die seinerzeit gegen übermässigen Andrang ergriffen wurden, aufheben sollten, oder doch mindestens Jahr für Jahr gegen 30 Lehrer ausbilden müssten. Es wird auch wünschenswert sein, den seinerzeit gefassten Beschluss betreffend Eintragung der Examensnoten ins Patent in Wiedererwägung zu ziehen.

Schliesslich müssen wir Alle mithelfen, den Lehrerberuf wieder begehrter zu machen. Dabei denke ich besonders an eine gerechte Entlöhnung der schweren Arbeit. Die Lehrerbesoldung darf nicht mehr, wie es die letzten Jahre leider der Fall war, hinter der Teuerung nachhinken. Sie haben heute einen bemerkenswerten Schritt in dieser Richtung getan. Ich persönlich danke Ihnen; ich bin sicher, das auch im Namen der Kollegen meines Standes und meiner Schule tun zu dürfen. Es bleibt in vielen Gemeinden noch mehr zu tun, damit die Lehrer wieder wie Gemeindebeamte gestellt werden. Ich denke da an grössere Gemeinden.

Schliesslich möchte ich noch vor etwas warnen. Gönnt den Lehrern Euerer Kinder die gerechte Entlöhnung, die Sie heute beschlossen haben. Es kommt das unserer Zukunft zu gut. Sprecht nicht über unsern Stand ab, wie ich in den letzten Tagen hören musste, indem den Lehrern vorgeworfen wurde, sie machen nichts gratis. Man tut oft, als ob es Berufe gäbe, deren Angehörige umsonst arbeiten. Um die Staatsfinanzen sanieren zu können, glaubte man, man könnte die Lehrer in den Ferien in den Staatsdienst einspannen. Bedenkt, was Lehrarbeit ist. Wer es nicht weiss, soll einmal einen Tag lang als Lehrer vor eine Klasse treten. Dann könnte es ihm gehen wie einem Schulkommissions-Mitglied, das mir, als es Gewerbelehrer wurde, nach ein paar Wochen erklärte, ihn ermüde eine Unterrichtsstunde mehr als acht Stunden an der Setzmaschine.

Ich musste Ihnen das sagen, gerade weil ich in den letzten Tagen den Eindruck erhielt, dass gewisse Grossratskollegen leider glauben, nach den Massnahmen zur Besserstellung der Lehrer, die vorhin beschlossen wurden, könnten die Lehrer eine Art Schlaraffenleben führen. Es wäre jedenfalls falsch, dem, was wir für die Schulen tun müssen, entgegenzuwirken, und zwar durch eine Haltung, die ich eben antönte. Wir müssen alles tun, damit der Lehrerberuf wieder gesucht wird. Vielleicht müsste man auch in diesem Zusammenhang das Postulat

Lehmann betreffend der Stipendien an Schüler von Privatseminarien möglichst rasch verwirklichen. Auch die Privatseminarien helfen mit, dem Kanton Lehrpersonen auszubilden und dadurch dem Lehrermangel entgegenzutreten.

In dem Sinne möchte ich bitten, mein Postulat entgegenzunehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Burren reichte am 23. September eine Interpellation ein, die er später in ein Postulat umwandelte. Er hat aber nicht nur die Etikette, sondern auch den Inhalt umgeändert. Die Interpellation vom 23. September war präziser gefasst, verlangte Massnahmen, um die Absolventen von Seminarien zu verpflichten, an bernischen Schulen zu wirken. Im Postulat wird lediglich vom Regierungsrat verlangt, zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise für vermehrten Lehrernachwuchs gesorgt werden kann.

Der Lehrermangel ist nicht allein eine kantonalbernische Erscheinung, sondern eine schweizerische. Ich verweise auf die derzeitigen Auseinandersetzungen im Kanton Zürich. Der Lehrermangel ist sogar eine internationale Erscheinung. Ich verweise auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten in Nordamerika, wo zirka 300 000 Lehrer in den letzten Jahren den Schuldienst verliessen. Es scheint an der Wertung des Lehrerberufes irgendwie etwas geändert zu haben. Offenbar wird dieser Beruf von vielen jungen Leuten als zu schwer empfunden im Vergleich zu dem, was er materiell einbringt. Ich teile die Auffassung von Herrn Grossrat Burren, wenn er sagt, es werde sich in erster Linie bei der Sicherstellung des Lehrernachwuchses darum handeln, diesen Beruf allgemein erstrebenswert zu machen. Dazu gehören angemessene Besoldungen, Teuerungszulagen, Versicherung. Die Besoldungen werden nie so sein können, dass die Lehrer auf die Versicherung verzichten könnten. Dazu gehört auch die Stützung der Seminarien mit Stipendien und die richtige Ausrüstung dieser Seminarien. Die Frage, ob das Seminar Thun eine oder zwei Klassen haben werde, beantwortet sich, je nachdem der Grosse Rat im Dezember das Bauprojekt für das Seminar Thun beschliesst oder nicht. Entweder bekommen wir den Neubau, dann können wir zwei Klassen aufnehmen, oder wir erhalten ihn nicht und dann müssen wir uns eben entsprechend einrichten.

Wir sind uns darüber klar, dass materielle Besserstellung und richtige Behandlung des Lehrerberufes nicht allein den Entscheid geben können. Man muss überhaupt das Ansehen des Lehrerberufes pflegen. Ich könnte mir vorstellen, dass es da und dort nicht günstig wirkt, wenn man bei jeder Debatte über Besoldungen und Teuerungszulagen immer wieder das Gefühl bekommt, man gehöre zu einem Beruf, der immer wieder etwas «heuschen» müsse. Auch die Ferien, die mit dem Lehrerberuf zusammenhängen, werden häufig nicht richtig eingeschätzt. Sie werden in erster Linie für die Schüler gewährt. Deren Festsetzung liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Wenn man sieht, wie fleissige Lehrer ihr ganzes Leben als Arbeit auffassen und in der freien Zeit viel Arbeit ohne Entgelt auf sich nehmen, glaube ich, darf man in dieser Beziehung nicht kleinlich sein. Der Lehrerberuf ist ein schwerer Beruf, weil er es stets mit Menschen zu tun hat und immer wieder den ganzen Einsatz der Persönlichkeit verlangt. Eine gerechte Beurteilung des Lehrerberufes gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen einer genügenden Sicherstellung des Lehrernachwuchses.

Beim etwas rigorosen Vorschlag des Herrn Grossrat Burren, nämlich dem gesetzlichen Zwang, sich nach Erhalt des Lehrerpatentes dem Staat für die Schule zur Verfügung zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass gesetzliche Grundlagen in dieser Beziehung bereits bestehen. Das Lehrerbildungsgesetz vom 18. Juli 1875, § 8, Abs. 1, erklärt: «Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten 4 Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Kosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.» Es heisst, wohlverstanden, nicht «verpflichtet», sondern «gehalten». Offensichtlich hatte schon im Jahre 1875 der Gesetzgeber das Gefühl, man müsse in der Festlegung einer rechtlichen Verpflichtung vorsichtig sein. Das Wort «gehalten» ist schwächer. Aber auch wenn es heissen würde «verpflichtet», wäre das Problem nicht gelöst. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1875. Seither trat das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 in Kraft. Es stellen sich verschiedene Rechtsfragen. Zum Beispiel: Wie verhält sich das kantonale öffentliche Recht zur zivilgesetzlichen Handlungsfähigkeit? Es sind auch obligationenrechtliche Fragen zu prüfen. Die rechtliche Seite des Problems, das Herr Grossrat Burren aufrollte, ist ausserordentlich delikat. So ist es verständlich, dass die Gesetzesbestimmungen aus dem Jahre 1875 bis jetzt von den Behörden sehr large, keinesfalls rigoros gehandhabt wurden. Höchstens wurde von einem Primarlehrer, wenn er das Sekundarlehrerpatent erlangen will, verlangt, dass er vorher mindestens zwei Jahre an einer Primarschule amte. In Zeiten des Lehrerüberflusses musste man auch auf diese Verpflichtung verzichten.

Nun wird man sich zweifellos angesichts der Entwicklung — Geburtenzuwachs, grössere Klassen, weniger Lehrer — wieder dieser gesetzlichen Verpflichtungen, jedenfalls ihrer Tendenz, erinnern müssen. Man wird auf dem Gebiet wieder zu schärferen Massnahmen greifen. — Wie soll man vorgehen? Der «Druck» hat eine obere Grenze. Wir haben in der Schweiz die freie Berufswahl. Wer Lehrer werden will, muss wissen, dass er eben für diesen Beruf ausgebildet wird. Auch die gesetzlichen Vertreter müssen sich dessen bewusst sein. Das trifft namentlich für Töchter zu, die oft das Patent erwerben, ohne ernstlich daran zu denken, den erlernten Beruf auszuüben.

Man wird die Primarlehrer nicht daran hindern wollen, das Sekundarlehrer-Studium zu ergreifen. Es wird richtig sein, in Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1875 die Pflicht zur Berufsausübung nicht auf eine allzu lange Zeit auszudehnen; man dürfte sich mit drei Jahren begnügen. Diese Zahl hat Herr Burren bereits von sich aus angeführt. Eine strengere Praxis muss aber dort Platz greifen, wo es darum geht, zu verhindern, dass Lehrer und

Lehrerinnen nach bestandener Patentprüfung einfach dem gelernten Beruf den Rücken kehren, ihn infolge Verheiratung nicht ausüben — wir haben auch verheiratete Lehrerinnen — oder einen andern Beruf ergreifen, so dass das, was der Staat für sie auslegte, ihm in keiner Weise wieder zugute kommt, oder dass sie, was in letzter Zeit auch vorkommt, statt den Beruf auszuüben, lieber eine Reise ins Ausland unternehmen. — Es handelt sich da um eine gewisse Mentalität gegenüber dem Staat. Der Staat hat die Leute mit schweren Opfern ausgebildet, aber was sie daraus machen, betrachten sie als rein private Angelegenheit. Dieser Mentalität müssen wir mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Wie, das wird zu prüfen sein. Die Regelung von 1875 gibt jedenfalls die Möglichkeit, die einzelnen Fälle zu prüfen.

Wichtig scheint mir, mit den Seminaristen in den oberen Seminarklassen zu sprechen, ihnen zu Gemüte zu führen, welche Werte im Berufe liegen und welche gewaltigen Opfer unser Volk für die Schulen bringt, besonders auch für die Lehrerseminarien. Dort kann ein mehreres geschehen. Da und dort wird ein Seminarist Feuer fangen am gelernten Beruf und sich freuen, ihn auszuüben. Etwas werden wir mit den besten Gesetzen, den höchsten Besoldungen und den besten Versicherungen nicht erreichen können: nur Lehrer zu haben, die den Beruf aus innerem Drang ergreifen. Die Gabe des geborenen Lehrers hat man, oder man hat sie nicht. Wir brauchten mehr Lehrer, als uns zur Verfügung stünden, wenn wir nur diese Elite ausbilden würden. Damit deute ich die Grenze unserer Massnahmen an. Hier geht es letzten Endes um eine innere Einstellung zum Beruf, zum Leben überhaupt.

Wir haben ein Experiment gemacht mit einer Lehrverpflichtung. Als wir die Sonderkurse für Primarlehrerinnen einführten, nahmen wir die Bestimmung auf, dass die Absolventinnen des Kurses drei Jahre lang im Schuldienst bleiben müssen. Die Wirkung war interessant. Sofort zog eine Anzahl Bewerberinnen die Anmeldung zurück, um nicht gebunden zu sein. Auch das mahnt uns, vorsichtig zu sein. Wir wollen eine entschiedene Haltung einnehmen, aber nicht so vorgehen, dass wir mehr schaden als nützen.

Herr Burren hat weitere Vorschläge gemacht. Ich nehme sie entgegen. Interessant ist die Frage, die auch schon bei der Beratung des Verwaltungsberichtes erörtert wurde, nämlich den numerus clausus und die Eintragung der Prüfungsnoten im Patent wieder abzuschaffen. In Frage kommen ferner kurzfristige Ausbildungskurse für Lehrer. Ich mache mir aber in dieser Beziehung keine Illusionen. Infolge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur werden sich für solche Kurse heute vorwiegend Leute melden, die man sonst nirgends brauchen kann. Das liegt nicht im Interesse unserer Schule und des Ansehens des Lehrerstandes.

Ich bin ermächtigt, das Postulat Burren zur Prüfung entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Friedli (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Andrang zum juristischen Studium an der Berner Hochschule.

(Siehe Seite 159 hievor.)

Friedli (Bern). In meiner Interpellation wies ich auf den Andrang zum juristischen Studium hin. Seit dem Jahre 1890 hat die Bevölkerung in der Schweiz um rund 50 % zugenommen. Die Gesamtzahl der Studierenden vermehrte sich während dieser Zeit in der Schweiz um das vier- bis fünffache, in der juristischen und staatswirtschaftlichen Disziplin sogar um das achtfache. — In den Jahren 1910 bis 1945 hat die Bevölkerung im Ganzen um einen Siebentel zugenommen, während sich die Gesamtzahl der Studenten verdoppelte, die der Juristen und Nationalökonomen verdreifachte.

An der Berner Universität ist gegenüber 1943 ein Zuwachs von 200 bis 300 Studierenden allein an der juristischen Fakultät festzustellen. Zweifellos besteht in diesem Beruf die Gefahr der Ueberfüllung, wenn diese Entwicklung nicht gebremst werden kann. Anderseits wird durch die heutige Entwicklung die Frage der Erweiterung des Lehrkörpers aufgeworfen.

Meine Interpellation berührt beide Fragen; denn sie schliessen sich gegenseitig nicht aus. Wenn in einem Beruf eine Ueberlastung entsteht, besonders wenn er eine lange Ausbildungszeit erfordert, ist das für die Wirtschaft nachteilig. Die Umschulung bedeutet Leerlauf.

Der Andrang zur juristischen Fakultät ist zu gross. Bei Abflauen der Konjunktur werden überschüssige Juristen vorhanden sein. In den kriegswirtschaftlichen Aemtern sind diese Kräfte heute schon in ihrer Existenz gefährdet. Trotzdem hat der Staat alles Interesse am raschen Abbau der Kriegswirtschaft.

Wie kann der Andrang zum juristischen Studium verringert werden? Es wäre eine Erweiterung des Studiums auf praktischem Gebiet zu erwägen. Je breiter die Ausbildungsbasis auf praktischem Gebiete ist, umso weniger weltfremd wird der Jurist nachher in der Wirtschaft stehen, umso rascher wird er sich in einer Verwaltung zurechtfinden, um so leichter wird ein Umsatteln in verwandte Berufe möglich sein. Das ist in Zeiten rückläufiger Konjunktur von grosser Bedeutung. Zwar besteht bei den Fürsprechern ein Praktikum, nicht aber für die Staatsrechtler. Das ist ein Fehler. Die Werkstudenten sind Ausnahmen. Man sollte vermehrte praktische Uebungen einführen oder das Volontariat fördern. Die Juristen dürfen sich nicht mit gefühlsmässigen Entscheiden begnügen. Sie müssen über dem positiven Recht stehen und den Maßstab für die Bewertung der Tatbestände in zeitlichem Bewusstsein und eigener Ueberzeugung finden. Das juristische Denken wird in erster Linie durch Gedankenäusserung, Uebungen in kleinem Kreise gebildet. Das erfordert erweiterte praktische Uebungen, geleitet von Dozenten, oder, wie ich antönte, Einführung eines Praktikums. In Amerika ist man äusserst stark auf die Besprechung von Entscheiden eingestellt. Es wird dadurch der kritische Sinn zwecks Erfassung des Rechtserheblichen gestärkt. Wie bereits angedeutet, hätte die Ergänzung

des Studiums in praktischer Richtung auch eine Aktivierung und lebendigere Gestaltung des Studiums zur Folge, was ausserordentlich zu begrüssen wäre. Ich weiss, dass die jungen Juristen und Volkswirtschafter eine derartige Vertiefung des Studiums ausserordentlich begrüssen würden. Auch aufgeschlossene Professoren treten hiefür ein. Allerdings erfordert das eine gewisse Erweiterung des Lehrkörpers, sofern nicht eine rückläufige Bewegung in der Zahl der Studierenden eintritt und sofern man nicht zum Praktikum greift. Ein Rückgang wird natürlich weitgehend von den wirtschaftlichen Aussichten abhängig sein.

Im Jahre 1945/46 hatten wir an der juristischen Fakultät 1200 Studierende und 38 Lehrkräfte. Im Vergleich zu andern Fakultäten sind die Juristen nicht stark mit Lehrkräften dotiert. In Basel zählt man vergleichsweise auf die gleiche Zahl von Studierenden 56 Dozenten, in Zürich 40, in Genf 102, in Lausanne 90. Wir sind in Bern knapp an Lehrkräften. Es fragt sich, ob die Erweiterung durch die Erhöhung der Zahl der Dozenten oder durch die Anstellung von Fakultätsassistenten oder, wie ich antönte, durch die Einführung eines Praktikums erfolgen solle.

Der heutige Andrang zur juristischen Fakultät wird zu Krisenerscheinungen führen, die man vermeiden sollte. Es wäre zweckmässig, in den Mittelschulen vermehrt darauf hinzuweisen, dass hier eine Gefahr liegt und es empfiehlt sich, eine sorgfältige Auslese, vor allem nach charakterlicher Eignung anzustreben, bevor ein Eintritt in die Universität erfolgt.

Ich weiss, dass dieses Problem über unsere Kantonsgrenzen hinausreicht. Auch andere Universitäten bilden Juristen und Volkswirtschafter aus. Die Frage des praktischen Pensums kann daher nicht ohne die Beurteilung der Verhältnisse anderer Universitäten abschliessend behandelt werden. Das hindert aber nicht, beide Probleme zu verfolgen.

Ich fasse daher meine Anregung wie folgt zusammen: Vertiefung des juristischen und volkswirtschaftlichen Studiums auf praktischem Gebiet, Uebungen oder Volontariatszeit. Dadurch kann der ungesunde Andrang zum juristischen Studium wenigstens teilweise gebremst werden. Anderseits werden besser für das praktische Leben vorbereitete Leute aus der Universität hervorgehen. Dadurch kann vielleicht ein Ueberfluss juristisch geschulter Kräfte auch in Krisenzeiten vermieden werden. Wenn Juristen umsatteln müssen, treten sie mit besseren praktischen Erfahrungen ins Leben. Meine Interpellation greift über die Standesinteressen hinaus, verfolgt gesamtwirtschaftliche Interessen. Der Staat hat ein Interesse an der Behandlung dieser Frage. Der Staat Bern ist an beiden Fragen umso mehr interessiert, als es ihm zugleich darum geht, den guten Ruf, den unsere Fakultät ohne Zweifel besitzt, weiterhin zweckmässig zu fördern. Das ist auch wünschbar, damit man auch ausländische Studierende aufnehmen kann, so weit Platz vorhanden ist.

Ich hoffe gerne, dass unsere Regierung den beiden aufgeworfenen Fragen die gebührende Beachtung schenke und die sich daraus ergebenden Schlüsse ziehen werde.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Dr. Friedli bezieht sich auf den Andrang zur juristischen Fakultät und auf die Erweiterung des Lehrkörpers dieser Abteilung der Universität Bern. Bei Beurteilung des Andranges zu dieser Fakultät muss man unterscheiden zwischen eigentlichen Juristen im engeren Sinn, das sind Fürsprecher, Notare, Dr. jur., und den Absolventen der volkswirtschaftlichen Abteilung, den rer. pol.-Studenten. Die Frequenz dieser beiden Richtungen gestaltet sich verschieden. Bis zum Jahre 1912 war die Nationalökonomie nicht der juristischen, sondern der philosophischen Fakultät I angeschlossen. Seit 1912 ist die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung der juristischen Fakultät angegliedert.

Die Entwicklung war folgende: Studenten der Jurisprudenz hatten wir 1890: 126, 1900: 188, 1911: 411, 1917: 350, 1937/38 und seither immer über 700. Seit Frühjahr 1946 ist ein kleiner Rückgang festzustellen. In der volkswirtschaftlichen Richtung waren 1913 75, 1920 gegen 200 Studenten, 1944/45 waren es zirka 500. Also ist der Zuwachs in erster Linie im Abschnitt der volkswirtschaftlichen Abteilung festzustellen.

Wir haben die Frage, die Herr Grossrat Dr. Friedli aufwarf, der juristischen Fakultät der Universität zur Stellungnahme unterbreitet. Aus dem Gutachten zitiere ich 2 bis 3 Sätze, die in diesen Zusammenhang gehören. «Die Zahl der Studierenden an unserer Fakultät», schreibt der Dekan dieser Fakultät, «lag im Wintersemester 1945/46 weit über derjenigen des letzten Vorkriegssemesters. Sie weist gegenüber dem Winter 1938/39 eine Zunahme von 381 Studenten, oder 45,3 % auf. Es sind jedoch innerhalb unserer Fakultät die juristische und die nationalökonomische Abteilung auseinander zu halten. Die Zunahme der Studierenden fällt fast ausschliesslich auf die nationalökonomische Abteilung. Dort waren im Winter 1945/46 gegenüber 1938/39 373 Studierende mehr, oder 280,4 %. Dem gegenüber weist die juristische Abteilung eine Zunahme von nur 8 Studierenden, oder 1,1 % auf. Wenn berücksichtigt wird, dass die hohe Zahl von Studierenden des Wintersemesters 1945/46 wesentlich durch eine Stauung infolge des Aktivdienstes verursacht ist, ergibt sich die Feststellung, dass von einem vermehrten Zudrang zum juristischen Studium an unserer Fakultät gar keine Rede sein kann.» — Wir hätten also von der Feststellung auszugehen, dass in erster Linie die nationalökonomische Abteilung an einer Ueberbesetzung leidet. — Woher kommt das? Man erklärt gelegentlich, das nationalökonomische Studium sei ein Verlegenheitsstudium, das von Leuten ergriffen werde, die an einem andern Orte nicht richtig Platz finden können. Ich glaube nicht, dass ein solches Urteil in dieser allgemeinen Form richtig ist. Tatsächlich wird aber diese These verfochten. Der bernische Juristenverein nennt als weiteren Grund für die Ueberfüllung der nationalökonomischen Abteilung an der Berner Hochschule, dass sie den Vorteil biete, Betriebswirtschaft zu lehren, was an andern Universitäten nicht der Fall sei.

Wie steht es mit den Berufsaussichten der Juristen? Der bernische Juristenverein und der

bernische Anwaltsverband, also zwei Berufsverbände, die hier sicher massgebend mitsprechen können, stehen auf dem Standpunkt, dass in letzter Zeit die Rechtsstudenten nicht so zunahmen, dass besondere einschränkende Massnahmen erwünscht wären. Die beiden genannten Verbände sind nicht daran interessiert, dass zu viele Juristen ausgebildet werden, im Gegenteil.

Um auf die Berufsaussichten zurückzukommen: In durchaus richtiger Weise wurde vom Interpellanten erklärt, dass die Frage, ob ein Berufsüberangebot vorhanden sei oder nicht, von volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sein könne. Es ist richtig, wenn er sagt, die Sache müsse in vernünftigem Rahmen bleiben. Vom eidgenössischen Personalamt wurde erklärt, dass vor dem Krieg Arbeitsbeschaffungsaktionen nötig waren, dass gegenwärtig beim Bund noch 578 Juristen und Volkswirtschafter kriegsbedingt angestellt seien. Von diesen sei die Hälfte vom Staats- oder Doktorexamen weg in die jetzige Stelle gelangt. Die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform verlangt, wie Sie wissen, einen Personalabbau. Die Auswirkung dieser Forderung wird sich zeigen. Der Anwaltsstand scheint heute nicht mehr sehr aufnahmefähig zu sein für weitere Fürsprecher.

Was die allgemeine Forderung betrifft, die Herr Dr. Friedli an die Maturität stellt, so betrifft sie das Verhältnis zwischen Gymnasium und Hochschule überhaupt. Diese Frage müssen wir bei der neuen Gymnasialgesetzgebung prüfen.

Die Tatsache steht fest, dass die juristische Fakultät, wenn man beide Abteilungen zusammennimmt, überfüllt ist. Dass Arbeitsbeschaffungs- und Umschulungsmassnahmen getroffen werden müssen, wenn das Personal einmal aus der Bundesverwaltung zurückkommt, ist ebenfalls klar. Das wird aber in erster Linie Sache der Eidgenossenschaft sein.

Was kommt für die Universität Bern und den Staat Bern in Frage? Herr Dr. Friedli vertritt die Auffassung, man müsse den Lehrbetrieb einmal praktischer gestalten, die praktischen Uebungen über die bisherigen Seminarien hinaus ausbauen.

Um der Ueberfüllung der juristischen Fakultät abzuhelfen, muss man die Massnahmen auf diejenige Abteilung konzentrieren, die tatsächlich überfüllt ist. Das ist die nationalökonomische. Wir haben die Meinung, dass das nationalökonomische Studium unbedingt etwas straffer gegliedert werden sollte. Der Nationalökonom studiert in der Regel 8 Semester und schliesst ab mit einem Doktorexamen, für welches er 2 Stunden lang einer mündlichen Prüfung unterliegt, an welcher er über das Resultat eines achtsemestrigen Studiums verfügen muss. Das ist keine befriedigende Ordnung. Wir haben auf der Erziehungsdirektion die Auffassung, dass die Gliederung des nationalökonomischen Studiums demjenigen des juristischen angenähert werden sollte. Wie beim Fürsprecher und Notar soll nach 3 bis 4 Semestern eine Teilprüfung abgelegt werden, wonach der Student erst den Zutritt zum Staatsexamen erhält. In Zukunft soll nicht das Doktorexamen die Regel sein, sondern ein Staatsexamen, auf Grund dessen ein volkswirtschaftliches Diplom ausgestellt wird, ähnlich dem Patent des Fürsprechers und Notars. Das Doktorexamen wäre ähnlich wie beim juristischen Studium mehr eine Zugabe; das Schwergewicht würde auf das Diplom, das Staatsexamen gelegt.

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir der juristischen Fakultät Vorschläge unterbreitet. Sie werden in der nationalökonomischen Abteilung zurzeit geprüft. Die Fakultät ist damit einverstanden, dass ein Diplom geschaffen werde. Dagegen diskutiert man darüber, ob sich wirklich ein Vordiplom ausgestalten lasse. Diese Frage ist in Prüfung und wird in absehbarer Zeit zu einer Lösung kommen. Vielleicht können wir schon auf das Sommersemester 1948 diese Neuerungen einführen. Mit diesen Massnahmen glauben wir das nationalökonomische Studium rationeller gestalten zu können. Der all zu starke Andrang zu diesem Studium kann so langsam bekämpft werden. Es würde also ein Staatsexamen eingeschaltet, und nur wer dieses bestanden hat, würde zu den praktischen Uebungen zugelassen. Damit entsteht mehr Ordnung und Disziplin im Zutritt zu den nationalökonomischen Seminarien. Wir halten dafür, dass die Lösung des Problems, das Herr Grossrat Friedli aufwarf, in der geschilderten Richtung gesucht werden muss. Die andern Vorschläge, die er vortrug, werden wir prüfen und untersuchen, ob sie sich durchführen lassen.

Präsident. Wünscht der Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Friedli. Ich kann mich von den Ausführungen von Erziehungsdirektor Feldmann weitgehend befriedigt erklären, möchte nur feststellen, dass vielleicht ein Missverständnis vorliegt. Ich habe nicht allein von den Juristen gesprochen, sondern zog die Volkswirtschaft mit in meine Erwägungen ein. Wenn man die Zahlen beider Abteilungen zusammenzählt, ist, wie der Regierungspräsident erwähnt, eine Ueberfüllung vorhanden. Ich bin ihm dankbar, dass er dem aufgeworfenen Problem die nötige Aufmerksamkeit schenkt.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 18. November 1947,

8.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Calame, Jossi, Juillard, Michel, Segessenmann, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Trächsel, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumann, Hänni (Lyss).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Burren (Utzenstorf) und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Strasse Koppigen-Utzenstorf.

(Siehe Seite 527 hievor.)

Burren (Utzenstorf). Am 9. September habe ich auf Veranlassung der beiden Gemeinden Utzenstorf und Koppigen eine Motion eingereicht zwecks Instandstellung der Verbindungsstrasse Utzenstorf-Koppigen, eines Strassenstückes, das die grossen Ueberlandstrassen Bern-Zürich und Bern-Solothurn verbindet. Es handelt sich um eine der meistbefahrenen Strassen im bernischen Mittelland. Seit vielen Jahren bemühen sich die beiden Gemeinden Utzenstorf und Koppigen, dass endlich diese Strasse 1. Klasse in einen Zustand versetzt werde, der dem grossen Verkehr, vor allem aber auch dem Zubringerdienst des angrenzenden Gebietes zur Station Utzenstorf Genüge leisten kann.

Leider hat man die Bemühungen, die seitens beider Gemeinden bei der kantonalen Baudirektion unternommen worden sind, nicht zum Erfolg geführt. Ich will, obwohl Protestschreiben viel älteren Datums in Bern liegen, nur auf 1944 zurückgreifen und die in dem seitherigen Schriftenwechsel enthaltenen Wünsche und Begehren der Gemeinden nochmals zur Kenntnis bringen. Zum Beispiel schreibt der Einwohnergemeinderat Utzenstorf am 1. November 1944, dass das Strassenstück nach Beendigung der Güterzusammenlegung in Regie ebenfalls durch die Organe der Güterzusammenlegung ausgeführt werden könne. Es wird weiter von der Einwohnergemeinde verlangt, dass auch die Zurücknahme des Waldes beidseits der Strasse zu empfehlen sei, und dass es die beiden Gemeinden begrüssen würden, wenn die Forstdirektion mit den Waldbesitzern darüber verhandeln würde.

Das wurde geschrieben am 1. November 1944 an die Baudirektion; meines Wissens ist nie eine Verhandlung zwischen der Forstdirektion und den beteiligten Waldbesitzern angebahnt worden. Das Teilstück dieser Strasse 1. Klasse, das im Wald, liegt, ist immer noch in ungenügendem Zustand und überschattet durch den Wald.

Am 7. November 1944 wurde weiter an die Baudirektion ein Schreiben gerichtet, in welchem verlangt wurde, dass das Strassenstück vom Dorfausgang Utzenstorf bis ausserhalb der Linde repariert werde, damit die Anwohner im nächsten Sommer von der Staubplage befreit werden können.

Am 10. November 1944 hat die Baudirektion der Gemeinde Utzenstorf folgendes geschrieben:

«Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. November 1944 an die Baudirektion des Kantons Bern teilen wir Ihnen mit, dass die Korrektionsarbeiten im Emmenhüsli im Amtsblatt des Kantons Bern zur Konkurrenz ausgeschrieben worden sind, und dass die Vergebung in den nächsten Tagen erfolgt.

Eine Ausführung der Arbeit in Regie durch die Flurgenossenschaft kommt nicht in Frage.»

Die beiden Gemeinden Koppigen und Utzenstorf haben bis 1947 zugewartet; nichts ist geschehen, trotz der Zusicherung von Seiten der Baudirektion. Im September habe ich dann meine Motion eingereicht; einige Wochen später, nachdem der neue Baudirektor sein Amt angetreten hatte, haben wir mit Freude feststellen können, dass endlich einmal eine Strassenwalze auf dem Strassenstück zu sehen war. Es wurde mit der Arbeit begonnen, am Teilstück Grünau-Waldausgang bis Dorfeingang Utzenstorf bis Lindenhöfe. Merkwürdigerweise wurde aber die Arbeit dort abgestoppt, wo sie am nötigsten ist, das heisst dort, wo die Strasse beidseitig von Häuserreihen eingerahmt ist, beim Teilstück Byssegg-Siedlung, bis zur Strassengabelung Wiler-Obergerlafingen wurde die Arbeit ebenfalls in Angriff genommen, aber nur mit einer Walzung auf behelfsmässige Art. Nach Aussage von Strassenfachmännern ist die Arbeit nur Notbehelf und sollte nach Möglichkeit wenig zur Anwendung kommen. Obwohl vor einigen Wochen Walzarbeiten vorgenommen wurden und die Ueberschotterung teilweise gemacht wurde, sieht man auf dem Strassenstück, das seit 2 bis 3 Wochen dem Verkehr übergeben worden ist, fast genau die gleichen Löcher und man stellt die gleichen Unzukömmlichkeiten fest wie während mehreren Jahren vorher. In den beiden Gemeinden wurde innerorts mit der Verbesserung nicht begonnen, ebenso wurde auf der Strecke Grenze Koppigen bis zum Waldausgang Sägewerk Grünau nicht gewalzt, das Strassenstück von der Strassengabelung Oberdorf Utzenstorf bis Byssegg wurde gewalzt, aber dort, wo die Strasse flankiert ist von Wohnbauten, Arbeitersiedelungen oder Bauernhöfen, wurde nichts gemacht. Unsere beiden Gemeinden möchten wünschen, dass dieses Bauprogramm 1948/49, für das ein Betrag von Fr. 195 000.— ausgesetzt ist, im kommenden Jahr wenigstens begonnen und ausgeführt werde, und dass die Strasse eine Oberflächenbehandlung erhält, damit die Staubplage einmal ein Ende nehme.

Was das Strassenstück Byssegg via Linde bis Strassengabelung Kirchberg und Dorfausgang bis zu den Lindenhöfen anbelangt, so hat die Gemeinde Utzenstorf in verschiedenen Schreiben, nachdem

ihr 1945 Zusicherungen gegeben worden waren, wiederum angesetzt, damit die Oberflächenbehandlung, nicht nur die provisorische Einwalzung von neuem Schottermaterial, an die Hand genommen werde. Ebenso hat die Automobil A. G. in Koppigen, deren Fahrzeuge die Strasse täglich einige Male befahren, verschiedentlich an die Baudirektion gelangen müssen. Ich gebe noch Kenntnis von einem Brief vom 1. September, herrührend von der Einwohnergemeinde Utzenstorf, in dem es heisst:

«Ihre Antwort vom 11. August auf unser Schreiben vom 9. August abhin hat den Gemeinderat keineswegs befriedigt. Die Strasse ist in einem derart miserablen Zustand, dass wir wohl verlangen dürfen, dass unsere Eingabe der kantonalen Baudirektion, mit einem befürwortenden Antrag auf beschleunigtes Verfahren, unterbreitet wird. Man muss sich direkt schämen vor ausserkantonalen Benützern dieser Strasse. Kürzlich kam eine Gesellschaft von zirka 800 Zürchern hieher und besuchten dann die Gartenbauschule Oeschberg. Natürlich fiel ihnen diese schlechte Strasse sofort auf und was man nach ihrer Rückkehr zu hören bekam, war wenig erfreulich. Es ist nur schade, dass die massgebenden Stellen diese wenig schmeichelhaften Ausdrücke jeweils nicht mitanhören können. Es würde dann sicher eher vorwärts gemacht. Wenn eine Gemeinde, wie die unsrige, jährlich über Fr. 200 000.— Steuern dem Staat abliefert, glauben auch wir ein Anrecht auf eine Staatsstrasse zu haben, die ohne Lebensgefahr befahren werden kann.»

Das sind Aeusserungen, die spontan aus einer Gemeinde kommen, die dem Staat jährlich über Fr. 200 000.— an Staatssteuern abliefert; die Gemeinde Koppigen über Fr. 100 000.—, was zusammen ungefähr den Betrag ergibt, in einem Jahr, der im Strassenbauprogramm für 1948/57 eingesetzt ist für Staatsstrassen, inklusive Korrektion der Kurven.

Ich möchte den Herrn Baudirektor im Namen unserer beiden Gemeinden bitten, die Arbeit, die nun angefangen worden ist, nicht ruhen zu lassen und nicht zu denken, dass das Zückerchen, das den beiden Gemeinden in Form von provisorischer Strassenwalzung gegeben wurde, genüge, sondern dass unsere beiden Gemeinden, wie ihnen verschiedentlich zugesichert worden ist, auch wirklich das bekommen, wofür sie seit Jahren kämpfen, das heisst staubfreie Strassen innerorts und ausserorts, um dem grossen Verkehr, der von Kanton zu Kanton geht, richtig dienen zu können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch das letzte Strassenstück, das im untern Fraubrunnenamt noch nicht behandelt worden ist, die Strasse von Bätterkinden nach Limpach, die bis jetzt auf keinem Strassenbauprogramm figurierte, erwähnen. Die Strasse durch das Limpachtal ist ebenfalls eine von den Strassen mit sehr starkem Ueberlandverkehr, sie befindet sich in einem jämmerlichen Zustand. Das trifft besonders zu für das Strassenstück Bätterkinden-Limpach, dieses Teilstück der Ausfallstrasse nach Lyss und dem Seeland und zugleich die wichtigste Verbindungsstrasse zwischen dem Seeland und dem Aargau, sollte unbedingt in Angriff genommen werden.

Ich möchte den Herrn Baudirektor bitten, der Stimme unserer Gemeinden Gehör zu schenken und dafür zu sorgen, dass, wie seinerzeit von der Baudirektion mehrfach schriftlich und mündlich zugesichert wurde, nicht nur ein leeres Wort bleibe, sondern zur Tat werde, und dass das angefangene Werk, das uns vor einigen Wochen beruhigen sollte, doch im laufenden Jahr fertiggestellt werde. Das wäre die Begründung der Motion und wäre der Wunsch unserer Gemeinden im untern Fraubrunnenamt und in einem Teil des Amtes Burgdorf.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Burren und 5 Mitunterzeichner ersuchen den Regierungsrat um sofortige Anhandnahme der Korrektion des Hauptstrassenstückes Koppigen-Utzenstorf.

Dem Regierungsrat ist der schlechte Strassenzustand bekannt und er weiss, dass sowohl die täglichen Benützer dieses Strassenstückes als auch die Anwohner im Dorfteil Linde-Utzenstorf namentlich im vergangenen heissen Sommer ausserordentlich staubgeplagt waren.

Wie der Herr Motionär ebenfalls zutreffend erwähnt, ist im Programm über die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrasse ein Betrag von Fr. 300 000.— für die Strasse Koppigen-Utzenstorf enthalten. Von dieser Bausumme konnten vorläufig Fr. 195 000.— in das Dringlichkeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre aufgenommen werden.

Die Baudirektion wird im Einvernehmen mit den beiden Gemeinden prüfen, ob 1948 die Korrektion und 1949 die Belagsarbeiten für die ganze noch nicht ausgebaute Strecke Utzenstorf und Koppigen durchgeführt werden können. Da das Ganze eine Kreditfrage ist, kann der Regierungsrat für die tatsächliche Ausführung dieser Arbeiten wohl der Hoffnung Ausdruck geben, aber keine verbindlichen Zusicherungen zu machen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Egger (Frutigen) betreffend Schadenvergütung an die Geschädigten aus dem Erdrutsch von Mitholz.

(Siehe Seite 291 hievor.)

Egger (Frutigen). Seit der Einreichung meiner Interpellation in der Maisession ist geraume Zeit verstrichen. Die Interpellation ist teilweise überholt, so dass ich mich kurz fassen kann.

Sie wissen, dass die Bewohner von Mitholz im August 1945 durch eine Erdrutschkatastrophe überrascht wurden. Die Katastrophe verursachte sehr grossen Schaden, zahlreiche Privatschäden, aber auch Schäden an öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel am Eigentum der Wasserversorgungsgenossenschaft. Sie war auf die Undichtigkeit eines Wasserstollens der Bernischen Kraftwerke zurückzuführen. Wie Sie wissen, waren sogar Todesopfer zu beklagen, auch wurde sehr viel Land überführt.

Heute sind die Privatschäden zur Hauptsache gedeckt, ich muss sogar sagen, dass sie restlos gedeckt sind. Es wirkten unparteiische Schätzer mit, die sämtliche Schäden schätzten, so unser Kollege Perreten und Herr Kammer aus Wimmis. Ich möchte im Auftrag der Geschädigten diesen Schätzern danken, dass sie sich so für diese Leute eingesetzt haben.

Fast die ganze Anlage der Wasserversorgungsgenossenschaft wurde weggerissen. Es wurden sofort Verhandlungen verlangt; die Genossenschaft hat die Vertretung ihrer Interessen einem Fürsprecher übertragen; man hoffte, dass man bald die Verhandlungen aufnehmen könne. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Auf der einen Seite hat man das begriffen, weil man annahm, dass die Bernischen Kraftwerke zuerst die Rechtsfrage abklären lassen wollten. Dieser Fall ist einzig noch hängig. Die Bernischen Kraftwerke stellen sich auf den Standpunkt, durch die Neuanlage sei eine grosse Wertvermehrung eingetreten; sie könnten daher die Kosten dafür allein nicht übernehmen. Man kann da vielleicht sagen, dass dem wirklich so ist, dass die Wasserversorgungsgenossenschaft das bessere Werk hat: sie hat mehr Wasser für Feuerlöschzwecke bekommen, ist nun besser eingerichtet, aber auf der andern Seite fällt als nachteilig in Betracht die längere Zuleitung und infolge des grösseren Druckes auch vermehrte Reparaturen. Es wird freilich auch in Betracht gezogen werden dürfen, dass sie wegen der Verbesserung ihrer Feuerlöscheinrichtungen einen wesentlichen Beitrag der Brandversicherungsanstalt und der Bezirksbrandkasse erhalten wird.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass es dringend nötig ist, hier zum Rechten zu sehen, damit die Leute restlos entschädigt werden. Auch der Kanton hat wegen der Strasse noch eine Abmachung mit den Bernischen Kraftwerken zu treffen. Ich möchte die Regierung bitten, sich der Interessen der Wasserversorgungsgenossenschaft mit aller Energie anzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Erklärung und Vollmacht vom 12. Juni 1947 hat sich der Staat zur Wahrung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bernische Kraftwerke A. G. der unter Vorsitz von Oberrichter Mumenthaler geführten Vermittlung ebenfalls angeschlossen. Mit der Vertretung der Staatsinteressen wurde die Baudirektion beauftragt, die seither an zwei Vermittlungsverhandlungen in Kandergrund teilgenommen hat. Die Parteien haben sich ausdrücklich mit der Teilnahme der Staatsvertreter auch an den Verhandlungen über die Forderung der übrigen Ansprecher einverstanden erklärt. Dadurch konnte der Regierungsrat laufend über den Fortgang der Verhandlungen orientiert werden.

Die Bernischen Kraftwerke haben ihre Haftpflicht für die durch den Erdrutsch verursachten Schäden bisher grundsätzlich bestritten. Die Haftungsfragen wurden im Vermittlungsverfahren noch nicht plädiert. Dieses hat sich lediglich auf die Feststellung der Schadenshöhen beschränkt. Die Rechtsfragen und das Mass der Haftung der Bernischen Kraftwerke und die bereinigten Schäden sollen später diskutiert werden.

Es handelt sich insgesamt um 47 verschiedene Prozesse. Dank der vorzüglichen, umsichtigen und geschickten Leitung der Vermittlung haben die Bernischen Kraftwerke diesen Sommer alle privaten Ansprecher ohne weitere Prüfung der Rechtsfragen samt 5 % Zins seit 22. August 1945 im Umfang von rund Fr. 300 000.— abgefunden. Die Vermittlung nimmt ihren Fortgang in bezug auf die Forderung der Schwellenkorporation Mitholz, der Wasserversorgungsgenossenschaft, des Staates Bern, der PTT und der Einwohnergemeinde Kandergrund.

Egger (Frutigen). Befriedigt.

Grossratsbeschluss

betreffend

Ausrichtung eines Teuerungszuschlages auf den Sitzungsgeldern.

Präsident. Es ist Ihnen von der Präsidentenkonferenz der Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Ausrichtung eines Teuerungszuschlages auf den Sitzungsgeldern unterbreitet worden. Wenn das Wort zu diesem Antrag nicht verlangt wird, lasse ich darüber abstimmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
betreffend
Ausrichtung eines Teuerungszuschlages
auf den Sitzungsgeldern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

§ 1. Auf den Sitzungsgeldern für ganz- und halbtägige Sitzungen von Fr. 25.— gemäss § 77 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat, wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 20 % ausgerichtet.

§ 2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 10. November 1947 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Grossen Rat, Abänderung.

Präsident. Der Präsident der Bauern- Gewerbe- und Bürgerfraktion hat letzte Woche einen Antrag eingereicht, dahingehend, es sei die Mitgliederzahl der Justizkommission von 7 auf 9 zu erhöhen. Wir haben die Frage in der Präsidentenkonferenz

behandelt; Herr Buri wurde beauftragt, den Antrag, den Ihnen die Präsidentenkonferenz unterbreitet, zu begründen.

Buri. Bei der Konstituierung des Grossen Rates im Jahre 1946 haben sich gewisse Schwierigkeiten ergeben; nicht Schwierigkeiten für unsere Fraktion, sondern für die kleine Fraktion der katholisch-konservativen Partei. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass in den ständigen Kommissionen des Grossen Rates alle Fraktionen vertreten sein sollten, wie das auch in § 33 der Geschäftsordnung niedergelegt ist. Als diese Konstituierung vorgenommen wurde, sass Herr Kollege Michel auf dem Präsidentenstuhl, so dass wir den Eindruck hatten, für die Zeit, da Herr Michel die Funktionen des Präsidenten ausübe, könne eine Abänderung der Geschäftsordnung nicht in Frage kommen. Nachdem er nun seinen Platz in den Reihen seiner Fraktion wieder eingenommen hat, sind wir der Meinung, es sei die Erweiterung der ständigen Kommissionen auf 9 zu prüfen. Ich möchte hier ausdrücklich festhalten, dass unsere Fraktion das nicht etwa tut, um dort einen Sitz zu ergattern. Es muss festgestellt werden, dass in der Justizkommission ein Vertreter der katholisch-konsertiven Fraktion fehlt. Unsere Fraktion stellt dort den Präsidenten und zwei Mitglieder, was nicht übertrieben scheint. In der Wahlprüfungskommission sind wir so weit gegangen, dass wir erklärten, es sollte der katholisch-konservativen Fraktion ein Sitz eingeräumt werden; wir haben diesen Sitz auf unsere Kosten eingeräumt und so sitzt in der Wahlprüfungskommission Herr Kollege Maître aus Noirmont. Ich glaube nicht, dass man in alle Zukunft von unserer Fraktion verlangen dürfe, sie habe einfach einer andern Fraktion Platz zu machen. Die Vertretung in den Kommissionen richtet sich nach einem Schlüssel; es ist selbstverständlich, dass auch unsere Fraktion in Zukunft Anspruch auf diese Vertretung erheben muss.

Wir haben uns in unserer Fraktion in erster Linie zur Erhöhung der Mitgliederzahl der Justizkommission ausgesprochen; in der Präsidentenkonferenz ist die Meinung ausgesprochen worden, wir könnten sehr gut auch die Mitgliederzahl der Wahlprüfungskommission auf 9 erhöhen. Allerdings wird man grundsätzlich nicht gerade ein grosses Bedürfnis empfinden, die Kommissionen allgemein zu verstärken; eine grosse Kommission arbeitet nicht etwa leichter, sondern eher komplizierter. Aber es wurde festgestellt, dass gerade in der Wahlprüfungskommission der Jura sehr schlecht vertreten sei; es wurde vom Herrn Staatsschreiber ein Rekurs aus dem Jura erwähnt, der im Jahre 1942 erledigt werden musste, wobei man sagen musste, wenn in Zukunft wieder solche Rekurse kommen sollten, so wäre es wünschbar, auch dem Jura die nötige Vertretung zu verschaffen.

Aus diesem Grund schlägt die Präsidentenkonferenz sowohl die Erweiterung der Mitgliederzahl der Justizkommission wie der Wahlprüfungskommission vor. Ich ersuche Sie, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Brechbühler. Die Vergrösserung der Justizkommission kann man letzten Endes noch begreifen, aber die Erhöhung der Mitgliederzahl der Wahlprüfungskommission verstehe ich nicht recht. Seit 1942 hat diese Kommission keine Sitzung mehr abgehalten. Wie vorhin angetönt wurde, hat die Erweiterung der Justizkommission nicht bloss Vorteile zur Folge, sondern es tritt vor allem der Nachteil ein, dass die Akten viel länger in Zirkulation bleiben, so dass die Gefahr besteht, dass die Geschäfte für die Sessionen nicht mehr rechtzeitig vorbereitet werden können. Wenn man nun diese grossen Aktenstösse an 9 statt wie bisher an 7 Mitglieder senden muss, führt das dazu, dass die ganze Maschinerie noch mehr verlangsamt wird. Ich glaube, man könnte es bei dem bisherigen Mitgliederbestand bewendet sein lassen. Der Staatsapparat wird ohnedies immer schwerfälliger. Ich beantrage Festhalten am bisherigen Zustand.

Abstimmung.

Für den Antrag der Präsidentenkonferenz	70 Stimmen.
Für den Antrag Brechbühler . . .	18 Stimmen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erheblicherklärung eines von der Präsidentenkonferenz gestellten Antrages,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 19 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Die §§ 35 und 36 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 35. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.

§ 36. Die Justizkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurators und des Verwaltungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 69 bis 107 Stimmen, absolutes Mehr 54, erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Bay Johanna, von Klosters-Serneus (Graubünden), geboren am 29. September 1885 in Belp, geschieden von Christian Albert Hitz seit 2. Dezember 1925, Malerin, in Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Fuhrimann Klara, von Othmarsingen (Aargau), geboren am 11. April 1940, Tochter der Rosa Klara Bossert, Adoptivtochter des Arnold Fuhrimann, wohnhaft in Zürich, welcher die Gemeindeversammlung von Oeschenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hildebrand Jules-Vincent, von Fiesch (Wallis), geboren am 7. November 1905 in Chesières sur Ollon, Gärtnermeister, Ehemann der Alice geb. Wyss, geboren am 3. August 1900 in Köniz, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Gemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Meyer Alois, von Dottikon (Aargau), geboren am 31. August 1883 in Dottikon, Ehemann der Rosa Blösch, geboren am 8. Januar 1905 in Bern, Beamter SBB, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Zimmermann Isidor Albert, von Vitznau (Luzern), geboren am 14. Dezember 1895, Kaufmann, Ehemann der Pauline Antonia Agnes geb. Lenzinger, geboren am 7. Juni 1886 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Sprenger geb. Huguenin-Vuillemin, Marguerite Emma Julie, deutsche Staatsangehörige, geboren am 1. Oktober 1872 in Ponts-de-Martel (Neuenburg), Privatière, wohnhaft in Wabern, welcher die Gemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin, eine gebürtige Schweizerin, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Mit Ausnahme der Jahre 1886 bis 1896 und 1900 bis 1912 lebte sie immer in der Schweiz; seit 1917 ist sie in Köniz gemeldet.

7. Caretti Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 24. August 1928 in Biel, ledig, kaufmännischer Angestellter, dem die Gemeinde Vinelz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in Biel geboren und aufgewachsen, wo er heute noch wohnt.

8. Westenfelder Arthur, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. Januar 1913 in Zürich, ledig, Hilfsarbeiter-Bauhandlanger, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1932 ist er in Bern gemeldet.

9. Wolters Ernst, holländischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Juli 1915 in Koppigen, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Gerlafingen, dem die Einwohnergemeinde Hellsau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber ist in Koppigen geboren und aufgewachsen. Seit 1945 ist er in Gerlafingen gemeldet.

10. Zach Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 1. Juli 1901 in Köniz, Lederzuschneider, Ehemann der Bertha Margaretha geb. Jung, geboren am 22. Juni 1902 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1931 ist er in Bern gemeldet.

11. Schmid Otto Christian, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 21. März 1881 in Stuttgart-Gaisburg, Chemigraph, Ehemann der Esther geb. Mangold, geboren am 9. Dezember 1896 in Basel, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hält sich seit 1885 mit Ausnahme der Jahre 1885 bis 1895 (Ausbildung) und 1914 bis 1918 (Kriegsdienst) in der Schweiz auf. Seit 1928 ist er in Bern gemeldet.

12. Poliakoff Timaphy, russischer Staatsangehöriger, geboren am 18. Februar 1901 in Nowotcherkassk, Hotelier in Chesières sur Ollon, Ehemann der Bertha geb. Zürcher, geboren am 7. Juli 1905 in Bern, dem die Einwohnergemeinde Rüderswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber lebt seit 1930 in der Schweiz; seit Mai 1930 ist er in der Gemeinde Ollon gemeldet.

13. Kölli Frieda Hilda, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. April 1932 in Bern, Schülerin in Sargans, welcher die Gemischte Gemeinde Hermiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wurde in Bern geboren und lebt seit ihrem ersten Lebensjahr bei ihren Pflegeeltern Dünner-Hofer in Sargans.

14. Bohlig Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 3. Mai 1906 in Ravensburg (Deutschland), ledig, Coiffeur, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber lebt seit seinem ersten Lebensjahr in der Schweiz. Seit 1938 ist er in Bern gemeldet.

15. Langhoff Hans Martin, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 28. August 1890 in Hamburg, Ehemann der Anna Maria von Loeben, geboren am 4. August 1904 in Mühlheim am Rhein, Pfarrer, Bezirkshelfer in Langenthal, dem die Gemischte Gemeinde Wanzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Seit 1934 lebt er in der Schweiz. In Langenthal ist er seit 1940 gemeldet.

16. Sylvant René Victor, französischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Mai 1907 in La Chaux, Gemeinde Tramelan-dessus, ledig, Landwirt, dem die Gemeinde Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1934 ist er in Tramelan-dessus gemeldet.

17. Traub Anton, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. Oktober 1883 in Zwiefalten (Deutschland), Chauffeur und Magaziner, Ehemann der Maria Rosa Rist, geboren am 12. August 1878 in Limpach (Deutschland), dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hält sich mit Ausnahme der Kriegsjahre 1914 bis 1918 seit 1905 in der Schweiz auf. Seit 1922 ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Grütter, Vizepräsident der Justizkommission und Polizeidirektor Seematter.

Mit Ausnahme eines einzigen Falles besteht Uebereinstimmung zwischen den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission. In der Abstimmung wird in diesem einen Fall mit 75 gegen 52 Stimmen nach Antrag der Justizkommission entschieden.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer Fachbeamtenstelle beim Amt für den Zivilstandsdienst der kantonalen Polizeidirektion.

(Siehe Nr. 48 der Beilagen.)

(Siehe Seite 466 hievor.)

M. **Schlappach,** rapporteur de la commission d'économie publique. Lors de la dernière session, cet objet a déjà été traité en détail, de sorte que j'estime inutile de m'y arrêter très longuement.

Je rappellerai simplement que M. le député Buri — si je me souviens bien — avait exprimé le désir que la Direction de police s'adressât encore à l'Association des officiers d'Etat civil pour connaître leur avis. La Direction de police s'est conformée à ce désir et, en date du 21 octobre, le comité de cette association a adressé au gouvernement la lettre suivante:

«Der Vorstand des Verbandes bernischer Zivilstandsbeamter ist gern bereit, sich zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Beschlussesentwurf betreffend die Errichtung einer Fachbeamtenstelle beim Amt für den Zivilstandsdienst der kantonalen Polizeidirektion zu äussern. Vorweg möchten auch wir uns dafür aussprechen, dass die jährliche Inspektion über die Geschäftsführung der Zivilstandsbeamten nach § 9 des Dekretes dem Regierungsstatthalter obliegen soll; in dessen Verhinderungsfall sollte ein im Zivilstandsdienst versierter geeigneter amtierender Zivilstandsbeamter mit der Inspektion betraut werden können. Eine korrekte, zuverlässige Amtsführung kann einem Zivilstandsbeamten erst dann zugemutet werden, wenn ihm Gelegenheit geboten wurde, sich mit seinen amtlichen Funktionen vertraut zu machen. Hiefür eignet sich nach unserer Meinung bei der Amtsübergabe eine zweckmässige Einführung in die Obliegenheiten des Zivilstandsbeamten. Wir begrüssen, wenn diese wichtige Tätigkeit einem Fachbeamten für den Zivilstandsdienst überbunden wird. Die sich auf dem Gebiet des Zivilstandswesens in grosser Zahl ergebenden Spezialfragen rechtfertigen die Neuschaffung eines solchen Fachbeamten beim Amt für den Zivilstandsdienst der Polizeidirektion.»

Vous constatez donc, Messieurs, que les officiers d'Etat civil eux-mêmes considèrent comme absolument nécessaire la création du poste de fonctionnaire spécialisé auprès de la Direction de police. J'estime que cet objet, qui revient pour la troisième ou la quatrième fois devant le Grand Conseil, devrait être liquidé une fois pour toutes. La commission d'économie publique vous recommande, comme elle l'a déjà fait précédemment, de décider en faveur du projet de la Direction de police.

Käppeli. Ich stelle den Antrag auf Ablehnung der Schaffung dieser Fachbeamtenstelle. Wir haben in unsern Amtsbezirken überall Regierungsstatthalter; diese haben den Auftrag, die Zivilstandsbeamten alljährlich einmal zu kontrollieren. Früher hatten wir auf unserm Statthalteramt zwei Beamte, heute sind es vier; diese Vermehrung sollte genügen, es braucht nicht noch einer in der Welt herumzufahren, um diesen Zivilstandsbeamten auf die Finger zu sehen. Wir haben als Zivilstandsbeamte Leute, die ihre Pflicht erfüllen; es wird sogar um diese Posten gestritten. Meistens wird diese Funktion dem Gemeindeschreiber oder einem Lehrer übertragen, also Leuten, von denen man annehmen kann, dass sie ihre Sache recht machen. Wir haben letzte Woche bei der Budgetdebatte um Fr. 5000.— Subventionserhöhung an die Kleinviehzüchter gemarktet; man mochte das den Leuten nicht gönnen. Viel leichter gibt man heute diese Fr. 20 000.— für einen Chefbeamten aus, der überflüssig ist. Dieses Geld kann man sparen. Daher stelle ich den Ablehnungsantrag.

Tschumi. Ich möchte nicht Herrn Schlappach Opposition machen, aber ich möchte den Antrag Käppeli unterstützen. Bei der Budgetberatung haben wir gehört, dass die Einnahmen aus unsern direkten Steuern gerade ausreichen, um unsere Beamten zu bezahlen. Wir wollen rechte Löhne bezahlen. Wir haben gehört, dass nicht an den Löhnen abgebaut werden soll; aber wir haben von unserm Finanzdirektor mehr als einmal vernommen, dass man darauf ausgeht, bei der Staatsverwaltung abzubauen. Ausgerechnet in dem Moment, wo man am Beamtenapparat abbauen will, kommt man mit dem Vorschlag auf Schaffung einer neuen Stelle.

Die Argumente, die zugunsten dieses Vorschlages angeführt werden, können absolut nicht überzeugen. Ich habe mich von verschiedenen Re-

gierungsstatthaltern belehren lassen; sie erklären samt und sonders, dass mit der Schaffung dieser Fachbeamtenstelle auf doppeltem Geleise gefahren wird. Die Regierungsstatthalter müssen Inspektionen durchführen; dieser Fachbeamte soll nachhelfen. Dabei wissen wir, dass es mit den Beamten allein nicht gemacht ist: er muss ein Büro haben, und über kurz oder lang wird man ihm einen bis zwei Kanzlisten oder Kanzlistinnen zur Verfügung stellen müssen. Die Regierungsstatthalter, die ich anfragte, erklärten mir auch, es sei einem einzelnen Beamten unmöglich, diese Zivilstandsämter zu inspizieren und einzurichten; der Wechsel sei so gross, dass ein einzelner Beamter sowieso nicht nachkomme, so dass nachher der Apparat ausgebaut werden müsse.

Man muss sich fragen, ob sich die Instruktion dieser Zivilstandsbeamten nicht auch dezentralisieren lasse. Wenn man einige Taggelder ausbezahlt, kommt man immer noch weiter als wenn man einen Fachbeamten anstellt. Ich unterstütze den Antrag Käppeli.

Etter. Auch ich möchte in die gleiche Kerbe hauen wie die Herren Käppeli und Dr. Tschumi.

Als ich die erste Vorlage erhielt, habe ich zuhause, nachdem ich sie durchgelesen hatte, den Rotstift genommen und einen Strich durch die Vorlage gezogen. Ich war von Anfang an der Meinung, dass das eine Aufblähung des Beamtenapparates bedeute. Wenn man im Volk herumhorcht, geht die Stimmung allgemein dahin, dass man Beamtenabbau wirklich treiben soll, und nicht immer bloss davon reden darf.

Ich fühlte mich verpflichtet, bevor ich eine ablehnende Stellung einnahm, mit den Interessierten die Fühlung aufzunehmen. Ich habe mich mit verschiedenen Zivilstandsbeamten in Verbindung gesetzt und ich darf hier schon gestehen, dass ich in unserer Umgebung nicht einen einzigen gefunden habe, der für die Schaffung dieser Fachbeamtenstelle war. Ich wurde in meiner Auffassung bestärkt, als ich hörte, dass auch die Regierungsstatthalter zum grossen Teil, wenn nicht gar in ihrer Mehrheit, gegen die Errichtung dieser Fachbeamtenstelle seien. Ich möchte nur ein Zitat erwähnen, das mir ein Regierungsstatthalter in dieser Sache zur Verfügung gestellt hat. Er hat mir folgendes geschrieben: «Die Vornahme der Inspektionen durch den Fachbeamten und durch uns würde zu einer Doppelspurigkeit führen und dient der Sache nicht. Nach unserer Ansicht sollte die Inspektion entweder wie bisher allein durch den Regierungsstatthalter oder dann ausschliesslich durch den Fachbeamten ausgeführt werden. Nun ist es schon so, dass die Regierungsstatthalter allgemein überlastet und verschiedentlich mit den Inspektionen im Rückstand sind. Wir fragen uns aber, ob es nötig ist, alle zwei Jahre eine solche Inspektion durchzuführen.» Mündlich hat mir dieser Regierungsstatthalter noch gesagt, er glaube, dass es dem Einvernehmen zwischen Zivilstandbeamten und Statthalter nicht einmal förderlich sei, wenn die Inspektionen allzu häufig sind. Unsere Fraktion hat sich der Sache speziell angenommen. Wir haben uns gestattet, einen Herrn von der Polizeidirektion, der mit der Angelegenheit zu tun hat, einzuladen, um uns Aufschluss zu geben, ob die Sache eigentlich nötig sei oder nicht. Ich muss schon sagen: wenn ich nicht vorher schon überzeugt gewesen wäre, dass das nicht nötig war, so wäre ich es nachher sicher gewesen. Irgendwelche Ueberzeugungskraft sprach nicht aus diesem Votum.

Nun aber das wichtigste Argument: Wir reden immer davon, wir sollen abbauen und sparen; wenn es ans «Läbige» geht, macht man das Gegenteil; man gibt hier Fr. 20 000.— und dort Fr. 10 000.— aus. Sie kennen die Sorgen unseres Finanzdirektors; wir haben davon bei der Budgetberatung einiges erfahren. Ich sehe wirklich nicht ein, warum man in einer Angelegenheit, die von den interessierten Kreisen zum Teil abgelehnt wird, die aber auch von den Regierungsstatthaltern, die ihre Aufgabe nach wie vor erfüllen wollen, nicht gewünscht wird, eine Ausgabe von mindestens Fr. 10 000.— genehmigen sollen. Jetzt handelt es sich um den Beamten und die Bureaueinrichtung; später kommt dazu ein Auto oder ein Generalabonnement, so dass die Kosten sehr bald den Betrag von Fr. 20 000.— übersteigen werden. In Uebereinstimmung mit Herrn Käppeli bitte ich Sie, diese Vorlage abzulehnen.

Lehmann (Brügg). Auf der einen Seite wollte man durch die Schaffung dieser Fachbeamtenstelle die Regierungsstatthalter entlasten, während man den natürlichsten Weg zu dieser Entlastung, die Aufhebung der Aemtervereinigung, trotz wiederholter Begehren, nicht begehen will. Wir sollten nicht eine Stelle schaffen, die von vielen Seiten als unnütz betrachtet wird.

Luick. Ich begrüsse diese Diskussion; es ist richtig, dass man mit allen Mitteln verhindern muss, dass unser Verwaltungsapparat und Personalbestand sich weiter aufbauscht. Es ist hocherfreulich, dass nun aus allen Kreisen des Grossen Rates dokumentiert wird: Wir wollen mit allen Mitteln verhindern, dass eine weitere Aufblähung des Verwaltungsapparates eintritt. Aber machen Sie das bitte am rechten Ort! Hier ist es meines Erachtens falsch; wir haben uns überzeugen lassen müssen, dass wenn die Arbeiten, die dem Fachbeamten zugedacht sind, nicht in Ordnung durchgeführt werden können, dann wachsender Schaden entsteht und dass der Staat unter Umständen viel mehr verlieren kann, als was er für diesen Fachbeamten an Besoldung und Bureaueinrichtung auslegen muss. Das wollen wir auch bedenken; wir wollen nicht am falschen Ort sparen. Sparen heisst nicht unter allen Umständen einschränken und nichts ausgeben, sondern es heisst in erster Linie das Geld richtig, rationell verwenden.

Wir haben das Geschäft in der Staatswirtschaftskommission auch verschiedenemale behandelt und anfänglich zurückgewiesen; schliesslich mussten wir uns aber sagen, wenn man mit der Schaffung dieser Fachbeamtenstelle dazu beitragen könne, dass die Geschäfte rationell erledigt werden können und dass ein Schaden, der schon eingetreten ist und weiter eintreten kann, vermieden werden kann, so ist diese Stelle zu schaffen. Wir kennen andere Gebiete, wo wir nicht so engherzig sind; ich will sie hier nicht aufzählen, aber ich werde gelegentlich daran erinnern.

Ich bitte Sie, nunmehr der Schaffung dieser Fachbeamtenstelle zuzustimmen: die Stelle ist not-

wendig, das Geld wird richtig angewendet. Ueber die Aufgaben, die zu erfüllen sind, wird der Herr Polizeidirektor den Rat orientieren. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Käppeli.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich begrüsse diese Diskussion; aber ich finde, es wäre gut, wenn die Voten der Herren, die hier mit dem Brustton der Ueberzeugung auftreten, von etwas Sachkenntnis getragen wären. Einmal sind hier Behauptungen aufgestellt worden, die vollständig unhaltbar sind. So wurde gesagt, der neu zu wählende Fachbeamte sei bereits im Amt, als ob es nun gelten würde, dass der Grosse Rat nachträglich einen de facto-Zustand legalisieren müsste. Von dem ist gar keine Rede. Es wurde auch behauptet, es müsse ein grosser bürokratischer Apparat geschaffen werden. Wir haben eine Abteilung für das Zivilstandswesen mit einem Vorsteher, einem weiteren Beamten und einer Stenodaktylographin: drei Personen bilden die ganze Abteilung; mit dem Fachbeamten kommt eine vierte Person dazu. Sie muss ein Pult haben, Schreibzeug bekommen, gewiss; aber ein neuer grosser Apparat ist durchaus nicht nötig.

Wenn hier mit der Gewaltentrennung gefochten wird, so halte ich dafür, dieses Argument werde an den Haaren herbeigezogen, um den begründeten Antrag der einstimmigen Staatswirtschaftskommission zu Fall zu bringen. Ich muss alle diese Unterschiebungen und namentlich auch die Auffassung, als ob es sich darum handle, einen absolut nicht fundierten Antrag der Polizeidirektion und des Regierungsrates durchzubringen, zurückweisen.

Es ist auch heute wieder behauptet worden, die meisten Zivilstandsbeamten seien gegen das Projekt. Wir haben von allem Anfang an mit dem Vorstand des Verbandes der Zivilstandsbeamten Fühlung genommen und noch im letzten Monat verlangt, dass er sich auch noch schriftlich zur Frage äussere. Ich will das Schreiben nicht verlesen, es ist in den Händen der Staatswirtschaftskommission; ich teile nur mit, dass der Vorstand dieses Verbandes einhellig der Auffassung Ausdruck gibt: «Wir begrüssen es, wenn diese wichtige Tätigkeit einem Fachbeamten für den Zivilstandsdienst überbunden wird.» Das ist der Hauptinhalt des Schreibens; es sind Fachleute, die sich so aussprechen, die Leute, die den Fachbeamten anrufen können und müssen. Er soll ihr besonderer Helfer sein in schwierigen und schwierigsten Fragen.

Ferner wurde die Behauptung wiederholt, die meisten Regierungsstatthalter seien gegen die Schaffung der Stelle. Auch das stimmt nicht; wir haben sämtliche Regierungsstatthalter angefragt. Mit einigen Ausnahmen haben alle geantwortet. Es sind solche darunter, die erklären, sie erachten die Schaffung der Stelle eines Fachbeamten für überflüssig; aber der Grossteil stimmt zu und begrüsst es, dass der Regierungsstatthalter in Fällen von krasser Unordnung im Zivilstandswesen eines Kreises einen Fachbeamten aus Bern zuziehen kann, der die Leute instruiert, die Mängel abstellt und so dem Regierungsstatthalter hilft. Ein Statthalter, der nun aus seinem Amt ausgeschieden ist, hat der Polizeidirektion folgendes geschrieben: «Ich benütze diese Gelegenheit — wo er Abschied nimmt von der Polizeidirektion —, um anzuregen, es möchte eine zentrale Inspektionsstelle geschaffen werden. Die Vornahme einer Inspektion, die ihrer Aufgabe gerecht werden soll, erfordert grosse Vorarbeit des Inspizienten; dieser muss sich anhand der Vorschriften mit der Materie vertraut machen. Da nun der Regierungsstatthalter sich nicht alle Tage mit dem Zivilstandswesen befasst, so muss er seine oft zeitraubenden Vorbereitungen immer wieder von Fall zu Fall treffen. Dabei besteht erst noch keine Gewähr, dass er die Inspektion mit der für sie erforderlichen Sorgfalt vornehmen kann, eben weil er mit der Sache noch zu wenig vertraut ist. Das Zivilstandswesen ist aber eine wichtige staatliche Angelegenheit; es gehört zu den wichtigsten Teilen der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Staates.»

So wünscht dieser Statthalter auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit eine solche Hilfe. Ein anderer Statthalter, der selber 18 Jahre Zivilstandsbeamter war, begrüsst die Schaffung dieser Stelle ausserordentlich warm. Einige lehnen ab, aber es befindet sich darunter zum Beispiel einer, der von 1939 bis 1945 in seinem Amtsbezirk keine Inspektion gemacht hat. Am 22. Oktober 1947, als wir ihn anfragten, ob er der Schaffung der Stelle zustimme, hat er seinen ersten Bericht seit 1939 abgegeben. Darin erklärte er, alles sei in bester Ordnung. Wir können darüber etwas anderes sagen: Im Jahre 1946 hat ein Berner im Ausland zum zweitenmal geheiratet und diese Heirat vom Zivilstandsbeamten seiner Heimatgemeinde im Amtsbezirk dieses Regierungsstatthalters bewilligt bekommen. Aber es ist diesem Zivilstandsbeamten erst am 30. Oktober 1947, wahrscheinlich nach unserm Schreiben, eingefallen, den Todesschein der ersten Frau aus dem Ausland kommen zu lassen. Das Urteil darüber, was da für Komplikationen entstehen können, überlasse ich Ihnen. In jenem Bezirk ist vor zwei Jahren ein Zivilstandsbeamter gestorben; er hinterliess eine vollständige Unordnung. Wir haben seit dieser Zeit auf jenem Zivilstandsamt zwei Personen in ihrer Freizeit beschäftigt, um Ordnung zu schaffen. Sie werden erst Ende 1947 mit ihrer Arbeit fertig. Für diese Arbeit muss der Staat Tausende von Franken bezahlen, die er eben nicht bei diesem Toten erheben kann.

Ein anderer Statthalter äussert sich in seiner Vernehmlassung, er sei gegen den Fachbeamten; sein Bericht lautet auch, es sei alles in bester Ordnung. Wir haben festgestellt, dass in seinem Amtsbezirk eine Gemeinde ist, deren Familienregister seit 1935 nicht mehr nachgeführt worden sind. In einer andern Gemeinde desselben Amtsbezirkes sind die Zivilstandsbelege in Fäulnis übergegangen; wir haben sie mit grosser Mühe wieder instand stellen müssen. In einer weitern Gemeinde hat der Zivilstandsbeamte auf dem Familienblatt ein legitimiertes Kind aufgetragen, anstatt drei. Die Folgen dieser Nachlässigkeit sind unabsehbar. Es ist selbstverständlich falsch, wenn ein Regierungsstatthalter, der eine solche Ordnung in seinem Amtsbezirk hat, behauptet, alles sei in bester Ordnung und einen Fachbeamten brauche er nicht an seiner Seite.

Ich will dem Rat noch mitteilen, was ich erst seit der Septembersession erfahren habe. Eine Gemeinde in der Nähe von Bern hat einen Zivilstandsbeamten, der die Legitimation zweier unehelicher Kinder, die dadurch Ausländer geworden wären,

nicht in die Register eingetragen. Das hatte zur Folge, dass diese Kinder schweizerische Heimatscheine bekommen haben. Eine der legitimierten Töchter hat weitere uneheliche Kinder zur Welt gebracht; die Armendirektion und die Heimatgemeinde haben sie unterstützt mit Tausenden von Franken, und erst vor kurzem ist es ausgekommen, dass ungarische Kinder unterstützt wurden. Das alles ist zurückzuführen auf einen Fehler des Zivilstandsbeamten.

Gerade gegenwärtig läuft eine Betreibung gegen den Staat Bern wegen Pflichtvernachlässigung eines Zivilstandsbeamten, die auf Fr. 6000.— lautet. Wir haben am 3. Oktober Rechtsvorschlag erhoben; ob wir damit aufkommen oder nicht, das wissen wir noch nicht. Wenn die Tatsache, die behauptet wurde, nachgewiesen werden kann, haben wir kein Mittel, um den Staat vor diesem Begehren zu schützen.

Ich will Sie mit der Schilderung von Einzelfällen nicht länger aufhalten; wir könnten ein ellenlanges Register von Fehlern vorweisen. Wir wollen auch nicht reden von der Exhumation von Toten, die notwendig wurde, weil der Zivilstandsbeamte einen Totenschein ausgestellt hat, bevor er das ärztliche Todeszeugnis hatte.

Wenn man weiss, was für schlimme Folgen aus einer Pflichtvernachlässigung enstehen können, kommt man zur Ueberzeugung, dass dort Abhilfe geschaffen werden muss. Wir sehen das einzige Mittel darin, dass ein Fachbeamter für den Zivilstandsdienst den Regierungsstatthaltern zur Seite tritt und ihnen hilft, auf diesem Gebiet die Ordnung zu schaffen, die man im Kanton Bern auf allen andern Verwaltungsgebieten anstrebt. Ich glaube deshalb, es wäre richtig, wenn der Rat dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen würde.

Käppeli. Ich habe nicht die Behauptung aufgestellt, der Mann sei im Amt, sondern ich habe eine höfliche Anfrage an den Herrn Polizeidirektor gerichtet und darf daher auch eine höfliche Antwort erwarten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.
Für den Antrag Käppeli	Mehrheit.

Zivilstandsbeamte, Teuerungszulagen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, woraus folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, beziehen im Jahre 1948 eine Teuerungszulage von 14 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten werden für das Jahr 1948 auf 75 Rappen für Auszüge von Geburts- und Todeseintragungen und auf Fr. 1.50 für Auszüge von Eheeintragungen erhöht.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interpellation der Herren Grossräte Althaus und Mitunterzeichner betreffend Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte.

(Siehe Seite 364 hievor.)

Althaus. Die Entwicklung in unserem Lande in der Nachkriegszeit ist gekennzeichnet durch eine Hochkonjunktur, die eine absolute Ueberbeschäftigung und Ueberbeanspruchung der Arbeitskraft mit sich brachte und bringt. Es ist eine gewisse freie Wirtschaft, die hemmungslos und nur vom Profitdenken geleitet, alles daran setzt, um unter Ausnützung des Exportes Gewinne zu erzielen. Die vom Bund gewährten Auslandskredite, die über 1 Milliarde betragen, der grosse Nachholungsbedarf im Aus- und auch im Inlande, wie die zerstörten Industrieanlagen im Auslande, schufen den Nährboden, worauf dieses Profitstreben in übermässiger Weise gedeihen konnte. Die erzielten Gewinne drängten nach Expansion, nach Ausweiten der Produktionsmittel, um noch grössere Profite zu erzielen. Dass die Sache gewisse Gefahren in sich birgt, ist klar.

Die Frage wurde jüngst auch von Minister Stucki behandelt, der unser Land an der Internationalen Handelskonferenz in Havanna zu vertreten hat. Er führte aus: Innenpolitisch sei die Lage der Schweiz gesund. Sowohl die äusserste Rechte wie die äusserste Linke seien bei den letzten Wahlen praktisch genommen verschwunden. Die aussenpolitische und wirtschaftliche Lage der Schweiz sei aber weit davon entfernt, günstig zu sein; sie erfordere im Gegenteil sorgfältige Ueberwachung. Die Schweiz habe für mehr als eine Milliarde Schweizerfranken andern Ländern Kredit gewährt, um den schweizerischen Export aufrechterhalten zu können. Ein anderes ungünstiges Symptom sei, dass Grossbritannien kürzlich gezwungen war, den britischen Touristenverkehr nach der Schweiz auf ein Mindestmass herabzusetzen. Soweit Minister Stucki.

Die Investitionen von Kapital in Produktionsanlagen im Industriesektor gehen deshalb ins Unermessliche. Die Folge ist naturgemäss ein übermässiges und volkswirtschaftlich ungesundes Anfordern von Arbeitskräften.

Unbekümmert um die Folgen wurden von der Industrie immer grössere Kontingente von Arbeitern und Arbeiterinnen angefordert. Die Folgen blieben nicht aus. Das Baugewerbe und die Landwirtschaft sind die hauptsächlichsten Leidtragenden der Abwanderung, wie auch das Kleingewerbe und der Hausdienst.

Inwieweit die ungünstigen Arbeitsbedingungen mithalfen, diese Abwanderung zu fördern, wäre wert, hier noch eingehender behandelt zu werden.

Die Arbeitsbedingungen in der Industrie, besonders in der Metallbranche, sind dank den Bemühungen der organisierten Arbeiterschaft unzweifelhaft in verschiedenster Beziehung die günstigeren. Obwohl auch hier dafür gesorgt ist, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, das heisst, dass die Löhne absolut nicht jene fabelhafte Höhe erreichen, wie von gewisser arbeiterfeindlichen Seite mit Vorliebe umgeboten wird; hier sorgt die Profitangst schon für die nötige Drosselung.

Der Arbeitermangel im Baugewerbe förderte die Abwanderung aus der Landwirtschaft. Trotz dieser Abwanderung blieb immer noch ein grosser Mangel hier und die gesteigerten Anforderungen auf dem Bausektor stiegen immer weiter. Der als Folge fehlender Lenkung des Wohnungsbaues vor dem Kriege und aus den vermehrten Anforderungen entstandene Wohnungsmangel verlangte immer mehr Arbeitskräfte. Mit der Begründung, sie seien zur Mitwirkung am Bau von Wohnungen notwendig, wurden dann Fremdarbeiter verlangt.

Die ersten Bewilligungen wurden erteilt. Statt Einsatz für den Wohnungsbau absorbierte auch hier wieder der Industriebau das Hauptkontingent dieser Fremdarbeiter. Die Folge war das Anfordern von immer neuen Fremdarbeitern und bald liefen die Begehren ungehemmt ein. In allen Zweigen der Wirtschaft finden wir nun die Fremdarbeiter. Ich bin der Letzte, der diesen Fremdarbeitern ihre Existenz erschweren möchte, aber hier werden die Interessen der schweizerischen und auch der bernischen Arbeiterschaft in einer Art tangiert, angeschlagen, die zum Aufsehen mahnt. Eigentümlich muss es schon anmuten; die Schweiz gibt Kredite ins Ausland, damit das Ausland bei uns kaufen kann, und damit wir Produkte haben, um ans Ausland zu verkaufen, lassen wir ausländische Arbeitskräfte kommen, die uns in die Lage versetzen sollen, liefern zu können. Der Zustrom fremder Arbeitskräfte in die Schweiz und auch in den Kanton Bern hat nun Ausmasse erreicht, die in grossen Kreisen der Bevölkerung zu ernster Besorgnis Anlass geben. Schon haben ganze Gewerkschaftsorganisationen in Resolutionen ihren Befürchtungen Ausdruck gegeben, wovon ich nur folgende anführen möchte:

«Die Delegierten sind beunruhigt über die chaotische, der Kontrolle durch die Gewerkschaften immer mehr sich entziehende Entwicklung, die die Einreise von Fremdarbeitern kennzeichnet. Sie verlangen eine genaue Abklärung der Frage des Bedürfnisses in allen Fällen und eine bessere Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Arbeitsbedingungen durch die Fremdarbeiter beschäftigenden Arbeitgeber. Anderseits muss auch jede Bevorzugung der Fremdarbeiter abgelehnt werden.»

Diese Befürchtungen sind absolut berechtigt und man darf sie nicht übergehen. Ich stelle deshalb in der Interpellation die Frage 1: Ist die Regierung in der Lage, die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte und die Branchen, in denen sie beschäftigt werden, bekannt zu geben?

Grundsätzlich kann man wohl nicht gegen jede Einwanderung sein, aber diese soll geregelt und den gesunden Bedürfnissen der Volkswirtschaft entsprechend gelenkt werden. Ich bin absolut nicht dagegen, dass man der Landwirtschaft fremde Arbeitskräfte zubilligt, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann; ich wende mich aber gegen die hemmungslose Erfüllung aller Begehren der Industrie. In besorgniserregender Art machen sich die Bestrebungen des Auslandes bemerkbar, sich wirtschaftlich abzuschliessen. Wohin führt das? Unser Land zählt 4½ Millionen Einwohner. Normalerweise können wir 2½ Millionen mit unserer Produktion an Nahrungsmitteln ernähren. Für die restlichen 2 Millionen sind wir auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen. Wie können wir da bestehen, wenn die Ausfuhr gestoppt wird? Belastet dann die grosse Zahl von Fremdarbeitern nicht die Interessen unserer schweizerischen und besonders auch der bernischen Arbeiterschaft mit ihren Familien? Es geht einfach nicht an, dass das Profitstreben das treibende Motiv ist und bleibt. Diese Arbeiter sollen dort eingesetzt werden, wo wir sie in allererster Linie benötigen.

Wesentlich sind dann auch die Bedingungen, darum die zweite Frage: Wie sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Fremdarbeiter geregelt? Wir wollen sehen, ob sie nicht als Lohndrücker missbraucht werden. Diese Leute sollen ihren Fähigkeiten gemäss gerecht entlöhnt und gehalten werden und auf keinen Fall die Interessen der einheimischen Arbeiterschaft gefährden.

Darum die dritte Frage: Welche Massnahmen sind zum Schutze der inländischen Arbeitskräfte getroffen worden? Man wird mir sagen, es dürfe kein Schweizerarbeiter entlassen werden, solange Fremdarbeiter beschäftigt werden. Das mag stimmen. Was hilft es aber dem Schweizer- und dem Bernerarbeiter, wenn dank einer verfehlten Ordnung wieder eine Krise eintritt? Es ist aber noch ein anderer Faktor in Berechnung zu ziehen. Als Folge der Trockenheit drohen Arbeitseinschränkungen wegen Mangel an elektrischer Energie. Schon tönt es, dass davon betroffene Arbeiter Arbeitslosenunterstützung beziehen dürfen. Soll dieses der Schutz sein?

Man kann sich trotz allem Drehen der Einsicht nicht verschliessen, dass die Arbeiterschaft absolut gut beraten ist, wenn sie die Regierung auf diese Fragen aufmerksam macht.

Es muss eingegriffen werden. Diese Eingriffe sind weniger Polizeimassnahmen als solche volkswirtschaftlicher Natur. Ich möchte daher die Regierung bitten, den Fragen alle Aufmerksamkeit zu schenken und wo gegeben zu handeln, wo es über die kantonalen Belange hinausgeht, an die zuständigen Instanzen zu gelangen.

Wir haben heute auf dem Lebensmittelsektor grosse Verbilligungsaktionen, dank der langsamen aber sicher schwindenden Kaufkraft der Schweizerfranken. Auch hier gibt die Frage der übergrossen Zahl der Fremdarbeiter zu denken.

Klarheit tut not und ich hoffe, die Regierung werde sie geben und danke für die Bemühungen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat selbst darauf hingewiesen, dass die Interpellation in der Hauptsache von der Volkswirtschaftsdirektion beantwortet werden sollte. Ich werde mich deshalb zur Hauptsache auf die Schilderung der Aufgaben beschränken, die die Fremdenpolizei des Kantons auf diesem Gebiet zu erfüllen hat.

Im ersten Punkt wird angefragt, ob es der Regierung möglich sei, die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte und die Branchen, in denen sie beschäftigt seien, anzugeben. Wir führen auf der kantonalen Fremdenpolizei keine Statistik und können daher die verlangte Auskunft nicht so geben, wie sie gewünscht wurde. Wir hätten auch gar nicht das Personal, um diese statistische Bearbeitung vorzunehmen. Die Frage, ob das Statistische Amt eventuell eine solche führen könnte, müssen wir ebenfalls verneinen.

Die Fremdenpolizei kann allerdings mitteilen, wieviel Einreisebewilligungen sie erteilt hat oder wieviel Anträge auf Bewilligung von der kantonalen an die eidgenössische Fremdenpolizei gegangen sind. Aber diese Angaben sind deshalb nicht schlüssig, weil eine Anzahl von Ausländern die Bewilligung nicht benützen. Sie treten nicht zur Arbeit an; andere verlassen ihre Stelle und oft den Kanton nach kurzer Zeit, weil sie ihnen nicht passt. Mit dem Vorbehalt, dass die Statistik keine gültigen Schlussfolgerungen zulässt, kann ich über die erteilte Bewilligung zur Einreise ausländischer Arbeitskräfte folgende Zahlen bekanntgeben: Die kantonale Fremdenpolizei hat vom 1. Januar bis 31. Oktober 1947 Anträge an die eidgenössische Fremdenpolizei gestellt: Baugewerbe 722, Landwirtschaft männlich 443, weiblich 236, Hotel- und Gastgewerbe 560, Haushaltungen 280, Bekleidungsgewerbe 290, Metallindustrie 1160, Textilindustrie 358, übrige Berufe 1035, und ohne Erwerbstätigkeit 179; total 6875. Aus eigener Kompetenz hat die kantonale Fremdenpolizei an die Landwirtschaft 3438 Einreisebewilligungen erteilt, an das Hotel- und Gastgewerbe 2330, an Hausangestellte 1342, an Maurer, Mineure und Handlanger 2773, total 9883, oder zusammengezählt 16 758 Personen. Verweigerungen sind ausgesprochen worden in 1786 Fällen.

Soweit die Antwort auf die erste Frage. Ich wiederhole, ob die Arbeitskräfte im Kanton sind oder nicht, geht aus diesen Mitteilungen nicht hervor, denn es handelt sich nur um Bewilligungen, die von der eidgenössischen Fremdenpolizei auf Antrag der kantonalen erteilt worden sind, oder von der kantonalen Fremdenpolizei in eigener Kompetenz.

Die zweite Frage geht dahin: Wie sind die Löhne und Arbeitsbedingungen dieser fremden Arbeitskräfte geregelt? Gestützt auf Richtlinien, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach längeren und eingehenden Verhandlungen des BIGA mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden herausgegeben haben, hat die bernische Regierung am 1. Februar 1946 folgenden Beschluss gefasst:

«Zur Aufrechterhaltung unseres Arbeitsfriedens werden an die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte die nachstehenden Bedingungen geknüpft:

1. Grundsätzlich werden nur solchen industriellen oder gewerblichen Betrieben Bewilligungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte erteilt, in denen die Arbeitsbedingungen durch Gesamt- oder Kollektivarbeitsvertrag geregelt sind.

2. Industriellen oder gewerblichen Betrieben, die keinen Gesamt- oder Kollektivarbeitsvertrag unterzeichnet haben, werden ausländische Arbeitskräfte nur bewilligt, sofern sie sich ausdrücklich verpflichten, schweizerische und ausländische Arbeitnehmer zu den gleichen Bedingungen wie sie in den Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen der betreffenden Berufsgruppen festgelegt sind, zu beschäftigen.

3. In Berufsgruppen, wo keine Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträge bestehen, erhalten die Arbeitgeber die Bewilligung zur Anstellung von Ausländern nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die ortsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden. Das gleiche gilt für ausserhalb der Industrie oder des Gewerbes stehende Arbeitgeber, wie Landwirtschaftsbetriebe, Haushaltungen usw.»

Dieser Beschluss zeigt eindeutig, dass die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Fremdarbeiter verbunden ist mit der Wahrung der Interessen der einheimischen Arbeitskräfte. Die Ausführung dieses Beschlusses ist sowohl der Fremdenpolizei, wie den kantonalen und den lokalen Arbeitsämtern, in einzelnen Fällen auch dem eidgenössischen Arbeitsamt übertragen, und die Fremdenpolizei erteilt keine Bewilligung, es sei denn, sie habe vom Arbeitsamt die Mitteilung erhalten, dass das Gesuch im Hinblick auf den Regierungsratsbeschluss bewilligt werden könne. Die Arbeitsämter nehmen ihrerseits, bevor sie der Fremdenpolizei ihre Auffassung zur Kenntnis bringen, Fühlung mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, und ich habe bis jetzt den Eindruck erhalten, dass der Einfluss dieser Wirtschaftsverbände, ganz besonders auch der Arbeitnehmerverbände, beim kantonalen und bei den lokalen Arbeitsämtern ausserordentlich weit reicht, was die Lohnempfänger beruhigen darf!

Die dritte Frage lautet: Welche Massnahmen sind zum Schutz der inländischen Arbeitskräfte getroffen worden? Da verweise ich vorab auf den Beschluss des Regierungsrates vom 1. Februar 1946. Darin steht deutlich, dass die Interessen der inländischen Lohnempfänger weitgehend oder restlos geschützt werden sollen. In der Praxis erteilt die Fremdenpolizei die Bewilligung nur für den Arbeitsplatz, um den das Einreisegesuch gestellt worden ist; ein Wechsel des Arbeitsplatzes ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung gilt als Widerhandlung gegen die Ausländervorschriften und wird in den weitaus meisten Fällen geahndet; wenn er trotzdem erfolgt, durch Ausweisung der Widerhandelnden. Im weitern hat die Fremdenpolizei alle Aufenthaltsbewilligungen auf kurze Fristen, das heisst auf drei, maximal sechs Monate begrenzt. Die Arbeitsämter wurden von der Polizei aufgefordert, uns über Aenderungen im Beschäftigungsgrad in den betroffenen Branchen der Industrie, des Gewerbes und den andern Wirtschaftsgruppen zu orientieren, damit wir gegebenenfalls in einzelnen Branchen die teilweise oder totale Ausreise der ausländischen Arbeitskräfte verfügen, das heisst die Aufenthaltsbewilligungen, wenn sie abgelaufen sind, nicht mehr erneuern. Darin liegt eine grosse Garantie der Behörden zum Schutze der einheimischen Arbeitskräfte.

Im weiteren kann ich mitteilen, dass die Behörden in Bund und Kanton entschlossen sind, alle nicht dringlichen Bauarbeiten möglichst lange zu verschieben, damit man in der gegenwärtigen Zeit nicht zukünftiges Brot isst, sondern dass für Zeiten

der Krise noch genügend Arbeit vorhanden ist für die einheimischen Arbeitskräfte.

Das sind die Sicherungen, die ich dem Interpellanten und damit auch dem Grossen Rat im Namen der Regierung geben kann. Ich glaube, sie sollten allseitig genügen und befriedigen.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort der Regierung befriedigt?

Althaus. Sie werden begreifen, dass ich mich nicht befriedigt erklären kann, wenn es der Regierung nicht möglich ist, uns zu sagen, wie viele Fremdarbeiter wir in der Schweiz haben. Wir sollten da nicht auf blosse Schätzungen angewiesen sein.

Wenn die Vorschriften über die Arbeitsbedingungen richtig gehandhabt würden, könnte man sich in der Beziehung befriedigt erklären.

Die Antwort auf die dritte Frage über das Hinausschieben von Bauarbeiten für Zeiten der Krise ist nur bedingt richtig, indem wir bei uns Fremdarbeiter nicht nur auf den Bauplätzen, sondern auch in der Industrie haben, so dass später Industriearbeiter ins Baugewerbe versetzt werden müssen. In dem Sinne kann ich mich nur teilweise befriedigt erklären.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich habe nach dem Reglement nicht das Recht, mich materiell zur Interpellation und deren Beantwortung zu äussern, möchte daher Diskussion beantragen.

Staub. Ich schliesse mich dem Antrag an.

Häberli. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Antrag auf Eröffnung der Diskussion zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer (Burgdorf) . . . . . Grosse Mehrheit.

Burgdorfer (Burgdorf). Es wird gut sein, über ein Problem von dieser Wichtigkeit auch im bernischen Parlament in aller Ruhe und Objektivität zu diskutieren. Die Begründung der Interpellation, wie sie Herr Althaus vornahm, gibt allerdings mehr Anlass zu Aussetzungen als das, was der Polizeidirektor zu sagen in der Lage war. Er wies darauf hin, dass die Interpellation wahrscheinlich überwiegend in die Volkswirtschaftsdirektion gehört hätte, und dass er nur über den zahlenmässigen Teil Aufschluss geben könne. Aber im Hinblick auf die übertriebenen Behauptungen, die Herr Althaus bei der Begründung seiner Eingabe aufstellte, ist es gegeben, dass wir uns auch mit der wirtschaftlichen Seite der Interpellation näher befassen.

Einmal glaube ich nicht, dass es dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Kanton Bern entspricht, wenn die Mär vom ausschliesslichen, kapitalistischen Profitstreben, die Herr Althaus hier aufzutischen beliebte, auch bei uns erzählt wird. Ich weiss, dass eine gewisse Presse immer und immer wieder mit dieser Behauptung kommt, weiss aber auch, dass eine gewisse Presse von Arbeitnehmerkreisen diese Art der Gehässigkeit ablehnt und nach einer objektiveren Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ruft.

Wir wollen uns bewusst sein, dass Handel und Wandel in der Schweiz nur deshalb momentan so belebt sind, weil während des ganzen Krieges unser Produktionsapparat intakt geblieben ist, weil wir mit unversehrten Produktionsstätten in den Prozess eingreifen konnten, und zwar in einem Moment, wo andernorts Fabriken und Werkstätten zerstört waren oder sogar die Arbeiter verschleppt wurden, die die Nachkriegsproduktion hätten in Angriff nehmen sollen. Es ist sicher richtig, unseren intakten Produktionsapparat einzusetzen, um von der Schweiz aus den Nachkriegsbedarf zu befriedigen. Falsch wäre es, wenn wir uns passiv verhalten und das Geschäft beispielsweise den Amerikanern überlassen würden. Wir kämen damit für die normalen Zeiten des Wirtschaftsablaufes ins Hintertreffen. Viel gescheiter ist es, die abgebrochenen Wirtschaftsbeziehungen jetzt wieder anzuknüpfen, damit diese gefestigt sind, wenn wieder ein harter Konkurrenzkampf einsetzt. Das sollte man den Leuten klar machen, und nicht immer wieder das Märchen vom ewigen Profitstreben auftischen. Im übrigen liegt ein gewisses Profitstreben der Unternehmer auch im Interesse der Arbeitnehmer, denn es verschafft ihnen Beschäftigung und uns allen Brot.

Der zweite Punkt, der vollständig falsch dargestellt wurde, betrifft die Kreditgewährung an das Ausland. Es wurde ein Ausspruch von Minister Stucki zitiert, der die Schweiz als kleinen Gläubigerstaat bezeichnete. Die schweizerischen Guthaben sind nicht in der Nachkriegszeit entstanden; sie plagen uns schon länger. Die Schweiz musste in einem Moment Kredite geben, wo wir von einem einzigen Staat, Deutschland, umschlossen waren, wo wir um alle Aufträge froh waren, für die man uns das Material zur Verfügung stellte, wo es darum ging, mit allen Mitteln Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Heute will man dem Staat einen Vorwurf machen, dass er die Arbeitslosigkeit mit larger Kreditpraxis bekämpfen half. Wir müssen die Geschichte so darstellen, wie sie tatsächlich ist, und nicht behaupten, wie es Herr Althaus tat, wir gewährten zur Ankurbelung des Exportes Milliardenkredite. Man muss sich über das Datum dieser Kreditgewährung Rechenschaft ablegen, dann kommt man der Wahrheit auf den Grund.

Zum dritten Punkt betonte Herr Althaus, dass die Arbeitsbedingungen im Metallgewerbe recht erfreulich seien. Ich habe von diesen Ausführungen gerne Kenntnis genommen. Er fügte aber bei, dass das nur dank der ständigen Bemühungen und des Könnens der Arbeitnehmervertreter der Fall sei. Ich persönlich bin einer der ersten, der die Arbeit unserer Arbeitnehmervertreter zu schätzen weiss. Ich komme in meiner täglichen Arbeit viel mit ihnen zusammen und möchte bestätigen, dass im Kanton Bern die Interessen der Arbeitnehmer in sehr vernünftiger, objektiver Art verfochten werden. Aber zur Abrundung des Bildes, das Herr Althaus über die Lage im Metallgewerbe gab, gehört vielleicht der bescheidene Zusatz, dass zum jetzigen, erfreulichen Zustand auch die Arbeitgeber beigetragen haben. Herr Althaus, ich möchte Ihnen empfehlen, sich mehr mit Fragen des Verhältnisses von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Sie werden dann sehen, dass wir im Kanton Bern viel bessere, tolerantere Verhältnisse haben, als das aus Ihren Ausführungen hätte entnommen werden können.

Herr Althaus stellt weiter die Behauptung auf, man habe die Fremdarbeiter unter dem Vorwand in die Schweiz gelassen, sie würden für den Wohnungsbau benötigt. Nachher seien sie von der Industrie übernommen worden und die Wohnungen seien ungebaut geblieben. Das ist einfach nicht wahr, ich möchte das mit allem Nachdruck widerlegen. Das Wohnbauprogramm vom Jahre 1946 mit den geplanten 13 000 Wohnungen wurde restlos erfüllt, und zwar nicht etwa kraft staatlicher Lenkung, sondern kraft einer privaten Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsgruppen selber. Man erstellte im Jahre 1946 sogar 15 000 Wohnungen. Im Jahre 1947 wird man trotz vielerlei Schwierigkeiten, wie Streiks usw. auf 16 000 Wohnungen kommen. Für das Jahr 1948 haben die gleichen Kreise, die das genannte privatwirtschaftliche Abkommen trafen, 18 000 Wohnungen in Aussicht gestellt. Kann man da schlechtweg behaupten, man habe unter dem Vorwand des Wohnungsbaues die Fremdarbeiter beigezogen, sie aber effektiv in der Industrie beschäftigt? Ich glaube das nicht. Sicher arbeitet ein Teil in der Industrie. Aber es ist auch dieser unbenommen, Arbeitskräfte anzufordern. Beispielsweise in unseren Tabakfabriken ist eine beträchtliche Zahl ausländischer Arbeitskräfte vorhanden. Aber diese liess man nicht unter dem Vorwand des Wohnungsbaues kommen, sondern hatte sie für die jetzige Beschäftigung angefordert. Wir wollen die Sache schildern, wie sie ist, vor allem nicht von Lohndrückerei und Ueberzeitschinderei reden, wenn man das Problem der ausländischen Arbeitskräfte behandelt. Ich habe Gelegenheit, in Streitfällen zu Gesuchen um Heranziehung fremder Arbeitskräfte gutachtlich Stellung zu nehmen. Aus dieser Praxis kann ich bestätigen, dass man überall dort, wo ein Schweizerarbeiter aufzutreiben ist, um den betreffenden Posten zu versehen, für die Einreise einer ausländischen Arbeitskraft keine Bewilligung erteilt. Mit den Sekretären der Gewerkschaften verhandeln wir über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte. Diesen werden die Löhne gemäss Gesamtarbeitsverträgen ausbezahlt, und auch die Arbeitszeitvereinbarungen werden eingehalten.

Ich glaube deshalb, dass es durchaus verfehlt wäre, wenn die Berner Regierung dem Ratschlag des Herrn Althaus Folge geben und beim Bund anklopfen würde, um eine bessere Handhabung der Praxis zu fordern, wie er es sagte. Ich behaupte, mit wenigen Ausnahmen — und diese bestätigen die Regel — ist im Kanton Bern die Geschichte in Ordnung. Massgeblich für die Handhabung bleibt nach wie vor der vom Herrn Polizeidirektor zitierte Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1946, der den nötigen Grundriss für die richtige Behandlung dieses Problems gibt.

Verzeihen Sie mir, wenn ich mich etwas erhitzte, aber dieses Gebiet durfte einmal besprochen werden und erforderte eine sachliche Diskussion.

Staub. Ich will mit dem Vorredner nicht polemisieren, sondern eine Anfrage an den Regierungsrat stellen. Er hat zitiert, dass zur Aufrechterhaltung unseres Arbeitsfriedens an die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte nachstehende Bedingungen geknüpft würden. Dann wird gesagt, dass man ausländische Arbeitskräfte dort zulasse, wo die Arbeitsbedingungen durch die Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträge geregelt wurden. Es kann passieren, dass ein Betrieb die tarifmässigen Löhne tatsächlich in dem Sinne richtig ausrichtet, aber in einem andern Punkt den Kollektivarbeitsvertrag verletzt. Ich möchte ein Beispiel nennen, damit man nicht etwa glaubt, das sei eine leere Phrase: Die Papierfabrik Laufen hat das Koalitionsrecht verletzt. Was geschieht in diesem Fall? Dieses Recht wurde im Gesamtarbeitsvertrag stipuliert. Welche Stellung nimmt da die Polizeidirektion oder das Arbeitsamt ein, wenn dieser Betrieb Fremdarbeiter verlangt?

Häberli. Ich möchte als Bauer ein paar Worte zur Sache sagen. Herr Burgdorfer erklärt, es sei besser gewesen, die Aufträge des Auslandes entgegenzunehmen, auch dann, wenn zu deren Ausführung Fremdarbeiter beigezogen werden mussten. Ich glaube, er habe recht. Aber wohin das führt, haben wir in der Landwirtschaft erfahren: Es wurden uns Leute weggenommen. Nun sagte Herr Althaus, er habe nichts dagegen, wenn man den Bauern erlaube, Fremdarbeiter anzustellen. Diese Praxis tut einem als Bauern leid. Nirgends passt ein fremdes Wesen schlechter als im Bauernhaus, wo man am gleichen Tisch isst, im gleichen Hause schläft. Fremdarbeiter passen nicht ins Bauernhaus. Man hätte sie mehr der Industrie zuführen sollen, und zwar ohne dort Schranken zu setzen. Wenn die gefürchtete Krise kommt, kann man die Leute, welche in der Industrie beschäftigt sind, eher fortschicken als die, welche in der Landwirtschaft arbeiten. Die letzteren werden bleiben. Der fremde Einfluss macht sich in der Bauernfamilie viel stärker geltend als in der Industrie, wo die Leute in Kosthäusern, Pensionen usw. untergebracht sind.

Ich begreife, dass Herr Althaus in Punkt 3 fragt, welche Massnahmen zum Schutze der einheimischen Arbeitskräfte getroffen wurden. Gleichzeitig verlangt man von gleicher Seite billige Lebensmittel. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben; hohe Löhne bedingen hohe Lebensmittelpreise. Es ist unkonsequent, hohe Löhne und billige Lebensmittel haben zu wollen.

Studer. Ich möchte Herrn Althaus auch sagen, dass die ersten Kontingente italienischer Arbeitskräfte immer im Einvernehmen mit den Gewerkschaften bestimmt wurden. Erst später, als man mit Kraftwerkbauten begann, erfolgte die Bewilligung von Einreisen durch das BIGA. Die Arbeiten für Handegg II wurden im Juni an verschiedene Firmen vergeben. Wenn wir nicht vom BIGA unterstützt worden wären, um italienische Arbeitskräfte zu erhalten, wären die Arbeiten jetzt, wo es einschneit, nicht weit genug gediehen, um den ganzen Winter durch weiter arbeiten zu können. Die Sache ist sehr gut organisiert. Ich kann Herrn Althaus beruhigen. Unser kantonales Arbeitsamt sorgt dafür, dass nicht Schweizerarbeiter entlassen werden oder keine Arbeit erhalten. Vorher würden die Italiener entlassen. An einer Baustelle in Zwei-

simmen beispielsweise entliess man zwei ältere Schweizerarbeiter. Es waren dort noch 3 italienische Arbeiter, nämlich 1 Mechaniker und 2 Mineure. Sofort wurde vom kantonalen Arbeitsamt reklamiert, warum man die Schweizer entlassen habe und die Italiener behalte. Sie sehen, die Entwicklung wird überwacht. Es ist nicht so, wie Herr Althaus sagt, dass keine Ordnung herrsche. Wir sind am Flugplatz Kloten mitbeteiligt. Man hätte dort die Arbeiten teilweise einstellen müssen, wenn sich nicht Baudirektor Kägi, vorher Henggeler, beides Sozialdemokraten, mit aller Energie beim Bund eingesetzt hätten, dass man italienische Arbeitskräfte erhielt, um die Arbeiten weiterführen zu können. Das geschah im Einvernehmen mit den Gewerkschaften des Kantons Zürich. Ich lehne es ab, dass man sagt, hier bestehe keine Ordnung. In diesem Sektor ist sie jedenfalls vorhanden. Unserem kantonalen Arbeitsamt kann man ein gutes Zeugnis ausstellen. Es wacht gut darüber, dass unsere Leute Arbeit haben. Wenn die Arbeiten im Kraftwerk Handegg II nicht so weit gediehen wären, dank der Fremdarbeiter, dass man im Winter weiterbauen kann, so müsste man dort jetzt Schweizerarbeiter entlassen.

Maurer. Herr Althaus und ich haben, trotzdem wir Nachbarn sind, das politische Heu nicht auf der gleichen Bühne. Trotzdem möchte ich einem Gedanken, den Herr Althaus hier äusserte, beipflichten, das ist der, dass es ein volkswirtschaftlicher Unsinn ist, Rohstoffe zu importieren, für deren Verarbeitung ausländische Arbeiter beizuziehen, um die Produkte nachher wieder zu exportieren.

Herr Althaus beschäftigte sich aber noch mit der Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, und verkündet, um dies zu verhindern, sollte man eben deren Existenz so gestalten, dass sie nicht abwandern. Jawohl, man sollte. Unser Bauerndichter Huggenberger sagte einmal, man sollte keinen in den Gemeinderat wählen, der nicht auf 5 zählen könne. Ob das im Kanton Bern gemacht wird, davon bin ich nicht überzeugt. Herr Althaus sollte, in Fortsetzung seines richtigen Gedankens, eigentlich dafür eintreten, dass man der Landwirtschaft auf preislichem Boden die Mittel zur Verfügung stellt, die es erlauben, die landwirtschaftlichen Arbeiter richtig zu bezahlen. Die Presse, welcher Herr Althaus nahesteht, ist aber eher bereit, die landwirtschaftlichen Preisforderungen zu bekämpfen.

Vor einem Jahr stellte ich ein Postulat betreffend Einwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Regierungsrat Gafner nahm es entgegen und suchte in ausserordentlich geschickter Weise, diese Forderung zu verwirklichen. Er hatte dort einen grossen Erfolg. Letztes Jahr erhielten wir in der Landwirtschaft fremde Arbeitskräfte. Unsere Leute wurden etwas entlastet, konnten wieder einmal aufatmen. Ich möchte Regierungsrat Gafner, der leider nicht da ist, für seine Bemühungen um den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt im Namen der Landwirtschaft herzlich danken.

Bircher. Es ist da ein homerischer Redekampf über diese Angelegenheit entstanden. Es schadet nichts, einmal etwas von der Behandlung kleiner Geschäfte abzugehen und allgemeine Fragen zu besprechen. Wir wollen das sehr sachlich tun. Herr Althaus brachte gewisse richtige Kritiken an, die aber den Kanton Bern sehr wenig treffen. Die Geschichte stimmt tasächlich nicht durchwegs. Niemand kennt die Zahl der Fremdarbeiter, auch der Bund nicht. Wir kennen im Kanton Bern die Zahl der Bewilligungen, wissen aber nicht, wie viele Leute von der Erlaubnis Gebrauch machten. Wir wissen nicht, ob 100 000 oder 150 000 Leute da sind. Das wird sich besonders dann als bedenklich erweisen, wenn die Konjunktur sich ändert und man wissen sollte, wie stark der Arbeitsmarkt von fremden Arbeitern entlastet werden kann.

Die Gewerkschaften haben bewiesen, dass sie die Notwendigkeit des Beizugs fremder Arbeiter einsehen. Sie haben immer zugestimmt, wo er gerechtfertigt war. In vielen Betrieben hätte die Arbeit in gewissen Abteilungen, wo ausschliesslich Schweizer beschäftigt sind, reduziert werden müssen, weil in vorgelagerten Abteilungen die Arbeitskräfte, oft vorwiegend die weiblichen, fehlten. Durch Beizug fremder Arbeiter wurde deshalb vielfach Arbeitslosigkeit vermieden.

Den Löhnen wird im grossen und ganzen ausserordentlich viel Aufmerksamkeit geschenkt. Das kantonale Arbeitsamt und auch das BIGA geben sich in dieser Hinsicht grosse Mühe. Wenn man in allen Kantonen so vorginge wie bei uns, wäre das Problem wahrscheinlich weniger heikel. Selbstverständlich gibt es Fälle, bei denen wir nicht ganz einig sind, wo wir nein sagen müssen, der Kanton aber zu anderer Auffassung kommt, hauptsächlich wenn mit einer Firma Differenzen vorliegen, auf welche die Regierung glaubt nicht Rücksicht nehmen zu können. Diese Fälle führen zu Reibereien.

Mit Recht erwähnte der Vertreter des Regierungsrates, man wolle nicht Brot zum voraus essen. Darin liegt eine Gefahr. Das BIGA wird sich im Schwunge des Abbaus der Bundesverwaltung künftig weniger als bisher mit den Arbeitsbewilligungen befassen. Man gibt den Kantonen möglichst grosse Kompetenzen, um den Bund zu entlasten. Damit wächst die Verantwortung des Kantons. Darum war die Interpellation zu begrüssen. Es ist wichtig, dass die durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam ausgearbeiteten Richtlinien, die der Kanton übernahm, beibehalten werden.

Das Problem der Löhne ist heikel. Unsere Leute machen uns die Sache manchmal schwer. Bezahlt man die Löhne gemäss Vertrag, heisst es, das sei Lohndruck, die andern Arbeiter seien nicht auf dem Minimum. Setzt man den Lohn der Ausländer herauf, heisst es sofort, sie würden besser gestellt. Es ist für die Behörden manchmal nicht leicht, in der Geschichte die Waage zu halten. Auch wir kommen manchmal zwischen Tür und Angel.

Wenn der geringste Konjunkturrückschlag eintritt, werden selbstverständlich zuerst die Ausländer entlassen. Die Kontrolle kann nicht überall vorhanden sein, hauptsächlich im Kleingewerbe wird zum Teil versucht, die Vereinbarungen zu umgehen. Wir sind bei der Kontrolle der Gesamtarbeitsverträge auf interessante Dinge gestossen. In Einzelfällen wurde versucht, Ausländer schlech-

ter zu stellen, in der Meinung, man habe sie in der Hand, sie müssten parieren, ansonst würden sie wieder aus der Schweiz weggeschickt.

Wir verzeichnen jetzt schon in einzelnen Industrien einen Rückschlag, beispielsweise in der Lederwarenindustrie, wo plötzlich starke Importe kamen. Ich betrachte das als vorübergehend. Dort wurde festgestellt, dass die Arbeitszeit verkürzt werden müsste. Das ist nicht im Kanton Bern. Im betreffenden Betrieb waren 30 Ausländer beschäftigt. Wenn bei uns ähnliche Fälle eintreten sollten, wären wir auf keinen Fall einverstanden, dass das gleich gemacht würde. Es müssten die ausländischen Arbeitskräfte wieder heim, bevor man die Arbeitszeit verkürzen oder den Betrieb 14 Tage stillegen würde. Ich glaube, darin seien wir alle einig.

Im Kanton Bern hat die Geschichte, soweit wir es beurteilen können, bis jetzt im grossen und ganzen geklappt. In anderen Kantonen war weniger Wille zur Zusammenarbeit vorhanden. Zwar konnten auch wir uns nicht überall verständigen. Aber die Differenzen waren nicht bedeutend. Nachdem die Regierung zugesichert hat, dafür besorgt zu bleiben, dass auf dem Gebiet wirklich kein Missbrauch getrieben wird, können wir sagen, die Interpellation habe das Gute gehabt, dass wir uns klar geworden sind, wie die Sache steht. Wir wissen, dass der jetzige Zustand unserer Volkswirtschaft nicht dauernd sein kann. Er darf sich später nicht zu Ungunsten der Schweizer auswirken, indem man die Fremdarbeiter behalten und gleichzeitig die Arbeitszeit verkürzen würde. Ich hoffe, dass die Wachsamkeit, weil der Kanton noch mehr Kompetenzen erhält, nicht nachlasse und die Zusammenarbeit eher verstärkt werde.

M. **Diacon.** Je n'ai pas l'intention d'intervenir longuement dans ce débat. Toutefois, la position prise par M. Althaus ce matin, position qui est sans doute celle d'une partie de l'opinion publique, peut surprendre. C'est pourquoi j'estime que cette opinion publique doit être renseignée.

Le problème de la main d'œuvre étrangère nous a préoccupés bien avant la guerre. Nous considérons quant à nous cette main d'œuvre comme un mal nécessaire étant donné les circonstances particulières que nous traversons actuellement. Il faut donc que les associations économiques et les associations professionnelles arrivent à se mettre d'accord pour régler les conditions de travail de la main d'œuvre étrangère, de manière à ce que les travailleurs indigènes ne soient pas prétérités par l'afflux d'ouvriers étrangers.

On peut, dans la pratique, discuter certaines questions de détail qui laissent à désirer. Mais, d'une manière générale, on peut se déclarer tout à fait satisfait de la manière dont ces questions ont été réglées et des solutions qui ont été trouvées pour le canton de Berne.

A mon avis, étant donné son côté négatif, l'intervention de M. Althaus était déplacée. Je me permets de le lui dire très franchement aujourd'hui. En tant que représentant des organisations syndicales, je me désolidarise de cette manière d'envisager le problème.

Dans le canton de Berne, on ne peut que se féliciter de la solution qui a été donnée à ce problème, qui ne doit pas prendre une teinte politique, et il convient de laisser aux organisations professionnelles le soin de continuer à régler cette question. Nous avons réglé jusqu'ici des centaines de cas. Je l'ai dit déjà, la nécessité de faire venir en Suisse de la main d'œuvre étrangère est un mal nécessaire étant donné les conditions sociales dans lesquelles nous nous trouvons. Efforçons-nous surtout d'éviter que la main d'œuvre indigène ne soit prétéritée par un afflux d'ouvriers étrangers. Limitons-là au nécessaire. Mais, je le répète, la méthode qui a été suivie dans le canton de Berne répond aux conditions générales et nous devons persévérer dans cette voie.

Althaus. Einesteils freue ich mich sehr, dass die Interpellation diesen grossen Widerhall gefunden hat. Das bedeutet, dass die angeschnittene Frage von allseitigem Interesse ist. Man scheint aber bei einzelnen Worten nicht gut zugehört zu haben. Ich begreife, dass meine Begründung auf verschiedenen Bänken nicht gerne gehört wurde. Gewisse Wahrheiten hört man nicht gerne und möchte sie darum als Uebertreibungen erklären. Ich bin nicht der Auffassung, übertrieben zu haben. Zum Beweis will ich Ihnen hier etwas aus der «Neuen Berner Zeitung» vom 17. September lesen, was vielleicht als Antwort an die Herren Burgdorfer gelten kann: «Ein gefährliches Spiel: Die täglich vernehmbare, meteorologische Wetteransage gibt dem Bauer jedesmal ein Stich; denn sie bedeutet das krasse Gegenteil seiner Stimmung.» Dann folgt ein Zitat: «Ein mit der Industrie der Ostschweiz verbundenes Bankhaus schreibt in seinem Wochenbericht: In bezug auf die unersättlichen Preisbegehren schiesst nun ganz bestimmt die schweizerische Landwirtschaft und an ihrer Spitze der Bauernverband den Vogel ab. Die neuesten Forderungen übersteigen zweifellos die Grenze, die man noch als berechtigte Interessenwahrung bezeichnen könnte. Sie stellen eine vollständig einseitige Konjunkturausnützung dar, die durch eine jedenfalls für unsere Verhältnisse ungewöhnliche Ausnützung der innenpolitischen Konstellation noch verstärkt wird. Die bäuerlichen Forderungen sind offensichtlich die Folge der früheren, allzugrossen Nachgiebigkeit des Bundesrates gegenüber den landwirtschaftlichen Preisforderungen. Die Landwirtschaft ist die einzige Gruppe, die auf allen Wegen versucht, die Konjunktur schrankenlos auszunützen und die der Meinung ist, jedes mögliche Risiko auf die Schultern der Allgemeinheit abwälzen zu können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Bogen nunmehr überspannt ist. Werden die bäuerlichen Forderungen angenommen, so wird eine neue Teuerungswelle die Folge sein, welche die Währung wieder aushöhlen und die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie gefährden wird.» Die «Neue Berner Zeitung» schreibt weiter über die Preis- und Lohnspirale: «... Sie wurde ins Rollen gebracht durch die auf eine hemmungslose Auswertung der Exportchancen erpichte Unternehmerschaft, welche mit ihren Exporterlösen eine stürmische Nachfrage nach Produktionsgütern heranbildet, nach Maschinen, Rohstoffen usw. und durch überbordende Lohnzugeständnisse die Nachfrage nach Verbrauchsgütern weit über das Angebot steigern liess und durch

eine solche Entwicklung die Lohnforderungen des Baugewerbes auslöste, was den Baukostenindex in die Höhe trieb und die Bedachten zu weiteren Lohnbegehren zwang, von der Misère durch die Landflucht und die Entflössung der Bauernbetriebe von unentbehrlichen Arbeitskräften nicht zu reden.»

Da haben Sie also die Antwort. Sie wird von Bauernschaft und Industrie selbst gegeben. Ich glaube, treffender als hier kann man es nicht sagen.

Ich habe eine Interpellation eingereicht und darin drei Anfragen gestellt. Die Antwort ist etwas unklar. Herrn Maurer möchte ich sagen, dass ich nicht von Rohstoffimporten, sondern von Auslandskrediten gesprochen habe. Auch habe ich nicht behauptet, wie es mir unterschoben wurde, Minister Stucki hätte mit seinem Ausspruch die Milliardenkredite gemeint, die Deutschland gewährt wurden. Von den Nationalräten sind hierüber nur die «besseren» im Bild und wissen hierüber sehr gut Bescheid. In der Nachkriegszeit sind viele Millionen Franken Kredite zur Förderung und Wiederankurbelung des Exportes ins Ausland gegangen. Ich weiss, dass das englische Experiment die Schweiz auch etwas kostet. Anderseits wurden die der Tschechoslowakei gewährten Kredite glänzend geregelt. Wir wollen also festhalten, dass auch sozialistische Staaten gut dastehen, ebenfalls Luxemburg und Belgien.

Ich wollte nicht das kantonale Arbeitsamt angreifen. Ich anerkenne seine gewaltige Arbeit. Wir sind ihm für seine Tätigkeit immer dankbar. Man kann mir nicht vorhalten, ich hätte bei der Begründung meiner Interpellation übertrieben. Es war unumgänglich, einzelne Sachen zu sagen. Was ich wünschte, geschah, man sprach im Grossen Rat über eine Frage, die die Arbeiterschaft sehr berührt. Es war wichtig, auch von den landwirtschaftlichen Interessen zu sprechen. Wenn man sagt, ich sei einer von denen, die den Bauern den Lohn nicht gönnen, ist das falsch. Ich erkläre jeweilen in den Versammlungen, wir wollten den Bauern einen rechten Preis gönnen, aber sie sollen nachher dem Arbeiter auch seinen Lohn gönnen. Das hat aber wiederum seine Grenzen. Der Preis- und Lohnauftrieb führt ins Uferlose. Wir müssen uns auf einer Ebene finden, die dem Wohle des gesamten Volkes dient.

Präsident. Es sind noch vier Redner eingeschrieben, die Herren Stucki, Studer, Wirz und Stäger. Ich beantrage, diese noch anzuhören, und dann die Diskussion zu schliessen. (Zustimmung.)

Stucki (Steffisburg). Man hat in der Textilindustrie die ausländischen Mädchen sicher nicht aus blosser Freude beschäftigt. Fragen Sie nach, wie wunderlich diese waren, was man unternehmen musste, bis ihnen die Kost behagte. Die Freude war sehr geteilt. Man war aber gezwungen, Leute hereinzunehmen. Zum Beispiel für das Stückputzen fehlen in der Schweiz die Spezialarbeiterinnen. Man wollte die Ware anfänglich hiefür ins Elsass schicken. Aber man hatte dort die gelernten Ausnäherinnen nicht. Man liess vom Ausland gelernte kommen und liess die Stücke, die sich auftürmten, verkaufsfertig machen. Ohne dieses Vorgehen hätte der Webereibetrieb allgemein eingeschränkt werden müssen. Fragen Sie in der Felsenau, welche Mühe man sich dort gab, die Mädchen zu verpflegen.

Ich ergreife das Wort wegen des Ausspruches von Kollege Maurer. Ich kann ihn nicht unwidersprochen lassen. Er sagte, es sei ein Unsinn, Rohmaterial und Arbeiter ins Land zu nehmen und dann die Fertigfabrikate zu exportieren. Wir sind auf den Export angewiesen. In der Nachkriegszeit gilt es, die Exportfäden anzuknüpfen und nicht zu warten, bis die andern Länder ihren Produktionsapparat erneuert haben und uns dann überflügeln. Jetzt ist der Moment da, die abgerissenen Fäden mit dem Ausland wieder anzuknüpfen. Wir können nicht zuwarten. Oder ist es besser, was andere Häuser taten, Rohmaterial zur Verarbeitung ins Ausland zu senden und das Fertigfabrikat in die Schweiz kommen zu lassen? Dann stünden nicht nur die Maschinen still, sondern die Arbeiter wären auch nicht mehr beschäftigt. Wir möchten heute den Export fördern und müssen Arbeiter haben, um Produkte zu erstellen, die im Auslande abgesetzt werden können.

Wir haben keine Freude an ausländischen Arbeitern und wünschen mit Ihnen die Zeit herbei, wo wir genügend Schweizerarbeiter haben und man ohne diese Bevormundungen weiterarbeiten kann.

Studer. Es ist doch so, dass Herr Althaus übertrieben hat. Im zweiten Votum war er versöhnlicher als im ersten.

In Zukunft werden die Arbeitnehmerverbände und die Arbeitgeberverbände miteinander sprechen müssen, wie es bis jetzt auch der Fall war, wenn es sich um die Beschäftigung fremder Arbeiter handelt.

Ich kann nicht begreifen, dass man nicht weiss, wie viele Fremdarbeiter hier sind. Unzählige Formalitäten sind zu erfüllen, bis ein Ausländer auf einer Baustelle ist. Also werden diese Leute irgendwo eingeschrieben sein, sonst könnten sie gar nicht bestimmten Unternehmern zugewiesen werden. Ich habe die Auffassung, diese Kontrolle sei vorhanden. Schliesslich macht der Landjäger bei uns jede Woche Kontrolle, auch über die Zahltagslisten.

Zur Frage 3 von Herrn Althaus, welche Massnahmen zum Schutze der inländischen Arbeitskräfte getroffen worden seien, bemerke ich: Was den Bausektor anbelangt, so wissen Sie, dass die Arbeitsverträge alle nur bis 31. Oktober ausgestellt wurden. Wer die Arbeiter länger beschäftigen will, musste Mitte September ein Gesuch einreichen, mit Begründung, weshalb die Arbeiter weiter benötigt werden. Bei Mangel an Schweizerarbeitern durfte man die Ausländer weiter beschäftigen. Sobald wir Bericht erhalten, es sei der und der Schweizerarbeiter im Baugewerbe anzustellen, tun wir das und entlassen nötigenfalls einen ausländischen Arbeiter. Hier wird also zum Rechten geschaut. Was die Bauarbeiter anbelangt, besteht eine gute Ordnung, ebenso bei der Metallindustrie. Man darf daher nicht sagen, man habe keine Ordnung und mache, was man wolle.

Wirz. Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Erklärung von Herrn Althaus wegen des Kapitalexportes nach dem Krieg. Er hat sich nicht durch übermässige Sachkenntnis

ausgezeichnet. Die Herren Bircher und Diacon, die die Verhältnisse tagtäglich prüfen müssen, sind mir viel mehr Gewährsmänner. Sie erklären, dass sich die Verhältnisse im Kanton Bern durchaus normal und gut abwickelten. Ich kann das nur bestätigen. Die Metallindustrie schätzt die ausländischen Arbeitskräfte. Dort hat man eine sehr gute Kontrolle über diese Leute. Die Arbeiterkommissionen in den Unternehmungen sorgen auch dafür, dass der Wagen richtig läuft, so dass ich nicht recht begreife, was Herr Althaus sagen wollte.

Mit den Nachkriegsanleihen steht es so: Wir leben im internationalen Wirtschaftsverkehr nach dem Grundsatz «nehmen und geben». Wir erhalten nichts, wenn wir nicht auch etwas geben. Wir erhalten nicht immer die Produkte, die wir gerne hätten. Mit den Darlehen müssen wir Rohmaterial zu erhalten suchen, das wir verarbeiten oder es der Landwirtschaft zur Verfügung stellen können, zum Beispiel Futtermittel. Ich erinnere an das französische Anleihen. Das sind alles sozusagen Zwangsanleihen, die wir nicht etwa aus Freude am Kapitalexport machten, sondern die wir geben mussten, um Ware zu erhalten. Entweder liefern wir selber Waren, seien es Maschinen oder andere Produkte, oder wir müssen Geld geben. Für nichts erhält man im internationalen Verkehr nichts. Wir wollen feststellen, dass die schweizerische Handelspolitik während des ganzen Krieges und in den Nachkriegsjahren glänzend arbeitete. Das wird jeder, der mit dem Ausland in Verkehr kommt, bestätigen. Sie ersehen es auch am Stande des Wirtschaftslebens in der Schweiz, verglichen mit andern Ländern. Darum glaube ich, es sei falsch, wenn Herr Althaus den Kapitalexport bemängelt, in der Meinung, er könne nun den Kapitalisten eins ans Bein wischen, ihnen vorwerfen, sie gewähren dem Ausland Kredite wegen der höheren Zinssätze. Das wäre schon wegen der Vorschriften der Nationalbank nicht möglich, ohne dass eine Bewilligung vorhanden wäre.

Zum Zitat aus der Neuen Berner Zeitung: Man muss den ganzen Artikel vor Augen haben. Was Herr Althaus ablas, war nicht von der Redaktion der Neuen Berner Zeitung geschrieben, sondern wurde aus einer andern Zeitung reproduziert. Herr Althaus hat es so vorgelesen, dass man glauben könnte, die Redaktion hätte es selber geschrieben.

Stäger. Ich will nicht wiederholen, was gesagt wurde, möchte nur ein Gebiet anschneiden, das noch kein Vorredner berührte. Das ist die Hotellerie. Viele Hoteliers gaben letztes Frühjahr grosse Summen aus, um genügend Personal zu erhalten. Trotzdem war das nicht möglich. Eine ganze Anzahl grösserer Hotels hätten überhaupt nicht geöffnet werden können, wenn nicht im letzten Moment von der Regierung die Bewilligung erteilt worden wäre, ausländische Arbeitskräfte zu erhalten. Wir hätten den grossen Fremdenstrom, den die Schweiz diesen Sommer aufzunehmen hatte, ohne die italienischen Arbeitskräfte nicht bewältigen können. Ich kann Herrn Althaus sagen, dass die Regierung niemanden ins Land liess, ohne dass zum Beispiel der betreffende Hotelier zuerst nachwies, dass er sein Möglichstes tat, um einheimische Leute zu erhalten. Man muss also beide Seiten hören, um diese Sache beurteilen zu können.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit meinem Schlusswort kurz fassen. Es sind zwei Punkte, auf die ich in erster Linie antworten möchte. Herr Grossrat Staub hat auf einen Fall hingewiesen, in welchem das Koalitionsrecht verletzt worden sei. Er fragt an, welche Massnahmen getroffen würden. — Das Koalitionsrecht ist im Gesamtarbeitsvertrag garantiert. Jeder derartige Vertrag enthält sicherlich für den Fall seiner Verletzung Sanktionen. Hier wird also ohne weiteres die vertragliche Sanktion ergriffen werden können. Möglicherweise stellt sich die Situation so, dass noch weitere Massnahmen am Platze sind. Die Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge ist die Direktion der Volkswirtschaft. Ohne den Fall genau zu kennen, kann man natürlich keine bindende Antwort erteilen.

Zweitens wurde von Herrn Grossrat Bircher nochmals darauf hingewiesen, es wäre wünschbar, die Effektivbestände der Fremdarbeiter in der Schweiz, und besonders auch im Bernerland, zu kennen. Ich kann Ihnen sagen, dass das auch unser Wunsch ist. Wir haben das Bedürfnis, zu wissen, wer alles im Kanton arbeitet, aber es ist ausgeschlossen, dass wir bei unserer Arbeitsüberhäufung und einem gewissen Mangel an Personal diese statistischen Auswertungen über die Zahl der Fremdarbeiter usw. vornehmen können. Ich hatte heute Morgen nicht den Eindruck, dass der Grosse Rat bereit wäre, eine neue Stelle zu schaffen für einen Statistiker und ihm Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, damit man diese Fragen so beantworten könnte, wie das absolut wünschbar wäre! (Heiterkeit.)

Die Diskussion war interessant, zeigte vor allem auch, wie komplex die ganze Materie der Einreisebewilligungen, Arbeitsbewilligungen und der Kontrolle der Fremdarbeiter ist, und welch schwere Arbeit die Behörden zu bewältigen haben. Es herrscht hiefür ein enges Einvernehmen zwischen Fremdenpolizei, Arbeitsämtern und den Wirtschaftsorganisationen, um überall einem Bedürfnis genügen zu können und nicht Situationen zu schaffen, in denen grosse Gefahrenherde für den Arbeitsmarkt liegen würden. Die Fremdenpolizei hat die Aufgabe, in das Fremdarbeiter-Reservoir so viel hereinzulassen, als ohne Gefahr absorbiert werden kann; sie muss jedoch das Reservoir sofort zu entleeren beginnen, wenn die einheimischen Arbeiter den Anforderungen des Arbeitsmarktes nach und nach genügen können. Beide Aemter, Fremdenpolizei und Arbeitsamt, geben sich die grösste Mühe, hier zum Rechten zu schauen, was zahlreiche Ueberstunden erfordert. Es hat mich gefreut, dass man den genannten kantonalen Instanzen im Grossen und Ganzen ein gutes Zeugnis ausstellte. Sie verdienen das. Ich möchte das sowohl über die Fremdenpolizei wie über das Arbeitsamt vor dem Grossen Rat sagen. Beide Behörden haben zum Ziel, durch ihre wohlüberlegten Massnahmen der bernischen Wirtschaft zu nützen und gleichzeitig die Lohnempfänger zu schützen. — Ich glaube, Herr Grossrat Althaus, das sei eine Antwort, die klar ist. Wenn sie als nicht klar bezeichnet werden sollte, so vermute ich, erkennt der Interpellant die Aufgabe der Behörden unklar!

I.

Dekret

über die

Besteuerung der Motorfahrzeuge.

(Siehe Nr. 49 der Beilagen.)

II.

Strassenbauprogramm.

(Siehe Nr. 50 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Wir konnten das Dekret, wie es aus der Beratung der Kommission hervorging, erst heute morgen verteilen. Es musste neu gedruckt werden. Auch die französische Uebersetzung wurde ausgeteilt. Jedes Ratsmitglied kam, wenn auch spät, immerhin in den Besitz der neuen Vorlage der Staatswirtschaftskommission.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Alle Fraktionen haben zum Dekretsentwurf Stellung genommen. Es wurde darüber ziemlich viel geschrieben, noch mehr gesprochen und zwischen den kompetenten Organen verhandelt. Das Geschäft dürfte nun verhandlungsreif sein, umsomehr als die Polizeidirektion sich mit den zuständigen Verbänden im Grossen und Ganzen einigen konnte. Regierung und Staatswirtschaftskommission nahmen auch in verschiedenen Sitzungen Stellung und gelangten zu einem gemeinsamen Entwurf, der heute ausgeteilt wurde.

Es wurde die Frage aufgeworfen, warum zur Vorberatung des Dekretes keine Spezialkommission eingesetzt wurde. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission selbst bedauert, dass das nicht geschehen ist. Uns wäre es lieber gewesen, man hätte das einer Spezialkommission überbunden, denn die Behandlung des Dekretes erforderte viel Arbeit. Es wurde aber argumentiert, die Staatswirtschaftskommission habe im Herbst 1946 die Frage der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern aufgeworfen, anlässlich der Beratung des Budgets für 1947. Im Strassenbauprogramm, das wir im Februar dieses Jahres behandelten, war ebenfalls die Staatswirtschaftskommission engagiert, so dass man fand, es sei dies die gegebene Kommission für die Behandlung des vorliegenden Dekretes. Wir unterzogen uns der Aufgabe und gaben uns die grösste Mühe, uns in die Materie einzuarbeiten.

Der Grosse Rat fasste bei Behandlung des Strassenbauprogramms einen Beschluss, wonach dessen Finanzierung zur Hauptsache durch die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern zu erfolgen hat. Da erhebt sich die Frage, ob diese Forderung mit diesem Dekretsentwurf erfüllt werde. Der Zusammenhang der beiden Dinge ist so eng, dass wir glauben, sie seien in der Eintretensdebatte zusammen zu behandeln. Die Frage, ob die vorgenannte Forderung erfüllt sei, ist zum Teil im Vortrag über das Strassenbauprogramm beantwortet. Wir haben dort einen Gesamtaufwand von 72 Millionen Franken vorgesehen. Daneben sind noch andere Projekte vorhanden. Der Vortrag erwähnt zum Beispiel die Kantonsanteile an die Kosten der Vollendung des vom Bunde genehmigten Alpenstrassen-Programms, ferner die Kantonsanteile an die Kosten bereits projektierter Strassenverlegungen, mit Neubau der Grauholzstrasse, der Strasse Studen-Biel mit einer neuen Brücke über die Aare, den Umbau der Kirchenfeldbrücke und anderes mehr. Ich will auch auf die rechtsufrige Thunerseestrasse aufmerksam machen, die einige Millionen Franken kosten wird. So sind eine ganze Reihe von Projekten nicht ins Strassenbauprogramm einbezogen, die aber enorme Aufwendungen verursachen werden. Wenn also zur Finanzierung die Motorfahrzeugsteuern erhöht werden, ist die genannte Forderung nur erfüllt, sofern man die eben aufgeführten Projekte nicht einbezieht. Ich möchte noch auf einen Passus aufmerksam machen, der im Vortrag des Regierungsrates zum Dekret betreffend die Besteuerung der Motorfahrzeuge enthalten ist. Ich glaube, dieser war nicht allen zugänglich. Es heisst dort: « Bei einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteueransätze um durchschnittlich 20 % würde sich in den Jahren 1948/49 ein Gesamtertrag von rund 13 Millionen Franken ergeben. Somit würden 86,8 % der für diese Zeit hier vorgesehenen Baukosten durch den Ertrag aus der Motorfahrzeugsteuer gedeckt.» Wir sehen also, dass die Forderung, die wir im Februar im Strassenbauprogramm aufstellten, weitgehend erfüllt ist. Nicht alles wird durch die Motorfahrzeugsteuer gedeckt. Ein erheblicher Teil wird aus den allgemeinen Mitteln des Staates fliessen müssen. Dazu kommt, dass auch die Gemeinden enorme Aufwendungen zu machen haben.

Auch bei der Polizei und durch administrative Tätigkeit von Staat und Gemeinden entstehen Aufwendungen für den Strassenverkehr, so dass man nicht behaupten kann, die Erträgnisse der Motorfahrzeugsteuer decken die Kosten für Bau und Unterhalt der Strassen vollständig. Das ist bei weitem nicht der Fall. Es besteht eine grosse Lücke. Der Gesamtaufwand übersteigt jedenfalls die Erträgnisse der Motorfahrzeugbesteuerung um viele Millionen.

Zwischen den Verbänden und der Polizeidirektion fanden Verhandlungen über die Höhe der Besteuerung statt. Da ist vor allem die kantonale Strassenverkehrsliga als Partner zu erwähnen. Eine weitgehende Einigung kam zustande. Nachher entstand ein Interpretationsstreit darüber, ob die Erhöhung um 20 % als eine durchschnittliche oder als im Einzelfall maximale betrachtet werden müsse. Wir wurden in der Staatswirtschaftskommission orientiert, dass eine durchschnittliche Erhöhung von 20 % in Frage komme. Als solchen Durchschnitt könnten wir eine Erhöhung um mindestens 15 % und höchstens 25 % betrachten. Selbstverständlich kann man nicht alle Ansätze um genau 20 % erhöhen. Man muss einigermassen ausgleichen. Im Laufe der Jahre hat sich auch gezeigt, dass bei gewissen Motorfahrzeugen die Steuer etwas mehr erhöht werden kann als bei andern. Beispielsweise bei den Motorrädern ist man gesetzlich an ein Maximum gebunden, das bereits erreicht ist. Der Ausgleich musste bei den Gebühren gesucht werden. Diese wurden um wesentlich mehr als 20 % erhöht.

Es wird noch die Frage aufgeworfen werden, ob die Erhöhung von durchschnittlich 20 % — wir wollen von diesem Satz ausgehen, weil er bei Be-

handlung des Dekretes den Erwägungen zu Grunde lag — gerechtfertigt sei, ob er eingehalten wurde oder nicht. Vor einem Jahr glaubten wir, man sollte etwa um 50 % hinaufgehen, nachdem die Kosten für die Anschaffung von Motorfahrzeugen gegenüber 1939 um 100 % gestiegen waren. Auch die Reparaturen erfuhren eine wesentliche Erhöhung; die Treibstoffe sind auch um 50 bis 70 % teurer (das variiert von Monat zu Monat), und schliesslich sind die Kosten für den Strassenbau um 80 bis 85 % gestiegen. Auch wenn wir bei den Motorfahrzeugsteuern eine Erhöhung um 50 % vorgenommen hätten, wären wir noch unter all diesen Ansätzen geblieben. Wir liessen uns aber sagen, dass es nicht nötig sei, die Motorfahrzeugsteuern so hoch hinaufzuschrauben, sondern dass eine durchschnittliche Erhöhung um 20 % genüge, um das Motorfahrzeug in angemessener Weise für die Finanzierung des Strassenbaues und -Unterhaltes heranzuziehen. Wir blieben nicht sklavisch beim früheren Antrag, sondern fanden, wenn 20 % tatsächlich genügen, könnten wir uns damit einverstanden erklären.

Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft gründlich behandelt. Gegenüber dem ersten Entwurf nahmen wir verschiedene Abänderungen vor, zum Teil auf Intervention verschiedener Verbände hin. Die Strassenverkehrsliga setzt sich zum Beispiel aus dem Traktorenbesitzer-Verband, dem Motorradfahrerverband usw. zusammen. Auch mit Unterverbänden wurde verhandelt. Wir werden darüber in der Detailberatung sprechen.

Es handelt sich hier um ein Provisorium. Das Dekret soll für zwei Jahre in Kraft gesetzt werden, und zwar für die Jahre 1948 und 1949. In dieser Zeit wird man Erfahrungen darüber sammeln können, ob die Ansätze zweckmässig seien. Man wird sich kurz vor Ablauf der Frist fragen müssen, ob und welche Aenderungen vorzunehmen wären. Die zuständigen Verbände werden dann wiederum zum Wort kommen. Weil es sich um ein Provisorium handelt, ein gemeinsamer Entwurf von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission vorliegt, dem von keiner Seite Opposition gemacht wird, glaube ich, dass man dem Dekretsentwurf sollte zustimmen können. Ich ersuche den Rat, Eintreten zu beschliessen und auch in den einzelnen Positionen keine Abänderungen vorzunehmen.

Präsident. Herr Luick hat die Frage aufgeworfen, ob man die Eintretensdebatte über beide Geschäfte, Strassenbauprogramm und Motorfahrzeugdekret miteinander verbinden wolle. Ich stelle es dem Rat anheim, darüber zu befinden. Die Geschäfte hängen so eng miteinander zusammen, dass man auf die vorgeschlagene Weise vorgehen sollte.

Studer. Ich bitte, den Antrag von Herrn Luick zu unterstützen. Beide Vorlagen hängen zusammen. Wenn wir auf das Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge nicht eintreten, oder es wesentlich verschlechtern, wird auch das Strassenbauprogramm reduziert werden müssen. Wir können ohne Deckung kein Strassenbauprogramm beschliessen; daher ist der Antrag des Vertreters der Staatswirtschaftskommission sehr richtig.

Präsident. Der Antrag ist nicht bekämpft. Sie haben sich für eine gemeinsame Eintretensdebatte über beide Geschäfte entschieden. In diesem Fall hören wir zuerst noch die Berichterstattung über das Strassenbauprogramm an.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch bei der Vorberatung des Strassenbauprogramms stellte sich in der Staatswirtschaftskommission die Frage, ob man nicht besser eine Spezialkommission eingesetzt hätte. Aber die Diskussion hierüber kam viel zu spät. Als der Grosse Rat im Februar 1947 betreffend Strassenbauprogramm Beschluss fasste und verlangte, dass zur Durchführung die Automobilsteuern herangezogen werden müssen, äusserte hier niemand die Meinung, man solle eine Spezialkommission einsetzen. Damals wäre der Zeitpunkt gewesen, wo man eine solche Kommission hätte bestellen müssen. Der Grosse Rat verlangte, dass das Strassenbauprogramm im November 1947 behandelt werde. Tatsächlich blieb keine andere Möglichkeit, als das Geschäft nachher der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Aus den erwähnten Gründen hat ihr also die Regierung das Geschäft überwiesen; wir haben es nicht gesucht.

Das Strassenbauprogramm entstand eigentlich nicht auf die für solche Programme übliche Weise. Zunächst fragte man, welches die verfügbaren Mittel seien und schaute nachher, was mit dem Geld gebaut werden könne. Dieses Vorgehen hängt mit dem Dekret über die Automobilsteuer zusammen. Wenn dort die Mittel beschränkt werden, ist auch das Strassenbauprogramm zu reduzieren. Es kann aber erweitert werden, wenn man die Mittel vermehrt. Der Grosse Rat beschloss bekanntlich im Februar 1947, die Finanzierung des Strassenbauprogramms sei zur Hauptsache aus dem Erträgnis der Automobilsteuer zu bestreiten.

Die Gesichtspunkte für die Auswahl der Objekte des Strassenbauprogramms, vor allem für das Zweijahresprogramm, waren folgende: Die erste Aufgabe gilt der Staubbekämpfung. Möglichst viele Strassen müssen staubfrei gemacht werden. Wenn dieser Grundsatz anerkannt wird, muss man darauf verzichten, teure Korrektionen durchzuführen, sonst wären die Mittel schon nach Verbesserung relativ kurzer Strecken erschöpft. Wir mussten also auch auf die Ausführung dringlicher Korrektionen innerhalb des Zweijahresprogrammes verzichten, wenn sie grosse Mittel erfordern würden. Persönlich kommt mir dieses Vorgehen nicht gelegen, weil wir in Thun Projekte anzumelden hätten, die grössere Mittel erfordern. Wir mussten vernünftigerweise sagen, wenn das Prinzip: Kampf dem Staub! durchgesetzt werden soll, müssen andere, dringliche Forderungen zurückgestellt werden.

Man musste die fünf Kreise gleichmässig berücksichtigen. Man kann daher nicht unbedingt erklären, alle Projekte aus den einzelnen Kreisen seien gleich dringlich. In einzelnen Kreisen gibt es vielleicht Projekte, die sehr dringlich sind und trotzdem zurückgestellt werden müssen. Wenn man nicht auf die gerechte Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kreise achten müsste, wäre die Auswahl der Projekte vielleicht etwas anders ausgefallen. Die gedruckte Botschaft sagt hierüber eigentlich alles.

Ueber das Programm sind verschiedene Meinungen möglich. Man könnte ungezählte Programme

aufstellen. Wenn jeder Abgeordnete hier seine persönlichen Ansichten vertritt, wird es Ende 1949 werden, ohne dass wir zu einem Programm gelangen. Jedes Mitglied muss es sich daher überlegen, ob es die Prinzipien, die dem Programm zu Grunde liegen, anerkennen wolle, ob es die nötige Geduld und Vernunft aufbringen wolle, um die persönlichen Forderungen zurückzustellen. Was nicht in den ersten zwei Jahren ausgeführt wird, kommt in den weiteren acht Jahren an die Reihe. Der Grossteil der hier vertretenen Forderungen ist im Zehnjahresprogramm enthalten. Ich habe Auftrag der Staatswirtschaftskommission, an den Grossen Rat zu appellieren, er möge auf Spezialforderungen verzichten. Ich glaube, das sei bei einem Kollegium von vernünftigen Leuten, wie wir es sind, nicht aussichtslos.

Auch über den Sinn und Wert des Programms wurde gesprochen. Es wurde die Auffassung vertreten, das Programm stehe auf dem Papier, man könne nachher machen, was man wolle. Eine absolute Verpflichtung auf eine Reihenfolge der hier aufgeführten Projekte kann in der Tat niemand übernehmen. Aber es ist ganz selbstverständlich, dass das Programm eine Verpflichtung bedeutet. Man verpflichtet sich, das auszuführen, was dann vorgesehen ist. Weil wir sahen, wie schwer es wäre, bestimmte Verpflichtungen auf weite Sicht zu übernehmen, kam man dazu, dieses Programm zu unterbreiten und einmal ein Zweijahresprogramm aufzustellen. Es ist schwer, auf zehn Jahre zu disponieren. Wir können die eingehenden Mittel auch nur abschätzen, wissen nicht, ob wir die zukünftigen Bedürfnisse richtig abgeschätzt haben. Es ist möglich, dass einzelne Projekte, die hier nicht enthalten sind, plötzlich aus dem Bedürfnis des Tages heraus als sehr dringlich vorangestellt werden müssen. Eine Verpflichtung liegt also im Programm, aber über die Einzelheiten können wir keine absoluten Garantien übernehmen.

Ueber die zur Verfügung stehenden Mittel möchte ich nicht wiederholen, was im Bericht steht, sondern nur einiges ergänzen. Es handelt sich um rund 18 Millionen Franken für die nächsten zwei Jahre oder 72 Millionen für die nächsten zehn Jahre. Auf Seite 2 oben rechts des gedruckten Vortrages ist die Finanzierung erläutert. Da muss die Staatswirtschaftskommission noch einen Antrag stellen. Es wird nämlich vorgesehen, 10 % der bisherigen Automobilsteuer den Gemeinden zu geben. Die zwanzigprozentige Steuererhöhung käme vollständig dem Kanton als Tribut an das Strassenbauprogramm zu gut. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass dieser Standpunkt nicht haltbar sei. Art. 45 des bernischen Strassenbaugesetzes sagt klar: «Die Gesamtsumme der an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge setzt sich zusammen aus 10 % des jährlichen Reinertrages aus den Automobilsteuereingängen und einem jährlich zu bestimmenden Budgetkredit.» Daraus geht klar hervor, dass wir auch 10 % der Steuererhöhung an die Gemeinden abliefern müssen. Dadurch ergibt sich auf Seite 2 folgende Korrektur. Auf Seite 2 steht: «Kreditbedarf, Beiträge an Gemeinden gemäss Art. 45 des Strassenbaugesetzes, 10 % von Fr. 10 850 000.— = Fr. 1 085 000.—.» Der letztere Betrag muss um Fr. 217 000.— erhöht werden. Unter Finanzierung, rechts oben auf Seite 2 muss dieser Betrag von den Fr. 18 200 000.— wieder abgezogen werden, so dass nicht mehr ganz 18 Millionen verbleiben.

Warum wird ein Benzinzollanteil von 2 Millionen Franken hineingenommen, wenn es sich doch um Strassenkorrektionen handelt? Die Baudirektion erklärt, dass bei den vorgesehenen Arbeiten Korrektionen und Unterhalt nicht in allen Teilen streng auseinandergehalten werden können, so dass es gerechtfertigt sei, zur Durchführung des Zweijahresprogramms die 2 Millionen Benzinzollanteil zu beanspruchen. Nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission ist das in Ordnung.

Die Automobilisten stellen sich jetzt auf den Standpunkt, sie werden verpflichtet, das ganze Strassenbauprogramm zu finanzieren. Herr Luick sagte schon, dass das vollständig falsch sei. Der Vortrag gibt Ihnen auf Seite 1 Auskunft darüber, was noch nicht berücksichtigt ist. Es heisst sodann: «Für die Bereitstellung der Kredite für die vorgenannten Kantonsanteile, die die Gesamtsumme des Strassenbauprogrammes für die Jahre 1948/57 auf 180 Millionen Franken erhöhen würden, sollen dem Grossen Rat zu gegebener Zeit besondere Vorlagen unterbreitet werden.» Angesichts der Summe von 180 Millionen kann der Automobilist nicht mehr sagen, der Kanton Bern verpflichte ihn, die Strassenbau- und -Korrektionskosten zu tragen. Von den Automobilisten wird an die Kosten der Strassen im Kanton Bern nur ein bescheidener Teil verlangt. Schliesslich ist die Teuerung nicht berücksichtigt. Sie wissen, dass bei ansteigenden Preisen alle Baukostenberechnungen nicht stimmen.

Die Gemeinden haben ebenfalls grosse Leistungen zu erbringen. Ich möchte das nur an einem einzigen Beispiel zeigen. Im Oberingenieurkreis I ist unter Ziffer 1 der Ausbau der Hauptstrasse Thun-Spiez, erste Bauetappe, mit Fr. 2 100 000.— vorgesehen. Nach dem Projekt wird die Gemeinde Thun allein noch zirka 1 Million Franken zuschiessen müssen. Wenn Sie alle Leistungen der öffentlichen Hand zusammenzählen, ergibt das Zahlen, die beweisen, dass durch die Automobilsteuer nur ein Bruchteil der Gesamtkosten finanziert wird. Die Forderung, dass durch die Motorfahrzeugsteuer ein namhafter Teil der Kosten gedeckt werden müsse, ist also nur in bescheidenem Umfang erfüllt. Um sie in vollem Umfang zu erfüllen, müssten die Automobilisten in viel höherem Masse mit Steuern herhalten.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes mischte sich in die Verhandlungen unserer kantonalen Verbände mit der Regierung ein. Die Strassenverkehrsliga des Kantons Bern erhielt vom schweizerischen Verband aus eine ganz schlechte Note. Letzterer stellte sich auf den Standpunkt, das Programm, das wir aufstellen, rechtfertige die Erhöhung der Automobilsteuer nicht, weil nur 18,7 Millionen Franken auf die hauptsächlich von Automobilen befahrenen Hauptstrassen entfallen; der Rest von über 50 Millionen Franken werde für den Ausbau sekundärer Verbindungsstrassen, für Innerortsstrecken usw. verwendet. Man könnte meinen, dass die Autos nur die Hauptstrassen benützen und der Staub auf den Nebenstrassen von andern Fuhrwerken herrühre. Wir wollen uns im Grossen Rat über eine solche Taxierung des Strassenbauprogramms nicht unterhalten. Wenn die Autos nur die Hauptstrassen be-

nützten, wäre das Problem für uns einfacher. Der genannte Verband wirft uns vor, dass dem Programm jeder Weitblick und jede gesamtschweizerische Konzeption abgehe. Der Streit geht auch darum, ob der Benzinzoll und der Zoll auf eingeführten Motorfahrzeugen für den Strassenbau gebraucht werden soll oder nicht. Der Bund braucht von diesen Einnahmen nur einen kleinen Teil für Strassen. Die schweizerischen Verbände stehen auf dem Standpunkt, dass keine weitere Erhöhung in Frage komme, bevor der Bund die Einnahmen für den Strassenbau einsetze. Für dieses Ziel kämpfen die Verbände. Wenn wir im Kanton Bern warten wollten, bis wir die Tauben auf dem Dache hätten, müssten wir uns noch lange gedulden. Mit dem Zweijahresprogramm haben wir den Spatz in der Hand.

Die einstimmige Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf das Programm und wünscht, dass berücksichtigt werde, was grundsätzlich dazu ausgeführt wurde.

Neuenschwander. Der Zeitpunkt ist gekommen, die Motorfahrzeugsteuer zu erhöhen. Wir haben schon oft darüber gesprochen und sollten nun den Schritt wagen. Die heutige Konjunktur lässt eine Erhöhung als erträglich erscheinen. Drittens müssen wir das Strassenbauprogramm finanzieren. Das können wir nur, indem wir die Automobilsteuern erhöhen.

Die Erhöhung ist angemessen. Die Ansätze dürften für Automobilisten und Nichtautofahrer annehmbar sein. Im Jahre 1940 erhöhten wir die Autosteuer um durchschnnittlich 30 %, heute um zirka 20 %. Das ergibt im Gesamten nicht ganz 60 %. Das ist nicht zu wenig. Wir dürfen die Autosteuern nicht prohibitiv gestalten, dass es den Kleingewerbetreibenden nicht möglich ist, einen Lastwagen zu halten, sonst behindern wir sie in der Erwerbstätigkeit.

Mit der neuen Erhöhung der Steuern kommen wir an die Spitze aller Kantone der Schweiz. Das möchte ich den Herren sagen, die glauben, man könnte die Autosteuern unendlich hinaufschrauben. Wenn die Autosteuer jetzt erhöht wird, wollen wir nicht in einem oder zwei Jahren über eine neue Erhöhung verhandeln.

Graf. Die Staatswirtschaftskommission vertrat die Auffassung, das Strassenbauprogramm sei vollständig durch Automobilsteuern zu finanzieren. Später beschloss der Grosse Rat, das Programm sei «zur Hauptsache» durch diese Steuern zu finanzieren, und heute stellen wir fest, dass man auch von dieser Auffassung abgerückt ist und an die Gesamtkosten von 180 Millionen Franken nur 70 Millionen durch Automobilsteuern decken will.

Die Auffassung, wie sie heute zum Ausdruck kam, ist sicher richtig. Nicht nur der Automobilist hat Interesse an guten Strassen. Der Strassenbau ist eine öffentliche Aufgabe. Im Kanton Bern ist er eine vordringliche Aufgabe. Der Tourismus, die Hotellerie und weite andere Kreise haben ein sehr starkes Interesse an guten Strassen. Daher muss ein Teil der Kosten aus allgemeinen Staatssteuern gedeckt werden. Dem wurde hier Rechnung getragen. Es wäre ganz unmöglich, das Strassenbauprogramm allein aus den Autosteuern zu finanzieren. Ich bin aber grundsätzlich für eine Erhöhung dieser Steuer.

Zum Programm selbst: Ich habe persönlich die Auffassung, dass man zuviel für Verbindungsstrassen und zu wenig für die Hauptstrassen ausgibt. Man hätte zuerst ein gutes Hauptstrassennetz erstellen sollen, wie das im Ausland auch geschieht. Daran hätte der Fremdenverkehr das grösste Interesse gehabt. Es ist nötig, dass diese Interessen im Rate auch vertreten werden.

Wann will man mit den Hauptstrassen beginnen? Das geht aus dem Programm nicht hervor. Dabei ist das eine vordringliche Aufgabe. Ich verweise nur auf die hier schon zitierte Strecke Bern-Thun.

Bauder. Es ist klar, dass man ein Strassenbauprogramm durchführen muss. Niemand stellt die Dringlichkeit und die Finanzierung in Frage. Aber die Beschlüsse, die wir hier fassen wollen, werden von weiten Kreisen nicht diskussionslos hingenommen. Ich weiss, dass zum Beispiel der Touringklub gegen die Erhöhung der Automobilsteuer energischen Widerstand leisten wird. Er trägt sich mit dem Gedanken, eine Initiative gegen die Steuererhöhung zu lancieren. Ich will nicht aus dem Handgelenk urteilen, ob das richtig sei oder nicht. Die Leute übernehmen die Verantwortung für das, was sie unternehmen. Das Auto ist aber kein reines Luxusvehikel. Es stellt für weite Kreise ein Erwerbsmittel dar, dessen Verwendung nicht durch Fiskalmittel verunmöglicht werden darf. Man darf nicht nur auf die Autosteuern allein abstellen. Vom Bund werden eine Menge indirekter Steuern erhoben, auf Brennstoff, durch Zölle, Umsatzsteuern (auch auf dem Zollbetrag), durch Beimischung von Emserwasser usw. Pro Liter Brennstoff entsteht eine Belastung von 29,5 Rappen, oder 30 %. Wenn im Monat nur 150 Liter gebraucht werden — man fährt damit nicht sehr weit — bedeutet das eine Steuerbelastung von Fr. 40.— bis Fr. 45.— an indirekten Steuern.

Wer die Strassen benützt, soll einen angemessenen Teil an die Kosten der Korrektionen und Verbesserungen tragen. Nun wird aber das Zweijahresprogramm hundertprozentig aus den Automobilsteuern bezahlt. Der Vorschuss der Staatskasse von Fr. 3 180 000.— soll nämlich durch spätere Automobilsteuern zu amortisieren sein.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern an die Spitze der Steuerbelastung der Automobile kommt, wenigstens bis zu 10 PS. Ich führe im Nachfolgenden immer den Kanton mit der zweithöchsten Belastung auf. Für 5 PS zahlt man in Bern Fr. 168.—, in Luzern und im Tessin Fr. 160.—, für 7 PS in Bern Fr. 222.—, in Graubünden Fr. 204.—, für 8 PS in Bern Fr. 240.—, in Graubünden Fr. 228.—, für 9 PS in Bern Fr. 258.—, in Graubünden Fr. 252.—, für 10 PS in Bern Fr. 276.—, in Graubünden ebenfalls Fr. 276.—.

Bei weiterer Steuererhöhung würde eine Flucht in schwächer besteuerte Wagenkategorien eintreten. Das könnte auf die Landesverteidigung nachteilige Wirkungen haben. Ich kann mir nicht gut vorstellen, wie man eine motorisierte Abteilung mit diesen Kleinautomobilen ausrüsten soll.

In nächster Zukunft wird die Belastung durch den Bund mit indirekten Steuern noch grösser werden. Im Rahmen der Bundesfinanzreform sollen bis 300 Millionen Franken eingehen. Das ist bei den Rekordeinfuhren möglich. Sollten die Importe zurückgehen, so wissen sie, dass man den Einnahmenausfall nicht beliebig durch Zollerhöhungen wettmachen kann, weil viele Positionen durch Handelsverträge gebunden sind. Die erste Position, die erhöht würde, wäre wahrscheinlich wieder der Benzinzoll.

Ich wollte damit zeigen, dass man bei der Erhöhung der Automobilsteuern nicht einfach vom Finanzbedarf ausgehen kann. Ich verzichte darauf, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Ich würde angesichts der Zusammensetzung des Rates damit nicht durchdringen. Wenn dann die wirklich grossen Kosten für den Ausbau der Durchgangsstrassen kommen, darf man nicht einfach den Ausweg über die erneute Erhöhung der Autosteuern suchen. Ich möchte den Regierungsrat fragen, ob er nicht der Ansicht sei, dass der Ausbau der grossen Durchgangsstrassen eine Angelegenheit sei, die in Verbindung mit dem Bund in Angriff genommen werden müsse. Ist er bereit, innert der zwei Jahre — so lange haben wir Zeit — bei den Bundesbehörden mit allem Nachdruck in der Richtung vorstellig zu werden?

Eines ist sicher: Die Ueberbelastung mit Automobilsteuern hätte für den Kanton Bern grosse wirtschaftliche Nachteile zur Folge.

Bärtschi (Worblaufen). Ich möchte die Ausführungen des Vorredners unterstützen. Als Präsident der kantonalen Strassenverkehrsliga möchte ich an die Regierung eine Frage stellen. Je nachdem, wie sie beantwortet wird, möchte ich nachher dem Eintretensantrag zustimmen oder nicht. Nach dem Strassenbauprogramm für das Jahr 1948/49 das uns nach den Verhandlungen, die wir mit der Polizeidirektion gepflogen haben, in die Hände gedrückt wurde, konnte man ersehen, dass die Automobilsteuer hundertprozentig für den Ausbau und Unterhalt der Strassen beigezogen werden sollte. Wenn dem so sein sollte, müsste ich im Namen der Liga erklären, dass wir den Verhandlungen, die wir pflegten, unsere Zustimmung versagen müssten.

Es wurde die Kientalstrasse erwähnt, die Fr. 500 000.— kosten soll. Sie darf von Automobilen bis heute nicht befahren werden. Wenn diese Strasse ausgebaut werden soll, möchte ich vom Regierungsrat die Erklärung haben, dass sie nachher von Automobilen befahren werden darf.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 19. November 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Calame, Jossi, Juillard, Michel, Spichiger, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burren (Steffisburg), Meuter.

Tagesordnung:

Brienz: Schnitzlerschule; Neubau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Stucki (Steffisburg) und Dr. Tschumi, worauf Volkswirtschaftsdirektor Gafner antwortet. Hierauf wird folgender Antrag stillschweigend genehmigt.

Beschluss:

Für den Neubau der staatlichen Schnitzlerschule in Brienz wird ein Kredit von Franken 775 000.— bewilligt. Inbegriffen ist ein Betrag für Mobiliar von Fr. 37 200.—. Die Einwohnergemeinde Brienz leistet an diese Summe einen Betrag von Fr. 5000.— und verpflichtet sich zu folgenden weitern Leistungen:

Zwecks Vergrösserung und Errichtung der Schnitzlerschule wird das an die Staatsbesitzung grenzende Areal des alten Kirchgemeindehauses unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Verlegung und Veränderung der dieses Areal begrenzenden Kirchgasse werden von der Einwohnergemeinde Brienz übernommen.

Der Kirchgemeinde Brienz wird an anderer Stelle ein geeigneter Bauplatz zur Erstellung eines neuen Kirchgemeindehauses abgetreten.

Für diese Leistungen (der Barbetrag von Fr. 5000.— inbegriffen) bewilligt die Gemeinde Brienz einen Kredit von maximal Fr. 50 000.—.

Die vom Staat zu leistende Aufwendung wird nachstehenden Krediten entnommen:

Fr. 130 000.— Restanz des Arbeitsbeschaffungskredites der Jahre 1937 und 1938 zu Lasten der Volkswirtschaftsdirektion;

Fr. 50 000.— einer Reservestellung der Rubrik X a D 1 des Hochbaues aus dem Jahre 1944;

Fr. 80 000.— einer Reservestellung der Rubrik X a D 1 des Hochbaues aus dem Jahre 1945;

Fr. 510 000.— der Rubrik X a D 1 des Hochbaues des Jahres 1948.

Die Durchführung des Baues richtet sich nach der Lage des Arbeitsmarktes im Hochbaugewerbe, sie soll aber als dringend spätestens 1948 in Angriff genommen werden.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Beschlüsse:

I.

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 449 200.— bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Vergleiche untenstehende Tabelle.)

2. Die Gewährung von erhöhten Kantonsbeiträgen nach den Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau an die Projekte der Baugenossenschaft Fröhlisberg, Biel, der Sozialen Wohnbaugenossenschaft Ostermundigen, Bolligen, der Coopérative de construction, Moutier und der Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau SWOBA, Zürich, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mieter den Anforderungen für die Benützung sozialer Wohnungen entsprechen und ein Brutto-Jahreseinkommen von nicht mehr als fünf- bis sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse ausweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400.— pro Kind.

3. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 12. Mai 1947 bewilligten Kredit von 1 Million Franken.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion lird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Bausumme	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag	
		Fr.	%	Fr,	%	Fr.	%	Fr.
Baugenossenschaft Fröhlisberg, Biel	1 Zwölffamilienhaus Typ RM-312 in Biel	315 000.—	15	47 250.—	15	47 250.—	15	47 250.—
Baugenossenschaft Mon Home, Biel	3 Neunfamilienhäuser in Biel	650 000.—	10	65 000.—	10	65 000.—	10	65 000.—
H. Bünzli, Heizungsinstallationen, Biel	2 Mehrfamilienhäuser mit 22 Wohnungen in Biel	627 000.—	6	37 600.—	10	62 700.—	8	50 150.—
Wohnungsbaugenossenschaft Wyttenbach, Biel	2 Neunfamilienhäuser Typ. A in Biel	527 000.—	10	52 700.—	10	52 700.—	10	52 700.—
Wohnungsbaugenossenschaft Wyttenbach, Biel	1 Sechsfamilienhaus Typ. B in Biel	171 000.—	10	17 100.—	10	17 100.—	10	17 100.—
Soziale Wohnbaugenossenschaft Ostermundigen	1 Sechsfamilienhaus Block A in Bolligen	215 000.—	20	43 000.—	10	21 500.—	15	32 250.—
Soziale Wohnbaugenossenschaft Ostermundigen	1 Sechsfamilienhaus Block B in Bolligen	184 000.—	20	36 800.—	10	18 400.—	15	27 600.—
Coopérative de construction de Moutier	2 Mehrfamilienhäuser mit 14 Wohnungen in Moutier	420 000.—	12	50 400.—	20	84 000.—	12	50 400.—
Coopérative de construction de Moutier	2 Mehrfamilienhäuser mit 4 Wohnungen in Moutier	147 000.—	12	17 600.—	20	29 400.—	12	17 600.—
Baugenossenschaft «Le Verger», Biel	4 Zweifamilienhäuser in Biel	347 000.—	6	20 800.—	10	34 700.—	8	27 700.—
Baugenossenschaft «Le Verger», Biel	4 Zweifamilienhäuser in Biel	348 000.—	6	20 900.—	10	34 800.—	8	27 800.—
«SWOBA», Geuossenschaft für sozialen Wohnungsbau, Zürich	1 Vierfamilienhaus in Büren a. A.	125 000.—	15	18 750.—	15	18 750.—	15	18 750.—
«SWOBA», Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau, Zürich	1 Vierfamilienhaus in Büren a. A.	142 000.—	15	21 300.—	15	21 300.—	15	21 300.—
Total	131 Wohnungen	4 218 000.—		449 200.—		507 600.—		455 600.—

II.

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 774 000.— bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Vergleiche untenstehende Tabelle.)

2. Die Gewährung von erhöhten Kantonsbeiträgen nach den Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau an die Projekte der Baugenossenschaft Fröhlisberg, Biel, der Baugenossenschaft Sonniger Hof, Biel und der Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen, Langenthal, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mieter den Anforderungen für die Benützung sozialer Wohnungen entsprechen und ein Bruttojahreseinkommen von nicht mehr als dem fünf- bis sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse ausweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400.— pro Kind.

3. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 6. Juli 1947 bewilligten Kredit.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

III.

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 778 800.— bewilligt.

(Vergleiche nebenstehende Tabelle auf Seite 749.)

2. Für die Zusicherung der endgültigen Subventionsbetreffnisse sind die von der Eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung anerkannten beitragsberechtigten Baukosten massgebend.

3. Die Gewährung von erhöhten Kantonsbeiträgen an die Bauten der Baugenossenschaft «Alpenblick», «Pro Familia» und «Hohmaad», alle in Thun, erfolgt unter der Bedingung, dass die volle Rückvergütung des Ausgleichsfonds dem Kanton zukommt.

4. Seiner Dringlichkeit wegen wird das vorliegende Geschäft der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat mit dem Antrag auf Behandlung in der kommenden Novembersession überwiesen.

5. Belastung erfolgt dem mit Volksbeschluss vom 6. Juli 1947 bewilligten Wohnbaukredit.

6. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Mietergenossenschaft Schlossgut Holligen Bern	3 Mehrfamilienhäuser mit 23 Wohnungen in Bern	795 000.—	6	47 700.—	10	79 500.—	8	63 500.—
Baugenossenschaft «Pro Familia, Kirchacker» Bern	3 Mehrfamilienhäuser A mit 18 Wohnungen in Bern	794 000.—	10	79 400.—	15	119 100.—	12,5	99 200.—
	1 do. B mit 4 Wohnungen in Bern							
Baugenossenschaft «Sonniger Hof» Biel	2 Mehrfamilienhäuser I mit 10 Wohnungen in Biel	279 000.—	10	27 900.—	10	27 900.—	10	27 900.—
Baugenossenschaft «Sonniger Hof» Biel	2 Mehrfamilienhäuser II mit 10 Wohnungen in Biel	257 000.—	15	38 500.—	15	38 500.—	15	38 500.—
Baugenossenschaft «Sonniger Hof» Biel	4 Mehrfamilienhäuser A mit 20 Wohnungen in Biel	611 000.—	10	61 100.—	10	61 100.—	10	61 100.—
Baugenossenschaft «Sonniger Hof» Biel	4 Mehrfamilienhäuser B mit 20 Wohnungen in Biel	654 000.—	15	84 600.—	15	84 600.—	15	84 600.—
Baugenossenschaft Fröhlisberg Biel	4 Mehrfamilienhäuser mit 32 Wohnungen in Biel	1 004 000.—	15	150 600.—	15	150 600.—	15	150 600.—
Baugenossenschaft «Wyttenbach» Biel	3 Mehrfamilienhäuser A und B mit 21 Wohnungen in Biel	673 000.—	10	67 300.—	10	67 300.—	10	67 300.—
Wohnbaugenossenschaft Huttwil	2 Mehrfamilienhäuser mit 12 Wohnungen in Huttwil	369 000.—	10	36 900.—	15	55 350.—	10	36 900.—
Wohnbaugenossenschaft «Jura» Langenthal	4 Mehrfamilienhäuser mit 16 Wohnungen in Langenthal	541 000.—	10	54 000.—	10	54 000.—	10	54 000.—
Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen, Langenthal	3 Mehrfamilienhäuser mit 18 Wohnungen in Langenthal	534 000.—	15	80 100.—	15	80 100.—	15	80 100.—
Wohnbaugenossenschaft Worb	3 Mehrfamilienhäuser mit 18 Wohnungen in Worb	459 000.—	10	45 900.—	10	45 900.—	10	45 900.—
Total	222 Wohnungen	6 880 000.—		774 000.—		853 950.—		809 600.—

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Architektur- und Baugesellschaft GmbH. Bern	3 Mehrfamilienhäuser mit 28 Wohnungen in Bern	775 000.—	6	46 500.—	10	77 500.—	8	62 000.—
Handwerker-Baugenossenschaft Bern	Doppel-Mehrfamilienhaus mit 28 Wohnungen in Bern	696 000.—	6	41 700.—	10	69 600.—	8	55 600.—
Zähringer Wohnbau AG. Bern	8 Mehrfamilienhäuser mit 51 Wohnungen in Bern	1 741 000.—	6	104 000.—	10	174 100.—	8	138 900.—
Wohnbaugenossenschaft Alpenblick Thun	9 Mehrfamilienhäuser mit 62 Wohnungen in Thun	2 068 000.—	10	206 800.—	10	206 800.—	10	206 800.—
Wohnbaugenossenschaft «Pro Familia Thun» Thun	8 Mehrfamilienhäuser mit 54 Wohnungen in Thun	1 831 000.—	10	183 100.—	10	183 100.—	10	183 100.—
Bau- und Wohngenossenschaft «Hohmaad», Thun	16 Mehrfamilienhäuser mit 64 Wohnungen in Thun	1 967 000.—	10	196 700.—	10	196 700.—	10	196 700.—
Total	287 Wohnungen	9 078 000.		778 800.—		907 800.—		843 100.—

Motion der Herren Grossräte Stünzi und Mitunterzeichner betreffend Förderung des Wohnungsbaues.

(Siehe Seite 527 hievor.)

Stünzi. Welches ist der Grund, der uns zur Einreichung unserer Motion veranlasst hat? Nachdem der Rat das Eintreten auf die Gesetzesvorlage über die Förderung des Wohnungsbaues abgelehnt hatte, mussten wir uns darüber Rechenschaft geben, dass die Kredite für die Förderung des Wohnungsbaues auf Jahresende erschöpft seien, und wir mussten uns fragen: Was nun? Bei der Beratung der Gesetzesvorlage in der Septembersession hatten wir Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat beantragt, damit dieser die von unserer Fraktion damals kritisierten Bestimmungen ändere. Nachdem der Rat unsern Rückweisungsantrag abgelehnt hatte, blieb uns nichts anderes übrig, als Nichteintreten zu beantragen, da wir voraussehen mussten, dass in der ersten Beratung unseren Begehren nicht Rechnung getragen werde.

Warum haben wir diese Gesetzesvorlage damals abgelehnt? Weil sie Bestimmungen enthielt, die für die Bauherren Unsicherheit mit sich gebracht hätten. Zu beanstanden waren vorab drei Artikel, nämlich zunächst Art. 5, der das Ausmass der Beihilfe dem jährlichen Voranschlag angepasst hätte. Die Leistungen des Kantons wären nach diesem neuen System nicht übersehbar gewesen. Die Finanzlage des Bauherrn wäre nach Ablauf der Bürgschaft unsicher geworden, das Risiko hätte sich für den Bauherrn wesentlich erhöht. Art. 6 enthielt Bestimmungen über die Eigenleistung, die speziell den genossenschaftlichen und sozialen Wohnungsbau gehemmt hätten, weil sie nicht hätten erfüllt werden können. Die in Art. 15 vorgesehene Ueberprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und gegebenenfalls auch der Mieter alle 5 Jahre hätte eine Unsicherheit herbeigeführt sowohl beim Schuldner wie beim Mieter.

Das waren die Hauptgründe, die uns zu unserem Rückweisungsantrag veranlassten, und nach Ablehnung dieses Rückweisungsantrages zum Nichteintretensantrag. Der Bund hat ebenfalls eine Systemsänderung geprüft und er hat in der Botschaft an die eidgenössischen Räte sich darüber geäussert, und erklärt, dass das System der Beiträge à fonds perdu den Vorzug aufweise, dass der Subventionsnehmer ein für alle Mal wisse, welche staatliche Hilfe er erwarten könne. Es zeichne sich ferner durch Einfachheit und Uebersichtlichkeit aus und erlaube, an die bisherige Praxis anzuschliessen und auf dieser aufzubauen. Beim System der Verbürgung von Darlehen werde vor allem eine Entlastung der öffentlichen Hand erwartet, die Belastung der Gemeinwesen aus Wohnbauförderung liesse sich auf längere Zeit verteilen, schliesslich könnten wir auch hier, und das hätte der Art. 15 beabsichtigt, durch gleichzeitige Verbürgung von Zinszuschüssen eine periodische Leistung den verbesserten Einkommen des Subventionsnehmers anpassen und die Leistung der öffentlichen Hand reduzieren. Aber bei näherer Prüfung zeige sich, dass mit einer geringeren Leistung der öffentlichen Hand nach diesem neuen System der Verbürgung keine gleichwertigen Erfolge erreicht werden. Darum kam die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission zum Antrag, beim bisherigen System zu bleiben, und zwar hauptsächlich während der Dauer der Uebergangsordnung. Der Bund hat die neuen Bestimmungen ausdrücklich als Uebergangslösung bezeichnet, die er bis Ende 1949 weiterführen will.

Wir lehnen nun eine Systemsänderung nicht grundsätzlich ab, aber aus dem neuen System, das in der Septembervorlage enthalten war, müssen die von uns kritisierten Mängel beseitigt werden. Und nun besteht die Wohnungsnot weiter, und zwar trotz allen Anstrengungen, besonders in den Städten, sie zu mildern. Sie besteht aber nicht nur in den Städten weiter, sondern auch auf dem Land. Der kantonale Kredit für Wohnbausubventionen wird nicht mehr zur Hälfte von den Städten Bern, Biel und Thun beansprucht, sondern zum grösseren Teil von den andern Gemeinden, einschliesslich Landgemeinden. Die Förderung des Wohnungsbaues muss daher weitergeführt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bund eine

Neuordnung getroffen hat, die sich als Abbau auswirkt, leider. Er bezeichnet den Beschluss, wie bereits angeführt, als Uebergangslösung. Art. 3 lautet: «Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot durch Gewährung von Beiträgen.» Diese Uebergangslösung soll bis Ende 1949 gelten, nachher wird der Bund die Förderung des Wohnungsbaues auf der neuen Grundlage des Familienschutzartikels regeln.

Es drängt sich deshalb auch für den Kanton Bern eine Uebergangslösung für die nächsten zwei Jahre auf, und zwar nach dem bisherigen System. Die Motion will den Regierungsrat beauftragen, hiefür dem Grossen Rat die entsprechende Kreditvorlage zu unterbreiten. Ich empfehle Ihnen namens unserer Fraktion, der Motion zuzustimmen und möchte am Schlusse meiner Ausführungen anerkennen, was der Herr Volkswirtschaftsdirektor bisher auf diesem Gebiet der Wohnbauförderung getan hat. Ich möchte auch betonen, welches Verständnis er all den Gemeinden entgegengebracht hat, die unter der Wohnungsnot gelitten haben und noch leiden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sofort nach Beendigung der letzten Septembersession des Grossen Rates beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, auf die Novembersession 1947 eine Vorlage auszuarbeiten betreffend Finanzierung des Wohnungsbaues, der Hilfsaktion zur Bekämpfung von Trokkenheitsschäden, neuer Strassen- und Hochbauten sowie der Sanierung bernischer Dekretsbahnen. Die Volkswirtschaftsdirektion hat ihren Bericht dazu erstattet und der Finanzdirektion den Kreditbedarf für die weitere Förderung der Wohnbautätigkeit in den nächsten zwei Jahren gemeldet.

Leider konnte die Vorlage vom Regierungsrat noch nicht verabschiedet werden, indem die Finanzdirektion zurzeit noch mit der Verarbeitung des von den verschiedenen interessierten Direktionen eingereichten Materials beschäftigt ist. Die Vorlage wird deshalb erst in der Dezembersession im Grossen Rat behandelt werden können. Wenn die hierüber notwendige Volksabstimmung auch erst nach Neujahr stattfinden kann, so hat der Regierungsrat doch die Auffassung, dass das dem Grossen Rat und dem Berner Volk zu stellende Kreditbegehren mit Beginn auf 1. Januar 1948 wirksam werden sollte. Da überdies die bisher zur Verfügung gestellten Mittel Ende 1947 möglicherweise noch nicht voll beansprucht sind, dürfte ein Unterbruch in der Wohnbauförderung kaum eintreten.

Auch ohne die obgenannte Motion hätte der Regierungsrat dem Grossen Rat und dem Berner Volk die Bereitstellung neuer Geldmittel für die Förderung des Wohnungsbaues beantragt, nachdem die kantonale Gesetzesvorlage, die eine neue Lösung mit Finanzierung der Aufwendungen auf dem Budgetweg vorsah, vom Grossen Rat abgelehnt worden ist. Was Herr Grossrat Stünzi mit seiner Motion bezweckte, wird somit seitens der Regierung mit der Einreichung der Kreditvorlage erfüllt sein. Auf diesen Zeitpunkt hin kann die Motion als erledigt abgeschrieben werden.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes werden auf Vorschlag des Vorsitzenden die Herren Chavanne und Stäger als provisorische Stimmenzähler bezeichnet.

Wahl von zwei Ständeräten.

Bratschi. Ich muss leider auch dieses Jahr zu diesem wichtigen Wahlgeschäft, das der Grosse Rat zu erledigen hat, das Wort ergreifen. Letztes Jahr hatte man die leise Hoffnung, dass man das nächstemal zu einer befriedigenden Lösung komme, das heisst zu einer Lösung ohne grosse Diskussion, die den politischen Verhältnissen im Kanton Bern entspricht. Diese Hoffnung stützte sich auf zwei Gründe, nämlich erstens auf die Ankündigung von freisinniger Seite selbst, dass Herr Ständerat Mouttet die Absicht habe, nach den Nationalratswahlen vom Herbst 1947 zurückzutreten, dass dann also eine neue Situation eintrete. Man hat mich im letzten Jahr auch wieder mit diesem eventuell in Aussicht gestellten Rücktritt zu trösten versucht und erklärt, nächstes Jahr werde sich eine Lösung der Sache mehr oder weniger von selbst ergeben. Der zweite Grund bestand in der Erklärung von Herrn Buri, Chef der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der in seinem Votum, in welchem er unsern Anspruch ablehnte, sagte, man wolle dann nächstes Jahr sehen, ob die sozialdemokratische Partei wirklich die stärkste Partei im Lande sei, man wolle also die Wahlen von 1947 abwarten und nachher neu zu dieser Frage Stellung nehmen.

Ich habe letztes Jahr erklärt, dass wir uns nicht auf die persönliche Erklärung von Herrn Mouttet verlassen möchten, weil die Meinung auch eines Regierungsrates unter Umständen im Laufe eines Jahres ändern könne, obschon ich die Meinung habe, dass man, wenn von einer Person in hoher Stellung in einer so wichtigen politischen Frage eine Erklärung abgegeben wird, sich auch darauf sollte verlassen können, dass diese Erklärung auch im Jahr darauf noch gelte, wenn sie praktische Bedeutung bekommen soll. Das scheint nun nicht so zu sein, es macht den Anschein, als ob Ständerat Mouttet sich seit dem letzten Jahr wirklich anders besonnen hat und als ob es ihm im Ständerat auch weiterhin ganz gut gefällt, sofern er wieder gewählt werden sollte, dass er also das Opfer bringt und sich wieder zur Verfügung stellt. Ich hätte es wirklich gerne gesehen, wenn die Erklärung, die letztes Jahr abgegeben worden ist, und von der ich gehört habe, sie sei auch in seiner Partei ernst genommen worden, wirklich im Jahr darauf auch noch gegolten hätte, so dass man in diesem Jahr neu zu der ganzen Frage hätte Stellung beziehen können, ohne dass es geheissen hätte, man wähle einen bisherigen bewährten Inhaber des Mandates weg.

Es handelt sich nicht um eine persönliche Angelegenheit, aber da, so viel ich weiss, Herr Regierungsrat Mouttet auch noch Professor an der Hochschule ist, kann ich mir vorstellen, dass das auch eine gewisse Belastung bringe, so dass vielleicht diese beiden Funktionen, Regierungsrat und Hochschulprofessor, nun hätten genügen können. Ich will mich aber über diese Seite der Sache nicht weiter aussprechen, sondern nur noch einmal unterstreichen, dass nach meiner Meinung mit einer derartigen Erklärung einer hochgestellten Persönlichkeit als Tatsache sollte gerechnet werden können. Es sollte nicht nachher, wenn die Erklärung in die Tat umgesetzt werden soll, wieder heissen, sie gelte nicht mehr.

Die zweite Tatsache, von der ich glaubte, dass sie die Situation in diesem Herbst erleichtern könne, besteht im Wahlergebnis vom Herbst 1947. Letztes Jahr wurde gesagt, 1943 sei Krieg gewesen, da hätten ganz aussergewöhnliche Verhältnisse geherrscht, eine grosse Unzufriedenheit habe dazu geführt, dass die sozialdemokratische Partei zur stärksten Partei im Kanton aufgestiegen sei. Damals wurde gesagt, man wolle die ruhigeren Zeiten nach dem Krieg abwarten und sehen, wie es dann aussehe. Nun hatten wir inzwischen Grossratswahlen. Das Verhältnis ist, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt, auch durch diese Wahlen bestätigt worden. Vor drei Wochen hatten wir nun die massgebenden eidgenössischen Wahlen, und dabei ergab sich eine Verbesserung für unsere Partei gegenüber 1943. 1943 hatten wir 57 300 Stimmen aufgebracht oder 36,7 % und 1947 64 000 Stimmen oder 40,5 %. Also zwei Fünftel der Wähler haben im Kanton Bern bei den Nationalratswahlen 1947 sozialdemokratisch gestimmt. Der Abstand gegenüber der Mehrheit ist kleiner geworden als er im Jahre 1943 war, aber die Differenz gegenüber der nächstgrösseren Partei, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist grösser geworden. Im Jahre 1943 war ein Abstand von etwas mehr als 5 % vorhanden, jetzt haben wir einen solchen von mehr als 6 %. Also bei jeder Betrachtungsweise ist festzustellen, dass die Stellung der sozialdemokratischen Partei als stärkste Partei im Kanton vom Jahre 1943 bis 1947 unterstrichen und gestärkt worden ist. Wenn das, was Herr Kollege Buri letztes Jahr gesagt hat, man wolle abwarten, wie es im Jahre 1947 mit der Tatsache stehe, dass die Sozialdemokratie die grösste Partei sei, einen Sinn haben soll und ernst gemeint war, dann müsste meines Erachtens die Konsequenz gezogen werden und die Partei des Herrn Buri müsste sagen, der Anspruch sei 1947 besser ausgewiesen als 1943, also dürfe man ihn nicht mehr ablehnen. Es ist zuzugeben, dass auch die Bauernpartei Fortschritte gemacht hat, ebenso wie die freisinnige und die katholisch-konservative Partei. Alle Parteien haben profitiert von der grösseren Zahl der Stimmberechtigten und von der Tatsache, dass eine Reihe von Gruppen, die im Jahre 1943 noch Listen aufgestellt hatten, bei den Nationalratswahlen von 1947 nicht mehr starteten, nämlich die Jungbauern, der Landesring und die Freiwirtschafter. Aber absolut und relativ am stärksten gewachsen ist die sozialdemokratische Partei, so dass auch unter Berücksichtigung des Wachstums aller andern Parteien der Anspruch der sozialdemokratischen Partei im Jahre 1947 besser ausgewiesen ist als in früheren Jahren.

Auch die Tatsache, dass die freisinnige Partei ein Mandat gewonnen hat, ändert an der Situation absolut nichts, denn unsere Partei hat auch ein Mandat gewonnen. Es kommt aber auf die Stimmenzahl an.

Man kann sich fragen, wie die Entwicklung auf eidgenössischem Boden verlaufen ist. Wir wollen auch darauf rasch einen Blick werfen. Es ist festzustellen, dass die sozialdemokratische Partei auf eidgenössischem Boden hinsichtlich der Mandatzahl einen Rückschlag erlitten, während die freisinnige Partei einen Erfolg zu verzeichnen hat, so dass sie nach Mandaten die stärkste Partei im Nationalrat ist. Sie ist wieder zur stärksten Fraktion im Nationalrat aufgestiegen, was sie früher jahrzehntelang gewesen war. Es ist zu verstehen, dass darüber in der freisinnigen Partei grosse Freude herrschte, umso eher, als sie ja lange Jahre schwere Zeiten hatte und viele Rückschläge und Niederlagen einsacken musste. Wenn jetzt wieder einmal ein Lichtblick gekommen ist, so gönnen wir sicher alle der freisinnigen Partei die entsprechende Freude.

Das ist unbestritten, diese Tatsache ist da, aber sobald wir die Parteistärken ansehen, sieht die Sache ganz anders aus. Es ist nicht etwa so, dass der stärksten Fraktion, der freisinnig-demokratischen, auch die stärkste schweizerische Partei gegenübersteht, sondern die sozialdemokratische Partei ist die stärkste schweizerische Partei geblieben. Sie hat auch in dieser Wahl 256 000 Stimmen erzielt, die freisinnige Partei 224 000. Es besteht also ein Abstand von 32 000 Stimmen. Wenn die Mandatzahl nach den Stimmenzahlen ermittelt würde, so müsste die sozialdemokratische Partei weitaus die stärkste Fraktion im Nationalrat haben, sie müsste mindestens 6 oder 7 Mandate mehr haben als die freisinnige Partei.

Nun ist dank des Spiels, das mit dem Proporz verbunden ist, mit der Listenverbindung und allem anderen, erreicht worden, dass die kleinere Partei die grössere Fraktion im Rat bekommt. Es ist vielleicht ganz interessant, auch einige Vergleiche mit der Zeit seit dem ersten Weltkrieg anzustellen. Ich verdanke dem «Bund», dass er die Vergleiche so erleichtert hat, indem er die Freundlichkeit hatte, die Zahlen für die Entwicklung von 1919 bis 1947 zu publizieren. Was stellen wir fest? Die freisinnige Partei hat 1919 59 Mandate, 1947 noch 52, also — 12 %. Die katholisch-konservative Partei hatte 1919 41 Mandate, 1947 aber 44, + 7 %. Die sozialdemokratische Partei hatte 1919 38 Mandate, 1947 48, also + 25 %, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hatte 1919 31 Mandate und 1947 noch 21 Mandate, das heisst — 32 %. Wenn man die Entwicklung auf längere Frist betrachtet, wenn man also von langen und kurzen Wellen reden wollte, wie das etwa in der Wirtschaft gemacht wird, so ist der grosse Fortschritt einzig bei der sozialdemokratischen Partei. Eine kleine Zunahme der Mandate ist bei der katholisch-konservativen Partei festzustellen, aber die freisinnige Partei hat, sobald man auf längere Frist zurückgeht, einen bedeutenden Rückschritt zu verzeichnen, trotz dem relativ günstigen und glücklichen Ausgang der Wahlen im Herbst 1947.

Es ist vielleicht noch angezeigt, noch rasch zu prüfen, wie die Parteien zu ihren Ständeratsmandaten kommen, das heisst welches Stimmengewicht ein Ständeratsmandat unter den heutigen Verhältnissen hat. Da stellen wir folgendes fest: Die katholisch-konservative Partei braucht 10 000 Stimmen, um ein Ständeratsmandat zu bekommen, die freisinnig-demokratische Partei braucht etwas mehr als 20 000 Stimmen für ein Ständeratsmandat; die sozialdemokratische Partei bekommt nicht einmal mit 50 000 Stimmen einen Ständerat, sie braucht mehr als 50 000 Stimmen. Wir haben mit 256 000 Stimmen gegenwärtig 5 Ständeräte, die katholisch-konservative Partei mit 201 000 Stimmen hat gegenwärtig 18 Ständeräte, einer ist im Wallis noch im Feuer. Wir wollen das Ergebnis abwarten, aber wahrscheinlich wird es so herauskommen, dass die katholisch-konservative Partei mit 10 000 Stimmen ein Ständeratsmandat bekommt, die sozialdemokratische nicht einmal mit 50 000.

Nun kennen wir alle die staatsrechtliche Stellung des Ständerates, wir kennen auch seine politische Bedeutung, seine Entstehungsgeschichte, wir wissen, welche Rolle er im schweizerischen politischen Leben zu spielen hat und welche Bedeutung ihm im Bundesstaat zukommt. Dennoch glaube ich, dass ein derartiger Abstand, wie er hier zu verzeichnen ist, eine derartige Ungleichheit der Bedingungen zur Erreichung von Ständeratsmandaten mit der Zeit zu Spannungen führen muss, die dem schweizerischen Bundesstaat und auch den Kantonen nicht förderlich sind. Ich kann mir nicht vorstellen, dass etwas, was für den Bundesstaat nachteilig ist, den Kantonen nützen könnte.

In die Ständeratswahl spielen auch Ereignisse hinein, die sich im September in unserem Ratssaal abgespielt haben. Die Bauernpartei hat sich ihre Aufgabe etwas bequem machen wollen. Sie wollte lavieren und eine eigene Stellungnahme möglichst vermeiden. Um das zu erreichen, hat sie gefunden, es wäre vielleicht ganz gut, die Dienste des Comité de Moutier zu beanspruchen. Daher hat sie diesem Komitee geschrieben und es um seine Stellungnahme ersucht. Sie glaubte, wenn dieses Komitee für den Gesamtjura einen Standpunkt eingenommen habe, dann sei der Entscheid mehr oder weniger gegeben, dann könne man sagen, das sei der Wunsch des Jura, dem man sich unterziehe, als Bauernpartei, und natürlich auch als gute Freunde des Jura. Das Comité de Moutier hat geantwortet und mitgeteilt, dass Ständerat Mouttet die überragende Persönlichkeit sei, die die Herren vom gesamten Jura als die Persönlichkeit und den Ständerat anerkennen, und dass er infolgedessen gewählt werden sollte. Das sei gewissermassen ein Einigungsvorschlag vom Jura. Das kann insofern nicht verwundern, als, wie sich herausstellte, dieser Bericht nicht ein Bericht des Comité de Moutier war, sondern ein solcher des Bureaus dieses Komitees, das praktisch eigentlich ein radikales Bureau ist. Es ist doch eine etwas zu grosse Zumutung, das als Meinung des Jura anzuerkennen. Nun die Mitteilung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Sie wünschte eigentlich, dass Herr Mouttet demissioniere und Herr Mœckli käme. Es war natürlich und gegeben, dass dieses Bureau radical eine solution radicale gewünscht und vorgeschlagen hat, indem es schrieb, man solle den bisherigen Ständerat Mouttet wieder wählen.

Das Echo auf diese Antwort ist nicht ausgeblieben. Das Comité de Moutier setzt sich nicht nur aus Angehörigen einer Partei zusammen; es ist vielleicht im Bureau nur eine Partei vertreten, aber im Komitee selbst sind meines Wissens alle jurassischen Parteien vertreten, unter anderem auch die Sozialdemokraten. In der Presse ist der Schriftenwechsel publiziert worden, unter anderem ein Brief, unterzeichnet von unserem früheren Ratskollegen, Nationalrat Giroud, der Präsident der jurassischen sozialdemokratischen Partei ist. Er schreibt in seinem Brief an das Comité de Moutier folgendes:

«Ainsi, votre comité chargé de défendre les intérêts de la minorité jurassienne dans les affaires du canton se met du côté de la majorité quand il s'agit de priver notre parti d'une représentation équitable au sein des conseils de la nation. Vous faites au parti socialiste précisément ce que vous reprochez à l'ancien canton de faire à l'égard du Jura et des Jurassiens.

En prenant ainsi position dans un problème de politique électorale qui ne regarde que les partis, vous avez outrepassé les compétences qui vous ont été attribuées par la résolution votée à Délémont par l'assemblée constitutive du 2 octobre.»

Es scheint, dass dieses Bureau du Comité de Moutier nicht ganz im Sinn und Geist des Komitees und seiner Auftraggeber gehandelt hat, sondern erstens abgewichen ist von den Richtlinien, die ihm vorgeschrieben sind, und zweitens seine Kompetenzen überschritten hat, sich mit Aufgaben befasst hat, die dem Komitee von seinen Auftraggebern nie übertragen worden sind, auch von keiner Versammlung, die stattgefunden hat.

Mir scheint, dass sich deshalb niemand an den Bericht des Bureau du Comité de Moutier gebunden fühlen kann, weil es ein Bericht ist, dem die Grundlage fehlt, erlassen von einer offensichtlich in dieser Sache nicht zuständigen Stelle. Es ist möglich, dass dieses Bureau du Comité de Moutier mit diesem Vorstoss der Einigkeit im Jura keinen grossen Dienst erwiesen hat, es ist möglich, dass die sozialdemokratische Partei im Jura sich überlegen muss, ob sie in einem solchen Komitee weiter arbeiten kann, das bei erster Gelegenheit, die sich bietet, etwas anderes macht, als es nach den ihm erteilten Aufträgen hätte tun sollen, welches sich sofort gegen eine der angeschlossenen Parteien wendet, deshalb weil eine andere Partei glaubt oder versucht, ihre Interessen wahren zu können, also nicht jurassische Politik gegenüber dem alten Kantonsteil macht, sondern ausgesprochene Parteipolitik, was offensichtlich nicht Aufgabe dieses Komitees sein sollte.

Was die Qualifikation der Kandidaten anbetrifft, so wollen wir darüber nicht viele Worte verlieren. Es ist festzustellen, dass Herrn Mœckli im Zusammenhang mit dem, was im September passiert ist, gerade im Jura sehr viele gute und glänzende Zeugnisse ausgestellt worden sind, so dass jetzt kaum hier wird gesagt werden können, er sei nicht der gegebene und qualifizierte Kandidat. Ohne Herrn Ständerat Mouttet irgendwie nahetreten zu wollen, glaube ich, sagen zu dürfen, dass die beiden Kandidaten ebenbürtig sind, und

dass man von diesem Standpunkt aus nicht sagen kann, man müsse diesem oder jenem den Vorzug geben. Ich möchte auch sofort erklären, dass Herr Mœckli das Mandat nicht etwa gesucht hat. Es ist nicht etwa so, dass er sich zugedrängt hätte, sondern ich möchte ausdrücklich erklären, dass sich Regierungsrat Mœckli erst auf dringendsten Wunsch unserer Fraktion zur Verfügung gestellt hat, und dass er das erst gemacht hat, nachdem die Situation im Jura abgeklärt war, in dem Sinne, dass eine Einigkeit unter den Parteien im Jura nicht herbeizuführen ist und nachdem die Konferenz der jurassischen Grossräte festgestellt hatte, die Einigung sei nicht zustande gekommen, es bestehe für alle Parteien und Kandidaten auch vom Standpunkt des Jura aus wieder vollständige Freiheit. Erst dann hat sich Herr Mœckli zur Annahme der Kandidatur bereit erklärt; er hat sich auch dem Jura gegenüber absolut korrekt benommen.

Es besteht im Kanton Bern eine Vorschrift, wonach nur 4 Regierungsräte den eidgenössischen Räten angehören können. Wie ist die Situation gegenwärtig? Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat zwei Regierungsräte als Vertreter im eidgenössischen Parlament, zwei Nationalräte. Wir wollen das nicht beanstanden, die Partei stellt 4 Regierungsräte, man kann sagen, es sei einigermassen angemessen, dass sie zwei davon in die eidgenössischen Räte abordnet. Dann haben wir zwei freisinnige Regierungsräte, beide gehören gleichzeitig den eidgenössischen Räten an, einer als Nationalrat und einer als Ständerat. Wir von der grössten Partei im Kanton Bern, die drei Regierungsräte stellt, haben keinen Regierungsrat in den eidgenössischen Räten. Ich frage: Ist das gerecht? Ist das angemessen oder ist es politisch klug? Ich glaube, alle diese Fragen müssen verneint werden. Es wäre doch sicher angemessen, dass die grösste Partei, die eine gewisse Verantwortung im Kanton tragen soll und bis jetzt auch getragen hat, und das dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie in die Regierung gegangen ist, auch einen ihrer Regierungsräte als Vertreter im eidgenössischen Parlament hätte. Alles andere ist unbedingt auch vom politischen Standpunkt aus unbefriedigend.

Auch von diesem Standpunkt aus läge der Rücktritt, den Herr Ständerat Mouttet letztes Jahr selbst in Aussicht gestellt hat, nahe und es wäre gesamtpolitisch sicher richtig gewesen, wenn er bei der Erklärung vom letzten Jahr geblieben wäre. Der Beschluss, der im September in einer andern Sache gefasst worden ist, ist im Jura als eine Ungerechtigkeit empfunden worden; das Echo ist bekannt. Dieses Echo wäre rein auf Grund der Bedeutung des Beschlusses, der gefasst worden ist, nicht zu verstehen gewesen, er kann nur psychologisch verstanden werden, aus der Mentalität einer Minderheit heraus, aus dem Gefühl, es sei der Grundsatz der Gerechtigkeit verletzt worden. Nur so ist das Echo aus dem Jura, vielleicht verbunden mit Inponderabilien verschiedener Art, die mitgespielt haben, zu verstehen. Nur das Gefühl, die Gerechtigkeit sei verletzt worden, hat zu dem Echo aus dem Jura führen können. Das verstehen wir sehr gut, weil der Mensch glücklicherweise auf nichts so stark und so heftig reagiert wie auf eine Verletzung der Gerechtigkeit. Wer das nicht begreift, wer dies psychologischen Faktoren nicht einschätzen kann, dem sollte man das Politisieren in der Schweiz verbieten, denn nirgends so wie in einem Staat wie die Schweiz mit sprachlichen und konfessionellen Minderheiten spielen diese psychologischen Fragen eine Rolle und sie müssen in Rechnung gestellt werden. Mir scheint, dass wir aus dem, was sich hier abgespielt hat, die Konsequenz ziehen sollten. Es gibt nicht nur sprachliche und konfessionelle, sondern es gibt auch politische Minderheiten, die man nicht ewig vor den Kopf stossen kann, ohne dass sich Konsequenzen einstellen. Mir scheint, besonders im Jura sollte man Verständnis dafür haben, dass sich die Nichtbeachtung einer politischen Minderheit, die immerhin die grösste Partei im Kanton ist, die bei der letzten Nationalratswahl 40 % der Wähler gestellt hat, die in den schlimmsten und schwersten Zeiten unseres Landes zur Sache gestanden ist und die Konsequenzen getragen hat, deren Mitglieder schwere Opfer auf sich genommen haben, mir scheint, man sollte auch im Jura begreifen, dass eine ewige Nichtbeachtung der Ansprüche der Minderheit nicht ohne Konsequenzen bleiben kann.

Es handelt sich nicht um eine persönliche Angelegenheit. Ich habe das letztes Jahr angedeutet, ich wiederhole es dieses Jahr. Es handelt sich um eine Frage hochpolitischer Natur, es handelt sich darum, ob ein Anspruch der ausgewiesen ist und von niemandem ernsthaft bestritten wird, weiter einfach übergangen werden will, ohne irgendeinen stichhaltigen Grund ins Feld zu führen. Sie können zur Begründung des andern Standpunktes Worte machen, so viel Sie wollen, für ein weiteres Uebergehen dieses Anspruches kann kein stichhaltiger Grund ins Feld geführt werden. Es bleibt, wenn es dazu kommt, eine Ungerechtigkeit, und es bleibt ein politischer Fehler, und zwar ein sehr schwerer. Ungerechtigkeit und Fehler können sich rächen, auch im politischen Leben des Kantons, sie können sich an den Parteien rächen, die die Ungerechtigkeiten und Fehler begehen, sie können sich aber auch an der Gesamtheit, in diesem Falle am Kanton Bern rächen. Ich bin der Auffassung, dass es nicht zu einer Wiederholung der letztjährigen Vorkommnisse kommen soll, sondern dass die seit Jahren wiederholte Ungerechtigkeit dieses Jahr nicht mehr begangen werden darf. Eine Wiederholung dieser Ungerechtigkeit wird politische Konsequenzen haben. Das ist gar nicht anders möglich. Ich möchte bitten, diese Ungerechtigkeit und diesen Fehler diesmal auszumerzen, ich appelliere an den Grossen Rat, den Fehler früherer Jahre nicht zu wiederholen und den Anspruch der Minderheit, die in diesem Falle die stärkste Partei im Kanton und zugleich die stärkste Partei in der Schweiz ist, diesmal anzuerkennen, und ihrem Kandidaten Mœckli zuzustimmen. (Beifall.)

Buri. Nach den Ausführungen von Herrn Bratschi möchte ich einige Erklärungen namens der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei abgeben. Ich möchte nicht auf die Berechnungen eingehen, die Herr Bratschi angestellt hat, die zum Teil sicher recht interessant sind, namentlich diese Wählerzahlen, die es für ein Ständeratsmandat braucht. Es wird interessant sein, das einmal anzusehen, aber das kann heute nicht weg-

leitend sein, denn der Ständerat ist eine Ständevertretung, und deshalb kann man nicht einfach die kleinen Kantone zusammennehmen und die Geschichte dividieren. Aber dagegen muss ich mich hier doch in aller Form zur Wehr setzen, dass man unserer Partei und Fraktion vorwirft, sie suche aus Bequemlichkeit der Lösung der Frage auszuweichen. Das geht zu weit, das weise ich in aller Form zurück. Ich werde versuchen, in meinen Ausführungen den Standpunkt der Fraktion klarzulegen. Wir haben seit Jahren über diese Frage diskutiert; es ist so, wie Herr Bratschi gesagt hat, dass Jahr für Jahr diese Diskussion entstehen wird.

In dem Schreiben, das mir zugestellt worden ist und das absolut objektiv gehalten ist, wie ich anerkenne, erhebt die sozialdemokratische Partei und Fraktion neuerdings, wie schon mehrmals, Anspruch auf dieses Ständeratsmandat. Es wird auf die Verstärkung hingewiesen, die Partei und Fraktion erfahren haben. Ich kann mich sehr kurz halten, ich nehme an, die Zahlen werden im grossen und ganzen stimmen. Immerhin ist hierzu zu sagen: wenn man diese Zahlen betrachtet, muss man zugeben, dass auch andere Gruppen gleichzeitig Fortschritte gemacht haben. Wenn Herr Bratschi vorhin erwähnte, dass die Zahl der Mandate der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei im eidgenössischen Parlament um 30 % zurückgegangen sei, so müsste man auch hier die Wählerzahlen ansehen. Es ist auf jeden Fall festzuhalten, dass auch unsere Partei im Laufe der Jahre immer Fortschritte zu verzeichnen hatte, vor allem seit der Anspruch der sozialdemokratischen Partei auf dieses Mandat erhoben wird. Wir haben 1939 einen Anteil von 31,6 %, 1943 von 31,4 % und 1947 von 34,9 %. Wenn man die andere Gruppe, die die beiden Ständeräte stellt, mit der sozialdemokratischen Partei vergleicht, so stimmt es, dass wohl die sozialdemokratische Partei 40,4 % der Stimmen erreicht hat, dass aber auch die andere Gruppe sich hat verstärken können, indem sie von 1939 mit 52,6 % auf 58 % für die Jahre 1947 gestiegen ist. Man kann diese Zahl selbstverständlich nach verschiedenen Richtungen hin verwenden, wie es eben nötig ist. Wir haben den Anspruch der Sozialdemokraten nie irgendwie in Frage gestellt, sondern immer ernst genommen und sogar vor 4 Johren war man auf dem Punkt, dass man wahrscheinlich den Vertreter der sozialdemokratischen Partei gewählt hätte, wenn nicht plötzlich in letzter Stunde vor der Wahl ein Ereignis eingetreten wäre, das den Herren zu gut bekannt ist, als dass ich darauf zurückkommen müsste.

Wenn Herr Bratschi erklärt, die jurassische Frage spiele keine Rolle, so möchte ich folgendes sagen: Bei diesem jurassischen Zwischenfall waschen wir unsere Hände nicht etwa in Unschuld; wir wissen, dass gewisse unglückliche Umstände, gewisse Ungeschicklichkeiten dazu geführt haben, dass diese Direktionsverteilung in einer Art erfolgte, durch die der Jura sich vor den Kopf gestossen fühlte. Wir haben auch sofort die entsprechende Reaktion gegen unsere Gruppe gespürt. Wie nun von gewissen Kreisen aus dem Jura gegen uns gesprochen, geschrieben und Propaganda gemacht worden ist, das ist nun allerhand. Wenn einer der Fanatiker — man darf wohl diesen Ausdruck verwenden — an einer öffentlichen Versammlung erklärt, der Jura müsse sich frei machen von der Plutokratenherrschaft der bernischen Bauern- und Bürgerpartei, dann sind das Ausdrücke, die tatsächlich übertrieben sind. Ich mache daraus den Sozialdemokraten keinen Vorwurf, ich erwähne diese Ausfälle, die gegen unsere Gruppe gemacht worden sind, um sie in aller Schärfe zurückzuweisen. Das sind Beleidigungen, die man zurückweisen muss.

Und nun haben wir uns als vorläufige Massnahme gestattet, diesem jurassischen Komitee, das allerdings hier angezweifelt wird, mitzuteilen, dass wir solche Dinge in aller Form zurückweisen. Wir haben festgehalten, dass wir in unsern Entschlüssen bis heute in erster Linie auf die Gesamtheit des Bernervolkes Rücksicht genommen haben, wobei wir jedesmal den Jura gebührend berücksichtigten. Ich weiss nicht, bei wem sonst man diese Beleidigungen unserer Partei hätte zurückweisen sollen; wir müssen vor allem die Organisation aufrufen, die heute besteht. Dieses Comité de Moutier anerkennen wir auch nicht de iure, das ist klar, aber de facto besteht es, es meldet seine Revendikationen an, teilt seine Konstituierung in der Presse mit, macht recht viel von sich reden, nicht nur im Inland, sondern über die Grenzen unseres Landes hinaus. Ich glaube, man könne es nicht einfach damit abtun, dass man sagt, es sei ein Ausschuss von mehr oder weniger Verrückten. Wir haben im gleichen Brief gesagt, nachdem eine so wichtige Frage, wie die der Ständeratswahl wieder vor der Tür steht, würde es uns interessieren, was die Herren unter sich für eine Meinung haben. Nach diesen vielen Rufen, dass der Jura wieder seine alte Heimat gefunden habe, hätten wir sogar annehmen dürfen, dass man diese Sache von diesem Komitee aus behandeln könne und Vorschläge mache. Es war nicht etwa gesagt, dass wir wünschen möchten, Herr Mouttet solle vorgeschlagen werden. Wenn uns dieses Comité de Moutier gesagt hätte, die Situation sei heute so, dass es sehr wohl zu Herrn Mœckli stehen könne, nachdem ihm Unrecht geschehen ist — das ist die Meinung des Grossteils der jurassischen Bevölkerung —, hätten wir in unserer Fraktion selbstverständlich die Meinung geprüft und hätten wahrscheinlich unsere Entschlüsse entsprechend gefasst. Dieses Comité de Moutier schreibt nun — will nicht den ganzen Brief, sondern nur diese Stelle vorlesen:

«M. le Dr Mouttet jouit d'une grande considération dans tous les districts jurassiens. Pour les Jurassiens du nord et pour ceux du sud, il n'est plus l'homme d'un parti, mais un homme d'Etat au vrai sens du terme, mettant l'intérêt général au-dessus des contingences de partis et des ambitions personnelles.

Selon nous, sa réélection au Conseil des Etats aurait un effet heureux sur les relations actuellement troublées du Jura et de l'ancien canton. S'il ne devait pas être réélu, dans le cas où sa candidature serait posée, le Jura dans sa grande majorité pourrait bien en éprouver une profonde déception.

Nous sommes persuadés, quant à nous, qu'une unanimité jurassienne se grouperait derrière sa personne (celle de M. Mouttet) comme elle s'est

ralliée, en septembre, malheureusement sans succès derrière la personne de M. Mœckli.»

Auch wenn man dieses Comité de Moutier irgendwie anzweifelt, so hatten wir doch das Recht, in dieser wichtigen jurassischen Frage seine Meinung zu erforschen. In der Antwort wird übrigens kein Vorbehalt gemacht, dass das eine Meinung des Bureaus sei; es heisst, dass der Brief der Genehmigung des Komitees noch bedürfe. Er ist unterschrieben von Präsident und Sekretär, ist auf offiziellem Papier geschrieben. Wenn sich dieses Comité de Moutier für Herrn Mœckli ausgesprochen hätte, so frage ich mich, ob heute die Existenzberechtigung auch angezweifelt würde. Man würde wahrscheinlich etwas anders argumentieren.

Wir glaubten, es werde noch eine weitere Abklärung eintreten, denn nach diesem Brief haben sich sofort die jurassischen Grossräte versammelt. Nach den Rufen, die von überall herkamen, glaubte ich, dass diese Geschlossenheit im Jura wieder gefunden sei, und dass sich vielleicht unsere jurassischen Grossräte auf einen Kandidaten hätten einigen können. Wir haben die Wahl auf die zweite Woche verschoben, um die Sache nicht zu überstürzen. Nun wurde mir aber mitgeteilt, dass diese Herren Grossräte sich nicht haben finden können, sie seien nicht in der Lage, eine Einigkeit herbeizuführen; man überlasse daher den Entscheid den Fraktionen, und hauptsächlich unserer Fraktion. Das ist selbstverständlich auch eine gewisse Bequemlichkeit, wenn man einfach sagt: Im Gegensatz zu dem alten Kantonsteil können wir uns finden, aber wir können uns nicht unter uns selbst einigen. Wir finden uns im gemeinsamen Gegensatz gegen die verhasste Plutokratenpartei des alten Kantonsteils, dann hat man einen Sündenbock, über den man in der Presse herfallen kann. Ich bin mir genau bewusst, dass das so kommen wird, ich werde sicher Gelegenheit haben, festzustellen, dass die gleichen Personen, die diese Einigkeit im Jura so stark betont haben, über unsere Partei herfallen werden, wenn wir den Entscheid getroffen haben.

Das war eine Abklärung im Vorfeld und sicher nicht eine Bequemlichkeit, Herr Bratschi, was wir geleistet haben. Wir übernehmen die Verantwortung für den Entscheid und unser Entscheid lautet so, dass wir in erster Linie den Anspruch des Juras anerkennen. In der Personenfrage wählen wir, entschuldigen Sie den Ausdruck, von zwei Uebeln das kleinere, denn das ist ganz sicher, dass diese Flut von Unwillen nachher über uns herfahren wird. Nachdem man uns aus dem Jura diese Vertretung vorgeschlagen hat und nachdem es sich um den bisherigen Mandatsinhaber handelt, hat sich die Fraktion dahin entschieden, dass man vorderhand dem Grossteil des Jura, der angeblich vertreten sein soll, kein Unrecht antun wolle.

Nun sagt man, Herr Mouttet habe ein Versprechen gegeben. Das geht mich nichts an, er wird vorderhand vorgeschlagen, und zwar von verschiedenen Seiten, und nachdem er vorgeschlagen wurde, hatten wir das Recht, ihn wieder als Kandidaten zu empfehlen.

Nun gebe ich mit Herrn Bratschi zu, dass das keine ideale Lösung ist und auch keine Dauerlösung sein kann. Der Entscheid fällt sicher den meisten nicht sehr leicht, aber es ist eine Lösung, die sich angesichts der Situation, wie sie sich für unsere Fraktion präsentierte, rechtfertigen liess, und zwar auch nach aussen. Wir werden den Buckel hinhalten und werden Rede und Antwort stehen. Als unangenehm empfinden wir alle zusammen, dass Herr Brawand aus dem Nationalrat ausscheiden muss, weil er nun Regierungsrat geworden ist. Ich möchte aber erklären, dass auch bei uns prominenteste Vertreter, wie die Herren Regierungsräte Dr. Gafner und Dr. Feldmann zeitweise auf ihr Mandat haben verzichten müssen. Wir hatten nie die Möglichkeit, genau nach der Mandatzahl die Vertretung in der Regierung herzustellen. Bis jetzt hatten wir einen Vertreter; ich kann nichts dafür, dass wir einen zweiten bekommen haben. Es ist tasächlich so, dass wir gegenwärtig recht vertreten sind, aber nun die sozialdemokratische Partei nicht. Wahrscheinlich wird auf alle Zeiten mit solchen Unstimmigkeiten gerechnet werden müssen; bei einer Beschränkung auf 4 Mitglieder wird man wahrscheinlich kaum das Verhältnis immer so regeln können, dass jede Gruppe ungefähr in ihrer Stärke vertreten ist.

Wir behalten uns die Prüfung vor. Herr Bratschi hat den letztjährigen Ausspruch zitiert, dass wir auf das Wahlergebnis dieses Jahres abstellen wollen und prüfen werden, wenn die Sozialdemokratie weiterhin die stärkste Partei sei, wie wir uns einstellen. Wir haben in voller Freiheit geprüft, es besteht für uns keine Bindung nach irgendwelcher Seite, wir werden in voller Handlungsfreiheit diese Frage auch in Zukunft prüfen. Wenn Aussprüche aus dem letzten Jahr zitiert werden, dann möchte ich noch folgendes sagen: Im Grossratstagblatt des letzten Jahres können Sie nachlesen, dass Sie dort erklärt haben, Sie seien in verschiedenen Verwaltungsorganen einfach zu wenig vertreten. Dabei wurden der Generalprokurator, sein Stellvertreter und die Bezirksprokuratoren erwähnt. Ich möchte nur festhalten, dass seitdem gewisse Posten neu besetzt werden mussten, namentlich derjenige des Stellvertreters des Generalprokurators und einige Bezirksprokuratoren, und dass sich kein einziger Sozialdemokrat gemeldet hat. Wenn sich aber niemand meldet, so lehnen wir die Verantwortung ab. Ich habe mir letztes Jahr gestattet, eine Bemerkung zu machen, warum sich niemand gemeldet hat. Ich will das nicht wiederholen, aber irgendwelche Gründe mussten doch wahrscheinlich vorhanden sein.

Nach dem letztjährigen Entscheid hat die sozialdemokratische Fraktion eine Erklärung herausgegeben, betitelt: «Sozialdemokratie und Ständeratswahlen». In einem vierten Punkt steht, dass die Volksinitiative zur Herbeiführung der Volkswahl der Ständeräte ergriffen werden soll. Ich glaube, wir alle sind nicht mehr unglücklich, wenn in dieser Sache die Volksinitiative ergriffen wird, und wenn uns dadurch diese Aussprache im Grossen Rat erspart werden kann. Durch einen Volksentscheid, der hoffentlich gerechter ausfällt, als das unser Entscheid angeblich tut. Ich wage aber die Frage zu stellen, ob dann der Jura damit sicher ist, dass er auch in Zukunft seinen Vertreter bekommen wird. Dort legen wir die Verantwortung in diejenigen Kreise zurück, die die Geschichte angetrieben haben. Dessen müssen Sie sich be-

wusst sein, dass wir nicht neuerdings diese Verantwortung übernehmen.

Auf andere Nebengeräusche des letztjährigen Entscheides möchte ich nicht eintreten; man soll nicht Böses mit Bösem vergelten. Daran muss man sich auch in der Politik halten und deswegen werden wir wahrscheinlich ein paar Hiebe auf unsern Buckel übernehmen müssen.

M. **Grädel** (Berne). Vous vous attendez probablement à ce qu'un Jurassien prenne la parole au cours de ce débat, à la suite des éminents représentants des fractions qui ont exposé les vues du parti socialiste et du parti des paysans, artisans et bourgeois. Il n'y a aucun doute que le Grand Conseil a écouté ce débat avec le plus vif intérêt et qu'il s'est demandé pour quelles raisons il n'avait pas été possible au Jura de présenter une seule candidature. On vous a donné connaissance de certains passages de la lettre du Comité de Moutier au parti des paysans, artisans et bourgeois et je voudrais simplement apporter une précision quant à la portée de cette lettre. Il a été dit que cette lettre émanait du Comité lui-même et qu'elle engageait par conséquent l'ensemble du Comité. Or, afin de mettre les choses au point, je désire vous lire le passage suivant du procès-verbal de la séance à la suite de laquelle cette lettre a été rédigée. Il y est dit:

« Décision: Nous répondrons à la lettre du parti des paysans, artisans et bourgeois du canton de Berne;

Vu la faible participation à la séance, la réponse sera donnée au nom du bureau du Comité de Moutier. »

La vérité est que six membres seulement sur les 23 membres de ce comité étaient présents et parmi ces six membres, il n'y avait pas de socialiste, ce qui explique que le bureau ait senti qu'il n'avait pas la compétence nécessaire pour parler au nom de l'ensemble du comité. Il eût été indiqué de signaler cette particularité intéressante au parti des paysans, artisans et bourgeois, auquel cette lettre était adressée. Je désirais faire cette petite mise au point, afin qu'on n'attachât pas à cette lettre plus d'importance qu'elle n'en mérite.

La question d'une candidature unique pour le Jura bernois a été discutée, ainsi qu'on l'a dit, au sein de la députation jurassienne. Après deux séances de discussions, il a été convenu que la présentation de deux candidatures ne signifiait nullement la rupture de l'unité jurassienne et que le jeu des partis politiques dans le Jura ne pouvait pas s'arrêter par la nomination du Comité de Moutier, auquel sont confiées des tâches particulières qui ne sont pas de caractère politique. Dans tous les cas, plusieurs membres de la députation jurassienne ont estimé que le Comité de Moutier, ou plutôt son bureau, avait nettement dépassé ses compétences, parce qu'il ne s'était pas donné la peine de consulter les représentants des partis politiques jurassiens. Telle est la raison pour laquelle nous considérons que la lettre du bureau du comité de Moutier ne doit pas avoir une influence sur l'attitude du Grand Conseil dans cette élection.

Quant à la députation socialiste jurassienne, elle tient — vous le comprendrez — à la candidature de M. Mœckli. Sans méconnaître pour autant les mérites de M. Mouttet, elle a voulu montrer son attachement au premier et elle l'a présenté comme candidat jurassien aux élections antérieures; elle entend le maintenir en cette qualité, ce qui, je le répète, ne constitue pas aux yeux des Jurassiens, une rupture de l'unité qui s'est manifestée dans le Jura.

Pour qu'il n'y ait pas de confusion dans les esprits, je voudrais maintenant déclarer que certaines exagérations publiées par des journaux jurassiens ne l'ont pas été dans la presse ouvrière et que les milieux socialistes ne veulent pas se solidariser avec de telles exagérations et avec des attaques non fondées contre un parti de l'ancien canton. Il est regrettable que le nom du journal qui a publié ces attaques n'ait pas été dévoilé.

En terminant, je déclare que le parti socialiste du Jura maintient la candidature de M. Mœckli et qu'il estime que ce serait rendre justice à la minorité socialiste — qui est une minorité non seulement dans le canton, mais aussi dans le Jura — que de lui donner satisfaction. C'est la raison pour laquelle je vous recommande, au nom des socialistes jurassiens, de bien vouloir accorder votre voix à M. Mœckli.

M. **Piquerez.** Je crois qu'il faut examiner le problème sous un angle que ni M. Bratschi, malgré l'habileté de son exposé, ni M. Buri n'ont envisagé.

Si l'on considère les chiffres qu'a indiqués M. Bratschi et la force du parti socialiste dans le canton de Berne du point de vue purement électoral, on peut arriver à la conclusion logique, raisonnable, équitable même, que le parti socialiste a incontestablement droit à un représentant au Conseil des Etats. Mais, à mon avis, il est inexact de poser le problème sous cette forme. Le raisonnement de M. Bratschi serait tout à fait juste et la solution qu'il propose serait équitable si, dans le cas particulier, l'élection était basée sur la représentation proportionnelle. Mais, Messieurs — et cette caractéristique fondamentale n'a été relevée par aucun des précédents orateurs — il s'agit d'une élection d'après le système majoritaire. Or, dans de telles élections, c'est incontestablement la majorité qui l'emporte, quelle que soit la force du parti minoritaire. Cela peut être malheureux, mais il n'y a souvent pas, dans un système majoritaire, de place pour une représentation, même équitable, de la minorité. Dès lors, si l'on pose en toute objectivité la question de savoir si le canton de Berne a encore une majorité bourgeoise, il faut répondre franchement — et M. Bratschi ne le contestera pas — qu'à l'heure actuelle cette majorité bourgeoise est encore sérieuse et importante.

Nous avons, sur le plan fédéral, deux sortes d'assemblées politiques: le Conseil national et le Conseil des Etats. Le Conseil national seul est élu d'après le système de la représentation proportionnelle, qui permet à toutes les idées politiques d'être représentées. Le Conseil des Etats, lui, repose sur un autre principe, celui de la majorité. Le Conseil des Etats étant donc l'expression de la majorité politique dans les cantons et cette majorité étant incontestablement bourgeoise dans le canton de Berne, je crois que nous ne commettons pas une injustice à l'égard du parti socialiste dès l'instant où le Grand Conseil, autorité appelée à désigner

nos représentants au Conseil des Etats, délègue à ce Conseil deux représentants de la majorité bourgeoise. C'est là, Messieurs et chers collègues, le premier point que je voulais faire ressortir.

Le deuxième est le suivant: Bien qu'il ne soit pas inscrit dans la Constitution cantonale que le Jura bernois, c'est-à-dire la minorité linguistique, a droit à l'un des deux sièges au Conseil des Etats, je crois cependant que depuis vingt ou vingt-cinq ans, il a été reconnu au Jura un droit, sinon de jure au moins de facto, à l'un des deux sièges du canton de Berne au Conseil des Etats. Pour maintenir la paix publique dans notre canton et l'harmonie des rapports entre la majorité et la minorité linguistique, il est désirable que cette situation soit maintenue; elle me paraît équitable à tous égards.

Or, Messieurs, je pose d'entrée que la nomination qui doit avoir lieu aujourd'hui du représentant de la minorité linguistique au Conseil des Etats est avant tout une question jurassienne. Si j'applique au Jura le point de vue que j'ai développé tout à l'heure en ce qui concerne le canton de Berne et si je reprends les chiffres des dernières élections au Conseil national (je cite ces chiffres de mémoire et je m'excuse d'avance si je commets une légère erreur), je constate que le parti socialiste a réuni 200 000 suffrages dans le Jura bernois, le parti conservateur 200 000, le parti libéral 190 000, le parti paysan 110 000. — Si nous comptons ces suffrages, nous avons un total d'environ 700 000 voix, sur lesquels 500 000 appartiennent aux partis bourgeois: parti catholique-conservateur, parti libéral et parti paysan, contre 200 000 voix au parti socialiste. Il me semble dès lors que l'on doit en tirer la conclusion que dans le Jura la majorité bourgeoise est beaucoup plus forte encore qu'elle l'est peut-être dans l'ancien canton et dans l'ensemble du canton.

Si l'on tient compte du fait qu'il s'agit d'une élection faite d'après le système majoritaire, la revendication des partis bourgeois apparaît légitime, car, ainsi que l'a relevé la lettre du Comité de Moutier, la candidature de M. Mouttet peut être considérée comme une candidature répondant à la grande majorité de l'opinion publique jurassienne. M. Mouttet est le symbole de cette majorité bourgeoise qui existe dans le Jura et dans le canton de Berne.

Je pense donc que, pour cette double raison, le Grand Conseil, en votant pour la candidature de M. Mouttet, ne commet aucune injustice à l'égard du parti socialiste.

Je voudrais, avant de terminer, revenir un instant sur la question du Comité de Moutier. Très habilement, M. Bratschi — dont les qualités de tacticien dans le domaine parlementaire ne sauraient être mises en doute — a relevé que le Comité de Moutier n'avait en somme pas de compétences, qu'il s'était attribué des pouvoirs qu'il n'avait pas et qu'il avait agi en dehors des raisons pour lesquelles il avait été constitué. Or, Messieurs, contrairement à l'assertion de M. Bratschi, le Comité de Moutier a voulu s'efforcer d'agir d'une manière très raisonnable en essayant de présenter au Grand Conseil bernois une candidature jurassienne unique. Son point de vue était juste et il ne faut pas attribuer au Comité de Moutier des manœuvres ténébreuses ou l'accuser d'avoir voulu pratiquer une politique partisane. Je dois dire à M. Bratschi que ce point de vue-là est erroné. Le Comité de Moutier — et on doit lui rendre cette justice — a simplement voulu s'efforcer de présenter au Grand Conseil du canton de Berne une candidature unique pour éviter le retour des contestations qui se produisent chaque fois qu'il s'agit de nommer les représentants du canton de Berne au Conseil des Etats — contestations que je suis le premier à déplorer et qui sont fort désagréables. Il n'y est pas parvenu mieux que la députation jurassienne elle-même. Cette députation s'est réunie lundi et mercredi derniers. Elle a essayé, au cours de longues discussions, d'arriver à mettre tout le monde d'accord sur une seule candidature. M. Mouttet était le candidat des partis bourgeois jurassiens: parti libéral, parti conservateur et parti paysan. M. Mœckli — et il faut le dire ici ouvertement sans que cela lui fasse injure — était le candidat du seul parti socialiste. La question a alors été posée aux représentants du parti socialiste de savoir si, étant donné la grande majorité des membres de la députation jurassienne en faveur de M. Mouttet (22 à 23 députés contre les députés socialistes), ce parti ne pourrait pas se rallier à la candidature de M. Mouttet. Les socialistes — et de leur point de vue je comprends parfaitement leur attitude — ont refusé catégoriquement. Je pourrais ici retourner à la députation socialiste du Jura le reproche contenu dans la lettre adressée au Comité de Moutier par M. Giroud, en disant que la fraction socialiste jurassienne au Grand Conseil ne conçoit l'unité jurassienne que lorsqu'il s'agit de ses intérêts et que lorsqu'il s'agit de l'unité jurassienne envisagée sous l'angle d'une majorité incontestable, la fraction socialiste jurassienne ne veut pas s'y rallier.

Cependant, Messieurs, il eût été très facile d'éviter cette désagréable compétition entre MM. Mouttet et Mœckli, ce dernier ayant écrit à son propre parti qu'il ne serait pas candidat non seulement contre M. Mouttet, mais même contre un autre candidat jurassien. S'il faut rendre hommage à l'attitude de M. Mœckli, qui n'a pas hésité à faire une déclaration écrite à son parti, il faut dire aussi que l'attitude du parti socialiste est incompréhensible. Il essaie en effet de forcer la main au Grand Conseil en dépit d'un désir clairement exprimé par M. Mœckli.

Je suis de ceux — et je n'hésite pas à le dire — qui pensent qu'il ne faut pas mettre l'unité jurassienne à toutes les sauces. Malgré une demi-douzaine de partis politiques l'unité suisse existe; l'unité jurassienne est un fait bien qu'il y ait dans le Jura quatre grands partis politiques et elle continuera à exister. Je suis de ceux qui, dans cette affaire, pensent qu'il faut laisser se dérouler librement le jeu des partis politiques, car j'estime que les droits de la démocratie doivent pouvoir s'exercer librement. Mais lorsqu'il est possible d'éviter des divergences politiques du genre de celle qui nous occupe aujourd'hui, cela devrait être fait. A mon avis, le parti socialiste aurait agi sagement si, tenant compte de toutes les circonstances existantes, il s'était rallié à la candidature de M. Mouttet, qui représente, j'en suis certain, l'unanimité du Jura.

Präsident. Es sind noch als Redner eingeschrieben die Herren Studer, Diacon und Bratschi. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Studer. Ich möchte als Sprecher unserer Fraktion nicht wiederholen, was die Herren Buri und Piquerez gesagt haben. Ich muss aber doch noch einige Worte über diese Wahl verlieren. Herr Bratschi hat sehr sachlich, aber bestimmt für den Kandidaten seiner Fraktion gesprochen. Das war sein gutes Recht; er hat davon rein sachlich Gebrauch gemacht und erwähnt, es sei ein Akt politischer Klugheit, die politische Minderheit nicht länger zu beschneiden und ihr mindestens das zu geben, worauf sie nach ihrer Auffassung ein Recht habe. Ich habe schon vor einem Jahr gesagt, wenn die sozialdemokratische Partei 51 % der Wähler auf ihrer Seite hätte, so würden zwei sozialdemokratische Ständeräte gewählt werden. Das ist so. Ich möchte doch hoffen und wünschen, dass man die politische Klugheit, die Herr Bratschi hier erwähnt hat, auch dort finde, wo die Sozialdemokraten die Mehrheit haben, und rigoros die Mehrheit in allen Kommissionen beanspruchen. (Zurufe: Wo?) In Thun, meine Herren, wo man in Kommissionen Präsidenten und Präsidentinnen, die sich bewährt haben, gesprengt hat, weil man die Mehrheit in der Kommission wollte. Dass man die Mehrheit wollte, begreifen wir, dagegen wird kein Mensch einen Vorwurf erheben, aber ich möchte feststellen, dass die politische Klugheit, von der Herr Bratschi gesprochen hat, auch dort zur Anwendung kommen muss, wo die Sozialdemokraten die Mehrheit haben.

Nun hat Herr Bratschi erwähnt, Herr Mouttet habe letztes Jahr erklärt, dass er nicht mehr kandidieren werde. Ich möchte betonen, dass wir jedes Jahr mit Herrn Mouttet wegen Annahme der Kandidatur haben kämpfen müssen. Letztes Jahr hat er erneut geschrieben, er wolle nicht kandidieren. Es ist für Herrn Mouttet auch nicht etwa schön, zwei Wahlgänge über sich ergehen lassen zu müssen, aber er hat sich immer wieder zur Verfügung gestellt, weil unsere jurassischen Freunde ausdrücklich an ihm gehangen haben.

Was nun dieses Comité de Moutier anbetrifft, so ist dessen Aeusserung nicht so leicht wegzudeuten. Ich möchte Herrn Buri und seine Fraktion unterstützen. Ich begreife, dass man dieses Komitee, das nicht aus Parteivertretern besteht, angefragt hat; ich begreife, dass man in der Partei und Fraktion des Herrn Buri nicht gegen den Strom schwimmen wollte. Wir wollen das auch nicht. Wenn kein Sozialdemokrat in diese Sitzung gegangen ist, können die, die dort waren, nichts dafür; ich kann auch nichts dafür, wenn in meiner Fraktion die Hälfte nicht zur Sitzung erscheint, was auch vorkommt, aber nicht nur bei uns. Auf jeden Fall kann man aber nicht dem Komitee einen Vorwurf machen, weil die Sozialdemokraten nicht erschienen sind. Nun kann man das, was das Komitee geschrieben hat, und wovon Herr Buri einen Teil verlesen hat, nicht einfach wegdiskutieren und als eine Sache der liberalen und radikalen Jurassier erklären. Das stimmt absolut nicht. Als Herr Buri mit mir über diese Sache sprach, erwähnte er, er wolle nicht nochmals das Gleiche erleben wie im September. Ich teilte diese Meinung. Dem, was Herr Piquerez erwähnt hat, habe ich nichts beizufügen. Er hat erklärt, Herr Mœckli habe seiner Partei schriftlich mitgeteilt, er werde gegen Herrn Mouttet nicht kandidieren. Das sagt doch ausserordentlich viel. Wenn man nachher in der Versammlung der jurassischen Grossräte nicht einig geworden ist und wenn sich die bürgerlichen Vertreter mit grosser Mehrheit zugunsten des Herrn Mouttet ausgesprochen haben, so kann ich feststellen, dass Herr Mouttet, gestützt auf das Schreiben des Comité de Moutier erklärt hat, er stelle sich nochmals zur Verfügung. Ich sage das ausdrücklich: Nochmals; jedes Jahr hatten wir die gleiche Mühe, ihn zur Kandidatur zu bewegen. Nun können Sie alle Mitglieder der eidgenössischen Räte fragen, ob Herr Mouttet nicht ein vorzüglicher Ständerat ist, der von allen Seiten anerkannt wird und seine Arbeit sehr gut verrichtet.

Letztes Jahr wurde von den Sozialdemokraten erwähnt, sie werden die Initiative zur Herbeiführung der Volkswahl der Ständeräte ergreifen. Glauben Sie etwa, Sie bekämen dann das Mandat? Das wäre eine Majorzwahl, ähnlich der Regierungsratswahl durch das Volk. Es ist so, dass im Kanton die grosse Mehrheit bürgerlich ist. In Baselland ist der sozialdemokratische Ständerat auch weggewählt worden. Wir sind auch dafür, dass das Volk entscheidet; ich bin überzeugt, es wird nicht anders entscheiden, als unserem jetzigen Vorschlag entspricht.

Und nun noch etwas, was Herrn Brawand anbelangt. Ich kenne Herrn Brawand sehr gut; ich habe Hochachtung vor ihm, weil er als Präsident der Begnadigungskommission der Bundesversammlung ausserordentlich gut und tüchtig gearbeitet hat. Man muss nun nicht damit kommen, dass er aus dem Nationalrat austreten müsse. Das muss er auch, ob nun Herr Mœckli oder Herr Mouttet gewählt wird. Das ist nicht etwa ein Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates; es entspricht dem Gesetz, dass derjenige, der zuletzt in den Regierungsrat kommt, und den eidgenössischen Räten angehört, auf sein eidgenössisches Mandat verzichten muss, wie das die Herren Gafner und Feldmann auch tun mussten. Ich kann deshalb die Worte von Herrn Bratschi, dass es politische Folgen haben werde, wenn man heute Herrn Mœckli nicht wähle, nicht so tragisch nehmen, sondern kann nur sagen: Sie sollten da, wo Sie die Mehrheit haben, zum mindesten mit dem guten Beispiel vorangehen.

M. **Diacon.** Je n'ai pas l'intention de suivre mon collègue Piquerez dans ses explications, qui sont vraiment trop subtiles, mon format physique ne me permettant pas de passer par le trou d'une aiguille. M. Piquerez a évoqué tantôt les droits de la minorité, tantôt ceux de la majorité, alors qu'en fait il ne s'agit que d'une chose: faire triompher la candidature d'un parti. Pourquoi, dans ces conditions, ne pas avoir le courage de le dire tout de suite et pourquoi ouvrir aujourd'hui un débat sur cette question jurassienne qui nous tient tant à cœur? Nous espérons bien que cette question sera discutée, mais en attendant je me permettrai de donner un conseil à mes collègues de la fraction jurassienne du grand parti bourgeois, puisqu'on nous a dit tout à l'heure qu'il existait un seul

grand parti du Jura, c'est de ne pas mélanger les questions. Je dirai à M. Piquerez, qui était à nouveau absent lors de la dernière séance de la députation jurassienne, que nous avons alors discuté de ce problème, afin de savoir quelle serait la position de la fraction jurassienne du Grand Conseil. Une motion d'ordre que j'ai présentée moi-même a été votée à la majorité. Elle disait en substance que cette question dépassait le cadre de la question jurassienne, qu'il s'agissait d'une question de partis politiques et qu'en conséquence c'était aux partis politiques — et non pas à la députation jurassienne — de se prononcer. Liberté complète était donc laissée aux partis politiques. Nous avons même décidé qu'à l'avenir la députation jurassienne ne discuterait plus de questions semblables.

Sans vouloir allonger le débat sur cette question, je voudrais cependant ajouter que je suis étonné que des séparatistes à tout crin cherchent aujourd'hui à rallier la majorité du Grand Conseil avec l'appui de la majorité linguistique. Ceci dit, permettez-moi de faire encore une mise au point en ce qui concerne le Comité de Moutier.

J'ai été jusqu'à ces derniers jours vice-président de ce comité. A ce titre, je vous dirai que la convocation de la séance au cours de laquelle devait être tranchée la question du siège jurassien au Conseil des Etats a été lancée moins de 48 heures à l'avance, de sorte que sur tous les députés jurassiens, un seul a réussi à se présenter à cette séance. Le Comité de Moutier n'a donc pas siégé régulièrement et six membres seulement, dont un député, assistaient à cette séance. Le Bureau n'était même pas au complet, puisque je n'ai pas pu être présent, alors même que j'étais vice-président. Il aurait donc semblé indiqué que le Comité de Moutier ne donnât pas un préavis. Etant en possession d'une lettre du Parti des paysans, artisans et bourgeois datée du 1er novembre 1947, il avait le temps, puisque le Grand Conseil ne se réunissait que dix jours plus tard, de convoquer régulièrement le comité.

Par la suite, des membres de toutes les fractions jurassiennes ont adressé un télégramme au président du Comité de Moutier pour lui demander de réunir, avant la séance du Grand Conseil, une assemblée au cours de laquelle position aurait été définitivement prise. Aucune réponse n'a été donnée à ce télégramme.

Je pense donc, Messieurs, qu'il faut aujourd'hui laisser de côté la question jurassienne. Cette question sera reprise plus tard, car elle mérite d'être étudiée avec toute l'attention voulue. Mais, pour le moment, il s'agit d'une question de justice à l'égard d'un parti. Le parti socialiste étant le plus fort parti du canton de Berne, il serait normal que le Grand Conseil fît droit à ses revendications, telles qu'elles ont été exposées par M. Bratschi, et qu'il votât pour M. Mœckli.

Bratschi. Ich bin Herrn Mœckli zunächst eine Abklärung schuldig. Herr Studer hat behauptet, Herr Mœckli habe in einem Brief erklärt, er nehme gegen Herrn Mouttet keine Kandidatur an. Die Sache verhält sich wie folgt: Herr Mœckli hat vor der Session der Parteileitung mitgeteilt, dass er, solange die Sache im Jura nicht abgeklärt sei, nicht wünsche, gegen Herrn Mouttet zu kandidieren. Daran hat er sich gehalten. Er hat die Kandidatur erst angenommen, nachdem die Sache im Jura abgeklärt war und nachdem innerhalb der jurassischen Grossräte einstimmig festgestellt worden war, dass die Parteien frei seien, Kandidaten aufzustellen. In diesem Zeitpunkt hat er die Kandidatur angenommen, nachdem er bis Montagmorgen gewartet hat. Diese Sache ist also in Ordnung; Herr Mœckli hat sich an das gehalten, was er uns mitgeteilt hat und hat die Kandidatur auf Wunsch unserer Fraktion angenommen.

Von Herrn Brawand habe ich kein Wort gesagt; dass Herr Brawand damit rechnen musste, dass er aus dem Nationalrat austreten müsse, wenn er in die Regierung geht, war uns allen klar und ihm auch; er kannte das Gesetz; im Moment, wo er die Kandidatur angenommen hat, musste er damit rechnen, dass er aus dem Nationalrat austreten müsse. Ich habe nicht von Herrn Brawand, sondern von Herrn Mœckli gesprochen und hätte die Meinung gehabt, die ich jetzt noch habe, dass für Herrn Mœckli Platz gemacht werden sollte, damit auf diese Art ein sozialdemokratischer Regierungsvertreter in die eidgenössischen Räte einziehen kann. Die Regierungsvertretung hätte dann aus zwei Mitgliedern der Bauern- und Bürgerpartei, einem Freisinnigen und einem Sozialdemokraten bestanden, was sicher angemessen gewesen wäre. Das ist, was ich wünschte, und was unsere Fraktion vorschlägt. Wir wünschen nicht ein Sonderrecht für Herrn Brawand; wir kennen die gesetzlichen Bestimmungen und wissen, dass sich alle daran zu halten haben.

Die Sache scheint jedoch dieses Jahr noch grössere Bedeutung zu haben als gewöhnlich; darum gestatten Sie mir noch einige grundsätzliche Worte. Die Sache mit dem Comité de Moutier ist abgeklärt, diese Sitzung wurde 48 Stunden vorher einberufen; es ist festgestellt, dass kein Mitglied der sozialdemokratischen Partei da war und dass die Sozialdemokraten recht hatten, nicht dorthin zu gehen, auch wenn rechtzeitig eingeladen worden wäre, weil das Komitee mit dieser parteipolitischen Angelegenheit einfach nichts zu tun haben kann. Ich bitte, sich zu überlegen, wohin wir kämen, wenn neben dem Comité de Moutier ein Komitee für den alten Kantonsteil gebildet würde und wenn dieses Komitee in parteipolitischen Fragen entscheiden wollte. Hier übernimmt man eine Verantwortung, die man nicht ohne weiteres übernehmen darf. Die Ständeratswahl ist eine kantonal-bernische Angelegenheit, und diese muss vom Grossen Rat entschieden werden, Komitee hin oder her. Letzten Endes ist das ein politischer Entscheid, sogar ein parteipolitischer Entscheid, der hier im Grossen Rat gefällt werden muss, von Parteien und nicht von Landesteilen. Deshalb sehe ich es als nicht ungefährlich an, wenn man hier ein Komitee vorschieben will, das nach seiner ganzen Struktur die Verantwortung nicht tragen kann. Diese Ständeratswahlen müssen nach wie vor die politischen Parteien machen, weil das eine kantonale politische Angelegenheit ist.

Wir haben bis jetzt keine Initiative eingereicht; ich weiss nicht, ob die Partei das in Zukunft machen wird. Es besteht natürlich eine Schwierigkeit. Auch unsere Partei möchte den Jura nicht übergehen. Wir wissen, wie schwer es ist, eine Lösung zu finden, die immer einen jurassischen Ständerat

gewährleistet. Diese Ansprüche des Jura möchten wir nicht übergehen. Ob der bei der Volkswahl berücksichtigt werden könnte, ist gar nicht so einfach; da hat Herr Buri recht. Ich stelle nicht in Aussicht, dass unsere Partei eine Initiative lanciert, weil ich nicht weiss, ob so etwas beschlossen wird und ob man dabei der politischen Struktur unseres Kantons Rechnung tragen kann.

Das glaube ich ja nicht, dass ernsthafte Leute im Jura ernsthaft daran denken, einen Kanton Jura zu machen; dazu ist der Jura mit dem Kanton Bern zu eng verbunden. Der alte Kantonsteil und der Jura gehören zusammen; wenn auch etwa einmal ein Streit besteht, so haben wir das auf eidgenössischem Boden auch; die Minderheiten sind mit der Mehrheit auch nicht immer einig. Aber ich glaube nicht daran, dass ein ernster Mensch im Jura ernsthaft daran denkt, den Jura vom Kanton Bern zu trennen; dazu schätze ich unsere jurassischen Mitbürger aller Parteien viel zu hoch ein. Aber ich glaube, wir müssen im Jura und im alten Kantonsteil diese Mandate als bernische Mandate betrachten und auf gesamtbernischem Boden versuchen, eine Lösung in dieser Frage herbeizuführen. Diese Lösung ist meines Erachtens möglich.

Herr Piquerez hat seinem Beruf alle Ehre gemacht; er hat probiert, die Geschichte auf einen andern Boden zu schieben. Wir können das nicht zugeben. Er hat versucht, die Angelegenheit vom Boden der einzelnen Partei auf den Boden des Bürgertums einerseits und der Sozialdemokratie anderseits zu verschieben. Auf dieser Grundlage, glaube ich, können wir die Sache nicht diskutieren, denn damit kommen wir zu dem, was im letzten Jahr von den Sprechern der bürgerlichen Parteien ausdrücklich abgelehnt worden ist, zum Bürgerblock. Nur auf dieser Grundlage könnte das diskutiert werden, aber das wird gerade abgelehnt. Auf diesem Boden haben wir auch den Krieg nicht durchgestanden, sondern wir haben ihn im Kanton Bern und überall durchgestanden auf dem Boden der Selbständigkeit jeder einzelnen Partei und der freiwilligen Mitarbeit der Partei. Wir können nicht plötzlich sagen, jetzt besteht nur das Bürgertum einerseits und die Sozialdemokratie anderseits; das ist eine Verschiebung, die wir nicht annehmen können, die, wenn man sie einmal anerkennt, immer gelten müsste, die aber in den meisten Sachen nicht gelten kann, weil auf diesem Boden keine Politik gemacht werden kann, namentlich nicht im Kanton Bern. Es könnte kein Gesetz angenommen werden, wenn eine grosse Partei sich dagegen ausspricht, also kann man nicht eine Bürgerblockpolitik gegen die sozialdemokratische Partei machen. Wir müssen also auf die Parteien und ihre Ansprüche sehen; anders kämen wir nicht durch. Wenn Sie die Bürgerblockpolitik gewollt hätten, hätten Sie die Listenverbindung bei den Nationalratswahlen beschlossen. Das ist nicht geschehen; dadurch ist ganz deutlich zum Ausdruck gekommen, dass man im Kanton Bern keine Bürgerblockpolitik wollte. Es darf auch heute nicht so sein; wir wollen die Geschichte diskutieren vom Standpunkt der einzelnen Partei aus und von diesem Standpunkt aus ist der Anspruch der Sozialdemokratie begründet und es ist, wie ich wiederholen möchte, nicht klug, wenn ein Anspruch, der so ausgewiesen ist, wie dieser hier, nicht berücksichtigt wird. Die politischen Nachteile einer derartigen Haltung der jetzigen Mehrheit können nicht ausbleiben.

Bei 183 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon zwei leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 181, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Weber, bisher, mit 113 Stimmen;

Herr Dr. Henri Mouttet, bisher, mit 104 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Herr Regierungsrat Mœckli 75, vereinzelt 4 Stimmen.

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Bei 128 ausgeteilten und 126 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 35 leer und ungültig, gültige Stimmen 91, somit bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Prof. Dr. Richard König, bisher, mit 91 Stimmen.

Motion der Herren Grossräte Gfeller (Oppligen) und Mitunterzeichner betreffend Milderung der Notlage in den Trockengebieten.

(Siehe Seite 625 hievor.)

Gfeller (Oppligen). Am letzten Montag habe ich mit 53 Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht, die verschiedene Fragen auf dem Gebiet der Dürrehilfe aufwirft, Fragen von grosser Bedeutung, indem man vor allem die vorgesehenen Mittel richtig einzusetzen wünscht und auch gerecht zu verteilen beabsichtigt. Ich darf voraussetzen, dass die Verhandlungen im Bundeshaus und die Verordnungen der eidgenössischen Instanzen bekannt sind. Ferner haben wir Verschiedenes vernommen bei der Behandlung des Kredites von 1 Million, die durch Grossratsbeschluss zur Verfügung gestellt wurde. Ich möchte festhalten, dass im Bundeshaus alle Parteien der Hilfsaktion zugestimmt haben und möchte hervorheben, dass es sich hier um einen neuen Weg handelt, um die unheilvollen Folgen von Dürre und Misswachs weitgehend abzustoppen und damit eine Art eidgenössischer Quellenhilfe zu leisten. Statt dass man die Auswirkungen und Folgen sich ausbreiten lässt, wie das in früheren Zeiten bei solchen Missernten der Fall war, was immer auf Jahre hinaus eine unheilvolle Teuerung brachte, will man nun an der Quelle helfen. Die hauptsächlichste Hilfsmassnahme, die sofort in Wirksamkeit gesetzt wurde, besteht in einer Verbilligung der importierten Futtermittel. Man will die landwirtschaftliche Produktion zu verbilligen suchen, damit man mit der Preisgestaltung nicht in ein volkswirtschaftlich nachteiliges Fahrwasser kommt. Diese Hilfe bringt unbedingt auch dem Konsumenten und damit dem ganzen Volk Vorteile. Das ist auch der Grund,

warum in den eidgenössischen Räten alle Parteien zugestimmt haben.

Für den Kanton Bern sind die Dürreschäden auf 50 bis 70 Millionen veranschlagt; die vorgesehenen Hilfsaktionen erfordern 10 Millionen Bundesmittel und 5 Millionen Aufwendungen des Kantons. Dazu kommen eventuell weitere Aufwendungen von Beihilfen aus den Bezirken und Gemeinden. Die Landwirtschaft hat trotzdem vier Fünftel des Schadens selbst zu tragen. Die Motion möchte nun eine baldige Bekanntgabe der Vorlage über die ganze Hilfeleistung an den Grossen Rat zuhanden des Bernervolkes. Wir waren enttäuscht, dass auf Sessionsbeginn keine Vorlage dieser Art vorhanden war. Als Begründung wurde angegeben, man wolle diese Hilfsmassnahme mit solchen auf andern Gebieten, wie zum Beispiel Wohnungsbau, vereinigen. Hoffentlich wird man diese gemeinsame Vorlage bald erhalten. Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates im Vertrauen auf das Bernervolk bereits 1 Million gesprochen; wir wollen hoffen, dass das alles vom Volk gutgeheissen werde.

Aus diesem Gebiet möchte ich nun 3 Punkte besonders erwähnen, mit dem Wunsch, dass sie in der Vorlage gebührende Berücksichtigung finden. Sie stehen mit der Hilfsaktion in direktem Zusammenhang und es sollte ihnen in der Vorlage entsprechend Rechnung getragen werden.

Der Hauptpunkt ist die Förderung der Hilfsproduktion durch Verbilligung von Futtermitteln, was bereits in die Wege geleitet ist. Gestützt darauf hat man im August drei Zonen ausgeschieden und die Zoneneinteilung auf Karten in der Presse veröffentlicht. Es handelt sich um die Dürrezone, die Trockenzone und die Normalzone.

Nun hat sich gezeigt, dass in den Uebergangsgebieten bedeutende Unstimmigkeiten entstehen, einmal deswegen, weil seit dem August die Dürre nicht die gleiche Entwicklung genommen hat wie vorher. Das muss unbedingt zu gewissen Kritiken führen, weil wir heute Gebiete haben, die im August noch namhafte Niederschläge hatten, aber gegen Ende des Herbstes doch noch von der Dürre erfasst wurden. Man wird einwenden, diese Gebiete hätten noch schöne Heuerträge einbringen können. Gewiss, aber man hat seit August einen bedeutenden Teil der Heuvorräte verfüttern müssen, während andere bereits wieder Grünfutter hatten, so dass das Bild vom August nicht mehr dem Bild von heute entspricht. Infolgedessen ist diese Einteilung vom August namentlich in den Grenzgebieten nicht haltbar. Zudem sind noch einige Unstimmigkeiten passiert, die man schon im August als solche feststellen musste. Ich möchte nicht einfach Kritik üben, sondern auf die Tatsache hinweisen, dass es nicht tragbar ist, diesen Verteiler nun bis zur endgültigen Bereinigung der Hilfe beizubehalten, sondern dass es unbedingt nötig ist, ihn auf die zweite Verteilung, die Ende Januar oder anfangs Februar stattfinden soll, zu überprüfen. Uebrigens ist das ein altes primitives Katastersystem, das in der Regel versagen muss. Es versagte schon bei den Flurgenossenschaften, wo es schon längst durch ein feineres System abgelöst worden ist.

Auch die Verordnung des Bundes lässt das durchblicken, indem sie erklärt, man könne Uebergänge mildern. Dasselbe sagen nun die kantonalen Weisungen, die am 31. Oktober erlassen wurden und die den Gemeinden empfehlen, Fühlung zu nehmen, um Unstimmigkeiten in den Grenzzonen auszuschalten. Man gibt also zu, dass das Dreizonensystem zu Unstimmigkeiten führen muss und man versucht, diese zu überbrücken. Die Unstimmigkeiten wurden aber grösser, weil nach diesem Dreizonensystem auch Entlastungen im Verdienstersatz angeordnet wurden. Diese müssen nach Gemeinden gehen, man kann die Gemeinden nicht unterteilen. Zum Dritten kommt die Einkommenssteuerveranlagung in den nächsten Jahren. Wenn diese nach der Karte vorgenommen werden sollte, dann wäre das ein grober Fehler, gegen den wir heute schon Verwahrung einlegen möchten. Es sollen die genaueren Erhebungen berücksichtigt werden, von denen gesagt worden ist, dass sie bereits vorbereitet werden.

Es würde zu weit führen, wenn man alle Details schildern wollte, um darzulegen, nach welcher Ordnung man die bestehenden Fehler ausmerzen sollte. Wir möchten nur definitiv wünschen, dass auf nächsten Januar bei der Bereinigung der zweiten Zuteilung die Ueberprüfung in den Grenzgebieten vorgenommen sei. Sie ist dann klarer möglich als auf der Grundlage der Unterlagen vom August.

Bei dieser Ueberprüfung stehen namentlich drei entscheidende Kriterien zur Verfügung: Einmal die Milcheinlieferung, sodann der zusätzliche Schlachtviehabsatz und drittens die Getreideablieferung. Ich möchte heute schon darauf hinweisen, dass die Milcheinlieferungen in einem bedeutenden Gegensatz zu der Zoneneinteilung vom August stehen. Die Bezirke Trachselwald und Aarwangen sind in der mittleren Zone eingereiht; nach der Milcheinlieferung ist aber das Amt Trachselwald sowohl im Durchschnitt der Sommermonate wie namentlich im Resultat vom Oktober das am schwersten betroffene Amt. Die Zahlen lauten für die erste Periode auf 15 % Ausfall und für den Oktober 42 %. Aehnlich lauten die Zahlen für Fraubrunnen, nämlich 13 und 43 %, nachher kommen Aarwangen und Wangen, mit 13 und 37, beziehungsweise 35. Für Burgdorf lauten die Zahlen 11 und 35, für Aarberg 11 und 34, für Seftigen 12 und 32, für Büren 19 und 29, für Konolfingen 7 und 29, für Schwarzenburg 6 und 24, für Laupen 5 und 24, für Signau 6 und 12 und für Thun 2 und 9.

Diese Zahlen bilden eine vorzügliche und einwandfreie Grundlage für die Vornahme von Korrekturen. Man wird in den Grenzzonen die Zahlen der einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Käsereigebiete auch noch berücksichtigen müssen. Das ist keine Hexerei, sondern in kurzer Zeit möglich. Es wäre wünschbar, auch noch die Leistungen in den Wintermonaten heranzuziehen. Damit möchte ich nur Richtlinien zeigen, gestützt auf welche man zu gerechteren Maßstäben kommen könnte, die nicht so viele Unstimmigkeiten aufweisen, wie das gegenwärtige Katastersystem. Diese Revision muss unbedingt durchgeführt werden.

Als zweiten Punkt nehme ich den Einbau der individuellen Hilfsaktionen in die Gesamtaktion. Vor allem in den Uebergangszonen und im Hügelland zeigt sich, dass man mit der Gesamtaktion der Futtermittelverbilligung nicht durchkommt, dass Gebiete mit günstiger und sehr ungünstiger Lage

durcheinandergehen. Wir treffen sogenannte lokale Dürrezonen, die zum Teil aus ganzen Gemeinden, zum Teil aus einzelnen Höfen bestehen. In diesen Gebieten befinden sich namentlich viele kleinere Betriebe, die wegen des Ausfalles nur noch Selbstversorgung treiben können und über die Selbstversorgung hinaus überhaupt keine Einnahmen mehr realisieren werden.

Das ist der Grund, weshalb in diesen Gebieten individuelle Hilfsaktionen eingeleitet wurden. Es sind bereits Vorarbeiten für diese Hilfe im Gange, ähnlich wie man sie in den Dreissigerjahren mit einer zusätzlichen Krisenhilfe durchgeführt hat. Diese hat sich sehr gut ausgewirkt; damit konnten namentlich viele Sanierungen verhütet werden. Wir hoffen, dass es auch diesmal so sei. Die Bundeshilfe sollte unbedingt auch für diese Bemühungen dienstbar gemacht werden. Die eidgenössische Verordnung lässt einen Spielraum für weitere Hilfsmassnahmen der Kantone offen, und solche Hilfsmassnahmen müssen in unsere bernische Vorlage unbedingt eingebaut werden, so dass auch die Bundeshilfe spielen kann. Ob auch der Kanton seinerseits etwas beitragen will, das möchten wir den kantonalen Instanzen überlassen. Ich möchte nur erwähnen, dass auf eine amtliche Bekanntmachung hin im Bezirk Konolfingen weit über 100 Gesuche eingegangen sind, was das Bedürfnis nach individueller Hilfe beweist. Es ist anzunehmen und zu hoffen, dass der Kanton Bern ebenfalls mithelfen wird. Es ist nicht nötig, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern es wird nötig sein, einen Teil der Mittel für die übrigen Hilfsmassnahmen hier auszuscheiden. In diesen Gebieten sind vor allem die Kleinbetriebe in Schwierigkeiten gekommen, weil schon die Vorjahre für sie schlecht waren, da gerade in dieser Zone die Engerlingsschäden grosse Ausfälle verursacht haben. So mildert diese individuelle Hilfe Mängel, die sich bei der generellen bereits gezeigt haben. Einzig auf diesem Wege ist ein Ausgleich möglich, und nur so kann man vermeiden, dass überhaupt die Bauernhilfskasse wiederum angerufen werden muss.

Zudem haben verschiedene landwirtschaftliche Organisationen beschlossen, bei dieser Dürrehilfe mitzumachen. Auch die eidgenössische Vorlage sieht diese Mitarbeit vor. Alle diese Massnahmen müssen unbedingt zielbewusst eingeordnet werden. Es muss eine Zusammenarbeit stattfinden. Namentlich die Wiederauffüllung der Viehbestände ist ein Problem, das sehr schwierig zu lösen ist, wenn man nicht eine weitgehende Preissteigerung auslösen will, was bewirkt, dass der Beitrag gar nicht denen zukommt, für die er vorgesehen war. Es ist für die Viehzüchter im Berggebiet und Randgebiet erfreulich, festzustellen, dass nach dem Beschluss im Bundeshaus fast auf den Tag genau der Handel auf den Märkten wieder in Fluss gekommen ist, die Viehpreise angezogen haben, so dass ein Debakel, das im Anfang des Herbstes sich zeigte, rasch verschwunden ist. Die Verhältnisse beim Absatz von Zuchtvieh haben sich verbessert. So hatten eigentlich die den ersten Nutzen, die in die Vorlage gar nicht einbezogen sind, einen indirekten Nutzen, den wir ihnen sehr gönnen möchten.

Die Landwirtschaftsdirektion hat grosse Probleme zu lösen, und deshalb haben wir im dritten Punkt eine Zusammenarbeit aller derjenigen gewünscht, die bei dieser Hilfstätigkeit mitwirken. Diese Zusammenarbeit kann nicht nur erfolgen durch einen Ausschuss des bernischen Bauernverbandes; sie kann nicht allein von diesem getragen werden, sondern es muss eine direkte Fühlungnahme mit den beteiligten Bezirken und eine Anhörung derselben erfolgen. Speziell die Ueberprüfung der Zonen lässt sich nicht allein am grünen Tisch machen. So möchten wir bitten, dass man unter Leitung der Landwirtschaftsdirektion alle Kräfte zusammenfasse und eine Lösung zu finden suche, die wirklich das Ideal erstrebt, sei es, dass man eine Kommission einsetzt oder zum mindesten zu Konferenzen einlädt, um da die weiteren Probleme abzuklären, die nur von den beteiligten Fachleuten richtig abgeklärt werden können. So kann die Hilfe wirksam werden, wie es für das Ganze am besten ist. Der Kanton Bern ist mit einem Viertel des Schadens belastet und muss auch selbst grosse Opfer bringen. Es ist zu wünschen, dass man der Stellung des Kantons Bern bei dieser Hilfsaktion die nötige Aufmerksamkeit schenkt und eine Lösung anstrebt, von der man nachher sagen darf, dass sie restlos gut sei. Der Kanton Bern ist besonders schwer belastet. Wenn das Unheil schlagartig gekommen wäre, so hätte man von einer unüberwindbaren Katastrophe gesprochen; weil es nach und nach gekommen ist, hat man Ausfälle von nie dagewesenem Ausmass in den Ernteerträgen ruhig angenommen. Die ganze Volkswirtschaft ist belastet, man kann die Lösung der Schwierigkeiten nicht einem einzelnen Stand überlassen. Wenn der Kanton Bern bis jetzt immer mehr verbindende Momente in seiner Politik aufzuweisen hatte, so sollte das auch hier zum Ausdruck kommen. Man kann nur bedauern, dass wir nicht 3 Ständeräte wählen können, dann hätten wir die Schwierigkeiten nicht, denen wir heute gegenüberstanden.

Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, die Motion entgegenzunehmen und die gutgemeinten Vorschläge bei der weiteren Gestaltung der Dinge zu berücksichtigen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zum vornherein erklären, dass der Regierungsrat die Motion Gfeller zur Prüfung entgegennimmt. Im Zusammenhang damit darf man vielleicht erwähnen, dass die Frage der Milderung der Dürreschäden nun zum drittenmal vor dem Grossen Rat behandelt wird; im Dezember wird die Frage ein viertesmal erscheinen. Es fehlt also nicht an Gelegenheiten, zu diesen komplizierten Fragen Stellung zu nehmen.

Nun möchte ich die einzelnen Punkte kurz beleuchten. Im ersten Absatz heisst es, man erwarte baldmöglichst eine Vorlage über die Finanzierung und über die Grundlinien der Durchführung und in Anschluss daran eine Verordnung, die die Einzelheiten regelt. Darauf möchte ich antworten, dass der Vortrag der Landwirtschaftsdirektion seit dem 18. Oktober vor dem Regierungsrat liegt. Ich habe bei anderer Gelegenheit auseinandergesetzt, weshalb der Regierungsrat der Meinung ist, es empfehle sich nicht, hier eine separate Finanzierung vorzusehen, nachdem die andern Punkte, die bereits mehrfach erwähnt wurden, auch eine Anzahl Millionen erfordern; man könne nicht mehrmals nacheinander an die Geldgeber gelangen, sondern das

müsse in einem Zuge geschehen. Dabei ist selbstverständlich die Möglichkeit offen, dass die Abstimmungsvorlagen getrennt ausgearbeitet werden.

Im zweiten Punkt wird verlangt, die Hilfsaktion des Staates und der Verbände sollte koordiniert werden. Darauf ist zu antworten, dass der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften und der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften bereits Kredite beschlossen haben. Allein für sie ist die Ausführung keine so einfache Sache, denn diese beiden Verbände umfassen nicht den ganzen Kanton Bern; dagegen arbeiten sie auch noch im Gebiet der Kantone Freiburg und Solothurn. Es ist klar, dass alle Mitglieder anderer Kantone, die diesen Verbänden angeschlossen sind, auch ihren Anteil wollen. Weiter darf nicht vergessen werden, dass der Nordjura dem Basler Milchverband, nicht dem Berner Verband angeschlossen ist. Man durfte diesen Teil des Kantons nicht einfach aus dem Spiel lassen, weil auch dort Trocken-, Dürre- und normale Gebiete zu verzeichnen sind. Darum muss dieser Basler Verband sich zuerst entscheiden, ob er sich auch an einer Aktion beteiligen will, was er im zustimmenden Fall mit seinen Mitteln zu machen gedenkt. Ich werde versuchen, ihn zu veranlassen, dass er gleich verfährt wie die beiden andern Verbände, die im Kanton ihren Sitz haben. Schon darin liegt eine gewisse Schwierigkeit.

Am 28. Oktober hielten wir mit den Verbänden eine Sitzung ab; damals wurde neben andern, hier bereits erwähnten Fragen auch die Frage der Mitwirkung der Verbände besprochen. Der Wunsch der Verbände ging nun vor allem dahin, sich vorerst nicht an der Aktion des Staates zu beteiligen, sondern mit ihren Mitteln in Reserve zu bleiben. Sie ersuchten mich, ich solle sie nirgends in eine Kombination einbeziehen, sie wollen sich die Sache zuerst intern überlegen und gelegentlich wieder mit mir Fühlung nehmen, damit wir eine Koordination erreichen. Eventuell wollen sie auch eine ganz separate Aktion durchführen, beschränkt auf ihr eigenes Verbandsgebiet.

Sie werden begreifen, dass wir nach diesem Konferenzverlauf diese Sache vorläufig aus dem Spiel liessen und dass wir mit unsern Massnahmen rein nur auf dem Gebiete des Staates geblieben sind. Dabei ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass es gewisse Gebiete gibt, wo man mit individuellen Aktionen zusammenspannen kann. Ich denke da vor allem an die Wiederbeschaffung von Vieh für ärmere und kleinere Bauern. Vorläufig müssen wir aber abwarten, bis die Verbände diese Frage intern abgeklärt haben.

Der Herr Motionär erwähnt noch eine besondere Hilfe, die regional angepasste individuelle Hilfe. Diese ist möglich und nicht nur möglich, sondern auch gut; aber zu dem Zweck sollten diejenigen, die diesen Weg beschreiten wollen, direkt Vorschläge machen. Es handelt sich um eine individuelle Aktion, wie man sie vor Jahren im Fall von Wasserschäden durchgeführt hat. Ich anerkenne, dass solche Hilfsaktionen sehr wirksam sein können, weil man die Verhältnisse in dem engen Gebiet genau kennt. Ich glaube, das lasse sich einbauen; immerhin braucht es für solche Aktionen jeweilen die Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes; ich zweifle aber nicht daran, dass diese erhältlich wird.

Nun ein weiterer Punkt der Motion: die gerechte Abstufung der Zonen. Sie haben gehört, dass diese Zoneneinteilung nicht nur für die Futtermittelzuteilung Bedeutung habe, sondern auch für die Bemessung der Beiträge in die Lohn- und Verdienstausfallkasse oder später eventuell für die Steuern. Herr Gfeller erwähnte sogar, dass die Absicht bestehe, die Zoneneinteilung für die Abstufung der Steuern nach der Notlage zu verwenden. Das ist mir nicht bekannt, und darum ist es vielleicht gut, wenn man gestützt auf die Interpellation Grunder mit der Finanzdirektion Fühlung nimmt. Darüber bin ich nicht in der Lage, Auskunft zu geben; das ist ein spezieller Punkt, der mit der Sache, die wir bearbeiten, direkt nichts zu tun hat. Wenn man diesen Punkt mit Erfolg aufgreifen will, muss man die Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes haben. Wir haben uns nicht so streng an die Zoneneinteilung gehalten, wie das vielleicht den Anschein hat, sondern wir haben von Anfang an von den Möglichkeiten, die der Bundesbeschluss bietet, Gebrauch gemacht. Schon in unserm ersten Kreisschreiben vom 31. Oktober wird das extra unterstrichen, man wolle allzu schroffe Uebergänge von der einen zur andern Zone vermeiden. Diese Aktion ist in vollem Gang; es sind bereits zirka 50 Gesuche von Gemeinden bei unserer Direktion eingelangt, die jetzt bearbeitet werden. Es wird nachher eine Konferenz mit der Abteilung für Landwirtschaft notwendig sein, um die Korrekturen, die sich aufdrängen, vorzunehmen.

Im dritten Punkt wird Prüfung der Frage verlangt, ob man nicht eine Kommission einsetzen könne, bestehend aus den Vertretern der Dürregebiete selbst, die die Massnahmen vorzuberaten hätte. Da möchte ich nochmals erwähnen, dass die Vorbesprechungen bisher mit dem bernischen Bauernverband erfolgten. Dieser hatte mir ausdrücklich mitgeteilt, dass die Fragen ihn interessieren. Ich habe zugesichert, dass man periodisch zusammenkommen werde, um die Verfeinerung des Verfahrens zu prüfen. Das wird ganz besonders bei der zweiten Zuteilung gemacht werden müssen. Ich muss mich an dieses Versprechen halten; wenn aber der Bauernverband auf diesen Kontakt verzichten würde, dann käme der Moment, wo man die Frage der Einsetzung einer besondern Kommission prüfen könnte.

Präsident. Die Motion wird von der Regierung entgegengenommen; eine Diskussion findet in diesem Fall nur auf Grund eines besonderen Beschlusses statt. Herr Barben hat Diskussion beantragt.

Abstimmung.

Für den Antrag Barben	Minderheit.
Für Erheblicherklärung der Motion	Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Maurer und Mitunterzeichner betreffend Maul- und Klauenseuche.

(Siehe Seite 626 hievor.)

Maurer. Es ist jedenfalls keine dankbare Aufgabe, den Grossen Rat von der hochpolitischen

Debatte wieder zurückzuführen in die profane Wirtschaftspolitik; es ist auch keine dankbare Aufgabe, eine Interpellation zu begründen, die in misslichen Zeitverhältnissen begründet ist.

Zu Beginn dieser Session habe ich eine Interpellation eingereicht, und darin drei Fragen gestellt, die sich mit der Maul- und Klauenseuche, die vor kurzem ausgebrochen ist, befassen. Dabei möchte ich vorweg feststellen, dass die Interpellation nicht etwa eingereicht wurde, um an der Seuchenbekämpfung Kritik zu üben oder unserm Kantonstierarzt oder den kantonalen Instanzen überhaupt am Zeug zu flicken. Die Interpellation verfolgt im Gegenteil den Zweck, dem Herrn Landwirtschaftsdirektor Gelegenheit zu geben, den Rat und damit auch die Oeffentlichkeit aufzuklären über die Ursachen der verschiedenen Seuchenfälle, so weit diese Ursachen bekannt sind, über die Bekämpfungsmassnahmen, die angeordnet wurden und über die erzielten Resultate, um den im Zusammenhang mit jedem Seuchenzug auftretenden unsinnigen Gerüchten die Spitze abzubrechen. Das ist der Sinn meiner Interpellation, die in verschiedenen beteiligten Kreisen anfänglich falsch aufgefasst worden ist. Ich möchte kurz zurückgreifen auf den Seuchenausbruch im Amt Trachselwald, der zusammengefallen ist mit der grossen Viehausstellung in Zürich, wodurch im Volk eine gewisse Aufregung entstanden ist. Es wäre ein ungeheuerliches Landesunglück gewesen, wenn die Seuche an dieser Elite-Tierschau in der Stadt Zürich hätte ausbrechen sollen. Glücklicherweise kam es nicht dazu.

Nach dem ersten Fall im Amt Trachselwald sind zwei weitere Fälle aufgetreten, die offenbar in unmittelbarem Zusammenhang standen. Ich will mich über die Ursachen der Seucheneinschleppung im Amt Trachselwald nicht äussern. Möglicherweise kann der Herr Landwirtschaftsdirektor darüber Auskunft geben. Ich möchte jedoch hier feststellen, dass die Seuche dank der planmässig eingeleiteten Impfungen im Amt Trachselwald eingedämmt werden konnte. Das ist ein Erfolg, für den wir den kantonalen Instanzen, dem Kantonstierarzt vor allem, dankbar sind.

Nachher ist die Seuche in der Gemeinde Worb ausgebrochen. Auch im Zusammenhang mit diesem Seuchenfall in Worb sind verschiedene Gerüchte entstanden. Das Gehöft liegt an der Staatsstrasse, über die die kranken Tiere aus dem Amt Trachselwald abtransportiert werden mussten, und sofort ist die bekannte Version aufgetaucht, dass auch hier wieder der Seuchencamion die Seuche verschleppt habe. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, zu erklären, ob so etwas möglich ist, oder ob der Ausbruch der Seuche auf andere Ursachen zurückzuführen sei. Es freut mich, feststellen zu können, dass auch im Fall Worb eine planmässige und grosse Bekämpfungsarbeit eingesetzt hat, so dass der schützende Impfkreis rasch geschlossen war. Die Meinungen über die Grösse dieses Impfkreises gingen allerdings auseinander. Auf der einen Seite war der Kreis recht gross, in der Richtung nach dem Worblental aber etwas eng gezogen, was gewisse Aufregung im oberen Worblentaf verursacht hat.

Kaum acht Tage nach dem Ausbruch in Worb sind Ausbrüche in der Gemeinde Stettlen erfolgt. Sofort trat die Vermutung auf, dass diese Seuchenausbrüche miteinander im Zusammenhang stehen. Ich möchte gewisse Zusammenhänge nicht von der Hand weisen; die zwei Gehöfte liegen nur 3 km auseinander; eine Verbindung besteht durch die Worblen und dann durch einen Waldstreifen. Es ist möglich, dass die Seuche verschleppt worden ist. Der Kantonstierarzt glaubt demgegenüber an eine Futtermittelinfektion. Die Tatsache, dass sowohl in Worb wie in Stettlen importierte Futtermittel gleicher Provenienz verfüttert wurden, lässt auf Futtermittelinfektion schliessen.

In diesem Zusammenhang möchte ich anfragen, ob es nicht möglich wäre, die bereits verteilten Futtermittel wieder einzuziehen und zu desinfizieren. Es liesse sich weiter die Frage prüfen, ob nicht für sämtliche zu importierenden Futtermittel an der Grenze gewisse Desinfektionen stattfinden sollten, zum Beispiel durch Umsackung, Vernichtung des gefährlichen Sackmaterials und Erhitzung der Futtermittel, damit sie steril werden.

Das ist eine Anfrage, die ich stellen möchte. Ich darf noch feststellen, dass im Fall Stettlen der Ausbruch auf einen Sonntag gefallen ist; trotzdem wurde die Bekämpfung in energischer, aufopfernder und tadelloser Art eingeleitet. Die beteiligten Tierärzte verdienen auch hier für ihre Tätigkeit ein uneingeschränktes Lob. Trotzdem wird ja im Zusammenhang mit Seuchenausbrüchen jede Tätigkeit der kantonalen Organe etwas kritisiert. Man muss die Viehbesitzer begreifen, wenn sie sich zu einer gewissen Kritik hinreissen lassen. Ihr Viehbestand ist ihnen lieb; es handelt sich um Hausgenossen, und die Gefahr, dass diese von einem Tag auf den andern abgeschlachtet werden könnten, beängstigt die Viehbesitzer, und aus solcher Verängstigung heraus entstehen jeweilen Gerüchte, die, wenn sie auch nicht begründet sind, doch psychologisch verständlich sind. Gerade um diesen Gerüchten die Spitze abzubrechen, um die aufgeregte Bevölkerung etwas zu beruhigen, möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, die von mir gestellten Fragen zu beantworten, so weit ihm das möglich ist; in diesem Sinne aufklärend zu wirken, die Massnahmen und Anordnungen seiner Mitarbeiter zu rechtfertigen und zu schützen. Ich zweifle nicht daran, dass ihm dies möglich sein wird. Die Seuche scheint nunmehr erloschen zu sein, dank den energischen Massnahmen der Tierärzte. Wir hoffen, dass sie endgültig aus unseren Ställen verschwinde. Ich möchte nicht unterlassen, allen denen, die zu dieser Tatsache beigetragen haben, seitens der Viehbesitzer des Worblentals zu danken.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Maurer hat in seiner Interpellation drei Fragen gestellt, die ich der Reihe nach beantworten möchte. Die erste Frage lautet: Welches ist die Ursache der Maul- und Klauenseuche? Da ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Erreger, der Virus, noch nicht sichtbar gemacht werden kann. Damit wird kein Vorwurf ausgesprochen, denn den Erreger des Krebses, der bösartigen Krankheit, die die Menschen befällt, kennt auch noch niemand. Solange man aber den Erreger nicht isolieren und sichtbar machen kann, ist es recht schwer, die Ursachen im Einzelfalle festzustellen. Man muss den Erreger durch Tierversuche nachweisen, man muss sehen,

ob man bei einem Versuchstier Maul- und Klauenseuche erzeugen kann. Dieser Arbeit widmet sich eine grosse Zahl von Instituten auf der ganzen Welt. Ich erinnere nur daran, dass das Seucheninstitut auf der Insel Riems, die in der Vorkriegszeit bekannt war, zirka 200 Personen beschäftigte und 700 Versuchstiere der Rindviehgattung zur Verfügung hatte. Daraus kann man ermessen, welch gewaltige Organisation es braucht, um auf dem Gebiet des Versuchswesens mit Erfolg tätig zu sein.

Herr Maurer hat selbst erwähnt, dass bei jedem Seuchenzug unzählige Gerüchte, Meinungen und Behauptungen auftreten, wobei jeder glaubt, er habe das Richtige getroffen. Ich könnte Sie lange über den Seuchenzug 1937/39 unterhalten und von den Behauptungen erzählen, die man im alten Grossratssaal aufgestellt hat. Ob man diese Gerüchte unterbinden kann, das weiss ich nicht; es bleibt immer noch eine Lücke, auch bei der besten Untersuchung, wo die Kritik einsetzen kann. Ich glaube also nicht, dass man das verhindern kann, aber ich hätte einen Wunsch an den Interpellanten und andere Interessenten: In solchen Zeiten muss man alle diese falschen Meldungen durchstehen; es bleibt gar nichts anderes übrig, und wenn man sie durchsteht, und wenn alle die, die mit der Sache verbunden sind, das tun, dann hören die Gerüchte langsam von selbst auf.

Schon seit einigen Jahren existiert in Basel ein Impfinstitut, das den berühmten Impfstoff als Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche fabriziert, und dieses Institut leistet durch Lieferung der Vaccine grosse Dienste. Nun muss man wissen, dass der von mir genannte Virus in seiner Wirkung nicht gleichmässig ist. So ist der Virus in seiner Intensität sehr verschieden; die Wirksamkeit steigt rasch an und flaut langsam ab, und die Seuche läuft sich nach und nach selbst zutode.

Die Bekämpfung der Seuche ist in der Welt verschieden organisiert. Eine ganze Anzahl von Ländern ergreift noch jetzt keine Massnahmen gegen die Seuche, in der Meinung, sie höre von selbst wieder auf, sterbe langsam ab. Ich darf vielleicht zur Illustration zwei Beispiele aus meiner Erfahrung erwähnen. Die Ansteckungsgefahr ist bekannt, aber irgendwo in einem Dorf ist beim letzten Seuchenzug alles verseucht worden, ausgerechnet mit Ausnahme des Viehbestandes des Briefträgers, der seinen Dienst weiter besorgte, allerdings mit gewissen Vorsichtsmassnahmen. Ein zweiter Fall ereignete sich in einem Dörflein, das ich sehr gut kenne: Da wurden alle Viehbestände von der Seuche ergriffen, nur derjenige des Wirtes nicht. Das sind gewisse aussergewöhnliche Eigentümlichkeiten, aber ich bitte sehr, daraus nicht irgendetwas abzuleiten; ich habe die beiden Beispiele als aussergewöhnliche Zufälle erwähnen wollen.

Nun die zweite Frage: die Seuchenausbrüche. Sie haben von Herrn Maurer gehört, dass der erste Ausbruch am 13. Oktober in Grünenmatt erfolgte. Es wurden sofort die entsprechenden Massnahmen getroffen, nämlich erstens Abschlachtung und zweitens Desinfektion, drittens Schutzimpfung in der Umgebung. Nun hat sich dort eine Eigentümlichkeit gezeigt. Die Seuche tritt nach einem gewissen Inkubationsstadium auf, das gewöhnlich 8 Tage beträgt. Also vom Moment der Ansteckung bis zum Moment des Seuchenausbruches vergehen in der Regel 8 Tage. Gewisse Schwankungen kommen vor je nach der Individualität der Tiere. Wenn man nach der Infektion impft, so kommt die Seuche früher zum Vorschein. So einen Fall stellten wir in der Umgebung von Grünenmatt fest. Wenn man ein Tier impft, das noch nicht infiziert ist, so dauert es einige Tage, bis der Impfschutz wirkt; der Impfschutz ist erst vollständig nach dem achten Tag. Dadurch ist man gezwungen, mit der Impfung eine Anzahl weiterer Schutzmassnahmen zu verbinden. Im Fall Grünenmatt trat die Seuche schwach auf. Deshalb war sie nicht leicht festzustellen. Vorsorglich hat man aber doch Material nach Basel geschickt und das Institut konnte nach wenigen Stunden feststellen, dass es sich um Maul- und Klauenseuche handelte.

Nun die weitere Frage: Wie ist der Fall entstanden? Einen schlüssigen Beweis kann man nicht erbringen, aber man hat gute Anhaltspunkte: In der dortigen Metzgerei ist unter anderem auch argentinisches Gefrierfleisch, gefrorenes Schweinefleisch verkauft worden. Seither werden von allen Importfleischsendungen Proben entnommen und im Vaccine-Institut untersucht. Als Herr Maurer Unterschriften für seine Interpellation sammelte, erklärte ich ihm, er komme zu früh, die Untersuchung sei nicht abgeschlossen. Im Impfinstitut in Basel wurde bei diesem importierten Gefrierfleisch der Maul- und Klauenseuche-Virus festgestellt; also steht dieser erste Fall in Grünenmatt direkt in Beziehung mit dem Gefrierfleischimport.

Der zweite Seuchenausbruch erfolgte im Schlossgut Trachselwald. Die Feststellung ist zwar etwas schwieriger, aber wir wissen, dass eine Berührung mit dem ersten Herd in Grünenmatt stattgefunden hat. Dort wurde die Seuche nicht sofort festgestellt und es ging mehrere Tage, bis die Deklaration erfolgen konnte, und von diesem Moment an begann die Maschinerie der Bekämpfung zu spielen. Dieser zweite Fall, Schlossgut, ist deshalb mit grösster Wahrscheinlichkeit auf Kontakt zurückzuführen, auch wenn man einen absoluten Beweis nicht erbringen kann. Ich sage also nur, ein Kontakt sei festgestellt, und darum nimmt man an, es sei ein Verschleppungsfall.

Nun ist ein dritter Fall passiert, und auch dieser ist wiederum ein Kontaktfall. Man hat dort die Ursache in Futtermitteln gesehen, und unter diesen sind vielleicht die verdächtigsten: Krüsch, Futtermehl und Müllereiabfälle. Und nun hat zufällig die Probe nichts ergeben; also muss man auch in diesem Fall Kontakt annehmen. Ein solcher Kontakt kann nachgewiesen werden; aber ob er auch die Seuche gebracht hat, das kann man nicht beweisen, man muss es vermuten, und deshalb beginnt da sofort die Diskussion. Wir glauben, die Fälle in der Gegend von Trachselwald seien Kontaktfälle.

Am 1. November erfolgte ein neuer Seuchenausbruch in Worb. Da haben Sie soeben gehört, dass Herr Maurer annimmt, es sei durch das Wasser der Worblen oder gar durch den Seuchencamion übertragen worden; andere nehmen eine Uebertragung durch Rehe oder Hunde an. Das sind Hypothesen; immerhin wissen wir etwas mehr über den nachfolgenden Fall von Stettlen, der auch wieder eigenartig ist. Hier hat man von den

Müllereiabfällen eine Probe genommen und nach Basel geschickt, und leider wurde festgestellt, dass diese Probe aus dem Sack den Virus der Maul- und Klauenseuche enthielt.

Nun ist man dem von Herrn Maurer geäusserten Wunsch bereits nachgekommen und hat festgestellt, aus welcher Schiffsladung dieser Sack stammte. Es zeigte sich, dass die Landwirte in Worb und Stettlen, bei denen die Seuche ausbrach, Ware von der gleichen Schiffsladung bekommen hatten, so dass man wiederum annehmen darf, dass diese Fälle auf Seuchenvirus in Futtermitteln zurückzuführen sind. Diese Futtermittel stammen alle aus Argentinien. Warum der zweite Fall Stettlen? Da muss man gar nicht weit suchen, denn der zweite Landwirt hat beim ersten wegen der Tröckne Wasser geholt und so ist es wiederum verständlich, dass beim zweiten Betrieb nach einer Anzahl von Tagen die Seuche ausgebrochen ist.

Das in aller Kürze, was man über die Ausbrüche sagen kann. In jedem Fall wurde um das Gehöft ein Impfring gezogen, dessen Durchmesser nicht etwa klein, sondern recht gross war. Damit Sie eine Idee bekommen, möchte ich sagen, dass nur auf Trachselwalder Gebiet bei 355 Beständen mit 5406 Tieren Impfungen vorgenommen wurden. In der Zone Worb ist man gleich vorgegangen: es wurden 279 Bestände mit 3773 Tieren schutzgeimpft, im Falle Stettlen in zirka 550 Ställen ungefähr 6500 Tiere.

Damit bekommen Sie einen Begriff, was innert wenigen Stunden geleistet werden musste. Es ist eine ganz enorme Leistung und dazu eine solche von hoher Präzision. Herr Kantonstierarzt Neuenschwander hat alle Massnahmen gründlich und mit grösster Energie durchgeführt und dabei eine Arbeit geleistet, die man ihm gar nicht zumuten durfte. Die Wirkung ist jedenfalls die, dass da, wo die Massnahmen durchgeführt wurden, die Seuche erlosch, und zwar in allen drei Herdgruppen. Dabei kommt die grosse Unbekannte: Verursacht das argentinische Futter weitere Fälle? Das wissen wir nicht, das müssen wir einfach gewärtigen. Ich möchte nur wiederholen, dass man in diesen Zonen vorsorglich insgesamt 1100 Bestände schutzgeimpft hat mit total 15 000 Tieren.

Zwischenhinein eine Bemerkung betreffend die Tierseuchenkasse. Es darf niemand vergessen, dass wir sie seit 1939 aufgepäppelt haben, und nun ist es so, dass sie infolge dieser Impfungen wieder ein Loch bekommt. Die Impfungen gehen zu Lasten der Kasse; sie verschlingen grosse Summen. Bis jetzt hat man nur im Kanton Bern Seuchenfälle festgestellt; ob es in Zukunft so bleibt, weiss man nicht.

Nun hat Herr Maurer durchblicken lassen, eigentlich sollte man mit der Impfung viel weiter gehen. Um den Umfang der Impferei geht heute ein grosser Kampf; es ist ganz selbstverständlich, dass man nicht einfach im Lande herum nach Wunsch impfen kann. Wenn Sie die Impfringe sehen, so finden Sie auch die taktische Ueberlegung, die ihnen zugrunde liegt. Einmal ist das Zentrum immer die Käserei; darüber hinaus werden die Anmarschwege einbezogen; es besteht ein ganz exakter Plan, den Herr Maurer, wenn er Lust hat, auf der Karte 1:25 000 eingezeichnet sehen kann.

Heute hört man das Begehren nach Impfung vom Finsteraarhorn bis nach Boncourt. Darf man den Wünschen nachgeben? Das ist ganz unmöglich. Ich rede jetzt nicht von den Millionen, die das kostet, ich rede nur vom Impfstoff. Stellen Sie sich vor, was es bedeutet, wenn wir 340 000 Stück Rindvieh, 190 000 Schweine, 27 000 Ziegen und 26 000 Schafe schutzimpfen müssten, so ermessen Sie daraus die ungeheure Arbeit, abgesehen von den Kosten. Auch wären wohl Vorstellungen aus dem Bundeshaus zu gewärtigen. Darum kann der Kantonstierarzt nicht einfach einem jeden nachgeben, der impfen will, auch dann nicht, wenn der Mann sagt, er wolle die Kosten selbst zahlen. Das würde soziale Spannungen schaffen, die wir fernhalten wollen. Es müssen alle durch's gleiche Loch hindurch, sonst entsteht Unordnung. Bei uns bestand bis jetzt sicher gute Ordnung. Wer Zeit hat, soll nach Genf gehen und dort fragen, wie es mit planloser Impfung gegangen ist. Dort haben die Behörden ein kleines Gebiet zu betreuen und dennoch sind grosse Schwierigkeiten entstanden. Es heisst hier, sich einem System unterordnen, das sich nachweisbar bewährt hat in allen Fällen, die wir bisher hatten.

Selbstverständlich stellt sich nun die Frage, was der Bund zu tun hat, denn die Erweiterung der Impfung ist eine Aufgabe des Bundes; die Frage der Beschaffung des Impfstoffes berührt das Veterinäramt, ebenso ist dieses an der Frage des Importes von Gefrierfleisch interessiert. Herr Prof. Flückiger hat mir mitteilen lassen, ich möchte bekanntgeben, dass gegenwärtig kein solches Fleisch mit Virus mehr in die Schweiz importiert wird, dass ferner die Importe an der Grenze auf diesen Virus untersucht werden müssen. Unser Kantonstierarzt hat übrigens seine bezüglichen Vorschläge schon vor einigen Tagen dem Veterinäramt unterbreitet.

Es stellt sich sodann die Frage, was in Zukunft mit der Impfung gehen soll. Da habe ich Herrn Prof. Flückiger ersucht, mit den Nachbarkantonen eine Konferenz abzuhalten und mit den betreffenden Kantonstierärzten festzulegen, was gehen soll. Luzern verlangt auch Impfstoff, ebenso andere Kantone, so dass eine einheitliche Regelung notwendig ist, die nicht nur einen Kanton, sondern ein grosses Gebiet berührt, in dem relativ viel solcher Futtermittel liegen.

Eine weitere Frage ist die Desinfektion der Futtermittel. Das Veterinäramt hat eine Publikation darüber erlassen. Körner werden offen spediert und sind eigentlich selten oder nie verseucht, wohl aber Mehl, Krüsch und die Abfallprodukte der Müllerei. Da ist nachgewiesen, dass lange nicht alles verseucht ist, dass man aber in einzelnen Partien den Virus gefunden hat. Es ist Sache des Bundes, zu bestimmen, welche Massnahmen ergriffen werden sollen gegenüber einem weiteren Futtermittelimport aus Ländern, in denen die Seuche festgestellt ist. In diesen Staaten gelten nicht die gleichen seuchenpolizeilichen Vorschriften wie bei uns. Die zweite Frage ist die, was mit den Futtermitteln geschehen muss, die noch bei den Firmen, Genossenschaften und Privathändlern liegen. Endlich fragt es sich, was der einzelne Bezüger tun soll mit dem von ihm bezogenen Futter. Darüber kann ich heute keine Vorschläge machen; man muss gewärtigen, welche

Richtlinien das Veterinäramt aufstellen wird, um die weiteren Ausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern.

Zum Abschluss möchte ich nur noch sagen: Jeder Seuchenzug bringt Aufregung, bringt Unsicherheit und Diskussionen, und da möchte ich zugleich namens des Kantonstierarztes den Wunsch aussprechen: Man darf nicht einfach allem nachgeben und allen Gerüchten Glauben schenken, zum Beispiel wenn behauptet wird, man könne in Bern alles abstellen oder verhüten oder alles so weit abklären, dass keiner mehr eine Dummheit behauptet. So weit können und wollen wir nicht gehen, denn Diskussion gehört zum demokratischen Leben. Was nötig ist, ist das, dass alle, die Einsicht haben, die Massnahmen durchführen helfen. Daran mangelt es, weil die Leute, wenn die Bestände schutzgeimpft sind, meinen, jetzt seien sie frei. Gerade auch bei Schutzimpfungen müssen die Fristen, die ich nannte, und alle andern Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden, weil im Zwischenstadium selbstverständlich auch eine Verschleppung der Seuche denkbar ist.

In diesem Sinne möchte ich alle diejenigen, die mit der Sache zu tun haben oder die davon hören, bitten, die Bestrebungen der Landwirtschaftsdirektion und des Kantonstierarztes zu unterstützen.

Maurer. Ich möchte mich befriedigt erklären und für die ausführliche Berichterstattung danken.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch, den 19. November 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Bracher, Calame, Diacon, Fawer, Hänni (Lyss), Jossi, Juillerat, Michel, Müller (Bern), Spichiger, Stettler, Tannaz, Trächsel, Tschumi, Wälti, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Friedli (Bern), Gilgen, Hueber, Marti, Schwarz.

Tagesordnung:

Wimmis; Schloss; Umbau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hofer und Reist, worauf folgender Antrag einstimmig gutgeheissen wird.

Beschluss:

Für den Umbau und die Wiederherstellung der Räume der Bezirksverwaltung im Schlosse Wimmis wird ein Betrag von Fr. 600 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist aus Kredit X a D 1 des Hochbaues pro 1948 zu amortisieren.

Die Durchführung der Arbeiten richtet sich nach der Lage des Arbeitsmarktes; sie soll 1948 in Angriff genommen werden.

Wahl von 3 Mitgliedern der Rindviehzuchtkommission.

Stucki (Riggisberg). Erlauben Sie mir zu diesem Wahlgeschäft einige Bemerkungen. Anlässlich der Budgetberatung ist der Kredit für 2 von 3 dieser Positionen erhöht worden, für die dritte ist die Erhöhung abgelehnt worden. Ich habe damals absichtlich nichts gesagt, aber die Vorkommnisse, die in den letzten Jahren passiert sind, veranlassen mich, hier einige kritische Bemerkungen zu machen. Es sind Fälle passiert, bei deren Kenntnis Sie sicher alle zusammen die Köpfe schütteln würden, und

der Landwirtschaftsdirektor zuerst. Ich habe bei der Budgetberatung nichts gesagt, weil ich nicht etwa den Eindruck erwecken wollte, ich sei gegen die Förderung der Viehzucht. Ich bin vollständig überzeugt, dass sowohl der Bund wie der Kanton vermehrte Mittel zur Verfügung stellen müssen, wenn auch nach einem etwas andern Verfahren. Eine kommende Beratung über das Viehprämierungsgesetz wird Gelegenheit geben, Wünsche zu äussern.

Ich will den Vorgeschlagenen nicht etwa persönlich nahe treten, aber ich möchte bitten, schlagt Männer in die Viehzuchtkommission vor, die objektiv und ohne persönliche Zu- oder Abneigung ihres Amtes walten! Die Viehzüchter des Amtes Seftigen haben zu dem Geschäft auch Stellung genommen. Sie haben mit grossem Mehr im ersten Wahlgang ihren Vertrauensmann bestimmt. Es waren 13 Viehzuchtgenossenschaften vertreten; in ihrem Auftrag hatte ich den Fraktionen von den Beschlüssen Kenntnis zu geben. Die Bauernfraktion hat einen andern Vorschlag gemacht; die Gründe, die mir mitgeteilt worden sind, anerkenne ich zum Teil, namentlich den Grund, dass ein kleines Amt nicht etwa majorisiert und auf die Seite gedrückt werden dürfe. Damit wäre auch ich nicht einverstanden, jedem soll sein Recht zukommen. Man kann und muss die Sache aber auch von einem andern Standpunkt aus ansehen. Wenn man die Zahl der Viehzüchter und damit auch der Tiere betrachtet, so käme dem Amt Seftigen ständig eine Vertretung zu. Es ist gegenwärtig ein einziger Vertreter aus unserem Amt in der Beständeschaukommission. Man hat mir von Ratskollegen mitgeteilt, man wolle den Landwirtschaftsdirektor ersuchen, bei kommenden Vakanzen in der Beständeschaukommission das Amt Seftigen zu berücksicktigen. Ich weiss nicht, ob der Herr Landwirtschaftsdirektor ein solches Versprechen abgeben kann. Mir persönlich wäre es willkommen und würde mich beruhigen, ebenso auch unsere Leute. Wir aus dem Amt Seftigen schlagen Herrn Franz Berger, Landwirt in Burgistein vor. Er ist ein Viehzüchter, der seinen Beruf seit Jahren mit Ernst ausgeübt hat. Er hat sich je und je bestrebt, gesunde Milch abzuliefern und gesunde Tiere zu züchten. Was das bedeutet, glaube ich, dem Rat nicht auseinandersetzen zu müssen.

Nach unserem Vorschlag ist nun auch ein zweiter Vorschlag aus dem Oberland gekommen, und zwar von den Vertretern der Braunviehgenossenschaft Oberhasli. Sie wissen, dass eine Gesetzesbestimmung vorschreibt, es müsse ein besonderer Fachmann zur Beurteilung des Braunviehs gewählt werden. Auf dem Vorschlag, den ich gesehen habe, wird als solcher Fachmann wahrscheinlich Herr Lüthy ausersehen sein. Er ist sicher ein tüchtiger Mann und wird sein Amt gut versehen, aber es besteht doch ein gewisses Missbehagen, auch bei den Oberhaslern, dass man ihrem Wunsch nicht nachkommt. Sie haben einen Fachmann aus dem Braunviehzuchtgebiet vorgeschlagen, Dr. Omlin, wohnhaft in Bern. Er ist Unterwaldner, hat jahrelang in Zug mitgearbeitet und gilt im Braunviehzuchtgebiet als Fachmann.

Kunz (Oey-Diemtigen). Es ist gesagt worden, die Braunviehzüchter erheben Anspruch auf eine Vertretung und wahrscheinlich sei als ihr Vertreter Herr Gottlieb Lüthy vorgesehen. Ich möchte nun richtigstellen: Herr Gottlieb Lüthy war je und je Vertreter aller Viehzüchter, auch der Braunviehzüchter, er war schon einmal in der Kommission und kennt sicher auch die Braunviehzucht. Für Braunvieh findet aber im ganzen Jahr eine halbtägige Schau statt, so dass ich bezweifeln möchte, dass hier eine besondere Vertretung nötig ist. Ich möchte nur eine kleine Episode erzählen, die Herrn Gottlieb Lüthy und mir passiert ist. Wir haben ein braunes Munikalb punktiert. Herr Dr. Engeler, Sekretär des Braunviehzuchtverbandes, hat uns nachher vorgeworfen, wir hätten es viel zu hoch punktiert. Es handelte sich um ein Munikalb, das ein bernischer Braunviehzüchter in Zug gekauft hatte, Ich habe Herrn Dr. Engeler geantwortet, wir werden schon darüber kommen, habe die Prämierungsliste von Zug hervorgezogen und festgestellt, dass dieses Stück in Zug die gleiche Punktzahl bekommen hat wie bei uns. Die Braunviehzüchter sind sicher gut vertreten, daher empfehle ich Ihnen Herrn Bähler.

Horisberger. Wenn ich hier das Wort ergreife, weiss ich genau, dass man mir sagen wird, was will denn ein Sekundarlehrer über Viehzucht sagen? Es geht nicht um die Viehzucht allein, sondern um ein langjähriges Unrecht, das man dem Oberhasli und der Kirchgemeinde Brienz zugefügt hat, eine Sache, die nicht leicht zu nehmen ist, denn tatsächlich sind Fälle passiert, über die Sie den Kopf schütteln würden. An der letzten Prämierung ist ein Stier in Meiringen nicht prämiert worden. Er wird verkauft, und innert 4 Tagen stellen wir einen Preisunterschied von Fr. 500.— fest. Wer war schuld? Einzig die, die prämiert haben. Genau gleich ging es letztes Jahr mit zwei andern Tieren. Sie können den Schaukatalog nachsehen, und Sie werden feststellen, dass gleiche Tiere um 15, 20, ja 30 Ränge vorwärts oder rückwärts geschoben wurden. Wieso kommt das? Weil bei der Braunviehzucht die Konferenzen nicht im Kanton Bern stattfinden, sondern in der Innerschweiz. Dort werden die Richtlinien festgestellt, wie man die Tiere haben will. Leider geht vom Kanton Bern kein einziger Richter hin. Die Züchter müssen dort selbst handeln. Da kommen sie in ein Gebiet, wo ganz andere Masstäbe angelegt werden, und nachher verlieren sie ihr sauer verdientes Geld. Der Grosse Rat wird vielleicht erklären, das sei nicht so wichtig. Meiner Ansicht nach geht es aber nicht an, über diese Anliegen des Kleinbauern hinwegzugehen, namentlich weil das Gesetz klipp und klar sagt, es müsse ein Kenner des Braunviehs sein und er dürfe nicht im Oberland wohnen.

Endlich hätten wir nun einen Vorschlag in der Person des Herrn Dr. Omlin, der hier in Bern wohnt und vorher bereits in der Innerschweiz als Preisrichter funktioniert hat, der das Vertrauen unserer Leute besitzt. Wenn mein Kollege aus dem Braunviehzuchtgebiet, der der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei angehört, hier wäre, würde er genau gleich reden wie ich. Leider ist er krank, und so rede ich auch für ihn. Es handelt sich nicht um eine politische Sache, sondern um eine Sache der Gerechtigkeit. Nicht ein Landwirtschaftslehrer ist imstande, hier gerecht zu urteilen, sondern einzig ein Kenner, deshalb schlagen wir Herrn Dr.

Omlin vor. Wir sind eine schwache Minderheit, aber ich glaube, der Rat hat die Pflicht, auch eine solche Minderheit zu schützen.

Maurer. Als Oberhasler und gewesenes Mitglied der kantonalen Kommission möchte ich hier einige Worte sagen. Ich glaube, es wäre für den Kanton Bern ein Armutszeugnis, wenn wir einen Unterwaldner in unsere bernische Viehschaukommission wählen müssten. Mir sind als Oberhasler die Verhältnisse gut bekannt, ich weiss, wer Herrn Omlin will. Es sind nicht die Viehzüchter und nicht die Viehzuchtgenossenschaften, sondern einige wenige Querulanten. Einer davon ist auch ein Lehrer, Thomas Blatter, der der kantonalen Viehschaukommission seit Jahren Schwierigkeiten bereitet, der immer etwas anderes will, als die Kommission. Ich darf schon sagen, auf Grund meiner Beobachtungen, dass auch in Meiringen die Kommission ihres Amtes in jeder Beziehung korrekt gewaltet hat. Die Männer kenne ich; auch wenn sie nicht Braunviehzüchter sind, haben sie doch genügend Kenntnisse, denn die äusseren Formen sind im grossen und ganzen gleich. Ich bin dort oben mit dem Braunvieh aufgewachsen, habe von Jugend auf mit Tieren dieser Rasse zu tun gehabt und habe mir auch angemasst, etwas zu verstehen. Aber auch damals hat der Querulant Thomas Blatter mit seinen Mitstreitern immer Schwierigkeiten bereitet. Es wäre ein Armutszeugnis für den Kanton Bern, wenn er einen Unterwaldner, einen ausserkantonalen Experten wählen müsste. Ich bitte Sie dringend, zu unserem Vorschlag zu stehen. Wir dürfen Herrn Lüthy, Lehrer an der Landwirtschaftlichen Schule in Münsingen ruhig empfehlen, als einen Mann, der mindestens so gute Kenntnisse hat, wie Herr Omlin, und der Gewähr dafür bietet, dass die Sache so gut wie bisher gemacht wird.

Bei 149 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr H. Binggeli, Viehzüchter, Nesslen bei Guggisberg . . mit 85 Stimmen.
Herr D. Bähler, Tal, Erlenbach mit 81 Stimmen.
Herr Gottlieb Lüthy, Landwirtschaftslehrer, Schwand - Münsingen . . . . . mit 78 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: die Herren Berger 48, Dr. Omlin 40, Herr Regierungsrat Dr. Mouttet 31, eine grosse Anzahl Stimmen sind vereinzelt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin gefragt worden, ob wir morgen Nachmittag Sitzung halten wollen. Die Situation ist so, dass wir diese Woche nicht fertig werden, auch wenn wir morgen Nachmittag Sitzung halten. Wir haben noch zu behandeln das Direktionsgeschäft des Regierungspräsidiums, Orientierung über den Stand der jurassischen Angelegenheit, dann die Vorlage über Errichtung eines staatlichen Haushaltlehrerinnenseminars, die Nachkredite und das Dekret über den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern, ferner eine Anzahl Motionen und Interpellationen. Für heute ist vorgesehen das Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und das Strassenbauprogramm. Wenn wir bis 5 Uhr mit diesen beiden Sachen fertig werden, dann dürfen wir uns glücklich schätzen. Morgen werden wir unter keinen Umständen mit allem fertig. Der Rat soll entscheiden, ob morgen eine Nachmittagssitzung sein soll. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir am Montag gleichwohl weiterfahren müssten.

Burgdorfer (Burgdorf). Beim heutigen Stand der Traktandenliste glaube ich, beantragen zu dürfen, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Wir sind ohnehin hier in Bern und wenn wir nachher auf dem gesamten Fahrplan etwas einsparen können, so wollen wir das hinten abnehmen und nächste Woche etwas früher aufhören. Was hinter uns ist, ist gemäht, ich glaube, wir tun gut, wenn wir schon in Bern sind, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten, auch im Hinblick auf die finanziellen Folgen.

Steinmann. Ich beantrage, morgen um 12 Uhr die Verhandlungen zu unterbrechen und am Montag weiterzufahren, weil man nach den bestimmten Erklärungen des Herrn Vorsitzenden ohnehin die nächste Woche noch in Anspruch nehmen muss. In diesen beiden Wochen haben wir eine sehr starke Inanspruchnahme der Grossräte zu verzeichnen und wir sollten uns so einrichten können, dass man für den Rest der Woche andere wichtige Sachen erledigen kann.

Hofer. Wir haben gestern eine Taggelderhöhung beschlossen, an der Präsidentenkonferenz wurde gesagt, und hier zu Beginn der Session verkündet, dass, wenn wir wirklich entsprechend den heutigen Notwendigkeiten rationell arbeiten wollen, am Donnerstag Nachmittag Sitzungen stattfinden müssen. Nun wollen wir schon in der zweiten Woche diesem Vorsatz untreu werden. Wir sind aber doch auch verpflichtet, zu sparen, wo es möglich ist. Das geschieht, wenn wir morgen eine Nachmittagssitzung abhalten. Dann haben wir Gewähr, dass wir nächste Woche mit zwei Sitzungen fertig werden.

M. **Piquerez.** Je regrette d'être d'un autre avis que mon collègue de fraction, M. Steinmann, et je dois dire que personnellement j'appuie la proposition de MM. les députés Burgdorfer et Hofer. Il faut une fois pour toutes que le Grand Conseil se montre discipliné (rires). Parfaitement, Messieurs, discipliné: dans le sens de respecter les décisions qui ont été prises. Nous avons décidé, au début de la semaine dernière, de siéger le jeudi après-midi de la première et de la deuxième semaines de la session. Je n'ai pas pu assister à la séance de jeudi dernier (après-midi), en raison de mes obligations professionnelles. En effet, Messieurs, je ne suis pas fonctionnaire; je ne suis pas secrétaire d'un parti ou d'une association patronale ou ouvrière;

je gagne ma vie au jour le jour, tout en rendant service au peuple qui m'a délégué à Berne. Je demande donc, une fois pour toutes, qu'on s'en tienne fermement aux décisions prises. Demain nous serons tous à Berne. et nous pouvons donc facilement siéger l'après-midi et nous dispenser ainsi de revenir lundi. Tout le monde fera ainsi une économie, y compris l'Etat, et chacun pourra prendre ses dispositions.

Je propose donc, Messieurs, que nous siégions demain après-midi. Si nous devons revenir au mois de décembre pour liquider les deux projets législatifs que nous avons en vue, nous pourrons alors discuter les autres points figurant à notre ordre du jour et qui ne présentent pas un caractère d'urgence.

J'appuie donc la proposition de MM. les députés Burgdorfer et Hofer.

Lehmann (Brügg). Ich will keine langen Worte machen, sondern nur sagen, dass mancher von uns nebenbei einen Haufen kleiner Geschäfte hier in Bern zu besorgen hat. Diese sollte man am Donnerstag Nachmittag erledigen können. Wir können unsere Disziplin dadurch bezeugen, dass wir am Montag rechtzeitig anfangen und richtig zuhören.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer . . .	65 Stimmen.
Für den Antrag Steinmann . . .	52 Stimmen.

Dekret
über die
Besteuerung der Motorfahrzeuge.
Strassenbauprogramm.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 742 hievor.)

Studer. Unsere Fraktion hat dem Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge letzten Montag mit Mehrheit zugestimmt, in Gestalt der neuen Vorlage vom 17./18. November und der Vorlage für das Strassenbauprogramm einstimmig. Ich habe bereits erwähnt, als Herr Dr. Luick die Eintretensdebatte trennen wollte, dass man hier nicht trennen könne. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass man nicht das Strassenbauprogramm annehmen und die Finanzierung ablehnen könne. Deshalb war es wichtig und richtig, dass man beide Vorlagen miteinander behandelte.

Nun noch einige Bemerkungen zum Strassenbauprogramm. Es ist hier bemängelt worden, dass man für die Nebenstrassen bedeutend höhere Beträge eingesetzt habe als für die Hauptdurchgangsstrassen. Man hat gefunden, es wäre doch wichtiger, einmal die Hauptdurchgangsstrassen zu verbreitern und in Ordnung zu stellen. Demgegenüber ist zu erwähnen, dass wir noch Nebenstrassen in grosser Zahl haben, die noch nicht staubfrei sind. Alle unsere Hauptdurchgangsstrassen sind zum mindesten staubfrei. Es ist sicher unsere Pflicht und Schuldigkeit gegenüber den Anwohnern an den Nebenstrassen, dass man diese Nebenstrassen staubfrei macht. Ich erinnere an die Frutigen-Adelboden-Strasse, wo es unmöglich ist, hinter dem Postauto herzufahren. Von Vorfahren kann dort keine Rede sein. So bleibt man auf der ganzen Fahrt in einer Staubwolke. Wir haben in früheren Sessionen für die Tuberkulosebekämpfung gewaltige Mittel zur Verfügung gestellt. Wenn wir die Tuberkulose bekämpfen wollen, müssen wir in erster Linie darauf achten, dass unsere Strassen staubfrei werden, denn im Staub sind ausserordentlich viele Tuberkel-Bazillen vorhanden. Es ist sicher unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass man hauptsächlich in den Ortschaften nicht mehr unter der Staubplage leidet.

Es besteht aber noch ein anderer Grund, warum man nicht nur die Hauptdurchgangsstrassen in das Programm aufnehmen darf. Vor dem Krieg oder in den ersten Kriegsjahren hat der Bundesrat zum Studium des Strassenbauprogramms eine Expertenkommission eingesetzt, die nach Prüfung der Frage ihren Bericht erstattet hat. Sie kam zum Schluss, dass die Korrektion der Hauptdurchgangsstrassen 800 Millionen erfordere. Bei den heutigen Löhnen und Materialkosten wären weit mehr als eine Milliarde erforderlich. Der Bundesrat hat das Programm entgegengenommen und dem Arbeitsbeschaffungsprogramm einverleibt. Dort ist vorgesehen, dass der Bund bei den Hauptdurchgangsstrassen mit 50-80% beteiligt sein sollte. Es ist keine Rede davon, dass der Kanton die Strassen nach dem Programm des Bundes mit einer Strassenbreite von 9 m, Gehwegen und Radfahrstreifen allein erstellen könnte. Nach Kriegsschluss haben sich die Verbände und Organisationen, die am Strassenverkehr interessiert sind, zusammengeschlossen, eine Studienkommission ernannt und am 19. Mai 1946 dem Bundesrat eine Eingabe eingereicht, in welcher sie für den Ausbau der Hauptdurchgangsstrassen 300 Millionen verlangten. Es haben verschiedene Audienzen bei den Herren Bundespräsident Etter und Bundesrat Nobs stattgefunden. Wir sind von Bundesrat Nobs nicht gerade freundlich empfangen worden. Wir glaubten, man sollte das Strassenbauprogramm auch in die Bundesfinanzreform hineinnehmen und dort die Beträge festlegen, die für die Hauptdurchgangsstrassen ausgelegt werden sollen. Herr Bundesrat Nobs hat erklärt, dass die nötigen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Nun können wir nicht vom Kanton aus in erster Linie die Hauptdurchgangsstrassen nehmen, denn wir hoffen immer noch, dass der Bund ansehnliche Beiträge leistet.

Am 15. September haben wir dem Bundesrat eine neue Eingabe eingereicht und vorgeschlagen, für die Finanzierung möchte man die Eingänge aus Benzinzoll und Autozöllen zur Verfügung stellen, die über das Erträgnis des Jahres 1939 hinausgehen. Wir haben heute gewaltige Mehreinnahmen auf beiden Positionen. Es ist von Herrn Bundesrat Nobs glatt erklärt worden, dass der Benzinzollanteil, den die Kantone heute bekommen, auf einem Bundesratsbeschluss vom Jahre 1923 beruhe und dass die Gesamteinnahmen aus den Zöllen nach der Verfassung der Bundeskasse zukommen sollen. Man solle daher froh sein, wenn der Bundesratsbeschluss nicht widerrufen werde.

Sie sehen die Schwierigkeiten, die da vorhanden sind, und darum müssen wir die Strassen ausbauen, die wir mit eigenen Mitteln ausbauen können. Des-

wegen wird auch von der Baudirektion vorgeschlagen, die Bern-Thun-Strasse auf 7 m auszubauen, nicht auf die vom Bund verlangte Breite von 9 m.

Noch eine Bemerkung zur Automobilsteuer. Es wird behauptet, der Kanton Bern stehe hier in der Belastung an der Spitze aller Kantone. Vergessen wir nicht, dass der Kanton Bern das längste Staatsstrassennetz hat und dazu Gemeindestrassen von gleicher Länge wie die Staatsstrassen. Es sind gewaltige Lasten, die die Gemeinden tragen müssen. Deshalb bin ich mit dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission einverstanden, dass im letzten Alinea auf Seite 2, wo es heisst, dass 10% der Automobilsteuer — nicht von der erhöhten Automobilsteuer — in den Fonds gelegt werden, diese Grundbesteuerung wegfalle. Wir hatten die Auffassung, auch diese Beträge müssen zugunsten der Gemeinde in den Fonds eingelegt werden. Es ist für einen Grossteil der Gemeinden ausgeschlossen, dass sie ihre Strassen aus eigenen Mitteln instand stellen können.

In diesem Sinne möchte ich dringend empfehlen, auf die beiden Vorlagen einzutreten. Auf einzelne Ansätze im Automobilsteuerdekret wird man in der Detailberatung zurückkommen.

Grädel (Huttwil). Auch ich möchte Eintreten auf die beiden Vorlagen empfehlen, möchte aber daran verschiedene Bemerkungen knüpfen, die speziell den Polizeidirektor interessieren. Durch den besseren Ausbau der Strassen werden viele Automobilisten dazu verleitet, diese ausgebauten Strassen als Rennstrecken zu benützen. Daher die vielen Unfälle, die zum Aufsehen mahnen, wegen Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, wegen übermässigen Alkoholgenusses. Die neu ausgebauten Strassen sollten für die vorerwähnten Automobilisten nicht zum Tummelplatz für hemmungsloses Fahren werden. Ein kleines Beispiel aus den letzten Tagen, das ich als Augenzeuge feststellte: Es war nur einem glücklichen Zufall zuzuschreiben, dass nicht 4-5 Menschenleben zu beklagen waren. Als der fehlbare Automobilist verhört wurde, erklärte er, man hätte in unserer Ortschaft nicht so schöne Strassen bauen sollen, denn diese verleiten einen geradezu zu übermässig schnellem Fahren. Der Ausbau der Strassen hat grosse Nachteile für die andern Strassenbenützer zur Folge. Ich möchte die Polizeidirektion ersuchen, bei der Bestrafung dieser hemmungslosen Fahrer, speziell wenn Alkoholgenuss mit im Spiele ist, scharf zu verfahren durch hohe Strafen und rücksichtslosen Entzug des Fahrausweises.

Im übrigen teile ich die Auffassung von Herrn Studer. Ich möchte die Herren, die für den Ausbau der Hauptdurchgangsstrassen votiert haben, bitten, zu bedenken, dass gerade die Leute, die an Nebenstrassen wohnen, bisher nur die Schattenseiten des erhöhten Verkehrs kennen gelernt haben, und zwar mehr als die Anwohner an Hauptdurchgangsstrassen. Ich empfehle Eintreten auf beide Vorlagen.

Oppliger. Ich möchte hier einen Wunsch anbringen, der bei der Durchführung des Strassenbauprogramms in möglichst weitem Masse berücksichtigt werden sollte. Ich meine die Erstellung von Radfahrwegen und Radfahrstreifen. Nicht nur die Radfahrer sind froh, wenn ihnen solche Streifen zur Verfügung stehen, sondern das ist auch ein Vorteil für die Automobilisten. Jeder weiss, wohin er gehört, alles geht viel besser und die Unfallziffern würden sicher um 80% vermindert werden, wenn jedes Fahrzeug seinen eigenen Weg benützen könnte. Ich möchte bitten, bei Strassenumbauten und Renovationen immer auf die kleinen Leute Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen, dass die Radfahrer wenigstens ein Plätzchen auf der Strasse haben.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Strassenbau und Finanzierung des bernischen Strassenbaues machen gegenwärtig den bernischen Behörden Sorgen und werden ihnen zweifellos auch in Zukunft noch manche schwere Stunde bereiten. Ich möchte, bevor ich auf das Dekret eintrete, eine Feststellung fast tragischer Art machen, die Feststellung nämlich, dass ein Ereignis ganz besonders dazu beiträgt, den Strassenbau im Kanton Bern schwer zu gestalten. Wir haben vor etwas mehr als zwei Jahren, zu Beginn des Jahres 1945, über ein Verkehrsteilungsgesetz abgestimmt, und das Schweizervolk ist fast stolz darauf, dass es die damals vorgesehenen Einschränkungen im Strassenverkehr verworfen hat. Die Auswirkungen dieses verwerfenden Volksentscheides müssen die Kantone, und nicht zuletzt der Kanton Bern tragen. Die grossen Lastenzüge von Basel, Zürich, Luzern, Lausanne, St. Gallen und Genf, die auf dem Strassennetz des Kantons Bern kreuz und quer verkehren, zerstören unsere Strassen; die Wiederherstellungskosten aber hat der Staat zu tragen; denn die auswärtigen Lastwagen zahlen uns keine Steuern. Dabei werden auch die Bahnen in ihrem Güter- und Personentransport benachteiligt, und wir müssen unsere bernischen Dekretsbahnen, aber vielleicht auch die Bandesbahnen, ein zweitesmal sanieren helfen.

Wenn wir in unserem Kanton im Strassenbau normale und tragbare Verhältnisse schaffen wollen, so bleibt nichts anderes übrig als mit der Zeit die Strassentransporte mit den grossen Lastenzügen zu unterbinden. Das wollte ich meinem Eintretensvotum vorausschicken.

Der Grosse Rat hat durch zwei Beschlüsse vom September 1946 und vom Februar 1947 den Regierungsrat beauftragt, auf die Novembersession 1947 ein Strassenbauprogramm vorzulegen. Er hat in diesen Beschlüssen gleichzeitig erklärt, dass die Finanzierung des Strassenbauprogramms zur Hauptsache aus den Motorfahrzeugsteuern bestritten werden soll. Damit diese Einnahmen genügen, sei im Einvernehmen mit den Verkehrsverbänden die Motorfahrzeugsteuer, wie sie im Dekret von 1940 niedergelegt ist, angemessen zu erhöhen.

Es sind also Bindungen dreifacher Art, die der Grosse Rat dem Regierungsrat auferlegt hat. Einmal hat er ein Programm vorzulegen, sodann die Finanzierung vorab aus den Motorfahrzeugsteuern zu nehmen und zum Zwecke der Erzielung einer angemessenen Erhöhung mit den Verbänden, die sich mit dem motorisierten Strassenverkehr befassen, in Fühlung zu treten.

Gemäss diesem Auftrag hat die Regierung eine Delegation, bestehend aus dem Finanzdirektor, dem Baudirektor und dem Polizeidirektor abgeordnet, um die Verbindung mit den Strassenverkehrsver-

bänden aufzunehmen. Durch mündliche und schriftliche Verhandlungen mit der Liga, die der kantonalbernische Dachverband der Strassenverkehrsverbände ist, ist man übereingekommen, eine Erhöhung von maximal 20 % vorzunehmen. Die Liga, der der Verband der Traktorenbesitzer nicht angehört, hat der Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich davon Mitteilung zukommen lassen, und Polizeidirektion und Regierung haben der Liga für diese einsichtige Haltung, für dieses verständnisvolle Entgegenkommen bei der Finanzierung des Strassenbauprogramms Anerkennung und Dank ausgesprochen. Diese Anerkennung und diesen Dank möchte ich hier wiederholen und gleichzeitig feststellen, dass ich eine weitere Erhöhung als die vorgeschlagene für den Automobilisten nicht mehr als tragbar erachte.

Der Entwurf zu diesem Dekret ist nun gestützt auf diese Zusicherungen der Liga von der Polizeidirektion aufgestellt und mit der Liga nochmals besprochen worden. Wir müssen hier zugeben, dass alles etwas pressierte, und dass die Zeit für die Prüfung dieses Entwurfes durch die Verbände ausserordentlich kurz war.

Nun haben sich gewisse Differenzen der Auffassung zwischen der Liga und den Behörden gezeigt. Die Behörden haben die Zusicherung der Strassenverkehrsverbände, sie seien mit der Erhöhung der Ansätze von 1940 um 20 % einverstanden, so aufgefasst, dass die Erhöhung durchschnittlich 20 % betragen solle, während die Liga und ihre Verbände die Auffassung vertraten, dass keine Position nach Pferdestärken um mehr als 20 % erhöht werde.

Aus diesen Gründen sind einige Eingaben eingetroffen, einmal vom Verband der Lastwagenbesitzer, dann vom Verband der Traktorenbesitzer, die bisher für rein landwirtschaftliche Traktoren keine Steuer entrichten mussten und die jetzt besteuert werden. Drittens ist vom Arbeitertouringbund eine Eingabe an die Regierung gerichtet worden. Gleichzeitig hat auch die öffentliche Diskussion eingesetzt. Einzelne Motorfahrzeugfahrer oder Teilverbände der Liga erklärten sich mit der Erhöhung der Automobilsteuer nicht einverstanden. Es sind deshalb Proteste eingereicht worden vom kantonalen Touringklub, von den Touringklubs Seeland und Jura, die sich alle gegen die Erhöhung der Steuer aussprachen.

Staatswirtschaftskommission und Regierung haben deshalb den Entwurf nochmals überprüft und sie sind in Abänderung des ersten Entwurfes den Begehren der Verbände weitgehend entgegengekommen, so weit, dass man wohl sagen darf, es bestehe keine Differenz mehr zwischen diesen Vorschlägen und den materiellen Begehren der Verbände, von den Protesten abgesehen. Wir werden auf die einzelnen Punkte bei der Detailberatung zurückkommen.

Es wurde auch die Idee geäussert, man sollte zwecks gründlicher Abklärung all der noch nicht bereinigten Fragen die Dekretsberatung auf die Februarsession verschieben. Die Regierung glaubt, diesem Begehren nicht entsprechen zu können, und deshalb beantrage ich Ihnen namens der vorberatenden Behörden Eintreten auf die Beratung des Dekretes und Durchführung derselben in dieser Session.

Von den Votanten, die sich in der heutigen Eintretensdebatte geäussert haben, habe ich einzig Herrn Grädel zu antworten. Er hat der Polizeidirektion empfohlen, bei Strassenunfällen namentlich den betrunkenen Fahrern gegenüber sehr streng zu sein. Ich kann ihm mitteilen, dass jeder Motorfahrzeugfahrer, der in betrunkenem Zustand ein Fahrzeug lenkt, auch wenn er dabei keinen Unfall verursacht, mit Entzug des Ausweises auf einen Monat zu rechnen hat; bei Unfällen bekommt er je nach deren Schwere längeren Entzug. Wir haben auch die Praxis eingeführt, dass nach einigen Verwarnungen oder temporären Entzügen der dauernde Entzug erfolgt, so dass die Leute, die sich nicht halten können, aus dem Strassenverkehr mit motorisierten Fahrzeugen ausgeschieden werden. Nur so wird es uns gelingen, bei dem heute vorhandenen grossen Verkehr die räudigen Schafe auszumerzen und eine Gemeinschaft der Strassenbenützer zu bekommen, die sich gegenseitig respektieren und deshalb Garantie bieten, dass die Verkehrsunfälle auf ein Minimum reduziert werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich eigentlich in der Eintretensdebatte zum Strassenbauprogramm fast gar des Wortes enthalten, denn ich habe zu meiner Freude festgestellt, dass auch nicht einer der Redner Nichteintreten auf das Strassenbauprogramm beantragt hat. Ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Wir haben uns das Ziel gesetzt, mit dem zur Verfügung stehenden Geld möglichst viele Kilometer staubfreie Strassen zu bekommen, nicht nur den Automobilisten zuliebe, sondern auch um den Strassenanwohnern zu dienen und sie aus dem Staub herauszunehmen.

Gewiss sind wir in der Presse angefochten worden, dieses Programm entbehre jeder Weitsicht und im Hinblick auf die gesamtschweizerischen Belange jeder Grosszügigkeit. Das mag sein, aber fangen wir jetzt einmal klein an, um dann vielleicht etwas grösser aufzuhören. Das ist sicherer. Mein Grossvater sagte zuweilen: Junge Reiter geben alte Fussgänger. Wir wollen heute einmal anfangen, zu Fuss zu gehen; vielleicht werden wir später einmal reiten.

Herr Graf hat zwar gemeint, wir seien auf dem falschen Weg, er hat sich als der Verteidiger der Belange des Fremdenverkehrs vorgestellt. Ich nehme für mich in Anspruch, ebenfalls zu wissen, was dem Fremdenverkehr frommt. Wir haben aber mit den Mitteln zu haushalten, die uns zur Verfügung stehen. An solchen sind uns für 1948/49 zusammen 15 Millionen bewilligt worden, 7 Millionen für 1948 und 8 für 1949. Ich glaube nicht, dass die Eintretensdebatte so verlaufen wäre, wie wir das nun feststellen konnten, wenn der Regierungsrat mit dem Antrag gekommen wäre, die 15 Millionen seien für drei oder vier grosse Hauptstrassenstrecken zu verwenden. Wenn ich an die grosse Zahl der Motionen, Postulate und Interpellationen denke, die das Strassenwesen betreffen und die allein in dieser Session eingereicht und behandelt worden sind, so glaube ich nicht, dass man dem Grossteil des Bernervolkes gedient hätte, wenn man sich auf die Korrektion der Hauptstrassen hätte beschränken wollen.

Ein paar Zahlen glaube ich doch erwähnen zu sollen. Man schätzt die Kosten für den Ausbau der Hauptstrassen im Kanton nach den gegenwärtigen Löhnen und Materialpreisen auf 240 Millionen. Daran wird der Bund vielleicht 50 % leisten, aber nicht an die Gesamtsumme, denn der Landerwerb und anderes werden vom Bund nicht subventioniert. Also können wir mit einem Bundesbeitrag zwischen 40 und 45 % rechnen, wenn er einmal fliesst, das heisst mit rund 100 Millionen. Der Kanton hätte also 55 bis 60 % zu leisten, annähernd 140 Millionen. Nun wird kein Mensch glauben, wir können es uns leisten, ein solches Hauptstrassenprogramm grosszügig durchzuführen und erst dann an den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen zu denken.

Noch etwas anderes. Herr Grossrat Graf hat die Bern - Thun - Strasse angeführt. Wir wissen genau, dass sie sehr ausbaubedürftig ist; es ist Ihnen allen bekannt, dass Projekte für die Korrektion wenigstens von Teilstücken ausgearbeitet werden. Aber es ist schon von Herrn Grossrat Studer erwähnt worden, dass diese Strasse wenigstens staubfrei sei. Gewiss ist sie zu stark bombiert und zu schmal, aber fahren kann man zum mindesten noch darauf, und auch ins Oberland fahren kann man. Wenn wir mit einem Projekt der Korrektion des Haslikehrs kommen, die vielleicht die dringendste Arbeit ist, so kostet das 3,5 Millionen, gerade die Hälfte von den 7 Millionen, die für 1948 bewilligt werden sollen. Wir dürfen nicht in einem einzigen Strassenstück so grosse Summen investieren, bevor wir die Strassenanwohner aus dem grässlichen Staub genommen haben.

Herr Grossrat Bauder hat sich darüber aufgehalten, dass das Zweijahresprogramm ganz von den Automobilisten bezahlt werde. Ja, es ist so, aber neben dem Ausbauprogramm für die zwei Jahre gibt es noch den ordentlichen Strassenunterhalt, und dieser verschlingt ein Heidengeld. Wir haben ausgerechnet, dass der Automobilist ungefähr 44 % der Strassenausgaben bestreitet, während rund 56 % aus allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht werden müssen. Dabei sind aber die Löhne nur bis zum Oberwegmeister gerechnet, die gesamten Verwaltungskosten der Kreisingenieurbureaux und der Baudirektion müssen auch noch in Betracht gezogen werden, was noch einen erklecklichen Betrag ergäbe, so dass die prozentuale Belastung des Staates noch höher käme. Da kann man wohl nicht sagen, die Automobilisten zahlen alles.

Herr Grossrat Bärtschi fragte, ob auch das gesamte Programm für den Ausbau der Hauptstrassen von den Automobilisten getragen werden müsse. Darauf muss ich ihm antworten: Das weiss ich nicht, das ist eine Zukunftsfrage. Ich kann ihm erstens nicht sagen, aus was für Mitteln der Bund seinen Anteil an die Kosten der Korrektion des Hauptstrassennetzes zu bezahlen gedenkt; ich weiss auch nicht, wie sich diese Sache im Kanton gestalten wird. Aber wenn ich mich an die von mir genannten Zahlen zurückerinnere, so scheint es mir gar nicht möglich, dass der Automobilist das alles zahlen könnte, sondern es scheint gegeben, dass die Staatskasse aus eigenen Mitteln beitragen muss. Ich möchte aber Herrn Bärtschi daran erinnern, wem die Strasse gehört. Sie gehört nicht mehr in erster Linie dem Fussgänger, sie gehört kaum mehr dem Radfahrer; sie gehört sicher nicht dem, der mit dem Zweispännerfuhrwerk darüber kutschiert, sondern sie gehört in allererster Linie dem Automobil. Das ist eine Tatsache, um die wir nicht herumkommen. Infolgedessen muss der Automobilist hier beitragen, um wenigstens den grössten Schäden abhelfen zu können. Es freut mich, an die Adresse des Herrn Bärtschi feststellen zu können, dass die Automobilisten, wenigstens soweit sie Berner sind, sich auch als Berner zeigen und sich von schweizerischen Verbänden nicht zu viel dreinreden lassen. Ich glaube, sie seien auf dem rechten Weg.

Herrn Oppliger möchte ich sagen, dass wir fürs Leben gern Radfahrstreifen erstellen würden; es ist nur schade, dass das Bernervolk wahrscheinlich wegen der paar Franken, die jeder Radfahrer hätte aufbringen müssen, so kurzsichtig war, das Gesetz abzulehnen, kraft welchem uns die Mittel hätten zur Verfügung gestellt werden können. Jetzt sind wir eingeengt. Wo es möglich ist, werden wir helfen, aber wir müssen uns klar vor Augen halten, wie schwer es ist, mit den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, auch dieses Postulat zu erfüllen. Ich möchte den Rat bitten, Eintreten zu beschliessen und hätte für die Detailberatung noch einen Wunsch: Entweder bringen Sie keine Abänderungsanträge oder dann einen solchen Haufen, dass Sie selbst sehen, es geht nicht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

1. Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

I.

§ 1, Abs. 2.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist eine geringfügige Aenderung eingetreten. Nach dem alten Dekret war bei Standortwechsel das Kalenderquartal massgebend, nach der neuen Bestimmung der Kalendermonat.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Paragraphen 1, 5, 6, 7, 8, 17, 18, Abs. 1 und 20 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge werden wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 1. Abs. 2. Motorfahrzeuge, deren Standort aus einem Kanton, in dem für sie die Steuer bezahlt worden ist, in den Kanton Bern verlegt wird, unterliegen der Besteuerung vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standortwechsel stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Doppelbesteuerungsverbot.

---

§ 5.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. § 5 umschreibt die Berechnungsfaktoren. Sie sind im allgemeinen gleich wie im alten Dekret vom Juni 1940, nur wird die Berechnung etwas verfeinert, weil noch andere Faktoren berücksichtigt werden, deren Berücksichtigung sich als notwendig erwiesen hat.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Allgemeine Grundlagen der Veranlagung.

§ 5. Abs. 1. Grundlage für die Berechnung der Steuer bildet das Kalenderjahr und ausserdem

a) bei Motorrädern, Personenwagen, Lieferwagen (bis 600 kg Nutzlast), Traktoren, die nicht zu landwirtschaftlichen Transporten verwendet werden, und Motorkarren, die Pferdestärke des Motors;
b) bei Motorrädern mit Seitenwagen, die Pferdestärke des Motors mit Zuschlag für die Ladebrücke und die Sitzplätze;
c) bei Lastwagen (über 600 kg Nutzlast), die Pferdestärke des Motors und die höchstzulässige Nutzlast;
d) bei Gesellschaftswagen die Zahl der Sitzplätze;
e) bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsmaschinen die Art der Verwendung;
f) bei Anhängern die höchstzulässige Nutzlast.

---

§ 6.

Ziffer 1 und 2.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Ziffer 1 und 2 sind die alten Ansätze enthalten, die gesetzlich festgelegt sind. Der Grosse Rat kann sie nicht abändern. Infolgedessen musste man sie unverändert ins Dekret nehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Steueransätze. Motorräder.

§ 6. Die Jahressteuer beträgt:

	Fr.	
1. Für Motorräder (Fahrräder mit Hilfsmotor, Dreiräder ohne Kabine):		
bis zu einer Motorstärke von 0,75 PS	20.—	
von 0,75 bis 5,50 PS . . .	40.—	
für jede weitere Pferdestärke	20.—	Zuschlag
2. Für Motorräder mit Seitenwagen:		
wie sub. Ziffer 1 und ausserdem pro Ladebrücke oder Sitzplatz des Seitenwagens ein Zuschlag von	20.—	

Ziffer 3.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der alte Ansatz betrug Fr. 156.—. Jetzt sind Fr. 185.— vorgesehen. Die Erhöhung können Sie ausrechnen. Für jede weitere Pferdestärke haben wir Fr. 18.—, früher Fr. 15.—.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Personenwagen.

	Fr.	
3. Für drei- und mehrrädrige Personenwagen und Lieferwagen (bis zu einer Motorstärke von 5,5 PS)	186.—	
für jede weitere Pferdestärke	18.—	Zuschlag

Ziffer 4.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Für die Lastwagen hatte man bis jetzt einen Zuschlag von Fr. 36.—. Der neue Antrag lautet auf Fr. 48.—. Im ersten Dekretsentwurf hatten wir Fr. 54.—. Die Lastwagenbesitzer wehrten sich gegen diesen Ansatz. Man einigte sich in der Staatswirtschaftskommission mit der Regierung auf Fr. 48.—.

Bärtschi (Worblaufen). Ich stelle mit Bedauern fest, dass man sich in den Verhandlungen, die wir mit der Polizeidirektion und der Baudirektion pflegen durften, in diesem Punkt nicht finden konnte. Die Erhöhung um Fr. 48.— je 500 kg Nutzlast ist für das Lastwagengewerbe untragbar, weil das gerade die kleineren Lieferwagen und Lastwagen ab 16 PS bis 35 Steuer-PS betrifft. Für schwere Motorlastwagen ist im MFG das Maximum festgelegt. Regierungsrat Seematter sagte im Eingang seines Votums, dass gerade die grossen Lastwagenzüge die Eisenbahn konkurrenzieren. Mit den Ansätzen der Ziffer 4 werden aber gerade die Nutzfahrzeuge betroffen, die mit der Bahn im Nahverkehr zusammenarbeiten.

Wir beantragen Ihnen — ich hoffe, dass Sie zustimmen werden — den Zuschlag auf Fr. 42.— zu begrenzen. Damit stünden wir immer noch fast an der Spitze sämtlicher Schweizerkantone, wir hätten den zweithöchsten Ansatz. Dadurch setzen wir uns ohnehin der Konkurrenz durch die Nachbarkantone aus, wo die Lastwagenbesitzer weit weniger hohe Steuern zu bezahlen haben.

Bis heute zahlten wir Fr. 15.— pro PS, heute will man auf Fr. 18.— gehen. Das entspricht einem Zuschlag von Fr. 3.— pro PS. Ich möchte daher dringend bitten, die bernische Wirtschaft nicht unnütz zu behindern und hier den Fr. 42.— zuzustimmen.

Bauder. Ich habe schon in meinem gestrigen Votum auf die hohen indirekten Steuern des Autobetriebes und des Autogewerbes im Besonderen hingewiesen und festgestellt, dass jemand, der monatlich 150 Liter Benzin braucht, allein schon dafür rund Fr. 40.— bis Fr. 45.— an indirekten Steuern pro Monat bezahlt. Ich glaube, man sollte

den Antrag Bärtschi unterstützen, denn beim berufsmässigen Autogewerbe — um das handelt es sich hier — sollten wir ebenfalls nicht eine Erhöhung vornehmen, die weit über das hinausgeht, was man dem Autoverkehr im Allgemeinen an direkten Steuern zumuten will. Ich unterstütze deshalb den Antrag lebhaft und bitte Sie, auf Fr. 42.— hinunter zu gehen.

Stünzi. Die beiden Referenten haben dargetan, warum wir die Dekretsänderung vornehmen müssen. Es geht darum, das Strassenbauprogramm teilweise zu finanzieren. Nun müssen wir abwägen, welche Fahrzeuge der Strasse am meisten zusetzen. Das sind nicht in erster Linie die Personenwagen, sondern die Lastwagen, besonders diejenigen mit grossen Gewicht. — Der Entwurf vom 28. Oktober sah eine Erhöhung auf Fr. 54.— vor. Die Staatswirtschaftskommission reduzierte diesen Satz auf Fr. 48.—. Dieser Betrag stellt also bereits ein Entgegenkommen dar. Wollten wir nun auf Franken 42.— reduzieren, so hätten wir einen Ausfall von Fr. 100 000.—. Jawohl, ich liess mir diese Zahl geben, Herr Bärtschi, sie stimmt, obwohl Sie abwinken. Ich möchte einen neuen Vermittlungsantrag stellen und beantragen, nicht auf Fr. 42.—, sondern auf Fr. 45.— hinunter zu gehen. Dieser Betrag wäre auf alle Fälle berechtigt

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur bestätigen, dass die Reduktion von Fr. 54.— auf Fr. 42.— einen jährlichen Ausfall von Fr. 100 000.— ergibt, was auf die zehnjährige Periode des Strassenbauprogramms 1 Million Franken ausmacht. Bei der Reduktion auf Fr. 45.— gemäss Antrag Stünzi, dem ich keine Opposition mehr machen will, beträgt die Mindereinnahme jährlich Fr. 75 000.—. Auf Fr. 42.— sollten wir nicht hinuntergehen.

Bärtschi (Worblaufen). Ich bin bereit, meinen Antrag zugunsten des Vermittlungsantrages Stünzi zurückzuziehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . 51 Stimmen.
Für den Antrag Stünzi . . . . . 52 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Lastwagen.

4. Für Lastwagen (Zwei- und Mehrachser, Sattelschlepper, Elektromobile):
   wie sub. Ziffer 3 und ausserdem für eine Nutzlast von 601 bis 1000 kg sowie für je 500 kg mehr . . . . . Fr. 45.— Zuschlag

---

Ziffer 5.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die alten Ansätze für Gesellschaftswagen mit 8 Sitzplätzen betrugen Fr. 456.— und für jeden weiteren Sitzplatz Fr. 36.—. Die Grundtaxe wird hier erhöht auf Fr. 540.—, also um Fr. 84.—.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Gesellschaftswagen.

5. Für Gesellschaftswagen:
   mit 8 Sitzplätzen (ausgenommen Führersitz) . . . . Fr. 540.—
   für jeden weiteren Sitzplatz . Fr. 36.— Zuschlag.

Ziffer 6, Abs. 1, lit. a bis d.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Ziffer mussten wir in der Staatswirtschaftskommission zweimal behandeln. Wir glauben, dass die hier vorgeschlagene Lösung einigermassen befriedigen könne, wenn auch nicht hundertprozentig. Wir sagten uns schliesslich, weil das Dekret nur für zwei Jahre in Kraft gesetzt werde, sollten wir mit den neuen Ansätzen Erfahrungen sammeln. Nach zwei Jahren können wir wieder entscheiden, ob das abzuändern sei oder weiter gelten solle. Aus dieser Ueberlegung beantragen wir Ihnen, diesen Ansätzen zuzustimmen.

Tschanz. Ich möchte Ziffer 6, lit. d in dem Sinne erweitern, dass man einsetzt: «... zur nächsten Eisenbahnstation, Säge, Mühle, oder zum Genossenschaftslagerhaus verwendet werden, ...» Neu wären die Worte «Säge, Mühle». Die Transporte nach der Säge oder Mühle hängen auch mit dem Betrieb im allgemeinen eng zusammen und sollten daher eingeschlossen werden.

Im Uebrigen möchte ich vom Regierungsrat gerne Aufschluss, wie es zu halten sei, wenn man in die Mühle oder auf die Station fährt und gleichzeitig einem Kunden einen Sack Kartoffeln bringt. Das würde nach dem Wortlaut von Ziffer 6 unter die lit. c fallen. Es ist aber meines Erachtens selbstverständlich, dass, wenn man nur eine Nebenfuhre für einen Kunden hat, also nicht speziell für den Konsumenten fährt, das ohne Jahressteuer gemäss lit. c sollte besorgt werden dürfen.

Grunder. Der Antrag, den ich vorbringen wollte, entspricht dem meines Vorredners. Im Traktorenverband wurde darüber gesprochen. Wir sind der Ansicht, dass grundsätzlich der Landwirtschaftstraktor, der rein landwirtschaftlichen Zwecken dient, nicht stark besteuert werden soll. Dass die Fahrten in die Mühle oder Säge derjenigen zum Genossenschaftslagerhaus gleichgestellt werden sollen, ist selbstverständlich. Wenn der Landwirt weiter fahren will, seine Produkte verführen muss, kann er eine Tages- oder Monatsbewilligung lösen. Der Traktorenverband hat ein Interesse daran, den Salat von der Strasse fernzuhalten. Auch der Polizeidirektor will dieses Herumgondeln der Traktoren verhindern. Rein landwirtschaftliche Traktoren sollen ihre Fahrten gemäss lit. d und beantragter Ergänzung machen. Aber für andere Fahrten sind die Franken 90.— zu zahlen.

Laubscher. Die Traktoren, für die eine Steuer gemäss lit. b bezahlt wird, haben einen unbeschränkten Wirkungskreis. Es können fremde Aufträge ausgeführt werden. Traktoren, die laut lit. d besteuert werden, dürfen nur für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und zum Transport der eigenen landwirtschaftlichen Produkte verwendet werden, und zwar nur zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus. Bei uns haben die Kleinbauern, meist Fabrikarbeiter, Autotraktoren angeschafft, ebenso andere Kleinbauern, die keine Pferde halten können. Im Seeland werden viel Zuckerrüben gepflanzt. Die Bauern fahren damit zur nächsten Station — dazu haben sie das Recht — oder direkt in die Zuckerfabrik. Wenn sie das letztere tun, werden sie laut vorliegendem Dekret straffällig. Mit dem Getreide dürfen sie nicht in die Mühle fahren. Das geschieht jetzt etwa alle zwei Monate. Sie tauschen zum Beispiel Saatgut ein und sind mangels Pferden auf den Motortransport angewiesen. Bei uns kommt das häufig vor, weil wir leichte Böden haben und daher die Kartoffeln gegen solche aus schweren Böden austauschen. Fahrten für diesen Zweck wären nicht gestattet. Das sollte man den Leuten nicht derart erschweren, sondern ihnen gestatten, in einem gewissen Umkreis zu fahren. Ich habe nicht die Meinung, dass der Traktorbesitzer der Kategorie d 100 km weit soll fahren dürfen. Schliesslich müssen sie keine Kurse und Prüfungen ablegen wie die Automobilisten. Unter den Traktorfahrern befinden sich also mitunter Leute, die den Strassenverkehr gefährden können. Aber im Umkreis von 10 km sollten die Leute ihre eigenen Produkte verführen können. Ich beantrage, die Worte «von und zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus» zu streichen und dafür einzusetzen: «... im Umkreis von 10 km ...» Dann können die Leute den Traktor für das verwenden, wofür sie ihn gekauft haben. Bei anderer Formulierung der lit. d haben sie sonst immer die Polizei auf dem Hals.

Gfeller (Oppligen). Die Diskussion hat gezeigt, dass hier eine Unstimmigkeit besteht. Der Wortlaut von lit. d entspricht genau der bisherigen Fassung in der Gesetzgebung über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom Jahre 1932. Die Praxis war so, dass der landwirtschaftliche Traktor mit grüner Nummer alle Fahrten für den Betrieb ausführen, also Produkte zum und vom Betrieb transportieren konnte. Die Worte «von oder zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus» wurden nur als Hinweis auf die Tätigkeit ausgelegt. Wir sollten nun in Ziffer d dem Sinn der bisherigen Praxis entsprechend eine bessere Formulierung wählen. In der Vorbersprechung zum ersten Entwurf wollte man die Landwirtschaftstraktoren generell mit Fr. 120.— belasten. Eine solche Steuer wäre für die kleinen Traktoren untragbar gewesen. Veranlasst durch den Traktorenverband wurde die Unterteilung in die lit. b, c und d vorgenommen. Man war einverstanden, dass gemäss lit. d neben der Gebühr noch eine Steuer von Fr. 24.— bezahlt wird. Ich persönlich finde das recht; denn für die Bewirtschaftung des Gutes sollte der Landwirt jederzeit die Strasse benützen können. Ein solcher Traktor beansprucht die Strasse nicht stärker als ein Pferdefuhrwerk. Aber um eine Lösung zu finden, vor allem den Herren Lastwagenbesitzern und den Automobilisten überhaupt ihre Steuererhöhung schmackhafter zu machen, erklärten die Landwirte, sie seien auch bereit, ein Opfer zu bringen. Aber in diesem Falle darf die Auslegung der Ziffer d niemals strenger werden als bisher. Wer landwirtschaftliche Fahrten für Dritte machen will, muss nach lit. c mit Fr. 90.— taxiert werden. Wer nur für seinen eigenen Betrieb den Traktor verwendet, unbekümmert darum, ob er weit oder weniger weit fährt, wird nach lit. d taxiert. Entsprechend müssen wir die Formulierung ändern. Der Vorschlag von Kollege Laubscher, einen 10 km Rayon festzulegen, ist unpraktisch. Es gibt Besitzer von Kleintraktoren, die 15 bis 20 km von der Bahnstation entfernt wohnen. Diesen wäre dann nicht geholfen. Ich beantrage zu sagen: «d) landwirtschaftliche Traktoren, die für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und ausserdem lediglich zum Transport der eigenen landwirtschaftlichen Produkte bis zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus usw. verwendet werden.» — Das Kriterium sind die Transporte für den eigenen Betrieb. Eigentransporte waren bis jetzt nicht beschränkt, und es musste nur eine Gebühr entrichtet werden. Ich bitte, die Vermittlung, die den Wünschen der Kollegen Laubscher und Grunder Rechnung trägt, gutzuheissen.

Burren (Steffisburg). Ich möchte mich als Konsument der bäuerlichen Produkte für diejenigen Produzenten einsetzen, die uns diese Produkte zuführen. Wie Herr Gfeller erklärte, ist in lit. d eine krasse Einschränkung vorgesehen. Der Bauer dürfte seine Produkte nur zur Eisenbahnstation oder ins Genossenschaftslagerhaus bringen. Ich bin verwundert, dass man den Konsumenten nicht nennt. Wenn der Bauer einem Kunden ein paar Säcke Kartoffeln bringen will, müsste er Fr. 90.— Steuern bezahlen. Das ist nicht richtig. Ich glaube, man sollte den Antrag Tschanz annehmen, aber ihn erweitern, indem man auch den Transport der eigenen landwirtschaftlichen Produkte zum Konsumenten einbeziehen würde. — Man wird sagen, dann sei keine Kontrolle mehr möglich; er könnte auch Produkte Dritter führen. Die Polizei hätte die Möglichkeit der Kontrolle durch Einsicht in die Rechnungen.

Brönnimann. Es sieht aus, als ob die Landwirtschaft bezüglich Versteuerung der kleinen Traktoren eine Extrawurst wollte. In Wirklichkeit ist es nicht so; denn bis dahin bezahlte der landwirtschaftliche Traktor keine Steuern, jetzt im Minimum Fr. 24.—. Diese Steuer kommt bei der vorgesehenen Einschränkung kaum in Frage. Von 10 Traktorenbesitzern käme wohl nur ein einziger in die Kategorie der lit. d, die andern würden Fr. 90.— bezahlen, auch die, welche bisher steuerfrei waren. — Auch ein kleiner Traktor erspart ein Pferd, im mittleren Betrieb deren zwei, sonst rentiert er nicht. Wie soll der Bauer, wenn er mit der Maschine nicht zum Konsumenten fahren darf, seine Produkte verquanten? Wenn er keine Pferde mehr hält, muss er den Traktor benützen.

Ich glaube, die Erweiterung, die Herr Tschanz betreffend Mühle und Säge beantragt, ist für die Katz. Der Bauer muss hie und da weiter fahren. Man soll daher sagen: «d) landwirtschaftliche Traktoren, die für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und ausserdem lediglich zum Transport der eigenen landwirtschaftlichen Produkte verwendet werden, ...» Weitere Einschränkungen sollten wir nicht einführen. Es ist keine Freude, mit dem Traktor 100 km weit zu fahren. Man sagt, wer weiter fahren wolle als es gemäss lit. d erlaub ist, solle eine Tageskarte lösen. Der Bauer ist aber für seine Fahrten vom Wetter abhängig. Die Tageskarte lautet auf einen bestimmten Tag. Man muss sie ein paar Tage zum voraus lösen. Oft wird man aus irgendwelchen Gründen am vorgesehenen Tag nicht fahren können.

Man sagte, es werde auf der Strasse mit dem Traktor herumgegondelt. Ich glaube, das sei weniger gefährlicher als das Rasen. Der Traktor steht auf 4 Rädern, der Anhänger ebenfalls, er fährt langsam. Das Auto beansprucht die Strasse infolge der starken Belastung und des schnellen Tempos viel mehr als der Traktor.

Wir wollen die landwirtschaftlichen Traktoren tatsächlich nur für den eigenen Betrieb, dort aber uneingeschränkt verwenden. Ich bitte, den Schluss von lit. d gemäss meinem Antrag zu streichen.

Studer. Ich glaube, wir müssen die Anträge Burren und Brönnimann ablehnen. Diejenigen, die ihre Waren auf den Bernermarkt bringen, fahren sicher auch zu den Konsumenten. Es wurde richtig gesagt, dass die Traktorführer keine Prüfung machen. Sicher gibt es Leute, die mit dem Traktor gut fahren. Was man aber anderseits bei einer Fahrprüfung verlangt, geht sehr weit. Fahrten zum Konsumenten sind unter Umständen sehr weit und wären ohne Prüfung möglich. Ich beantrage, Herrn Tschanz zuzustimmen und beizufügen «Säge oder Mühle». Dann wird den landwirtschaftlichen Bedürfnissen weitgehend Rechnung getragen.

Burgdorfer (Burgdorf). Was Herr Brönnimann will, ist in der Vorlage unter lit. c vorgesehen, samt dem Recht, landwirtschaftliche Transporte, für Dritte auszuführen. Es geht also nicht an, zu sagen, der Bauer könne mit seinem Vehikel nicht machen was er wolle. Er muss sich nur dort einreihen lassen, wo er hingehört. Im lit. d wird einmal die bisherige Gebühr von Fr. 10.— eliminiert. Ferner werden in § 7 Anhänger an landwirtschaftliche Traktoren, soweit sie nur zu landwirtschaftlichen Transporten verwendet werden, steuerfrei erklärt. Also haben wir nur Fr. 14.— Mehrbelastung. Dabei ist der Bauer nicht einmal verpflichtet, die Bewilligung für seine Traktorfahrten für das ganze Jahr zu lösen, er kann sie für nur 3 Monate haben. Da kann man kaum mehr von einer Steuer sprechen. Es ist nicht einmal mehr eine zeitgemässe Gebühr. So sehr ich für die Belange der Landwirtschaft Verständnis habe und sie selber vertrete, darf man die Steuerermässigung nicht übertreiben. Wenn alle andern Kategorien durchschnittlich 20 % mehr zahlen als bisher, dürfen wir im lit. d auch zeigen, dass wir etwas zu leisten gewillt sind.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hierüber eine Diskussion erwartet, glaubte aber nicht, dass sie so umfangreich würde und man beinahe verlangt, es müsste für jeden landwirtschaftlichen Traktor eine besondere Bestimmung aufgestellt werden. Wir erklärten 1940, als man Erfahrungen sammeln musste, als die Ernährung infolge des Krieges so ausserordentlich wichtig war, dass man die Anschaffung landwirtschaftlicher Traktoren unter keinen Umständen, auch nicht durch eine kleine Steuer erschweren dürfe. Darum wurden Traktoren die nur auf dem landwirtschaftlichen Gut und nur mit eigenen Produkten auf die nächste Eisenbahnstation oder ins Lagerhaus der landwirtschaftlichen Genossenschaft fahren, vollständig steuerfrei.

Seither sind wir an Erfahrungen reicher geworden. Die grossen Markentraktoren, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gebraucht werden, wurden nach und nach für gewerbliche Aufgaben eingesetzt. Sie führten für Dritte alle möglichen Waren und haben so weitgehend die Voraussetzungen zur Einreihung in die Kategorie der lit. a «gewerbliche Transporte» erfüllt. Den kleinen Traktoren, die aus Personenautos umgebaut wurden, liess man nach und nach auch noch die Möglichkeit, durch eine Einrichtung die Schaltung vorzunehmen, wodurch der Traktor statt nur 10 bis 20 plötzlich 60 bis 70 Stundenkilometer fahren konnte. Bei anderen Traktoren wurde die Zahl der Sitze vermehrt. So wurden Personenautos und kleine Lieferwagen aus den Traktoren gemacht. Sie hätten als solche Steuern in einer ganz andern Kategorie zahlen müssen. Deshalb hatten wir ursprünglich die Auffassung, es wäre am besten, die landwirtschaftlichen Traktoren auch angemessen zu besteuern. Wir nahmen daher eine Steuer von Fr. 10.— pro Monat, also Fr. 120.— im Jahr in Aussicht und wollten dafür mehr Freiheit im Gebrauch lassen. Das drang in den Verhandlungen mit dem Traktorenverband, mit Vertretern der Landwirtschaft und Mitgliedern des Grossen Rates, nicht durch. Man einigte sich auf die Trennung der landwirtschaftlichen Traktoren in 3 Kategorien (§ 6, Ziffer 6, lit. b, c und d). Nun werden mit der abgestuften Steuerbelastung auch verschiedene Arbeitsgebiete geschaffen. Wir dürfen dem Transport unter lit. d keinesfalls ein Arbeitsgebiet erlauben, das gleich gross oder sogar grösser ist als dasjenige unter lit. c. Wenn vereinzelt Transporte für Dritte ausgeführt werden, so können Monatskarten gelöst oder Tagesbewilligungen bezogen werden. Es wäre gefährlich, hier Rechte zu stipulieren, die denen zugebilligt sind, die grössere Steuern bezahlen.

Herr Grossrat Tschanz beantragt, man solle neben der nächsten Eisenbahnstation auch die nächste Säge und Mühle nennen. Damit sind wir einverstanden. Das sind ähnliche Fuhrungen wie die Fahrt ins Lagerhaus der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder auf die Bahnstation.

Die Fahrt zur Zuckerfabrik ist eine Forderung für einen bestimmten Landesteil. Ich möchte Herrn Laubscher anfragen, ob bis jetzt, während der Steuerfreiheit, irgendwelche Anzeigen erfolgten, wenn einer auf die nächste Station zum Beispiel nach Aarberg fuhr, und dann gerade daneben noch

Zuckerrüben in der Fabrik abgab. Ich glaube, solche Anzeigen erfolgten nicht.

Es wäre vollständig falsch, die Kundenbedienung unter lit. d aufzunehmen, also einfach zu sagen, Marktfahrten und Fahrten für Dritte usw. seien ohne weiteres gestattet. Hiefür haben wir Kategorien b und c, in welche man sich für Tage oder Monate einreihen lassen kann. Wir können in lit. d nicht weiter engegenkommen.

Herr Tschanz sagte, wenn einer in die nächste Mühle fahre mit 1 Tonne Getreide und daneben einen Sack Rüben führe, um sie einem Kunden abzugeben, werde er bestraft. Ich glaube, so kleinlich sei kein Landjäger des bernischen Polizeikorps, dass er da Anzeige erstatten würde. Aber es könnte das Umgekehrte passieren, man könnte 1 Tonne Rüben oder Kartoffeln verführen und als Ausweis ein kleines Säcklein Getreide mitführen, um es in die nächste Mühle zu bringen. Damit wären wir nicht einverstanden. Ich will es übernehmen, dafür zu sorgen, dass nicht durch Bagatellstrafen Härten entstehen, will dem Polizeikorps empfehlen, loyal zu sein. Aber eine Formulierung, die alle Möglichkeiten umfasst, kann nicht ins Dekret aufgenommen werden. Eine solche gibt es überhaupt nicht. Wenn das Dekret also nicht für alle Einzelheiten passt, wollen wir eine polizeiliche Anwendung anstreben, die keine rigorosen Härten zeitigt.

Mit dem Einbezug von Fahrten nach der Säge oder der Mühle sind wir, wie gesagt, einverstanden, aber die andern Anträge sollten wir ablehnen.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist ebenfalls einverstanden, dass die Worte «Säge und Mühle» beigefügt werden. Damit sollte es sein Bewenden haben.

Die Fahrten in die Zuckerfabrik kommen nur während einer kurzen Zeit in Frage. Für diese ein bis zwei Tage kann eine Tagesbewilligung gelöst werden, diese kostet nicht viel. Nötigenfalls kann für einen Monat eine Karte für Fr. 7.50 bezogen werden. Das ist die einfachste Lösung. Ich möchte die andern Herren, die Abänderungsanträge gestellt haben, bitten, diese zu Gunsten der klaren Formulierung, wie wir sie jetzt haben, zurückzuziehen.

Laubscher. Nachdem der Regierungsrat erklärt, das Dekret so auszulegen, dass Kleinigkeiten von der Polizei nicht beanstandet werden, dass zum Beispiel Fuhren in die Zuckerfabrik, das Holen von Schnitzeln aus dieser Fabrik, was alle 4 bis 5 Tage geschieht, von der Polizei nicht beanstandet werden, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Brönnimann. Angesichts der Stimmung hier hat es keinen Sinn, dass ich meinen Antrag aufrecht erhalte.

Burren (Steffisburg). Ich halte an meinem Antrag fest.

Gfeller (Oppligen). Regierungsrat Seematter hat nicht erklärt, dass am bisherigen Prinzip etwas geändert werden soll, wonach unter lit. d Transporte für den eigenen Betrieb zu verstehen sind. Infolgedessen ziehe ich den Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Burren (Steffisburg) . . . . . Minderheit.

Präsident. Der Antrag Tschanz ist nicht bestritten, somit angenommen.

Beschluss:

Marginale: Traktoren und Arbeitsmaschinen.

6. Für Traktoren und Arbeitsmaschinen:
   a) gewerbliche Traktoren wie sub. Ziffer 3,
   b) Traktoren die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Halters, daneben aber auch für Transporte im eigenen Nebengewerbe verwendet werden, 50 % der in lit. a festgesetzten Ansätze;
   c) landwirtschaftliche Traktoren, mit denen landwirtschaftliche Transporte in dem in lit. d umschriebenen Umfang für Dritte und Marktfahrten ausgeführt werden, sowie Dreschtraktoren, . . Fr. 90.—
   d) landwirtschaftliche Traktoren, die für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und ausserdem lediglich zum Transport der eigenen landwirtschaftlichen Produkte von und zur nächsten Eisenbahnstation, Säge, Mühle oder zum Genossenschaftslagerhaus verwendet werden . . . . . Fr. 24.—

Ziffer 6, Abs. 1, lit. e, Abs. 2 und 3.

Will. Abs. 2 lautet: «Für einzelne nichtlandwirtschaftliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Traktoren kann das Strassenverkehrsamt Tagesbewilligungen erteilen.» Zu Abs. 1, lit. d wurde der Antrag gestellt, man solle zum Konsumenten fahren können, ferner der Antrag, die Distanz sei auf 10 km festzulegen. — Ich habe die Auffassung, dass der Nachsatz nicht klar sei. Er wurde aus dem bisherigen Dekret übernommen. Man sollte ihn erweitern und sagen: «Für einzelne nichtlandwirtschaftliche Fahrten, sowie Fahrten auf grössere Distanzen ...» Dann sollte am Schluss beigefügt werden: «... kann das Strassenverkehrsamt oder die Kantonspolizei Tagesbewilligungen erteilen.» — Warum nehme ich die Kantonspolizei hinein? Wenn man eine Tagesbewilligung will, muss man die Verkehrsbewilligung einschicken. Bis diese zurückkommt, verstreichen 3 bis 4 Tage. Es kommt auch vor, dass plötzlich ganz unvorhergesehene Fahrten ausgeführt werden müssen. Es wäre darum gegeben, dass auch die Kantonspolizei Tagesbewilligungen ausstellen könnte. Ich löste seinerzeit verschiedene solche Tagesbewilligungen und nahm diesbezüglich einmal auf dem Strassenverkehrsamt

Rücksprache. Es äusserte sich, dass man meine Anregung prüfen könnte. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob er hier beistimmen könnte.

Was kostet übrigens eine Tagesbewilligung?

Warum verweigert das Strassenverkehrsamt heute die Erteilung solcher Bewilligungen? Es stützt sich auf kriegswirtschaftliche Massnahmen und erklärt, heute würden keine Tagesbewilligungen mehr ausgestellt. Wie verhält sich die Sache?

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Will hat einen Wunsch geäussert, der schon in den vorberatenden Instanzen diskutiert wurde. Die Distanz der Fahrten mit landwirtschaftlichen Traktoren für nichtlandwirtschaftliche Produkte oder nichtlandwirtschaftliche Fahrten ist nicht beschränkt. Also braucht man keine besondere Bestimmung aufzunehmen. Was die Ausstellung der Tageskarten anbelangt, hat bis jetzt das Strassenverkehrsamt nach dem Dekret von 1940 die Bewilligungen in eigenem Ermessen erteilen können. Nun haben wir eine eidgenössische Automobiltransportordnung. Diese befasst sich ebenfalls mit den gewerblichen Traktorenfahrten. Die eidgenössischen Instanzen stellen darüber Vorschriften auf und erteilen die Bewilligungen. Das mag als Ueberorganisation bezeichnet werden. Ich bin mit den Herren, die diese Umständlichkeit kritisieren, absolut einverstanden. Es wäre aber noch eine weitere Ueberorganisation, wenn wir in diesem Moment noch die Polizeiposten zur Ausstellung von Bewilligungen ermächtigen würden. Solange die Automobiltransportordnung in Kraft ist — noch bis 1950 — wird man auf diese eidgenössischen Vorschriften Rücksicht nehmen müssen. Auf das Jahr 1950 soll der Vollmachtenbeschluss in die gesetzmässige Rechtsordnung hinübergenommen werden. Wir werden dann versuchen, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen.

Die unbeschränkte Distanz ist nach dem Entwurf gegeben, man braucht darüber keine Bestimmung aufzunehmen. — Wir sollten die Sache nicht noch mehr komplizieren. Ich bitte Herrn Grossrat Will, gestützt auf diese Erklärungen seinen Antrag zurückzuziehen.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Den Zwischensatz «auf grosse Distanzen» muss man nicht aufnehmen; er ist nicht nötig.

Wir sind einverstanden, dass man Tagesbewilligungen einfacher sollte erhalten können als über den komplizierten Weg via Strassenverkehrsamt. Es dürfen nicht bis zum Eintreffen der Antwort mehrere Tage vergehen. Wie man das in der Praxis handhabt, können wir nicht im Dekret ordnen. Es wäre wünschbar, dass die Polizeidirektion in Verbindung mit dem Strassenverkehrsamt einen Weg schafft, auf dem Bewilligungen in kürzerer Zeit erhältlich sind.

Will. Auf Grund der Zusicherung, dass die Distanz nicht beschränkt ist, kann ich in dieser Hinsicht meinen Antrag zurückziehen. Immerhin hätte ich es gerne gehabt, wenn die Kantonspolizei die Tagesbewilligung hätte ausstellen können.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will also die Zusicherung abgeben, das Möglichste zu tun, dass eine Vereinfachung des Verfahrens erwirkt werden kann. Dann werden wir die Vereinfachung der Abgabe von Tagesbewilligungen auch versuchen, zum Beispiel so, dass nicht an einem zum voraus bestimmten Tag gefahren werden muss, sondern dass an Hand einer Tagesbewilligung einer der nächsten schönen Tage gewählt werden kann.

Will. Ich halte meinen Antrag aufrecht, lautend: «Für einzelne, nicht landwirtschaftliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Traktoren kann das Strassenverkehrsamt oder die Kantonspolizei Tagesbewilligungen erteilen.»

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn man hier etwas abändern würde, könnte es nur in der Weise geschehen, dass eine Instanz die Tagesbewilligung erteilen kann, die dem Strassenverkehrsamt verantwortlich ist. Das wäre eventuell nicht die Kantonspolizei. Darum sollten wir, wenn wir etwas beifügen wollen, sagen: «..... kann das Strassenverkehrsamt oder eine von ihm beauftragte Amtsstelle Tagesbewilligungen erteilen.» Das kann dann die Kantonspolizei oder jemand anders sein.

Präsident. Kann sich Herr Will diesem Antrag, der das gleiche bedeutet, anschliessen?

Will. Ja, ich bin einverstanden.

Präsident. Dieser Antrag ist nicht bestritten, somit angenommen.

Beschluss:

e) Arbeitsmaschinen, mit Inbegriff der Motormäher und Bodenfraisen, die gelegentlich auch zum Ziehen von Lasten verwendet werden, sind steuerfrei, sofern ihre Geschwindigkeit 10 km/St. nicht übersteigen kann.

Für einzelne nichtlandwirtschaftliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Traktoren kann das Strassenverkehrsamt oder eine von ihm beauftragte Amtsstelle Tagesbewilligungen erteilen.

Die Steuerermässigung und der Steuererlass gemäss lit. c, d und e hievor wird nur gewährt, wenn durch eine amtliche Prüfung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in technischer Hinsicht den vom Regierungsrat aufgestellten Anforderungen genügt. Die Kosten der Prüfung fallen zu Lasten des Halters. Für das geprüfte Fahrzeug wird, wenn es den Bedingungen entspricht, ein Kontrollausweis, für landwirtschaftliche Traktoren ausserdem ein besonderes Kontrollschild abgegeben.

Ziffer 7.

Grunder. Absatz 2 von Ziffer 7, lautend: «Für jeden Zugwagen ist nur ein Anhänger zu versteuern,» sollte unter lit. b eingesetzt werden. Man

kann zum Beispiel mit drei bis vier Fuder Heu fahren, oder mit zwei Wagen Kartoffeln. Um Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, stelle ich diesen redaktionellen Antrag.

Etter. Nachdem man bei Ziffer 4 betreffend Lastwagen den Zuschlag per 500 kg Nutzlast auf Fr. 45.— festlegte, scheint es mir inkonsequent, bei den Anhängern auf Fr. 48.— zu gehen. Wir sollten auch hier Fr. 45.— festlegen. Ich stelle diesen Antrag.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nur scheinbar so, dass hier eine Inkonsequenz vorliegt. Aber der Verband der Lastwagenbesitzer machte ausdrücklich den Vorschlag, Fr. 48.— für je 500 kg Nutzlast aufzunehmen. Ich glaube, wir sollten nicht päpstlicher sein als der Papst und diesem Betrag zustimmen.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Festhalten am Satz von Fr. 48.—.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Etter . . . . Minderheit.

Präsident. Sind Sie mit dem Wunsch von Herrn Grunder, Abs. 2 dem Abs. 1, lit. b anzugliedern, einverstanden?

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Einverstanden.

Beschluss:

Marginale: Anhänger.

	Fr.
7. Für Anhänger:	
a) für je 500 kg Nutzlast . . .	48.—
b) Asphaltkesselanhänger und Anhänger an Traktoren gemäss Ziffer 6. lit. b, 50% der in lit. a festgesetzten Ansätze. Für jeden Zugwagen ist nur ein Anhänger zu versteuern.	
c) Anhänger an landwirtschaftlichen Traktoren, soweit sie nur zu landwirtschaftlichen Transporten verwendet werden, sind steuerfrei.	

Ziffer 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Händler- und Versuchsschilder.

	Fr.
8. Für Händler- und Versuchsschilder:	
Händlerschilder für	
Motorwagen	264.—
Anhänger	180.—
Motorräder	60.—
Versuchsschilder für	
Motorwagen	48.—
Anhänger	36.—
Motorräder	12.—

Für Fahrzeuge mit Vollgummibereifung oder Hartreifen, soweit sie noch zum Verkehr zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 30% der gewöhnlichen Steuer zu entrichten.

Für Lastwagen und Gesellschaftswagen mit auswechselbarer Karosserie kommt der höhere der für die beiden Kategorien gültigen Steueransätze zur Anwendung.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wechselnummern.

§ 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für zwei Personenwagen, zwei Lastwagen, zwei Motorräder, zwei Anhänger oder für einen Personenwagen und einen leichten Lastwagen oder für einen Gesellschaftswagen und einen schweren Lastwagen verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur eines der beiden im Fahrzeugausweis eingetragenen und dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benützt wird.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8, Abs. 3. Fahrzeughaltern, welche den Zahlungstermin wiederholt versäumen, kann die Berechtigung zur ratenweisen Bezahlung der Steuer entzogen werden.

---

§ 17.

Berger (Linden). Ich komme auf die Deponierung der Nummernschilder für landwirtschaftliche Traktoren zurück. Die Schilder können pro Monat gelöst werden. Man sollte ein einfacheres Verfahren finden, damit die Schilder nicht jedesmal beim Strassenverkehrsamt deponiert werden müssen. Es wurde schon betont, dass der Landwirt stark vom Wetter abhängig ist.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind bereit, den Wunsch entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der die rechtzeitige Bezahlung der Steuer oder Hinterlegung der Kontrollschilder

erstmalig unterlässt, verfällt in eine Steuerbusse von Fr. 10.—. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist wird diese Busse verdoppelt.

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rekurs.

§ 18. Abs. 1. Das Strassenverkehrsamt erlässt die in §§ 8, 15, 16 und 17 vorgesehenen Verfügungen. Gegen seine Entscheide kann der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach der Eröffnung den Rekurs an die Polizeidirektion ergreifen. Diese kann den Entscheid des Strassenverkehrsamtes von sich aus abändern, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 20.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Motorwagenführer-Ausweise kosteten bis jetzt Fr. 15.—. Dieser Ansatz wird nicht erhöht. Bei Motorrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor betrug die Gebühr bisher Fr. 5.—, jetzt sind Fr. 10.— vorgesehen. Die Fahrzeugausweise betrugen für Motorräder bisher Fr. 5.—, jetzt sind es Fr. 8.—, während der Ausweis für Motorwagen wie bisher Fr. 10.— kostet. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass man bei den Motorwagen bereits die gesetzlichen Maxima erreichte, also nicht mehr höher gehen kann, während man die Sätze für Motorräder um durchschnittlich 20% erhöhte. Nun suchte man hier einen Ausgleich. Bei den Motorrädern hat man daher die Gebühr für den Führerausweis verdoppelt und die für den Fahrzeugausweis um 60% erhöht. Dagegen wird nun opponiert. Ich glaube, die Ansätze, wie wir sie hier haben, dürfe man verantworten.

Meyer. Herr Regierungsrat Seematter wies in seinem Eintretensvotum bereits darauf hin, dass die Motorradfahrer gegen die Erhöhung dieser Gebühren Protest erhoben. Man muss das verstehen. Gebühren sind ein Entgelt für die Aufwendungen des Staates. Nun kann man die Gebühren nicht willkürlich erhöhen; sie müssen in einem gewissen Verhältnis zu den Aufwendungen stehen. Darüber hat das Bundesgericht bereits Entscheide gefällt. Daran müssen wir uns halten. Ich möchte die Gebührenerhöhung nicht grundsätzlich angreifen. Aber ich glaube, die Erhöhung sei etwas zu gross. Sie ist nicht weltbewegend. Der Lärm, den die Töff machen, ist mir so wenig sympathisch wie Ihnen. Das hilft nicht über die Tatsache hinweg, dass man mit dieser kleinen Erhöhung der Gebühren eine Mißstimmung, ja Verbitterung schafft.

Man kritisiert auch die Art, wie die Gebühren der Radfahrer verwendet werden. Wenn das Gesetz für den Bau von Fahrradwegen abgelehnt wurde, ist das sicher auf diese Mißstimmung zurückzuführen. In unserer Fraktion wurde gesagt, der Ueberschuss der Gebühren über die Kosten, die von den Radtfahrern erhoben werden, betrage rund Fr. 300 000.—, man finde den Betrag aber nicht in der Staatsrechnung. Wenn dem so ist, möchte ich sowohl den Baudirektor wie den Polizeidirektor bitten, diesen Ueberschuss wenigstens für Strassenkorrektionen, hauptsächlich für den Bau von Fahrradwegen zu verwenden.

Was im vorliegenden Fall die Erhöhung der Gebühr anbelangt, so scheint auch unter den vorberatenden Behörden keine völlige Klarheit zu herrschen. Regierungsrat Seematter teilte mit, dass man die Erhöhung von Fr. 5.— auf Fr. 10.— in Ziffer 1 eventuell fallen lassen könnte, während die Staatswirtschaftskommission Festhalten an der Erhöhung beantragt. Weil es sich da in den meisten Fällen um Fahrzeughalter handelt, die den unteren und mittleren Schichten des Volkes angehören, und denen die Bezahlung erhöhter Taxen schwer fällt, beantrage ich, man möchte Ziffer 1 lit. b auf Fr. 8.— reduzieren und in Ziffer 2 lit. b Fr. 7.— beschliessen. Das würde der prozentualen Steuererhöhung eher entsprechen. Die Gebühren spielen übrigens für die Finanzierung des Strassenbaues keine Rolle. Deswegen ist der Antrag annehmbar, ohne dass man die übrigen Paragraphen berührt. Der zustimmende Entscheid dürfte daher Ihrem Gewissen nicht schwer fallen.

Studer. Ich habe auch Verständnis für die kleinen Leute. Dem Einzelnen machen die Fr. 2.— plus Fr. 1.— nicht viel aus. Im Uebrigen ist auch Kollege Meyer nicht erbaut über die Motorradfahrer. Wir dürfen den Antrag der Staatswirtschaftskommission gutheissen. Ich bitte, daran festzuhalten.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir machen daraus keine Prestigefrage, lassen den Rat entscheiden. Wir möchten nur darauf aufmerksam machen, dass wir rund 6500 Motorräder haben. Wenn wir den Betrag um Fr. 2.— reduzieren, entspricht das einem Ausfall von Fr. 13 000.—. Immerhin hätten wir gegenüber früher immer noch eine Erhöhung um Fr. 3.—, wodurch ungefähr Fr. 20 000.— mehr eingehen würden als bisher, ferner weitere Fr. 20 000.— durch Erhöhung bei den Fahrzeugausweisen. Wenn wir die Ermässigung laut Antrag Meyer annähmen, hätten wir dennoch Fr. 40 000.— zusätzlich bei den Motorradfahrern geholt.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Meyer sagte, dass der Arbeiter-Touring-Bund protestiert habe. Das ist richtig, aber er protestierte gegen andere Ansätze als die, die im Entwurf sind. Wir hatten ursprünglich die Gebühr für die Führerausweise der Motorradfahrer gemäss § 20, Ziffer 1, lit. b von Fr. 5.— auf Fr. 12.— hinaufgesetzt und für den Fahrzeugausweis gemäss Ziffer 2 von Fr. 5.— auf Fr. 10.—, zusammen also um Fr. 12.—. Gegen diese Ansätze wurde protestiert. Hierauf ging man auf die 20%, das heisst auf Fr. 10.— für den Führerausweis und

Fr. 8.— für den Fahrzeugausweis, so dass das Maximum der Erhöhung für Motorradfahrer gegenüber 1940 20% oder Fr. 8.— ausmacht. Bei den Motorwagen ging man von Fr. 10.— auf Fr. 15.— hinauf. Das wurde ebenfalls akzeptiert. Ich glaube, auch wir sollten diese Vorschläge annehmen.

Es ist richtig, dass das Bundesgericht einen Entscheid fällte, wonach die Gebühren nicht unbeschränkt hinaufgesetzt werden dürfen. Es erachtete vor einigen Jahren Fr. 15.— Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises als Maximum. Ein Ausweis für ein Motorrad kostet genau gleich viel, das heisst dessen Ausstellung verursacht ebensoviel Arbeit wie diejenige für einen Lastwagen- oder Personenwagenausweis. Also wäre eine gleiche Gebühr gerechtfertigt.

Herr Grossrat Meyer fragte noch, ob es richtig sei, dass ein Ueberschuss aus den Radfahrergebühren oder der Haftpflichtversicherung resultiere. Diese Gebühr bildet das Entgelt für die Ausfertigung, Zustellung und Kontrolle der Ausweise. Da entsteht eine Verwaltungseinnahme von einigen hunderttausend Franken. Diese erscheinen unter der Rubrik Einnahmen aus Gebühren. Sowohl der Baudirektor wie der Polizeidirektor wären froh, wenn dieses Geld für Strassenausbau oder für Radfahrwege verwendet würde.

Ich bitte, dem § 20 unverändert zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Gebühren.

§ 20. Für die Ausstellung und Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
1. Führerausweise:	
a) für Motorwagen	15.—
b) für Motorrad und Fahrrad mit Hilfsmotor	10.—
2. Fahrzeugausweise:	
a) für Motorwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen	10.—
b) für Motorrad	8.—
c) für Motorrad bis 0,75 PS und Fahrrad mit Hilfsmotor . . .	2.—
3. Internationale Führer- und Fahrzeugausweise	5.—

Im übrigen werden die Gebühren für Kontrollschilder, Ausweise und Bewilligungen aller Art, sowie für die Prüfung der Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeuge durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen die Gebühr ermässigen oder erlassen.

II.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1948 in Kraft und gilt vorläufig für 2 Jahre. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die

Besteuerung der Motorfahrzeuge.

(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Wahl von zwei Mitgliedern der Justizkommission.

Bei 136 ausgeteilten und 135 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 41 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 94, absolutes Mehr 48, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Silvain Michel, Courtedoux, mit 77 Stimmen;

Herr Grossrat Arthur Giauque, Prêles, mit 76 Stimmen.

Wahl eines Suppleanten der kantonalen Rekurskommission.

Bei 128 ausgeteilten und 110 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 41 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 69, somit bei einem absoluten Mehr von 35 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Willemain mit 60 Stimmen.

Wahl von zwei Mitgliedern der Wahlprüfungskommission.

Bei 137 ausgeteilten und 124 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallende Stimmen 84, somit bei einem absoluten Mehr von 43 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Ernst Burren, Steffisburg, mit 63 Stimmen;

Herr Grossrat William Gobat, Crémines, mit 72 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Donnerstag, den 20. November 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Burren (Utzenstorf), Calame, Chavanne, Chételat, Gfeller (Bern), Grädel (Bern), Hänni (Lyss), Hueber, Jossi, Maître, Maurer, Meyer, Michel, Müller (Bern), Schmidlin, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Studer, Wälti, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schlappach.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Staatsstrasse Langenthal-Melchnau-Altbüren war schon viele Jahre der öffentlichen Kritik ausgesetzt. Die Gemeindebehörden von Langenthal, Obersteckholz und Melchnau haben unzähligemal bei den zuständigen kantonalen Behörden Schritte unternommen, dass die Korrektion dieser Strasse verwirklicht werden sollte.

Der Verkehr hat nun auf der obgenannten schmalen Strasse in den letzten Jahren ein solches Ausmass angenommen, dass eine weitere Hinausschiebung der Korrektion nicht länger verantwortet werden kann, damit kleinere und grössere Unfälle vermieden werden können.

Auf dem Ergänzungsprogramm des Strassenbauprogramms 1946 gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 26. Februar 1947 ist diese Strasse vorgemerkt.

Für das Strassenbauprogramm 1948/49 sind vorgesehen:

Teilstück Langenthal, ausserorts, Länge 1407 m, Fahrbahnbreite 6 m. Kostenaufwand Fr. 195 000.—.

Teilstück Obersteckholz innerorts, Länge 400 m, Fahrbahnbreite 6 m. Kostenaufwand Fr. 58 200.—.

Die andern Teilstücke werden vom Zweijahresprogramm zurückgelegt.

Es wäre zu prüfen, ob nicht die Teilstücke Obersteckholz ausserorts und Gyuch (Gemeinden Busswil und Melchnau) im Zweijahresprogramm aufgenommen werden könnten.

17. November 1947.

Lerch
und 10 Mitunterzeichner.

II.

Die finanzielle Lage des Kantons Bern, wie sie aus dem Voranschlag für 1948 hervorgeht, gibt zweifellos zu ernsthaften Besorgnissen Anlass. Trotzdem die Einnahmen in hohem Masse in Rechnung gestellt sind, resultiert ein Defizit von 11,9 Millionen Franken. Dabei sind Ausgaben von 14 bis 15 Millionen Franken für dringende ausserordentliche Aufgaben, die im Jahr 1948 durchgeführt werden müssen, im Budget nicht inbegriffen.

Die künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse lassen voraussichtlich keine befriedigenderen Budgetierungen erwarten.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat beförderlich diejenigen Massnahmen vorzuschlagen, die er zur Durchführung einer gründlichen Finanz- und Verwaltungsreform als geeignet erachtet, und damit den Kanton Bern vor dem Abgleiten in eine schlimme Schuldenwirtschaft zu bewahren.

19. November 1947.

Moser
und 40 Mitunterzeichner.

III.

Die vom Bund und den Kantonen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten sowie im Interesse der Steigerung der Milchproduktion getroffenen Massnahmen haben in bezug auf die Zuteilung von Kraftfutter eine volle Lösung gefunden.

Demgegenüber erweist sich die zusätzliche Rauhfutterversorgung aus den Importankäufen als völlig unzureichend.

Aus diesem Grund besteht in den Mangelgebieten nach wie vor eine dringliche Nachfrage nach den von der Verbilligungsaktion ausgenommenen Dürrfutterüberschüssen gewisser Bergzonen und Gebirgskantone, sowie nach Importstroh.

Zufolge grosser Entfernung von den Bezugsquellen und durch den Umstand, dass Bergheu in der Regel nicht maschinengepresst geliefert werden kann, erwachsen den Verbrauchern ausserordentlich hohe Frachtkosten.

Der Regierungsrat wird ersucht, bei den zuständigen Organen des Bundes vorstellig zu werden, um im Rahmen der für weitere Massnahmen zu Gunsten der Trockengebiete bereitgestellten Kredite

1. die Gewährung von angemessenen Frachtzuschüssen für bahnverladenes Inlandheu sowie
2. eine Verbilligungsaktion für Importstroh

in die Wege zu leiten.

17. November 1947.

Daepp
und 38 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Die Dienstbotennot in der Landwirtschaft macht sich immer stärker bemerkbar. Besonders für weibliche Dienstboten zur Stütze der Hausfrau ist das Angebot gleich Null. Auch in den Privathaushaltungen herrscht die gleiche Misère.

Es ist heute Tatsache, dass Bauernfrauen mit 6 bis 10 kleinen schulpflichtigen Kindern keine «Jungfrau» also keine Hilfe und Stütze erhalten und über ihre Kraft alle Arbeit bis zum körperlichen Zusammenbruch selbst machen müssen.

In der Auffassung, dass diese schwerwiegenden Mißstände gemildert werden müssen, wird der Regierungsrat ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, welche Massnahmen er hiezu getroffen hat und — nötigenfalls in Verbindung mit den Bundesbehörden — zu treffen gedenkt.

19. November 1947.

Haldemann
und 21 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 18. Mai 1947 hat das Bernervolk einen Kredit von 7,5 Millionen Franken bewilligt zur Errichtung der Berner Heilstätte Bellevue, Montana. In der Botschaft des Grossen Rates an das Bernervolk wird versprochen, dass die Aufträge soweit möglich an das Berner Gewerbe vergeben werden sollten, und dass die Durchführung der Bauarbeiten der Kontrolle der kantonalen Baudirektion unterstehen soll. Auf eine Ende Oktober von einer Oberländer Firma an die Baudirektion gerichtete Anfrage, wann und wie diese Aufträge vergeben würden, wurde geantwortet, dass diese Angelegenheit in den Händen der beauftragten Architekten sich befinde, und dass ferner ein Herr Hartmann, Chef du chantier in Montana, zuständig sei.

Die Verzögerung in der Vergebung der Arbeiten gibt unsern Unternehmern Anlass zu gewissen Bedenken. Ich stelle deshalb an die Regierung folgende höfliche Anfragen:

1. Nach welchen Grundsätzen werden diese Arbeiten vergeben?
2. Wer vergibt die Arbeiten, die bernische Baudirektion, die leitenden Architekten oder der Herr Hartmann?
3. Sollten bei der Vergebung der Arbeiten nicht auch oberländische Firmen berücksichtigt werden?

19. November 1947.

Dr. Tschumi.

II.

Durch den stets zunehmenden Autoverkehr auf der Bern-Thun-Strasse wird diese immer weniger den Anforderungen genügen. Durch eine Wegnahme der Radfahrer und namentlich der Radfahrerkolonnen im Stossverkehr würde das Verkehrsproblem eine grosse Entlastung erfahren. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die bestehenden Austrässchen oder eventuellen Aarewege durch entsprechenden Ausbau der Oeffentlichkeit als Radfahrerwege nutzbar gemacht werden könnten?

19. November 1947.

Reusser.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Strassenbauprogramm.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 770 hievor.)

Detailberatung.

Präsident. Ich schlage vor, jeden Oberingenieurkreis gesondert zur Diskussion zu stellen. (Zustimmung.)

Oberingenieurkreis I.

Egger (Frutigen). Es ging sicher manchem Kollegen wie mir, als er bei der Durchsicht des Programmes fand, für die Strassenstücke seines Bezirks seien wenig Kredite vorgesehen.

Im September 1944 begründete ich eine Motion über den Ausbau der Strasse Frutigen-Adelboden. Der damalige Baudirektor, Herr Grimm, sagte, er sehe die Notwendigkeit der Projektierung und des sukzessiven Ausbaues dieser Strasse ein. Man verlangte, dass das in zwei bis drei Jahresetappen geschehe. Dieser Wunsch war und ist bescheiden. Adelboden ist ein grosser Fremdenkurort. Er hat nur diese eine Strasse als Zugang, die noch nicht ausgebaut ist. Sie ist vielerorts nur etwa 3,8 m breit.

Vom Ausbau dieser Strasse wird schon seit 20 Jahren gesprochen. Ich glaube, es wäre nötig, einmal zu beginnen. Letztes Frühjahr hatte man in Adelboden eine Konferenz mit dem verstorbenen Baudirektor Reinhard. Er sagte, dass er sich die Strasse nicht so schlecht vorgestellt hätte, wie sie wirklich sei. Diesen Herbst wurde der Ausbau auf einem kurzen Stück begonnen. Man hoffte, jedes Jahr etwas weiterfahren zu können. Nach diesem Strassenbauprogramm ist das nicht möglich. Baudirektor Grimm sagte seinerzeit bei Beantwortung der Motion, er schätze die Kosten des Ausbaues auf 6 Millionen Franken. Heute wären es infolge der Teuerung gegen 10 Millionen.

Ich will nicht beantragen, man möchte den Kredit für die Strasse Frutigen-Adelboden von 2 Millionen Franken erhöhen. Entweder muss man die Kredite auf der ganzen Linie erhöhen, was das Programm über den Haufen werfen würde, oder man muss sich mit dem heute Geplanten begnügen. Aber sehr wahrscheinlich werde ich mit einer Eingabe eine separate Vorlage verlangen. Es ist dringend nötig, dass da etwas geschieht. Die Existenz des Fremdenkurortes Adelboden hängt vom Ausbau der Strasse ab. Ich bitte, dem alle Aufmerksamkeit zu schenken. Einen Antrag stelle ich nicht, würde mir aber vorbehalten, einen solchen einzureichen, wenn für andere Strassenstücke weitere Krediterhöhungen bewilligt werden sollten.

Rubi. Eine der brennendsten Fragen des Oberlandes, die am schwersten zu lösen ist, betrifft die Verkehrsstrasse für Brienz. In Brienz wird der Verkehr von Brünig, Susten und Grimsel regelrecht kanalisiert. Das Wohnen an dieser Strasse in Brienz ist heute fast unmöglich. Das ist ein unerträglicher Zustand. Es ist nicht daran zu denken, dass in absehbarer Zeit eine linksufrige Brienzerseestrasse gebaut wird. Auch diese würde etwa 10 Millionen Franken kosten. Es ist auch nicht daran zu denken, in Brienz die Verkehrsverhältnisse grundlegend zu verbessern. Ich bedaure, dass es nicht möglich ist, eine Lösung zu finden. Es ist für die Schweiz als internationales Touristenland nicht etwa selbstverständlich, dass solche Zustände bestehen. Es kann im Dorf Brienz in absehbarer Zeit, wenn der Tourismus normal läuft, Stockungen geben, wie sie am Sustenpass vorkamen. Dann wird das Renommee der Schweiz in bezug auf Strassen sicher einen Abbruch erleiden.

Genehmigt.

Präsident. Der Baudirektor wird am Schluss auf die verschiedenen Voten antworten.

Oberingenieurkreis II.

Gfeller (Oppligen). Wir stellen mit Befriedigung fest, dass dem langjährigen Begehren auf Ausbau der Verbindungsstrasse Aare-Emme endlich entsprochen werden soll.

Ich möchte dem Baudirektor das Begehren unterbreiten, es möchte einzelnen Gemeinden für die Erstellung eines staubfreien Belages auf ihrer Durchgangsstrasse ein Beitrag geleistet werden, auch wenn die betreffenden Strecken als Innerortsstücke betrachtet werden müssen. Beispielsweise die Strecke Brenzikofen-Heimberg-Thun wird sehr stark von den übenden Truppen, die von Thun her kommen, benützt. Täglich fahren grosse Kolonnen durch. Der entstehende Staub ist für die Anwohner einfach untragbar. Auch der Automobilist ist dazu übergegangen, diese kürzere Strecke zu wählen, wenn er ins Oberland fährt. Es gibt also Gemeindestrassen, die die Funktion bedeutend befahrener Staatsstrassen erfüllen. Die Gemeinde Brenzikofen hat seit längerer Zeit ein Gesuch um Korrektion dieser unhaltbaren Situation hängig. Ich bitte den Baudirektor, diese Angelegenheit prüfen und sie nicht dauernd auf der langen Bank liegen zu lassen. Es muss eine Lösung ge-

funden werden, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten dieser kleinen Gemeinde, das heisst das Stück Brenzikofen-Rotachen sollte ausgebaut und mit einem staufreien Belag versehen werden.

Stämpfli. Unser Baudirektor wünschte gestern, man solle nicht mit vielen Anträgen und Wünschen kommen. Trotz dieser Mahnung muss ich betreffend die Strasse Thörishaus-Neuenegg einen Wunsch anbringen. Im Zehnjahresprogramm ist der Umbau der Strasse mit Fr. 54 000.— Kosten vorgesehen. Wir anerkennen, dass in letzter Zeit dieses Strassenstück korrigiert wurde. Aber oberhalb der steinernen Brücke bleibt eine unübersichtliche Kurve. Im letzten Spätsommer forderte das zwei junge Menschenleben. Der Unfall erfolgte allerdings nicht allein wegen der unübersichtlichen Strasse. Der Baudirektor sollte sich die Stelle anschauen. Es wäre wünschbar, eine Kurve zu erstellen, die auf beiden Seiten die Uebersicht gewährt. So könnte man später Unfälle zur Hauptsache vermeiden. Ich bitte den Baudirektor, wenn nicht innert der zwei Jahre zum mindesten im dritten Jahr die Kurve zu verbessern.

Grunder. Ich muss mich im Zusammanhang mit dem Strassenprogramm kurz zur Gürbetalstrasse äussern. Die Strasse Lohnstorf-Burgistein-Seftigen, Amtsgrenze wird ausgebaut. Einem dringenden Bedürfnis entspricht das Projekt Wabern-Kehrsatz, 1. Sektion mit Fr. 550 000.— und 2. Sektion mit Fr. 410 000.—. Wir sehen, dass laut Programm 1948/49 in Wabern leider nichts gemacht werden kann. Ein weiterer Ausbau ist aber dringend nötig. Ich werde in der Sache noch eine Motion oder ein Postulat einreichen. Es ist gefährlich, auf dieser Strasse zu fahren. Die Linienführung muss auch ins Auge gefasst werden. Das kann jetzt besser geschehen als wenn einmal alles überbaut ist. Ich bitte, diesem Strassenstück besonderes Augenmerk zu schenken.

Genehmigt.

Oberingenieurkreis III.

Genehmigt.

Oberingenieurkreis IV.

Postulat der Herren Grossräte Lerch und Mitunterzeichner betreffend Abänderung des Strassenbauprogramms.

(Siehe Seite 783 hievor.)

Lerch. Ich hätte auch ein Sorgenkind im Amt Aarwangen. Es betrifft Langenthal-Melchnau-Altbüron. Ich möchte dem Baudirektor den besten Dank aussprechen, dass er das Stück ins Zehnjahresprogramm aufgenommen hat. Darin sind zwei Stücke vorgemerkt, nämlich Langenthal ausserorts 1407 m, mit einem Kostenaufwand von Fr. 195 000.—. Weiter ist vorgesehen Obersteckholz innerorts mit 400 m. Das Verbindungsstück Langenthal ausserorts bis Obersteckholz innerorts misst 300 m. Man sollte glauben, es wäre möglich, diese beiden genannten Stücke zusammenzubringen. Ich möchte Obersteckholz ausserorts mit Fr. 186 000.— und Gyuch (Gemeinden Busswil und Melchnau) ins Zweijahresprogramm aufnehmen.

Sie werden es kaum glauben, wenn ich sage, unsere Strasse habe seit der Eröffnung des Sustenpasses einen grossen Auftrieb erhalten. Als die Sustenstrasse eröffnet wurde, schrieb die Presse, die Automobilisten sollten mit einem grossen Umweg zur Basis dieses Passes fahren. Sie kommen von Basel-Land Aargau, Solothurn, Berner Jura gegen Langenthal und wählen die nächste Strasse in der Richtung Luzern. Diese führt über Melchnau. Diese Strasse leidet unter dem vermehrten Verkehr. Die Spitzen bestehen morgens 4 ½ bis 8 Uhr und abends 5 ½ bis 8 Uhr. Gerade während dieser Zeit müssen die Arbeiter von Melchnau, Obersteckholz und Busswil mit dem Velo von oder zur Arbeit fahren. Es ist fast unmöglich, neben den grossen Camions durchzukommen, wenn die Strasse nur 4,5 m breit ist.

Ich bitte den Baudirektor, ein gutes Wort einzulegen und das vorgesehene Stück auszubauen.

Präsident. Ist damit das Postulat Lerch vom 17. November erledigt, je nach Antwort des Baudirektors?

Lerch. Ich reichte am Montag ein Postulat ein. Der Baudirektor verlangte, ich möchte dieses begründen oder es mit dem Strassenbauprogramm in Einklang bringen. So möchte ich das verstanden haben.

Strassenbauprogramm.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 785 hievor.)

Oberingenieurkreis IV.

Fortsetzung.

Keller (Hasle). Wir sehen im Strassenbauprogramm 1948/49, dass bei Hasle ein Stück zur Verbesserung vorgesehen ist. Nun ist die Strasse Hasle-Oberburg in solchem Zustand, dass sie, wie es in den letzten Tagen der Fall war, einfach unbefahrbar war. Diese Strecke wurde zeitweise gesperrt und man glaubte, man müsse die Strasse ganz sperren. Sie bildet eine Gefahr beim heutigen Autoverkehr, der, trotzdem die Steuern erhöht wurden, nicht nachlassen wird. Auch die Fussgänger sind auf der Strasse sehr gefährdet. Entweder müssen sie mitten auf der Strasse oder in der Strassenschale gehen, auf beiden Seiten der Strasse kann der Fussgänger nicht marschieren, wenn er keine besonderen Eisen anlegt. Ich bitte den Baudirektor, dieses Stück anzuschauen und es mit den Anstössern zu besprechen. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, bei dieser Gelegenheit die Kurve Haslemühle in Ordnung zu stellen, damit sie wieder einigermassen befahrbar ist. Vielleicht könnte diese Stelle vom Bahnübergang Hasle aus

gemacht werden. Sie muss als Innerortsstück betrachtet werden, weil dort ziemlich viele Häuser der Strasse entlang stehen. Es kommt fast täglich vor, dass dort Leute ausgleiten und umfallen. Wenn jemand gerade vor einem Auto umfiele, gäbe das grosse Geschichten. Ich glaube, man sollte diesen Zuständen abhelfen. Ich möchte dem Baudirektor ans Herz legen, dieses Strassenstück bei der Gelegenheit, wo die Fr. 36 000.— verbaut werden, zu besichtigen und zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, dazu gerade auch den Rest in Stand zu stellen.

Die Haslebrücke ist auch in das Zehnjahresprogramm aufgenommen. Sie muss gebaut werden, weil sie verbrannte. Wäre es nicht gegeben, wenn die Notbrücke, die dort erstellt wurde, für etwa Fr. 22 000.—, auch bei unserer Brücke gebraucht werden könnte? Ich weiss, dass sie genau nach dem Plan gemacht wurde, den wir seinerzeit für die Haslebrücke erstellten, wenigstens in der gleichen Ausführung. Es wäre gut, die Haslebrücke bald zu machen und hiefür die Verschalung zu brauchen.

Zum Stück Burgdorf-Heimiswil: Wir wissen, dass Burgdorf die Sache in Angriff genommen hat und über die Gemeindegrenze hinaus ein Stück weit die Strasse instandstellt. Das war absolut nötig. Gerade bei der Ziegelei war die Kurve fast unbefahrbar.

Ein kleines Stück besteht noch von der Gemeindegrenze Burgdorf-Heimiswil bis zum Pfarrhaus Heimiswil. Dieses ist baubedürftig, schon allein wegen des Staubes und es sollte an gewissen Stellen verbreitert werden. Ich möchte dem Baudirektor auch dieses Stück ans Herz legen und ihn bitten, er möchte es so bald wie möglich mit der Gemeinde Heimiswil in Angriff nehmen.

Ein stark bemängeltes Stück ist Oberburg-Krauchthal. Dieses wird stark von Auto befahren. Die Autofahrer klagen, es sei fast nicht zu machen. Das Stück muss umfahren werden über den Kirchberg, wenn man nicht riskieren will, dass die Achsen zerspringen. Ich bitte, das anzuschauen und die Strecke wenigstens so instandzustellen, dass die Löcher ausgefüllt werden und die Strasse wieder einigermassen fahrbar gemacht wird.

Wir sehen, dass, wenn alle diese Begehren realisiert werden sollten, die eingingen und vielleicht noch eingehen, der Betrag von 8 Millionen eigentlich zu klein ist. Die 7 bis 8 Millionen, die wir im Strassenbauprogramm für zwei Jahre vorgesehen haben, bedeuten vielleicht weniger als vor ein paar Jahren 3 bis 5 Millionen gewesen wären, da ja die Teuerung im Strassenbau sehr gross geworden ist. Darum weiss ich nicht, wie man mit dem genannten Betrag den dringendsten Begehren nachkommen könne. Ich habe die Auffassung, dass, wenn nur die 7 bis 8 Millionen verbaut werden, unsere Strassen nicht etwa einer Besserung entgegengehen, sondern wir werden nach diesen zwei Jahren sehen, wenn wir nicht über diesen Betrag hinausgehen, dass unsere Strassen in der Qualität von Tag zu Tag abnehmen, so dass dann gewisse Stück fast nicht mehr befahrbar sind.

Genehmigt.

Oberingenieurkreis V.

M. **Piquerez.** J'aimerais poser à M. le conseiller d'Etat Brawand deux questions seulement concernant les routes du Jura mentionnées dans le projet de réfections routières. Il est prévu pour la réfection de la route Délémont, Glovelier, Saignelégier une somme de fr. 780 000.—. Or, on sait que d'après le plan de réorganisation des chemins de fer du Jura, le transport des voyageurs sur le tronçon Saignelégier-Glovelier, se fera au moyen d'autobus. Il est évident qu'une route utilisée par les autobus postaux doit présenter certaines caractéristiques minima et j'aimerais demander à M. le conseiller d'Etat Brawand si, dans cette somme de fr. 780 000.—, on a tenu compte de ce facteur extrêmement important.

D'autre part, je lui demande si, étant donné que la réorganisation des chemins de fer du Jura entre dans sa phase de réalisation, que le trafic voyageurs se fera par la route l'année prochaine peut-être ou dans deux ans, que la réfection de de cette route n'est pas prévue au programme de 1948-1949, on ne pourrait pas inclure dans le programme de 1948 la réfection de la route que l'on appelle communément «de la Corniche»?

Ma deuxième question a trait à la route Alle-Vendlincourt, pour laquelle une somme de fr. 660 000.— est prévue. Cette route a été réparée il y a deux ans environ, sur ce tronçon. Je voudrais donc demander à M. le conseiller d'Etat pour quelle raison cette réfection s'arrête, dans le projet qui nous est soumis, à Vendlincourt et pourquoi elle n'est pas continuée jusqu'à Bonfol et Beurnevésin.

Pour le surplus, je dois, en mon nom personnel et en celui de mes collègues, remercier M. le directeur des travaux publics pour l'intérêt qu'il témoigne au réseau routier du Jura.

M. **Giauque.** Je voudrais prier M. le directeur des travaux publics de tenir compte, dans le programme routier de la route postale Prêles-Lamboing-Diesse-Nods qui est dans un piteux état. Cette route postale connaît un grand trafic, de grands autobus y effectuant tous les matins une double course pour conduire les ouvriers qui se rendent sur les chantiers et dans les fabriques de Bienne et de Neuveville au funiculaire.

Si, pour le moment, cette route ne peut pas être goudronnée, ce qui supprimerait la poussière, je voudrais qu'en attendent une réfection totale, elle soit cylindrée.

Je prie par conséquent M. le directeur des travaux publics de bien vouloir prendre note de ma requête.

Genehmigt.

Neuenschwander. Ich möchte zum Kreis II noch etwas sagen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Neuenschwander	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In erster Linie möchte ich den Herren Grossräten des dritten Kreises danken, weil sie durch ihr Schweigen anerkennen, dass die Sache recht sei. Obwohl aus dem dritten Kreis am wenigsten Begehren für Strassenbauten kommen, sind die Verkehrsverhältnisse dort nicht schlechter als andernorts. Es kommt also nicht nur darauf an, dass man immer reklamiert; wir sehen also auch, was nötig ist.

Im «Touring» aus Genf stand am 20. November 1947 in grosser Schlagzeile: «Neues vom Strassenbau in Seldwyla: Im Kanton Bern sollen zuerst die Nebenstrassen ausgebaut werden. Dafür wird die Motorfahrzeugsteuer um 20 % erhöht.» — Ausserhalb des Kantons wird also unserm Vorgehen nicht das beste Zeugnis ausgesprochen. Das lässt uns gleichgültig. Wir sind auf dem richtigen Weg.

Wir haben ein Zehnjahresprogramm von 72 Millionen aufgestellt. Es wurde von Seite der Staatswirtschaftskommission richtig bemerkt, dass wir leider nicht fragen konnten, was jetzt nötig sei, sondern wir mussten schauen, was wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ausführen können. Ich möchte Herrn Grossrat Keller antworten, dass er es im eigenen Hause sicher auch nicht anders macht. Die Erfüllung auch seiner Wünsche richtet sich nach dem Geldsäckel.

Der Grosse Rat gab die strikte Weisung, der Hauptanteil dieser 72 Millionen sei durch die Automobilsteuer zu bezahlen. Sie beschlossen gestern, diese um durchschnittlich 20 % zu erhöhen. Das Strassenverkehrsamt schätzt die Steuereingänge für zehn Jahre, nach alten Ansätzen berechnet, auf 59 Millionen Franken. Wenn wir 20 % Zuschlag rechnen, ergibt das rund 71 Millionen. Das würde die 72 Millionen Franken fast decken. Aber 10 % Automobilsteuer müssen laut Art. 45 Strassenbaugesetz an die Gemeinden als Subvention für ihre Strassenbauten gegeben werden. Das macht 7 Millionen. Es bleiben also 64 Millionen. So ergibt sich voraussichtlich innert 10 Jahren ein Fehlbetrag von 8 Millionen. Wenn nun der Grosse Rat beschliesst, er wolle sich im Strassenbau ein Mehreres leisten, kann mir das recht sein. Dann verstummen die Begehren, und es werden mir weniger Strassenstücke «ans Herz gelegt». Mit dem Strassenprogramm ist für die nächsten zehn Jahre noch nicht alles getan. Wir haben nur 18 Millionen für den Ausbau der Hauptstrassen vorgesehen. Ich sagte Ihnen gestern, dass für den Gesamtausbau der Hauptstrassen des Kantons rund 240 Millionen nötig sind. Der Bund wird daran wahrscheinlich 40 % bis 45 % Beitrag leisten, aber wir wissen noch nicht wann. Der Kanton muss auf alle Fälle rund 140 Millionen aufbringen. Ich erwähne an dringenden Projekten die Grauholzstrasse, die Verlegung der Strasse Biel-Studen, die Verbreiterung der Kirchenfeldbrücke usw.

Herr Grossrat Piquerez nannte das Strassenstück Glovelier-Saignelégier und fragte, warum man das nicht ins Programm aufnehmen konnte. Es gibt noch mehr solche Probleme. Aehnlich brennend ist die Ausführung des Projektes am Thunersee. Das Strassenverkehrsamt duldet dort das Tram auf dem bestehenden Trassee nicht mehr. Eine Aenderung muss her. — Die Strasse Glovelier-Saignelégier wird mindestens 2 Millionen kosten. Falls die Sanierung der Jurabahnen möglich wird, was ich lebhaft hoffe, wird der Grosse Rat vor der Frage der Bewilligung eines Sonderkredites stehen. — Beim Thunersee schätzt man die Kosten des Ausbaues auf 4 Millionen. Man wird in diesen Fällen, um die Lasten zeitlich zu verteilen, die Korrektion nach und nach durchführen müssen.

Was das Zweijahresprogramm anbelangt, so ist es möglich, diesem oder jenem dringenden Wunsch einzelner Gemeinden noch Rechnung zu tragen, weil es nicht so sehr darauf ankommt, ob man die Korrektion eines Strassenstückes etwas weiter oben oder weiter unten beginnt. Es ist auch möglich, dies oder jenes noch zu berücksichtigen, das nicht auf dem Programm steht, weil die Baudirektion über eine Reserve verfügt.

Im Uebrigen fasse ich das Zweijahresprogramm als für uns verpflichtend auf. Wenn irgend möglich wird es durchgeführt. Wenn dies oder jenes, was darin steht, zu bauen unmöglich ist, gibt es nicht einfach ein Loch, sondern man wird etwas anderes aus dem Fünfjahresprogramm ausführen. Das Programm ist also nicht vollständig starr, sondern als Richtlinie aufzufassen.

Es ist mir unmöglich, die Wünsche jedes Postulanten näher zu beleuchten. Ich kann Herrn Egger sagen, dass mir der Zustand der Adelbodenstrasse bekannt ist, genau gleich wie er meinem Vorgänger, Herrn Grimm, bekannt war. Ich werde, wie er, mein Möglichstes tun, um den Wünschen zu entsprechen. Die Strasse kostet acht bis zehn Millionen. Das kann man nicht im Rahmen eines Zwei- bis Vierjahresprogrammes lösen. Vielleicht öffnet sich einmal ein Türchen für vermehrte Beiträge, aber davon wollen wir heute noch gar nicht reden.

Herr Grossrat Gfeller führte die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen an. Nach Art. 26 des Strassenbaugesetzes ist es möglich, an den Ausbau der Gemeindestrassen Beiträge zu geben. Es heisst dort: «Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwer belasteter Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere, wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.» Auf diesen Artikel müssen wir uns stützen. Wenn also eine Gemeinde stark belastet ist, wird sie Anspruch auf Beiträge erheben können. — Es ist uns bekannt, dass um die Waffenplätze herum, besonders bei Thun, wo sehr viele motorisierte Truppen stationiert sind, eine Kalamität besteht wegen des Staubes, den die Fahrzeuge verursachen, und der die Anwohner ausserordentlich belästigt. Wir haben mit dem Eidgenössischen Militärdepartement Unterhandlungen eingeleitet. Man stiess dort auf einiges Verständnis. Eventuell hilft uns der Bund, diesem Uebel abzuhelfen.

Herr Grossrat Keller legte uns ans Herz, wir möchten die Verschalungen und die Notbrücken von Rüderswil auch für ihre Brücke verwenden. Wir werden diese Frage prüfen.

Was die Strasse Heimiswil anbelangt, kann ich wiederholen, was ich vorhin sagte. Wir haben eine Reserve und wollen sehen, was wir damit machen können. — Das gleiche gilt für die Herren Giauque, Piquerez und Grunder. Wir wollen versuchen, mit unseren Reserven den Wünschen so weit wie möglich entgegenzukommen.

Das Postulat Lerch muss ich in seinem Wortlaut ablehnen. Ich kann jetzt nicht einfach auf ein Postulat hin ein neues Strassenstück aus dem Zehnjahresprogramm ins Zweijahresprogramm herübernehmen, sonst kämen wir an kein Ende. Sie müssen sich mit den eben gegebenen Zusicherungen zufrieden geben.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Lerch	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, es seien bei der Finanzierung des Strassenbauprogramms durch die Erhöhung der Automobilsteuer von den Mehreinnahmen den Gemeinden ebenfalls 10 % zuzuteilen, so dass der Betrag von Fr. 2 170 000.— um diese 10 % gekürzt würde. Die Fr. 217 000.— würden also dem Anteil der Gemeinden zugefügt. Das bedeutet, dass der Kredit, den der Kanton aufwenden muss, um diesen Betrag erhöht wird. Es müsste also im Beschlussentwurf auf der zweituntersten Zeile statt Fr. 3 180 000.— heissen: «... einen Vorschuss von Fr. 3 397 000.— zu beanspruchen, ...».

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten Ergänzungsprogramm über die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1948/57 mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand von Fr. 72 000 000.—, sowie dem Programm und der Finanzierung des für die Jahre 1948/49 vorgesehenen Bauauwandes von Fr. 15 000 000.— zu. Er ermächtigt den Regierungsrat, zur Deckung der Kosten aus der Staatskasse einen Vorschuss von Fr. 3 397 000.— zu beanspruchen, zu amortisieren aus dem Ertrag der Automobilsteuer.

Interpellation der Herren Grossräte Piquerez und Mitunterzeichner betreffend Verwendung des Schlosses Pruntrut.

(Siehe Seite 291 hievor.)

M. **Piquerez.** Il ressort du texte de mon interpellation que l'Ecole cantonale et l'Ecole normale de Porrentruy sont à l'étroit. Ces deux établissements manquent de locaux, en particulier l'Ecole cantonale, dont la situation actuelle interdit tout développement, sous quelque forme que ce soit.

Il y a quelques mois, la direction de l'Ecole normale a soulevé ce problème, qui a déjà fait l'objet d'un échange de correspondance entre les deux établissements en 1935, puis en 1945. On invitait alors l'Ecole cantonale — comme on l'invite aujourd'hui — à déménager du bâtiment dit «de l'Ecole normale» qui, soit dit en passant, est un bien communal selon l'acte de classification du 2 avril 1866 et fait partie d'un complexe de bâtiments affectés au «Fonds spécial de l'Ecole cantonale française de Porrentruy».

Si l'on invoque encore l'histoire de l'ancien Collège de Porrentruy, dont l'Ecole cantonale est la continuation, on peut dire en toute objectivité, sans courir le risque d'être taxé de mauvaise foi, que si l'Ecole cantonale occupe dans le bâtiment de l'Ecole normale certains locaux, c'est en vertu d'un droit qui ne saurait lui être contesté.

Nous voulons cependant laisser de côté cette partie du problème sur laquelle nous ne voulons pas insister, car nous l'envisageons sous un autre angle, plus complet parce que plus général.

La solution qu'envisage l'Ecole normale n'est que partielle et provisoire. Mérite-t-elle, à ce titre, d'être examinée? Nous pensons pouvoir nous en dispenser, car elle ne résoud aucune des questions importantes qui se posent. Au surplus, elle porterait atteinte au développement de l'Ecole cantonale et c'est une solution que, raisonnablement, personne ne saurait envisager, car je suis persuadé que chacun souhaite le développement des deux établissements et non pas d'un seul d'entre eux.

S'il y a un problème urgent qu'on doit une fois saisir et étudier sérieusement, c'est bien celui des écoles supérieures jurassiennes. Ce problème doit être envisagé sous l'angle d'une réforme de grande envergure, sans mettre à trop forte contribution les deniers de l'Etat. Ce problème ne se résume pas à l'aménagement de trois ou quatre chambres supplémentaires à l'Ecole normale, que l'on peut construire côté sud, sans faire évacuer les riches collections de sciences naturelles de l'Ecole cantonale, au sujet de la valeur desquelles on a entendu maintes réflexions désobligeantes, qui sont, pour le moins étonnantes, surtout lorsqu'elles émanent de pédagogues.

Les collections d'histoire naturelle de l'Ecole cantonale recèlent de véritables richesses. Elles comprennent des fossiles, des minéraux, des vertébrés — notamment une collection d'oiseaux — et des invertébrés — en particulier une collection d'insectes. La place exiguë dont on dispose maintenant ne permet pas de les mettre en valeur comme elles mériteraient de l'être et de les exposer toutes. C'est ainsi qu'une superbe collection de minéraux, comprenant 3000 minéraux suisses et étrangers (collection Scheurer, du nom de son donateur), se trouve depuis plusieurs années dans des caisses. Il n'y a guère que chez nous que de pareilles choses sont possibles. Le moins qu'on puisse dire, c'est qu'il faut se garder de porter un jugement sommaire sur la valeur de ces collections comme sur leur valeur pédagogique. Certes, nos musées ne sont pas aussi riches que ceux de Berne, par exemple. Mais, tels qu'ils sont, ils permettent de montrer aux élèves des collections assez développées à titre de complément d'un sujet traité succinctement en classe.

Il est exact que les élèves ne visitent pas ces collections chaque jour, ni même chaque semaine. Cela ne se pratique du reste nulle part. Mais ils y sont conduits régulièrement et si, comme on l'avait prévu au temps de la rénovation du bâtiment de l'Ecole cantonale, on avait établi la communication directe entre les deux établissements à l'étage B, les visites seraient peut-être plus fréquentes, car tout en étant chez soi, l'Ecole cantonale a un peu l'impression de chatouiller désagréablement le voisin lorsqu'elle pénètre chez lui.

Non moins régulièrement, le maître de sciences naturelles apporte en classe les pièces à observer. La valeur pédagogique de ces collections n'est donc pas contestable. La solution que propose l'Ecole normale d'échanger des locaux n'est pas soutenable tant pour les raisons fondamentales que je viens d'exposer que pour des raisons techniques. Outre qu'elle ne résoudrait rien, elle désorganiserait des musées qui ont besoin, au contraire, d'être réorganisés, modernisés, qui doivent être rendus accessibles au public et devenir de véritables moyens de culture.

Cette solution, qui n'aurait en outre qu'un caractère provisoire, ne serait qu'un pis-aller; au surplus, elle coûterait fort cher à l'Etat et léserait les intérêts de l'Ecole cantonale. Ainsi que l'a écrit la commission, «comme gardienne du patrimoine scientifique de l'Ecole cantonale, qui est en même temps celui de Porrentruy et du Jura, nous ne pouvons nous résigner à accepter une proposition qui signifie recul, diminution, amputation. C'est pourquoi il ne nous est pas possible d'accepter les couloirs qu'on nous offre en échange de nos salles actuelles de géologie, de minéralogie et d'entomologie. Nous ne pensons pas que les pouvoirs publics pourraient appuyer une telle proposition qui entraverait une réorganisation intelligente des musées de Porrentruy.»

Il faut voir plus loin et plus grand et une telle conception, surtout lorsqu'il s'agit de l'Ecole, ne doit pas être interdite à un Jurassien. Le château de Porrentruy devant être prochainement libre — la Confédération a résilié le bail qu'elle avait passé avec le canton — cela permet maintenant de rechercher une solution conforme à l'intérêt des deux établissements et surtout à l'intérêt de l'instruction publique dans le Jura.

Je ne suis pas à même de présenter aujourd'hui des propositions concrètes quant aux problèmes à résoudre. Mon but est plutôt de les énumérer, de les soulever publiquement et d'attirer sur eux l'attention des pouvoirs publics.

Que le château de Porrentruy soit réservé avant tout à l'école cantonale et à l'Ecole normale, comme le directeur de l'Instruction publique l'a écrit le 28 février 1947, ou qu'il soit affecté, comme cela semble être le dernier point de vue du gouvernement, aux administrations de l'Etat, qui y seraient toutes transférées, la situation n'est pas différente. Dans un cas comme dans l'autre, ces deux solutions libèrent de vastes locaux, ce qui permet d'étudier dans leur ensemble tous les problèmes qui intéressent nos hautes écoles jurassiennes. Et ils sont nombreux.

Si j'examine ces problèmes du point de vue de l'Ecole cantonale — dont je connais plus particulièrement la situation — je relève qu'il faudrait de nouveaux locaux pour les externes, qui ont besoin également de salles de jeux; pour la bibliothèque, les musées, l'enseignement de la géographie. Il faut aussi un aula, car on ne conçoit pas aujourd'hui un établi,ssement de l'importance de l'Ecole cantonale sans une salle qui puisse être utilisée pour des manifestations théâtrales et autres. L'orangerie a besoin d'être transformée. La salle de gymnastique également.

La création d'un internat ou d'un home est absolument nécessaire, de même que l'augmentation des bourses d'études. Qu'on me permette, sur ce dernier chapitre, une courte digression.

Les bourses d'études allouées aux élèves de l'Ecole cantonale de Porrentruy s'élèvent actuellement à une somme totale de fr. 2000.— par an. Le montant maximum que peut toucher un bénéficiaire est de fr. 200.— annuellement. Cet état de choses est exactement le même qu'il y a 63 ans et pourtant depuis lors la valeur relative de l'argent a fortement diminué. Il en résulte que les jeunes gens ou les jeunes filles qui suivent les cours du gymnase imposent à leurs parents, si ceux-ci ne sont pas fortunés, de très lourds sacrifices. Il arrive même que, faute d'argent, des élèves capables ne peuvent poursuivre leurs études. Ces constatations ne laissent pas d'être attristantes dans un pays qui, en matière d'éducation, passe pour être à l'avant-garde du progrès. Tout Etat a besoin d'une élite et il est incompréhensible que le nôtre permette à la fortune de se substituer bien souvent aux capacités. C'est pourquoi le montant des bourses doit être adapté aux conditions de vie ainsi qu'à nos conceptions actuelles.

Ce problèmes des bourses d'études, je le vois encore sous un autre angle. La question jurassienne préoccupe actuellement l'opinion publique. Ce n'est pas mon rôle d'en exposer les causes maintenant. L'une d'elles cependant, selon moi, est l'indifférence de plus en plus marquée des milieux intellectuels et culturels du Jura vis-à-vis de Berne. Mon point de vue ne doit pas surprendre si on l'examine plus à fond.

Faute de bourses appropriées, beaucoup d'élèves, du Jura sud surtout, qui sont doués et qui veulent consentir des sacrifices, ne peuvent fréquenter l'Ecole cantonale. Les parents peu fortunés les enverront à la Chaux-de-Fonds, d'où ils bifurqueront sur Neuchâtel, Lausanne ou Genève. Leur diplôme de dentiste, de médecin, d'avocat en poche, ces jeunes gens reviendront au pays. Mais ils auront perdu contact avec le Jura, car ils auront fait leur maturité dans un autre canton, dont ils auront épousé les mœurs, la mentalité. Quels seront les sentiments de ces citoyens vis-à-vis de Berne? Ce sera pour le moins l'indifférence la plus complète, laquelle peut se transformer facilement en opposition larvée ou active.

D'autre part, faute d'un internat ou d'un home, de nombreuses familles aisées envoient leurs enfants dans les gymnases d'autres cantons de la Suisse romande. Ils reviennent au pays dans les mêmes sentiments que les autres et je prétends qu'à la longue il ne peut rien en résulter de bon pour le canton. Quelles impressions auront-ils du Jura et du canton, ces jeunes gens qui auront passé leur adolescence studieuse ailleurs?

Je suis persuadé que si tous les élèves qui ne viennent pas à Porrentruy pour les raisons que je viens d'indiquer pouvaient y faire leurs études, la plus grande partie — car il y aura toujours des ingrats — en témoignerait de la reconnaissance à Berne et les liens entre Berne et l'élite jurassienne seraient raffermis. C'est là une politique à longue vue, mais je crois qu'elle est dans l'intérêt réciproque du Jura et de l'ancien canton; elle me paraît juste et la seule qui soit sûre de porter des fruits que chacun pourrait cueillir sans amertume.

Dans le même ordre d'idées, on peut envisager la fusion de l'Ecole normale avec l'Ecole cantonale. Le seul fait de soulever cette question suscitera des remous, voire des protestations. Nous nous y attendons, mais ne nous en énervons pas. Pourquoi ce problème ne pourrait-il pas être examiné et étudié? Je pose en fait que, sur ce terrain, on peut trouver une solution qui satisfasse l'instruction publique et ménage en même temps les deniers de l'Etat.

Nous savons que dans bien des cantons, Bâle-Ville, Genève, Grisons, Schaffhouse, Soleure, Zurich, les futurs instituteurs font leur maturité et la section pédagogique constitue une section de l'Ecole cantonale ou du gymnase. Pourquoi n'en serait-il pas de même dans le Jura, même si, comme on nous le répète sans jamais l'avoir prouvé, l'ancien canton ne veut pas en entendre parler? Pourquoi faut-il qu'il y ait deux établissements qui se touchent, dans lesquels on enseigne les mêmes disciplines à doubles frais? Il y a actuellement un maître commun aux deux établissements pour la musique et le dessin. Pourquoi, alors que deux suffiraient, faut-il quatre salles? Il y a, en plus, un maître commun pour la chimie et la gymnastique. Pourquoi n'étendrait-on pas cette collaboration et n'irait-on pas jusqu'à la fusion, solution qui permettrait de résoudre avantageusement tous les problèmes que je viens de soulever?

L'Ecole cantonale les examine actuellement. Des enquêtes ont été faites à travers tout le pays auprès d'établissements similaires. L'avis des parents a été sollicité sur différents points, en particulier sur l'opportunité de la création d'un internat ou d'un home. Les réponses qui sont parvenues jusqu'à ce jour prouvent qu'en ce qui concerne l'Ecole cantonale, il est nécessaire de réaliser les projets auxquels je viens de faire allusion si l'on veut que cet établissement s'acquitte de sa mission, qu'il soit le gymnase de tous les Jurassiens et qu'il soit accessible aux pauvres comme aux riches. Elles montrent aussi qu'il faut en même temps examiner le problème dans son ensemble.

Ces différents projets exigent, il est vrai, du temps et de l'argent. Mais il me semble que la concentration de l'enseignement dans les écoles supérieures du Jura, le développement de l'instruction dans notre pays, son adaptation aux conceptions d'aujourd'hui justifient les sacrifices nécessaires.

Vous avez, Monsieur le directeur de l'Instruction publique, une belle et noble tâche à remplir. Nous espérons qu'elle vous tiendra à cœur, que ces problèmes ne vous laisseront pas indifférent, que vous les étudierez avec diligence et que vous aurez la volonté de les réaliser. D'avance, la collaboration de tous les amis de l'école publique, avec leur reconnaissance et celle du Jura, vous sont acquises.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Piquerez wirft in seiner Interpellation zwei Fragen auf; die eine betrifft die Verwendung des Schlosses Pruntrut — das ist eine Raumfrage —, die andere betrifft die Gestaltung der beiden jurassischen Mittelschulen, des Seminars und der Kantonsschule Pruntrut; der Interpellant bringt beide Probleme miteinander in Zusammenhang.

Das Schloss Pruntrut besitzt eine interessante Vergangenheit. Seit dem Jahre 1270 gehörte es zum Fürstbistum Basel; im Jahre 1489 wurde es zu einer eigentlichen Festung ausgebaut. 1558 verbrannten alle Archive, so dass man über den eigentlichen geschichtlichen Ursprung nicht mehr orientiert ist. Während des dreissigjährigen Krieges machte das Schloss Pruntrut eine Belagerung durch. Ende des 18. Jahrhunderts, während der französischen Revolution, war Pruntrut ein Bestandteil der raurakischen Republik, später ein Teil des französischen Departementes Oberrhein. Im Jahre 1815 kam das frühere Fürstbistum Basel mit Pruntrut durch den Wiener Kongress an Bern.

Nach 1815 wurde das Schloss 20 Jahre lang nicht verwendet; es zerfiel mehr und mehr, wurde zu einer Ruine. Die Pruntruter reklamierten. Im Jahre 1838 stellte der Grosse Rat des Kantons Bern mit Dekret über die Abtretung des Schlosses Pruntrut das Schloss den Gemeinden der Ajoie zur Errichtung einer Armenanstalt zur Verfügung; es wurde daraufhin im Schloss ein Waisenhaus und ein Greisenasyl errichtet. Im Jahre 1896 siedelte das Greisenasyl von Pruntrut nach St. Ursanne über. — Dann verlegte man die landwirtschaftliche Schule ins Schloss Pruntrut. Diese wurde später nach Courtemelon verlegt. So war im Schloss nur noch das Waisenhaus untergebracht und zwar in einem für diesen Zweck viel zu grossen Raum. — 1912 wurde zwischen dem Staat Bern und der Gemeinde Pruntrut ein Vertrag abgeschlossen über den Beitrag der Gemeinde an den Unterhalt und eventuell an den Umbau der Kantonsschule. 1922 prüfte die Baudirektion Projekte für die Erweiterung der Kantonsschule und zog dabei die Verwendung des Schlosses Pruntrut in Betracht. Im Jahre 1931 verlangte Herr Gressot im Grossen Rat, dass der Staat Bern das Schloss Pruntrut wieder zurücknehme von den Gemeinden, denen er es zur Verfügung gestellt hatte. Am 7. April 1932 wurde mit dem Staat Bern eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser das Schloss zurücknahm. Der Grosse Rat vollzog den Akt mit einem Dekret vom 18. Mai 1932. In der grossrätlichen Kommission, die das Dekret vorberiet, stand zur Diskussion, ob man nicht in Zukunft die Bezirksverwaltung ins Schloss verlegen wolle, oder ob eine Gewerbeschule oder ein jurassisches Museum dort eingerichtet werden könne. Am 29. November 1932 beschloss der Regierungsrat, es sei die Bezirksverwaltung des Amtsbezirkes Pruntrut ins Schloss zu verlegen. Dieser Beschluss löste in der Bevölkerung der Stadt Pruntrut, vor allem in Gewerbekreisen, Widerstand aus; man befürchtete, dass das wirtschaftliche Leben in Pruntrut durch diese Verlegung Schaden leiden würde. Das Schloss, sagte man, sei auch zu wenig zugänglich für die Leute, die mit den Organen der Bezirksverwaltung zu tun hätten. Infolge dieses Widerstandes kam die Angelegenheit für einmal nicht mehr weiter vom Fleck.

Anfang 1933 tauchten neue Projekte auf; man wollte das Schloss in Verbindung mit Arbeitsbeschaffungs-Projekten umbauen und zusammen mit dem Projekt für die alpwirtschaftliche Schule im Oberland und anderen Neubauprojekten auch den Umbau des Schlosses Pruntrut bei den eidgenössischen Behörden zur Subventionierung anmelden. Die Angelegenheit wurde im Jahre 1933

als vordringlich betrachtet; der Finanzdirektor nahm eine besondere Anleihe für die Realisierung dieser Projekte in Aussicht. Ein Jahr später fanden neue Diskussionen statt. Wiederum wurde angeregt, die Bezirksverwaltung ins Schloss zu verlegen. Damals schlug die Erziehungsdirektion vor, die Sammlungen und die Bibliothek der Kantonsschule ins Schloss zu verlegen. Herr Grossrat Piquerez hat soeben mit eindringlichen Worten auf den besonderen Wert dieser Sammlungen hingewiesen.

Erziehungsdirektion und Baudirektion wurden nicht einig. Die Baudirektion schlug vor, das Seminar ins Schloss zu verlegen. Aber sowohl Erziehungsdirektion wie Lehrerschaft sprachen sich kategorisch gegen diese Idee aus. Das Jahr 1937 brachte eine völlig neue Lösung: die Eidgenossenschaft mietete das Schloss für militärische Zwecke. Man richtete eine Kaserne ein, brachte Grenzwachttruppen unter und schloss mit dem Kanton Bern einen Mietvertrag ab. Das wurde damals in Pruntrut günstig aufgenommen; man versprach sich von der militärischen Verwendung des Schlosses eine wirtschaftliche Belebung der Stadt Pruntrut. Seither diente das Schloss als Kaserne, teils für Grenzschutztruppen, teils für Luftschutzeinheiten. Während des Krieges zeigte es sich, dass das Schloss Pruntrut aus taktisch-strategischen Gründen sich nicht besonders eignet als militärischer Stützpunkt. So verlegte man die Kommandoposten nach Delsberg. Als im Februar 1947 die Erziehungsdirektion in Pruntrut einen Augenschein über die Raumverhältnisse der beiden jurassischen Mittelschulen vornahm, stellten wir fest, dass das Schloss frei wird, weil die Eidgenossenschaft auf dessen militärische Verwendung verzichten will. Der Augenschein fand am 27. Februar statt, und am 28. Februar räumte der Regierungsrat der Erziehungsdirektion auf deren Antrag die Priorität ein, über das Schloss zu verfügen, wenn es von der militärischen Belegung frei werde, um die Raumprobleme der beiden jurassischen Mittelschulen zu lösen. Am 1. April 1947 löste das Eidgenössische Oberkriegskommissariat endgültig den Mietvertrag mit dem Kanton Bern; er läuft am 31. Mai 1948 ab. Auf diesen Zeitpunkt wird das Schloss also für neue Zwecke zur Verfügung stehen.

Während des Frühjahrs und Sommers dieses Jahres fanden Verhandlungen statt zwischen der Erziehungsdirektion einerseits und der Kantonsschule und dem Seminar, respektive der Kommissionen beider Schulen anderseits. Beide Schulen lehnten die Idee ab, dass die Sammlungen ins Schloss verlegt werden sollen, weil es für das Schloss schade sei, daraus ausschliesslich ein Museum zu machen, weil auch dann Schule und Sammlung zu weit auseinandergerissen würden. Im Juli 1947 äusserte eine Konferenz der Bezirksverwaltung in Pruntrut einstimmig der Meinung, dass es zweckmässig sei, die Dienstzweige der Bezirksverwaltung ins Schloss zu verlegen. Das sei auch für die Schulen zweckmässig. Dadurch bekämen die beiden Mittelschulen endlich die dringend nötigen Räume. Die Bezirksverwaltung wünscht lediglich, dass man den Zugang zum Schloss, der etwas mühsam ist, technisch verbessere, damit auch ältere und gebrechliche Leute, die mit den Organen der Bezirksverwaltung zu tun haben, den Zugang zum Schloss leicht finden. Nun herrscht erfreulicherweise auch Uebereinstimmung mit den Gemeindebehörden von Pruntrut. Am 1. September 1947 teilte der Gemeinderat von Pruntrut der Erziehungsdirektion mit, er sei im Prinzip für die Verlegung des Seminars ins Schloss, um für die Kantonsschule genügend Raum zu erhalten. Wenn diese Lösung nicht möglich sei, lehne der Gemeinderat Pruntrut jedenfalls die Verlegung der Sammlungen ins Schloss ab und gäbe einer Lösung den Vorzug, welche die Bezirksverwaltung ins Schloss verlegen würde. Das wäre nun wieder der Vorschlag, der schon vor 15 Jahren in der grossrätlichen Kommission erörtert wurde. Die Eingabe des Gemeinderates Pruntrut — darauf legen wir besonderen Wert — unterstreicht in aller Form, dass das Schloss Pruntrut dem Staat Bern gehöre, und dass er darüber nach freiem Ermessen verfügen solle; der Gemeinderat von Pruntrut vertritt die Ueberzeugung, dass sich die Bevölkerung von Pruntrut mit einem Entscheid der Regierung oder des Grossen Rates ohne weiteres abfinden werde.

Wenn die Bezirksverwaltung ins Schloss Pruntrut verlegt wird, so wird das gegenwärtige Amthaus frei. Dort sind gegenwärtig das Regierungsstatthalteramt, die Amtsschaffnerei, das Betreibungsamt und das Grundbuchamt untergebracht. Diese Zweige der Verwaltung kämen ins Schloss. Weiter würde das Hotel des Halles frei; darin befinden sich gegenwärtig das Amtsgericht und Wohnungen von Kantonspolizisten. Der Gemeinderat von Pruntrut schlägt vor, mit der Freigabe dieser beiden Gebäude Raum zu schaffen für die Kantonsschule und für das Seminar.

Man ist also daran, eine Lösung zu finden; es besteht Uebereinstimmung zwischen Regierungsrat, Erziehungsdirektion und der Gemeinde Pruntrut. Praktisch können wir die Sache erst anpacken, wenn im nächsten Frühjahr das Schloss frei wird. Im Hochbauprogramm, das vor der Regierung liegt, ist der Umbau des Schlosses Pruntrut für die Bauperiode 1948/49 mit Fr. 600 000.— vorgesehen.

So viel zu den Ausführungen des Herrn Grossrat Piquerez über die Raumfrage. Nun zu seinen schulpolitisch-organisatorischen Darlegungen: Herr Grossrat Piquerez hat besonderen Nachdruck darauf gelegt, man möchte in der Gestaltung der Stipendien den besonderen Verhältnissen unseres französisch sprechenden Landesteils mehr als bis jetzt Rechnung tragen. Es ist klar, dass auf dem Gebiet der Schule und Erziehung die Behandlung einer sprachlichen Minderheit eine besondere Sorgfalt verdient. Man wird in der Gestaltung der Mittelschulstipendien eine gerechte Lösung suchen, die aber den Jura nicht über Gebühr gegenüber anderen Landesteilen privilegieren kann, die in bezug auf Mittelschulstipendien auch ihre Wünsche haben, namentlich die Landesgegenden, die von den Gymnasien weit entfernt sind. Es soll eine Lösung gefunden werden, die den besonderen Bedürfnissen des Jura und den Interessen des ganzen Kantons Rechnung trägt. Wir werden im Rahmen der Stipendienreform, die in vollem Gange ist, diesem Punkt besondere Beachtung schenken.

Besonders interessant sind die Ausführungen des Herrn Piquerez, die sich auf die vermehrte

Koordination zwischen den beiden jurassischen Schulen beziehen, dem Seminar einerseits, und der Kantonsschule anderseits. Eine Koordination ist wünschbar, ist auch schon weitgehend vorhanden. Wie weit man sie ausbauen kann, ist zu prüfen, sobald Klarheit besteht, wie man die Schulen technisch-organisatorisch unterbringen kann. In der Frage einer Fusion ist Vorsicht am Platze. Ob wir zu einer Lösung kommen, bei der die Koordination bis zur Fusion geht, möchte ich also ausdrücklich offen lassen. Auf keinen Fall dürfte die Reorganisation der beiden jurassischen Mittelschulen den Eindruck erwecken, man wolle dem Jura eine seiner beiden Schulen wegnehmen oder die eine verkürzen. Ich glaube auch nicht, dass das die Meinung des Interpellanten ist.

Am dringendsten ist in der Pruntruter Schulfrage die Lösung der Raumfrage und die ist aus den dargelegten Gründen nun einer Lösung zugänglich. Wir hoffen, sie 1948 in die Tat umsetzen zu können. Die Behandlung der schulpolitischen und organisatorischen Fragen, die der Interpellant hier aufgeworfen hat, werden wir mit allem Wohlwollen und aller Gründlichkeit ebenfalls prüfen.

Piquerez. Je me déclare satisfait.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir haben gestern beschlossen, infolge der Geschäftslast, auch heute Donnerstag eine Nachmittagssitzung zu haben. Nun wurde das Strassenbauprogramm wider Erwarten sehr rasch erledigt. Eine grosse Anzahl Abgeordneter, die besonderes Interesse an diesem Traktandum hatten, haben sich für heute Nachmittag entschuldigen lassen. Ich habe bereits so viele Entschuldigungen, dass ich befürchte, der Rat sei heute Nachmittag nicht beschlussfähig. Infolge dieses Umstandes und wegen der nun plötzlich geringeren Geschäftslast schlage ich vor, heute Mittag abzubrechen und am Montag um 14.15 Uhr weiterzufahren. Wir könnten es auch nicht verantworten, die noch vorliegenden Geschäfte mit einem beschlussunfähigen Rat zu behandeln. Wir würden dann unter allen Umständen am Dienstagmittag die Session schliessen, und zwar auch dann, wenn verschiedene kleinere Geschäfte nicht behandelt werden können. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des kantonalen Tierspitals.

(Siehe Seite 588 hievor.)

Tschumi. Das heutige Tierspital wurde vor mehr als 50 Jahren erstellt. Es war damals sicher ein moderner, allen Ansprüchen genügender Bau. Heute ist das wirklich nicht mehr der Fall. Schon von aussen betrachtet, wirkt der in rohen Ziegelsteinen dastehende Bau im Verein mit der städtischen Reitschule sicher störend auf unser Stadtbild. Jeder, der mit der Bahn in unsern Bahnhof einfährt, muss dies empfinden. Allein das äussere Bild würde diejenigen Leute, die mit dem Tierspital direkt oder indirekt in Beziehung stehen, sicher nicht stark stören, wenn der Innenausbau den heutigen Anforderungen noch vollauf genügen würde. Dem ist leider schon lange nicht mehr so. Schon im Jahre 1920 wurde durch Herrn Grossrat Glur für unser Tierspital eine Lanze gebrochen, und im Jahre 1933 versuchte der jetzige Kantonstierarzt, der damalige Grossrat Neuenschwander, für unsere tierärztliche Bildungsstätte etwas zu tun. Beide Motionen wurden von den damaligen Erziehungsdirektoren entgegengenommen. Im Tierspital ist leider bis auf den Ausbau der chirurgischen Klinik alles beim Alten geblieben.

Was sich in den letzten 50 Jahren alles geändert hat, dürfte den Ratskollegen sicher bekannt sein. Nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die wissenschaftlichen Betriebe erfordern eine ständige Evolution, wenn sie stets den Ansprüchen genügen sollen.

Gestatten Sie mir, Sie nur kurz über Aufgabe und Ziel unseres Tierspitals zu orientieren. Das Tierspital ist der veterinär-medizinischen Fakultät angegliedert und dient neben seinem Zwecke als eigentliches Spital vor allem der Ausbildung von jungen Tierärzten. Ohne praktische Betätigung kann aus einem Veterinärstudenten nie ein Tierarzt werden. Trotz der zunehmenden Mechanisierung während der letzten Dezennien spielt die Tierhaltung in der Schweiz und vor allem im Kanton Bern eine derart wichtige Rolle, dass eine ganz gründliche Ausbildung der Tierärzte nicht zu umgehen ist. Denken wir nur an die Verantwortung, die neben der eigentlichen beruflichen Betätigung auf den Tierärzten in bezug auf Tierseuchenpolizei und Fleischhygiene ruht. Dass unsere Tierärzte in diesen beiden wichtigen Sektoren zum grossen Nutzen unseres Landes wirken können, ist zum grössten Teil das Verdienst unseres Tierspitals und der in ihm wirkenden Professoren und Gelehrten.

Unser Tierspital ist aber nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein wirtschaftliches Unternehmen. Wenn es auch für den Staat keine Gewinne abwirft, so darf der Betrieb doch für sich beanspruchen, dass er für den Staat auch nicht viel kostet. Dies ersehen wir auch aus dem letzte Woche verabschiedeten Budget.

Der Betrieb kann sich aber nur rationell gestalten, wenn wir mit einer hohen Zahl an Pflegetagen rechnen können, damit so die Unkosten auf viel mehr Viehbesitzer verteilt werden können. Nur so rentiert es für den einzelnen Besitzer, seine Tiere in das Spital einzuliefern. Aber auch aus rein pädagogigschen Gründen müssen wir darnach trachten, viel Material zur Behandlung und für den Anschauungsunterricht zu erhalten. Um all dieses Material aber gut bearbeiten zu können, muss der Betrieb billig und rationell und somit der Spital gut und modern eingerichtet sein. Der Praktiker auf dem Lande kann grössere Operationen häufig nicht allein durchführen, deshalb liefert er die

Patienten in das Tierspital ein. Hier darf aber der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nie verlassen werden, sonst rentiert es überhaupt nicht, einem Tier eine solche Behandlung angedeihen zu lassen.

Die Leistungsfähigkeit eines Tierspitals hängt ja bekanntlich ausser von der Tüchtigkeit der Professoren und Assistenten von der Ueberlegenheit der zur Verfügung stehenden diagnostischen und therapeutischen Hilfsmittel ab. Verfügt ein Spital nicht über wesentlich bessere Einrichtungen als sie dem Praktiker draussen zur Verfügung stehen, so hat der letztere auch gar keinen Grund, seine Patienten einzuliefern, und dann sinkt die Wirtschaftlichkeit des Institutes.

Wenn wir nun die Einrichtungen unseres Tierspitals nach den dargestellten Kriterien beurteilen, so müssen wir zugeben, dass die Ausstattung im wesentlichen den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Unser Tierspital wurde anfangs der Neunzigerjahre des verflossenen Jahrhunderts gebaut. In dem seither verflossenen halben Jahrhundert sind einzelne Gebäulichkeiten sehr schadhaft geworden. Mit Ausnahme der vor einigen Jahren neu ausgebauten chirurgischen Klinik und des abgeänderten bakteriologischen und pathologischen Institutes ist noch alles beim alten geblieben. Die Hörsäle sind dunkel, haben schlechte Sitzgelegenheiten und genügen absolut nicht mehr der Abhaltung von Vorlesungen. In der Kleintierklinik fehlt der Operationssaal, es wird im Untersuchungszimmer operiert, die Ställe für Gross- und Kleintiere sind viel zu klein und absolut unhygienisch eingerichtet. Die Institutsräume sind überall viel zu klein und können den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Ueberall ist ein grosser Platzmangel und eine ungenügende technische Einrichtung zur Bearbeitung des Materials. Dass der heutige Zustand nicht mehr genügen kann, ersehen Sie aus den wenigen Zahlen, die ich hier anführen möchte:

Im Jahre 1925 hatten wir 55 Studenten. Diese Zahl ging in den Dreissigerjahren zurück. Im Jahre 1940 waren es 78 und 1947 sind 132 Studenten im Tierspital. Diese müssen im genau gleichen Raum arbeiten wie vor 50 oder 55 Jahren vielleicht 30 Studenten. Diese Zustände können nicht mehr länger geduldet werden.

Im Jahre 1922 wurden im bakteriologischen und pathologischen Institut 220 Untersuchungen vorgenommen. Im Jahre 1946 waren es 10 000, also fünfzigmal mehr.

Ich frage die Regierung an, ob sie nicht auch der Meinung sei, dass die heutigen Einrichtungen unseres Tierspitals den gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, und dass die Studien zum Neubau eines Tierspitals nun wirklich an die Hand genommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch die Frage zu prüfen, ob der Neubau nicht an einem andern Ort erstellt werden sollte. Der Erziehungsdirektor weiss, dass in der Sache verschiedenes vorgeschlagen wurde. Ich erinnere an eine diesbezügliche Eingabe der veterinär-medizinischen Fakultät vom August 1943. Wir wissen, dass bereits Bauplätze vorhanden sind, deren Wahl für den Neubau auch die Herren der Fakultät befriedigen würde.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschumi hat auf die Vorgeschichte des Neu- und Umbaus unseres Tierspitals hingewiesen; er hat mir damit die Aufgabe abgenommen, diese Geschichte darzulegen. Für die Regierung ist der Neu- und Umbau des Tierspitals seit dem Sommer 1943 aktuell. Damals interessierte sich die Stadt Bern für den Erwerb des jetzigen Tierspitalareals. Die industriellen Betriebe der Stadt hätten das Areal gerne angekauft, um darauf Garagen für ihren neuen Trolleybusbetrieb zu erstellen. Im Anschluss an eine Anfrage der Stadt Bern fanden Verhandlungen statt zwischen Finanzdirektion, Baudirektion und Erziehungsdirektion. Dabei stand immer die Frage im Mittelpunkt, wo wir ein neues Tierspital bauen sollen. Grossrat Tschumi wies auf die Eingabe der veterinär-medizinischen Fakurltät vom August 1943 hin. Tatsächlich ist dort in interessanter Weise die besondere Stellung des bernischen Tierspitals und der veterinär-medizinischen Fakultät dargelegt.

In den Diskussionen des Sommers 1943 spielte die Frage eine Rolle, ob es überhaupt nötig sei, in Bern eine eigene, veterinär-medizinische Fakultät mit ausgebautem Tierspital zu unterhalten, ob man diesen Unterricht nicht bei andern Universitäten konzentrieren könne, zum Beispiel an der Hochschule Zürich. Die veterinär-medizinische Fakultät unserer Hochschule lehnte indessen den Gedanken, diese Fakultät an der Universität Bern aufzuheben und diese Ausbildung den Zürchern zu übertragen, des bestimmtesten ab, und zwar unseres Erachtens mit vollem Recht. Die veterinärmedizinische Fakultät der Hochschule Bern ist die älteste Fakultät nicht nur Europas, sondern der ganzen Welt. Sie hat also eine sehr ehrwürdige Tradition, und zudem ist sie wesentlich stärker besucht als die entsprechende Fakultät in Zürich. Dort befasste sich der Kantonsrat übrigens vor kurzem mit der Frage der Schliessung dieser Fakultät. — Die grundsätzliche Frage, ob die veterinär-medizinische Fakultät beizubehalten sei, wurde durch die Fakultät selbst also eindeutig beantwortet. Ich zweifle keinen Moment, dass Regierungsrat und Grosser Rat sich auf den gleichen Standpunkt stellen. Die veterinär-medizinische Fakultät gehört zu den wertvollsten, interessantesten Einrichtungen der Berner Hochschule. Es würde unserer gesamten Hochschule ein wesentlicher Abbruch getan, wenn man auf diese Fakultät verzichten wollte.

Herr Grossrat Tschumi steht auf dem Standpunkt, dass die Verhältnisse im Tierspital nicht genügen. Er befindet sich da in Uebereinstimmung mit der veterinär-medizinischen Fakultät, die erklärt, dass, abgesehen von der chirurgischen Klinik, die gegenwärtigen Einrichtungen nicht mehr ausreichen. Das kann man in der Tat nicht bestreiten. Was vor 50 Jahren vorbildlich war, kann es jetzt nicht mehr sein, wenn man bedenkt, welche Fortschritte inzwischen die Wissenschaft auf diesem Gebiete erzielt hat.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Fakultät bestimmte Anforderungen an einen neuen Platz für das Tierspital stellen muss. Sie verlangt die Erfüllung folgender Voraussetzungen: 1. Nähe der Universität; 2. Nähe einer Tramstation wegen der

Studenten; 3. Vorhandensein einer Rampe für den Verlad von Vieh, wenn möglich mit Geleiseanschluss; 4. Ruhige Lage im Interesse des Unterrichts und der ungestörten Untersuchung von Tieren unter freiem Himmel. Das ist ein recht vielseitiger Wunschzettel. Die vier Faktoren miteinander in Uebereinstimmung zu bringen, ist etwas wie die berühmte Quadratur des Zirkels. In erster Linie deshalb war es bisher schwierig, für den Neubau des Tierspitals einen zweckmässigen Platz zu finden.

Auf Grund der Eingabe der veterinär-medizinischen Fakultät, die mit Recht auf Mängel in den bestehenden Einrichtungen aufmerksam macht, entwarf die Baudirektion im Mai 1944 ein Raumprogramm für ein neues Tierspital; das umfassende Programm soll sowohl den Bedürfnissen der Universität wie denen der Praxis Rechnung tragen.

Die Burgergemeinde lehnt den Bau eines neuen Tierspitals im Bremgartenwald ab. Auch im Marzili, im Weissenbühl, im Holligengut, in der Länggasse usw. scheiterten Bemühungen, einen Platz zu finden. Teilweise waren die Plätze unzweckmässig, teilweise verfügte man anders über das Terrain; man braucht 40 000 m².

Im März 1946 trat eine interessante Entwicklung ein. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement fragte die Regierung des Kantons Bern an, ob der Bund bestimmte Einrichtungen eines neuen Tierspitals für Zwecke des Eidgenössischen Veterinäramtes mitbenützen dürfte. Dazu gehört besonders eine Station für Versuche, die auf Grund längerer Beobachtungen erfolgen müssen, zwecks Bekämpfung chronischer Tierseuchen wie Tiertuberkulose, Bang, usw. Das Veterinäramt möchte im Laboratorium und in den Stallungen seine eigenen Fälle behandeln können. Es würde sich bei einer befriedigenden Lösung bereit erklären, sich entweder am Bau des Tierspitals zu beteiligen oder dann mit dem Kanton Bern einen Vertrag abzuschliessen, ähnlich wie es zwischen Bund und Kanton Basel-Stadt geschah, als das Vakzineinstitut eingerichtet wurde.

Die veterinär-medizinische Fakultät erklärte sich auf unsere Anfrage hin mit dieser Kombination einverstanden. Das erleichtert den Neubau eines Tierspitals wesentlich. — Nun liegt ein Raumprogramm vor, das die eidgenössischen Wünsche einbezieht. Im Hochbauprogramm der Regierung ist der Neubau eines Tierspitals ohnehin vorgesehen, allerdings nicht für die Jahre 1948/49, sondern auf einen späteren Zeitpunkt. Man sieht auch hier, dass ein Bau mehr kostet, wenn man zu lange warten muss. Vor vier Jahren rechnete die Baudirektion mit 3 bis 4 Millionen. Jetzt prüft der Kanton Zürich ein neues Projekt, dessen Ausführung 8 Millionen kostet. Auch der bernische Bau dürfte ungefähr 8 Millionen kosten. Das ist ein fetter Brocken innerhalb des Bauprogramms unserer Hochschule. Auch wenn man berücksichtigt, dass das Tierspital Einnahmen bringt, versteht man, dass dieses grosse Projekt irgendwo in die Dringlichkeitsfolge eingestellt werden muss, wenn wir mit den staatlichen Bauten, insbesondere denen der Hochschule überhaupt zu einem vernünftigen Ziel kommen wollen.

Ich kann Herrn Grossrat Tschumi versichern, dass wir die Bestrebungen, die schon eingeleitet sind, weiter verfolgen und alles daran setzen werden, dass wir in der Erweiterung des Tierspitals endlich zu einer Lösung kommen werden.

Tschumi. Befriedigt.

I.

Erklärung des Regierungsrates über den Stand der jurassischen Angelegenheit.

II.

Interpellation des Herrn Grossrat Piquerez betreffend Verbot des Filmstreifens der Schweiz. Filmwochenschau.

(Siehe Seite 670 hievor.)

III.

Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Willemain betreffend landesteilweise Bekanntgabe der Steuererträgnisse 1945/46.

(Siehe Seite 529 hievor.)

M. Piquerez. Je serai bref. Nous aurons tout à l'heure l'occasion d'entendre un rapport de M. le président du Gouvernement sur la question jurassienne qui, ainsi que je vous l'ai dit il y a quelques minutes, est, quoiqu'on en dise, un problème important et délicat. J'espère et je souhaite, cependant que, que des deux côtés, la bonne volonté ne fera pas défaut pour arriver à supprimer le malaise qui existe à l'heure actuelle.

L'interpellation que j'ai déposée est en rapport direct avec la question jurassienne. Elle se justifie du fait que l'opinion publique de chez nous a été très surprise d'apprendre qu'un film touchant notre pays, et qu'il n'a même pas eu l'occasion de voir, avait été subitement interdit par l'autorité fédérale.

Je crois savoir que cette interdiction a été prononcée par le Conseil fédéral, sur l'intervention du gouvernement bernois.

Cette décision, je le répète, nous a d'autant plus frappés que, si je suis bien renseigné, ce film a été tourné par le Ciné Journal Suisse dans notre pays, de son propre chef, sans l'intervention des autorités publiques de chez nous ou même sans l'intervention d'associations privées du Jura bernois.

Or, si le Ciné Journal Suisse est une entreprise privée, il se trouve néanmoins sous un contrôle public très étroit et il a à sa tête, si je ne me trompe, des conseillers nationaux, le président du conseil d'administration étant le Conseiller national Dr. Dietschi, de Bâle.

Je suis donc persuadé qu'en ayant à sa tête des personnalités aussi connues, si ce film d'actualité avait été attentatoire à la dignité du canton de Berne ou s'il avait contenu des inexactitudes et des allusions blessantes à l'égard de notre pays, il n'aurait certainemeut pas été projeté.

Dès lors, on s'est demandé, dans le Jura avec juste raison, quelles pouvaient être les causes de cette interdiction subite. Le Gouvernement peut-il nous indiquer ces causes? C'est là la question qui motive mon interpellation.

Comme les députés au Grand Conseil — tout comme les habitauts du Jura — ne connaissent pas cette bande du Ciné Journal Suisse, il serait peut-être opportun de la projeter au Jura et devant le Grand Conseil. Ne serait-ce pas là un moyen approprié pour dissiper le malaise qu'a laissé cette interdiction? Car aussi longtemps que mes collègues et moi-même n'aurons pas vu ce film, dont la projection pourrait être accomqagnée d'explications du Président du Gouvernement, sur la question jurassienne, le doute subsistera et la tranquillité publique, que toutes les bonnes volontés appellent de leurs vœux, restera compromise.

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Grund eines am 19. November 1947 einstimmig gefassten Beschlusses unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rate die nachstehende Orientierung:

Am 9. September 1947 beschloss der Grosse Rat entgegen dem Antrag des einstimmigen Regierungsrates, die Leitung der durch den Tod von Regierungsrat Reinhard frei gewordenen Bau- und Eisenbahndirektion nicht Regierungsrat Mœckli, sondern Regierungsrat Brawand zu übertragen. Einen Antrag, auf diesen Entscheid zurückzukommen, lehnte der Grosse Rat am 16. September 1947 ab.

Die beiden Entscheidungen des Grossen Rates lösten im Jura eine Protestbewegung aus. Die Protestkundgebungen in Versammlungen und Presse richteten sich zunächst im wesentlichen gegen die Tatsache, dass in den Beratungen des Grossen Rates gegen die Uebernahme der Baudirektion durch Regierungsrat Mœckli dessen französische Sprache geltend gemacht worden war.

Am 20. September 1947 erhob eine grosse Volksversammlung in Delsberg gegen die Beschlüsse des Grossen Rates scharfen Protest und beauftragte die drei grossen jurassischen Verbände, ein Komitee für die Verteidigung der Rechte und Interessen des Jura zu bilden, welches ein Programm der Forderungen und Aktionen auszuarbeiten hat. Dieses Komitee wurde «namentlich beauftragt, rechtliche, verfassungsmässige, wirtschaftliche und finanzielle Studien über die Frage einer eventuellen jurassischen Autonomie durchzuführen». Ein Teil der Meldungen in der Presse über diese Versammlung sprach von der eventuellen Schaffung eines «Kantons Jura».

In der Folge erweiterte sich die Protestkampagne im Jura über die Kritik an der Zuteilung der Baudirektion und ihre Begleitumstände hinaus zu scharfen Aussetzungen an der Haltung des Staates Bern gegenüber dem jurassischen Landesteil überhanpt. Heftige Angriffe in der jurassischen Presse, für welche zahlreiche Belege vorhanden sind, und auf welche heute nicht näher eingetreten sei, beschuldigten den Kanton Bern einer systematischen Vernachlässigung, finanzieller Benachteiligung, ungerechten Behandlung und bewussten Unterdrückung der jurassischen Bevölkerung. An dieser Campagne, welche teilweise offenkundig auf eine Lostrennung des jurassischen Landesteils vom bernischen Staatsgebiet hinzielte, beteiligten sich auch ausserkantonale Zeitungen, und zeitweilig auch ausländische Blätter. Auf diese Weise stellte die Protestaktion die allgemeine Behandlung des Jura durch den Staat Bern seit über 100 Jahren zur Diskussion und suchte für diese Diskussion auch die eidgenössische Oeffentlichkeit zu interesssieren.

Angesichts der Tatsache, dass die von den 3 jurassischen Organisationen «Pro Jura», «Société jurassienne d'Emulation» und «Association des intérêts du Jura» getragene Protestaktion es für richtig hielt, im Anschluss an eine Direktionszuteilung eine «jurassische Frage» auf breitester Grundlage aufzurollen, hielt es der Regierungsrat für gegeben, die jurassische Angelegenheit auch seinerseits auf einem prinzipiellen Boden zu behandeln. Am 23. und 26. September 1947 beschloss er, durch eingehende Erhebungen die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1815 und ihrer politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Gestaltung klarzustellen. Diese Erhebungen, deren Abschluss auf Ende des laufenden Jahres in Aussicht steht, und deren Ergebnisse dem Grossen Rat und einer weiteren Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden sollen, sollen vor allem dazu dienen, auf unrichtiger oder ungenügender Information beruhende Irrtümer über den wirklichen Sachverhalt zu beseitigen und eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine sachliche Erörterung allfällig vorhandener Differenzpunkte zu schaffen. Zu den unentbehrlichen Voraussetzungen einer fruchtbaren Diskussion gehört auch in der vorliegenden Frage die Kenntnis der erwiesenen Tatsachen. Die Verschweigung oder Entstellung von Tatsachen liegt weder im Interesse des Kantons Bern noch in demjenigen seines jurassischen Landesteils.

Es hat — um für heute aus einem reichen Material nur wenige Beispiele zu erwähnen — wenig Sinn, heute darüber Klage zu führen, dass im Jahre 1815 der Jura ohne Befragung seiner Bevölkerung dem Kanton Bern einverleibt worden sei, und gleichzeitig zu verschweigen, dass sechzehn Jahre später diese jurassische Bevölkerung die bernische Staatsverfassung mit der erdrückenden Mehrheit von 6892 gegen 838 Stimmen angenommen hat. Und es ist unverantwortlich, in der ganzen Schweiz herum den Kanton Bern der politischen Benachteiligung seiner französischsprechenden Minderheit zu bezichtigen und dabei über die Tatsache hinwegzugehen, dass der Berner Jura, dessen Bevölkerung den siebenten Teil der gesamten bernischen Bevölkerung ausmacht, über eines der zwei bernischen Ständeratsmandate, über zwei von neun Sitzen im Regierungsrat, über den fünften Teil des Obergerichtes, gegenwärtig auch über den Präsidenten und Vize-Präsidenten dieser Behörde verfügt. Und es hat keinen Zweck, sich über eine angeblich totale wirtschaftliche Vernachlässigung des Jura durch den Kanton Bern zu beschweren und dabei geflissentlich der Oeffentlichkeit die Leistungen vorzuenthalten, die der Staat Bern dem Jura gegenüber immerhin aufzuweisen hat. Und es hat noch weniger Sinn, wie es leider wiederholt geschehen ist, auch in der ausserkantonalen Presse die Behauptung zu verbreiten, der jurassische Landesteil zahle 48 oder gar über 50 % der bernischen Staatssteuern, wenn es in Tat und Wahrheit eben nicht 48 oder über 50, sondern 12 % sind. Sie finden die genauen Zahlen für die beiden letzten Jahre — Jahre der Hochkonjunktur für die jurassische In-

dustrie — in der Antwort auf die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Willemain, die Ihnen schriftlich ausgeteilt worden ist. (Siehe Seite 799.)

Entstellungen und Entgleisungen, wie sie hier endlich einmal richtiggestellt werden mussten, schaden nicht nur dem Kanton Bern, sie schaden vor allem auch dem Jura selbst; denn sie erschweren die Berücksichtigung auch solcher jurassischer Forderungen, die tatsächlich begründet sind.

Die Fragen, welche mit dem Verhältnis des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil in Zusammenhang stehen, können nach Auffassung des Regierungsrates nur dann mit Aussicht auf ein positives Ergebnis behandelt werden, wenn über die Grenzen einer vernünftigen Diskussion auch nach anderer Richtung die erforderliche Klarheit besteht. So muss es der Regierungsrat des bestimmtesten ablehnen, wenn der Tagespräsident der Protestversammlung von Delsberg in der von ihm redigierten Zeitung den Regierungsrat als «Gouvernement de l'ancien canton» bezeichnet und ein Communiqué des Regierungsrates in dem Sinne kommentiert, der «alte Kanton habe sich nicht in die Angelegenheiten des Jura einzumischen». Im Kanton Bern gibt es keine «Regierung des alten Kantons» und keine Regierung des «neuen Kantons», sondern nur eine Regierung des ganzen Kantons, und diese verfassungsmässig bestellte Regierung ist berechtigt und verpflichtet, sich mit dem ganzen Kanton zu befassen. Es sollte wirklich nicht notwendig sein, eine solche Selbstverständlichkeit noch besonders zu unterstreichen.

Zur Abgrenzung einer korrekten Diskussion unter Bernern und Schweizern ist eine weitere Feststellung notwendig: Einzelne französische und belgische Zeitungen (Le Monde, Paris; Dernières Dépêches, Dijon; Le Soir, Brüssel) haben es für richtig gehalten, sich in die Auseinandersetzungen um die jurassische Angelegenheit einzuschalten und unsern jurassischen Mitbürgern den eindringlichen Rat zu erteilen, doch ja keine Zeit zu verlieren, um dem Kanton Bern den Rücken zu kehren. Jeder Versuch, die jurassischen Angelegenheiten zu einer europäischen «Minderheitenfrage» zu verzerren, müsste scheitern an den nachgewiesenen Tatsachen, deren klare Sprache der Kanton Bern in keiner Weise zu scheuen hat. Im übrigen befindet sich der Regierungsrat nach seiner festen Ueberzeugung in Uebereinstimmung auch mit den jurassischen Mitgliedern des Grossen Rates, wenn er feststellt, dass der Staat Bern für die Erledigung seiner innern Angelegenheiten nicht auf irgendwelche Mitwirkung ausländischer Kreise angewiesen ist, und deshalb jede Einmischung des Auslandes in die Behandlung rein bernischer Angelegenheiten bestimmt ablehnt,

In den gleichen Zusammenhang gehört eine Angelegenheit, welche die Schweizerische Filmwochenschau berührt. Nach einer Meldung der Schweiz. Depeschenagentur vom 27. Oktober 1947 hat das am 2. Oktober konstituierte Komitee «zur Wahrung der Interessen und Rechte des Jura», das sich als «Komitee von Moutier» bezeichnet, die jurassischen Vertreter im Grossen Rat und im Nationalrat ersucht, dagegen Verwahrung einzulegen, dass aus der Schweizerischen Filmwochenschau ein Film zurückgezogen wurde, der das hundertjährige Bestehen der Société jurassienne d'Emulation behandelte und auch auf die Selbständigkeit des Jura anspielte. Herr Grossrat Piquerez ist diesem Auftrag des Komitees von Moutier nachgekommen in der Form einer Interpellation, die er soeben begründete und in welcher er den Regierungsrat um Auskunft über diese Angelegenheit ersucht, namentlich darüber, ob der fragliche Film auf eine Intervention des Regierungsrates hin zurückgezogen worden sei.

Der Sachverhalt ist folgender: Am 27. September 1947 feierte die Société jurassienne d'Emulation in Pruntrut ihr hundertjähriges Bestehen. Die Feier wurde in vollkommen ruhiger und überaus würdiger Form durchgeführt und vor allem legten ihre Veranstalter Wert darauf, die Wirkung der Feier zu Ehren dieser Gesellschaft, die sich um die Entwicklung des Jura grosse, im ganzen Kanton anerkannte Verdienste erworben hat, nicht durch irgendwelche Polemik gegen den Staat Bern zu stören. Der Regierungsrat war zu dieser Feier eingeladen und liess sich vertreten.

Am 4. Oktober erhielt der Regierungspräsident die Nachricht, dass in den stadtbernischen Kinotheatern die Schweizerische Filmwochenschau in überaus tendenziöser Weise die jurassische Angelegenheit behandle. Am 6. Oktober sah der Präsident des Regierungsrates sich diesen Film persönlich an. Der Film führte den Titel «Ein neuer Kanton?», zeigte zunächst einige schöne Landschaftsbilder aus dem Berner Jura und brachte dann Aufnahmen von der Jubiläumsfeier der Société d'Emulation vom 27. September 1947 in Pruntrut, verfälschte jedoch im gesprochenen Begleittext diese durchaus ruhig und ohne jede Polemik verlaufene Versammlung in krasser Entstellung der Tatsachen in eine Protestkundgebung gegen den Kanton Bern. Dann folgte die «Illustration» dessen, worüber sich der Jura besonders beklage: Schlechte Bahnverbindungen symbolisierte der Film mit einer alten Dampflokomotive; schlechte Strassen durch einen schlecht unterhaltenen Weg; dann zeigte man die Berner Hochschule mit dem begleitenden Kommentar, dass hier die Jurassier sich über die Vernachlässigung der französischen Sprache zu beklagen hätten, und schliesslich wurde das Berner Rathaus vorgeführt mit der Feststellung, das sei der Sitz der Regierung, der man die ungerechte Verteilung der kantonalen Finanzen vorwerfe. Dann entrollte der Film wiederholt die «Fahne des freien Jura», den Basler Stab auf weissem Grund, und in einem besondern Bild deckte eine grosse Hand das Berner Wappen mit einem Automobilpolizeischild mit den Buchstaben «JU» zu. Am Schluss war zu lesen: «Der Jura beginnt deutlich zu reden.» Das Ganze war nichts anderes als eine plumpe Propaganda für die Lostrennung des jurassischen Gebietsteils vom Kanton Bern, und zwar stellte der Film diese gegen die territoriale Integrität des Kantons Bern gerichtete Propaganda von A bis Z ausgerechnet in den Rahmen der Jubiläumsfeier hinein, welche die Société d'Emulation absichtlich und bewusst ohne jede Polemik in völliger Loyalität gegenüber dem Kanton Bern durchgeführt hatte, und an welcher, wie erwähnt, auch die Regierung des Kantons selber durch den Herrn Justizdirektor vertreten war. Dieser offenkundig gefälschten Reportage entsprach die durch und durch unsachliche, tendenziöse Art, mit welcher die jurassischen Be-

schwerden und Begehren dargestellt wurden; um nur ein Beispiel zu erwähnen: Sowohl wie im Jura könnte man schliesslich auch anderswo gute und schlechte Strassen verfilmen. Die Entrollung einer separatistischen Fahne und das Zudecken des Berner Wappens auf dem Polizeischild in einem gross aufgezogenen Schlussbild des Films trugen den Charakter einer eigentlichen, offenen Herausforderung.

In der Sitzung des Regierungsrates vom 7. Oktober hat der Regierungspräsident über diesen Film dem Regierungsrat Bericht erstattet. Dabei wurde festgestellt, dass die Schweizerische Filmwochenschau, welche diesen gegen den Kanton Bern gerichteten, ausgesprochen polemischen Film aufgenommen und verbreitet hatte, von der Eidgenossenschaft jährlich Fr. 200 000 Subventionen bezieht.

Der Regierungsrat bezog diesem Sachverhalt gegenüber den einzig möglichen Standpunkt, den man von ihm erwarten konnte und musste: Er verwahrte sich einstimmig, also mit Einschluss seiner jurassischen Mitglieder, des entschiedensten dagegen, dass eine mit eidgenössischen Geldern subventionierte Institution eine gegen die territoriale Integrität und die verfassungsmässige Ordnung des Kantons Bern gerichtete Propaganda betreibt; wenn die Eidgenossenschaft nach der Vorschrift der Bundesverfassung den Kantonen ihr Gebiet garantiert und ihre verfassungsmässige Ordnung gewährleistet, so ist es jedenfalls nicht die Aufgabe einer von der Eidgenossenschaft subventionierten Institution, gegen den territorialen Bestand und die bestehende verfassungsmässige Ordnung eines Kantons zu agitieren.

Am 7. Oktober setzte eine Delegation des Regierungsrates bestehend aus Herrn Polizeidirektor Seematter und dem Regierungspräsidenten, Herrn Bundespräsident Dr. Etter von dieser einstimmigen Auffassung des Regierungsrates in Kenntnis; Herr Bundespräsident Dr. Etter vertrat seinerseits den Standpunkt, dass es in der Tat nicht die Aufgabe der eidgenössisch subventionierten Filmwochenschau sein könne, sich in aktuelle politische Auseinandersetzungen einzumischen. In Verbindung mit Herrn Nationalrat Dr. Dietschi, Basel, der als Präsident des Stiftungsrates der Schweiz. Filmwochenschau diese Auffassung teilte — er hatte den Film nicht gesehen — hat Herr Bundespräsident Dr. Etter, der als Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern das Filmwesen zu betreuen hat, den Rückzug des von der Berner Regierung beanstandeten Filmstreifens veranlasst, wofür wir ihm Dank wissen.

Angesichts dieses Sachverhaltes hätte man es verstanden, wenn die Société d'Emulation sich gegen die Entstellung ihrer Jubiläumsfeier durch eine im wesentlichen Punkte falsche, unsachliche und tendenziöse Filmreportage zur Wehr gesetzt hätte; statt dessen hat sich das Komitee von Moutier mit seinem Protest vom 27. Oktober, der in der ganzen Schweiz publiziert wurde, mit dem gegen den Kanton Bern gerichteten Film solidarisiert. Der Regierungsrat kann sich diese Solidarisierung, die er im Interesse einer sachlichen Behandlung der jurassischen Fragen bedauert, nur so erklären, dass sie ohne Kenntnis des wirklichen Sachverhaltes erfolgt ist. Der Regierungsrat spricht den Wunsch und die Erwartung aus, dass derartige Aktionen inskünftig unterbleiben; gegen jeden Versuch, in der Schweiz herum das eidgenössische Ansehen des Standes Bern zu schädigen, wird sich der Regierungsrat auch in Zukunft mit der gleichen Entschiedenheit zur Wehr setzen, wie er es gegenüber der Entgleisung der schweizerischen Filmwochenschau getan hat. Damit ist auch die Interpellation des Herrn Grossrat Piquerez beantwortet.

Der Regierungsrat ist sich der Tatsache durchaus bewusst, dass den jurassischen Landesteil betreffende Fragen besonderer Behandlung und in gewissem Sinne auch besonderer Pflege bedürfen, dies schon im Hinblick auf die rückläufige zahlenmässige Entwicklung, welche die französischsprechende Bevölkerung im Jura gegenüber dem alten Kantonsteil zu verzeichnen hat, ein Umstand, der in der betroffenen Landesgegend eine verständliche Beunruhigung erzeugt. Die Regierung stellt sich konsequent auf den Boden der bernischen Staatsverfassung, die in ihrem Artikel 17 das Deutsche und das Französische ausdrücklich als die bernischen Landessprachen anerkennt, und er ist gewillt, soviel an ihm liegt, wie bisher so auch in Zukunft, dieser Anerkennung auch die praktische Nachachtung zu verschaffen. Jeder Gedanke daran, dass der Kanton Bern in irgend einer Form seinen jurassischen Landesteil preisgeben könnte, wird vom Regierungsrat, nach seiner Ueberzeugung in Uebereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit des Berner Volkes, rundweg von der Hand gewiesen. Der Berner Jura ist mit seiner Bevölkerung und seinem Gebiet ein in jeder Beziehung wertvoller Bestandteil des Kantons Bern; die angemessene Rücksichtnahme auf eine sprachliche Minderheit gehört zu den Fundamenten einer gut eidgenössischen Politik, an welche der Staat Bern von jeher seinen Beitrag geleistet hat und an die er auch weiterhin seinen Beitrag leisten wird. Wo Schwierigkeiten bestehen, müssen sie überwunden werden. Mit der gleichen Bestimmtheit, mit welcher der Regierungsrat Angriffe auf die territoriale Integrität und die verfassungsmässige Ordnung des Staates Bern zurückweist, tritt er ein für eine gerechte und wohlwollende Prüfung und Behandlung der Begehren aller Landesteile, besonders auch derjenigen aus dem Berner Jura; der Kanton als Ganzes ist an einer gedeihlichen Entwicklung des Jura interessiert.

Die unentbehrliche Voraussetzung zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen dem Staat Bern und seinem jurassischen Landesteil ist der Respekt vor der auf dem Volkswillen beruhenden Verfassung und vor allem die Achtung vor den Tatsachen. Der Augenblick, das Bild eines Minderheitenkonfliktes, eines Sprachenstreites zu bieten, könnte wahrhaftig nicht schlechter gewählt sein als im gegenwärtigen Zeitpunkt. Eine Zeitung in einem deutschsprechenden Nachbarkanton stellte kürzlich unter Hinweis auf die Auseinandersetzungen über die jurassischen Angelegenheiten die Frage nach dem «Zerfall» des Kantons Bern. Dieser Ausdruck zeigt, welche Meinungen entstehen, wenn man sich gehen lässt in den Methoden der Diskussion. Es ist an der Zeit, sich der Verantwortung bewusst zu werden, die wir alle tragen vor dem Staate Bern, vor seiner Vergangenheit und vor seiner Zukunft. Nein, der Kanton Bern wird bestimmt nicht «zerfallen», sondern er wird beisammen bleiben; deutschsprechende und französischsprechende Berner wer-

den sich die Hand reichen zum gemeinsamen Werk, zur gemeinsamen Arbeit für unsern Staat Bern, der als stolzer, ehrwürdiger Stand Bern seine Stellung und sein Ansehen behaupten soll im Bunde der Eidgenossen. (Grosser Beifall.)

Präsident. Ich glaube mir erlauben zu dürfen, im Namen des bernischen Grossen Rates dem Regierungspräsidenten den herzlichsten Dank auszusprechen für die sachliche Orientierung, die er uns über diese sicher heikle Angelegenheit gegeben hat.

Ich frage den Interpellanten an, ob er von der Antwort des Regierungspräsidenten befriedigt ist.

M. **Piquerez.** Je me déclare satisfait de la réponse de M. le président du Gouvernement au sujet de l'interpellation que j'ai déposée.

J'aimerais simplement, par respect de la vérité, préciser que mon interpellation a été déposée en vertu d'un mandat qui m'a été donné par la députation jurassienne dans sa séance du lundi 10 novembre, séance à laquelle, du reste, je n'assistais pas.

M. le président du Gouvernement n'ayant cependant pas répondu sur le fond de mon interpellation, je voudrais lui demander s'il n'estimerait pas opportun, dans le but de dissiper le malaise jurassien, de projeter ce film devant le Grand Conseil ou peut-être dans certaines localités du Jura. Car, Messieurs, nous discutons d'une chose que la plupart d'entre nous ne connaissent pas et j'ai interpellé sur un objet que j'ignore complètement. Nous nous trouvons maintenant en face de déclarations unilatérales et, sans mettre en doute le bien-fondé de l'argumentation du Gouvernement, puisque je me déclare satisfait, je voudrais qu'il voulût bien répondre encore à la question suivante: en vue d'arriver à une solution plus heureuse du problème des rapports du Jura et de l'ancien canton, ne serait-il pas opportun de projeter ce film, au moins devant le Grand Conseil? Les députés jurassiens, qui sont les représentants du peuple, seraient ainsi à même de renseigner leurs électeurs et la population de chaque district du Jura.

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation ist so beantwortet worden, wie sie gestellt wurde. Nach dem Reglement hat der Interpellant einfach zu antworten, ob er befriedigt sei oder nicht. Ich unterstreiche, was in der Antwort ausgeführt wurde, dass die Art, wie man mit dem Film vorging von Seite derer, die ihn veranstalteten, nicht im Interesse einer sachlichen Behandlung der jurassischen Frage im Kanton Bern liegt. Ich kann dies umso bestimmter erklären, als nicht die jurassischen Organisationen, nicht das Komitee von Moutier, geschweige denn jurassische Deputierte des Grossen Rates jenen Film herstellen liessen. Im Uebrigen habe ich meinen Erklärungen zur Interpellation Piquerez kein Wort beizufügen und nichts davon wegzunehmen. (Beifall.)

Präsident. Herr Fell beantragt Diskussion über den Bericht der Regierung.

Abstimmung.

Für den Antrag Fell . . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Ist Herr Willemain mit der mündlichen Beantwortung seiner Einfachen Anfrage befriedigt?

Willemain. Satisfait.

Tabelle zur Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Willemain betreffend kantonaler Steuerertrag der bernischen Landesteile.

Die Staatssteuererträge der Jahre 1945 und 1946 verteilen sich auf die verschiedenen Landesteile (Veranlagungskreise gemäss Dekret vom 1. März 1945) wie folgt:

Kreise	Staatssteuer	Vermögensgewinnsteuer	Nach- und Strafsteuer	Total	% des Gesamtertrages	pro Kopf der Wohnbevölkerung
Jahr 1945						
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Bern-Stadt	23 767 976. 60	151 465. 60	117 487. 35	24 036 929. 55	33,75	184. 43
Seeland	10 881 196. 75	84 461. 80	81 718. 95	11 047 377. 50	15,51	114. 33
Emmental-Oberaargau	10 126 054. 91	110 281. 60	158 088. 30	10 394 424. 81	14,60	78. 27
Mittelland	9 445 956. 20	176 168. 80	79 619. 65	9 701 744. 65	13,63	74. 94
Jura	8 799 567. 15	54 804. 30	73 098. 80	8 927 470. 25	12,54	79. 66
Oberland	6 906 877. 68	135 857. —	55 009. 10	7 097 743. 78	9,97	55. 62
	69 927 629. 29	713 039. 10	565 022. 15	71 205 690. 54	100,00	
Jahr 1946						
Bern-Stadt	23 891 663. 70	679 778. 30	210 326. 70	24 781 768. 70	31,83	190. 14
Seeland	12 288 588. 10	273 850. 55	296 649. 37	12 859 088. 02	16,51	133. 07
Emmental-Oberaargau	10 597 429. 68	222 256. 40	20 171. 10	10 839 857. 18	13,92	81. 63
Mittelland	9 576 405. 48	214 778. 70	84 202. 80	9 875 386. 98	12,69	76. 28
Jura	9 177 984. 20	115 031. 35	369 273. 60	9 662 289. 15	12,41	86. 21
Oberland	9 567 759. 30	202 675. 80	72 322. 35	9 842 757. 45	12,64	77. 12
	75 099 830. 46	1 708 371. 10	1 052 945. 92	77 861 147. 48	100,00	

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Herren.

(Siehe Seite 589 hievor.)

Die Dringlichkeit eines Ausbaues der Staatsstrasse Lohnstorf-Seftigen-Uetendorf ist dem Regierungsrat bekannt. In dem dem Grossen Rate in der Novembersession vom letzten Jahre vorgelegten Programm für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen während der nächsten 5 Jahre sind für Korrektionsarbeiten auf der Staatsstrasse Lohnstorf-Burgistein-Seftigen/Amtsgrenze Fr. 890 000.— eingesetzt, die auch im ergänzten Programm für die Jahre 1948/57 enthalten sind. Ueber den Zeitpunkt der Durchführung der Korrektionsarbeiten können im Blick auf die grosse Zahl von dringenden Instandstellungsarbeiten auf Staatsstrassen verbindliche Zusagen heute noch keine gemacht werden.

Herr Herren ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Gobat.

(Siehe Seite 588 hievor.)

Die Militärdirektion hat in dieser Angelegenheit schon vor einiger Zeit die Verbindung mit dem eidgenössischen Militärdepartement aufgenommen, um rechtzeitig über die geplante Neuordnung orientiert zu sein. Zurzeit ist die Frage, wie die Reduktion der Kavallerie-Schwadronen und der damit verbundenen Pferdeanstalten vorgenommen werden soll, noch zu wenig abgeklärt, als dass heute schon genaue Auskunft darüber erteilt werden könnte. Die Militärdirektion wird sich für eine gerechte Neuregelung einsetzen.

Herr Gobat ist teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Gobat.

(Siehe Seite 588 hievor.)

Soweit die kantonalen Behörden (Regierungsrat, Polizeidirektion und Regierungsstatthalter) für die Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen aller Art zuständig sind, stützen sie sich dabei auf die gesetzlichen Erlasse.

In erster Linie sind massgebend die Vorschriften des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 und des Dekretes über das Tanzwesen vom 23. November 1938.

Die verantwortlichen Behörden sind bestrebt, im Interesse der Sonntagsheiligung bei der Erteilung von Bewilligungen zurückhaltend zu sein. Eine Erhöhung der Gebühren würde nicht zu einer Verminderung der Anlässe führen.

Herr Gobat ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Weibel.

(Siehe Seite 589 hievor.)

Die meisten kantonalen Direktionen haben Funktionäre französischer Muttersprache, die den Verkehr mit dem französischsprechenden Kantonsteil besorgen. Ueberdies steht den Direktionen noch die französische Abteilung der Staatskanzlei zur Verfügung, die jährlich eine grosse Anzahl Uebersetzungen und Veröffentlichungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Direktionen besorgt. Nach der Organisation in der Staatsverwaltung sollte es deshalb möglich sein, im Verkehr mit den jurassischen Gemeinden die französische Sprache richtig anzuwenden.

Herr Grossrat Weibel teilt in seiner Anfrage nicht mit, auf welche Direktionen sie sich bezieht. Der Regierungsrat ersucht ihn deshalb, konkrete Fälle zu nennen, so dass er in der Lage ist, die Angelegenheit zu untersuchen und für Abhilfe zu sorgen.

Herr Weibel hat Kenntnis genommen.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Maurer.

(Siehe Seite 560 hievor.)

Die Einleitung einer Ausmerzaktion für Faselvieh ist nicht angezeigt, da wir im nächsten und übernächsten Jahre den Nachwuchs angesichts des überdurchschnittlichen Abstosses von erwachsenen Tieren in vollem Umfange nötig haben werden, um die entstandenen Lücken aufzufüllen. Ausserdem spricht die gegenwärtige sehr gute Nachfrage nach Nutzvieh gegen die Einleitung einer derartigen Aktion. Anlässlich einer Konferenz wurde von der zuständigen Bundesbehörde erklärt, dass Bundesbeiträge für Ausmerzungen im Flachland nicht in Aussicht genommen sind.

Herr Maurer ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Daepp.

(Siehe Seite 588 hievor.)

Unter dem Hinweis auf den schlechten Zustand der beiden Verbindungsstrassen vom Aaretal ins Emmental: Münsingen-Tägertschi-Konolfingen und Rubigen-Worb-Station fragt Herr Grossrat Daepp

den Regierungsrat an, ob er bereit sei, den dringlichen Ausbau dieser Strassenstücke in die Wege zu leiten.

Er macht ferner darauf aufmerksam, dass dieser Ausbau wiederholt anbegehrt und auch zugesichert worden sei, dass er aber immer wieder habe hinausgeschoben werden müssen.

Herr Grossrat Daepp bezeichnet den inzwischen nötig gewordenen Material- und Kostenaufwand für Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten auf diesen Strassen als unverantwortlich gesteigert und er betrachtet den Ausbau daher nicht nur als im Interesse der Verkehrssicherheit für Motorfahrzeuge und Strassenbenützer geboten, sondern auch aus Gründen der Rationalisierung im Strassenunterhalt als dringend notwendig.

Die Notwendigkeit des Ausbaues der genannten Verbindungsstrecken ist längst anerkannt und es haben diese Arbeiten daher in den letzten Jahren im Strassenbauprogramm der Baudirektion figuriert. Sie mussten aber immer wieder zurückgestellt werden, weil die zur Verfügung stehenden Kredite dafür nicht ausreichten. Nachdem die genannten Strassen nunmehr als dringend in das Ergänzungsprogramm aufgenommen worden sind, dürfte ihr Ausbau 1948 begonnen und ohne Unterbruch in den folgenden Jahren fortgesetzt und vollendet werden, unter der Voraussetzung, dass es die zur Verfügung stehenden Kredite erlauben.

Die ausserordentliche Trockenheit des letzten Sommers hat den Staatsstrassen, deren Fahrbahn noch keinen Belag aufweisen, sehr stark zugesetzt. Mit Ausnahme einiger Strassen, die auf Torfboden liegen und sich stark gesetzt haben, erforderten aber die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten keinen «unverantwortlich gesteigerten Material- und Kostenaufwand», wie Herr Grossrat Daepp in seiner Einfachen Anfrage zu Unrecht angenommen hat.

Herr Daepp ist kaum befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Varrin.

(Siehe Seite 589 hievor.)

Der Bodenaustausch zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe ist nach § 16, Zif. V, 4 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien von der Handänderungsabgabe befreit. Gemäss Art. 954, Abs. 2 Zivilgesetzbuch werden für Grundbucheintragungen, die mit Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhangen, keine Gebühren erhoben. Durch Dekret vom 16. November 1925 ist für Handänderungen an kleinen Grundstücken zum Zwecke der Abrundung des Grundbesitzes ein vereinfachtes, kostensparendes Verurkundungsverfahren eingeführt worden. Damit sind die Forderungen des Postulates Varrin zum grossen Teil bereits erfüllt.

Die Entschädigung der Nachführungsgeometer erfolgt auf Grund eines allgemein geltenden «Akkordtarifes». Die dortigen Ansätze sind der allgemeinen Teuerung angepasst und können mit Rücksicht auf die Höhe der Lebenshaltungskosten zurzeit nicht ermässigt werden.

Die teilweise Uebernahme der Verschreibungskosten durch die bernische Bauernhilfskasse ist ohne Statutenrevision nicht möglich. Eine Aenderung der massgebenden Vorschriften ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Beitragsleistungen aus Meliorationskrediten, die grundsätzlich von Bundesbeiträgen abhängig gemacht werden, können nicht in Betracht kommen, weil der Bund entsprechende Subventionen verweigert.

Dem Postulat Varrin kann zurzeit keine weitere Folge gegeben werden, einerseits aus finanziellen Gründen und anderseits weil ein schlüssiger Beweis dafür, dass die Uebernahme von Vermessungs- und Verschreibungskosten einem generellen zwingenden Bedürfnis entspricht, nicht erbracht ist.

Es wird in Aussicht genommen, nach Möglichkeit einen kleinen Fonds zu schaffen, der die Leistung von bescheidenen Beiträgen in besonders dringenden Einzelfällen erlauben soll.

Herr Varrin ist teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 365 hievor.)

Nach Massgabe eines Kreisschreibens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 31. Oktober 1947 an die Polizeidirektionen der Kantone fanden in Paris Besprechungen über den Personenverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich statt.

Unter anderem ist vorgesehen die Aufhebung des Visums für die Grenzkarten, und es sollen kurzfristige Grenzpassierscheine wieder eingeführt werden. Mit Bezug auf die polizeiliche Kontrolle wird somit ab 1. Dezember 1947 eine wesentliche Erleichterung eintreten.

Die Handhabung der Zollformalitäten ist ausschliesslich Sache des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

Der Regierungsrat ist bereit, mit der zuständigen eidgenössischen Amtsstelle die Vereinfachung der Zollformalitäten im kleinen Grenzverkehr zu prüfen.

Herr Piquerez ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Hubacher.

(Siehe Seite 528 hievor.)

Die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Hubacher geht von der irrigen Auffassung aus, die Bremgartenbrücke befinde sich im Eigentum des Staates.

Der Regierungsrat kann sich darauf beschränken, als Antwort auf die Einfache Anfrage auf das Schreiben der kantonalen Baudirektion vom 3. Ok-

tober 1947 an die Gemeinderäte von Bern und Bremgarten zu verweisen. Da Herr Grossrat Hubacher selber Gemeinderat der Stadt Bern ist, erübrigt sich die Wiedergabe des ihm in amtlicher Eigenschaft bekannten Textes.

Der Regierungsrat gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass die Gemeinden Bern und Bremgarten alles tun werden, um die neue Konstruktion der Brücke zu beschleunigen als Abhilfe gegen die ständig zunehmende Gefährdung durch den mangelhaften Zustand der alten Bremgartenbrücke.

Herr Hubacher ist nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Luder.

(Siehe Seite 529 hievor.)

Für das Jahr 1948 sind vorläufig die Korrektion und der Einbau eines leichten staubfreien Belages auf der Strecke Thörigen-Bleienbach vorgesehen. Die Bausumme beträgt Fr. 210 000.—. Vorausgesetzt, dass der Grosse Rat in dieser Session die Kredite für das von der Baudirektion vorgelegte Zweijahresprogramm genehmigt, darf mit der Durchführung dieser Arbeiten gerechnet werden.

Der vollendete Ausbau der Staatsstrasse Langenthal-Burgdorf ist mit einem Kostenaufwand von Fr. 1 540 000.— im Zehnjahresprogramm 1948/57 enthalten. Mit Rücksicht auf die herrschende Konjunktur im Baugewerbe und anderseits auf die Notwendigkeit, den Verkehr während der Bauzeit aufrecht zu erhalten, wäre die Durchführung der projektierten Arbeiten in einem Jahre kaum möglich. Der Kredit von Fr. 1 540 000.— muss übrigens auf mehrere Jahre verteilt werden.

Herr Luder ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Anliker.

(Siehe Seite 475 hievor.)

Die bisherige Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 30.— für die Prüfung von Stiftungsrechnungen entspricht in der Tat den heutigen Verhältnissen nicht mehr, da die Stiftungen seit Erlass der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen einen ungeahnten Aufschwung genommen haben und zum Teil grosse Vermögen besitzen. Der Regierungsrat hat deshalb die Gebühr durch Beschluss vom 17. Oktober 1947 auf Fr. 5.— bis Fr. 100.— erhöht.

Herr Anliker ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Thomet.

(Siehe Seite 475 hievor.)

Der Zustand der angegebenen Staatsstrasse ist dem Regierungsrat bekannt und die Kritik ist durchaus berechtigt. Durch die ausserordentliche Trockenheit des vergangenen Sommers haben alle unsere Strassen ohne staubfreien Belag stark gelitten.

Auf der Strasse Aarberg-Siselen-Treiten-Ins haben wir folgende Arbeiten vorgesehen:

1. Einem Belagseinbau vorausgehend, Korrektionsarbeiten mit Fahrbahnverbreiterung der Strecke Treiten bis zur Hauptstrasse Ins-Müntschemier (rund 2,2 km).
2. Instandstellung der Strecke Bargen-Siselen mit einem staubfreien Belag.

Diese Arbeiten sind mit einem Kostenbetrag von Fr. 960 000.— ins Ergänzungsprogramm für die Jahre 1948/57 aufgenommen worden.

Ueber den Zeitpunkt der Ausführung können angesichts der unzähligen Begehren keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

Herr Thomet ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Meuter.

(Siehe Seite 547 hievor.)

Im September 1940 haben die Bezirksbeamten von Erlach an den Regierungsrat eine Eingabe gerichtet, es möchte der Neubau eines Amthauses für den Amtsbezirk Erlach an die Hand genommen werden. Die Justizdirektion, bei welcher die Eingabe eingereicht wurde, hat am 8. Oktober 1940 die kantonale Baudirektion ersucht, den Neubau eines Amthauses für den Amtsbezirk Erlach durch Aufnahme der entsprechenden Vorstudien vorzubereiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine dringliche Angelegenheit handle, die so rasch als möglich gefördert werden sollte. Die Baudirektion teilte unterm 18. November 1940 der Justizdirektion mit, dass zurzeit ein Neubau oder Umbau des Amthauses Erlach in Erwägung gezogen sei, jedoch ein solches Projekt schwerlich im Jahre 1941 zur Ausführung bereit sein werde. Die Angelegenheit wurde dann infolge der durch den Krieg bedingten Beschränkungen in der Beschaffung von Baumaterialien zurückgelegt. Der Regierungsstatthalter von Erlach hat sich in seinem Jahresbericht vom 1. Februar 1944 dahin geäussert, dass es sich nicht lohne, irgendwelche Verbesserungen und Renovationen an dem baufälligen und unzweckmässigen Gebäude vorzunehmen. Es sollte bis Kriegsende zugewartet und dann ohne Verzug der Bau eines neuen Amthauses in Angriff genommen werden. Die Amtsschaffnerei und Amtsschreiberei Erlach, die in besonders unzweckmässigen Räumen untergebracht war, ist auf den 1. Januar 1943 disloziert worden. Im zurzeit in Behandlung befindlichen Bauprogramm

ist der Neubau eines Amthauses Erlach vorgemerkt, jedoch hinter andere dringlichere Begehren zurückgestellt. Die Platzfrage für ein neues Gebäude ist noch nicht abgeklärt, da verschiedene Plätze in Vorschlag gebracht sind. Ferner spielte bei der Verzögerung des Amthausneubaues auch die Unwissenheit über eventuelle Reorganisationen in den kleinen Amtsbezirken Erlach und Neuenstadt eine Rolle. Namentlich waren es die Lage auf dem Bau- und Arbeitsmarkt und die Verfügungen der eidgenössischen und kantonalen volkswirtschaftlichen Behörden auf Zurückhalten staatseigener Bauten, welche die Inangriffnahme des neuen Baues verhinderten. Das Begehren auf Erstellung eines neuen Amthausgebäudes im Amtsbezirk Erlach ist zweifellos berechtigt. Für die nächste Zeit kommen jedoch höchstens Vorbereitungsarbeiten in Frage, da das Bauvolumen für staatseigene Bauten in den kommenden zwei Jahren ausserordentlich belastet ist. Es kann die Zusicherung gegeben werden, dass einer bessern Unterbringung der Bezirksverwaltung im Amtsbezirk Erlach die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Herr Meuter ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Meuter.

(Siehe Seite 547 hievor.)

Dem Regierungsrat ist der Zustand dieser noch nicht staubfreien Strassenstrecke bekannt und er bejaht die Dringlichkeit des Ausbaues. Infolgedessen wurde der Ausbau der Staatsstrassen Erlach-Lüscherz und St. Johannsen-Gals in das ergänzte Strassenbauprogramm für die Jahre 1948/57 aufgenommen und dafür ein Kostenbetrag von Fr. 304 000.— eingesetzt. Selbstverständlich erfolgt der Ausbau des durch die Güterzusammenlegung von Vinelz zu verlegenden Strassenteilstückes nach den für den Bau von Staatsstrassen geltenden Vorschriften mit Grundbau etc.

Wann jedoch der Ausbau zur Durchführung gelangt, kann heute noch nicht bestimmt gesagt werden, da es angesichts der unzähligen Begehren nicht möglich ist, den Zeitpunkt der Inangriffnahme sämtlicher im Strassenbauprogramm verzeichneten Arbeiten voraus zu bestimmen.

Herr Meuter ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Fell.

(Siehe Seite 365 hievor.)

Bei der Abgabe von Patenten für den ambulanten gewerbsmässigen Handel mit Kaninchen und Hausgeflügel handelt es sich um Hausierpatente gemäss Art. 23 des Warenhandelsgesetzes. Solche können für einen Monat, für drei Monate oder aber auch für ein ganzes Jahr zum voraus gelöst werden. Bei kurzfristig gelösten Patenten kommt eine Gebührenrückerstattung im Sinne der Anfrage nicht in Betracht.

Einer Rückerstattung oder Gutschrift von Gebühren, wenn solche für längere Zeit zum voraus bezahlt werden, steht nichts im Wege, wenn der Handel mit Hausgeflügel und Kaninchen aus seuchenpolizeilichen Gründen gesperrt werden muss. Patentinhaber, welche Anspruch auf Rückerstattung oder Anrechnung erheben wollen, hätten den Anspruch bei der ersten Lösung des Patentes nach Ablauf der Sperrfrist geltend zu machen.

Herr Fell hat Kenntnis genommen.

Grossratsbeschluss

betreffend

die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars.

(Siehe Nr. 51 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Keller (Langnau), Präsident der Kommission. Der Vortrag der Erziehungsdirektion über dieses Geschäft ist sehr aufschlussreich. Ich kann mich deshalb zur Eintretensfrage recht kurz halten, möchte nur einige ergänzende Mitteilungen machen. Die Kommission tagte am 22. Oktober, beriet die Vorlage und stimmte ihr einstimmig zu. Heute ist der hauswirtschaftliche Unterricht als wichtig anerkannt. Darum schuf der Grosse Rat eine gesetzliche Regelung, in der er für Mädchen im 9. Schuljahr den Hauswirtschaftsunterricht obligatorisch erklärte. Das Volk stimmte dem Gesetz zu, in Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Unterrichts.

Die Gemeinde, der der Sprechende angehört, hat das Obligatorium seit mehr als 25 Jahren. Ueberall bestätigt man die segensreiche Auswirkung des hauswirtschaftlichen Unterrichts. In weitesten Kreisen ist die Lebenshaltung ganz anders geworden. Die Frauen erreichen mit gleichen Mitteln viel mehr als früher. Die Sauberkeit und Gepflegtheit der Haushaltungen hat bedeutend zugenommen. Man darf sagen, der hauswirtschaftliche Unterricht habe zur Hebung des allgemeinen Lebensstandards beigetragen.

Der Unterricht ist im Kanton allerorts ganz verschieden. Im etwas bedächtigen und manchmal als rückständig geltenden Emmenthal haben 70 % der Gemeinden den Unterricht organisiert. Es ist klar, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts ihre Folgen für den Kanton zeitigen müssen. Aber es sind gute Folgen, und das Geld, das wir aufwenden müssen, ist sicher gut angewendet.

Seit vielen Jahren hat der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein in ausserordentlich weitsichtiger Weise die Wichtigkeit dieses Unterrichts erkannt und am Fischerweg 3 in Bern ein Haushaltungslehrerinnen-Seminar ausgebaut. Ich statte diesem Verein in aller Form den Dank ab.

Begreiflicherweise war dem Gemeinnützigen Frauenverein nicht alles möglich; denn die Anforderungen steigen und es wird immer mehr Geld benötigt. Es ist daher verständlich, wenn der Frauenverein sagt, er könne die vermehrten Lasten nicht allein übernehmen. Der Kanton muss eingreifen und eine Lösung schaffen helfen. Dabei ist es klar, dass wir nicht sofort die wünschenswerte, idealste Lösung werden treffen können, denn dazu fehlen uns die Einrichtungen. Wir werden ein gewisses Uebergangsstadium haben. In verschiedenen Etappen will man dieses Seminar ausbauen.

Heute steht die Uebernahme des Seminars durch den Kanton zur Diskussion. Die Sitzfrage wird jetzt in keiner Art und Weise berührt. Diese soll noch genau studiert werden. Die Seminarkommission, die von der Regierung eingesetzt wird, wird alle Fragen studieren müssen, namentlich über das Unterrichtspensum usw. beraten. Daraus werden sich nachher die nötigen Einrichtungen baulicher und anderer Art ergeben. Dann wird man auch vorschlagen können, wo der Sitz des Seminars sein wird. Hierüber muss der Grosse Rat endgültig entscheiden. In der Kommission sagte der Erziehungsdirektor, er gedenke den Fragenkomplex zu ordnen und dessen Lösung in Form eines Dekretsentwurfes dem Grossen Rate vorzulegen. Um sich über die Sitzfrage selber klar zu werden, würde man die verschiedenen Gemeinden, die sich darum beworben haben, zur Vernehmlassung einladen. Die Sitzfrage bleibt also völlig offen.

In der Kommission wurde auch die Frage der Schaffung eines ähnlichen Seminars für den Jura aufgeworfen. Der heutige Beschlussentwurf ist auf die Verhältnisse zugespitzt, wie wir sie im deutschen Kantonsteil haben. In Pruntrut besteht die Ecole Ménagère, die dem Seminar angeschlossen ist. Wenn man für den Jura etwas machen will — der Regierungspräsident hat in der Kommission zugesichert, dass diese Frage studiert werde, und man denkt also auch hier an den Jura — müsste die Lösung auf die Bedürfnisse des Jura zugeschnitten sein. Mit diesem Beschluss wäre das nicht gut möglich. Es hätte die Sache nur kompliziert und verzögert. Selbstverständlich kann man nicht einfach etwas beschliessen im Grossen Rat. Die Lösung muss mit allen Beteiligten zuerst gründlich vorbereitet werden. So liegt das auch hinsichtlich des Jura. Die verschiedenen Verhältnisse im welschen und deutschen Kantonsteil bedingen, dass man sich über die beiden Fragen beraten lässt. Hier wären wir mit einer Lösung für den deutschen Kantonsteil bereit.

Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf diese Vorlage. Zu den einzelnen Artikeln werde ich kurze Bemerkungen anbringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Keller (Langnau), Präsident der Kommission. Ich wiederhole, dass die Frage für den welschen Kantonsteil geprüft wird.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der grossrätlichen Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Verstaatlichenug des Haushaltungslehrerinnenseminars im deutschsprachigen Kantonsteil Konsequenzen für den französischen Kantonsteil habe. Die Erziehungsdirektion steht auch auf diesem Standpunkt. Es besteht in Pruntrut ein Haushaltungslehrerinneseminar, das als Gemeindeschule der Stadt Pruntrut gehört. Nach den Verhandlungen in der grossrätlichen Kommission hat die Erziehungsdirektion mit dem Gemeinderat Pruntrut die betreffende Frage abgeklärt. Es liegt von dort ein formelles Begehren vor, auch die Verstaatlichung der Haushaltungslehrerinnenschule Pruntrut ins Auge zu fassen. Wir werden diese Frage prüfen. Auf alle Fälle müsste eine solche Verstaatlichung in einem besonderen Grossratsbeschluss geordnet werden. Ich wollte das beifügen, um keine Zweifel zu lassen, dass die Regierung auf dem Standpunkt steht, es sei auch auf diesem Gebiet, wie letzthin bei den Kindergärten die Gleichberechtigung zwischen deutschem und französischem Kantonsteil zu respektieren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen im deutschen Kantonsteil wird ein Seminar errichtet.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die unter § 1 genannte Anstalt bezogen werden kann, ist im Sinne einer provisorischen Regelung ab 1. Januar 1948 der Betrieb des Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg 3 in Bern vom Staate zu übernehmen. Der Regierungsrat wird befugt, mit der Eigentümerin des Seminars, der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, einen Vertrag über die Miete der Lokalitäten und der gesamten Einrichtung abzuschliessen.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Ab 1. Januar 1948 werden die Besoldungen der zu diesem Zeitpunkt amtierenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte vom Staate übernommen. Es werden eingereiht:

die Vorsteherin in die 6.,
die hauptamtlichen Lehrerinnen in die 8 Besoldungsklasse.

Für die Ansetzung der Hilfslehrerentschädigungen ist die Berechnungsart anzuwenden, welche für die Hilfslehrer der Seminarien gilt.

---

§ 4.

Keller (Langnau), Präsident der Kommission. Auf Seite 3 des Vortrages werden die Kostgeldbeiträge für 40 Schülerinnen zu Fr. 600.— berechnet. Man wird keinen Einheitsbeitrag, sondern eine gewisse Abstufung haben, wie sie auch bei andern Seminarien der Fall ist. Die Abstufung erfolgt nach der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Die Fr. 600.— sind als Durchschnitt aufzufassen. Diese Ausführungsbestimmungen gehören nicht ins Dekret. Der Durchschnitt von Fr. 600.— stellt ein bescheidenes Schul- und Kostgeld dar. Durch Herabsetzung in Einzelfällen wird man allen tüchtigen Leuten den Zutritt ins Seminar möglich machen. Als Gegenstück käme dazu, dass man die Ausbildung in diesem Seminar nicht einfach als Ausbildung zur tüchtigen Hausfrau betrachten darf. Hierüber sind Ausführungsvorschriften vorgesehen, wonach eine Tochter, wenn sie zu günstigen Bedingungen als Haushaltlehrerin ausgebildet wurde, ihren Beruf eine gewisse Zeit wird ausüben müssen. Man sprach in der Kommission von drei Jahren. Die Regierung nahm diese Anregung entgegen. Das gehört ebenfalls in die Ausführungsbestimmungen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Skala, von der der Kommissionsreferent sprach, aus der ein Durchschnitt von Fr. 600.— resultiert, bewegt sich, in Uebereinstimmung mit der Regelung in andern Seminarien, zwischen dem Minimum von Fr. 300.— und dem Maximum von Fr. 1600.—.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Den Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars können Kostgeldbeiträge und Stipendien nach den für die staatlichen Lehrerseminarien geltenden Bestimmungen ausgerichtet werden.

§ 5.

Lehmann (Brügg). Ich möchte fragen, ob die bestehende Seminarkommission übernommen werde und wenn ja, ob darin irgendwie das Land vertreten sei. Das ist für die Behandlung der Sitzfrage von Bedeutung.

Müller (Herzogenbuchsee). Den Wert des hauswirtschaftlichen Unterrichtes habe ich besonders in den letzten Jahren erfahren, als meine eigenen Töchter in den Unterricht gingen. Weil diese Ausbildung so wichtig ist, glaube ich, kann man bei § 5 fragen, ob in der Seminarkommission nicht auch eine Vertreterin der Arbeiterschaft Platz finden könnte. Auf Seite 1 des Vortrages der Regierung ist ausgeführt, dass die Führung des Seminars einer Kommission übertragen werde, was durchaus zu begrüssen ist. Dann wird aufgezählt, dass die Kommission sich aus zwei Mitgliedern des Frauenvereins, einer Vertreterin der bernischen Landfrauen, einer Vertreterin der bernischen Haushaltungslehrerinnen, zwei Vertretern des Staates und einem Vertreter der Stadt Bern zusammensetze. Ich bin einverstanden, dass die Kommission so geschaffen wird, glaube aber, dass man unbedingt der sozialistischen Frauengruppe im Kanton Bern eine Vertreterin zubilligen dürfte. Ich möchte diesen Wunsch an den Erziehungsdirektor richten.

Ueber die Sitzfrage werden wir uns ziemlich bald entscheiden müssen, spätestens in einem Jahr. Dann muss der Bau erstellt und erst dann kann die Tätigkeit des Seminars aufgenommen werden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Seite 1 der Vorlage ist die Zusammensetzung der jetzigen Seminarkommission angeführt, also nicht derjenigen, die dann von der Regierung bestellt wird. Da sind die Hefte noch offen.

Zur Frage von Herrn Grossrat Lehmann, ob man in der Kommission die der Staat einsetzt, die einzelnen Landesteile vertreten lassen soll: Selbstverständlich werden wir dieses Bestreben haben. Herr Lehmann meint wahrscheinlich, man solle eine Kommission bilden, in welcher für die Lösung der Sitzfrage eine genügende Basis vorhanden ist, weil die neue Seminarkommission hiefür antragstellende Expertenkommission wird. Ich erklärte in der Kommission, wir stellten uns auf der Erziehungsdirektion das Verfahren so vor, dass für die Behandlung der Sitzfrage die Seminarkommission durch zugezogene Vertreter der betreffenden Landesteile von Fall zu Fall ergänzt wird. Diese können vor der Kommission die Interessen ihrer Landesteile verfechten, kommen also vor der Seminarkommission zum Wort. Es soll kein Entscheid hinter verschlossenen Türen erfolgen, der die Landesteile vor fertige Tatsachen stellen würde. — Die Seminarkommission aus Vertretern aller Landesteile zusammenzusetzen, wäre kompliziert; die Kommission würde auf diese Weise zu gross.

Den Wunsch von Herrn Müller (Herzogenbuchsee), man möchte der sozialdemokratischen Richtung innerhalb der neuen Seminarkommission eine Vertretung einräumen, nehme ich gerne entgegen, angesichts der Tatsache, dass gerade diese Richtung dem hauswirtschaftlichen Unterricht aus naheliegenden Gründen eine besondere Beachtung schenkt. — Ich unterstreiche die Ausführungen von Herrn Müller, dass wir uns nächstes Jahr über die Sitzfrage schlüssig werden müssen. Wir müssen spätestens im Mai 1950 das jetzige Seminar am Fischerweg 3 räumen, so dass wir uns in einem Zeitnotstand befinden.

Ich möchte auch unterstreichen, was der Präsident der Kommission über die Verdienste des gemeinnützigen Frauenvereins in der Führung des bisherigen Seminars erklärte und möchte auch meinerseits dem gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Bern für die grossen Verdienste in der Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen den verbindlichsten Dank aussprechen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Aufsicht über den Seminarbetrieb wird einer Seminarkommission übertragen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Obliegenheiten dieser Kommission sind in einem Seminarreglement zu umschreiben, das durch den Regierungsrat erlassen wird.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Sitz des staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars wird durch den Grossen Rat bestimmt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29, Abs. 3 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Wirz und Mitunterzeichner betreffend Einführung von beeidigten Büchersachverständigen zur Ausfüllung der Steuererklärungen.

(Siehe Seite 421 hievor.)

Wirz. Ich bin in der glücklichen Lage, heute eine Motion zu begründen, deren Verwirklichung den Staat kein Geld kostet, sondern solches einsparen soll. Es handelt sich um die Einführung vereidigter Buchsachverständiger. Man könnte auch sagen akkredidierte Buchsachverständige, das heisst solche, die von der Steuerverwaltung anerkannt werden. Ich komme auf diese Details noch zurück.

Die regelmässige Durchführung von Inspektionen durch Steuerbeamte ist neueren Datums. Für die Veranlagung der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer finden von Gesetzes wegen Buchprüfungen statt, deren Ergebnis nicht nur der Sektion für Kriegsgewinnsteuer, sondern auch den andern Steuerbehörden gemeldet wird. Trotz dieser Meldepflicht und der damit erlangten Kenntnis sind die übrigen Sektionen der eidgenössischen Steuerverwaltung wie kantonale und kommunale Steuerorgane immer mehr dazu übergegangen, unabhängig voneinander beim gleichen Steuerpflichtigen für die zwei Veranlagungsperioden Bücheruntersuchungen vorzunehmen. Ferner führen auch kriegswirtschaftliche Aemter, wie die Eidgenössische Preiskontrollstelle, die Schweizerische Verrechnungsstelle und je nach Bedarf auch andere Behörden Kontrollen durch. Gemäss Gesetz über die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung wird die Kontrolle der Arbeitgeber durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Das ist also wieder eine neue Kontrolle. Eine Aktiengesellschaft mittleren Umfangs hat jährlich mindestens 4 bis 5 Inspektionen über sich ergehen zu lassen. Die verantwortlichen Leiter der privatwirtschaftlichen Unternehmen sind gehalten, jährlich mehrmals, zum Teil sogar während Wochen den Inspektoren zur Verfügung zu stehen, Belege bereit zu halten, die den Buchungen zu Grunde liegenden, wirtschaftlichen Tatbestände zu erklären, unter Umständen mehrmals jährlich dem einen und andern Inspektor über den gleichen Sachverhalt Auskunft zu erteilen.

Der Grund für diese Doppelspurigkeit liegt darin, dass der Inspektor der einen Verwaltung nicht befugt ist und mangels Ausbildung und Erfahrung dazu meist auch nicht befähigt wäre, die Erhebungen so durchzuführen, dass sie für alle daran interessierten Verwaltungen gelten würden. Dieser Zustand ist weder für die Privatwirtschaft noch für den Staat auf die Dauer tragbar. Die Unternehmer betrachten das mehrfache Untersuchen desselben Tatbestandes als unangebracht, empfinden es als unnötige Belastung, die je länger je mehr zu einer Verdrossenheit führt. Zudem könnte die Arbeitszeit der Unternehmer und ihrer Mitarbeiter zu produktiveren Aufgaben verwendet werden. Auch vom Standpunkt der Staatsbürger im allgemeinen erheben sich Bedenken gegen diese Vielspurigkeit, weil daraus für Staat und Privatwirtschaft erhebliche Kosten entstehen, die sich summieren.

Der heutige, unbefriedigende Zustand könnte auf zwei Arten beseitigt werden. Entweder würde die eidgenössische oder die kantonale Steuerverwaltung die Erhebung für alle Abteilungen machen, die in Frage kämen, durch eine einmalige Inspektion, deren Ergebnisse für sämliche Sektionen der Steuerverwaltung verbindlich wären. Natürlich müssten das ausserordentlich gut versierte Leute sein, mit der nötigen Fachkenntnis und der Einsicht in wirtschaftliche Verhältnisse. Die Auswahl dieser Inspektoren wäre nicht leicht.

Die zweite Lösung bestünde darin, dass man zum System überginge, das in England seit vielen Jahrzehnten mit grossem Erfolg angewendet wird. Dort hat man vereidigte Buchsachverständige, oder chartered accountants. Sie sind mit dem öffentlichen Glauben ausgestattet und funktionieren zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft als Vertrauensleute. Diese Sachverständigen prüfen und beurkunden, ob die Steuererklärungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Ihre Beurkun-

dungen erbringen, wie solche des Notars im Kanton Bern, den vollen Beweis für die Richtigkeit der bezeugten Tatsachen, solange nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen ist. Es ist klar, dass alle Garantie in personeller und fachlicher Hinsicht für die richtige Erfüllung dieser Aufgabe gegeben sein muss.

Ansätze dieser Institution haben wir im schweizerischen Recht schon in der Beziehung, dass bei der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in der Regel ein besonderer Revisionsbericht erforderlich ist. Dieser muss von einem Revisionsverband oder einer Treuhandgesellschaft erstattet werden, die vom Bundesrat für diese Zwecke als Revisionsstelle anerkannt sind.

Der Büchersachverständige — ich betone, es braucht nicht eine Treuhandgesellschaft zu sein, es kommen auch Revisionsstellen von Verbänden oder Einzelpersonen in Frage — hat nach englischem Recht zwei Funktionen: Entweder ist er Kontrollstelle, wie im englischen Gesetz vorgesehen, oder Taxationsexperte. Diese letztere Funktion interessiert uns ganz besonders. In dieser zeigt sich die Doppelstellung des chartered accountant. Er ist einerseits Beauftragter des Steuerpflichtigen, anderseits geniesst er den öffentlichen Glauben, indem die Steuerbehörde seine Angaben als wahr annimmt. Seine Stellung ist im Rahmen seines Aufgabenkreises, wie gesagt, derjenigen eines bernischen Notars ähnlich, unterscheidet sich von diesem jedoch insofern, als der Notar nur Urkundsperson ist, währenddem der Büchersachverständige die Interessen seines Mandanten zu vertreten hat. In Ausübung seines Auftrages hat er aber die Schranken zu beobachten, die sich im Hinblick auf seine Funktion gleichsam als Urkundsperson in Steuersachen ergeben. Nur diejenigen Angaben der Steuerpflichtigen werden zu seinen eigenen gemacht, zu denen er auf Grund der Kenntnis der konkreten Verhältnisse stehen kann. Er befindet sich als Vertrauensmann zwischen Steuerpflichtigem und Fiskus.

Verletzt der chartered accountant die Interessen seines Auftraggebers, wird er diesem schadenersatzpflichtig. Missbraucht er das Vertrauen der Steuerbehörde, so ist die Konsequenz für ihn von grösster Tragweite. Seine Angaben werden nicht mehr entgegengenommen, so dass er de facto aus dem Beruf ausgeschaltet wird. Ausserdem wird er vom Berufsverband ausgeschlossen, schon bei Mangel an Berufsehre. Auch in diesem Falle ist der Mann für diesen Beruf erledigt.

Weitgehende Sanktionen sind nötig, weil man dem Vertrauensmann von Seite der Steuerbehörde Glauben schenkt. Dank der Einrichtung dieser Sachverständigen ist es in England möglich, die Zahl der Steuerbeamten tief zu halten. Unterlagen hierüber stehen mir allerdings noch nicht zur Verfügung. Jedenfalls dürfte für die Steuerverwaltung eine grosse Ersparnis resultieren.

Zur Verwirklichung dieser Vorschläge bedarf es vorläufig keiner gesetzlichen Vorschriften. Ich bin deshalb auch bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, in der Meinung, dass der Regierungsrat untersuche, was in dieser Richtung zu tun wäre. Ich weiss, dass gewisse Anfänge da sind. Es ist mir bekannt, dass bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzelne Revisionsstellen anerkannt werden. Man weiss, was diese ausarbeiten, hat Hand und Fuss. Es besteht auch eine «schwarze Liste» von solchen, die glauben, ihre Pflicht bestehe nur darin, dem Steuerpflichtigen zu helfen, den Staat zu hintergehen. Damit ist weder dem Einen noch dem Andern gedient. Es muss ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden bestehen.

Dass bei dieser Organisation der Staat die Möglichkeit haben muss, Stichproben vorzunehmen, ist selbstverständlich. Aber ich glaube, durch das vereinfachte Verfahren würde dem Staat eine gewaltige Arbeit abgenommen, ebenfalls dem Steuerpflichtigen. Es gibt viele Steuerpflichtige, die heute schon zum Abschluss der Bücher und nachher zur Steuererklärung Sachverständige beiziehen, weil, wie betont wurde, heute das Steuerchaos so gross ist, dass ein gewöhnlicher Bürger sich fast nicht zurechtfindet. Von einem Kollegen wurde beantragt, die Formulare zu ändern. Damit wäre dem Mißstand nicht zu begegnen. Das Steuerwesen wurde in den letzten Jahren komplizierter. Es hat nicht den Anschein, dass es in den nächsten Jahren einfacher werde. Die Steuerbelastung der Unternehmungen ist enorm gross, wegen des gewaltigen Finanzbedarfes der Oeffentlichkeit. Daher wäre es für Steuerbehörde und Steuersubjekt von Nutzen, durch die Schaffung der geschilderten Institution das Vertrauen zwischen Fiskus und Privatwirtschaft zu heben.

Im Sinne dieser Ausführungen bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln und bitte Sie, dieses erheblich zu erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tendenz, die der Motionär verfolgt, ist mir absolut sympathisch. Wenn tatsächlich die Verhältnisse in der Schweiz so klar und einfach lägen, dass es nur darum ginge, den Gedanken, der in der Motion enthalten ist, in die Tat umzusetzen, wäre ich ohne weiteres einverstanden. Wir kommen aber leider bei einer sorgfältigen Prüfung zu etwas anderen Schlussfolgerungen. Der «chartered accountant» nach englischem Recht beruht auf einer jahrhundertealten Tradition. Sie geht weit ins 18. Jahrhundert zurück. Im Laufe der Zeit entstand eine Reihe von Vereinen dieser Büchersachverständigen. Verschiedene gesetzliche Erlasse ermöglichten die Entwicklung zu einem eigentlichen Berufsstand. Trotzdem gibt die heutige englische Gesetzgebung diesen beeidigten Büchersachverständigen keinen Vorrang und keine Monopolstellung vor den andern Berufsrevisoren. Aber die Angaben der beeidigten Büchersachverständigen geniessen, auch wenn sie nicht den öffentlichen Glauben haben, doch vermehrte Aussicht, als wahr hingenommen zu werden. Dank der Ausbildung, der besonderen Auslese, der Selbstzucht, der Auswirkung der Berufsorganisationen wird den Leuten eine vermehrte Glaubwürdigkeit beigemessen. Das ist der einzige Vorteil, den sie gegenüber andern Bücherrevisoren haben. Die Aussagen der «chartered accountants» werden dank der Erfahrungen, die man mit ihnen machte, als wahr angenommen, aber nicht weil das Gesetz dies vorschreiben würde. Die Angaben können von den Behörden ohne weiteres überprüft werden, wie das der Motionär ausführte.

Wie liegen die Verhältnisse in der Schweiz? Wir haben keine allgemeine gesetzliche Regelung,

sondern nur Sondervorschriften, wie zum Beispiel im Bankengesetz über die Revision und Kontrolle der Banken.

Wir haben zwar auch bei uns eine berufliche Zusammenfassung der Bücherrevisoren. Seit 1925 besteht die Schweizerische Kammer für Revisionswesen mit ihren drei Gruppen: Verband schweizerischer Bücherexperten, Vereinigung der schweizerischen Treuhand- und Revisionsgesellschaften und die Revisionsverbände der Banken und Sparkassen. In der Gruppe 1, also im Verband schweizerischer Bücherexperten, haben wir rund 250 praktizierende Mitglieder. — Der Zweck dieser Kammer besteht in der Wahrung der allgemeinen Interessen im Zusammenhang mit dem Revisions- und Treuhandwesen, zum Beispiel durch Aufstellung von Tarifnormen, Durchführung der eidgenössischen Bücherexpertenprüfungen. Bekanntlich besteht ein Reglement, das vom Bundesrat genehmigt wurde. Auch das Berufsregister wird geführt. Zweifellos besteht bei diesen Experten bereits eine gewisse Garantie für ihr Wissen und ihre fachtechnische Eignung. Anderseits kann sich jeder kleine Privatbuchhalter Experte nennen oder ein Treuhandbureau eröffnen. Es liegt über eine Firmaeintragung als Treuhänder ins Handelsregister ein Bundesgerichtsentscheid vor, der diese Bezeichnung ganz generell als zulässig erklärte, weil eine gesetzliche Regelung heute noch fehlt, eine gewerbepolizeiliche Beschränkung nicht besteht. So kann tatsächlich jeder, zum Beispiel auch ein Vorbestrafter, sich als Treuhänder eintragen lassen. Beispielsweise im Jahre 1946 wurden 42 Einzelfirmen als Revisoren oder Treuhandbureaus eingetragen, ferner 11 Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften, 11 Aktiengesellschaften oder G. m. b. H. Von diesen 64 Firmen besitzen nur 5 Personen das eidgenössische Bücherexpertendiplom. Wir sind bezüglich der Vorschriften über die Bildung und Fachschulung dieser Experten und Bücherrevisoren noch nicht sehr weit. Es besteht kein Zweifel, dass auch unter den Leuten ohne eidgenössisches Diplom sehr viele tüchtige und gewissenhafte Revisoren sind. Darunter gibt es leider auch sehr viele zweifelhafte. Wir haben wohl bei der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen eine Ehrengerichtsordnung. Leider ist nur der kleinste Teil der Experten und Revisoren dieser Ordnung unterstellt. Aus dem Kanton Bern gehören dem Verband Schweizerischer Bücherexperten nur 16 Herren und 1 Dame an. Den Titel Diplomexperte soll angeblich überhaupt noch keiner führen. Also ist die Ausbildung in dieser Beziehung recht prekär. Ein Berufsstand entsprechend dem der «chartered accountants» besteht in der Schweiz noch nicht, er müsste erst nach und nach geschaffen werden. Die Bestrebungen der erwähnten Kammer gehen tatsächlich dahin. Aber es fehlt noch an der straffen Organisation, am Berufsschutz, und diese Massnahmen können wir leider nicht kantonal treffen. Wir können nicht verhindern, dass ein Experte oder ein Revisionsbureau von auswärts im Kanton Bern praktiziert. Also sind wir auf eine eidgenössische Lösung angewiesen.

Wir könnten wohl sagen, wir würden die Experten beeidigen, die wir jetzt haben und sie in die Rechte setzen, die wir dem Berufsstand zukommen lassen möchten. Wir halten aber dafür, das sei verfrüht. Für die Verwirklichung der Motion in ihrem gesamten Umfang scheint der Zeitpunkt noch nicht gekommen zu sein. Man würde am heutigen Zustand praktisch nichts ändern; denn schon heute geniessen einzelne Bücherexperten und Treuhandgesellschaften das absolute Vertrauen der Steuerverwaltung. Wir haben sehr komplizierte Nachsteuerfälle, wo der Bericht einer anerkannt zuverlässigen Treuhandgesellschaft angenommen wurde. In diesen Fällen sagen wir nicht, der Bericht sei absolut unmassgeblich, wir würden die ganze Sache auch unserseits untersuchen, sondern wenn wir überzeugt sind, dass korrekt gearbeitet wurde, anerkennen wir einen solchen Bericht ohne weiteres. — Daneben kennen wir alle die unzähligen Steuerhinterziehungsexperten. Gegenüber diesen müssen wir ausserordentlich vorsichtig sein. — Im Uebrigen können wir auch die Angaben von beeidigten Bücherexperten nicht tel quel annehmen, so wenig wie das in England geschieht. Wir könnten höchstens in ihre Berichte, gestützt auf die Erfahrungen, die man nach und nach machen würde, vermehrtes Vertrauen haben. Wäre damit die Vereinfachung erreicht, die der Motionär anstreben möchte? Ich halte dafür, dass das bestehende Malaise nicht in erster Linie wegen der bernischen Staatssteuer entsteht, sondern wegen der eidgenössischen Steuern, der kriegswirtschaftlichen Vorschriften, des Finanznotrechtes usw. Der Bund beurteilt die Expertenfrage wie wir. Wir hätten es nicht leicht, dem Bund zu erklären, er habe nichts mehr zu sagen, wo beeidigte Bücherexperten tätig seien. Der Bund würde sich auch überzeugen wollen, dass diese Experten zuverlässig sind. Der Kanton Bern könnte also kaum Expertisen vornehmen, die vom Bund tel quel anerkannt werden müssten.

Wie steht es mit den Experten der kantonalen Steuerverwaltung? Man darf sich nicht vorstellen, wir hätten einen so grossen Expertenbestand, dass man alle ein bis zwei Jahre jeden Buchhaltungspflichtigen «ausbeineln» könne. Wir können eine Firma durchschnittlich höchstens alle 8 bis 10 Jahre durchleuchten, juristische Personen vielleicht alle 6 Jahre. Wir können aber nicht schematisch vorgehen, kennen unsere Pappenheimer, wissen die Vertrauenswürdigkeit der Firmen einigermassen einzuschätzen; die einen kommen häufiger, die andern seltener dran.

Die Formulierung, die der Motionär im Auge hat, wäre im Uebrigen kaum praktisch. Wir hätten zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, die eine mit Steuererklärungen, die durch beeidigte Experten erstellt wurden — diese müsste man eventuell trotzdem überprüfen — und eine zweite Kategorie, der man je nach Umständen mehr oder weniger Vertrauen entgegenbrächte. Das wäre nicht einfach.

Wie steht es mit der Frage der Verantwortlichkeit, wenn irrtümlich oder fahrlässig, oder sogar aus Absicht irgend einmal ein beeidigter Experte sein Amt missbrauchen würde? Dass das möglich ist, wissen wir aus andern Berufsständen. Trotz günstiger Voraussetzungen kann gegen das Gesetz verstossen werden. Wie steht es dann mit der Haftung dieser Leute gegenüber dem Staat? Müssten wir nicht sehr hohe Sicherheit verlangen? Wenn ein solcher Mann sich einen Fehler zu schulden kommen liesse, wäre das Vertrauen weg. Dürften wir das publizieren, damit die Kundschaft

weiss, zu dem und dem habe die Steuerverwaltung das Vertrauen nicht mehr? Dann wäre seine Existenz ruiniert.

Wie stünde es ferner mit den Konkurrenzverhältnissen? Der Eine würde beeidigt, der Andere erfüllte die Voraussetzungen nach unserem Dafürhalten nicht. Wie müssten wir die Auswahl treffen? Könnten wir das eidgenössische Bücherexpertendiplom verlangen? Wie weit müssten wir in bezug auf moralische Anforderungen gehen? Könnten wir diese Fragen überhaupt kantonal regeln? Das sind die wesentlichen Probleme. Wie stünde es ferner, wenn aus einer Treuhandgesellschaft vereidigte Personen weggingen, diese Hilfspersonal anstellen müssten, die dann die Prüfungen durchführen würden? Dann wären Leute tätig, die den Anforderungen der beeidigten Firma nicht voll entsprächen. Welche Folgen hätte das? Sie sehen, das Problem ist ausserordentlich interessant, aber die Prüfung der Frage, auch des englischen Systems, führte uns zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet noch nicht gegeben sind. Darum kamen wir in der Regierung dazu, die Motion abzulehnen. Als Postulat würden wir die Eingabe entgegennehmen. Wir anerkennen den guten Kern, der darin ist. Aber ich könnte keine Verpflichtung für baldigen Erfolg dieses Postulates übernehmen. Ich glaube vielmehr, es werde darum gehen, dass sich die Revisoren und Experten eidgenössisch und kantonal gut durchorganisieren, ihre Anforderungen für die Aufnahme in den Berufsverband steigern, so dass man dort die Grundlagen für eine eidgenössische Regelung der Verhältnisse erhält.

Die Expertisen und Erhebungen bei Kanton und Bund durch einen einzigen Inspektor vornehmen zu lassen, wäre ideal. Der Bund wäre aber kaum einverstanden, weil er seine eigenen Inspektionen durchführen will. Das gibt gelegentlich ein «malaise». Wir wären glücklich darüber, wenn der Bund einverstanden wäre, dass ein Experte die Untersuchung vornimmt und alle Unterlagen beschafft, die man für alle Steuern generell verwenden könnte. — Die Erhebungen müssten nach verschiedenen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Wir haben in dieser Beziehung mit dem Bund wiederholt Fühlung genommen; bis heute konnten wir nichts erreichen.

Ich erkläre Annahme der Eingabe in Form eines Postulates.

Präsident. Herr Grossrat Wirz ist mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Präsident. Die Interpellation Walter ist zurückgezogen.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. November 1947.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 24. November 1947,** nachmittags **14.15** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Nachkredite.
2. Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse.
3. Interpellation Schwarz betreffend Banknotenpolitik.
4. Interpellation Bischoff betreffend Gemeindegarantie gegenüber der Hypothekarkasse.
5. Postulat Maurer betreffend Erstellung von Dienstbotenwohnungen in der Anstalt Münsingen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
K. Geissbühler.

Zwölfte Sitzung.

Montag, den 24. November 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Calame, Felser, Gasser, Gfeller, Grunder, Jossi, Juillard, Marti, Michel, Müller (Bern), Osterwalder, Schmidlin, Studer, Wüthrich (Trub), Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Thomet.

Tagesordnung:

Nachkredite für das Jahr 1947.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bis 21. Oktober 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

	Fr.
C. 3. Archiv- und Bibliothekkosten .	5 000.—
Kosten der ausserordentlichen Ordnung und Bestandesaufnahme der Bezirksarchive, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2698 vom 13. Mai 1947.	

III b. Polizei.

C. 5. Polizeikorps; Erkennungsdienst	6 600.—
Anschaffung eines Anhängers für Zubehör des Erkennungsdienstes bei Tatbestandsaufnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2594 vom 6. Mai 1947.	
Uebertrag	11 600.—

	Fr.
Uebertrag	11 600.—
C. 6. Polizeikorps; Bureaukosten . .	4 434.—
Anschaffung von Mobiliar und Schreibmaschinen für die Bureaux des III. Polizeileutnants und der II. Polizeiassistentin, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3475 vom 17. Juni 1947.	
E. 1. Strafanstalt Thorberg	5 600.—
Neueinrichtung und Erweiterung der Telephonanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3979 vom 11. Juli 1947.	

VI. Erziehungswesen.

B. 7. Beitrag an die Stadtbibliothek .	7 000.—
Beitrag an die Kosten des Ankaufs der Bibliothek von Pfarrer Mastronardi in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5712 vom 10. Oktober 1947.	
B. 8. Hochschule; Institute und Kliniken	8 000.—
1. Anschaffung eines Röntgendosimeters für das Röntgeninstitut des Inselspitals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2943 vom 22. Mai 1947	2 000.—
2. Instandstellung der stationären Akkumulatorenbatterie des physiologischen Instituts, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4555 vom 12. August 1947 . .	4 000.—
3. Anschaffung von zwei Schränken für das geologische Institut, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4557 vom 12. August 1947 . .	2 000.—
Zusammen	8 000.—
B. 12. a. Zahnärztliches Institut, Besoldungen	3 000.—
Beitrag an die Kosten einer Studienreise nach Amerika, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2226 vom 18. April 1947.	
E. 5. d. Studienaufenthalt fremder Lehrkräfte	13 000.—
Beitrag an die Kosten der Immatrikulation von 12 deutschen Lehramtskandidaten an den Philosophischen Fakultäten I und II für die Dauer eines Jahres, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3071 vom 30. Mai 1947.	

IX b. Gesundheitswesen.

B. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren .	7 776.—
Anschaffung einer Stahllunge für die Behandlung der Kinderlähmung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4759 vom 22. August 1947.	
Uebertrag	60 410.—

	Fr.
Uebertrag	60 410.—

X a. Bauwesen.

D. 1. Neu- und Umbauten	39 980.—
1. Einrichtung einer Oelfeuerung im Rathaus in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3454 vom 17. Juni 1947	19 200.—
2. Durch Kurzschluss notwendig gewordene Transformerreparaturen in der Schaltanlage des Elektrodampfspeichers des kantonalen Frauenspitals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3710 vom 27. Juni 1947	6 780.—
3. Kosten der Entwurfskizzen zur Ausschmückung des Empfangssaales des Rathauses, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4162 vom 22. Juli 1947 . . .	3 000.—
4. Einrichtung einer Wohnung für den Schweinewärter der landwirtschaftlichen Schule Langenthal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5319 vom 26. September 1947	11 000.—
Zusammen	39 980.—

XIII. Landwirtschaft.

B. 1. a. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	30 000.—
Ausrichtung von Versetzungsentschädigungen an Alppersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2324 vom 25. April 1947.	
E. 4. Landwirtschaftliche Winterschule Courtemelon	11 000.—
Anschaffung verschiedener landwirtschaftlicher Maschinen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4760 vom 22. August 1947.	
Zusammen	141 390.—

Dekret

betreffend

den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 52 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steiger, Präsident der Kommission. Letztes Jahr ist in diesem Saal das hundertjährige Jubiläum der Hypothekarkasse gefeiert worden. In beredten Worten hat man dazumal von allen Seiten auf die grossen Verdienste hingewiesen, welche sich die Kasse in diesen 100 Jahren um die bernische Volkswirtschaft erworben habe. Man hat hervorgehoben, dass die Aufgaben, die man seinerzeit bei der Gründung der Kasse gestellt habe, nämlich die Befriedigung der Bodenkreditebedürfnisse durch langfristige Darlehen, das Hinwirken auf möglichst niedrige und stabile Zinssätze und die Durchführung einer allmählichen Schuldentilgung durch das Annuitätensystem, richtig gelöst worden sind. Es ist auch mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Hypothekarkasse nie darauf ausgegangen ist, hohe Gewinne herauszuschlagen, sondern die Kasse hat in erster Linie versucht, den Interessen der Schuldner zu dienen, vor allem durch eine vernünftige und zweckmässige Zinspolitik, an die sich dann auch die übrigen Kasseninstitute jeweilen angelehnt haben. Ein Vergleich der durchschnittlichen Zinsanteile bei den schweizerischen Banken zeigt, dass sich der Darlehenszins der Hypothekarkasse all die Jahre hindurch unter dem schweizerischen Mittel bewegt hat.

Dieses langjährige Wirken zum Wohl der Grundeigentümer und der gesamten bernischen Volkswirtschaft verdient Anerkennung. Und diese Anerkennung kann der Grosse Rat dadurch zum Ausdruck bringen, dass er einem zeitbedingten Ausbau, dass er einer notwendigen Erweiterung des Geschäftskreises der Kasse zustimmt.

Dieser Ausbau ist nicht deshalb nötig, weil die Kasse in der heutigen Konjunkturperiode einen besondern Expansionsdrang entwickeln möchte. Es besteht auch bei der Hypothekarkasse in keiner Weise, was mit aller Deutlichkeit betont werden soll, etwa die Absicht, die privaten Kasseninstitute, die ja zweifellos auch eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen, vermehrt zu konkurrenzieren oder ihnen das Wasser abzugraben. Von dem ist keine Rede, sondern die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches ist notwendig, ja unerlässlich, wenn der Staatsanstalt ihre bisherige Leistungskraft und ihre bisherige Stellung im Hypothekargeschäft erhalten bleiben soll.

Aus dem Bericht des Regierungsrates haben Sie ersehen können, in welch ungünstiger Weise sich die grosse Geldflüssigkeit, die wir seit der Abwertung in unserem Land konstatieren, auf die Hypothekarkasse ausgewirkt hat.

Die Geldflüssigkeit, die Jagd nach Anlagemöglichkeiten, speziell nach Hypotheken, im Zusammenhang mit den Einschränkungen, die das heutige Gesetz der Kasse auferlegt, haben in den letzten Jahren zu einer Rückbildung des Darlehensbestandes von über 10% geführt und die Schrumpfung geht weiter, wenn der Kasse nicht die Möglichkeit zu einer vermehrten Entfaltung gegeben wird. Im Gegensatz zu den beiden Staatsbanken haben sich die hypothekarischen Anlagen bei den privaten Instituten (Banken, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen etc.) nicht unwesentlich vermehrt. Es ist klar, dass, wenn die Entwicklung so weiter geht, das Staatsinstitut seine bisherige Stellung auf dem Gebiet des Bodenkredites verliert, und damit auch seinen Einfluss auf die Zinsgestaltung. Eine solche Entwicklung liegt aber sicher nicht im Interesse der Hypothekarschuldner und auch nicht im Interesse des allgemeinen Wohls.

Es muss daher ein Weg gefunden werden, um einem weitern Absinken des Hypothekenbestandes entgegenzuwirken und eine Zunahme der Anlagemöglichkeiten zu schaffen.

Die Schaffung vermehrter Anlagemöglichkeiten ist aber auch deshalb dringend, weil heute die Kasse Mühe hat, diejenigen Mittel, die ihr aus dem ordentlichen Betrieb anwachsen, nutzbringend anzulegen. Es sind das: rund 16 Millionen aus dem Rückfluss der obligatorischen Amortisationsquoten, zirka 6 Millionen als Zinsen der von ihr verwalteten Spezialfonds, die heute auf rund 200 Millionen angestiegen sind und die die Kasse zu 3,5 % verzinsen muss. Dazu kommen jährlich etwa 3,5 Millionen an neuen Sparguthaben. Es sind das insgesamt 26 Millionen Franken, welche die Kasse alljährlich zweckmässig unterbringen muss. In den letzten Jahren war sie jeweilen gezwungen, deswegen grosse Beträge an Fremdgeldern zurückzuzahlen und den Geldzufluss auf Kassascheinen und Spareinlagen abzubremsen; leider nicht zu ihrem Vorteil.

Wie ist nun dieser Situation zu begegnen? Regierungsrat und Kassenorgane glauben den Weg gefunden zu haben in einer gewissen Erweiterung des Geschäftskreises der Kasse, einer Erweiterung, die den heutigen Bedürfnissen des Hypothekargeschäftes Rechnung trägt. Der Regierungsrat legt daher dem Grossen Rat ein Dekret vor, das eine Erhöhung des Darlehensmaximums von Fr. 100 000.— auf Fr. 250 000.— vorsieht und das weiter der Kasse die Möglichkeit gibt, Gemeindedarlehen zu bewilligen, Baukredite zu gewähren und nachstellige Grundpfanddarlehen auszurichten.

Die grossrätliche Kommission hat das Dekret beraten und ihm mehrheitlich zugestimmt. Sie ist dabei zu folgenden Schlüssen gelangt:

1. dass ein Ausbau der Kasse, entsprechend den heutigen Erfordernissen, notwendig ist, wenn sie ihrer Aufgabe auch in Zukunft gerecht werden soll.
2. der Ausbau ist dringlich und soll daher, soweit das gesetzlich möglich ist, auf dem Dekretswege erfolgen.
3. die vorgeschlagenen Massnahmen sind gesetzlich möglich; sie erscheinen der Kommission zweckmässig. Sie lassen eine Belebung des Hypothekargeschäftes erwarten.
4. das Geschäftsrisiko wird allerdings etwas vergrössert. Es bleibt aber, gestützt auf die Kautelen, die man vorgesehen hat, durchaus im Rahmen des Zulässigen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten.

Moser. Ich habe in der Sitzung der grossrätlichen Kommission zur Vorbereitung des vorliegenden Dekretnsentwurfes den Nichteintretensantrag gestellt, mit welchem ich bei einer Absenz und einer Stimmenthaltung mit 8:5 Stimmen unterlegen bin. Seit 1938 sind die Hypotheken der Hypothekarkasse von rund 600 Millionen auf rund 530 Millionen, also um annähernd 75 Millionen zurückgegangen. Diese rückläufige Bewegung in den vergangenen neun Jahren auf dem Gebiete der Hypothekaranlagen schreiben die Organe der Hypothekarkasse namentlich zwei Gründen zu; in erster Linie der grossen Geldflüssigkeit, die seit 1936, das heisst seit der Abwertung des Schweizerfrankens ununterbrochen angehalten hat und der damit verbundenen Jagd nach guten ersten Hypotheken, im weitern aber der Gebundenheit an die gesetzlich verankerten Grundsätze, die die Hypothekarkasse in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigen.

Mit dem Dekretsentwurf, der uns heute vorgelegt wird, bezweckt man unter anderem gemäss dem Vortrag der Finanzdirektion Massnahmen zu treffen, die ein weiteres Sinken des Aktivenbestandes der Hypothekarkasse aufhalten können und den Aufbau wieder einzuleiten vermögen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Dekretsentwurf folgende Massnahmen als Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse vorgeschlagen: Erhöhung des Darlehensmaximums auf Fr. 250 000.—, Erleichterung der Darlehensbewilligung an Gemeinden, Gewährung von Baukrediten, Bewilligung von Nachgangsdarlehen.

Meinen Antrag auf Nichteintreten habe ich in der Kommission seinerzeit wie folgt begründet: In erster Linie sei der Dekretsentwurf in den Punkten III, Gewährung von Baukrediten, und IV, Bewilligung von Nachgangsdarlehen, gesetzwidrig. Das eingeholte juristische Gutachten stellt sich zwar auf den Boden, der Grosse Rat könne gemäss § 2 Alinea 2 des Hypothekarkassengesetzes die vorgeschlagene Erweiterung des Geschäftskreises auf dem Dekretswege beschliessen; eine Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom Jahre 1875 sei nicht nötig. Dem Buchstaben des Gesetzes nach mag dies richtig sein; schliesst man sich aber dieser Auffassung des Rechtsgutachtens an, so kann der Grosse Rat schliesslich den Geschäftskreis der Hypothekarkasse beliebig erweitern. Heute kann er sie ermächtigen, Baukredite zu gewähren, Nachgangsdarlehen zu bewilligen; nächstes Jahr kann er gestatten, alle möglichen Geschäfte zu tätigen, Kredite aller Art zu gewähren, Warenimporte und -Exporte zu finanzieren, kurz gesagt, der Grosse Rat kann die Hypothekarkasse ermächtigen, alle Geschäfte abzuschliessen; er kann die Kasse also aus einem reinen Hypothekarinstitut in eine Handelsbank umwandeln.

Das alles soll möglich sein durch ein Dekret des Grossen Rates. Das ist die logische Schlussfolgerung des eingeholten Rechtsgutachtens. Ich glaube dem Herrn Finanzdirektor gern, wenn er des bestimmtesten erklärt, dass eine derartige Erweiterung auch für die Zukunft nicht beabsichtigt sei, ich bin aber auch überzeugt, dass eine solche Erweiterung seinerzeit nicht im Willen des Gesetzgebers lag. Der Gesetzgeber hat ein rein auf dem Boden der absoluten Sicherheit fussendes Hypothekarinstitut schaffen wollen; eine Handelsbank war ja bei Gründung der Hypothekarkasse bereits vorhanden, die Kantonalbank von Bern.

Deshalb geht meines Erachtens der Inhalt des Dekretes in Abschnitt 3 und 4 über das weise Mass hinaus, das der Grosse Rat im vorliegenden Fall bei Beanspruchung des Dekretsweges innehalten soll.

Was mich weiter veranlasste, den Nichteintretensantrag zu stellen, ist das, dass die im Entwurf dekretierten Massnahmen nicht genügen, um den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Wir müssen sicher alle zugeben, dass die Hypothekarkasse nicht in erster Linie unter der Aktivität der Konkurrenz

leidet, die der Hypothekarkasse angeblich alle guten Geschäfte wegnimmt, sondern wirklich an gewissen im Gesetz verankerten Vorschriften, in erster Linie an der Gemeindegarantie für erste Hypotheken. Der Gesuchsteller geht nicht gerne zum Gemeinderat, wenn er eine erste Hypothek aufnehmen will. Die Hemmung liegt aber weiter im strengen Amortisationssystem. Solange der Schuldner eine zweite und dritte Hypothek hat, die höher verzinslich ist als die erste, und die er auch amortisieren muss, will er nicht gerne schon auf der ersten Hypothek abzahlen. Im weitern leidet die Hypothekarkasse auch an einer stark zentralisierten Verwaltung und schliesslich auch etwas am komplizierten Verfahren zur Erlangung oder Erhöhung einer ersten Hypothek.

Nichteintreten auf die Vorlage habe ich aber auch deshalb beantragt, weil die vorgesehene Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse volkswirtschaftlich gesehen heute überflüssig ist. Da, wo die Hypothekarkasse besonders daheim ist, nämlich im Oberland und im Jura, verlangt man gar nicht, dass sie Baukredite gewähre und Nachgangshypotheken übernehme; man würde es aber begrüssen, wenn, wie ich vorhin sagte, die Gemeindegarantie abgeschafft und das Amortisationssystem gelockert würde. Im übrigen bringt die Erweiterung des Geschäftskreises die Hypothekarkasse sicher auch in einen gewissen Gegensatz zur Kantonalbank. Die Hypothekarkasse würde, wenn sie Baukredite bewilligen und Nachgangshypotheken gewähren könnte, zur Konkurrentin der Kantonalbank. Volkswirtschaftlich gesehen besteht meines Erachtens kein Bedürfnis, zwei staatliche Bankinstitute auszubauen. Wenn man das will, so drängt sich eher eine Fusionierung dieser beiden Institute auf. Wir wollen zugeben, dass die Hypothekarkasse die Folgen der Geldflüssigkeit und der fehlenden Anlagemöglichkeiten gespürt hat wie kein anderes Institut; immerhin steht doch der Verminderung der Hypotheken bei der Hypothekarkasse eine ansehnliche Vermehrung der Anlagen bei der Kantonalbank gegenüber. Diese beiden Differenzen gleichen sich sozusagen aus.

Wenn sich die vorgeschlagenen Massnahmen volkswirtschaftlich als überflüssig erweisen, so wäre es ein staatspolitischer Fehler, ein Staatsinstitut weiter auszubauen, als wirklich nötig ist und deshalb dürfen wir auch beim Ausbau der Hypothekarkasse nicht weiter gehen, sonst bekommen wir ein vollständig ausgebautes zweites staatliches Bankinstitut, wofür absolut keine Notwendigkeit besteht.

Alle diese Gründe, die ich in der vorberatenden Kommission gegen Eintreten auf die Vorlage vorgebracht habe, bestehen auch heute noch. Man hat mir vorgeworfen, dass ich mit meiner Opposition gegen den Dekretsentwürf im Einvernehmen mit den Instituten handle, die dem Revisionsverband angeschlossen sind, die die Hypothekarkasse an die Wand drücken wollen. Das ist durchaus nicht meine Absicht; ich bin mit Ihnen allen der Auffassung, dass die staatlichen Bankinstitute ihre Existenzberechtigung haben, wie die privaten Institute auch. Mit seinen Bankinstituten bekommt der Staat die indirekte Einsicht ins Bankwesen; er kann dadurch gleichzeitig seinen kontrollierenden und regulierenden Einfluss geltend machen, was absolut wünschenswert ist. Seit 1834 haben wir im Kanton Bern als staatliches Institut die Kantonalbank von Bern, die als Handelsbank gegründet wurde, sowohl für das Hypothekargeschäft, wie für das eigentliche Handelsbankgeschäft. Seit 1846 haben wir daneben die Hypothekarkasse, seinerzeit als reines Hypothekarinstitut gegründet, und bis heute auch als solches geführt. Frage: Wollen wir diesen Zustand ändern? Ich glaube, nachgewiesen zu haben, dass dafür absolut kein Bedürfnis besteht.

Nun möchte ich aber gegen diejenigen Punkte des Dekretsentwurfes, die sich in berechtigter Weise aufdrängen, heute nicht Opposition machen. In diesem Sinne stimme ich dem Punkt I, Erhöhung des Darlehensmaximums, und II, Erleichterung der Darlehensgewährung an Gemeinden zu. Mit Rücksicht darauf schliesse ich mich heute grundsätzlich dem Eintretensantrag des Kommissionspräsidenten an. Ich werde aber dann einen Antrag auf Streichung der Abschnitte III, Gewährung von Baukrediten, und IV, Bewilligung von Nachgangsdarlehen, stellen, weil die Voraussetzungen zur Erweiterung des Geschäftskreises auf diese Geschäfte heute nicht mehr vorliegen. Diese Vorschläge sind durch die Verhältnisse heute überholt und anderseits hat die Hypothekarkasse noch andere Möglichkeiten, ihrer Geldflüssigkeit Herr zu werden, nicht zuletzt durch intensivere Zusammenarbeit mit dem andern staatlichen Bankinstitut, der Kantonalbank von Bern.

Graf. Dieses Frühjahr war schon im Grossen Rat von der Hypothekarkasse die Rede, anlässlich einer Interpellation, und dort hat der Interpellant am Schluss gesagt, nachdem ihm angekündigt worden war, es komme ein solches Dekret, er glaube nicht, dass man durch das Dekret das Gesetz abändern könne. Es ist in der Tat so, es ist uns allen klar, dass wir durch ein Dekret kein Gesetz abändern dürfen, sondern ein Dekret hat sich im Rahmen eines Gesetzes zu halten. Es hat Ausführungsbestimmungen zu bringen, aber es darf nicht den Rahmen sprengen und Sinn und Geist des Gesetzes verletzen.

Was uns aber heute vorgelegt wird, das geht so sehr über den Rahmen des Hypothekarkassengesetzes hinaus, verletzt Sinn und Geist des Gesetzes, das nur ein besonderes Kreditinstitut schaffen wollte, so sehr, dass wir das unbedingt als verfassungswidrig ablehnen müssen. Es ist sicher Aufgabe des Grossen Rates, es mit dieser Verfassungsmässigkeit ernst zu nehmen, denn wenn er das nicht tut, auch wenn die Neuerungen an sich wünschenswert sein mögen, verliert er den Kurs und auch das Ansehen. Es ist schon in der Kommission gesagt worden, dass der Regierungsrat selbst Bedenken gehabt habe, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht gesetz- oder verfassungswidrig seien. Die Justizdirektion hat sich in einem ersten Gutachten negativ ausgesprochen; später hat man einen Professor beigezogen, und da ist es dann ausgekommen, dass so etwas möglich sei. Erst auf Befragen hin wurde der Name dieses Professors mitgeteilt; das Gutachten selbst haben wir nicht gesehen, auch in der Kommission konnten wir davon keine Einsicht nehmen, also nicht dazu Stellung nehmen, sondern waren allein auf unsere

persönliche Meinung und Ansicht angewiesen. Meine Auffassung geht dahin, dass man schon einen sehr largen Begriff von Gesetz- und Verfassungsmässigkeit haben muss, wenn man diese Aenderungen betreffend Baukredite und Nachgangshypotheken in das Hypothekarkassengesetz einbauen will. Das geht zu weit. Ein Gesetz entspricht einem Volkswillen; es ist aber gar nicht gesagt, dass ein solcher hier vorhanden wäre, wenn man über das Dekret abstimmen müsste, das wir heute diskutieren. Deshalb ist das Dekret ganz sicher verfehlt, und darum haben wir für Nichteintreten gestimmt.

Nun die zweite Frage, die volkswirtschaftliche. Ist der Erlass solcher Bestimmungen wirklich nötig, drängen sich heute gesetzliche Massnahmen auf, um der Hypothekarkasse zu helfen? Es ist unbestritten, dass sie einen gewissen Geschäftsrückgang hat. Aber hier ist zu sagen, dass in der Vorlage selbst auf die Geldknappheit und Geldflüssigkeit das Bild von Ebbe und Flut angewendet wird. Momentan sind ungünstige Zeiten für die Hypothekarkasse; sie werden aber von selbst wieder besser werden; wenn das in demselben Rhythmus wie heute weiter geht, wird die Zeit wieder kommen, wo die Hypothekarkasse ihre Geschäfte macht. Lohnt es sich deshalb, wegen einer augenblicklichen Schwierigkeit direkt eine Systemsänderung vorzunehmen und neue gesetzliche Erlasse vorzubereiten? Ich glaube, das verneinen zu müssen.

Im weitern ist folgendes zu sagen: Nehmen wir an, wir würden der Hypothekarkasse gestatten, diese weiteren Geschäfte zu machen, dann müsste sie auf ihren bisherigen Verwaltungsapparat, nämlich auf die Mitwirkung der Einwohnergemeinderäte verzichten, müsste das selbst machen, was bedingen würde, dass man neue Filialen errichten müsste, sonst kümmert sich niemand um diese Baukredite. Wir lehnen es ab, dass neben der Kantonalbank noch eine weitere Staatsbank im Lande geschaffen wird. Geschieht das aber nicht, so sind die vorgeschlagenen Neuerungen sicher zwecklos. Deshalb schwebt uns eher eine Zusammenarbeit zwischen Hypothekarkasse und Kantonalbank in dem Sinne vor, dass die Kantonalbank die Baukreditgeschäfte macht und die Hypothekarkasse die Bodenkreditgeschäfte. Das wäre sicher vernünftiger, als wenn die beiden Staatsinstitute einander Hypotheken abjagen, wie das schon geschehen sein mag.

Das sind die Gründe, weswegen wir dazu gekommen sind, dagegen zu stimmen. Dazu noch ein anderer Grund. Wenn man den wirklich richtigen Weg dazu beschreiten wollte, müsste man das ganze Gesetz näher betrachten. Die Regierung hat aber erklärt, es sei der denkbar ungünstigste Zeitpunkt für eine Gesetzesänderung. Warum ist der Zeitpunkt denkbar ungünstig? Wahrscheinlich deshalb, weil man überall spürt, dass die Gemeindegarantie angefochten wird, und das will man nicht riskieren. Deshalb hat man den Dekretsweg gewählt. Das ist mit ein Grund, warum wir nicht auf dem Dekretsweg eine derartige Aenderung beschliessen dürfen. Das ist aber das eigentliche Motiv, man will vermeiden, dass die ganze Lawine ins Rollen kommt, die sich da und dort angekündigt hat. Es ist ganz sicher heute am Platz, über diese Gemeindegarantie zu reden; diese muss sicher eine Milderung erfahren in gewissen Härtefällen, wenn man nicht überhaupt die Auffassung vertreten will, dass sie überlebt sei. Zuzugeben ist, dass die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Erhöhung des Darlehensmaximums und die Erleichterung der Gemeindedarlehen sicher einem absoluten Bedürfnis entsprechen, es ist auch zu erwähnen, dass diese beiden Neuerungen nicht gesetzwidrig sind, weshalb ich sie auch unterstützen kann. Im übrigen werde ich, wie die fast einstimmige Fraktion, der ich angehöre, dem Streichungsantrag zustimmen.

Stünzi. Ich weiss nicht, ist es Zufall oder Absicht, dass einzelne Fraktionen in erster Linie Vertreter der Landbanken in die Kommission abgeordnet haben, denn wir haben anhand der Zusammensetzung der Kommission feststellen können, dass die beiden Herren, die gesprochen haben, sowohl Herr Moser wie Herr Graf, entweder als Verwalter oder als Mitglied der Verwaltungskommission solchen Landbanken angehören. Auch die andern Mitglieder waren fast ausschliesslich Vertreter der Landbanken, worüber wir in der Kommission eine ziemlich scharfe Auseinandersetzung hatten.

Wenn man sich nur auf den Standpunkt dieser Landbanken stellt, muss man ihre Haltung begreifen. Die wäre richtig, wenn es sich darum handelte, die Interessen dieser Landbanken zu wahren und dafür zu sorgen, dass diesen ja keine Geschäfte verloren gehen. Nun muss man sich aber bei der ganzen Vorlage darüber Rechenschaft geben, worum es sich bei diesen beiden staatlichen Instituten, Hypothekarkasse und Kantonalbank, handelt. Ich gehöre zufälligerweise beiden Bankbehörden als Staatsvertreter an, nämlich dem Verwaltungsrat der Hypothekarkasse und dem Filialkomitee der Kantonalbank in Thun. Ich habe an beiden Orten Einsicht und sehe von dem, was man hier herauskonstruieren will, nämlich, dass diese beiden Institute sich selber Konkurrenz machen, absolut nichts. Beide haben ihre Aufgaben, das eine in erster Linie als Hypothekarinstitut und das andere als Handelsbank.

Nun zur Hypothekarkasse. Ich brauche keinen geschichtlichen Rückblick zu geben; denn letztes Jahr, beim Jubiläum, ist jedem Grossrat die Festschrift zugestellt worden, und überdies ist auch im Vortrag ausdrücklich gesagt, worum es geht. Die Vorlage verfolgt den Zweck, die Hypothekarkasse in den Stand zu setzen, mehr als bisher den kleinen Leuten zu helfen und ihnen zu ermöglichen, auf gesunder finanzieller Grundlage bauen zu können. Sowohl der Bericht des Verwalters der Hypothekarkasse wie das Gutachten von Prof. Blumenstein decken sich vollständig und von einem gesetzwidrigen Vorgehen oder von Verfassungsverletzung kann absolut keine Rede sein. Sowohl die Hypothekarkasse wie der Grosse Rat dürften es ohne weiteres darauf ankommen lassen, ob ein staatsrechtlicher Rekurs ans Bundesgericht eingereicht wird. Aehnliche Präzedenzfälle sind schon vom Bundesgericht beurteilt worden. Es wurden hier Sachen angeführt, die gar nicht stimmen. Man kommt damit, dass eine Ausdehnung des Apparates erfolgen müsste, dass Filialen geschaffen werden müssen. Alles das trifft nicht zu, die Hypothekarkasse wird diese neuen Geschäfte mit den gleichen Leuten und dem gleichen Verwaltungsapparat ma-

chen können und auch die Gemeinden bekommen deswegen absolut keine Mehrarbeit, da sie ja für die Nachgangshypotheken nicht haften.

Auch diejenigen, die vorher dem Dekret überhaupt nicht zustimmen wollten, geben nun heute wenigstens zu, dass die beiden ersten Punkte, Darlehensmaximum und Gemeindedarlehen ihre Zustimmung finden, dagegen opponieren sie den beiden andern. Man könnte in der Detailberatung darüber beraten und sehen, wer recht hat. Man braucht sich nicht jetzt in der Eintretensdebatte über diese beiden Punkte auseinanderzusetzen. Heute haben wir, wie Herr Moser zugegeben hat, veränderte Verhältnisse, und zwar vor allem auf dem schweizerischen Kapitalmarkt, so dass bereits Grossbankinstitute bei Gewährung von Wohnbaukrediten zurückhaltend werden, ebenso bei Gewährung von Nachgangshypotheken. Hier werden nun gerade wieder die kleinen Leute getroffen, und darum liegt es sicher im Interesse der bernischen Volkswirtschaft, wenn der Hypothekarkasse ermöglicht wird, nicht nur das Darlehensmaximum zu erhöhen und auch die Vereinfachung der Gemeindedarlehen herbeizuführen, sondern wenn man ihr auch die Gelegenheit gibt, auf gesunder Grundlage, wie das hier vorgeschlagen wird, künftig Baukredite und Nachgangsdarlehen in bescheidenem Umfang zu bewilligen. Ich möchte deshalb nicht nur empfehlen, auf die Beratung einzutreten, sondern nachher auch den Punkten III und IV zuzustimmen.

Bleuer. Ich gehörte in der Kommission der Gruppe an, die Nichteintreten beantragte, und zwar deshalb, weil mich der Vortrag des Regierungsrates von der Notwendigkeit der Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse nicht überzeugen konnte. Die Befürworter glauben, dass mit der Erhöhung der Darlehenssumme von Fr. 100 000.— auf Fr. 250 000.— allein der Hypothekarkasse nicht geholfen sei, sondern dass der Rückgang des Hypothekarbestandes nur aufgehalten werden könne, wenn die Hypothekarkasse ermächtigt wird, Baukredite und Nachgangshypotheken zu bewilligen. Da bin ich der Auffassung, dass diese Erweiterung des Geschäftskreises zu weit geht. Die Hypothekarkasse darf solche Risiken nur eingehen, wenn ein absolutes Bedürfnis vorliegt, und ein solches Bedürfnis besteht nach meiner Auffassung nicht. Baukredite und Nachgangshypotheken sind bisher von der Kantonalbank bewilligt worden und diese Geschäfte sollen auch fernerhin bei der Kantonalbank bleiben, sonst müsste man sich im Ernst fragen, ob man die beiden staatlichen Institute nicht zu einer Bank vereinigen sollte. Ich bin überzeugt, auch wenn der Hypothekenbestand der Hypothekarkasse etwas zurückgegangen ist, dass sie nach wie vor in der Lage sein wird, ihre Mission zu erfüllen, nämlich durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Hypothekarwesens die Wohlfahrt des Volkes fördern zu helfen. Ich stehe auf dem Boden der Privatwirtschaft und bin der Meinung, dass, solange private Unternehmungen im Interesse eines ganzen Volkes eine Aufgabe erfüllen können, wie das bei unsern bernischen Banken und Sparkassen der Fall ist, absolut kein Bedürfnis besteht, die staatlichen Institute weiter auszubauen. Wir müssen doch anerkennen, dass unsere Banken und Ersparniskassen im Kanton Bern im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und im Interesse der Volkswirtschaft im besondern tätig sind. Der Beweis ist erbracht, dass im Kanton Bern würdigen Schuldnern genügend Kreditquellen zur Verfügung stehen. Es besteht durchaus kein Bedürfnis, den Geschäftskreis der Hypothekarkasse in dem Sinne zu erweitern, wie das Dekret dies vorgesehen hat. Ich schliesse mich der Ansicht meiner Vorredner an, dass man mit den Punkten I und II einverstanden sein kann, dass aber die Punkte III und IV zu streichen sind.

Graf. Es ist wahr, ich bin Verwaltungsrat eines Landbänkleins, und zwar als Gemeindevertreter. Ich könnte Herrn Stünzi entgegnen; der Kommissionspräsident ist Verwaltungsrat der Hypothekarkasse, der Vizepräsident der Kommission ebenfalls. Aber das liegt mir fern. Wenn ich hier von diesem Pult aus zu einem Dekret rede und meine Auffassung bekanntgebe, dass es verfassungswidrig sei, so hat das mit dem rein gar nichts zu tun. Wenn Herr Stünzi gewohnt ist, auf dieser Ebene zu diskutieren, so soll er das; ich lehne das als unwürdig ab.

Grädel (Huttwil). Ich möchte in die gleiche Kerbe hauen wie die Herren Moser und Graf und möchte gleich anfangs betonen, dass es eigentlich im bernischen Grossen Rat ein Novum ist, dass zwei Verwaltungsräte der Hypothekarkasse als Präsident und Vizepräsident in der Kommission sitzen. Ich halte dafür, im heutigen Moment, angesichts der gegenwärtigen Situation speziell im Grossen Rat sollte man nicht zu einem weiteren Ausbau eines Staatsinstitutes wie der Hypothekarkasse Hand bieten, sondern man sollte abbauen. Man sollte diese zwei kantonalen Institute vereinigen, wie man das im Kanton Zürich gemacht hat, und zwar zur besten Zufriedenheit. Ich habe persönlich nichts gegen die Erhöhung der Kredite, habe auch nichts gegen die Erleichterung der Gemeindedarlehen; was ich speziell bekämpfen möchte, ist die Erweiterung des Geschäftskreises durch Gewährung der Baukredite und spätere Umwandlung in Nachgangshypotheken ohne Gemeindegarantie im Gegensatz zu denjenigen, die die Hypothekarkasse bis heute gewährt hat. Das Bankengesetz verlangt von den Banken und von den Sparkassen grosse Rückstellungen und Reserven zur Deckung der Risiken für Nachgangshypotheken, um sich gegenüber dem Gläubiger für alle Eventualitäten zu schützen. Die Hypothekarkasse hatte diese Geschäfte bis jetzt nicht nötig; sie hat auch keine grossen Reserven, und wenn sie in Zukunft diese Geschäfte tätigen würde, müsste sie entweder grössere Reserven anlegen oder dann müsste später einmal der Staat oder die Staatskasse beispringen. Was das dann kostet, haben wir bei der Sanierung der Kantonalbank gesehen. Wenn in Zukunft die Hypothekarkasse Baukredite und Nachgangshypotheken ohne Gemeindegarantie tätigen will, so müsste jederzeit der Staat dafür gutstehen.

Ferner fragt sich: Ist die Kasse heute für die Aufnahme dieses Geschäftszweiges eingerichtet? Sie müsste einen Informationsdienst schaffen, neue Bureaux eröffnen und eventuell später sogar einen Neubau erstellen. Man weiss nie, was später noch

kommt. Es ist nicht richtig, heute, wo die Kantonalbank wie die Privatbanken und die ländlichen Sparkassen und in letzter Zeit besonders die Pensionskassen und Versicherungsgesellschaften dieses Hypothekargeschäft tätigen, noch die Hypothekarkasse vermehrt einzuschalten. Die anderen Banken können allen diesen Wünschen gerecht werden, daher sollte man nicht einem staatlichen Institut den Auftrag geben, bei diesen Geschäften ebenfalls mitzumachen. Man sieht, es besteht gar keine Notwendigkeit, und es ist sicher falsch, wenn man immer und immer wieder Verbesserungen in die Wirtschaft hineinbringen will durch Förderung der Verstaatlichung, denn alle diese Wege führen letzten Endes zum totalen Staat, und damit, wie wir in den letzten Jahren gesehen haben, zur grössten Ungerechtigkeit und Unfreiheit.

Es wäre aber auch eine Ungerechtigkeit, der Hypothekarkasse dieses Recht zu geben, weil speziell in den letzten Jahren die ländlichen Sparkassen im Wohnungsbau aktiv mitgeholfen haben durch Erwerbung von Genossenschaftsanteilen von Wohnbaugenossenschaften. Viele Kassen haben diese Scheine sogar geschenkt oder, wenn die betreffende Gemeinde Bürgschaft geleistet hat, haben sie diese Hypotheken den Wohnbaugenossenschaften zu niedrigem Zinssatz gewährt. Es wäre ein Unrecht, wenn man heute vom Staate aus diese kleinen ländlichen Sparkassen konkurrenzieren würde. Ich stimme ebenfalls der Erhöhung des Darlehensmaximums und der Erleichterung der Gemeindedarlehen zu, bin aber mit Herrn Moser für Streichung der übrigen Bestimmungen. Man soll nur dort staatliche Eingriffe in die Wirtschaft vollziehen, wo Land und Volk das notwendig haben, aber nicht bei jeder andern Gelegenheit.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte mich nicht zur rechtlichen Seite dieses Dekretes äussern, sondern zur wirtschaftlichen. Dabei geht es mir gleich wie den meisten der Herren Vorredner. Ich möchte der Hypothekarkasse das Recht zur Erhöhung des Darlehensmaximums in keiner Art und Weise absprechen und möchte auch Abschnitt II bezüglich der Gemeindedarlehen gutheissen. Beides entspricht einem Bedürfnis. Was man für die Privatwirtschaft beansprucht, müssen wir billigerweise auch einem Staatsinstitut zuerkennen. Dagegen behaupte ich, dass die beiden Abschnitte III und IV als untaugliche Mittel an einem untauglichen Objekt zu bezeichnen sind. Es ist hier mit Recht gesagt worden, dass die hypothekarischen Bedürfnisse im Kanton Bern bis jetzt von den bestehenden Kreditinstituten in genügendem Masse gedeckt worden seien und auch in Zukunft gedeckt werden können, ohne dass sich die Hypothekarkasse nun neuestens auch auf das Gebiet der Nachgangshypotheken und der Baukredite begibt. Baukredite und Nachgangshypotheken gehören bekanntlich zu den heikelsten Gebieten des Bankgeschäftes. Das gilt ganz besonders in der heutigen Zeit, und man muss sich deshalb fragen, ob die Hypothekarkasse überhaupt das geeignete Institut wäre, um sich mit dieser Art von Geschäften abzugeben. Sie würde damit den Charakter verlieren, den sie bisher hatte, wenn sie sich in diese Geschäfte einmischen würde, die Sache der Handelsbanken und der Lokalbanken sind, auch der Kantonalbank, wie mit Recht ausgeführt worden ist. Es ist ebenfalls mit Recht betont worden, dass ein gewisses Konkurrenzverhältnis zwischen Kantonalbank und Hypothekarkasse entstehen würde, das beiden Instituten abträglich wäre.

Denjenigen, die behaupten, man müsse aus Ersparnisgründen eine solche Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse vornehmen, möchte ich entgegenhalten, dass man in diesem Moment überhaupt, wenn es rein nur ums Sparen geht, die grundsätzliche Frage stellen könnte, ob man nicht bei der Kantonalbank eine Abteilung für das Hypothekargeschäft errichten wolle, um die Geschäftszweige zu besorgen, die die Hypothekarkasse bis jetzt unabhängig besorgt hat.

Ganz besonders aus einem Grunde möchte ich mich gegen die Abschnitte III und IV wenden, nämlich mit Rücksicht auf den Garantiefonds, der in § 10 vorgesehen wird, und aus eigenen Mitteln entnommen werden soll, und zwar bis zu 1 Million. Ich bin mir bewusst, dass viele Banken das bereits gemacht haben, dass sie aus eigenen Reserven Mittel ausgeschieden haben. Das ist eine Art Bürgschaft für die eigenen Risiken. Ob das richtig ist, das bleibe dahingestellt, persönlich habe ich die Auffassung, dem sei nicht so, weil ich die Meinung vertrete, es könne nicht ein und derselbe Mann auf der einen Seite als Gläubiger und auf der andern Seite als Bürge unterzeichnen, ganz besonders nicht, wenn es um das Hypothekargeschäft geht, denn das steht auf anderem Boden, als beispielsweise der Betriebskredit. Bei der Verbürgung von Betriebskrediten kennt man ein Spitzengeschäft und ein Tiefengeschäft. Je nach der Bonität des betreffenden Unternehmens ist die Bürgschaft dort gut, weniger gut oder sogar schlecht. Bei den Hypotheken verläuft die Kurve ganz anders. Bei Hochkonjunktur, bei Wohnungsnot ist der Verkehrswert der Immobilien bekanntlich sehr hoch; umgekehrt verhält es sich im Zeichen der Baisse. Dann sinkt die Bonität dieser Verpflichtungen, und zwar nicht nur vereinzelt, wie das bei den Betriebskrediten der Fall ist, sondern auf der ganzen Linie. Ob das nun in den Aufgabenkreis der Hypothekarkasse gehört, solche Einrichtungen zu schaffen, ob das im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen liegt, die für die Hypothekarkasse geschaffen worden sind, das möchte ich bezweifeln. Ich pflichte deshalb dem Antrag Moser bei, die beiden Abschnitte III und IV zu streichen.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte namens der freisinnigen Fraktion beantragen, auf das Geschäft einzutreten, aber die §§ 3 bis 11 zu streichen. Wir werden nachher die entsprechenden Anträge stellen. Wir glauben, dass die Bewilligung von Baukrediten und Nachgangshypotheken nicht in den Geschäftskreis der Hypothekarkasse einbezogen werden könne, und wir werden in dieser Auffassung dadurch bestärkt, weil wir wissen, dass eine grosse Anzahl von Gemeinden, speziell im Oberland, sofort mit der Aufhebung der Gemeindegarantie kommen würden. Wenn die Hypothekarkasse Nachgangshypotheken gewähren und Baukredite bewilligen kann, wäre es nichts als eine logische Folgerung, wenn die Gemeinden von der Gemeindegarantie entlastet würden. Bis jetzt hat

die Hypothekarkasse jeweilen erklärt, es sei nicht möglich, auf diese Gemeindegarantie zu verzichten. Wenn man bis jetzt die Gemeinde als Treuhänderin im Verhältnis zwischen Schuldner und Hypothekarkasse betrachtet hat, so darf man sich nicht verwundern, wenn die Gemeinden froh sind, wenn die Hypothekargeschäfte durch andere Institute gemacht werden, durch Institute, die die Gemeindegarantie nicht verlangen. Wenn die Hypothekarkasse wieder vermehrt ins Hypothekargeschäft eingreifen will, so hat sie die Gemeinden nicht auszuschalten, sondern muss vermehrt mit ihnen zusammenarbeiten.

Wir sind ebenfalls nicht einverstanden, dass man neben der Kantonalbank einem andern staatlichen Institut ähnliche oder analoge Aufgaben zuweist, wie sie die Kantonalbank schon hat, und dass man damit bewirkt, dass staatliche Institute einander konkurrenzieren. Wir sind auch überzeugt, dass die jetzige Organisation der Hypothekarkasse nicht genügt, um die Baukredite und die Nachgangshypotheken überwachen zu können. Hier müsste die Hypothekarkasse ganz sicher ein neues Organ aufziehen. Ich habe geglaubt, die Regierung werde nach der Verabschiedung der Wohnbauvorlage überhaupt auf die Bewilligung von Baukrediten und Nachgangshypotheken durch die Hypothekarkasse verzichten, weil man dort schon abgelehnt hat, dass die Hypothekarkasse weitere Organe aufzieht, um die Wohnbaukredite zu gewähren. Ich möchte für unsere Fraktion in Anspruch nehmen, dass wir das Geschäft absolut neutral geprüft haben. Als Vertreter in der Kommission hatten wir Herrn Graf, Mitglied der Verwaltung einer Landbank, aber auch Herrn Wälti, der dem Verwaltungsrat der Hypothekarkasse angehört, während ich als dritter leider nicht die Ehre habe, irgend einem Bankorgan anzugehören. Wir dürfen deshalb schon beanspruchen, dass wir das Geschäft absolut neutral beurteilt haben. Wir sind zur Auffassung gelangt, mit der Vorlage gebe man der Hypothekarkasse nicht den Auftrieb, den die Regierung ihr glaubt geben zu können. Wir sehen die Lösung viel mehr in einem neuen Hypothekarkassengesetz.

Präsident. Es sind noch drei Redner eingeschrieben. Ich möchte beantragen, diese noch sprechen zu lassen und nachher den Finanzdirektor und im übrigen die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Egger (Bern). Ich gehöre nicht irgendeinem Verwaltungsrat weder einer lokalen Kasse noch einer Grossbank an; ich bin lediglich Präsident der Aufsichtskommission der Kantonalbank. Als ich durch Ihre Wahl das Amt bekam, hat mir einer von meinen Freunden gesagt, da habe ich nun einen fetten Posten bekommen. Ich möchte erklären, dass das keine fetten Posten sind, sondern dass man es hier zu 3, 4 oder höchstens 5 Taggeldern im Jahr bringt.

Ich habe die Bilanzen der Hypothekarkasse studiert und begreife an sich, dass eine gewisse Angst die Kreise der Hypothekarkasse erfasst hat, wenn man sieht, wie im Lauf einiger Jahre die Summe der Hypothekaranlagen um 50 oder 60 Millionen zurückgefallen ist. Man begreift, dass die Instanzen sich plötzlich vor einer gewissen Leere gesehen haben. Die Ursachen sind leicht erkenntlich: Geldflüssigkeit, das Eindringen der Landbanken ins Hypothekargeschäft, ebenso das Eindringen der Grossbanken und anderer Institute in dieses Geschäft. Aber es ist heute doch festzustellen, dass die Entwicklungslinie bereits wieder eine andere ist.

Wenn man nun die Sache vom Standpunkt des Hypothekarkassengesetzes aus sieht, so möchte ich die Meinung vertreten, dass das Dekret nicht erlassen werden darf. Herr Stünzi hat mit Recht die sehr interessante Jubiläumsschrift von Verwalter Salzmann zitiert, und ich möchte Ihnen allen empfehlen, diese Schrift nachzulesen, gerade jetzt, wo wir die Revisionsfrage zu behandeln haben, denn dort findet man, dass die ganze Hypothekarkasse auf zwei Grundelementen aufgebaut ist. Das eine ist die Gemeindegarantie und das andere die Amortisationspflicht. Diese beiden Grundelemente sind in der Entwicklung der Hypothekarkasse ausserordentlich wichtig, sie haben auch hauptsächlich dazu beigetragen, dass die Bank heute in der guten Position dasteht, in der sie sich befindet. Ich möchte daran erinnern, dass Herr Scheurer, ehemaliger Finanzdirektor, im Jahre 1883 erklärt hat, dass die Gemeindegarantie unter keinen Umständen abgeschafft werden dürfe, sondern dass man sie noch ausbauen müsse, und dass jedenfalls die Gemeindegarantie die Existenzfrage der Hypothekarkasse berührt.

Man kann sagen, das sei 1883 gewesen. Aber wenn man die Festschrift aus dem Jahre 1946 ansieht, so findet man dort die Formulierung, dass die Gemeindehaftpflicht unzweifelhaft eine Sicherheitsquelle sei für die Hypothekarkasse, und für die Bank von unschätzbarem Wert. Sie habe dem Institut einen unbegrenzten Kredit eingebracht.

Heute stehen wir vor der Situation, dass der unbegrenzte Kredit eine Zeitlang der Hypothekarkasse Sorge gemacht hat, begreiflicherweise, aber ich glaube, man darf aus dieser vorübergehenden Situation nicht Konsequenzen ziehen, die für längere Zeit gelten, man darf sie namentlich nicht in Form eines Dekretes ziehen. Wenn man die §§ 17 und 19 des heutigen Hypothekarkassengesetzes ansieht, kommt man ohne weiteres dazu, die Gesetzmässigkeit des dritten und vierten Teils des vorliegenden Dekretes zu verneinen. Gerade wenn man die Gemeindegarantie als Zentrum der Hypothekarkasse ansieht, glaube ich nicht, dass der Grosse Rat die Verantwortung dafür übernehmen darf, der Hypothekarkasse neue Geschäftszweige zuzuweisen, für die die Gemeindegarantie ausdrücklich ausgenommen ist, namentlich bei den Baukrediten. Das ist ein Einbruch in ein Prinzip, das während 100 Jahren gegolten hat. Es ist auch ein kleiner Einbruch gemacht worden in das Prinzip der Amortisationspflicht bei zweiten Hypotheken. Auch dort ist nicht mehr die absolute Schuldenabzahlungspflicht statuiert, sondern es ist eine Einschränkung durch Dekret des Grossen Rates vorgesehen. Ich glaube, dass daraus Gesetzwidrigkeiten entstehen könnten. Ich kenne zufällig das Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein. Ich glaube, er habe sich zu wenig Rechenschaft darüber abgegeben, dass dort eine Strukturänderung

vorgenommen wird, wenn man die beiden neuen Geschäftszweige hinzufügt. Es ist nicht so, dass die Kantonalbank irgendwie Konkurrenzbefürchtungen hat, es ist klar, dass wenn man dem Institut der Hypothekarkasse neue Kreditzweige angliedert, damit eine gewisse Gleichartigkeit geschaffen wird. Ich möchte auch da erklären, dass sich weder die Aufsichtskommission noch irgend ein Organ der Kantonalbank mit der Frage der Reorganisation der Hypothekarkasse beschäftigt, geschweige denn Opposition gemacht hätte. Was ich hier äussere, ist meine rein persönliche Auffassung. Ich glaube, wir müssen uns schon Rechenschaft darüber ablegen, dass wir hier vor einer ausserordentlich wichtigen Frage stehen, und ich glaube, es ist auch so, dass wir die Hypothekarkasse nicht sanieren oder ihre geschäftliche Aktivität wesentlich erleichtern, wenn wir die Schaffung der beiden neuen Geschäftszweige beschliessen, denn es zeigt sich immer wieder, dass die Hindernisse bei der Hypothekarkasse in der Gemeindegarantie und in der Amortisationspflicht liegen. Die Schuldner gehen nicht gern vor den Gemeinderat, sie wollen auch nicht gern Amortisationshypotheken auf sich nehmen.

Ich persönlich würde es daher lieber sehen, wenn der Grosse Rat sich darauf beschränken würde, die Kreditsumme zu erhöhen, die Gemeindedarlehen zu erleichtern, wenn aber im übrigen der Regierungsrat ersucht würde, den ganzen Fragenkomplex auf dem Wege der Revision des Hypothekarkassengesetzes zu prüfen. Dann hätten wir die Möglichkeit, alle diese Fragen zu erörtern, dort könnten wir unter Umständen auf absolut gesetzlichem Weg dem Institut auch grössere Freiheit gewähren. Es ist praktisch so, dass die Hypothekarkasse durch diese gesetzlichen Vorschriften ausserordentlich eingeengt ist, die wir durch Dekret gar nicht sprengen können. Infolgedessen leisten wir dem Institut sicher gar keinen Dienst, wenn wir nun irgendwie eine ungesetzliche Revision vornehmen und an den Hauptfragen vorbeigehen wollen. Diese stellen sich bei einer Revision des Hypothekargesetzes, die sicher nötig wäre. Früher hat man sich darüber gestritten, mehrmals hat man im Grossen Rat über die Frage der Gemeindegarantie und die Amortisationspflicht gesprochen, ohne dass dem Institut irgendetwas zuleide getan worden wäre. Wir sollten nun doch auf diesem Weg zu prüfen suchen, ob wir der Hypothekarkasse mehr Luft verschaffen können. Dabei stellt sich vielleicht die Frage einer Fusion, wie sie hier auch angetönt worden ist. Aber darüber brauchen Sie sich keine Illusionen zu machen. Es ist ausserordentlich schwer, zwei Institute, von denen jedes 100 Jahre hinter sich hat, irgendwie fusionieren zu wollen. Es sind derart grosse historische Kräfte an beiden Orten wirksam, die auf ein weiteres Eigenleben hintendieren, dass man die Geschichte nicht einfach verwaltungsmässig zusammenlegen kann.

Ich bin also der Auffassung, im Gesetz sollen wir das ordnen, wozu wir kompetent sind, im übrigen soll der Regierungsrat eine Revision des Hypothekarkassengesetzes beginnen, damit wir im Rat über alle diese wichtigen grundsätzlichen Fragen wie Gemeindegarantie und Amortisationspflicht reden können.

Keller (Langnau). Nach den letzten Ausführungen von Herrn Dr. Egger kann ich mich kurz fassen. Ich komme aus einem Gebiet, wo die Hypothekarkasse keine einzige Geldanlage hat. Kassenscheine und Kassenbüchlein findet man des öftern, aber eine Geldanlage der Hypothekarkasse findet sich im Amt Signau keine. Ich bin auch nicht Mitglied irgendeiner Kassenverwaltung oder eines Bankrates, sondern vollständig frei. Wenn ich hier noch etwas sage, geht es hauptsächlich dahin, dass ich verschiedene Uebertreibungen und Unrichtigkeiten, die im Vortrag stehen, zurückweisen möchte. Ich will sie nicht aufzählen, um die Aufmerksamkeit des Rates nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, bin aber gerne bereit, das dem Herrn Finanzdirektor gegenüber zu tun und habe es in der Fraktion zum Teil schon getan. Ich möchte sagen, dass für die Auslegung der heutigen Vorlage der Vortrag als solcher überhaupt nicht herangezogen werden darf. Manchmal beruft man sich gern auf den Vortrag, hier sollte das nicht sein. In diesem Vortrag steht das ominöse Wort «Führung». Wir wollen keine Führung auf diesem Gebiet, wir haben es bisher ohne eine solche machen können, deshalb wünschen wir nicht, dass die Hypothekarkasse dazu kommen könnte, uns zu führen. Herr Stünzi hat die kleinen Leute erwähnt. Ich arbeite seit über 30 Jahren in einem Gebiet, wo man sehr viel mit dieser Geldbeschaffung zu tun hat, ich kann versichern, dass gerade die Landinstitute den kleinen Leuten ausserordentlich entgegenkommen. Sie haben ihr einfaches Verfahren und zum Teil eigene Bürgschaftsgenossenschaften, was die Hypothekarkasse nicht hat, so dass sie noch viel weiter entgegenkommen können, wo es am Platze ist, als die Hypothekarkasse das jemals tun könnte.

Es ist Tatsache, dass der Geschäftsumfang bei der Hypothekarkasse zurückgegangen ist. Was macht man in einem gewöhnlichen Geschäft, wenn das der Fall ist? Man sucht die Ursachen zu ermitteln. Diese liegen oft im Geschäft selbst und man kann sie nicht mit irgendwelchen Gewaltmassnahmen korrigieren. Ich glaube, das, was ich von verschiedenen Kollegen gehört habe, dass das ganze Verfahren der Hypothekarkasse ausserordentlich umständlich und auch entsprechend kostspielig sei, habe zu diesem Rückgang beigetragen. Es kommt oft vor, dass einer rasch eine Hypothek haben muss; innert einer Stunde muss das Geld beschafft sein. Das Geschäftsleben bewegt sich heute viel rascher als früher, immer wieder kommt es vor, dass einer erklärt, er sollte von einer Stunde auf die andere einen Titel versilbern können. Das bringen wir bei unseren kleinen Instituten sofort fertig, sofern Sicherheiten da sind. Das geht sehr rasch.

Wenn wir der Hypothekarkasse helfen wollen, so müssen wir, wie Herr Dr. Egger erwähnt hat, nicht etwas Neues antreiben, sondern das korrigieren, was wir jetzt haben, wir müssen den ganzen Geschäftsgang vereinfachen. Das gilt auch von der Amortisation. Es ist sehr schön, wenn man die Schuldner zur Abzahlung zwingt, aber was hat es für einen Sinn, den Schuldner zu zwingen, die erste Hypothek zu amortisieren, während er das bei der zweiten, die teurer ist, nicht kann? Also kann man ruhig sagen, wenn einer nur eine erste

Hypothek hat, soll er amortisieren, wenn er aber noch eine zweite hat, müssen wir diese Amortisation auf der ersten weglassen können und verlangen, dass er auf der zweiten amortisiert.

Das wären Reformen, die zeitgemäss wären, das ist nur eine kleine Idee, wie man helfen könnte. Aehnliche Erscheinungen hatten wir auch bei unsern Landinstituten, wir haben uns dort auch so geholfen. Wir haben eine Filiale der Kantonalbank in Langnau und eine Ersparniskasse. Die beiden Institute haben sich zusammen verständigt, indem das eine die Baukredite übernimmt und das andere die Nachgangshypotheken. Das geht wunderbar; wenn man sich verständigen will, kann man Lösungen finden, die sicher besser sind als das, was hier vorgeschlagen wird. Ich bin also der Meinung, wir dürfen die Abschnitte I und II ruhig annehmen, aber wir dürfen die Abschnitte III und IV ebenso ruhig streichen.

Steinmann. Da man es für nötig erachtet, persönliche Erklärungen abzugeben, so kann ich erklären, dass ich punkto Verwaltungsratsmandate sicher der bescheidenste kleine Sünder bin. Ich komme nicht in Verdacht, dass ich irgendwelche solche Interessen verfechten würde. Ich muss Ihnen mitteilen, dass ich leider in dieser Frage mit der Mehrheit unserer Fraktion nicht einig bin, sondern dass ich für Eintreten auf die Vorlage stimmen werde. Um das zu erklären, habe ich auch das Wort ergriffen. Dabei gebe ich zu, dass ernsthafte Bedenken geltend gemacht worden sind, namentlich zuletzt von Herrn Dr. Egger. Ich bin der Meinung, dass die vorgesehene Erweiterung, wobei man noch darüber streiten kann, ob man die ganze Vorlage oder nur einen Teil akzeptieren will, durchaus der Zweckbestimmung des Institutes entspricht. Ich bin allerdings auch der Auffassung von Herrn Dr. Egger, dass man den Fusionsgedanken nicht hätscheln sollte. Einer Fusion stehen gewaltige Hindernisse entgegen und ich halte sie auch nicht für wünschenswert. Wenn ein Vorredner erklärt hat, dass ja beide Institute Staatsinstitute seien und das eine das andere nicht konkurrenzieren solle, so ist jedenfalls sicher, dass wenn beide dem gleichen Staate dienen, auch öffentliche staatliche Interessen durch die Vermehrung nicht tangiert werden. Ich behalte mir meine Stellungnahme in der Einzelberatung vor, glaube aber, dass der Rat auf die Vorlage eintreten sollte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausgangslage brauche ich nicht lange zu schildern: Von 1937 bis 1946 verzeichnet die Hypothekarkasse einen Rückgang von 82 Millionen an Hypotheken. Wir haben in der Rechnung 1946 auf den Darlehen einen Rückfluss von insgesamt 19,2 Millionen. Demgegenüber haben wir 2,4 Millionen an neuen Darlehen und 5 Millionen an Darlehenserhöhungen bewilligt, macht netto eine Differenz von 11,8 Millionen an Geldern, die aus der Amortisation der Hypothekarkasse zugeflossen sind, ohne dass sie neu angelegt werden konnten. Wir haben eine Zunahme der Spareinlagen von rund einer Million. Es ist gelegentlich gesagt worden, die Hypothekarkasse zahle schlechtere Sparkassenzinsen als die lokalen Bankinstitute. Das stimmt, aber wir müssten wirklich von allen guten Geistern verlassen sein, wenn wir in einem Moment, wo wir ohnehin zu viel Geld haben und es nicht zweckentsprechend anlegen können, bessere Sparkassenzinsen zahlen würden. Im übrigen ist darauf hingewiesen worden, dass wir rund 200 Millionen Spezialfonds haben, die wir zu 3,5 % verzinsen. Ich habe dem Revisionsverband die Frage vorgelegt, ob die ihm angeschlossenen Institute bereit seien, von diesen Fondsgeldern 50 oder 100 Millionen zu übernehmen, mit den nötigen Sicherheiten; wir stellen sie gern zur Verfügung. Ich bin sicher, diese Bankinstitute werden sich nicht darum schlagen.

Diese Spezialfonds haben 1946 eine Vermehrung um rund 8,8 Millionen erfahren; somit kommen wir zu einem Betrag von 20,6 Millionen, den wir anlegen mussten und nicht in ersten Hypotheken anlegen konnten. Sie begreifen, warum wir nach einer Lösung gesucht haben, die uns gestatten würde, diese rückfliessenden und zufliessenden Gelder wiederum durch die Hypothekarkasse anzulegen, ohne dass wir irgendwie an eine Expansionspolitik der Hypothekarkasse denken wollten, die zu Lasten der ländlichen Sparkassen und privaten Bankinstitute gegangen wäre.

Das ist die ganze Situation; die Gründe sind auseinandergesetzt worden. Ich will auf Einzelheiten nicht eintreten, möchte aber auf einige Einwendungen antworten, die von den Herren Votanten hier geltend gemacht worden sind. Zunächst einige Worte zu den Einwänden über Gesetzwidrigkeit. Wenn man den Werdegang des Hypothekarkassengesetzes vom Jahre 1875 verfolgt und feststellt, dass die Bestimmung in Art. 2 damals in zweiter Lesung neu hineingekommen ist, wonach der Grosse Rat der Hypothekarkasse neue Geschäftszweige zuweisen könne und wenn damals gesagt worden ist, man wolle eine möglichst elastische Gesetzgebung haben, die dem Grossen Rat gestatte, das Hypothekarinstitut handlungs- und bewegungsfähig zu halten, dann mutet es sonderbar an, wenn heute im Grossen Rat die ganze Frage der Hypothekarkasse in dieser restriktiven Art betrachtet wird, wie das geschehen ist. Wir haben zuerst das umfassende Gutachten von Verwalter Salzmann ausarbeiten lassen, und nachher das Gutachten von Herrn Blumenstein eingeholt. Dieses wurde nicht erst ausgearbeitet, nachdem die Justizdirektion die Vorlage beanstandet hatte; das Gutachten Blumenstein datiert aus den Wintermonaten, Dezember 1946 und Januar 1947, wogegen der Bericht der Justizdirektion vom 20. April datiert. Das nur zur Richtigstellung.

Die Justizdirektion wollte die Vorlage deswegen zurückweisen, weil sie damals noch die Erleichterung in der Amortisationspflicht enthielt. Wir wollten wohl den Grundsatz, der in § 17 des Hypothekarkassengesetzes enthalten ist, aufrecht erhalten, aber wir wollten genau gleich, wie das Herr Keller soeben angeregt hat, gewisse Lockerungen und Erleichterungen vorsehen, die uns gestatten würden, vorübergehend die Amortisationspflicht zu sistieren; nämlich dann, wenn der betreffende Schuldner zu Amortisationen nicht in der Lage ist, weil teurere nachgehende Hypotheken vorhanden sind und daher dort die Amortisation in erster Linie einsetzen sollte.

Mit der Gesetzwidrigkeit ist es also nicht so weit her, wie die Herren behaupten, die den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Sie haben sich hauptsächlich auf die Bekämpfung der Punkte III und IV

beschränkt. Im übrigen glaube ich, doch bemerken zu dürfen, dass auch der Regierungsrat in seiner Gesamtheit wie der Grosse Rat den Eid auf Verfassung und Gesetz abgelegt hat. Wenn man nun den Eindruck erwecken möchte, als ob wir in der Frage von Gesetzmässigkeit und Verfassungsmässigkeit ausserordentlich large Auffassungen hätten und von den Herren Grossräten auf diesem Gebiet in die Schranken gewiesen werden müssten, so möchte ich das in aller Form zurückweisen. Ich glaube auch nicht, dass es gerade so gemeint war.

Herrn Moser muss ich sagen: Wenn er den Grossen Rat so einschätzt, dass dieser durch eine Reihe von Beschlüssen und Auslegungen aus der Hypothekarkasse eine rein spekulative Grossbank machen wollte, so geht er nach meiner Ueberzeugung neben den Tatsachen vorbei. Den Grossen Rat betrachte ich immerhin noch als eine staatliche Behörde mit so viel gesundem und vernünftigem Sinn, dass er schon noch weiss, wie weit er gehen darf. Ob die Ausdehnung auf Baukredite oder auf Nachgangshypotheken beschlossen werden muss, ist eine andere Frage.

Nun das Konkurrenzverhältnis zwischen Kantonalbank und Hypothekarkasse und die Fusion. Es reden da Leute über diese Konkurrenzverhältnisse, die offenbar die Lage nicht sonderlich gut kennen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Verhältnisse nicht einfach liegen. Wenn man an die letzten Jahre denkt, wo die Kantonalbank bis 90 Millionen an Girogeldern bei der Nationalbank hatte, wodurch sie in die Notwendigkeit gekommen ist, erste Hypotheken zu placieren, so versteht man es, wenn im einen oder andern Filialkomitee vielleicht die Verlockung vorhanden war, der Hypothekarkasse eine Hypothek abzusprengen; namentlich dann, wenn es sich darum handelte, eine Neufinanzierung vorzunehmen, und wenn dazu noch eine zweite Hypothek notwendig war. Dass aber effektiv eine gewollte Konkurrenz zwischen Kantonalbank und Hypothekarkasse stattgefunden hätte, das ist nun tatsächlich nicht der Fall. Die Tatsache lässt sich nicht bestreiten, dass die beiden Staatsbanken auf dem Gebiete des Hypothekargeschäftes angesichts des Rückganges bei der Hypothekarkasse und der effektiven Erhöhung des Hypothekarbestandes bei der Kantonalbank bei weitem nicht mit der Entwicklung der privaten Bankinstitute Schritt zu halten vermochten. Beide Bankinstitute haben eine ganz bedeutende prozentuale Reduktion erfahren. Das ist eine Tatsache, die man absolut nicht aus der Welt schaffen kann.

Nun kommt das grosse Argument: Volkswirtschaftlich überflüssig! Selbstverständlich ist diese Wirksamkeit überflüssig, vom Standpunkt der Privatbanken und ländlichen Sparkassen aus beurteilt. Das bestreitet kein Mensch. Aber auf der andern Seite haben wir als Vertreter des Kantons ein Interesse daran, die kantonalen Bankinstitute gesund und leistungsfähig zu erhalten, nachdem sie über ein Jahrhundert alt sind. Oder können wir deswegen, weil man behauptet, sie seien volkswirtschaftlich nicht notwendig, diese kantonalen Bankinstitute über alle öffentlichen Interessen hinweg nach und nach den Krebsgang antreten lassen, nur damit private Bankinstitute um so bessere Geschäfte machen können? Wir haben immerhin 30 Millionen Dotationskapital in der Hypothekarkasse; diese werden uns zu 4% verzinst. Die Hypothekarkasse liefert überdies jährlich einen Reingewinn ab, der immerhin ½% ausmacht; wir bekommen also für unser Geld rund 4½% Zins; dazu bezahlt die Hypothekarkasse genau die gleichen Steuern wie jedes andere Bankinstitut.

Nun komme ich nochmals auf die 200 Millionen Fondsgelder zurück. Wir haben dort für eine möglichst gute Anlage kantonaler Mittel zu sorgen. Wenn ich also die Interessen der Hypothekarkasse verfechte, tue ich nichts als meine verdammte Pflicht und Schuldigkeit und ich müsste genau gleich handeln, auch wenn ich nicht Präsident der Direktion der Hypothekarkasse wäre, weil die Hypothekarkasse ihre grosse Aufgabe als Staatsbank zu erfüllen hat.

Herr Moser hat erklärt, er wolle die Hypothekarkasse nicht an die Wand drücken, aber sie solle in ihrem Geschäftskreis nicht über diejenigen Grenzen hinausgehen, die ihr heute gesetzt sind. Ich gebe zu, dass er da gegenüber den Verhandlungen in der Kommission seine Haltung etwas geändert hat, indem ich ihm nun ohne weiteres zubilligen muss, dass er die legitimen Rechte der Hypothekarkasse anerkennt. Ich rechne ihm das hoch an. Wenn er nur noch gegen die Punkte III und IV Stellung nimmt, so hat er zum mindesten die Punkte I und II, Erhöhung der Maximalgrenze und Erleichterung der Gemeindedarlehen, akzeptiert.

Und nun zu diesen Baukrediten und Nachgangshypotheken. Herr Moser erklärt, diese seien nun durch die Verhältnisse überholt. Ich gebe zu, dass er hierin nicht ganz unrecht hat. Als wir die Vorlage ausarbeiteten, standen wir im November 1946, jetzt haben wir November 1947, und wer die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt in den letzten paar Wochen verfolgt hat, muss feststellen, wie eine ganz neue Entwicklung direkt lawinenartig und absolut unvorhergesehen über uns hereingebrochen ist. Ich erinnere nur an die Kapitalflüssigkeit, die noch im September vorhanden war, als wir unser bernisches Konversionsanleihen von 30 Millionen als grossen Schlager unter Dach brachten, während wenige Wochen später die Basler und Tessiner Anleihen restlos missglückt sind, eine neue Pfandbriefanleihe nicht durchgeführt werden konnte, ebensowenig eine Anleihe der Kraftwerke Oberhasli. So ist heute die Situation, und es ist ganz gut möglich, dass wir jetzt auf die Baukredite und die Nachgangshypotheken verzichten können, weil die ersten Hypotheken nun wieder so gesucht werden, dass die ländlichen und privatwirtschaftlichen Spar- und Bankinstitute nicht mehr allen an sie herantretenden Forderungen entsprechen können; denn wenn die Anleihen der Pfandbriefzentrale nicht mehr untergebracht werden können, so wird die Liquidität der einen oder andern Landbank nicht mehr so gross sein, dass sie, wie zu gewissen Zeiten, nach Bern Baukredite gewähren oder erste Hypotheken placieren kann. Wir wissen aber nicht, wie sich die Verhältnisse weiter entwickeln, welchen Verlauf der Kapitalmarkt im nächsten Jahre nimmt. Wir wollen nur feststellen, dass wir mit den Baukrediten nicht einen Geschäftszweig einführen wollten, den wir hemmungslos hätten ausbeuten können. Wir haben ja die gesamte Baukreditsumme im Dekret auf die Hälfte der offen ausgewiesenen Reserven normiert. Genau gleich ist es bei den

Nachgangsdarlehen. Wir haben auch hier Einschränkungen in Kauf genommen, indem wir zusätzliche Sicherheiten verlangten und einen Garantiefonds von einer Million vorsahen.

Herrn Grossrat Burgdorfer möchte ich in diesem Zusammenhang nur sagen: Normalerweise gilt der Grundsatz: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Was die Landsparkassen in bezug auf die Garantie dieser Kredite gemacht haben, sollte auch die Hypothekarkasse machen dürfen mit dieser Million = 10 % ihrer heute ausgewiesenen offenen Reserven. Ich glaube nicht, dass das ein grosses Unglück wäre. Wenn man sagt, die Hypothekarkasse habe den nötigen Verwaltungsapparat gar nicht, sie müsse ihn erst ausbauen, eventuell neue Filialen schaffen, sonst wäre die ganze Massnahme zwecklos, so danke ich für diese gute Meinung. Immerhin glaube ich, den Herren zu bedenken geben zu müssen, dass die Verwaltung der Hypothekarkasse aus Leuten besteht, die vom Bankgeschäft auch einiges verstehen, auch wenn sie bis jetzt nicht Baukredite und Nachgangshypotheken als tägliches Brot vor sich gesehen haben. Wir denken nicht daran, Filialen zu schaffen; so naiv sind wir nicht, dass wir glauben würden, der Bernische Grosse Rat würde einer solchen Massnahme zustimmen. Aber wir können in der Hypothekarkasse einen der Beamten, der sich besonders dafür eignet, auf diesen Geschäftszweig spezialisieren. Dass wir das können, darf man uns zutrauen; dass wir deswegen nicht einen neuen Apparat aufbauen werden, wird man uns unbedingt zubilligen müssen.

Herr Graf hat darauf hingewiesen, man wage sich nicht an eine Gesetzesrevision heran, weil man für die Gemeindegarantie fürchte. Wenn wir nur an die heutige Zeit denken und nur auf die heutigen Verhältnisse abstellen, dann brauchen wir für die ersten Hypotheken gegenwärtig keine Gemeindegarantie, und heute wäre es kein Unglück, wenn diese nicht vorhanden wäre. Aber es kann wieder einmal eine Zeit der Kapitalverknappung kommen, wo man über diese Gemeindegarantie froh ist, nicht deswegen, weil sie uns helfen soll, Risiken zu tragen, sondern weil sie einfach die Bonität des Institutes unterstreichen soll. Denn eine Bank, die Staatsinstitut ist und daneben noch die Gemeindegarantie hinter sich hat, ist selbstverständlich auf dem Anleihensmarkt ein erstklassiger Schuldner. Das ist für mich das Wesentliche. Im übrigen wäre es sehr amüsant, wenn heute der Antrag gestellt werden wollte, man solle die Gemeindegarantie beseitigen; denn alle diejenigen, die gegen dieses Dekret zu Felde gezogen sind, müssten dann erkennen, dass die Hypothekarkasse tatsächlich auf dem Hypothekenmarkt konkurrenzfähiger würde. Ich wollte gerne sehen, was herauskäme, und wie die Vertreter der privaten Spar- und Bankinstitute auftreten würden, mit wie grosser Begeisterung sie für die Beseitigung der Gemeindegarantie einstünden. Wenn man dazu noch die Amortisationspflicht im Grundsatz beseitigen würde, dann würde die Hypothekarkasse erst recht konkurrenzfähig. In dieser Beziehung wollen wir uns keiner Illusion hingeben. Wir werden eine Gesetzesrevision vorbereiten und in Aussicht nehmen müssen, aber ich kann heute schon sagen, dass meine Tendenz nie dahingeht, etwa die Gemeindegarantie als solche zu beseitigen oder die Amortisationspflicht im Grundsatz abzuschaffen. Gewisse Anpassungen, Milderungen und Verbesserungen sind hier aber durchaus am Platze.

Herr Grädel hat es für notwendig gefunden, auf die Möglichkeit einer Sanierung der Hypothekarkasse anzuspielen. Ich glaube nicht, dass der Vergleich mit der Kantonalbank irgendwie stichhaltig ist; wir haben die Gründe kennen gelernt, aus welchen die Kantonalbank in missliche Verhältnisse gekommen ist. Aber die Hypothekarkasse ist absolut gesund und irgendwelche Sanierungsnotwendigkeiten bestehen trotz des Rückganges des Hypothekenbestandes keineswegs. Auch das Argument, das Dekret leiste der Verstaatlichung Vorschub, weise ich als absolut unstichhaltig zurück; es schiesst weit über das Ziel hinaus. Wenn Herr Grädel vom Unrecht spricht, das darin liegen soll, dass man der Hypothekarkasse das Recht gibt, Baukredite zu bewilligen, so entspricht das der wunderbaren Logik: Recht ist, was einem nützt; dem Andern aber darf das nicht recht sein, was ihm nützen würde. Der eine hat die unbeschränkte Freiheit, der andere steht unter gesetzlicher Bindung, und da sollte es nicht angebracht sein, die Lockerung der gesetzlichen Bindungen herbeizuführen, damit er die notwendigen Massnahmen treffen kann!

Herrn Keller, der erklärt hat, die Hypothekarkasse habe im Amt Signau überhaupt keinen Posten mehr, muss ich noch kurz antworten. Die Angabe stimmt; es ist ziemlich bös gegangen und wir «danken» allen denjenigen, die sich dafür eingesetzt haben, indem sie erklären, sie würden nicht ruhen, bis die Hypothekarkasse im Amt Signau keine einzige Anlage mehr habe. Es ist ausserordentlich subtil, dass gerade von dort her neuerdings die Kampfansage gegen die Hypothekarkasse kommt. Wenn Herr Grossrat Keller glaubt, auf den Vortrag anspielen zu müssen, so antworte ich, dass wir über diese Sachen auch im Revisionsverband gesprochen haben. Es finden sich im Vortrag vielleicht einige Stellen, die den privaten Bankinstituten in die Nase gestochen haben, aber wenn wir den Kampf auf diese Ebene tragen wollen, könnte ich ein Zirkular vorlegen, das der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates hat zukommen lassen. Wenn ich dieses Zirkular durchleuchten wollte, würden die Spiesse mindestens gleich lang in bezug auf das Ueberborden. Wir wollen das weglassen. Für das, was im Dekret bleibt, brauchen wir, wie ich glaube, keinen grossen Vortrag, um den Willen, der im Dekret zum Ausdruck kommt, zu untermauern. Angriffe dieser Art sind müssig. Ich bin noch nicht lange bei der Hypothekarkasse, kann aber doch darauf verweisen, dass die Behauptung sie wende ein kompliziertes Verfahren an, kaum angebracht ist. Es stimmt einfach nicht, dass die Hypothekarkasse eine teure Verwaltung habe. Wenn ein Herr vom Revisionsverband erklärt hat, man könne durch eine Zusammenlegung der beiden Staatsbanken eine Million sparen, so möchte ich ihm empfehlen, doch einmal die Rechnung der Hypothekarkasse an die Hand zu nehmen. Er kann dann feststellen, dass die gesamten Betriebskosten für Gebäude, Personal und Behörden gar nicht eine Million erreichen. Es müsste wahrscheinlich so sein, dass die Kantonalbank jährlich einige hunderttausend Franken zahlen würde, nur weil sie die

Hypothekarkasse als zusätzliche Arbeitslast übernehmen dürfte. Ich möchte die Herren doch bitten, sich darüber Rechenschaft abzulegen, was es hiesse, ein Bankinstitut, das immerhin heute noch einen Hypothekenbestand von über 500 Millionen hat, in ein anderes Institut überzuführen. Glaubt man, das ginge mit dem bestehenden Personal oder den Bureauräumlichkeiten der Kantonalbank ab? Keine Spur; man müsste bei der Kantonalbank sofort einen Erweiterungsbau errichten, der ohnehin nötig ist. Was ein solcher Bau kostet, wissen Sie alle; da könnte von irgendeiner Einsparung absolut keine Rede sein. Ich bin sogar der Meinung, dass dadurch der Apparat verteuert würde. Zürich hat eine Kantonalbank mit zwei Abteilungen; dort ist das Hypothekargeschäft absolut als selbständige Abteilung aufgezogen. Die Zürcher Kantonalbank ist heute die grösste Bank in Zürich; wir könnten das im Kanton Bern auch so machen und eine Grossbank schaffen. Aber wenn wir die Risiken der beiden Institute ins Auge fassen, glaube ich nicht, dass jemand vernünftigerweise einer Fusion ernsthaft das Wort reden könnte.

So ist die Situation; die ersten zwei Punkte sind unbestritten; über die Punkte III und IV wird man noch reden müssen. Ich persönlich erkläre, dass ich nicht eine Prestigefrage daraus mache. Ich bin nicht der Meinung, es sei ein grosses Landesunglück, wenn die Punkte III und IV im heutigen Moment gestrichen werden. Aber es ist noch weniger ein Unglück, wenn diese Punkte im Dekret bleiben; die Hypothekarkasse wird von dieser Ermächtigung ohnehin nur Gebrauch machen, wenn sie zu viel Geld hat, also Geld, das sie nicht in ersten Hypotheken und Gemeindedarlehen unterbringen kann. Die Situation kann schon nächstes Jahr kommen, dass man wieder erste Hypotheken placieren kann, ohne Baukredite und Nachgangshypotheken mit übernehmen zu müssen.

Das ist die Lage, wie sie sich heute präsentiert. Wenn der Grosse Rat wirklich dem Hypothekarinstitut sehr gewogen sein sollte, möchte ich noch einen Antrag stellen, besonders dann, wenn die Punkte III und IV abgelehnt werden sollten. Der Antrag ginge dahin, dass uns für die Uebergangszeit von zwei Jahren die Möglichkeit eingeräumt würde, gewisse Erleichterungen in der Amortisationspflicht zuzubilligen. Wir würden den Artikel in veränderter Form wieder aufnehmen, der im ersten Dekretsentwurf enthalten war, den wir aber gestützt auf den Wunsch der Justizdirektion herausgenommen haben. Der Grundsatz der Amortisationspflicht soll wohl aufrecht erhalten bleiben, gemäss Gesetz; in Ausnahmefällen aber, wo es wirklich nötig und begründet ist, sollen Erleichterungen gewährt werden können, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Dann könnten wir uns an die Arbeit machen und eine gesetzliche Regelung für diesen Punkt vorsehen. Wenn der Grosse Rat einer solchen Lösung zustimmen könnte, wäre das sehr zu begrüssen. Es würde sich um eine Uebergangsmassnahme im Interesse des Institutes handeln. Ich habe diese Frage mit dem Herrn Justizdirektor behandelt; er steht absolut auf meinem Boden, dass eine dauernde Massnahme nur auf gesetzlichem Wege eingeführt werden könnte, dass aber als Uebergangslösung die Regelung durch Dekret angängig wäre. Ich beantrage Eintreten und behalte mir vor, in der Detailberatung auf diese Frage noch kurz zu sprechen zu kommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Das Darlehensmaximum.

§ 1.

Steiger, Präsident der Kommission. Nachdem sogar die grossen Kritiker, die das vorliegende Dekret fast gar als staatsgefährlich bezeichneten, an diesem § 1 nichts auszusetzen fanden, darf ich annehmen, er finde Gnade.

Keller (Langnau). Ich möchte nur die Anfrage stellen, ob nicht in Absatz 1 beide Male von einem Höchstbetrag gesprochen werden soll, und nicht das eine Mal vom Höchstbetrag und das andere Mal vom Darlehensmaximum.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine rein redaktionelle Frage; wir haben die Ausdrucksweise gewählt, damit wir nicht beide Male das genau gleiche Wort wiederholen müssen. Ich bin aber mit der Anregung Keller einverstanden.

Angenommen nach Antrag Keller.

Beschluss:

Marginale: Neufestsetzung.

§ 1. Auf landwirtschaftlichen Grundbesitz sowie auf Grundstücke mit Gebäuden, die ausschliesslich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen (Mehrfamilienhäuser), dürfen innerhalb der Belehnungsgrenze Darlehen bis zum Höchstbetrag von Fr. 250 000.— bewilligt werden; für andere Liegenschaften bleibt der Darlehenshöchstbetrag Fr. 100 000.—.

Grundkredite von über Fr. 250 000.— innerhalb der Belehnungsgrenze sind zulässig an Gemeinden und Anstalten, ebenso an Genossenschaften, Stiftungen und dergleichen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgen.

II. Gemeindedarlehen.

§ 2.

Steiger, Präsident der Kommission. Der Artikel enthält grundsätzlich nichts Neues. Im jetzigen Gesetz sind die Gemeindedarlehen vorgesehen; sie wurden nur durch Grossratsbeschluss vom 3. März 1885 beschränkt auf Kredite für die Ausführung öffentlicher Werke oder zur Rückzahlung solcher Kredite. Die Gemeinden haben das dann einfach so gemacht, dass sie in ihren Rechnungen die betreffenden Kredite auf andere Rubriken übertragen haben, so dass sie den Betrag gleichwohl bekommen konnten. Die Kommission beantragt einstimmig, auf

diese Einschränkung zu verzichten. Es kommt darauf an, ob die betreffende Gemeinde kreditwürdig ist oder nicht. Wenn sie kreditwürdig ist, wird sie diese Mittel bekommen. Ob man im letzten Alinea die Einstimmigkeit beibehalten soll, ist mir nicht klar; der Herr Finanzdirektor ist als Direktionspräsident der Hypothekarkasse besser in der Lage, zu sagen, ob das nötig ist oder nicht.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einstimmigkeit der Direktionsbeschlüsse dürfen wir ruhig beibehalten. Es ist eine Sicherung dagegen, dass nicht etwa durch einen Mehrheitsbeschluss von 2:1, wenn eines der Mitglieder abwesend sein sollte, und der Präsident nicht mitstimmt, unsichere Darlehen gewährt werden. Die Fälle, wo die Direktion nicht ohnehin einstimmig ist, sind sehr selten. Ich bitte, diese Formel so zu belassen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Vereinfachung.

§ 2. Die Hypothekarkasse wird ermächtigt, an bernische Gemeinden Darlehen zu bewilligen, sofern ihre flüssigen Mittel den Geldbedarf für die Hypothekardarlehen übersteigen.

Die Direktion hat die Zins- und Rückzahlungsbedingungen sowie die übrigen Modalitäten festzusetzen und im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und welche Sicherheit zu leisten sei.

Für die Bewilligungsbeschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

III. Die Gewährung von Baukrediten.

Steiger, Präsident der Kommission. Das ist die erste pièce de résistance. Im Gegensatz zur Auffassung der Herren Graf und Dr. Egger halte ich dafür, dass diese Bestimmung, wonach die Hypothekarkasse Baukredite geben kann, absolut gesetzmässig ist. Nach dem heutigen Gestez hat der Grosse Rat die Ermächtigung, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen. Er kann das nur, wenn er die Gemeindegarantie nicht damit verbindet, so dass ich glaube, über diesen Punkt brauchen wir uns keine Sorge zu machen. Aber die Meinungen sind gemacht. Es wurde nun den ganzen Nachmittag darüber gesprochen. Ich gebe zu, dass sich die Verhältnisse in der Liquiditätsfrage geändert haben. Der Herr Finanzdirektor hat bereits durchblicken lassen, dass man es nicht als Unglück ansähe, wenn auf diese Gewährung von Baukrediten verzichtet würde. Persönlich halte ich aber dafür, dass man das ruhig stehen lassen darf. Die Hypothekarkasse ist heute das einzige Hypothekarinstitut, das keine Baukredite geben kann, und es ist schon so, dass sie infolgedessen bei Neubauten überhaupt nicht zum Zuge kommt, denn bei allen Neubauten werden zuerst Baukredite gesprochen, und nachher in definitive Hypotheken umgewandelt. So lange die Hypothekarkasse das nicht darf, kommt sie bei Neubauten oder grösseren Umbauten überhaupt nicht zum Geschäft. Die Möglichkeit der Gewährung von Baukrediten ist aber nur vorgesehen, wenn die Kasse mehr Mittel hat, als sie in ersten Hypotheken anlegen kann. Wenn die Liquidation zurückgeht, wird sie nicht in die Lage kommen, solche Baukredite zu sprechen. Der Grosse Rat soll nun darüber entscheiden.

Moser. Im Sinne meiner Ausführungen in der Eintretensdebatte stelle ich den Antrag, es seien die Abschnitte III, Gewährung von Baukrediten, und IV, Bewilligung von Nachgangs-Darlehen zu streichen, also die §§ 3 bis und mit 10. Wenn diesem Antrag entsprochen wird, müsste § 3 der Schlussbestimmungen ebenfalls gestrichen werden und § 12 müsste eine neue Fassung erhalten.

Ich möchte nicht wieder auf alle Gründe eintreten, die ich schon angeführt habe. So weit es der Hypothekarkasse darum geht, ihre grosse Geldflüssigkeit zu beseitigen, betrachte ich, wie bereits erwähnt, die Vorlage als durchaus überholt. Wir sollten nicht dazu kommen, Rücksicht zu nehmen auf den, wie wir zugeben, relativ grossen Hypothekenrückgang in den letzten Jahren, um gestützt auf diese Rücksichtnahme die Hypothekarkasse auf einen ganz neuen Boden zu stellen. Es ist eine bekannte Tatsache, und die täglich weiter sinkenden Wertschriftenkurse bestätigen diese Tatsache, dass die grosse Geldflüssigkeit ganz allgemein wieder nachgelassen hat. Es gibt, wie bereits erwähnt wurde, heute schon Bankinstitute, die keine Hypotheken mehr übernehmen wollen und die Gesuchsteller an die eigentlichen Hypothekarinstitute weisen. Diese Entwicklung zeigt sich auch in den publizierten Semesterbilanzen per 30. Juni 1947 bei den grösseren Bankinstituten. Sie wird sich weiter zeigen, das werden die Semesterbilanzen per 31. Dezember ausweisen. Die Hypothekarkasse wird also früher als man glaubt in der Lage sein, ihre Gelder wieder in ihrem ursprünglichen Geschäftskreis, der Anlage von guten ersten Hypotheken, verwenden zu können. Zu der grossen Geldflüssigkeit der Hypothekarkasse hat sicher, wie der Herr Finanzdirektor selbst auch erwähnt hat, das gesetzlich verankerte Amortisationssystem wesentlich beigetragen. Wir wollen zugeben, dass es sich bei diesem Amortisationssystem um ein volkswirtschaftlich sehr gesundes System handelt. Aber es ist ungeschickt, wenn man auf diesem Grundsatz beharren muss, so lange der Schuldner noch zweite oder dritte Hypotheken hat, die er zu einem höheren Zinssatz verzinsen und zudem noch amortisieren muss. Durch dieses Amortisationssystem fliessen der Hypothekarkasse jährlich Millionen von Franken in guten Titeln zurück. Eine gewisse Lockerung dieses Systems würde der Hypothekarkasse nach meiner Auffassung ausserordentlich dienlich sein.

Die Hypothekarkasse hat aber, wenn sie heute immer noch zu viel Geld hat, eine weitere Möglichkeit: sie kann die bei ihr brachliegenden Gelder schliesslich auch der Kantonalbank gegen eine entsprechende Verzinsung vorschiessen. Eine bessere Zusammenarbeit beider Institute würde wahrscheinlich beiden Vorteile bringen. Dann wäre, wie hier auch schon erwähnt wurde, eine Zusammenarbeit auch in dem Sinne möglich, dass die Kantonalbank die Baukredite gewährt, während sie die Hypotheken mit Einwilligung der Schuldner auf die

Hypothekarkasse überträgt. In diesem Falle würde es sich erübrigen, die Hypothekarkasse noch zu ermächtigen, auch Baukredite zu gewähren.

Die Bewilligung von Nachgangsdarlehen will man dadurch bewerkstelligen, dass man aus dem ohnehin bescheidenen Reservefonds 1 Million ausscheidet. Diese soll als Garantiefonds dienen und würde die Stelle einer Bürgschaft oder andern ergänzenden Sicherheit für Nachgangshypotheken übernehmen. Für die ersten Hypotheken verlangt man heute eine Garantie der Gemeinden; für die zweiten Hypotheken entnimmt man dem Reservefonds eine Million, um nachher diese Hypotheken sicherzustellen. Diese beiden Geschäfte vertragen sich nach meiner Auffassung nicht sehr gut miteinander; es wäre besser, wenn die Hypothekarkasse den Reservefonds stärker als bisher äufnen würde, um in einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, die Aufhebung der Gemeindegarantie in Erwägung zu ziehen.

Gestützt auf diese Darlegungen stelle ich den Antrag, es seien die beiden Abschnitte III und IV im Interesse der Verständigung und der absolut wünschenswerten Zusammenarbeit zwischen den beiden staatlichen Bankinstituten und den privaten Instituten, die meines Erachtens auch gute Kinder unseres Finanzdirektors sind, zu streichen. Ich möchte den Grossen Rat höflich ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen. Die Lösung, die er vorgeschlagen hat, dass man die Hypothekarkasse ermächtigen würde, für eine bestimmte Zeitdauer provisorisch ihr Amortisationssystem zu lockern, schiene mir der Prüfung wert. Diesen Antrag könnte ich sehr unterstützen.

Althaus. Es berührte schon in der Kommissionsberatung eigentümlich, mit welcher Kraft gewisse Kommissionsmitglieder gegen Eintreten votiert haben. Man konnte spüren, warum, und ich möchte den Herren das Recht nicht absprechen, so zu handeln. Das war richtig von ihrem privaten Standpunkt aus. Auf der andern Seite müssen wir hier zu einem Staatsinstitut Sorge tragen, das in tausenden und tausenden von Fällen sehr segensreich gewirkt hat und das viele Schuldner nicht missen möchten. Sie wünschen im Gegenteil eine weitere Förderung dieses Instituts. Dieser Tendenz zur Förderung dienen die hier bestrittenen Artikel. Die Institution sollte sich ausweisen können.

Ich begreife nicht, warum man meint, die Hypothekarkasse sollte keine Baukredite bewilligen können. Man soll sich vergegenwärtigen, wie das geht. Ich hatte Gelegenheit, bei einer Wohnbaugenossenschaft mitzuwirken, wo man sich grosse Mühe geben musste, das Geld aufzubringen. Es hat sich die alte Erfahrung gezeigt, dass dort, woher man den Baukredit bezieht, normalerweise auch die Hypothekaranlage placiert wird. Wenn man der Hypothekarkasse strikte verbietet, sich hier einzusetzen, so schädigt man sie absolut. Die Hypothekarkasse wird nicht so ungeheuer auf diese Geschäfte erpicht sein, dass nachher unsere kleinen Sparkassen nicht zu Gnaden kommen.

Es geht hier um grössere Sachen; man bekommt das Gefühl, die Leute haben Angst, dass ihre Institute allzu stark konkurrenziert werden, indem die staatlichen Institute ihnen nicht mehr in den früheren ungünstigen Bedingungen gegenüberstehen. Man hat die Verdienste der Hypothekarkasse anerkannt, aber heute erweckt man den Eindruck, sie sei übermächtig, und darum will man sie bekämpfen. Wir haben Verständnis dafür, wenn gesagt wird, man wolle dafür sorgen, dass die Staatsbank nicht allzu stark wird, aber wir als Grosser Rat haben doch die Aufgabe, für das Staatsinstitut einzutreten. Daher bekämpfe ich den Streichungsantrag.

Stünzi. Wenn man die Frage beurteilen will, ob die Hypothekarkasse künftig auch Baukredite und Nachgangshypotheken soll gewähren können, muss man den Wortlaut von § 3 und § 5 durchlesen und sich merken, dass man mit dieser Ermächtigung der Volkswirtschaft und der Volkswohlfahrt dienen will, indem gesagt wird, dass die Gewährung von Baukrediten insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues dienen soll. Der gleiche Grundsatz ist in § 5 niedergelegt.

Nun haben wir letzte Woche über Wohnbauförderung gesprochen und festgestellt, dass Sie alle in Ihren Gemeinden selbst kontrollieren können, dass wir mit der Wohnungsnot noch nicht über den Berg sind, sondern dass weiter gebaut werden muss. Herr Moser und andere Votanten haben darauf hingewiesen, dass die Lage auf dem Kapitalmarkt sich geändert hat, dass die Geldflüssigkeit zurückgeht oder aufhört, so dass ohne weiteres die Tatsache eintritt, dass die Banken, die bis heute Baukredite gewährt und auch zweite Hypotheken übernommen haben, solche nicht mehr gewähren, weil das Handelsgeschäft für sie interessanter geworden ist. Wenn wir nun hier der Hypothekarkasse diese Möglichkeit nicht lassen, so führen wir ohne weiteres einen Schlag gegen die Förderung des Wohnungsbaues. Wir haben die nötigen Sicherungen, dass die Geschäftstätigkeit der Hypothekarkasse in diesem Zweig nicht ins Kraut schiessen kann, dass die Konkurrenz der Hypothekarkasse nicht zu gross wird, denn wir haben gewisse Limiten aufgestellt. Im übrigen hat der Herr Finanzdirektor, der ja in beiden Instituten mitwirkt, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, worum es geht. Es geht nicht mehr darum, immer nur der Hypothekarkasse Lasten aufzulegen, sondern man muss ihr ermöglichen, sich zu entwickeln, in erster Linie im Interesse der bernischen Volkswirtschaft.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich hätte zwar geglaubt, nach den erschöpfenden Ausführungen in der Eintretensdebatte hätte man eigentlich den Streit durch Abstimmung erledigen können. Ich hatte tatsächlich nicht im Sinn, das Wort zu ergreifen, aber die beiden letzten Voten zwingen mich dazu. Ich möchte Herrn Stünzi versichern, dass die Privatwirtschaft bestimmt in der Lage sein wird, die Nachfrage, die aus dem Wohnbausektor weiterhin entstehen wird, zu befriedigen. Ich verweise auf das, was ich letzte Woche in bezug auf die Erstellung der Wohnungen selbst gesagt habe. Ich glaube nicht daran, dass die Erstellung der 18 000 Wohnungen im Jahre 1948, die durch privatwirtschaftliche Vereinbarung zugesichert ist, scheitern könnte, weil wir diese beiden Abschnitte III und IV herausnehmen. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass dem nicht so ist, weil ich weiss, dass die Banken ihr Möglichstes tun, um den Woh-

nungsbau zu fördern und zu finanzieren. Das ist eine Tatsache, für die in der Vergangenheit der Beweis geleistet wurde.

Zu den Ausführungen von Herrn Althaus möchte ich folgendes sagen: Wir hatten schon letzte Woche Gelegenheit, hier ein volkswirtschaftliches Kolleg von Herrn Althaus zu geniessen. Die geistige Quelle war allerdings ein Zeitungsartikel, in dem sogar ein Passus stand, der wahrscheinlich nicht ganz ins Konzept passte, der Passus, der von übertriebenen Konjunkturlöhnen sprach, hätte auch verlesen werden sollen. Ich glaube nicht, dass wir eine Vorlage von dieser Tragweite auf diese Art behandeln können. Ich bestreite die Behauptungen von Herrn Althaus, dass die Staatsinstitute in tausenden von Fällen segensreich gewirkt haben, durchaus nicht; das ist tatsächlich der Fall. Aber ich nehme für die Privatwirtschaft genau das gleiche in Anspruch, und ich betone nochmals, die coulante und speditive Art, wie man Wohnbaukredite von Seite der Privatbanken in der Regel bewilligt hat, steht der Praxis der Staatsinstitute nicht nach. Wenn Herr Althaus sagt, er habe auch bei einer Wohnbaugenossenschaft mitgearbeitet, die Wohnraum habe schaffen müssen, möchte ich ihm erwidern, dass wahrscheinlich auch ein privates Institut die nötigen Mittel vorgeschossen hat. Ich glaube nicht, dass man hier einen Unterschied machen kann. Ich anerkenne vollständig die positive Tätigkeit der beiden Staatsinstitute, aber ich nehme auf der andern Seite genau die gleichen Verdienste für unsere privatwirtschaftlichen Institute in Anspruch.

Wälti. Ich möchte ein paar Worte als Notar sagen, der mit der Hypothekarkasse und mit sämtlichen übrigen privaten Bankinstituten in Verkehr steht. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich bei beiden Parteien genau gleichviel Geschäftstätigkeit aufzuweisen habe und beiden gegenüber gleich eingestellt bin. Ich bin auch Mitglied des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse und glaube nicht, dass ich in dieser Stellung etwa die Pflicht hätte, für die Hypothekarkasse eine Monopolstellung zu schaffen. Wenn man darüber sprechen will, dass man auch der Hypothekarkasse das Baukreditgeschäft öffnen wolle, so handelt es sich nicht darum, irgendwie die Konkurrenz gegenüber den Privatinstituten so zu verstärken, dass man am Ende für die Hypothekarkasse ein Monopol wollte. Man will nur bewirken, dass das, was dem einen als normales Geschäftsgebaren überlassen ist, auch dem Staatsinstitut eingeräumt wird. Man sollte auf der einen Seite gegen das Staatsinstitut nicht immer Vorwürfe erheben, es sei schwerfällig, wenn man ihm auf der andern Seite immer und immer Hemmschuhe anlegt. Wir wissen, dass jahre- und jahrzehntelang die Ersparniskassen auf dem Lande auch keine Baukredite bewilligt haben. Sie mussten dazu übergehen, weil der Baukredit das normale Vorgeschäft zur ersten Hypothek ist. Wenn man ein Haus bauen will, so ist der normale Ablauf der, dass man zuerst einen Baukredit haben muss. Wenn das Haus fertig ist, geht man zur Schaffung der Hypothek über. Nun hat Herr Moser sehr richtig gesagt, heute sei es teilweise überholt, darüber zu reden. Das ist aber eine momentane Lage, und da muss man sich doch fragen: Will man der Hypothekarkasse nur das Geschäft überlassen, das für die andern nicht interessant ist? Herr Moser hat sehr richtig gesagt, wegen des Rückgangs der Geldflüssigkeit sei in letzter Zeit von andern Banken das Begehren gestellt worden, die Hypothekarkasse solle die Hypotheken bewilligen. Warum? Weil eben für die andern Banken diese Hypothekargeschäfte schlechte Geschäfte sind; sie wollen nur die Baukredite, wo man 4 bis 4,5 % bekommt, nicht aber die Hypotheken zu 3,5 %, deren Marge für die meisten Handelsbanken selbstverständlich zu niedrig ist.

Aber warum will man diese Differenz und diese Möglichkeit der Konkurrenz nur den übrigen Banken, nicht auch der Hypothekarkasse bewilligen? Punkto Risiko kann man das als normales Vorgeschäft betrachten; wenn man einen seriösen Treuhänder hat, ist das Baukreditgeschäft für die Hypothekarkasse nicht ein riskiertes Geschäft, so wenig wie für die andern Banken. Wäre es das, so würden sie es auch nicht machen. Darum sehe ich nicht ein, warum man hieraus eine pièce de résistance machen will und immer wieder versucht, der Hypothekarkasse einen Hemmschuh anzulegen, indem man ihr nicht gestattet, ihre Beweglichkeit zu erhöhen. Auch sie soll zeigen, dass sie in der Konkurrenz mitmachen kann, und deshalb möchte ich empfehlen, ihr das Baukreditgeschäft als normales Vorgeschäft zur Hypothek zuzubilligen, und diesen Abschnitten III und IV zuzustimmen.

Neuenschwander. Ich glaube, man könne die Sache kurz machen, da die Meinungen wahrscheinlich gemacht sind. Ich stimme dem Streichungsantrag Moser zu. Damit schaufeln wir der Hypothekarkasse, die uns gewiss allen lieb ist, auf keinen Fall das Grab, im Gegenteil, wir lassen ihr die Möglichkeit, sich weiter auszudehnen, aber in einem gewissen Rahmen. Die Hypothekarkasse hat noch andere Möglichkeiten, ihren Geschäftskreis zu vergrössern, indem sie zum Beispiel dem Dienst am Kunden etwas mehr Aufmerksamkeit schenkt. Ich will nicht auf Details eintreten, aber es liesse sich Verschiedenes sagen. Es ist auch möglich, vermehrte Propaganda zu treiben, denn an manchen Orten kennt man die Hypothekarkasse gar nicht.

Graf. Die Aeusserungen von Herrn Notar Wälti zwingen mich, nochmals vom Grundcharakter der Hypothekarkasse zu sprechen. Herr Wälti beklagt sich darüber, dass wir die Hypothekarkasse nicht die gleichen Geschäfte machen lassen wollen wie die andern Banken. Wir sind der Meinung, die Hypothekarkasse solle in Verbindung mit der Gemeindegarantie die Geschäfte behalten, die sie bis jetzt gehabt hat, und sich auf diese Geschäfte beschränken. Keine andere Bank besitzt die Gemeindegarantie, keine andere Bank kann Risiken auf die Gemeinden abladen, sondern das ist schliesslich der Hypothekarkasse vorbehalten. Sie soll sich in diesem Rahmen bewegen. Darum sind diese Ausführungen ganz unrichtig. Zweitens ist es ein Unsinn, dass man, wenn man Nachgangshypotheken gibt, dafür noch eine Gemeindegarantie will, während man bei der ersten Hypothek schon eine solche hat.

Schwarz. Es ist heute Nochmittag üblich geworden, Bekenntnisse abzulegen, so sehr, dass ich mich zeitweise fast in eine Versammlung der Heilsarmee versetzt fühlte. Immer wieder hiess es: Ich bin das und das. Ich möchte von dieser sehr angenehmen und kurzweiligen Gewohnheit nicht abgehen, und auch ein Bekenntnis abgeben: Ich bin Aktionär der schweizerischen Nationalbank, aber sonst nirgends verhaftet, und kann mich also, wie Herr Keller gesagt hat, als sozusagen freier Mann fühlen. Wenn dieser Artikel angenommen würde, würde ich den Antrag stellen, Absatz 2 zu streichen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht auf einzelne Aeusserungen eintreten, sondern nur die grundsätzliche Seite behandeln. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass in den letzten Jahren das Baukreditgeschäft das logische Vorgeschäft für die I. Hypothek war; es ist ebenso unbestreitbar, dass die II. Hypothek die absolute Voraussetzung für die I. war. Das ist der Grund, warum wir zu diesem Vorschlag gekommen sind. Ob nächstes Jahr die Situation gleich ist, oder ob die Lage sich ändert, indem wir zum Beispiel eine so grosse Nachfrage bekommen, dass wir nach Erhöhung des Darlehensmaximums unser Geld alles in I. Hypotheken investieren können, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir haben sowohl Baukredite wie Nachgangsdarlehen nicht als ordentliche und ständige Geschäfte in unseren Geschäftskreis aufnehmen wollen. Was uns vorschwebt, ist eine Geschäftstätigkeit, die uns gestattet, I. Hypotheken zu bekommen, damit wir auf dem gleichen Bestand bleiben.

Ich kann Herrn Moser den Dienst nicht erweisen, meinen Antrag zurückzuziehen; denn ich vertrete den Standpunkt der einstimmigen Regierung und gleichzeitig den Mehrheitsstandpunkt der Kommission. Als Finanzdirektor kann ich selbstverständlich nicht eine andere Haltung einnehmen. Werden diese Baukredite und Nachgangsdarlehen beschlossen, so werde ich dafür sorgen, dass die Hypothekarkasse von diesen Möglichkeiten in einer absolut loyalen Art Gebrauch macht, wie wir das bei diesem Institut gewohnt sind. Sollte die Erweiterung abgelehnt werden, so trägt der Grosse Rat die Verantwortung dafür. Wenn die Situation wiederum umschlägt und die Kapitalflüssigkeit wieder grösser wird, wird man sich Rechenschaft ablegen müssen, wie man in diesem Zeitpunkt vorgehen muss. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat die Verantwortung dafür übernehmen kann, dass die Hypothekarkasse ihren Anforderungen nicht weiter gewachsen wäre.

Von dem Wunsch des Herrn Grossrat Neuenschwander, dass wir dem Dienst am Kunden vermehrt Rechnung tragen sollten, nehme ich gerne Kenntnis; ich möchte nur um Mitteilung von Einzelheiten bitten. Es wird hier wiederum einem Gerücht Gehör geschenkt. Wir behandeln die Geschäfte in nicht dringenden Fällen auf dem Zirkulationswege. Aber auch diese Zirkulationsgeschäfte gehen in der Regel in weniger als einer Woche bei sämtlichen Direktionsmitgliedern durch. Wir haben zudem jede Woche eine Sitzung der Direktion; dort können wir alle pressanten Fälle erledigen. Wir haben Fälle erlebt, wo Geschäfte, die am Donnerstagvormittag einlangten, am Nachmittag in der Direktionssitzung erledigt werden konnten, genau gleich wie bei andern Instituten. Sie werden begreifen, dass ich angesichts dieser Tatsache so allgemeine Anschuldigungen nicht einfach hinnehmen kann. Immerhin nehme ich den Wunsch entgegen, dass die Hypothekarkasse mehr Propaganda machen soll. Ich nehme ohne weiteres an, die anwesenden Vertreter des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen werden nichts dagegen einzuwenden haben, wenn die Hypothekarkasse wiederum in loyaler und normaler Weise für die Geschäftszweige, die sie nach Gesetz zu erfüllen hat, Propaganda macht.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	79 Stimmen.
Für den Streichungsantrag Moser .	64 Stimmen.

Präsident. Damit ist Eintreten auf Abschnitt III beschlossen. Wir behandeln nun zunächst § 3.

---

§ 3.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich habe meinen früheren Ausführungen nichts beizufügen.

Schwarz. Ich beantrage, Alinea 2, lautend: «Derartige Kredite sind vorzugsweise zur Erstellung von Wohnbauten zu bewilligen, in erster Linie von solchen für den Eigenbedarf des Bauherrn oder für Mitglieder gemeinnütziger Genossenschaften und ähnlicher Gebilde» zu streichen. Warum? Weil sich in den letzten Jahren eine ganz merkwürdige Verschiebung in der Bedeutung des Begriffes «Gemeinnützigkeit» vollzogen hat. Was ist nicht alles gemeinnützig geworden in den letzten Jahren! Was war früher gemeinnützig? Gemeinnützig war früher ein Tätigkeitsgebiet, wo einer von seinem Eigenen etwas hergegeben und etwas gewagt hat, unter Umständen ohne damit rechnen zu können, dass er alles oder überhaupt etwas zurückbekomme. Heute spricht man von einem gemeinnützigen Wohnungsbau, wenn man vom Staat Subventionen bis zu 45 % bekommt, wenn man also mehr nimmt, als man selbst geben kann.

Das ist ein vollständig falscher Standpunkt, ein Standpunkt, der dazu führt, dass einer, der nun wirklich etwas wagt, der mit seiner eigenen Haut zur Gerbe geht, mit weniger Unterstützung zufrieden sein muss und zufrieden war, als diejenigen, die weniger oder nichts wagen konnten. Ich gebe zu, dass darunter viele sind, bei denen man sagen muss, sie hätten nicht die Mittel gehabt, um etwas wagen zu können. Sobald man dieses Mäntelchen der Gemeinnützigkeit über irgendeine Sache legen konnte, war es ganz sicher, dass diese gemeinnützigen Leute mehr bekommen haben als andere, die nicht gemeinnützig waren. Das ist deswegen eine Ungerechtigkeit, weil man damit den privaten Wohnungsbau, der Wohnungen liefert, benachteiligt, schlechter behandelt als Wohnbau-

genossenschaften oder als Leute, die nur für den Eigenbedarf handeln. Dass diese nun auch noch von einem staatlichen Institut bevorzugt werden sollen, ist nicht richtig, das ist eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit gegenüber denen, die wirklich mit ihren eigenen Mitteln schaffen, die Bauten erstellen, weil sie Baumeister sind, die damit Arbeitsmöglichkeit schaffen. Es ist eine Ungerechtigkeit, dass diese Leute erst in zweiter Linie kommen sollen. Dagegen lehne ich mich auf, und beantrage Streichung von Absatz 2.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Antrag Schwarz nicht opponieren, weil im Alinea 1 ausdrücklich gesagt wird, dass diese Baukredite zur Förderung des Wohnungsbaues verwendet werden sollen. Weitere Details brauchen wir nicht in das Dekret aufzunehmen; die Kasse wird schon dafür sorgen, dass nicht Spekulationsbauten subventioniert werden. Im übrigen ist der Grundsatz richtig, dass man in dieser Sache Private und Genossenschaft gleich behandeln soll, so dass ich mich mit der Streichung einverstanden erklären kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme ebenfalls zu.

Genehmigt nach Antrag Schwarz.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

§ 3. Dem staatlichen Hypothekarinstitut ist gestattet, wenn die festen Grundpfanddarlehen die Anlagemittel nicht voll beanspruchen, in bankgewerblich üblicher Weise Baukredite ohne Gemeindegarantie auszurichten, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues.

Die Direktion der Hypothekarkasse setzt die Kreditbedingungen fest auf Grund der Vorschriften und Beschlüsse des Verwaltungsrates.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Beschränkungen.

§ 4. Bei überwiegend gewerblichen oder industriellen Gebäuden soll der Baukredit im Einzelfall nie mehr als Fr. 100 000. — betragen.

Der Gesamtbetrag der jeweilen laufenden Baukredite darf 50 % der in der Bilanz der Hypothekarkasse eingestellten offenen Reserven nicht überschreiten.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dreizehnte Sitzung.

Dienstag, den 25. November 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Calame, Gasser (Bern), Grädel (Bern), Graf, Hänni (Lyss), Jossi, Juillard, Knöri, Marti, Michel, Osterwalder, Wüthrich (Trub), Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jobin, Schlappach, Wälti.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Finanzdirektion unterbreitete dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in den Jahren 1941, 1943 und 1945 Berichte über die Finanzlage des Kantons Bern. Der Regierungsrat wird eingeladen, neuerdings einen entsprechenden Bericht zu veranlassen und darin insbesondere die nachfolgenden Fragen eingehend behandeln zu lassen:

1. Die Entwicklung des Vermögensstandes seit 50 Jahren unter Berücksichtigung, klarer Ausscheidung und übersichtlicher Zusammenstellung der Veränderungen zufolge Neubewertung, Neueinstellung und Elimination von Vermögensbestandteilen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eidgenössische Steuerverwaltung in der Statistik über «Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden 1945/46» auf Seite 17 für die Gebäude bei einem Bilanzwert von 81,7 Millionen Franken einen statistischen Wert von 67,8 Millionen Franken, und für die Wertschriften bei einem Bilanzwert von 146,3 Millionen Franken einen Kurswert von 121,9 Millionen Franken berechnet.

2. Eine übersichtliche zusammenfassende Aufstellung der jeweiligen jährlichen Abschreibungen von eingetretenen Vermögensverlusten und zeitbedingten Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung, Krisenbekämpfung und Kriegsmassnahmen auf 10 Jahre zurück.

3. Eine gesamthafte Darstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen für die Pensions- und Hinterlassenenkassen des Staatspersonals und der Lehrerschaft und deren Gegenüberstellung zu den Leistungen von Staatspersonal und

Lehrerschaft, sowie Gegenüberstellung zu den ausbezahlten Lohnsummen und Renten auf 10 Jahre zurück.

25. November 1947.

Aebi
und 37 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Interpellationen:

I.

Die Verhältnisse im Berner Bahnhof werden immer unhaltbarer. An Tagen mit grossem Personenverkehr sind die Perronanlagen absolut ungenügend. Dieser Zustand ist Berns als Kantons- und Bundeshauptstadt unwürdig.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit die zuständigen Behörden die Vorarbeiten für die Beseitigung der unzulänglichen Verhältnisse beschleunigen?

25. November 1947.

Gfeller (Bern)
und 25 Mitunterzeichner.

II.

Im Interesse unseres Landes muss der Auswanderung neuerdings vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, eventuell in Verbindung mit den Bundesbehörden, die Auswanderung insbesondere durch Unterstützung weniger bemittelter Landsleute zu fördern und entsprechende Kredite bereitzustellen?

25. November 1947.

Burren (Steffisburg)
Weber.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

In der Propaganda für das neue bernische Steuergesetz wurde unter anderem nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die zweijährige Veranlagung für alle Beteiligten wesentliche Vereinfachungen und organisatorische Erleichterungen bringen würde.

Für die Uebergangsperiode 1945/46 rechnete man mit allfälligen Stockungen und Schwierigkeiten. Hingegen ist man allgemein enttäuscht, dass auch die zweite Periode 1947/48 nicht reibungslos vor sich geht. Viele Gemeinden besitzen heute noch keine definitiven Einschätzungen. Um den Geldmangel zu beheben, müssen sie mit Vorschussbegehren an ihre Bürger herantreten, was nicht nur doppelte Arbeit verursacht, sondern auch noch misstrauenerweckend aussieht und zusätzliche Verwirrung unter den Leuten hervorruft.

Ist der Regierungsrat bereit, die Frage ganz allgemein zu prüfen, ob die Veranlagungs- und Einschätzungspraxis vereinfacht werden kann, wobei folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden sollten:

1. Dass die Steuererklärungen nicht für alle Steuerpflichtigen zu gleicher Zeit eingereicht werden müssen. Die Steuerpflichtigen wären in Gruppen mit verschiedenen Eingabeterminen aufzuteilen. Bei der geltenden Ordnung werden die Gemeindefunktionäre derart unter Druck gesetzt, dass die sorgfältige Erledigung der Steuerarbeiten in Frage gestellt wird.
2. Dass die Einschätzungsbehörden ausreichend Zeit erhalten, damit sie nicht zu einer willkürlichen und summarischen Einschätzungspraxis gezwungen werden.
3. Dass die definitiven Einschätzungen sukzessive, eventuell nach Gruppen erfolgen, um den Gemeinden das rechtzeitige Inkasso zu ermöglichen und zu vermeiden, dass Vorschüsse erhoben werden müssen.

20. November 1947.

Egger (Frutigen).

II.

Nach der Verordnung zum Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot, sind die Gemeindebehörden berechtigt, das Verfahren auf Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume einzuleiten.

Wird dagegen Einspruch erhoben und ist eine gütliche Verständigung nicht möglich, so hat der Regierungsstatthalter zu entscheiden. In letzter Zeit wurden nun für solche Entscheide sehr hohe Kostenrechnungen gestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, den Regierungsstatthaltern Weisung zu geben, in all den Fällen, wo es sich offensichtlich um Notmassnahmen handelt, unentgeltlich, das heisst nur unter Berechnung der Auslagen zu entscheiden?

25. November 1947.

Eggli.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Professor König, der letzte Woche zum Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank in Bern gewählt wurde, lässt dem Grossen Rat ein Dankesschreiben zukommen. Er übermittelt dem Rat den Dank und versichert, dass er gerne bereit sei, weiter an der Fortentwicklung der Kantonalbank arbeiten zu helfen.

Ferner ging ein Schreiben vom Stadtpräsidenten von Bern, unserem Ratskollegen Dr. Bärtschi ein, der den Rücktritt als Mitglied des bernischen Grossen Rates erklärt. Herr Dr. Bärtschi war jahre-

lang ein prominentes Mitglied des Grossen Rates, so dass es wohl angebracht ist, ihm für die wertvollen Dienste, die er hier dem Bernervolke geleistet hat, auch den Dank des Grossen Rates auszusprechen. (Beifall.)

Herr Michel, der frühere Ratspräsident, demissioniert in der Kommission für zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung und für das kantonale Einführungsgesetz, wegen Krankheit. Herr Michel wurde operiert. Es geht ihm ordentlich, aber wie lange der Gesundungsprozess noch dauert, weiss man nicht. Er hat demissioniert, weil er an den Beratungen der Kommission nicht teilnehmen kann. Die Fraktion der Katholisch-Konservativen schlägt Herrn Grossrat Bickel als neues Mitglied dieser Kommissionen vor. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 811 hievor.)

IV. Die Bewilligung von Nachgangsdarlehen.

§ 5.

Steiger, Präsident der Kommission. Wir kommen hier zur zweiten Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse, nämlich der Möglichkeit, zweite Hypotheken zu geben. Zu dieser Ermächtigung ist der Grosse Rat kompetent, gemäss Art. 224, Abs. 3 des neuen Steuergesetzes. Dort wurde die Festlegung der Belehnungsgrenze ausdrücklich in die Kompetenz des Grossen Rates gestellt. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass infolge des Rückganges der Geldflüssigkeit die Bedeutung dieser zweiten Hypotheken für die Hypothekarkasse zurückgegangen ist. Die Regierung macht aus der Erteilung dieser Kompetenz keine Prestigefrage. Ich habe den Eindruck, dass gestern reichlich über diese Frage gesprochen wurde und jedermann im Bild war, so dass wir heute nicht mehr lange beraten müssen.

Moser. Ich wiederhole den gestern begründeten Streichungsantrag betreffend Abschnitt IV.

Lehner. Ist der Rat beschlussfähig?

Präsident. Ich hätte ohnehin nicht abstimmen lassen vor Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Eggli. Ich möchte den Antrag Moser unterstützen. Eine weitere Begründung ist sicher nicht nötig. Sie haben darüber gestern in der Eintretensdebatte genügend gehört.

Studer. Ich bitte Sie dringend, dem Antrag Moser zuzustimmen. Ich konnte gestern den Verhandlungen leider nicht beiwohnen. Ich nehme an, die Gründe für die Streichung seien gestern dargelegt worden. Wenn man schon von der Hypothekarkasse verlangt, dass bei ersten Hypotheken die Gemeinden Garantie leisten, kann man unmöglich Nachgangshypotheken ohne Garantie und ohne Bürgschaft geben. Die Hypothekarbank war ein Jahrhundert lang ein solventes Institut. Ich begreife nicht, dass man in diese Sicherheit nun eine Bresche schlagen will.

Zimmermann (Unterseen). Ich glaube, Herr Grossrat Studer hat vergessen, den § 5, Abs. 2 zu lesen. Es wird dort deutlich gesagt, dass für Nachgangshypotheken ergänzende Sicherheit zu stellen ist.

Stünzi. Es ist so, wie Herr Zimmermann sagte, dass gemäss § 5, Abs. 2 ergänzende Sicherheiten verlangt und gestellt werden müssen. Aber daneben haben wir den § 10, der weitere Sicherheit bringt, und zwar durch die Hypothekarkasse selbst. Nun wird gesagt, es gehe nicht an, dass die zweite Hypothek gewährt werde, wenn die Gemeinde für die erste Garantie leisten muss. Aber dadurch wird das Risiko für die Gemeinde nicht grösser; denn sie gibt ja für die zweite Hypothek keine Garantie. Wenn es zu einer Liquidation des Objektes kommen sollte, so ist die Hypothekarkasse in erster Linie daran interessiert, dass die zweite Hypothek gesichert ist; sie muss Bürgschaften oder Faustpfänder zu erhalten suchen, oder den Garantiefonds einsetzen. Wenn diese letztere Garantie spielt, so bedeutet das für die Gemeinden eher eine Entlastung. Wir dürfen nicht vergessen, den § 8 zu berücksichtigen, der die zweite Hypothek auf Fr. 25 000.— limitiert. Die zweite Hypothek kommt daher nur für kleine Leute in Frage; denn für grosse Objekte würden die Fr. 25 000.— nicht weit reichen. Man muss also dem Abschnitt IV nicht Gefahren beimessen, die gar nicht bestehen.

Rubi. Wir mussten auf Grund der Gemeindegarantie bei uns verschiedene Objekte übernehmen. Daran wurde Geld verdient. Es entstanden keine Verluste für die Gemeinde. Wenn der Bauer seine zweite Hypothek auch bei der Hypothekarkasse unterbringen will, wie die erste, ist das organisatorisch und auch zinslich vorteilhafter. Das ist in Ordnung. Das müssen die kleinen Leute, namentlich die Bergbauern und auch die kleinen Geschäftsleute haben.

Studer. Natürlich habe ich Absatz 2 gelesen. Aber der Garantiefonds von 1 Million wird der Hypothekarkasse entnommen, belastet also diese. Ich gehe mit Herrn Stünzi einig, dass das die Gemeinden entlastet. Aber es belastet die Hypothekarkasse. Das geht klar aus § 10 hervor. Wollen wir so das Institut des Kantons Bern belasten? Herr Moser hat recht, wenn er Abschnitt IV streichen will.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erklärte gestern, wir machten aus den Baukrediten und den Nachgangs-

darlehen keine Prestigefrage. Die Situation hat übrigens auf dem Kapitalmarkt eine Wandlung erfahren. Ich bedaure es aber ausserordentlich, dass man nun eigentlich sehr wenig sachlich argumentiert. Das zwingt mich immer wieder, die Frage ins richtige Licht zu rücken. Ist wirklich eine zweite Hypothek, wenn sie beschränkt und mit den verlangten Sicherheiten versehen ist, ein Risikogeschäft, das die Hypothekarkasse, die absolut gut fundiert ist, irgendwie, wenn auch nur im Entferntesten gefährden könnte? Ich glaube nicht. So darf man die Sache nicht darstellen. Weshalb gewähren alle andern Banken zweite Hypotheken? Ich glaube, in bezug auf Solvenz sind sie nicht so viel besser dran als die Hypothekarkasse. Es ist eben ein Geschäft, das etwas mehr Zins einträgt. — Schon gestern malte man hier alles mit schwarzen Farben. Aber man verschwieg, um was es effektiv geht. Das freut mich persönlich gar nicht. Wenn gestern von den Gegnern des Dekretes objektiv diskutiert worden wäre, hätte man auf gewisse Fragen im Interesse des Institutes zurückkommen können, aber so bin ich als Finanzdirektor gezwungen, die Angelegenheit ins richtige Licht zu rücken.

Es ist durchaus klar, dass die Garantie von 1 Million aus den ordentlichen Reserven genommen werden muss. Wir haben jetzt etwa 10 Millionen offene und einiges an stillen Reserven in der Hypothekarkasse. Die 1 Million schwächt die Kasse nicht. Die Hypothekarkasse würde die zweiten Hypotheken sicher nicht derart unvorsichtig gewähren, dass daraus hunderttausende von Franken an Verlusten entstünden. Die Banken haben an zweiten Hypotheken nie sehr viel Geld verloren. Wir nahmen die Bestimmungen des Abschnittes IV mit gutem Gewissen und mit der Ueberzeugung ins Dekret auf, dass man deswegen nicht etwa das private Bankgewerbe illoyal konkurrenziere. Wenn alte Kunden, die seit mehreren Generationen mit der Hypothekarkasse im Geschäft stehen, eine zweite Hypothek aufzunehmen wünschen, ist nicht einzusehen, warum sie die Hypothekarkasse nicht gewähren soll, wenn die übrigen zusätzlichen Sicherheiten geboten werden. Für die Bauernhilfe beanspruchte man seinerzeit die Hypothekarkasse sehr gerne. Jetzt, wo zusätzliche Sicherheit geboten würde, argumentiert man mit dem Risiko und der Gefährdung der Kasse.

Präsident. Das Wort hat Herr Burgdorfer für einen Ordnungsantrag.

Burgdorfer (Burgdorf). Die Sache ist es wert, dass wir die Abstimmung noch einmal etwas hinausstellen. Der Herr Präsident hat heute Morgen mit Recht die Abstimmung wegen der noch leeren Bänke aufzuschieben versprochen. Sie hörten, was aus der Präsidentenkonferenz über den Sitzungsbeginn angeregt wurde. Aus fahrplantechnischen Gründen wurde der Wunsch geäussert, man möchte den Beginn der Sitzung auf 8¾ Uhr oder 9.00 Uhr verschieben. Es wurde aber gesagt, das sei nicht möglich, man wolle mit dem bisherigen System weiterfahren. Nun sind wir in der Zeit, wo alle diejenigen, die aus fahrplantechnischen Gründen für späteren Sitzungsbeginn eintraten, noch nicht hier sind. Ich beantrage daher, mit der Abstimmung noch etwas zuzuwarten.

Präsident. Ich sagte eingangs, ich lasse abstimmen, wenn der Rat beschlussfähig ist. Der Rat ist es jetzt. Wer nicht da ist, kommt nach dem Essen. Immerhin lasse ich über den Ordnungsantrag abstimmen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Burgdorfer	56 Stimmen.
Dagegen	53 Stimmen.

Präsident. In diesem Fall schlage ich vor, dass wir nun die Schlussbestimmungen, Abschnitt V, behandeln.

Steiger, Präsident der Kommission. Das hätte tatsächlich keinen Sinn. Wir wollen mit der Weiterbehandlung warten.

Präsident. Ich schlage vor, die Beratungen über diesen Gegenstand zu unterbrechen, bis der Rat besser besetzt ist, das heisst bis 9¼ oder 9½ Uhr. Inzwischen behandeln wir die Interpellation Schwarz.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Banknotenpolitik.

(Siehe Seite 205 hievor.)

Schwarz. Am 17. Mai sandte die liberal-sozialistische Partei folgendes Telegramm an den Bundesrat:

«Innert Jahresfrist wurde die Notenmenge in der Schweiz um 10 %, täglich um 1 Million Franken erhöht. Diese Notenvermehrung ist zu hoch und steigt immer noch an. Eine solche Geldvermehrung muss, wenn die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gleich hoch bleibt oder noch ansteigt, uns neuerdings in eine Preissteigerung hineinführen. Die übermässige Geldvermehrung ist die Ursache der Inflation. Sie trägt die Hauptschuld an den heutigen sozialen Spannungen. Wir bitten Sie, Massnahmen treffen zu lassen, die den Geldumlauf dem volkswirtschaftlichen Bedarf in richtiger Weise anpassen.»

Man weiss — das haben Professor Cassel und der heutige Finanzminister der Vereinigten Staaten von Amerika festgestellt — dass man von einem Jahr zum andern den Geldumlauf in Europa um ungefähr 3 %, in Amerika um etwa 4,5 % steigern muss. Warum? Weil die Produktion zunimmt, das Warenangebot steigt. Wenn das nicht beachtet wird, gibt es Preissenkung oder Geldentwertung. In Amerika braucht man eine stärkere Geldzunahme, weil normalerweise sehr viele Leute nach Amerika auswandern, wodurch dort die Produktion stärker erhöht wird als in Europa, wo diese Leute abwandern. Das ist seit 30 bis 40 Jahren bekannt.

Nun mussten wir beobachten, dass 1946/47 die Geldvermehrung abnormal hoch war. Statt 3,5 % betrug die Geldvermehrung 6,7 %. Sie stieg weiter bis auf 9,7 % am 17. Mai und auf 10,5 % am

23. Mai, immer gemessen gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die Zunahme betrug während 12 Monaten täglich 1 Million Franken. Das bewegte uns, dem Bundesrat das zitierte Telegramm zu schicken. Von dem Moment an wurden im Bundeshaus bestimmte Massnahmen getroffen. Ich kann unmöglich auf alles eingehen, was vorgekehrt wurde. Von da weg ging der Notenumlauf zurück, sank langsam auf einen Satz jährlicher Zunahme von 7,4 %. Das ist die Zunahme während der letzten 12 Monate bis heute. Es wurden weniger Noten in Verkehr gebracht. Gemessen an der Teuerung müsste die Notenzunahme stärker sein. Sie entsprach nicht der Preissteigerung für Milch und andere Produkte. Es hat also etwas genützt.

Es scheint mir, dass solche Vorstösse nicht nur von der kleinsten Partei des Landes gemacht werden sollten, sondern, wenn von anderer Seite nichts geschieht, sollten die Kantone von ihrem verfassungsmässigen Recht, im Bundeshaus vorzusprechen, Gebrauch machen. Auch die Parteien dürften das machen, doch scheinen ihre Präsidenten gerade nicht zuzuhören.

In der Notenpolitik ist ungeheuer viel verpasst und gesündigt worden. Was ich über Geldvermehrung und -Entwertung sagte, ist eine altbekannte Sache. Als wir im Jahre 1915 zum erstenmal die Ursuchen der Inflation darlegten, antwortete der damalige Finanzminister der Eidgenossenschaft, Motta: «Die Verwirklichung dieser ganz persönlichen Theorie würde uns vollständig von der Geld- und Währungspolitik Europas isolieren, was für die Schweiz unabsehbare Nachteile ökonomischer Art zeitigen würde». Im Jahre 1918 schrieb Nationalrat Grimm unter dem Titel «Die Naiven»: «Es müssen naive Leute sein, die glauben, dass die Preise durch die Vermehrung oder Verminderung der Notenmenge irgendeine Veränderung erfahren können. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Geldvermehrung und Preissteigerung, Geldverminderung und Preissenkung.»

Es dauerte kaum zwei Jahre, bis man die Geldvermehrung, die von 270 Millionen im Jahre 1914 auf 1036 Millionen im Jahre 1920 gestiegen war, wieder abzubauen begann, so dass sie bis zum 23. August 1922 auf 725 Millionen zurückging. In dieser Zeit der sogenannten Deflation oder Geldverminderung ging der Preis für Milch im schweizerischen Mittel von 35 ¾ Rappen auf 20 Rappen zurück. Auch die andern Preise sanken sehr stark. Der Lebenshaltungskostenindex sank in einem einzigen Jahr von 224 auf 168. Welche Zusammenbrüche das bedeutete, kann man sich ungefähr vorstellen. Nachher ging es wieder hinauf. Interessant war, dass Herr Dubois, Präsident des Schweizerischen Bankvereins, als wir 1922 etwa 144 000 Arbeitslose hatten, wörtlich sagte: «Um die Krise zu beheben, braucht man nur mehr Noten in Zirkulation zu setzen.» So einfach ist die Sache nun wieder nicht. Der Notenumlauf wurde immerhin vermehrt. Es hätte auch eine Vermögensabgabe beschlossen werden sollen. In der Folge dieser Vermehrung verschwand die Arbeitslosigkeit. Die Wirtschaft lief nachher sehr lange gut, nämlich bis ins Jahr 1928. 1927/28 war der Preisstand ausgeglichen. Jedermann ist das als bestes Jahr in Erinnerung.

Dann waren Kräfte am Werk, um die Goldwährung einzuführen. Zwar wusste man, dass zu wenig Gold vorhanden war, um den Preisstand zu halten. Man warnte davor. Als die Inflation in Deutschland am schlimmsten war, erklärte der Begründer der Quantitätstheorie, jetzt habe man Inflation und klage darüber. Aber man werde noch die Deflation in Europa erleben. Das werde zu Revolutionen führen. Das sagte Gesell im Jahre 1923. Die Deflation wurde 1929 gemacht. Die Preise sanken innert kurzer Zeit um 25 %. Mit dem Rückgang des Preisstandes kam in Deutschland der Nationalsozialismus. Es ist von grösstem Interesse, einmal die Preisverhältnisse in Deutschland mit den Stimmen zu vergleichen, die die Nationalsozialisten erhielten: Im April 1924, infolge der Inflationswirkungen in Deutschland, zählte diese Partei 1 918 000 Stimmen; 1924, nach verhältnismässig festem Preisstand, waren es noch 908 000 Stimmen, im Mai 1928, bei der nächsten Reichstagswahl, also nach vier Jahren verhältnismässig fester Preislage, relativ günstiger Entwicklung, hatten die Nationalsozialisten trotz intensiver Unterstützung durch die Skodawerke, Krupp, usw. noch 810 000 Stimmen, also rund 100 000 weniger als 1924. Da erklärte Hitler, wenn das so weitergehe, werde er sich erschiessen. (**Zwischenruf:** Schade.) Ich glaube das auch, aber er musste das nicht; denn man brachte ihm ab 1928 die Deflation. Im Jahre 1930 hatte Hitler schon 8 Millionen Stimmen, 1932 14 Millionen, 1933 17 Millionen. Wem das nicht die Augen öffnet über die Zusammenhänge zwischen Währungsschwankung, Inflation und Deflation einerseits und dem Aufkommen aller destruktiven Bestrebungen anderseits, dem ist wahrhaftig nicht zu helfen. Ich hörte mehr als einmal von Leuten, die uns nicht nahe stehen, erklären, ohne Deflation wäre in Deutschland der Nationalsozialismus überhaupt nicht möglich gewesen.

Als die Preise in ganz Europa hinuntergingen, verlangten wir, dass abgewertet werde. Man bedrohte uns mit Gefängnis. Man fasste extra einen Bundesratsbeschluss, der uns hätte mundtot machen sollen. Man erklärte dann einfach, wir verbreiteten unwahre Behauptungen und das sei strafbar. Das waren neue Begriffe. Ich glaube, unsere Erklärungen waren richtig. Aber andere sagten das Gegenteil. Man unternahm alles Mögliche, um gegen die Abwertung anzukämpfen.

Im Herbst 1935 hatten wir im alten Ratssaal eine Motion gegen die Lohn- und Preisabbaupolitik in Zirkulation gesetzt. Der Rat zählte 224 Mitglieder. Es wurde verlangt, man solle im Bundeshaus vorsprechen, damit mit der Deflation Schluss gemacht werde. Von 224 Mitgliedern des Rates hatten 118, also mehr als die Hälfte, diese Motion unterschrieben. Sie stammten aus allen Parteien. Bei der Abstimmung, die ein halbes Jahr später erfolgte, wurde die Motion mehrheitlich abgelehnt, weil eine ganze Reihe von Ratsmitgliedern nicht mehr zu ihrer Unterschrift stehen durfte. Es waren dies offenbar nicht ganz freie Schweizer, sonst hätten sie ihre Unterschrift nicht verleugnen müssen. Die Abstimmung wurde sogar mit Namensauf vorgenommen. (Zwischenbemerkung **Lehner:** Vielleicht war es Einsicht.) Dann kann es sich nur um eine Einsicht in seine persönlichen Verhältnisse

gehandelt haben. Trotzdem ging es wenige Monate später so, wie wir es verlangten. Niemand wird heute sagen, dass die Abwertung in der Schweiz, vier Jahre nach der englischen Abwertung, zu früh war; sie wurde im Gegenteil viel zu spät durchgeführt.

Was geschah seither? Es entstand ein Abwertungsgewinn. Es wurde behauptet, das sei eine fiktive Grösse, ein transitorischer Posten, der überhaupt nicht da sei; die Meinung von einem Abwertungsgewinn sei ein Hirngespinst. Als man noch Waren vom Ausland her hätte beziehen können, wurde dieser Gewinn nicht verwendet. Erst nach Kriegsausbruch wurde der Gewinn verteilt und trug dazu bei, die kommende Inflation anzukurbeln.

Was geschah seither? Man hört immer wieder sagen, man habe wenigstens nicht wie 1914 bis 1920 dem Bund direkt Noten zur Verfügung gestellt. Das war nämlich während des ersten Weltkrieges in unerhörtem Ausmasse der Fall. Darum stiegen damals die Preise sehr stark, obwohl wir nach aussen nicht abgeschlossen waren, in viel besseren Umständen lebten als im zweiten Weltkrieg. 1914 bis 1918 stiegen die Preise um 114 %, im zweiten Weltkrieg um 52 %. Dieses geringere Ausmass ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im zweiten Krieg dem Bund nicht einfach durch die Notenbank Geld zur Verfügung gestellt wurde. Aber diesmal war ein anderes Loch offen. Vor dem Krieg wurde von Amerika aus eine ausserordentlich grosse Propaganda entfaltet, damit man Geld in amerikanischen Werten anlege. Seitengrosse Inserate sah man in den grossen Tageszeitungen. Als der Krieg kam, schwenkte man plötzlich um und suchte das Geld zurückzubringen. In der Folge kam sehr viel Geld in die Schweiz, besonders Dollars, also Devisen. Ferner kamen viele Flüchtlinge, die Geld aus Warenlieferungen zu gut hatten, oder solches mitbrachten. Dieses musste ausgetauscht werden. Dazu kam ein starker Export der Uhrenindustrie und der Feinmechanik. Die Exporteure wollten ihre Devisen in Schweizergeld umtauschen. Dadurch entstand eine grosse Nachfrage nach Schweizergeld. In den Berichten der Nationalbank der letzten Jahre findet man immer wieder Klagen über zufliessende Devisen, besonders infolge Dollarliquidationen. Im Jahre 1942 beispielsweise heisst es: «Die Nationalbank lehnte grundsätzlich die Annahme von Dollars aus Kapitalübertragungen und Kapitalerträgnissen ab.» Sie tat das aus der Erwägung, dass es vorerst galt, die Interessen des Importes und Exportes zu wahren. Es war also der Nationalbank klar, dass wir durch diesen Devisenumtausch in eine Inflation schlitteln. Diese Ueberlegung führte auch dazu, dass die Nationalbank nicht mehr in der Lage war, die Devisen unserer Exporteure gegen Schweizerfranken umzutauschen. Daraus erwuchsen ihr Schwierigkeiten und Angriffe. Die Exporteure sagten, sie könnten die Löhne ihrer Arbeiter nicht zahlen, wenn ihre Devisen nicht abgenommen würden, sie könnten den Leuten nicht Dollars und Pfundsterling geben.

So stieg der Notenumlauf von 1939 bis 1942 von 1802 Millionen auf 2151 Millionen, im Jahre 1943 auf 2647 Millionen, hierauf auf 3025 Millionen usw. Das nahm weiter zu, trotzdem die Nationalbank sich alle Mühe gab, weniger Devisen kaufen zu müssen. Um die Beschäftigung in der Schweiz aufrechtzuerhalten, musste sie aber diejenigen der Exporteure annehmen.

So entstand die Entwicklung, unter der wir heute alle leiden. Ich glaube, dass seit 1940 etwa drei Viertel der Zeit unserer Sessionen darauf verwendet werden musste, Massnahmen zu treffen, die sich aus der Preissteigerung ergaben. Wir haben aber nie bei den Ursachen eingesetzt.

Hat der Kanton das Recht, hier etwas zu unternehmen? Jawohl; denn im Jahre 1907 traten wir gemäss Bankengesetz vom 20. Juli das Recht zur Notenausgabe durch den Kanton an die Nationalbank ab, wogegen sie das Versprechen abgab, die Noten nach den Bedürfnissen des Verkehrs auszugeben. Sie hat also den Geldumlauf nach den Bedürfnissen des Verkehrs zu regeln. Das steht in der Bundesverfassung und im Nationalbankgesetz. Wir haben also das Recht, zur Notenpolitik dieser Bank etwas zu sagen. Uebrigens besitzen der Kanton und die Kantonalbank Aktien, sie können daher in der Aktionärversammlung ihre Interessen vertreten. Die Mitglieder des Bankrates bestimmen nachher weitgehend die schweizerische Bankpolitik. Kantonalbanken und Kantone haben 53 bis 54 % der Aktien, also ist ihre Stimme entscheidend. Sie sind in der Lage, 15 Verwaltungsräte zu wählen.

Präsident. Ich mache Herrn Schwarz darauf aufmerksam, dass er noch 1 Minute Redezeit hat.

Schwarz. Wir möchten, dass dieses kantonale Recht auch wirklich ausgeübt werde, dass unser Kanton, der sehr interessiert ist daran, dass wir nicht abwechslungsweise in Inflation und Deflation geführt werden, durch Finanzdirektor Siegenthaler seine Stimme erhebt. Sie werden in den nächsten Tagen in verschiedenen Zeitungen lesen können, was der basellandschaftliche Finanzdirektor zur heutigen Situation sagt. Er beginnt in seinen Darlegungen damit, dass die Bundes- und Kantonsfinanzen krank oder gesund sind, je nachdem die Nationalbank ihre Pflichten erfüllt, nämlich den Geldumlauf des Landes nach den Bedürfnissen des Verkehrs zu regeln.

Das ist der Grund, warum ich den neugewählten Finanzdirektor, der sich bisher als schneidiger Mann entwickelte, auch auf diese Fährte setzen möchte. Er erleichtert uns damit das Leben ganz enorm, erleichtert sich und uns das Regieren. Er kennt die Eingabe des Finanzdirektors von Baselland an die Finanzdirektoren und kann daraus ermessen, wie enorm wichtig diese Dinge auch für das Wirtschaftsleben unseres Kantons sind.

Ich möchte, dass nicht bloss die kleinste Partei zur Erreichung der dargestellten Ziele ein Telegramm an den Bundesrat schickt, sondern dass auch die grossen Parteien entsprechende Massnahmen treffen. Sie sind dazu besser in der Lage als kleine Parteien. Mit der Grösse der Partei oder des Kantons wächst auch die Verantwortung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die eidgenössische Noten- und Währungspolitik ist tatsächlich ein ausserordentlich interessantes und vielgestaltiges Problem. Wir haben selber miterlebt, wie die Auffassungen darüber in den letzten Jahrzehnten immer wieder auseinander-

gingen. Es ist klar, dass hier nicht ein kantonales Parlament entscheidend eingreifen kann, sondern die Noten- und Währungspolitik ist eine absolut eidgenössische Angelegenheit. Es stellt sich einzig die Frage, wie weit die Kantone in die Diskussion eingreifen, bei Nationalbank oder Bundesrat besondere Begehren anhängig machen sollen.

Der Interpellant spricht im Text der Interpellation von immer wieder verursachter Inflation und Deflation. Die Meinungen gehen jedoch auseinander, ob wirklich nur die Notenbank die Schuld am Auf und Nieder der Preise trägt, ob sie durch noch stärkere Lenkung des Notenumlaufes diese Erscheinung entscheidend beeinflussen könnte, oder ob nicht gewisse währungspolitische Probleme eine Folge der internationalen, wirtschaftlichen Verhältnisse sind, ob nicht die Entwicklung unserer eigenen, schweizerischen Volkswirtschaft wesentlich zu dieser Entwicklung beiträgt. Es frägt sich also, ob die Nationalbank als alleiniger Regulator auftreten und durch Manipulation des Notenumlaufes und der Währung all diesen Verhältnissen begegnen könne. Das ist eine umstrittene Frage, die sich nach meinem Dafürhalten zur Auseinandersetzung im bernischen Grossen Rat nicht sonderlich gut eignet.

Der Herr Interpellant schreibt weiter von Freiheit in Export und Import und dass dort immer wieder Hemmungen auferlegt würden. Ist ein absolut ungehemmter Export und Import wirklich eine wünschbare Erscheinung? Theoretisch vielleicht ja, praktisch ganz bestimmt nein.

Weiter schreibt der Interpellant von Bürokratisierung der Wirtschaft. Das ist richtig. Aber da müssen wir untersuchen, wieweit diese Verbürokratisierung der Wirtschaft kriegswirtschaftlicher Notwendigkeit entspricht und wie weit sie wirklich gewollt und frei bestimmbar ist. Grundsätzlich wollen wir keine Verbürokratisierung, aber die kriegswirtschaftlichen Massnahmen mussten wir in Kauf nehmen. Wir wollen diese so bald wie möglich abbauen.

Nun soll der Regierungsrat beim Bundesrat vorstellig werden. Wir sind alle einverstanden, dass wir eine gesunde Währung behalten müssen. Haben wir diese oder nicht? Auch hierüber gehen die Meinungen auseinander. Wurde die Währung bisher geschützt oder nicht? Der Interpellant machte darauf aufmerksam, welch grosse Mühe sich die Nationalbank auf jenem Gebiete gab. Ich erinnere Sie an die Goldsterilisierung, wofür nicht nur die Nationalbank gewaltige Aufwendungen machte. Auch der Bundesrat sterilisierte einen Teil des zufliessenden Goldes, indem er es aus dem Markte nahm und dafür bare Franken bezahlen musste, die in der Folge ertraglos blieben.

Die Interpellation Schlappach, die der Interpellant erwähnte, wurde hier als gegenstandslos nicht näher begründet und beantwortet, weil die Nationalbank im Einvernehmen mit dem Bundesrat genau das machte, was der Interpellant gewünscht hätte. Hätte man vorher diese Dollars frei hereinlassen und der Sache den Lauf lassen können? Ich glaube nicht. Das Gebiet ist heikel. Ich persönlich gab mich auch mit diesen Fragen ab und kam zum Schluss, dass die Angelegenheit nach Möglichkeit so gehandhabt wurde, wie man es von Stunde zu Stunde voraussehen konnte. Aber es ist hier wie auf anderen Gebieten. Hintendrein lässt sich manches besser beurteilen als zum voraus, wo man sich Rechenschaft ablegen muss, welche Auswirkungen die zu treffenden Massnahmen haben können.

Es bestehen also keine einheitlichen Auffassungen. Wenn der Regierungsrat tatsächlich beim Bundesrat vorstellig werden sollte, glaube ich, könnte er sich die Aufgabe nicht so leicht machen, dass er dem Bundesrat einfach schreiben würde, er möchte eine wirksame Verbesserung unserer Notenpolitik vornehmen. Wenn ich selbst eine Eingabe erhalte, die in allgemeiner Form Massnahmen verlangt, schreibe ich zurück, man möchte das näher präzisieren, das heisst mitteilen, in welcher Richtung die Massnahmen gehen sollen. Wenn wir selbst also eine Aenderung verlangen wollen, müssen wir konkrete Vorschläge machen.

Herr Grossrat Schwarz sagt selber, dass er einer kleinen Partei angehöre. Wir haben in der Regierung keinen seiner Parteianhänger. Wenn wir in der Regierung das Problem durcharbeiten müssten, kann ich mir sehr gut vorstellen, dass wir nicht ganz zu den gleichen Schlussfolgerungen kämen wie Herr Schwarz. Wir stehen nun einmal nicht auf der gleichen Ebene. Dann wäre der Interpellant von unserer Arbeit nicht befriedigt.

Uebrigens stellte Herr Schwarz in Aussicht, mir die Begründung seiner Interpellation schriftlich zukommen zu lassen. Ich trage es ihm nicht nach, dass er das nicht getan hat. Er hatte wahrscheinlich keine Zeit, sie schriftlich festzuhalten. Aber das hätte mir vielleicht gestattet, auf gewisse Einzelheiten seiner Ausführungen einzutreten. Er wird aber von mir nicht verlangen, dass ich das ohne vorherige Abklärung der Einzelheiten tue. Das kann hier nicht meine Aufgabe sein.

Persönlich lehne ich alle Experimente in der Währungs- und Notenpolitik ab. Es ist sicher klar, dass wir gewisse Wahrheiten immer im Auge behalten müssen, nicht nach rechts und nicht nach links ausschlagen dürfen. Es muss eine zielbewusste, gerade Linie vorhanden sein, die mit unserer Volkswirtschaft im Einklang steht.

Schweden hat ein Währungsexperiment durchgeführt, hat seine Währung aufgewertet, glaubte, das sei der Weisheit letzter Schluss. Diese Massnahme erwies sich seither als offensichtlicher Missgriff.

Unser Noteninstitut wacht über die Währung. Es ist bestrebt, eine möglichst gesunde Währung aufrechtzuerhalten. Tatsächlich, da bin ich mit dem Interpellanten einverstanden, bildet eine richtig geleitete Währung eine wesentliche Grundlage für die Prosperität unserer Wirtschaft. Die internationale Verknüpfung ist so eng, dass der Zahlungsverkehr, aber auch Export und Import, nur geschwächt und geschädigt werden können, wenn wir währungspolitisch nicht einen absolut klaren, sauberen und übersichtlichen Kurs einhalten. Sobald wir manipulieren, erhalten wir eine Verwirrung, aus der niemand herauskommt. Das Vertrauen des Auslandes würde schwinden, das Wirtschaftsleben würde nachhaltig gestört.

Bis heute ist die Situation so: Wir haben eine gewisse Teuerung, aber eine Vollbeschäftigung, wie man sie nie kannte. Man muss sich deshalb fragen, ob man in dem Moment durch weittragende

Währungsmassnahmen in die wirtschaftliche Entwicklung eingreifen dürfe.

Dass sich die Währungsabwertung von 1936 gut auswirkte, darüber sind wir uns einig. Es ist möglich, dass sie etwas früher hätte kommen sollen. Aber wir wollen nicht vergessen, wie ausserordentlich widerspruchsvoll damals diskutiert wurde. Die Auswirkung der Währungsabwertung wurde ganz anders dargestellt, als sie sich nachher zeigte. Stand diese Entwicklung wirklich nur mit der Währungsabwertung in Zusammenhang, oder mit der ganzen internationalen Wirtschaftsentwicklung, die bereits zu einem neuen Krieg hindrängte?

Eine Währungsaufwertung wird niemand ernsthaft verlangen, nachdem man sah, welch schlechte Erfahrungen Schweden machte. Von Währungsabwertung kann jetzt erst recht keine Rede sein, nachdem wir durch die Aufblähung des Notenumlaufs in gewissem Ausmass eine inflatorische Wirkung haben. Die Lage ist nach meinem Dafürhalten noch nicht genügend abgeklärt, dass man bereits feste Massnahmen in Aussicht nehmen könnte.

Ich glaube, es wäre gut, wenn Herr Grossrat Schwarz diese Fragen einmal im Nationalrat anhängig machen würde. Dort ist das richtige Forum, wo man dem Bundesrat unmittelbar sagen kann, was es geschlagen hat. Herr Schwarz kann vielleicht mit Herrn Nationalrat Bernoulli über diese Frage reden. So wie wir die Sache vom Regierungsrat aus beurteilen müssen, ist es uns etwas unbehaglich, mit allgemeinen Forderungen an den Bundesrat zu gelangen. Wenn wir eine Eingabe machen wollen, müssten wir das Problem à fond durchstudieren, müssten absolut konkrete Vorschläge machen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo wir ohnehin alle überlastet sind, stellt sich die Frage, ob wir uns auch noch in diese Aufgaben einlassen dürfen. Es ist für einen Finanzdirektor eines kleinen Kantons relativ einfach, sich neben der laufenden Tätigkeit mit diesen Fragen in aller Gründlichkeit abzugeben, besonders wenn er von Natur aus ein «faible» für eine gewisse Richtung mitbringt. Aber bei uns, glaube ich, ist es so, dass wir uns nicht in erster Linie auf diesem Boden bewegen dürfen; wir wollen dem Problem zwar unsere volle Aufmerksamkeit schenken, dürfen es aber nicht zum Steckenpferd machen. Ich bin gerne bereit, die Eingabe des basellandschaftlichen Finanzdirektors mit aller Gründlichkeit zu studieren. Bis jetzt fand ich dazu keine Zeit. — Ob die Bundesfinanzreform und die Währungspolitik so eng verknüpft sind, ist eine andere Frage, über die wir später noch zu sprechen haben werden.

So wie der Regierungsrat heute die Entwicklung beurteilt, kommt er zum Schluss, dass er im jetzigen Moment beim Bundesrat nicht vorstellig werden sollte. Ich kann also dem Interpellanten die Zusicherung, die er gerne hätte, nicht geben, dass wir bereit seien, eine Eingabe an die Nationalbank oder den Bundesrat zu richten. Wir behalten aber selbstverständlich diese Frage im Auge. Wenn wir den Zeitpunkt für gekommen erachten, sind wir zum Vorstoss bereit.

Schwarz. Ich bin von der Beantwortung der Interpellation befriedigt. Fortsetzung folgt!

Dekret

betreffend

den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 829 hievor.)

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	70 Stimmen.
Für den Antrag Moser (Streichung der §§ 5 bis 10)	80 Stimmen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 11.

Steiger, Berichterstatter der Kommission. § 11 muss entsprechend geändert werden. Die Worte: «... und nachstelligen Grundpfanddarlehen, sowie über den Garantiefonds» sind zu streichen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Einzelheiten.

§ 11. Durch Reglementsvorschriften ordnet der Verwaltungsrat der Kasse alle Einzelheiten hinsichtlich der Gewährung von Baukrediten. Die zu erlassenden Bestimmungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

---

§ 12.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

§ 12. Dieses Dekret tritt nach Genehmigung der vorgesehenen Reglementsbestimmungen auf den durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Grossratsbeschluss vom 3. März 1885 wird auf diesen Tag aufgehoben, ebenso andere Vorschriften, soweit sie mit der neuen Ordnung im Widerspruch stehen.

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt? Es ist dies nicht der Fall.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

betreffend

den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 2 und 38 des Gesetzes über die Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 und Art. 224 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Bischoff und Mitunterzeichner betreffend Gemeindegarantie gegenüber der Hypothekarkasse.

(Siehe Seite 528 hievor)

Bischoff: Unter dem 16. September reichte ich eine Interpellation folgenden Wortlautes ein:

«Was gedenkt der Regierungsrat für Vorkehren zu treffen in bezug auf die Belehnungsgrenze für 1. Hypotheken?

Durch die amtliche Bewertung nach Art. 224 STG sind Schatzungsveränderungen eingetreten, die sich für die Gemeinden unliebsam auswirken können in bezug auf die Gemeindegarantie gegenüber der Hypothekarkasse.»

Ich reichte die Interpellation wegen Art. 224 des Steuergesetzes ein. Um sie richtig zu begründen, muss man die Normen über die Bewertungsgrenzen anschauen. Es liegt mir ferne, den Herren Interpellanten, die vorher in der Sache Eingaben machten, in ihrem Mättelein zu grasen. Warum wurden durch die Wertschatzungen von Grund und Boden nach Artikel 224 diese Methoden herausgeschält?

Mit meiner Begründung will ich versuchen, Ihnen die Sache klar zu machen. Ich habe schon in der Hypothekarkassen-Kommission einen diesbezüglichen Vorstoss gemacht. Der Finanzdirektor sagte zwar, es gehöre nicht zu diesem Geschäft, man solle es hier nicht behandeln. Ich bin anderer Ansicht; denn auch die Belehnungsgrenze gehört in die Fragen der Hypothekarkasse hinein. Man erklärte ferner, dass die 30-gliedrige Kommmission, die eingesetzt sei, frei schalten und walten könne; da habe selbst der Regierungsrat nichts zu sagen. Wenn dem so ist, muss man sich schon fragen, ob man im Kanton Bern eine Nebenregierung habe. Ich kann nicht begreifen, dass man die Kommission derart schalten und walten lässt.

Ich will ein paar Beispiele aus den Schatzungsprotokollen geben. Unsere Gemeinde Heimberg ist nun in der glücklichen Lage, dass ihre Betriebe eingeschätzt sind. Von 35 Landwirtschaftsbetrieben hat unsere Gemeinde eine Schatzungsverminderung von Fr. 445 000.—. Man erklärte sofort in der Hypothekarkassenkommission, ich hätte wahrscheinlich vergessen, dass bei den landwirtschaftlichen Betrieben steuerfreies Kapital vorhanden sei. Ich habe das nicht vergessen. Das steuerfreie Kapital macht bei unserer Gemeinde Fr. 192 000. — aus, also ist eigentlich trotzdem noch eine Schatzungsverminderung von Fr. 253 000. — vorhanden. Dazu muss ich sofort bemerken, dass die steuerfreien Abzüge, die seinerzeit gemacht werden konnten, in der Belehnungsgrenze nicht in Frage kamen, sondern die ganze Grundsteuerschatzung. Die steuerfreien Abzüge wirkten sich nur im Steuerwesen aus.

Wie sehen die Schatzungen aus? Ich werde mich hüten, Namen zu nennen, will nur die Zahlenbeispiele aufführen. Wir haben einen Bauernhof von Fr. 100 000. — alter Grundsteuerschatzung. Dieser wurde nun auf Fr. 72 000. — geschätzt. Die Differenz beträgt Fr. 28 000.—. Die Hypothekarbelastung beträgt Fr. 16 000.—. Zweiter Fall: Die Grundsteuerschatzung wurde von Fr. 93 000.— auf Franken 63 000. — reduziert. Die Hypothekarbelastung beträgt Fr. 77 000.—. Da liegt es klar auf der Hand, dass die Hyothekarkasse sofort sagen wird, man könne die Fr. 63 000. — höchstens zu 95 % belehnen, das andere sei zurückzuzahlen. Das interessiert die Gemeinde sehr stark. Wenn der Mann die Differenz nicht zurückzahlen kann, fragt es sich, ob die Hypothekarkasse nachher die Gemeinde haftbar machen könne.

In einem andern Fall beträgt die Grundsteuerschatzung Fr. 40 000.—. Der Hof wurde vor ein paar Jahren verkauft und von der Gültschatzungskommission so geschätzt. Der Mann übernahm nachher den Hof zu dem Betrag, musste allerdings Fr. 5000.— auf der 1. Hypothek zurückzahlen, weil die Schatzung vorher viel zu hoch war. Heute schätzt man den Bauernhof auf Fr. 24 000.—. Der Mann muss daher neuerdings von der 1. Hypothek etwas zurückzahlen. Ob er es kann, ist eine andere Frage.

Das Merkwürdige bei der Schatzung ist, dass man 8 Betriebe hinaufschätzte. Unter diesen befindet sich nur ein einziger ausgesprochener Landwirtschaftsbetrieb. Dieser erfuhr eine Erhöhung um Fr. 1200.—. Die andern 7 Betriebe sind alles Kleinbetriebe, deren Besitzer noch Maurer oder Fabrikarbeiter ist. Dort wurde die Schatzung um Franken 1800.—, Fr. 1900.— und sogar um Fr. 3500.—, erhöht. Es ist schon merkwürdig, dass gerade der Wert dieser Betriebe zunehmen konnte.

Ich machte in der Hypothekarkommission darauf aufmerksam, dass nicht nur wegen der Belehnungsgrenze Schwierigkeiten entstehen werden, sondern auch beim Verkauf der Liegenschaft. Der Verkäufer kann nicht sagen, beim Verkauf gelte die Schatzung nicht.

Ich habe die Angelegenheit mit 5 Bauern vom Heimberg besprochen, damit man nicht etwa sagen kann, ich würde gegen die Bauern auftreten. Ich nehme eine neutrale Stellung ein, aber was recht ist, ist recht. Ich fragte diese Bauern, ob sie glauben, dass sie einen Hof wie den ihren zum neuen Schatzungswert erhalten würden, wenn sie schon zum

alten Wert den Hof selbst nicht verkaufen würden. Das komme nicht in Frage, hiess es. «Wie soll der andere existieren können, wenn Ihr ihn nicht geben wollt für die alte Grundsteuerschatzung?», fragte ich.

Aus dem Brief des Finanzdirektors auf eine Anfrage vom September möchte ich nur einen Satz bekanntgeben. Damit bin ich voll und ganz einverstanden. Was das andere anbetrifft, möchte ich zu 40 % meine Zustimmung geben und zu 60 % ablehnen. Der Satz lautet: «Der amtliche Wert eines Grundstückes dient nicht nur als Steuerwert, sondern, was wirtschaftlich viel einschneidender wirkt, auch als Grundlage für die Belehnung und die Festsetzung des Verkaufspreises.» Damit bin ich einverstanden. Wenn man heute Schatzungen macht, wie ich sie bekanntgegeben habe, und es muss aus irgend einem Grunde verkauft werden, soll das zu dem Preise geschehen, sonst kann der Käufer auf dem Hof nicht mehr existieren; denn der amtliche Wert soll für den bisherigen Besitzer die Existenzgrundlage sein.

Aus all den Gründen sehe ich die grosse Gefahr, dass infolge der jetzigen Belehnungsgrenze für die Gemeinden Komplikationen eintreten können. Wenn die Hypothekarkasse eventuell starr nach dem Gesetz vorgehen will, ist es möglich, dass ein Teil des Betrages nicht zurückgezahlt werden kann, dass die Gemeinde Bürgschaft leisten müsste, oder dass man den Mann auspowern würde, bis er bezahlen kann. Es würde mich interessieren, vom Finanzdirektor zu vernehmen, wie sich die Hypothekarkasse zur ganzen Sache stellt. Ich kann nicht ohne weiteres sagen, die Hypothekarkasse habe sich die Sache überlegt. Ich erhielt nämlich von ihr ein Telephon, wie ich mir die Begründung meiner Eingabe vorstelle. Ich erklärte, sie solle nur ihren Bericht geben, die Begründung hätte ich noch nicht zusammengestellt, ich würde das im November machen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die amtliche Bewertung ist im Steuergesetz Art. 53 und 54 geordnet. Im Art. 53 haben wir die Bestimmung, dass der Wert von Grund und Boden und Gebäude unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung zu ermitteln sei. Im Art. 54 ist festgelegt, dass bei vorwiegend landwirtschaftlichen Grundstücken der Ertragswert massgebend sei. — Sie erinnern sich noch, welch harte Auseinandersetzung wir im Jahre 1945 hatten, als es darum ging, für den landwirtschaftlichen Ertragswert die Bewertungsnormen festzulegen. Auf der einen Seite wollte Brugg die Jahre 1911 bis 1940 als Grundlage für die Normen angewendet wissen. Wir stellten uns damals auf den Standpunkt, dass der neue amtliche Wert nicht nach dieser zurückliegenden Bemessungsperiode festgelegt werden dürfe, sondern auch die guten Jahre 1941 bis 1943 einzubeziehen seien. Für 1944 hatte man keine Grundlagen, sonst wäre man bis 1944 gegangen. Wir hatten damals einen schweren Kampf, indem wir von den Brugger-Grundlagen abgingen und dadurch die Bewertung 12 bis 15 % höher wurde. Der amtliche Ertragswert ist praktisch gegenüber dem, was man betriebswissenschaftlich bis heute als richtig betrachtete, um 12 bis 15 % erhöht.

Die bisherige Grundsteuerschatzung wurde bei weitem nicht mit der Gründlichkeit ermittelt, wie das beim neuen amtlichen Wert der Fall ist. Wir hatten 1919 die Erscheinung, dass sich beispielsweise im Emmental die Gemeindebehörden weigerten, die Grundsteuerschatzung so hinzusetzen, wie das verlangt worden war. Wenn man im Emmental, im Amt Signau und zum Teil im Amt Trachselwald, den Ertragswert mit der Grundsteuerschatzung vergleicht, stellt man fest, dass die beiden Werte im Durchschnitt ziemlich nahe beieinander liegen. Im Jura und Oberland ging die Grundsteuerschatzung dagegen hoch; sehr oft betrug dort der Ertragswert nur 60 %, bestenfalls $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung.

Mit der amtlichen Bewertung wurde eine gewaltige Arbeit geleistet. Ich möchte Herrn Grossrat Bischoff bitten, einmal bei Herrn Dr. Elmer, dem Wehrsteuerverwalter, vorzusprechen und sich die Unterlagen geben zu lassen über all die Arbeit, die von den Spezialisten geleistet wurde. — Nun wünscht Herr Bischoff, dass der Regierungsrat die Bewertungsnormen überprüfe und abändere. Es ist ganz klar: Der Regierungsrat wählt diese Schatzungskommission. Aber wenn wir uns in alle Einzelfragen, die Details der praktischen Schätzung einarbeiten müssten, ergäbe das eine unermessliche Arbeit. Ich wirkte selbst als Präsident des landwirtschaftlichen Spezialausschusses. Ich weiss, was diese Arbeit alles mit sich bringt. Es ist nicht möglich, dass jedes Mitglied des Regierungsrates sich derart intensiv mit der Sache befasst, dass es sich in der Schätzungspraxis ein eigenes Fachurteil bilden könnte. Aus diesem Grunde darf der Regierungsrat nicht dreinreden. Wenn Herr Bischoff Unterlagen bringt und sagt, da und da habe die Taxationsbehörde falsch gearbeitet, bin ich bereit, Obergutachten machen zu lassen und zu schauen, ob wir die Bewertungsnormen abändern müssen. Aber wir können nicht in so subtile Fragen hineinreden, nur weil der Regierungsrat die Schatzungskommission wählt und sie ihm untersteht. Ich habe in bezug auf landwirtschaftliche Schätzungen Erfahrung, aber kaum über die Schätzung von Herrschaftssitzen, Wasserkräften, Industriegebäuden, Hotels, Eisenbahnen usw. Die andern Herren haben in Detailausschnitten vielleicht ebenfalls einige Erfahrungen. Darum müssen wir der Schatzungskommission bis zum Beweis des unrichtigen Arbeitens eine gewisse Selbständigkeit und Verantwortung überlassen. Ich habe mit der Leitung der amtlichen Bewertung regelmässig Kontakt. Wenn wir dort zu etwas anderen Schlussfolgerungen kommen als Herr Grossrat Bischoff, ist das an sich bedauerlich, aber ich glaube, an dieser Tatsache können wir nichts ändern.

Wesentlich im Zusammenhang mit der Interpellation ist der Wert, den eine Liegenschaft als Pfand hat. Der Wert wird nicht durch den Ertragswert, sondern den Verkehrswert bestimmt. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken wird der Wert des Pfandes durch die amtliche Bewertung aber mit beeinflusst. (Ertragswert plus maximaler Zuschlag von 25 %.) Das Pfand soll bei der Veräusserung die Belehnung voll decken. Nun ist der Verkehrswert gewissen Schwankungen unterworfen, je nach Angebot und Nachfrage. Darum schwankt auch die Bedeutung des Verkehrswertes als Pfandwert. Aus diesem Grunde kam man auf eine Berechnung der

Belehnungshöhe, die auch bei sinkendem Verkehrswert nach Möglichkeit volle Deckung bot. Es ist Ihnen bekannt, dass man im 18. Jahrhundert bezüglich Sicherheit viel strengere Auffassungen hatte. Damals lag die Belehnungsgrenze auf 1/3. Anfangs des letzten Jahrhunderts kam man auf die Hälfte. Es war ein gewaltiger Fortschritt, als die Hypothekarkasse auf 2/3 ging. Das war eine revolutionäre Massnahme auf dem Hypothekenmarkt. Heute ist die Situation so, dass wir bei unseren Schatzungen, sowohl beim amtlichen Wert, als auch bei der alten Grundsteuerschatzung, nicht in erster Linie den Verkehrswert, im Hinblick auf die Deckung bei der Belehnung, sondern vorwiegend den Steuerwert suchen. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass landwirtschaftlicher Grund und Boden nur zum Ertragswert besteuert werden soll. Das war bei Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer eine Konzession an die Landwirtschaft. So liegen die Verhältnisse. Wir müssen in bezug auf den Wert immer ein klares Urteil haben, wozu er dient, und wie man ihn bestimmen muss, damit er den Anforderungen genügen kann. Die meisten Banken machen eine eigene Schatzung, wenn sie ein Objekt belehnen müssen, oft schicken sie einen Experten, der einen raschen Ueberschlag macht. Sie halten sich mehr an den Verkehrswert, um die Höhe des Darlehens zu bestimmen. — Bei der Hypothekarkasse als Staatsbank haben wir 2/3 der geltenden Grundsteuerschatzung.

Nun haben wir tatsächlich die Erscheinung, dass die neuen amtlichen Werte zum Teil über der bisherigen Grundsteuerschatzung liegen, wenn man rein auf den Ertragswert abstellt. Herr Bischoff hat recht, dass keiner der Bauern seine Liegenschaft zur bisherigen Grundsteuerschatzung verkaufen würde, auch nicht zum Ertragswert. Die Nachfrage in der Landwirtschaft ist so, dass man innert kurzer Zeit sämtliche besseren Betriebe verkaufen könnte, und zwar zu wesentlich höheren Preisen. Aber unsere Leute verwenden diese Betriebe nicht als Kapitalanlage. Es ist nicht ein spekulativer Besitz von Grund und Boden. Die Bauern müssen darauf arbeiten, um ihr Leben zu verdienen. Darum legte man den Ertragswert zu Grunde. Daran wird nichts zu ändern sein. Wenn die bisherige Grundsteuerschatzung zum Teil zu hoch war, hat man beim amtlichen Wert zurückgehen müssen; wo sie zu tief war, musste man mit dem amtlichen Wert höher gehen. Die Grundsteuerschatzung ist kein Vergleichswert. Der amtliche Wert aber soll durch gut ausgebildete Experten, die Fachleute sind, nach bestem Wissen und Gewissen festgestellt werden. Ich müsste schon Beweise haben, dass die Kommissionen in dieser Beziehung nicht richtig arbeiten, um einzuschreiten.

Wie steht es mit der Belehnung für die Zukunft? Beim amtlichen Wert, der über die Grundsteuerschatzung hinaus geht, ist das Problem gelöst. Dann ist ein grösserer Pfandwert vorhanden und die Hyothekarkasse hat sich darum nicht weiter zu kümmern. Sinkt aber der amtliche Wert, so ist die Belehnung nach den heutigen Grundsätzen nicht mehr voll gedeckt. Man müsste sich die Frage vorlegen, ob ein Teil des Darlehens in diesem Fall gefährdet sei. An sich ist das nicht der Fall. Aber auf der andern Seite kann man nicht darüber hinweggehen, dass eine amtliche Wertbestimmung schlussendlich auch in bezug auf den Verkehrswert seine Auswirkungen hat, besonders wenn ein neues Bodenrecht auf diesem Gebiete rigoros eingreifen sollte. So schwierig sind, glaube ich, die Verhältnisse in den meisten Fällen aber nicht.

Ich will mich nicht in allen Einzelheiten über die amtliche Bewertung äussern, weil uns nur die Belehnung interessiert. Nach Art. 224 des Steuergesetzes ist die Belehnungshöhe für Darlehen bei der Hypothekarkasse durch Dekret neu festzulegen. Aber die amtliche Bewertung ist noch nicht durchgeführt. Wir können deshalb ein Dekret noch nicht schaffen, haben noch keine Erfahrungen, wissen noch nicht genau, wie der amtliche Wert im Vergleich zur Belehnung durch die Hypothekarkasse sich nachher stellt. Das Dekret kann frühestens per Ende 1948 in Aussicht genommen werden, nämlich wenn wir bis dann alle Unterlagen beschaffen können, um Vergleichsmaterial zu haben. Die amtlichen Werte sollen bekanntlich auf 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt werden.

Von wesentlicher Bedeutung wird die Entwicklung des Verkehrswertes im Vergleich zum amtlichen Wert dann sein, wenn das neue Bodenrecht in der Volksabstimmung nicht Gnade finden sollte. Dass das neue Bodenrecht in bäuerlichen und nichtbäuerlichen Kreisen scharf angefochten wird, ist bekannt. Wir werden Beobachtungen machen und Erfahrungen sammeln müssen. Wenn der amtliche Wert in Kraft gesetzt wird, ist es klar, dass für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke weiterhin die 2/3 Verwendung finden können. Daran wird nichts geändert. Nötigenfalls hätte man im Steuergesetz einen Paragraphen, der gestattet, auf die frühere Grundsteuerschatzung abzustellen. Es wäre also nicht möglich, sofort zur Kündigung zu schreiten.

Für die landwirtschaftlichen Grundstücke werden wir nicht den amtlichen Wert nehmen und mit 2/3 belehnen können, weil dieser mit dem Ertragswert identisch ist und einen viel objektiveren Wert darstellt als irgend eine Grundsteuerschatzung oder der Verkehrswert. Man würde für diesen amtlichen Wert, immer unter Voraussetzung, dass die Preisbestimmung im neuen Bodenrecht bleibt, 2/3 der Pfandbelastungsgrenze nehmen. Diese berechnet sich aus dem Ertragswert plus einem allfälligen Zuschlag bis zu 25 %. Wir werden also mit der Belehnung im 1. Rang auf 85 % bis 90 % des neuen amtlichen Wertes gehen können, um gleich hoch zu kommen, wie bei den 2/3 der Grundsteuerschatzung. Der Ertragswert wird selbstverständlich dem amtlichen Wert in dieser Beziehung gleichgesetzt.

Wir haben von der Seite des Bundes noch keine klare Situation. Das Entschuldungsgesetz ist wohl in Kraft, aber das Schätzungsreglement liegt nicht vor. Die Kontroverse mit Brugg ist noch nicht abgeschlossen. Wir wissen nicht, wie der Bund seine Bewertung vornehmen wird.

Wie steht es mit der Gemeindegarantie im Verhältnis zur amtlichen Bewertung? Ich habe bereits ausgeführt, dass jede Wertbestimmung eine gewisse Preisauswirkung hat. Die Erfahrung zeigt tatsächlich, dass auf diesem Gebiet mit einiger Vorsicht operiert werden muss. Nun ist für die Gemeinden nur der Verkehrswert entscheidend. Bei Zwangsverwertung spielte der amtliche Wert, also der Ertragswert, keine Rolle, indem die Wertbestimmung frei ist. Wenn ein Objekt unter den Hammer

kommt, ist die Wertbildung nicht begrenzt. — Wie steht es mit der Gemeindehaftung, wenn die amtlichen Werte in Kraft sind? Wir haben Art. 229 des Steuergesetzes, der bestimmt, dass für Darlehen der Hypothekarkasse, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes bzw. der amtlichen Werte begründet wurden, hinsichtlich § 19 und 20 des Hypothekarkassengesetzes weiter die Grundsteuerschatzung im Zeitpunkt der Errichtung des Pfandrechtes zu gelten habe. Dazu haben wir die Zwangsamortisation, so dass nach und nach die Belehnung zurückgeht. Wenn wieder neues Geld verlangt werden sollte, müssten wir auf den neuen amtlichen Wert und die neue Belehnungsgrenze abstellen. Unliebsame Auswirkungen bei bestehenden Darlehen sind also nicht zu befürehten.

Wir haben 2 ländliche Gemeinden in bezug auf diese Verhältnisse genau untersucht, haben den amtlichen Wert mit der Grundsteuerschatzung, aber auch die Darlehensforderungen mit dem neuen amtlichen Wert verglichen und kamen zu folgenden Feststellungen:

In der Gemeinde A bestehen 26 Darlehensposten der Hypothekarkasse. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 611 000. —, der neue amtliche Wert Fr. 521 000.—, die Darlehensausstände Fr. 330 000.—.

Gemeinde B, Berneroberland: Grundsteuerschatzung, insgesamt 92 Posten, Fr. 2 245 000. —, amtlicher Wert Fr. 1 700 000. —, Darlehensausstände Fr. 1 159 000. —.

In der Gemeinde A haben wir also einen Darlehensausstand von 63 %, in der Gemeinde B von 68 % des amtlichen Wertes. Wir haben dabei alle die Fälle nicht berücksichtigt, wo die Hypothekarrestanzen unter der halben Steuerschatzung blieben. Die Belastung beträgt also 66,82 % des amtlichen Wertes.

Es gibt trotzdem Fälle, wo die Darlehensrestanzen den amtlichen Wert übersteigen. Im Momente, wo man zugreifen muss, können noch 2 bis 3 Jahreszinse rückständig sein. Entscheidend ist die freie Preisbildung und die Entwicklung des Verkehrswertes. Aber es ist trotz alledem nicht so ausserordentlich schlimm. Wir haben in den beiden Gemeinden genau die Risikowahrscheinlichkeit abgeschätzt. Bei der einen Gemeinde haben wir 101 Posten untersucht, nicht nur aus stark verschuldeten Betrieben, sondern gesamthaft. Wir fanden einen einzigen Fall mit Risikobelastung. Bei der Gemeinde B waren es von 234 Posten 8 Fälle. In einem Fall beträgt die Darlehensrestanz 170 % des amtlichen Wertes. Es handelt sich aber um einen Posten von nur Fr. 15 000. —, so dass von einer wirklichen Gefahr nicht die Rede sein kann. Bei den übrigen Fällen kann man sagen, dass der Verkehrswert über die Darlehensrückstände hinausgehe. — Diese Untersuchung hat selbstverständlich auf die Nachgangsdarlehen keine Rücksicht genommeu, sondern wir wollten das nur im Zusammenhang mit der Hypothekarkasse abklären.

Betreffend der Gemeindehaftbarkeit haben wir Art. 21 des Hypothekarkassengesetzes, wonach die Gemeinden der Hypothekarkasse melden können, wenn der Pfandwert zurückgeht, für die Gemeinden somit ein Risiko entstünde. Wenn die Hypothekarkasse dann nicht die nötigen Massnahmen für die Sicherung der Gemeinde trifft, ist nicht die Gemeinde haftbar, sondern die Hypothekarkasse. Nicht haftbar sind die Gemeinden überdies, wenn ein allgemeiner Preisrückgang eintreten sollte. Das ist gesetzlich klar geordnet. Bei der heutigen Situation besteht kein Risiko auf diesem Gebiet. Ausnahmefälle, wo tatsächlich die Belastung weit über den amtlichen Wert geht, müssten als Spezialfälle geordnet werden. Sie können versichert sein, dass die Hypothekarkasse nicht als rigorose Gläubigerin auftreten und die Leute in Situationen bringen wird, aus denen sie keinen Ausweg mehr finden. Würdige Schuldner haben auf jeden Fall nichts zu befürchten.

Noch ein paar Ausführungen zu dem, was Herr Grossrat Bischoff speziell erwähnte. Er hat von den Schatzungen in Heimberg gesprochen und durchblicken lassen, dass die amtliche Bewertung für die Landwirtschaft anders vorgenommen wurde als die amtliche Bewertung der übrigen Grundstücke. Es sei da nicht mit rechten Dingen zugegangen, die nichtbäuerlichen Grundstücke seien hinaufgeschätzt worden. Ich kann auf den Vorwurf nicht antworten. Wir müssen schon die Gemeinde Heimberg genau untersuchen. Ich habe das bereits früher angeordnet. Herr Grossrat Bischoff weiss, dass ich gestützt auf seine Mitteilungen, die er anlässlich der Beratung des Hypothekarkassendekretes machte, bei der Steuerverwaltung Auskunft verlangte. Ich bin ohne weiteres bereit, dass wir die Gemeinde Heimberg Fall für Fall untersuchen. Wenn es so sein sollte, dass man unterschiedlich einschätzte, sind wir selbstverständlich bereit, Remedur zu schaffen. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, dass der Unwille des Herrn Bischoff auf einer andern Interpretation der Art. 53 und 54 des Steuergesetzes beruht. Wenn einer Maurer oder sonst gewerblicher Arbeiter ist und daneben Land besitzt, wobei das Haus vorwiegend als Wohnhaus verwendet wird, vielleicht 2 bis 3 Familien drin sind, können nicht die gleichen Grundsätze angewendet werden, wie bei rein landwirtschaftlichen Betrieben. Wir wollen das untersuchen und ich will Herrn Bischoff die Antwort zukommen lassen.

Schlussfolgerung: Die amtlichen Werte sollen per 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt werden. Als Uebergangslösung in der Belehnung für die landwirtschaftlichen Grundstücke haben wir keine Aenderung der Praxis vorgesehen. Das Dekret über die neue Belehnungsgrenze wird geschaffen, sobald wir die nötigen Unterlagen haben. Ob das 1948, oder 1949, oder erst 1950 der Fall sein werde, weiss ich heute nicht. Wir wollen vorerst abklären, ob wir mit den Uebergangsbestimmungen auskommen oder ein Dekret schaffen müssen. — Der Schutz der Gemeinden liegt in Art. 21 G. H. K. Wir werden, wenn die Gemeinden von diesem Artikel Gebrauch machen, gegenüber dem Schuldner nicht rigoros verfahren, sondern die Verhältnisse sorgfältig prüfen. Wenn es sich um einen würdigen Schuldner handelt, hat er nichts zu befürchten. Verdient aber jemand nicht volles Vertrauen, werden wir zusätzliche Sicherheit verlangen. Bedenken sind nach der heutigen Situation nicht am Platze. Die Einzelfälle werden wir als solche behandeln.

Präsident. Will der Interpellant eine Erklärung abgeben?

Bischoff. Befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Maurer und Mitunterzeichner betreffend die Erstellung von Dienstbotenwohnungen in der Anstalt Münsingen.

(Siehe Seite 204 hievor.)

Maurer. Bei Beratung des Grossratsbeschlusses vom 12. Mai über Wärterwohnungen in Münsingen im Betrag von Fr. 680 000. — machte ich in einem Postulat auf die unhaltbaren Zustände in der gleichen Anstalt in bezug auf die Unterbringung der landwirtschaftlichen Dienstboten aufmerksam. Man macht die Landwirte, die Dienstboten beschäftigen, immer wieder darauf aufmerksam, dass durch Einrichtung von Dienstbotenwohnungen der Landflucht gesteuert werden könne. Der Staat bezahlt dafür Subventionen. Man sollte annehmen, dass der gleiche Staat für seine eigenen Betriebe in der Beziehung eine günstige Einrichtung habe. Das ist, was die Anstalt Münsingen anbetrifft, nicht der Fall. Man hat dort ungefähr 30 landwirtschaftliche Angestellte, davon 17 Ehepaare. Für 7 stehen Dienstbotenwohnungen zur Verfüguug. Zum Vergleich möchte ich die Anstalt herbeiziehen, der ich vorstehe. Wir haben ungefähr 30 Angestellte. Davon sind 20 in Dienstbotenwohnungen untergebracht. Das ist ein besseres Verhältnis.

Der Mangel an Dienstbotenwohnungen hat eigenartige Folgen. Einmal ist es nicht möglich, die Leute in Münsingen und Umgebung unterzubringen. Dort ist die Dienstbotenwohnungsnot ebenfalls ausserordentlich gross. Das hat zur Folge, dass bewährte Leute, die heiraten wollen, entlassen werden müssen, weil sie nirgends eine Wohnung finden. Sie müssen abwandern, in andere Berufe übertreten, wodurch der Anstalt Münsingen wertvolle Leute verloren gehen. Bei Neueintritten kann man nur ledige Leute anstellen, worunter mitunter solche sind, die sich charakterlich und beruflich nicht eignen. Ein Beispiel: Bei Ausschreibung einer Melkerstelle meldeten sich 12 Personen. 10 waren verheiratet, wovon einzelne ausserordentlich gut qualifiziert. Diese musste man ablehnen. Es wurde ein Lediger gewählt, der sich nicht eignete. Nachdem dieser Melker angestellt war, hatten wir in kurzer Zeit 8 Kühe mit schlechten Eutern im Stalle. Das ist nicht von Vorteil für den Staat und einen guten landwirtschaftlichen Betrieb. Ein verantwortlicher Leiter des Betriebes machte verschiedentlich auf diese Zustände aufmerksam. So wurde schon im Jahre 1940 eine Eingabe mit Plänen und Kostenberechnungen gemacht, worin um Abhilfe gebeten wird. Darauf erfolgte keine Antwort. Die Eingabe wurde wiederholt. Vor mir liegen Kopien von Eingaben aus den Jahren 1941, 1944, 1945 und 1947. Die von 1947 ist direkt ein Notschrei um Abhilfe. Bis zur Einreichung dieses Postulates wurde auf keine dieser Eingaben eine Antwort erteilt. Dabei wurden auf der andern Seite, wo es sich um Wärterwohnungen handelt, auf den ersten Anhieb Franken 680 000. — bewilligt Man konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier mit ungleichen Ellen gemessen werde. Auf der einen Seite sehen wir eine Verschleppung oder Nichtberücksichtigung von begründeten Eingaben, auf der andern Seite eine ausserordentlich grosszügige Lösung — jene Wohnungen kommen auf Fr. 42 000. — zu stehen — wo es sich um Wärterpersonal handelte. Es würde mich interessieren, wo diese Eingaben geblieben sind, ob sie eventuell von der Direktion in Münsingen nicht weitergeleitet wurden oder ob sie in den fast berüchtigten bernischen Schubladen verschwunden sind. Es wurde mir gesagt — ich kenne das zu wenig — dass gerade auf der Baudirektion und auf dem Bureau des Kantonsbaumeisters Schubladen von unergründlicher Tiefe seien und dass unbeliebte Projekte, wenn sie das Unglück haben, in diese Schublade zu kommen, das Tageslicht nicht mehr erblicken. Nun haben wir einen neuen Baudirektor, einen ehemaligen Bergführer. Der hat jeweilen aus den Gletscherspalten die Engländer geholt. Wir hoffen, es werde ihm gelingen, bis auf den Grund der baudirektorialen oder kantonsbaumeisterlichen Schubladen zu gelangen und die Akten heraufzuholen.

Ich bitte den Sanitätsdirektor, mitzuteilen, wo die Eingaben liegen geblieben sind, und ferner, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass in der Irrenanstalt Münsingen betreffend der unhaltbaren Verhältnisse in der Unterbringung der landwirtschaftlichen Dienstboten Abhilfe geschaffen wird.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann im Namen der Regierung erklären, dass wir das Postulat von Herrn Grossrat Maurer nicht nur zur Prüfung, sondern zur Verwirklichung entgegennehmen. Ich kann mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Es wurde uns im Frühjahr auf der Sanitätsdirektion zur Kenntnis gebracht, dass in Münsingen grosse Schwierigkeiten in der Engagierung von Personal bestehen, weil die entsprechenden Wohnräumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, dass ferner die vorhandenen in einem bedenklichen Zustand sind. Wir haben sofort der Finanzdirektion und der Baudirektion Mitteilung gemacht und unsere Anträge gestellt. Wir beantragten als Sofortmassnahme, 4 Dienstbotenwohnungen zu erstellen. Sie wissen, dass in der Frühjahrssession durch Beschluss des Grossen Rates vom 12. Mai 1947 ein Kredit im Betrage von Fr. 680 000. — zum Bau von 16 Angestelltenwohnungen zur Verfügung gestellt wurde. Herr Grossrat Maurer hat davon gesprochen. Wir hatten die Meinung, dass man zu Lasten dieses Kredites, der für Angestelltenwohnungen bestimmt ist, unverzüglich 4 Dienstenwohnungen erstellen solle, damit die grösste Not behoben werde und dass die weiteren Massnahmen im nächsten Jahr zu folgen hätten. Die Finanzdirektion schloss sich dieser Auffassung an. Das Projekt liegt gegenwärtig bei der Baudirektion zur Prüfung. Ich möchte Herrn Maurer, der über die Verhältnisse im Bild ist, mitteilen, dass natürlich die Dienstbotenwohnungen nicht in die Sägegasse-Siedlung kommen, sondern in unmittelbare Nähe des Oekonomiegebäudes. Wenn der Bericht auch der Baudirektion vorliegt, wird die Vorlage unverzüglich an den Grossen Rat weitergeleitet. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, dass das noch in der Dezembersession der Fall sein könne.

Eine Schlussbemerkung allgemeiner Natur: Die Verhältnisse bei den Dienstwohnungen sind mir in allen Anstalten bekannt. Wir haben uns entschlossen, schon auf Grund eines Berichtes der Aufsichtskommission für die Heil- und Pflegeanstalten, die

nötigen Projekte erstellen zu lassen und die entsprechenden Kredite im Rahmen des Hochbaukredites zu verlangen, mit dem sich der Grosse Rat, vermutlich auch im Dezember, zu beschäftigen haben wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbesserung der Wohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Diensten (Melker, Karrer usw.) in der Anstalt Bellelay sehr dringlich ist. Auch hiefür hat die Sanitätsdirektion im Bauprogramm, das beim Regierungsrat in Behandlung steht, die nötigen Kredite verlangt.

Wir bedauern nur, dass, obwohl die Verhältnisse in früheren Jahren bekannt waren und auch in den Eingaben, wie es der Postulant hier darlegte, zum Ausdruck kamen, von den zuständigen Direktionen im Grunde genommen nichts gemacht wurde. Hätte man das in früheren Jahren an Hand genommen — der Bedarf war vorhanden, die Notwendigkeit unbestritten — hätte das einen viel geringeren Kreditbetrag beansprucht. Jetzt haben wir auf dem Gebiet einen ungeheuren Nachholbedarf. Aber jetzt kostet es mehr. — Soweit es an uns liegt, werden wir treiben und dafür sorgen, dass die Projekte abgeklärt werden. Ich glaube auch, dass auf der Finanzdirektion das entsprechende Verständnis vorhanden ist. Wir erwarten den Bericht. — Vorerst werden als Sofortetappe in Münsingen 4 Dienstbotenwohnungen erstellt. Diese werden im nächsten Jahr gebaut. Das Postulat Maurer und seiner Mitunterzeichner wird also zur Verwirklichung entgegengenommen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat beförderlich ein verbindliches Programm zu unterbreiten, welche Hauptstrassen in den Jahren 1948/49 im Kantonsgebiet zu erneuern sind.

Bern, den 24. November 1947.

Graf
und 11 Mitunterzeichner.

II.

Die Schäden, welche durch die Bars und Dancings vor allem an Jugendlichen verursacht werden, sind nicht zu verantworten.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat diejenigen Abänderungsanträge des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 sowie des Dekretes über das Tanzwesen vom 23. November 1938 vorzuschlagen, durch welche die weitere Ausdehnung der Bars verhindert, eine stärkere Besteuerung sowie die verschärfte Kontrolle durchgeführt werden können.

24. November 1947.

Tschanz
und 79 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist sodann folgende

Einfache Anfrage:

Laut Auskunft des Regierungsrates auf eine Einfache Anfrage Hubacher vom 17. November 1943 soll für die neue Grauholzstrasse ein fertiges Projekt vorliegen. Laut der nämlichen Auskunft ist beabsichtigt, mit dem Bau der Strasse zu beginnen, sobald es die Arbeitslage verlangt. Im Hinblick darauf, dass die Ausführung dieser Strasse noch auf Jahre hinaus kaum möglich sein wird und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass diese neue Strasse fast ausschliesslich durch ein Gebiet führen wird, das zurzeit einer starken Ueberbauung ausgesetzt ist, wird der Regierungsrat um Auskunft ersucht, ob die notwendigen Alignementspläne, die auf die neue Strasse Rücksicht nehmen, in allen betroffenen Gemeinden bereits vorhanden sind oder ob mit deren Auflage demnächst gerechnet werden kann.

24. November 1947.

Schneiter.

Geht an die Regierung.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Beratungen. Der Rat hat die Ermahnungen zu besserer Disziplin beherzigt, vielleicht mit Ausnahme von heute Morgen, aber sonst war eine prächtige Anzahl von Mitgliedern da und es wurde auch eine rechte Arbeit geleistet. Wir haben eine grosse Last bewältigt. Ich glaube, der Rat darf stolz sein, dass er in der kurzen Zeit so viele Geschäfte behandeln konnte. Von der ganzen Traktandenliste ist nichts übrig geblieben als die Geschäfte, die entweder freiwillig zurückgezogen oder auf eine spätere Session verschoben wurden, oder die, welche gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz und des Rates auf eine spätere Session zurückgelegt wurden. Ich danke dem Rat. Wir werden uns am Montag, den 15. Dezember, zur zweiten Beratung der beiden Gesetze wieder sehen, die im Zusammenhang mit der A. H. V. stehen. Sitzung und Session sind geschlossen. Ich wünsche Ihnen gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um 10. 45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.